O III. 49 50.

Polit.
o 14,
1.

Des Churfürstenthums Sachsen allgemeine und der Residenzstadt Dresden besondere Policey-Verfassung,

in einem

auf die Landesgesetze und andere Verordnungen sich gründenden Zusammenhange

dargestellet

durch

Gottfried Schmieder,

Churfürstl. Sächs. würkl. Kriegs-Rath und Regiments-Schultheis zu Dresden.

Dresden, 1774.

In der Waltherischen Hofbuchhandlung.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorbericht.

Der besondere Beyfall, mit welchem das von mir im Jahr 1768. zum Druck beförderte Churſächsische Kriegs-Recht, nicht nur in Ansehung seines Inhalts, sondern auch wegen der darinnen getroffenen Auswahl und übrigen Einrichtung, aufgenommen worden, hat mich nicht ohne Grund vermuthen lassen, daß ein ähnliches Handbuch auch in andern Haupt-Abtheilungen derer hiesigen Landesgesetze, um dieselben daraus im Zusammenhange gleichsam mit einem Blicke übersehen zu können, nicht ohne Nutzen seyn würde.

Da ich der seit dem Jahre 1765. allhier gnädigst angeordneten Policey-Commission, von ihrem Anfange an, als ein Mitglied beygesetzet gewesen bin; so habe ich mich nunmehro auch die Policeyverfassung hiesiger Lande, und besonders der Residenzstadt Dresden, aus der großen Menge derer bis auf den heutigen Tag bekannt gewordenen, und zum Theil weitläufti-

gen Mandaten, Rescripten und andern Verordnungen, nach oben erwähntem Plane, und mit jedesmaliger Anzeige derer Quellen, auch Beyfügung deutlicher Marginalien, gegenwärtig darzustellen, um so mehr für verbunden erachtet, als der weite Umfang und die Mannigfaltigkeit derer dahin gehörigen Gesetze und Verfügungen, ein Buch dieser Art, für Männer von gewissen Geschäften, und überhaupt mehr als eine Classe von Lesern, brauchbar und fast nothwendig zu machen, schienen.

Ich überlasse dem Urtheil derer Kenner, in wie ferne durch gegenwärtige Arbeit meine Absicht, die Kenntniß der Policeygesetze insonderheit denenjenigen zu erleichtern, welche die Quellen in ihren verschiedenen Abänderungen immer vor Augen zu haben, aus mehr als einem Grunde gehindert werden, ganz oder zum Theil erreichet worden.

Von der allhier gnädigst angeordneten Policey-Commißion, und deren Einrichtung, ist in der fünften Abtheilung des siebenten Theils dieses Buchs eine umständliche Anzeige geschehen; Unpartheyische werden auch eingestehen müssen,

daß

daß bereits manche gute und nützliche Veranstaltungen getroffen worden, vornehmlich aber gab die im Jahr 1772. ausgebrochene große Theuerung der Commißion traurigen Anlaß genug an die Hand, ihren Eifer für das allgemeine Beste, und ihre Sorgfalt für die Erhaltung und Verpflegung so vieler nothleidender und in den schrecklichsten Mangel versetzter Einwohner hiesigen Orts an den Tag zu legen, welches ich, da es in gegenwärtigem Buche füglich nicht geschehen können, allhier um so weniger, zur Nachricht künftiger Zeiten anzumerken, Umgang nehmen darf.

Die Lebensmittel waren damals alle auf einmal zu den höchsten Preißen, insonderheit das Korn bis auf 12 Thaler, Dresdner Scheffels, und an theils Orten noch darüber angestiegen, so, daß Sr. Churfürstl. Durchl. nicht nur zu denen Bedürfnissen Dero Unterthanen, und möglichster Verhütung der schrecklichen Folgen des Hungers, beträchtliche Getreyde-Quanta aus andern Ländern einbringen zu lassen, sondern auch aus besonderer gnädigster Vorsorge für Dero Residenz eine außerordentliche Allmosen-Sammlung auf sechs Monate anzuord-

nen, für nöthig fanden, wobey die Commißion, um die Vermehr- und Erhöhung derer Beyträge zu bewürken, den Umgang selbst in eigener Person, von Haus zu Haus, übernommen. Es ist auch selbige nachhero, von denen dergestalt, und sonst eingegangenen Geldern, die Armen und Hülfbedürftigen, wie es bey der Menge derselben nur möglich war, zu versorgen und zu unterstützen, bemühet gewesen.

In diesem Zeitpunkte, davon die Erinnerung jeder Zeit äußerst schmerzhaft seyn wird, war vornehmlich erforderlich, auf die Rettung der Nachkommenschaft das Augenmerk zu richten, und durch Veranstaltung verschiedener Schul-Instituten der Verwilderung der Jugend vorzubeugen. Die Policey-Commißion ward auch, durch die zu Beförderung dieser Absichten eingegangenen zum Theil sehr ansehnlichen Beyträge, in den Stand gesetzet, vom 1sten Junii 1772. bis ult. Decembr. 1773. mithin 19 Monat lang, in verschiedenen zu diesem Endzweck allhier angelegten Schulen, 1174. arme Kinder nicht nur im Christenthum und sonst ohnentgeltlich unterweisen zu lassen, sondern auch 600 derselben in der größten

Theue-

Vorbericht.

Theuerung, sechs Monat über, mit einigem Brod, und nebst dem die Nothdürftigsten mit denen nöthigsten Kleidungsstücken an Schuh und Strümpfen zu versorgen.

Diese gemeinnützigen Schulanstalten werden auch jetzo in soweit fortgestellet, daß von dem im vorigen Jahre entübrigten Cassen-Bestand an 1239 Thlr. 11 gl. und denen neuerlichen Beyträgen gütiger Wohlthäter noch immer 272 Kinder, deren Aeltern oder Verwandte das Schulgeld, Armuths halber, aufzubringen, nicht vermögen, freyen Unterricht, und 40. derselben, als vorzüglich arme, und theils verwaysete, zugleich vom 1. Jan. dieses Jahres an, die nöthige Bekösti-gung täglich zu genießen haben, auch überdieses noch mit völliger Bekleidung versehen worden sind.

Mit innigster Dankbarkeit verehren diese Verlassene täglich das rühmliche Mitleiden so vieler edelmüthiger Wohlthäter, denen sie ihren Unterricht in der Religion, und denen einem rechtschaffenen und brauchbaren Bürger nöthigen Kenntnissen sowohl, als zum Theil ihre Nahrung und Erhaltung alleine schuldig sind.

Vorbericht.

Wie groß aber ist die Güte des Allmächtigen, der die verstopften Quellen des Seegens durch fruchtbare Zeiten und reichliche Erndten in allen Arten der Landesfrüchte, zu unvergeßlichen Dank, so balde wiederum geöfnet hat, wodurch diese und andere nützliche Anstalten in Kirchen und Schulen noch mehr befördert und ausgebreitet werden können!

Dresden, den 16. Febr. 1774.

der Verfasser.

Inhalts-

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Von Erhaltung guter Zucht u. Ordnung.

Erste Abtheilung.

Von der Gottesfurcht, dem Gottesdienst und Unterricht der Jugend. S. 1

Zweyte Abtheil.

Von der Gotteslästerung, Fluchen u. Schwören. 12

Dritte Abtheil.

Von der Privat-Copulation, und wann, oder zu welcher Zeit man auf den Hochzeiten zur Kirchen gehen soll. 17

Vierte Abtheil.

Hochzeit-Ordnung. 20

Fünfte Abtheil.

Vom Hochzeitgeschenke 26

Sechste Abtheil.

Von Gastereyen und Zutrinken. 28

Siebente Abtheil.

Von Kirchmessen 29

Achte Abtheil.

Von Musik. 29

Neunte Abtheil.

Von Kindtaufen. 32

Zehnte Abtheil.

Von Begräbnissen. 34

Eilfte Abtheil.

Von Abstellung der übermäßigen Trauer. 41

Zwölfte Abtheil.

Von der Kleider-Ordnung. 45

Dreyzehnte Abtheil.
Von der Gesinde-Ordnung. S. 51
Vierzehnte Abtheil.
Von Märkten und Messen. 85
Funfzehnte Abtheil.
Post-Ordnung in Ansehung der Policey. 88
Sechszehnte Abtheil.
Vom Armen- und Bettelwesen. 93
Siebenzehnte Abtheil.
Armen-Ordnung in Dresden. 115
Achtzehnte Abtheil.
Von der Brand-Casse. 145
Neunzehnte Abtheil.
Privilegirte Leihhaus-Ordnung in Dresden. 153
Zwanzigste Abtheil.
Juden-Ordnung für Dresden. 167
Ein und zwanzigste Abtheil.
Fisch-Ordnung. 180
Zwey und zwanzigste Abtheil.
Vom Fündling- und Wayfenhaus in Dresden. 187
Drey und zwanzigste Abtheil.
Von der Ordnung auf der Elb-Brücke daselbst. 189
Vier und zwanzigste Abtheil.
Von Gast- und Speisewirthen. 191
Fünf und zwanzigste Abtheil.
Von Caffee-Schenken. 196
Sechs und zwanzigste Abtheil.
Von Spielen und Wetten. 198
Sieben und zwanzigste Abtheil.
Von Logis-Zetteln. 207

Inhalts-Verzeichniß.

Acht und zwanzigste Abtheil.
Von Opern und Comödien, und dem Verhalten dabey. S. 209

Neun und zwanzigste Abtheil.
Verhalten bey Masqueraden und Redouten. 212

Dreyßigste Abtheil.
Von denen Trage-Chaisen in Dresden. 214

Ein und dreyßigste Abtheil.
Wegen des Stocktragens und Eingang bey Hofe daselbst. 219

Zwey und dreyßigste Abtheil.
Vom Gebrauch derer Fiocchi. 221

Drey und dreyßigste Abtheil.
Verbindlichkeit der Soldaten in Ansehung der Policey. 222

Zweyter Theil.

Von der öffentlichen Ruhe u. Sicherheit.

Erste Abtheil.
Von denen Wachten. 225

Zweyte Abtheil.
Von denen Visitationen. 228

Dritte Abtheil.
Vom Auflauf und Tumult. 234

Vierte Abtheil.
Von Schmäh- und Schandschriften, wie auch vom unerlaubten Critisiren. 238

Fünfte Abtheil.
Vom Degentragen und Gewehr. 240

Sechste Abtheil.
Von Injurien, Schänden und Schmähen. 244

Siebente

Siebente Abtheil.
Von unhöflichem Umreiten, auch unchristlichen Ausfordern und Balgen. S. 258
Achte Abtheil.
Von Straßenräubern und Diebsrotten. 271
Neunte Abtheil.
Von Zigeunern. 281
Zehnte Abtheil.
Von Abwendung der Feuersbrünste und Verhalten bey deren Entstehung, wie auch vorsetzlichen Feueranlegen. 282
Eilfte Abtheil.
Von Fackeln und Laternen. 315
Zwölfte Abtheil.
Von Abwendung verschiedener gefährlichen Besorgnisse. 317
Dreyzehnte Abtheil.
Von Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außerhalb Landes. 326

Dritter Theil.

Von öffentlicher Gesundheitssorge.

Erste Abtheil.
Von dem Medicinalwesen und dem Sanitäts-Collegio. 330
Zweyte Abtheil.
Von denen Apothekern. 336
Dritte Abtheil.
Von denen Barbier- und Badern. 338
Vierte Abtheil.
Von Rettung derer im Wasser, oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen. 340

Fünfte

Inhalts-Verzeichniß.

Fünfte Abtheil.

Von Abtreib- und Wegsetzung der Leibesfrüchte. S. 348

Sechste Abtheil.

Von der Pest oder Contagion. 349

Siebente Abtheil.

Von der Viehseuche, und sowohl deren Abwendung, als Cur halber vorgeschriebene Vorsichts- und Verwahrungsanstalten. 371

Vierter Theil.

Von dem Nahrungsstande.

Erste Abtheil.

Vom Getreydehandel. 391

Zweyte Abtheil.

Vom Wein und Brandtewein. 405

Dritte Abtheil.

Von dem Brauwesen. 408

Vierte Abtheil.

Vom Kessel- und Erndte-Trinken-Brauen. 414

Fünfte Abtheil.

Vom Bierzwang und Bierschank. 415

Sechste Abtheil.

Vom Holz und Holz-Markt. 419

Siebente Abtheil.

Von Bäumen. 422

Achte Abtheil.

Von Holzflößen. 424

Neunte Abtheil.

Von Müllern und Mühlwesen. 426

Zehnte Abtheil.

Von Beckern und Mehlhändlern. 454

Eilfte

Inhalts-Verzeichniß.

Eilfte Abtheil.

Von den Fleischern. S. 469

Zwölfte Abtheil.

Von der Münze. 472

Dreyzehnte Abtheil.

Vom Wucher, wucherlichen Contracten und Betrug. 485

Vierzehnte Abtheil.

Von der Judenschaft. 492

Funfzehnte Abtheil.

Von Lotterien. 497

Sechszehnte Abtheil.

Von Ausfuhre der Edelgesteine. 498

Siebenzehnte Abtheil.

Von Ausfuhre der weißen Erde. 500

Achtzehnte Abtheil.

Vom Verkauf der Wolle und des Garns. 502

Neunzehnte Abtheil.

Von der Potasche und Steinkohlen-Brüchen. 506

Zwanzigste Abtheil.

Von Blech, Meßing, Kupfer und Strohwaaren. 507

Fünfter Theil.

Vom Bürgerlichen Gewerbe.

Erste Abtheil.

Von Manufacturen und Fabricken. 508

Zweyte Abtheil.

Von Kaufleuten. 512

Dritte Abtheil.

Von Buchhändlern und Buchdruckern. 513

Vierte

Inhalts-Verzeichniß.

Vierte Abtheil.

Von Juwelirern und Goldschmieden. S. 523

Fünfte Abtheil.

Von dem Dorfhandel. 525

Sechste Abtheil.

Von denen Handwerkern insgemein. 528

Siebente Abtheil.

Von Eisenhändlern. 552

Achte Abtheil.

Von Leinewebern. 554

Neunte Abtheil.

Von Tuchmachern. 555

Zehnte Abtheil.

Von denen Färbern und Gerbern. 559

Eilfte Abtheil.

Von Knopfmachern und Posamentirern. 561

Zwölfte Abtheil.

Von verschiedenen Profeßionen. 562

Dreyzehnte Abtheil.

Von Fischern. 568

Sechster Theil.

Von der Wohlfeilheit.

Erste Abtheil.

Vom Vor- und Aufkauf. 572

Zweyte Abtheil.

Vom Hausiren und Trödeln. 575

Dritte Abtheil.

Von Victualien. 580

Vierte Abtheil.

Von denen Taxen. 584

Fünfte Abtheil.

Vom Gewichte, Maaß und Elle. 626

Siebente

Inhalts-Verzeichniß.

Siebenter Theil.

Von dem Bauwesen, Reinhaltung der Straßen und Bequemlichkeit, wie auch Aufsicht über die Policey-Veranstaltungen.

Erste Abtheil.

Von dem Bauwesen. S. 641

Zweyte Abtheil.

Von denen Landstraßen und Säulen. 652

Dritte Abtheil.

Von Reinhaltung derer Gassen in der Stadt Dresden. 656

Vierte Abtheil.

Von Wasserbehältnissen und Brunnen. 663

Fünfte Abtheil.

Von der Aufsicht in Policeysachen, und besonders der Policey-Commißion in Dresden. 668

Erster

Erster Theil.

Von Erhaltung guter Zucht und Ordnung.

Erste Abtheilung.

Von der Gottesfurcht, dem Gottesdienst und Unterweisung der Jugend.

§. 1.

Der wahren Gottesfurcht sollen sich alle Christen und Unterthanen befleißigen, so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt ist, und dahero sich aller Ueppigkeit, Sünden, Lastern und Aergernissen enthalten, dargegen einen züchtigen, nüchtern, stillen, friedfertigen und sanftmüthigen Wandel führen; darneben haben gleichfalls alle und jede Amts- und Gerichts-Herren, in Städten und auf dem Lande, auf Kirchen, Schulen, und was demselben zugehörig, jederzeit gebührende Aufsicht zu halten, den Geistlichen und Schuldienern in billi-

Der Gottesfurcht sollen sich alle Unterthanen befleißigen.

gen Sachen treue Aßistenz zu leisten, ihnen zu ihren Besoldungen behülflich zu seyn, hiernächst denen Schul-Visitationen beyzuwohnen; und die Jugend in der wahren Gottesfurcht, Studien und guten Sitten treulich unterweisen zu lassen. 1)

1) Pol. Ordn. 1661. Tit. I. Cod. Aug. Sax. P. I. p. 1566.

§. 2.

Den Gottesdienst fleissig zu besuchen.

Wie an und vor sich eines jeden Christen Pflicht erfordert, an denen Sonn- Feyer- und allgemeinen Buß-Tagen die Predigten und den Gottesdienst fleißig zu besuchen, und selbigen völlig, oder doch wenigstens so lange, bis der Prediger von der Kanzel gegangen, und, wenn keine Communion gehalten wird, bis nach gesprochenen Seegen auszuwarten, nicht weniger Kinder und Gesinde darzu mit allen Ernst anzuermahnen und anzuhalten, in der Kirche selbst aber sich allen Frevels und Unfugs zu enthalten, und unter der Predigt weder vor der Kirche zu stehen, noch daselbst, oder anderswo spatzieren zu gehen, die Gerichts-Obrigkeiten auch durch die Gerichtsdiener, Armenvoigte und andere zu bestellende Personen allen Unfug bedürfenden Falls zu steuren haben; Also sollen auch

§. 3.

Sabbathsfeyer.

Die Beamten, Räthe in Städten, und andere Gerichts-Obrigkeiten an sothanen Gott geheiligten Tagen, außer dem unvermeidlichen Nothfall, weder die Unterthanen mit Frohnen und Diensten belegen, noch in oder außerhalb derer

derer Amts- Raths- und Gerichtsstuben einige Expeditiones vornehmen. Wie denn überhaupt zu solcher Zeit, und wenigstens vor völlig beendigten Gottesdienst, alle Privat-Negotia, Handlungen und Contracte, außer dem Nothfall, und wenn besonders Testamente, oder andere letzte Willen errichtet und hinterleget werden müssen, gänzlich untersaget sind.

weisen sich am Sonn-

§. 4.

Nicht minder haben an denen Sonn- hohen Fest- und allgemeinen Bußtagen die Einheimischen sich aller Fuhren, außer dem Nothfall, besonders aber derer Last- Fracht- Getreyde, Mehl- Malz- Bier- Heu- Holz- Bau- und anderer Fuhren den ganzen Tag über zu enthalten, ingleichen müssen an Seiten derer Fremden, vor Endigung derer Predigten, alle Ein- und Ausfuhren, außer zur Meßzeit in Leipzig und Naumburg, unterbleiben, und in denen Städten unter währenden Predigten die Ketten aufgezogen, die Thore und Schläge geschlossen und gesperret, auch selbige niemanden, außer denen abgehenden und ankommenden Ordinair- und Extra-Posten, Couriers, Estaffetten, und denenjenigen Personen, so in Churfürstl. oder anderer Fürsten und Herren Geschäften nothwendig und eilend zu verrichten und zu verreisen haben, desgleichen denen Priestern, welche Kranke besuchen und berichten, denen Gerichtspersonen, welche Testamente aufnehmen, denen Medicis, Barbierern, Wehmüttern und andern Personen, die in Amtsverrichtungen, so keinen Aufschub

und andern Gott-geheiligten Festtagen zu enthalten.

Sperrung der Thore während den Predigten.

Wer gleichwohl zu passiren,

leiden, sich außerhalb der Stadt begeben müssen, keinesweges aber denen spatzierenfahren- oder reutenden geöfnet werden. 2)

2) M. d. 2. Aug. 1749. C. A. S. P. III. p. 734.

mehrere Erläuterung.

Jedoch ist nach der Zeit dieses Generale dahin erläutert worden, daß der freye Ein- und Aus- auch Durchlaß in Städten, sowohl früh, vor Anfang des Morgen-Gottesdienstes, als nach Endigung desselben so lange, bis der Nachmittags-Gottesdienst wieder angehet, ingleichen, wenn dieser verrichtet ist, auch auf die Fracht- und andere Wagen derer Commercirenden, oder sonst nothwendig Reisenden frey zu geben sey. 3)

3) Rescr. Declarat. d. 18. April. 1750.

§. 5.

Jahr- und Wochenmärkte,

Die Haltung derer Jahr- und Wochen- auch Flachs- Garn- Wollen- Roß- Vieh- Butter- und Fischmärkte, desgleichen die Vogel- und Scheibenschießen sollen die Obrigkeiten, wo sie darüber eine Concession erlanget, an Sonn- und Feyertagen keinesweges anstellen, oder doch den Handel im ganzen, und das Schießen anderergestalt nicht, als nach dem Gottesdienst, wenn solcher sowohl Vor- als Nachmittags gänzlich verrichtet, zulassen, darneben

Schießen,

§. 6.

Mälzen und Brauen,

Das Mälzen und Brauen, ingleichen das Malzanfeuchten gar nicht, das Anzünden aber, wenn die Zubereitung zum Brauen des Tages, oder einige Tage vorhero gemachet, erst bey späten Abend erlauben.

§. 7.

§. 7.

An denen Sonn- Feyer- und Bußtagen ist so, wie durchgängig, alle Hand- Roß- und andere Vieharbeit, so auf Werkeltage gehörig, außerhalb fürfallender Noth, welche doch ein jeder allemal der Obrigkeit zuvor anmelden soll, also auch die Oefnung derer Gewölber, Läden und Werkstädte, derer Künstler und Handwerker, Krämerey und Feilhaben vor der Kirche, auf dem Markte und in denen Gassen, desgleichen Kauf und Verkaufung derer Waaren und Victualien, (außer was von Ihro Churfürstl. Durchl. oder Dero Vorfahren an ein oder dem andern Orte besonderer Umstände und Ursachen halber in gewisser Maaße nachgelassen,) samt dem Wein- Brandewein- und Bierschank, (außer was denen Kranken und Reisenden nicht zu versagen ist,) unter dem öffentlichen Gottesdienste, insonderheit unter der Predigt, gleichergestalt bey Vermeidung Gefängniß- oder Geldstrafe, die jedoch zu milden Sachen lediglich anzuwenden, ernstlich und nachdrücklich verboten, und denen Obrigkeiten hierauf genaue Acht zu haben, anbefohlen. 4)

Hand- Roß- und andere Arbeit,

Krämerey und Feilhaben,

Wein- Brandewein- und Bierschank.

4) Polic. Ord. d. a. 1661. Tit. 2. §. 2.
M. d. 2. Aug. 1749. C. A. S. P. III. p. 734.

§. 8.

Die Hochzeiten mögen zwar an Sonn- und Feyertagen angestellet werden, jedoch sind solche eher nicht als nach der Vesperpredigt und geendigten Catechismus Examine anzufangen.

Hochzeiten an Sonn- und Feyertagen.

§. 9.

Handwerks-Zusammenkünfte, wenn, und wo sie zu halten.

Die Handwerks-Zusammenkünfte aber sind an allgemeinen Bußtagen gar nicht, an Sonn- und hohen Festtagen aber nicht in denen Schenkstätten und Wirthshäusern, sondern nach völlig geendigten Gottesdienst in denen ordentlichen Herbergen, (welche, so weit es thunlich, aus denen Wirthshäusern wegzubringen,) oder bey einem Meister, oder andern Bürger zu halten, wobey denen Anwesenden ein nothdürftiger Trunk zwar zu gestatten, aller Ueberfluß, Völlerey und Exceß hingegen gänzlich zu vermeiden ist.

§. 10.

Fechtschulen und Spielen,

Gemeindes-Bier, Schenkhübel.

Die Haltung derer Fechtschulen, das Spielen mit denen Würfeln und Karten in denen öffentlichen Wirths- und Schenkhäusern, ferner die Vertrinkung der Gemeinde-Biere, auch die sogenannten Schenkhübel in und bey denen Forsthäusern, und sonsten an offenen Orten im Felde oder Walde, werden an Sonn- hohen Fest- und Bußtagen, bey Verminderung der bereits hier aufgesetzten und andern willkührlichen Strafen, verboten.

§. 11.

Musik und Kegelschieben,

Obwohl nach gänzlich geendigten Gottesdienste, und wenn an dem Orte, wo mehr als eine Kirche vorhanden, dergleichen mit Predigten, Beten und Singen, oder Catechismus-Uebungen weiter nicht gehalten wird, in Schenken und Wirthshäusern, denen, so es begehren, einen bedürftigen Trunk zureichen, auch eine gemäßigte stille Musik zu halten, desgleichen in denen Gär-

ten

ten und auf denen Dorfplätzen das Kegeln, als eine Leibesübung nicht zu verwehren; so soll doch solches keinesweges an allgemeinen Fast- Bet- und Buß- und an Sonn- und hohen Festagen eher und anders nicht, als von Ostern bis Michael von 5 bis 10 Uhr, und von Michael bis Ostern von 4 bis 9 Uhr nachgelassen, hierbey auch alles Tanzen unter freyen Himmel, Absingung ärgerlicher Lieder, Fluchen, Schreyen, Jauchzen, Tumultuiren, Völlerey und andern Ueppigkeiten bey Strafe 1. 2. 3. auch 4. Neuen Schock, nach Beschaffenheit der Vergehung, welche Strafe ad pias causas zu verwenden, gänzlich verboten seyn, wesfalls die Obrigkeiten auf solche öffentliche Orte sorgfältige Obsicht führen, und durch fleißige Visitationes dergleichen Frevler zu entdecken, bemühet seyn sollen.

auch Tanzen.

§. 12.

Das Mandat wegen der Sabbathsfeyer soll alle Jahre einmal, nach Abkündigung des ersten allgemeinen Fast- Buß- und Bettages, Vor- oder Nachmittags, von denen Kanzeln abgelesen, und dabey jedesmal von denen Predigern, wegen Heiligung derer Sonn- und Feyer- auch Bußtage, eine nachdrückliche Ermahnung gehalten werden. 5)

Ablesung des Mandats von der Sabbathsfeyer.

5) M. d. 28. Aug. 6. u. 15. Sept. 1655. C. A. S. P. I. 1551.
M. d. 17. Mart. 1699. C. A. S. P. I. p. 1709.
M. d. 9. u. 18. Mart. u. 9. Jul. 1711. } C. A. S. P. I. p. 887. 1755. 1773.
d. 6. May. 1721. } 1943.
M. d. 2. Aug. 1749. C. A. S. P. III. p. 734.

§. 13.

Nothwendigkeit der Schulen.

Es ist keinen Zweifel unterworfen, daß, ohne gottesfürchtige, gelehrte, tugendhafte und wohlgesittete Männer, weder die Kirche, noch das gemeine Wesen wohl regieret und erhalten werden kann. Da dieselben aber, ohne guten Unterricht und kluge Disciplin bey der Jugend, nicht zu erwarten sind; so hat man, zu allen Zeiten, die Nothwendigkeit der Schulen erkannt, und ihren Nutzen gerühmet, auch dieselben, vornehmlich die höheren mit besonderen Privilegien versehen, damit geschickte Männer destomehr Lust haben möchten, die beschwerliche Arbeit des Unterrichts zu übernehmen, die Jugend aber Liebe zu den gelehrten Wissenschaften gewinne.

Neue Schulordnungen vor sämmtl. Schulen.

Da es nun die Nothwendigkeit erfordert hat, auch in denen hiesigen Churſächsischen Landen die bereits vorhandenen heilsamen Schulordnungen, und von Zeit zu Zeit ergangenen Befehle, zu desto genauerer Befolgung, theils zu erneuern, theils, jetziger Verfassung und Umständen nach, einzurichten, und auf das nachdrücklichste einzuschärfen; So ist, in dieser Absicht, zuförderst eine erneuerte, genauere, und den gegenwärtigen Zeiten gemäßere Ordnung, sowohl für die drey Churfürstl. Land- als auch für die lateinischen Stadt- wie auch deutschen Stadt- und Dorf-Schulen bekannt gemacht worden. 6)

6) Erneuerte Schulordnungen für die drey Fürsten- und Land- wie auch Stadt- und Dorf-Schulen. a. 1773.

§. 14.

Beschaffenheit derselben.

In solchem ist nicht nur alles, was durch alle Classen der Schulen gelehret werden soll, bestim-

bestimmet, sondern auch die Art, wie jedes am leichtesten und fruchtbarsten gelehret werden könne und müsse, deutlich, ausführlich und zur Ausübung bequem eingerichtet, und beschrieben; darneben auch eine christliche und vernünftige Disciplin verordnet, durch welche die Jugend zur thätigen Gottesfurcht und zu allen Tugenden gewöhnet, und dem gemeinen Wesen brauchbar gemacht werden kann. 7)

7) Ibid. Befehl, d. 22. May. 1713. d. 20. Nov. 1724.

§. 15.

Von der Zucht.

Denn die Jugend soll nicht nur guten Unterricht in der Religion, Sprachen, Künsten und Wissenschaften, sondern auch eine gute Zucht haben. Es ist aber ein großer Irrthum, wenn man solche Zucht vornehmlich, oder ganz im scharfen Zwange und Strafe setzet. Die wahre Zucht, welche dem Sinne der heiligen Schrift und der Vorschrift der weisesten Männer des Alterthums gemäß ist, und in den Schulen gebrauchet werden soll, bestehet in drey Stücken:

1.) Daß solche Gesinnungen von der Religion, dem Christenthume und allen göttlichen und menschlichen Dingen, in die Gemüther der Jugend gebracht, und nach und nach befestiget werden, durch welche sie Hochachtung und Liebe für alles, was göttlich und wahrhaftig gut ist, aber gegen den Aberglauben, Unglauben, die Laster, die Eitelkeit und Thorheit der Welt, Verachtung und Haß bekommen.

2.) Das andere bestehet in solchen Einrichtungen und Anstalten, für sie und ihre Lebensart, durch welche sie zum Guten, zum rechtem Gebete und Gottesdienste, zum Gehorsam, zur Mäßigkeit, Geduld, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Wirthlichkeit, nach und nach gewöhnet werden, daß ihnen das alles leichter und endlich angenehm wird. Durch bloßes Lehren und ohne Gewöhnung zur Pflicht, wird niemand tugendhaft.

3.) Daß man den Vergehungen, worzu sie ihr Alter sehr geneigt macht, vorbaue, und, so sie sich gröblich vergehen, sie dafür so strafe, daß sowohl sie selbst auf das Künftige, als auch andere für bösen Thaten, dadurch gewarnet werden. 8)

8) Erneuerte Schul-Ordn. für die Fürstens Schulen. Cap. IX. p. 109.

§. 16.

Was denen Kindern besonders einzuprägen.

Ueberhaupt soll ihnen, mit aller Macht, eingepräget werden, daß die Religion, der Eid, die Gesetze, die wichtichsten und größten Dinge in der Welt sind, denen alles nachstehen, denen man alles, auch seine besten irdischen Vortheile, und die angenehmsten Paßionen aufopfern müße. 9)

9) Ibid.

§. 17.

Anhaltung der Kinder zur Schule.

Diesemnach sollen die Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande die Eltern und Vormünder allenfalls bey Strafe eines alten Schockes, welche bey verspührter Widerspenstigkeit zu erhöhen,

höhen, dahin anhalten, ihre Kinder und Pflegbefohlne zeitig, und zwar auf dem Lande, sofort vom 5ten Jahre an, bis zum 14ten zur Schule zu schicken, und solches weder im Winter noch im Sommer, die einzige Zeit der Erndte von 4 Wochen, für etwas herangewachsene Kinder ausgenommen, auszusetzen. Es hat auch jedes Orts Obrigkeit die Dienstherren zu bedeuten, daß sie die Kinder bis zur Erfüllung des 14ten Jahres, wenigstens täglich zwo Stunden, die Schule annoch, auf der Dienstherrschaft Kosten, besuchen lassen, und von der Gemeinde für notorisch armer Eltern oder verwaysete Kinder, bey entstehender sonstiger Hülfe, das so wenig betragende Schulgeld, gleich anderer Versorgung der Armen, eingebracht werde. 10)

10) Gen. d. 24. Jul. 1769.

Es ist dahero bey jeder Kirchengemeine ein Verzeichniß aller Kinder, vom 5ten bis 14ten Jahre, zu halten, damit die Eltern, die ihre Kinder aus der Schule zurück behalten, der Obrigkeit angezeiget, und wegen des Schulgeldes, auch sonst gehörig angesehen werden können. 11)

11) Ern. Schulordn. vor die Stadt- und Dorfschulen. Cap. II. §. 7.

Endlich sind hiernächst Eltern und Vormünder treulich zu vermahnen und anzuweisen, ihre Kinder denen Studiis eher nicht zu widmen, bevor an ihnen durch der Sache verständige Personen, und bey denen zum Genuß derer zum Studiren auf Schulen und Universitäten ausgesetzten Landesherrlichen Beneficiis sich Hofnung machenden, durch die von dem Churfürstl. Ober-

Prüfung derjenigen, die sich denen Studiis wiedmen wollen.

Ober-Consistorio und übrigen Consistoriis zu dergleichen Prüfung besonders angewiesenen Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer eine sattsame Fähigkeit wahrgenommen worden. 12)

12) Gener. d. 24. Jul. 1769.

Andere Abtheilung.

Von Gotteslästerung, Fluchen und Schwören.

§. 1.

Strafe der Gotteslästerung.

Der, so Gott lästert, demselben zumisset, was seiner göttlichen Allmacht, Heiligkeit, Güte und Gerechtigkeit entgegen und verkleinerlich ist, oder das, so Gott zustehet, verächtlich hält, und was sonst vor unfreundliche, verächtliche, leichtsinnige Lästerworte ohne Mittel in oder wider Gott, und die allerheiligste Menschheit unsers Erlösers Jesu Christi, oder die heil. hochwürdigen Sacramente ausstößet, soll am Leib oder Leben, nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Lästerung, wenn er deren, wie recht, gnugsam überführet, gestrafet werden.

§. 2.

und desjenigen, der solche höret u. nicht anzeiget,

Würde aber ein oder der andere es bey Zusammenkünften, oder sonst dergleichen Gotteslästerungen hören, und der Obrigkeit zur Strafe nicht anzeigen, der oder die sollen, nach Gelegenheit der Gotteslästerung und Richterlichen Willkühr, entweder an Gelde, oder mit Gefängniß, oder da die Gotteslästerung unmittelbar

telbar wider den Allerhöchsten geschehen, mit Anschließung an das Halseisen, oder nach Gelegenheit derer Personen sonst ernstlich bestrafet werden.

Wann auch ein solcher, so dergleichen Gotteslästerung gehöret, von der Obrigkeie vorgefordert, bey seinen Pflichten befraget, gleichwohl es verläugnet, und das Richterliche Amt und seine Pflicht hintansetzen würde, der oder dieselben sollen, nach Gelegenheit der Gotteslästerung, mit Gefängniß, Stellung an das Halseisen, oder 2jähriger, oder abermals, nach willkührlicher Ermessung, mit ewiger Landesverweisung bestrafet werden. oder verläugnet.

§. 3.

Weiln auch nach Anleitung göttlichen Wortes nichts abscheulicher als die Gotteslästerung; so soll die Obrigkeit aller unverantwortlicher Connivenz sich gänzlich enthalten, wider diese Ordnung einigen Mißbrauch nicht gestatten, sondern alsobald wider die Gotteslästerung alles Ernstes verfahren: Jnmaßen zu diesem Ende, und desto schleunigerer Execution, demjenigen, so die Erb-Gerichte verliehen, auf denen Kirchhöfen, Rathhäusern, oder Schenkstätten, die Pranger, oder Hals-Eisen anschlagen, und dergleichen, vor denen Gerichten gnüglich überführte, und der Gotteslästerung geständige Delinquenten daran stellen zu lassen, auch ohne vorhergehendes rechtliche Erkänntniß erlaubet und nachgelassen wird. Jedoch soll solches keinesweges auf den Fall, da einer nach Gelegenheit der Umstände am Leben, oder mit Staupenschlägen, oder Landesverweisung zu strafen, gezogen, sondern dasselbe

Schuldigkeit der Obrigkeit dabey.

Ausstellung der Pranger, und wie Gotteslästerer damit zu bestrafen.

dasselbe denen, welchen die Obergerichte zuständig, zu gebührenden Bestrafungen übergeben werden.

§. 4.

Fluchen und Schwören,

Aller Gotteslästerung, auch Fluchens und Schwörens soll sich ein jeder enthalten, und derjenige, der dergleichen gehöret, solches der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, und eine jede Obrigkeit und Gerichtshalter ihren Kretzschmarn, Schenken und andern Wirthen bey nahmhafter Poen auferlegen, darauf acht zu haben, widrigenfalls die Obrigkeiten, so in deren Bestrafung säumig, dafür selbst ernstlich bestrafet, und nach Beschaffenheit der Gotteslästerung und Partheylichkeit ihnen gar die Gerichte eingezogen werden sollen.

in deren Bestrafung sollen die Obrigkeiten nicht saumselig seyn

§. 5.

Verfahren wider diejenigen die Gotteslästerer in Schutz nehmen.

Da auch Jemand die Gotteslästerer in Schutz oder Dienste wissentlich aufnehmen, fördern, oder ihnen Vorschub thun würde, gegen den, oder diejenigen, sie wären gleich hohen oder niedern Standes, soll der bestallte Fiscal vor der Regierung oder andern Gerichten auf willkührliche Strafe klagen und procediren, wenn auch einer erwähnter Gotteslästerung halber flüchtig würde, wider denselben, oder seine Güter, soll nicht minder, wie sich in diesen Fällen, vermöge derer Rechte gebühret, verfahren werden.

§. 6.

Strafe des freventlichen Fluchens,

Diejenigen, so bey des Herrn und Heilandes Christi Marter, Wunden, Leiden oder Sacrament und dergleichen freventlich und leichtfertig fluchen, und solches böslich wiederholen, sollen nicht allein vor die Kirchen, Rathhäuser oder

Schenk-

Schenkstätte öffentlich gestellet, sondern auch an Gelde oder Gefängniß, und wo sie von ihren Fluchen und Gotteslästerungen nicht abstehen, und sich bessern, mit allgemeiner Landesverweisung gestrafet werden.

1) Policey-Ordn. Tit. 3. d. a. 1661. Cod. Aug. Sax. P. I. p. 1566.

§. 7.

Es ist jedoch vorstehender §. 6. dergestalt erkläret, daß die Strafe der öffentlichen Ausstellung am Pranger, oder des Hals-Eisens vor die Kirchen, Rathhäuser, oder Schenkstätte nicht eher Platz haben soll, es habe denn einer bey Gottes Sacramenten geflucher, und also das Wort Sacrament, Sacramentisch nicht schlechter Dinge, sondern mit dem Zusatz, Gottes Sacrament, oder Gottes Sacramentisch gebrauchet, und solches böslich wiederholet. 2)

Limitation wegen Ausstellung am Pranger.

Fluchen bey Gottes Sacramenten.

2) Decis. Befehl a. 1712. C. A. S. P. I. p. 1806.

§. 8.

Die Flucher, und andere, so leichtfertig, liederlich und unbesonnen schwören, sind nach Gelegenheit der Umstände mit Geldbußen, Gefängniß, Halseisen, Landesverweisung oder nach Befinden härterer Strafe zu belegen, und ist in den Facultäten und Schöppenstühlen darauf zu erkennen.

Bestrafung des Fluchens.

§. 9.

Desgleichen sollen diejenigen, so sich unterstehen, aus der Teufelskunst wahrzusagen, oder mit dem Teufel durch Christallen, oder in andere Wege Gespräche zu halten, und sich von ihm wegen beschehener oder zukünftiger Dinge Berichr

des Wahrsagens.

richt und Erkundigung zu erholen, vermöge der Churſächſ. Conſtitution, bey welcher es auch wegen der Zauberey allerdings verbleibet, mit dem Schwerdte gerichtet,

Zauberey,

§. 10.

Wie nicht weniger die, ſo außer Geſpräche oder Gemeinſchaft mit dem Teufel, ſich des Chriſtallenſehens, Wahrſagens, Planetenleſens, Segenſprechens anmaßen, nach Unterſchied und Umſtände derer Fälle, mit Gefängniß, Landes-Verweiſung, oder wohl gar Staupenſchlägen beleget, auch

Chriſtallenſehens und Segenſprechens.

§. 11.

Diejenigen, ſo ſich Raths bey denen Chriſtallenſehern und Wahrſagern erholen, ingleichen, welche abergläubiſche Segen ſprechen oder Schäden büßen laſſen, Kugeln taufen, Büchſen verſprechen, ſich und andere veſte machen, und dergleichen, mit Gefängniſſen, oder namhaften Geldbußen, und ſo ſie derſelben mehrmal thäten, nach Gelegenheit mit Landesverweiſung angeſehen werden. Wann bey oberzählten Begünſtigungen ein Pact mit dem Teufel vorgegangen. oder andere Zauberey mit unterliefe und beygebracht würde; So verbleibet es bey der in der Churfürſtl. Conſtitution und andern Rechten geſetzten Strafe.

Pact mit dem Teufel.

§. 12.

So ſoll auch die gewöhnliche Strafe des Meineydes, als da iſt, Landesverweiſung, Abhauung der Finger, Staupenſchlag und dergleichen an denen, ſo falſch geſchworen, unnachläßig vollſtrecket, hierbey jedoch gute Vorſichtigkeit gebrauchet,

Strafe des Meineydes an denen, ſo falſch geſchworen.

und

und nach bekannten Unterscheid der Rechtslehrer unter denen vorsetzlichen und unbedachtsamen Schwüren und Meineiden gebührender Unterscheid gemacht werden. 3)

3) Pol. Ordn. Tit. 4. de a. 1661. C. A. S. P. I. p. 1568.

Dritte Abtheilung.

Von der Privat-Copulation, und wann oder zu welcher Zeit man auf denen Hochzeiten zur Kirche gehen soll.

§. 1.

Haus-Trauungen,

Außer dem Nothfall sollen die Trauungen in den Privathäusern nicht verrichtet, sondern die Dispensationes im Ober-Consistorio gänzlich abgeschaffet, und hinführo dergleichen Christliche Actus außer der Kirchen nicht geschehen, oder doch, (wenn deswegen Obrigkeitliche Immediat-Concession geschiehet, und aus wichtigen erheblichen Ursachen solches nachgelassen wird,) dasselbe ohne Darlegung einer Strafe, und zum wenigsten auf Ein Hundert Thaler hoch, welche unter die hausarmen Leute und Exulanten zu vertheilen, keinerley Wege nachgesehen werden.

§. 2.

in wieferne solche ohne Dispensation zu verstatten.

Es wird jedoch denen von Adel, graduirten, und andern in Churfürstl. Diensten, oder fürnehmen Raths-Collegiis begriffenen Personen,

die Copulationen in Häusern ohne Dispensation verstattet. 1)

1) Policey-Ordn. a. 1661. tit. von Privat-Copul. C. A. S. P. I. p. 1581.

§. 3.

Zeit der Trauung in der Kirche.

Ingemein sollen die Hochzeiten also angestellet werden, daß der Bräutigam auf einer Früh-Hochzeit um 10. und auf einer Abend-Hochzeit, es sey Winter oder Sommer, um 4. Uhr mit seinen Gästen in der Kirche seyn möge.

§. 4.

Strafe, wenn solche von dem Bräutigam nicht beobachtet wird,

Wann er zu dieser bestimmten Zeit nicht in der Kirchen befunden wird, ist die Kirchthüre zuzuschließen, und er hernach um 5 Thlr. (davon die Hälfte der Kirchen, die andere Hälfte aber der Obrigkeit des Orts zu entrichten,) unnachläßlich zu bestrafen.

§. 5.

wie auch von der Braut.

So soll auch die Braut sammt den Jungfern und Frauen den Mannspersonen in die Kirchen sowohl, als auch wieder heraus alsbald nachfolgen, damit der Bräutigam mit seinen Hochzeitgästen auf dieselben in der Kirche nicht warten dürfe, widrigenfalls die Braut, wenn sie eine Viertelstunde nach dem Bräutigam in der Kirche außen bleibet, 2 Thlr. Strafe, halb dem Kirchner, und halb dem Armuth auszutheilen, zu geben schuldig ist.

§. 6.

Wie es mit der Speisung zu halten.

Sonst soll es des andern Tages mit der Speisung, wie es an einem jeden Ort bräuchlich, gehalten, doch aber diese Ordnung nicht überschritten, und früh punct Eilf, des Abends um Sechs Uhr,

Uhr, woferne des andern Tages die Abendmahlzeit gebräuchlich, es seyn von denen Gästen viel oder wenig Personen vorhanden, das Essen auf den Tisch gesetzet, und solches länger nicht verzogen werden, bey 6. Thlr. Strafe.

§. 7.

Fremdes Gesindel darf bey Hochzeiten unter dem Vorwand des Aufwartens, bey Vermeidung drey Tage Gefängnisses, wider des Hausvaters Willen sich nicht eindringen, oder einschleichen.

Fremdes Gesindel darf sich dabey nicht eindringen.

§. 8.

Damit die Stadtpfeiffer und Geiger die Leute nicht übersetzen; so ist mit ihnen auf vornehmen Wirthschaften, noch vor der Hochzeit auf ein leidliches zu dingen, jedoch denenselben mehr nicht, als einer Person einen Tag, wenn sie aufwarten, zum höchsten Einen Thaler zu geben, und dargegen gar nicht aufzulegen.

Was dabey die Stadtpfeiffer oder Musikanten zu erhalten haben.

§. 9.

Sie sollen überdieß von Niemand einige Geschenke nicht fordern, es wollte ihnen denn von denen fremden Hochzeitgästen, oder denen Junggesellen, so es im Vermögen, und ohne ihrer Herren und Aeltern Schaden thun können, jemand etwas freywillig verehren, welches zu eines jeglichen Gefallen stehet.

In wie ferne von ihnen Geschenke zu nehmen erlaubt.

§. 10.

Die Handwerksleute, gemeine Bürger und Bauern auf dem Lande, mögen sich mit denen Spiel-Leuten aufs genaueste, als sie können, vergleichen. 2)

2) Ibid.

Gemeine Bürger und Bauern mögen sich dieserhalb mit ihnen vergleichen.

§. 11.

Nur bis Abends um 10 Uhr zu tanzen.

Auf Hochzeiten soll zum Tanzen ein bequemer Ort ernennet, und des Abends um 10 Uhr damit aufgehöret werden. 3)

3) Pol. Ordn. de anno 1612. §. 6.

§. 12.

Und ist solches unter freyen Himmel gänzlich verboten.

Sonn- und Feyertags aber erst nach geendigten Gottesdienst erlaubet.

Der Tanz ist bey Tag und Sonnenschein an einem öffentlichen Orte und in keinen Winkeln zu halten, doch wird das Tanzen unter freyen Himmel verboten. Und obwohl vormals alle Sonntage nach geendigter Vesper-Predigt von Pfingstdienstage an bis Michael auch einen Tag auf jedes Dorf Kirchmeß, und ein Tag in der Fastnacht das Tanzen verstattet worden; so wird doch an Sonn- und Festtagen erst nach gänzlich geendigten Gottesdienste eine gemäßigte stille Musik zu halten, erlaubet. 4)

4) Gen. Art. 18. Erläut. a. 1721. C. A. S. P. I. p. 1943. M. d. 2. Aug. 1749.

Vierte Abtheilung.

Hochzeit-Ordnung.

§. 1.

In wie weit die Speisung bey Verlobungen nachgelassen.

Obwohl sonderbare Verlöbniß über den gewöhnlichen Handschlag nicht allerdings nothwendig sind, und daß Ausrichtungen dabey angestellet werden; so ist doch nachgelassen, bey vornehmen Leuten zum meisten eine einfache Tafel, bey andern Bürgern und Handwerksleuten aber einen Tisch zu bitten, mit der Speisung aber soll es, wie unten bey den Hochzeiten geordnet, gehal-

gehalten, und mehr nicht denn eine Mahlzeit dabey ausgerichtet werden.

So soll auch bey Reichung des Mahlschatzes ein jeder sich seines Standes und Gelegenheit bescheiden, allen Ueberfluß vermeiden, und, wenn ein Exceß vorgehet, solcher von der Obrigkeit ernstlich bestrafet werden.

Beschaffenheit des Mahlschatzes.

Keiner von Adel soll bey der Wirthschaft, so er vor sich, seine Kinder oder Freunde ausrichtet, aufs höchste mehr als eine doppelte Tafel von 24 bis 26 Personen, und eine einfache Tafel von 14 Personen bitten, 12 Speisen auf eine einfache Tafel ohne die Commentgen aufsetzen, 6 Speisen einschieben, die doppelte Tafel auch in der Anzahl der Speisen noch einmal so stark, als jetzo von der Einfachen geordnet, speisen lassen.

Wie viel Personen und Speisen auf Hochzeiten denen von Adel erlaubet.

§. 2.

Soviel aber das Confect belanget, soll auf der einen einfachen Tafel zum höchsten über 5 Thlr. nicht, und zwar nur 2 Tage, allein bey der Abendmahlzeit, aufgesetzet, bey denen Frühstücken und andern Speisungen aber nur Obst und Gebackens, auch gering Confect, so sich auf eine Tafel über 30 Gr. nicht erstrecket, aufgetragen, die Hochzeiten über 4 Tage, den Tag des Einkommens mit darzu gerechnet, nicht gehalten, und wer darwider handelt, ohne Nachlaß mit 100 Thlr. Strafe beleget werden, wornach sich denn sowohl die, so die Hochzeit ausrichten, als auch die Gäste, damit sie dem Hauswirth über solche Zeit nicht beschwerlich seyn, und

Wie viel Confect dabey.

Ueber 4 Tage soll nicht Hochzeit bey denen von Adel gehalten werden.

zwar diese, jeglicher bey 50 Thlr. Strafe, zu achten haben.

§. 3.

Verhalten bey Bürgerlichen Hochzeiten.

Soviel aber die Bürgerschaft belanget, soll derjenige, so die Hochzeit bestellet, sich zum längsten den Tag nach dem ersten Aufgeboth, und also 14 Tage zum wenigsten vor dem Hochzeit-Tage, bey gehöriger Obrigkeit angeben, und von derselben gewärtig seyn, was und wieviel Tische einheimischer Hochzeitgäste, nach Gelegenheit seines Standes, Amts und Vermögens, und nachdem die Freundschaft auf des Bräutigams, und der Braut Seiten groß und weitläuftig ist, ihm erlaubet werden, welches dann in alle Wege auf Erkänntniß und Ermäßung der Obrigkeit stehen soll. Hierauf wird eine gewisse Anzahl Tische, Hochzeitgäste einzuladen, benennet und vergönnet, der Hochzeitzeddel 8 Tage vor der Wirthschaft der Obrigkeit fürgetragen, und, wann solcher der erlaubten Anzahl gemäß, alsdann, auf Befehl des jedesmal regierenden Bürgermeisters, von dem Stadtschreiber auf allen Blättern unterschrieben, und am Ende des Zeddels darzugesetzt, wie viel Anzahl Häuser in solchem Zeddel begriffen.

Bestellung der Hochzeitbitter.

Dieser unterschriebene Zeddel wird dem Hochzeitbitter, (worzu an einem jedem Ort zwo oder drey gewisse Personen zu bestellen) eingehändiget, der die Gäste nach selbigen, jedoch auf keinen andern Beyzeddel, oder auch bloßen mündlichen Befehl, bey Strafe 8 Tage Bürgerlichen Gehorsams einzuladen und zu bitten hat. Es sollen aber über einen Tisch mehr nicht denn 10 oder 12 Personen gesetzet werden.

§. 4.

§. 4.

Jedoch soll solche, derer Räthe Ermäßigung in denen Städten des Engern Ausschusses zum höchsten, incl. derer fremden Gäste über Zehen, in denen des Weiten Ausschusses Sieben Tische, in denen übrigen Städten aber Fünf Tische, sich nicht erstrecken, auch nur von denen vornehmsten Einwohnern verstanden, der gemeinen Bürger und Handwerksleute Hochzeiten aber von denen Räthen aufs möglichste, ihren Amt und Pflichten nach, eingeschränket werden.

Wie viel Tische bey Hochzeiten erlaubet.

§. 5.

So soll auch an dem andern Hochzeittag ein jeder sich mit Einladung der Hochzeitgäste nach den unterschriebenen Hochzeitzeddel richten, daß er den andern Tag nicht mehr Tische zu speisen habe, als ihm erlaubt. Da auch jemand über gedachte Anzahl mehr Tische setzen würde, es sey des ersten oder des andern Tages, der soll vor jede Person 2 Gülden unweigerlich zur Strafe geben.

Strafe in Entgegenhandlungs-Fall,

§. 6.

Wenn mehr Personen gesetzet würden, als bey dem Rathe angesaget; so soll dem Hochzeitbitter auf Ein Viertel Jahr zur Hochzeit und Begräbniß zu bitten, geleget, der aber, so die Wirthschaft ausrichtet, um des ungleichen Berichts willen, über die von jeder Person gesetzte 2 Gülden Strafe, noch mit 20 Gülden unnachläßig beleget werden.

sowohl des Hochzeitbitters, als auch desjenigen, der die Hochzeit ausrichtet.

§. 7.

Es sollen auf gedachten Wirthschaften, es sind gleich Früh- oder Abend-Hochzeiten, in denen

Wie viel Speisen bey Hochzeiten

graduirten u. andern distinguirten Personen, und gemeinen Bürgerstandes aufzutragen.

nen Städten des engern Ausschusses, wenn der Bräutigam, oder der Braut Vater graduirte Personen, Geistliche, Raths-Verwandte, oder vornehme Bürger und Kaufleute sind, aufs meiste 10 Speisen, bey denen gemeinen Bürgern und Handwerksleuten aber 6, in denen Städten des weiten Ausschusses, nach obgesetzten Unterschied, 8. oder 5. In den kleinen Städten aber 5 Speisen durchgehends auf einen Tisch aufgesetzet, und die Schüsseln mit vielerley Gebratens und Fischen nicht überhäuset werden.

§. 8.

Confect ist auf diesen Hochzeiten untersaget.

So mögen sie auch Käse, Butter, Kuchen und Obst, nach aufgehobenen Speisen, auftragen, das Confect aber soll ihnen gänzlich verboten seyn.

§. 9.

Was für Wein u. Bier dabey zugelassen.

Desgleichen sollen mehr nicht, denn zweyerley Weine und zweyerley Bier, und sonst keine süßen Weine, als Malvasier, Rheinfall, Alacant, Muscateller, Väldiner, und dergl. ausländische Weine gespeiset werden.

§. 10.

Strafe bey Entgegenhandlungen.

Würde aber jemand mehr Gerichte, oder auch Confect speisen, und mehr Getränke, es sey am Hochzeittage, oder zur Nachhochzeit, als jetzt gemeldet, geben, (außer was der Rath Braut und Bräutigam, und denen fremden Hochzeitgästen zu Ehren, an süßen und andern Weinen zu verehren pfleget,) der soll vor jedes derselben 20 Gülden zur Strafe unnachläßig verfallen, und alle Schau- und Bey-Essen gänzlich abgeschaffet seyn.

§. 11.

§. 11.

Es sollen die Hochzeiten auf dem Lande und in Städten über 3 Tage in allen nicht währen, und wer darwider handelt, die Hochzeitbitter um Zehen, die Gäste aber jeglicher um Drey Thlr. gestrafet werden.

Wie lange Hochzeit auf dem Lande u. in den Städten zu halten.

§. 12.

Dieser Ordnung sollen sich die Hofdiener, desgleichen die Universitäts-Verwandten, wes Standes sie gleich sind, sowohl, als des Raths Unterthanen, gemäß erzeigen, auch wegen Einladung der Hochzeitgäste, wenn der Bräutigam, oder der Braut Aeltern, so die Wirthschaft ausrichten, oder auch gleich Beydes, Braut und Bräutigam, der Universität Bothmäßigkeit unterworfen, der Rector, so jedesmal seyn wird, mit dem regierenden Bürgermeister sich vergleichen, und darauf der Hochzeitzeddel, wie obbemeldt, verfertiget, und unterschrieben werden. 1)

Befolgung dieser Ordnung.

1) Polic. Ordn. Tit. 13. 14. a. 1661.

§. 13.

Hiernebst ist verordnet, daß in der Advent- und Fastenzeit vom 1. Advent an bis nach dem Neuen Jahre, und vom Sonntag Invocavit an bis nach Ostern, ohne besondere Dispensation, keine Hochzeiten gehalten, 2) noch solche auf dem Lande Freytags und Sonnabends mit Continuation des Sonntags angestellet werden sollen. 3)

Zu welcher Zeit die Hochzeiten untersaget.

2) M. d. 30. Jan. 1682.
3) M. d. 23. Mart. 1714. Cod. Aug. Sax. P. I. p. 901.

Fünfte Abtheilung.

Vom Hochzeit-Geschenk.

§. 1.

Was hierbey denen nächsten Anverwandten nachgelassen.

Auf Hochzeiten soll allein dem Vater, Mutter, Brüdern, Schwestern, und Geschwister Kindern, desgleichen denen Fremden ihres Gefallens zu schenken, nachgelassen seyn.

§. 2.

Und wie hierbey die andern eingeladenen Gäste sich zu verhalten.

Aber außerhalb der jetzo gemeldeten Personen sollen die andern eingeladenen Hochzeitgäste, ein jeder seinen Stand und Verwandniß nach, hierinnen eine solche Maaße halten, damit durch seine Schenkung zu keiner Neuerung, und andern, um Vermeidung Schimpfs willen, mit dergleichen Geschenke höher, als sich es sonst wohl zu thun gebühret, nachzufolgen, Ursach gegeben werde. Damit aber hierunter eine Gewißheit sey; so soll nach Gelegenheit der Person über Ein Thaler, Ein Gold-Gülden, oder zum höchsten Einen Ducaten von ein Paar Eheleuten nicht geschenket werden, diejenigen aber, so zwar eingeladen, aber nicht erschienen sind, hiervon gänzlich verschonet bleiben.

§. 3.

Zu welcher Zeit geschenket werden soll.

Da es sich, sonderlich auf denen Abend-Hochzeiten, mit dem Geschenke, nach gehaltener Mahlzeit, gar öfters lange in die Nacht fast zu männigliches großer Ungelegenheit verzogen; so soll auf denen Abend-Hochzeiten ein jeder Eingeladener sein Hochzeitgeschenke, sobald man aus der

Kirche

Kirche kommt, vor oder bey der Mahlzeit, in Städten und auf dem Lande, neben gebührlichen Glückwünschung, überreichen.

§. 4.

Geschenke der Braut an des Bräutigams Anverwandten.

Dahingegen sind alle Geschenke an Kleidung, Hemden und Schürzen, so die Braut des Bräutigams Freunden sonst verehret hat, gänzlich verboten, außer daß die Braut, dem Herkommen nach, dem Bräutigam einen Kragen, oder Ueberschlag und Hemde, sowohl ihrem als des Bräutigams Vater, oder dem Vormunde, weil derselbe an des Vaters Stelle ist, ein Hemde verehren mag.

§. 5.

Und hinwiederum dessen an die Braut und deren Befreundte.

Es kann auch an denen Orten, da es Herkommens, der Braut von dem Bräutigam zur oder bey der Hochzeit, ihren Stand und Ordnung gemäß, auch seinen Vermögen nach, ein Kleid verehret werden: der Braut Vater, Mutter und andern Befreundeten aber ist keine Kleidung zu geben.

§. 6.

Wieviel der Brautkranz kosten soll.

Des Bräutigams und der Braut Kranz, welchen sie einander am Hochzeittage, wann sie mit einander zur Kirchen gehen, und sich ehelich trauen lassen wollen, zu verehren pflegen, soll bey fürnehmer Leute Wirthschaft, über 9 oder 10 Thaler zum höchsten nicht würdig seyn. Bey den gemeinen Bürgern und Handwerksleuten aber sollen sie über 1, 2 oder 3 Gülden nicht kosten.

§. 7.

Lohn der Hochzeitbitter.

Den Hochzeitbittern in großen Städten und auf vornehmer Leute Hochzeiten sollen mehr nicht als

als 4 bis 5 Thaler zum Lohn vor alles, und weiter nichts an Kleidung und Libereyen gegeben werden, in kleinen Städten und Dörfern aber, soll jedes Orts Obrigkeit alles Ernstes daran seyn, daß alle Pracht, Schießen, Tumult und Ueberfluß gänzlich abgestellet werde.

§. 8.

Strafe auf den Uebertretungsfall.

Würde Jemand dieser Ordnung zuwider handeln, der soll jedesmal um 10 Thlr. unweigerlich bestrafet werden.

Pol. Ordn. Tit. 15. d. a. 1661.

Sechste Abtheilung.

Von Gastereyen und Zutrinken.

§. 1.

Vorschrift bey Gastereyen wegen der Speisen.

Es soll keiner über sein Vermögen des Jahres viel Gastungen halten, vielweniger einem von Adel, Churfürstl. Räthen, oder hoch graduirten Personen über 8., andern vornehmen Bürgerstandes über 6, und denen übrigen, über 4 Gerichte zu speisen, nachgelassen, hierbey aber alles Confect gänzlich verboten seyn, und zwar bey Strafe 5 bis 10 Thlr. nach Unterscheid derer Personen.

§. 2.

Uebermäßiges Zutrinken.

Es ist alles übermäßige Zutrinken untersaget, auch bey keiner Gasterey über 10 Uhr Abends zu verweilen, nachgelassen, in Schenkhäusern aber niemand im Winter über 8. und im Sommer über 9 Uhr zu dulten, alles bey Vermeidung 20 Thlr. so jedesmal, wann obgesetzter

Maßen

Maßen verbrochen wird, sowohl von dem Wirth als Gast, fürnehmlich aber deme, so andere hierzu nöthigen will, unnachläßlich einzubringen ist.
Pol. Ordn. Tit. 19. d. a. 1661.

Siebente Abtheilung.
Von Kirchmessen.

Es sind alle Kirchmessen zwischen Martini und Nicolai zu halten, auch darf kein Gesinde mehr als ein Kirchmesse, außerhalb seines Dorfs besuchen, noch ein Hauswirth über 6 oder 8 Kirchmeßgäste am meisten setzen, die Kirchmeß über 2 Tage nicht halten, noch über 3 bis 4 Gerichte speisen, außerdem der Wirth um 1 oder 2 neue Schock, die Gäste und Gesinde aber jeder und jedesmal um 1 alt Schock zu bestrafen.
Pol. Ordn. T. 20. a. 1661.

Wenn und wie lange solche zu halten.

Achte Abtheilung.
Von Musik.

§. 1.

An Sonn- und Festtagen wird eine stille Musik in Schenkhäusern, von Ostern bis Michael von 5 bis 10 und von Michael bis Ostern von 4 bis 9. Uhr erlaubet. 1)
1) M. d. 2. Aug. 1749. §. 9.

Wie lange solche in Schenkhäusern erlaubet.

§. 2.

Bey Todesfällen wird die Einstellung der Musik nicht länger als das Lauten währet, verstattet. 2)
2) M. d. 29. Jul. 1739. §. 5.

Deren Einstellung bey Todesfällen.

§. 3.

§. 3.

Musik zu Dresden.

Es darf in Dresden niemand, ohne des dasigen Gouverneurs Erlaubniß, des Nachts zur ungewöhnlichen Zeit, Musik halten, noch sich damit auf denen Gassen betreten lassen. 3)

3) Pol. Punkte, d. 7. Jul. 1769.

§. 4.

Fremde sich einschleichende Musikanten.

Die ins Land sich einschleichende Musikanten, die in denen Schenken und Wirthshäusern denen Churſächsischen Unterthanen, durch Aufwarten mit Musik, die Nahrung entziehen, sollen von denen Obrigkeiten, unter ernstlicher Commination zurück, und über die Landesgränze gewiesen werden. 4)

4) Reſcr. d. 29. Jun. 1765.

§. 5.

Welchergestalt das Trompetenblasen bey Ausrichtungen und Gastmahlen verstattet ist.

Das Tanzlermen und Aufzüge, Blasen auf Trompeten und andern Instrumenten, sonderlich aber mit Waldhörnern, und denen sogenannten Inventionstrompeten, ist, vermöge des denen Trompetern ertheilten Privilegii, bey 100. Thaler Strafe verboten, außer, wenn von Ministris, Cavaliers, Officiers, graduirten und in Churfürstlichen Diensten, oder sonst in Officio publico stehender Personen, Ausrichtungen, Ehren- und Gastmahle angestellet werden 5)

5) Pat. a. 1661. 1711. C. A. S. P. I. p. 429. 431.

§. 6.

Erläuterungen desfalls.

Es wird aber nur gedachte Clausul, (außer wenn von Ministris, Cavaliers ꝛc.) dahin restringiret, daß bey dergleichen Gelegenheit weder die Gebrauchung anderer als derer Churfürstlichen Hof-

Hof- und Feld- oder sonst behörig ausgelernter und in die Gesellschaft aufgenommener Trompeter und Heerpauker, wenn dergleichen in loco zu erlangen, frey stehen, noch auch allen und jeden, welche in Churfächsischen Diensten, oder in einem öffentlichen Amte sich befinden, solche nachgelassen, sondern dieses nur Churfürstl. mit denen letzten Ober-Officiers und graduirten in gleichem Range stehenden Dienern, und Unter-Obrigkeitlichen Personen erlaubet seyn soll. 6)

6) M. d. 17. Dec. 1736. C. A. S. P. III. p. 172.

§. 7.

Wann legitimirte Trompeter und Pauker in loco nicht vorhanden.

Dieser ausdrücklichen Restrictions-Clausul soll aber keine andere Deutung zugelassen werden, als daß diejenigen, welchen daselbst die Gebrauchung derer Trompeten und Pauken, bey gewissen beniemten Gelegenheiten erlaubet, hierzu auf den Fall, wenn legitimirte Trompeter und Heerpauker in loco nicht zu erlangen, derer Stadtpfeiffer und anderer Musikanten sich zu bedienen, Freyheit haben sollen.

In Ansehung der Trompeten und Paukenschlagens auf denen Kirch- und Rathhausthürmen.

Soviel aber das Trompetenblasen und resp. Paukenschlagen auf denen Kirch- und Rathhausthürmen, oder Auftritten an denen drey hohen Festen im Jahre, und zu anderer von Alters hergebrachten Zeit bey der Kirchenmusik und auf Universitäten belanget, verbleibet es bey dem lediglich, was hierunter bisher üblich gewesen, und haben sich die Trompeter und Pauker dieserhalb eine mehrere Einschränkung keinesweges anzumaßen. 7)

7) Erl. M. d. 20. Oct. 1739. C. A. S. P. III. p. 172.

§. 8.

§. 8.

Nach geschlossener Festung ist das Trompetenblasen untersaget.

Nach geschlossener Festung soll kein Trompeter blasen, noch solches mit Exerciren, welches zur Tageszeit gar wohl geschehen kann, entschuldigen. 8)

8) M. a. 1659. C. A. S. P. I. p. 1558.

Neunte Abtheilung.
Von Kindtaufen.

§. 1.

Privat-Taufen, außer der Nothtaufe, nicht zu verstatten.

Die Privat-Taufen sollen in den Häusern außer der Nothtaufe, (von welcher doch jederzeit die Kinderfrau dem Pfarr, und dieser dem Superintendenten, wenn sie vorgegangen, Bericht zu erstatten hat,) gänzlich eingestellet werden.

§. 2.

Ausnahme.

Jedoch werden hiervon ausgenommen, die von Adel, Chur- und Fürstliche Räthe, und hochgraduirte Personen.

§. 3.

Gevatterstücken.

Ingleichen sollen auch alle Gevatterstücken, woferne gespeiset wird, gänzlich abgeschaffet seyn.

§. 4.

Welchergestalt die Speisung bey Kindtaufen nachgelassen,

Darneben soll denen von Adel, Chur- und Fürstl. Räthen und hochgraduirten Personen, zum meisten zwey einfache, und vornehmen Bürgern, nur eine einfache Tafel, den Handwerksleuten, gemeinen Bürgern und Bauern aber nur ein Tisch zu speisen, vergönnet, auch es mit

der

der Speisung, wie oben bey den Hochzeiten verordnet, gehalten werden, Kindtaufe bey denen von Adel auf dem Lande auch nicht über zweene Tage, bey den Bürgern und Bauern aber, ohne Unterscheid, nur einen Abend währen, und daferne des Kindes Vater hierüber verbricht, sollen die von Adel um 50, die von Bürgerstand nach Gelegenheit um 40, 30 oder 20 Thaler, die Bauern aber um 5 Thaler, wie auch die Gäste, wenn sie von Adel, um 20 Thlr. Bürgerstandes um 10, und die Bauern um 2 Thaler gestraft, und diejenigen, so solche Strafe mit Geld nicht abzustatten vermögen, 8 oder 10 Tage mit Gefängniß, nach Gelegenheit, beleget werden.

und wie lange Kindtaufensessen zu geben.

Strafe auf den Contravention sfall.

§. 5.

So sollen auch bey denen von Adel zum meisten 7 bis 9 Gevattern, bey denen Bürgerstandes aber, ohne Unterschied, 3, wie auch bey denen Bauern mehr nicht als 3 Gevattern gebeten werden, und soll sich niemand weniger Gevattern, als 3 Personen, (außer der Nothtaufe) um Gewißheit willen, zu bitten, unterstehen.

Wieviel Gevattern zu bitten.

§. 6.

Bey und von denen von Adel, Churfürstl. Räthen und hochgraduirten Personen soll über einen Rheinischen Goldgülden, oder zum höchsten einen Ducaten, den Pathen nicht eingebunden, wie auch auf das Bette der Wöchnerinn, (wo das Schenken sonst Herkommens,) ein mehrers nicht geschenket, bey Bürgern und Handwerksleuten aber über einen Reichsthaler, oder

Wieviel Pathengeld zugelassen.

Rheinischen Gülden, und bey den Bauern 12 Groschen nicht eingebunden, ferner den Pathen im geringsten kein heiliger Christ, Neujahr, Gründonnerstag, oder wie es sonst Namen haben mag, an Kleidung, Geld, Geschmeide, oder andern Sachen gegeben, weniger ihnen, oder der Wöchnerinn in die Wochen geschickt, wie auch alle Speisungen bey den Kirchgängen gänzlich abgestellet werden, alles bey Strafe 50 Thlr. gegen einen von Adel, Churfürstl. Räthen, oder hochgraduirten Personen, 25 Thaler bey einem Bürgersmann, 10 und 5 Thaler bey einem Bauersmann, so der Obrigkeit verfallen seyn soll.

Dahingegen heil. Christ, Neujahr, und sonst,

wie auch Speisung bey dem Kirchgang,

bey namhafter Strafe verboten.

§. 7.

Hiernächst haben alle und jede Obrigkeiten hierauf genaue und fleißige Aufsicht zu haben, daß das Bauervolk, wenn sie in die Städte, oder in andere Kirchen, außer den Dörfern gepfarret, und die Kinder zur Taufe tragen, sie mit dem Täufling weder vor noch nach der Taufe in die Bier- oder Weinhäuser gehen, und Unfug treiben, bey Vermeidung 3 oder 4 Tage Gefängnißstrafe, nach Gelegenheit der Umstände, oder wohl gar andern zum Abscheu mit Ausstellung am Pranger.

Das Bauervolk soll mit dem Täuflingen nicht in die Bier- oder Weinhäuser gehen.

Pol. Ordn. d. a. 1661.

Zehnte Abtheilung.

Von Beerdigung und Begräbnissen.

§. 1.

Die Gräber für die alten und erwachsenen Leute sollen zum wenigsten 3 Ellen, vor die Kinder aber 2 Ellen tief gemacht werden.

Tiefe der Gräber.

Nächst-

Nächstdem ist auch vorzubauen, daß das Vieh nicht etwann die Körper wieder ausscharre, weshalls die Gottesäcker mit Mauern, Planken, Thüren, eisernen oder hölzernen Gittern, über welche das Vieh nicht laufen kann, versehen werden, es wird auch aus der Ursache denen Predigern und Küstern das Jus pascendi auf denen Gottesäckern untersaget. 1) Verwahrung der Kirchhöfe.

1) Decr. Synod. 1624. C. A. S. P. I. p. 79.

§. 2.

Privatbegräbnisse sollen außer der Kirche, und Kirchhöfen nicht gestattet, und von Armen, so das Allmosen genießen, keine Begräbnißkosten genommen werden. 2) Privatbegräbnisse, und daß von Armen keine Begräbnißkosten zu nehmen.

2) M. a. 1705. 1715. C. A. S. P. I. p. 875 1843.

§. 3.

Der Gebrauch der Lichter ist bey Begräbnissen dergestalt determiniret, daß bey denen von Adel, so in Churſächsischen Civil- und Militairdiensten gestanden, bis auf den Obristen incl. 8, bey denen übrigen aber 6 brennende Wachskerzen auf beyden Seiten des Sarges, jedoch nur den Tag, da die Leichenpredigt gehalten wird, stehen, und ferner nicht erlaubet seyn sollen. 3) Wem brennende Wachsfackeln erlaubet.

3) Rescr. d. 2. Dec. 1711. C. A. S. P. I. p. 890.

§. 4.

Die nächtliche Beysetzung wird denen von Adel in genere, jedoch mit behöriger Behutsamkeit erlaubet, bey der stillen Beysetzung aber, welche nicht anders als zu gehöriger Abendzeit zu gestatten, ist weder eine Procession, noch die Begleitung der singenden Schule und Läutung Von der Nächtlichen Beysetzung derer von Adel.

der Glocken, noch der Gebrauch brennender Fackeln erlaubet. 4)

4) Refer. d. 30. Jan. 1722.
- - ad Consist. Lipſ. d. 17. Aug. 1739.
- - ad Idem, d. 14. Dec. 1750.

§. 5.

Derer Honoratior.

An entlegenen Orten ſollen die Superintendenten die verlangten ſtillen Beyſetzungen Honoratioribus in der Stille gegen Abend, ohne ſolennen Leichen-Conduct, und ohne Fackeln, und unter Begleitung einiger nahen Anverwandten geſtatten, und erſtlich nachhero davon zum Kirchenrath, mittelſt Berichts, Anzeige thun. 5)

5) Extr. derer Landt. Grav. u. Erled. d. 30. Sept. 1763.

§. 6.

Schwarz überzogener Wagen, und dergleichen Bekleidung des Zimmers.

Der Gebrauch derer ſchwarz überzogenen Wagen bey Leichen-Conducten, ſowohl die ſchwarze Bekleidung in denen Zimmern, worinnen die Leichen ausgeſtellet werden, iſt in Dresden fernerhin verſtattet. 6)

6) Verordn. d. 8. April. 1750. C. A. S. P. III. p. 737.

§. 7.

Speiſen bey Leichen-Begängniſſen verboten.

Es ſoll alles Speiſen, dadurch den Leidtragenden nur mehr Kummer zugezogen wird, in den Städten und auf denen Dörfern gänzlich und bey Strafe, 10, 15 bis 20 Thaler, abgeſtellet ſeyn, jedoch mag derjenige, der einen Freund aus der Fremde zum Leichbegängniß bittet, ſolchen mit nothwendigen Koſten auf eine Nacht und Frühſtück verſehen. 7)

7) Pol. Ordn. Tit. 18. d. a. 1661. C. A. S. P. I. p. 1583.

§. 8.

§. 8.

Leichenbeerdigungen zu Pestzeiten,

Zu Pest- oder contagiösen Zeiten sollen die Leichen, so bald möglich, unter die Erde gebracht, und über 24 Stunden unbegraben, nicht liegen bleiben; Wo kein absonderlicher Pest-Kirchhof vorhanden, ist darzu ein entlegener Ort anzuweisen, oder, wo es sich nicht thun lassen will, sind die Todten auf die ordentlichen Kirchhöfe, jedoch an einem abgesonderten Ort, darüber niemand leichtlich zu gehen pfleget, zu begraben, und die Gräber ein paar Fuß tiefer, als sonst gewöhnlich, zu machen, nicht minder die darein gebrachten Leichen mit ungelöschtem Kalk, wo solcher zu haben, zu überschütten.

sind nicht in die Kirchen zu begraben,

Ingleichen können die Leichen derer an verdächtigen Krankheiten verstorbenen adelichen Personen zu solcher Zeit in die Kirchen, und darinnen befindlichen Begräbnisse nicht gesetzet, noch begraben werden.

noch zur Schau auszustellen.

Wie dann die Leichen, es sey der Todesfall von verdächtiger oder andern Krankheit erfolget, zur öffentlichen Schau, als welches ohnedem eine überflüßige Sache ist, und zu vielen unnöthigen Aufwand Anlaß giebet, nicht auszustellen. 8)

8) Gen. d. 6. Sept. 1680.
Befehl, d. 11. Dec. 1713.

§. 9.

Grabebitter und Grabebitterinnen, auch Heimbürgen zu Dresden,

Zu Grabebittern und Grabebitterinnen, auch denen Heimbürgen vor denen Thoren zu Dresden, sollen ehrliche, vernünftige, des Lesens und Schreibens wohl erfahrne und sonst geschickte Leute gebrauchet werden, damit die, so ihres Dienstes bedürftig, mit ihnen versorget seyn mögen.

deren Schuldigkeit.

Daferne einige Vermuthung entstehet, daß eine Person an einer ansteckenden Seuche verstorben, ist solches bey dem regierenden Bürgermeister unverlängt, und zwar dieses letztere insgeheim anzuzeigen, und solches alles, bey vier neuen Schocken, oder, nach Befinden, höherer Strafe nicht zu unterlassen.

Hiernächst sind die Grabebitterinnen auch schuldig, die Leichen, wenn es von ihnen begehret wird, abzuwaschen, anzuziehen, und in den Sarg zu legen, dabey sie denn, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, bescheiden und nüchtern, insonderheit auch verschwiegen sich verhalten, und nichts heimlich entwenden sollen. 9)

9) Confirm. Leichenordnung zu Dresden, Cap. 1. d. 1. Mart. 1686.

§. 10.

Leichenbitter.

Weil die Bestellung der Leichenbegängnisse füglicher durch die Leichenbitter, als durch die Weiber geschiehet, als haben die Leidtragenden sich derer hierzu zu gebrauchen. 10)

10) Ibid.

§. 11.

Die Leichenbitter und Leichenwäscherinnen unter Raths-Jurisdiction in Dresden,

Denen von dem Stadt-Rath in der Residenz Dresden, Neustadt bey Dresden, ingleichen vor denen Thoren angeordneten Leichenbitterinnen, oder Leichenwäscherinnen und Heimbürginnen wird kein Zwangs- oder Verbiethungsrecht, bey fürfallenden Leichenbestellungen, gegen einander auszuüben, zugestanden, vielmehr verbleibet es eines jeden Willkühr überlassen, welche von diesen Leichenwäscherinnen

und

und Heimbürginnen ein jeder, wegen Beschickung seiner, in denen unter des Raths Gerichtsbarkeit gelegenen Häusern verstorbenen Personen gebrauchen wolle; Es sollen aber diese Leichenbitterinn = und Leichenwäscherinnen insgesammt auf vorgedachte Stadt = Leichenordnung verpflichtet werden, sich derselben in allen gemäß verhalten, und niemanden mit Gebühren übersetzen. 11)

11) Rescr. d. 15. Mart. 1773.

desgleichen bey dasigem Amt.

Es wird auch bey denen daselbst unter der Amts = Gerichtsbarkeit fürfallenden Leichenbestellungen denen dasigen Amts = Grabebittern, Leichenträgern und Amts = Heimbürgen ein Zwangs- und Verbietungsrecht nicht gestattet, vielmehr verbleibet eines jeden Willkühr, welche von denen Amts- oder Raths = Grabebittern und Leichenträgern jeder in dergleichen Fällen adhibiren will, lediglich überlassen. 11)

11) Rescr. d. 16. Nov. 1770. d. 30. Jun. 1772. d. 15. Mart. 1773.

§. 12.

Schuldigkeit der Todtengräber.

Die Todtengräber sollen verendet seyn, und ihre Helfer, ohne Vorbewust des Raths, weder annehmen, noch abschaffen, den Kirchhof fleißig verwahren, und nicht vergeblich offen lassen, desselben Zustandes und Gelegenheit der Gräber sich wohl erkundigen, wo neue und unverwesete Leichen liegen, keine Gräber machen, vielweniger die Särge zerschlagen, sondern, wo sie dergleichen finden, alsobald nachlassen, und wieder zufüllen, die Gräber in gehöriger Tiefe machen, bey Verlust des Lohns, und darzu will-

Des Glöckners Schuldigkeit.

kührlicher Bestrafung: Immaßen die Glöckner jedweden Kirchhofs, bey Verlust ihres Dienstes, hierauf Achtung geben, und, wo es anders befunden wird, bey der Obrigkeit anzeigen sollen.

Was ferner zu beobachten.

Die Todtengräber sollen bey willkührlicher, auch Leibesstrafe, die Leichen nicht bestehlen, ferner den Trunk meiden, die Leidtragenden mit unbilligen und in der Leichenordnung nicht ausgesetzten Abforderungen, bey Verlust ihres Dienstes, verschonen. 12)

12) Leichenordn. zu Dresden. Cap. II.

§. 13.

Denen Leichen ist nicht Gold und Silber, noch Perlen anzulegen.

Es ist billig, daß ingemein keiner Leiche weder Gold noch Silber, noch Perlen angeleget, und mit in die Erde gegeben werden, damit, unter andern Ursachen, auch die Todtengräber, zu zeitlicher Erbrechung der Särge nicht Anleitung haben mögen. 13)

13) Ibid. Cap. IV.

§. 14.

Pathen sollen nichts schicken als zu ganz armen Leichen.

Es wird eben nicht improbiret, daß die Gevattern denen verstorbenen Pathen, wenn die Eltern arm und unvermögend, zur Beerdigung, durch Bezahlung des Sarges, Leichenhemdes und andern Bedürfniß, einen Beytrag thun, wenn nur, zumalen bey geströheten Blumenwerk und Kränzen, keine Uebermaße vorgehet, immaßen dasselbe, oder was sonst nur zur Pracht dienet, vergoldet oder versilbert zu schicken, durchaus verboten seyn soll. 14)

14) Ibid.

§. 15.

§. 15.

Die alljährlich einzusendende Specificationes zum Ober-Consistorio von getauften, copulirten und begrabenen Einwohnern, ingleichen derer angemerkten Communicanten hiesiger Lande, sollen umständlicher, und nach einen zugefertigten Schema eingerichtet werden. 15)

Verzeichnisse von Getauften, Copulirten, Begrabenen ꝛc.

15) Rescr. d. 30. Nov. 1764. C. A. S. P. III. p. 253.

Eilfte Abtheilung.

Von Abstellung der übermäßigen Trauer.

§. 1.

Ueber Aeltern, Groß-Aeltern und Schwieger-Aeltern soll von denen Kindern, auch adoptivis, ingleichen

Trauer über Aeltern, Groß- und Schwieger-Aeltern.

Ueber Ehemann oder Eheweib längstens 6 Monath, oder 24 Wochen,

Ehemañ oder Eheweib.

Ueber Stief-Aeltern höchstens nur 3 Monat, oder 12 Wochen getrauert werden.

Stief-Aeltern.

§. 2.

Von denen Aeltern soll über ihre Kinder und Enkel, auch liberos adoptivos,

Von Aeltern über ihre Kinder und Enkel.

Ueber die unter 2 Jahren gar nicht,

Ueber die, so unter 9 Jahren, nur auf 14 Tage,

Ueber die, welche zwischen dem 9. und 15ten Jahre sterben, auf 3 Wochen.

Ueber die, so über 15 Jahr alt, auf 6 Wochen,

Stiefkinder, Ueber Stiefkinder aber, wenn der eine Ehegatte, dessen leibliche Kinder sie gewesen, bereits verstorben, nach nur gedachten Unterschied ihres Alters, nur resp. auf 8 Tage, 14 Tage und 3 Wochen, die Trauer angeleget werden.

§. 3.

Brüder und Schwestern, Wenn Brüder und Schwestern, sie seyn vollbürtig oder nicht,

Schwäger u. Schwägerinnen, wie auch Schwäger und Schwägerinnen im ersten Grad verstorben,

ist eben dasjenige, was vorstehend derer Descendenten halber resp. des Alters der Verstorbenen angeordnet worden, bey der Trauer zu beobachten.

Brüder und Schwester Kinder. Nicht minder über Brüder und Schwester Kinder, nach obiger Differenz der Jahre, nicht länger, als resp. 8 Tage, 14 Tage, oder 3 Wochen zu trauren.

§. 4.

Ueber Aeltern u. Großältern. Auch über derer Aeltern und Groß-Aeltern

Geschwister Kinder. Geschwister soll nur 6 Wochen lang,

Ueber Geschwister Kinder des erstern Grads unter einander, wenn sie das 15. Jahr erreichet, 3 Wochen,

Ueber Geschwister Kinder des andern Grads aber, wenn der, oder die Verstorbene 15 Jahr alt gewesen, blos auf 14 Tage zu trauern, erlaubt seyn.

§. 5.

Wenn einer zum Universal-Erben eingesetzt wird, Demjenigen zwar, so von einem Fremden zum Universal-Erben eingesetzet wird, bleibet frey, um selbigen 8 Wochen zu trauern.

Wenn

Wenn aber einer nur ein Legatum bekommt, oder wenn ein Remotior ab inteſtato ſucceditet, ſind höchſtens 4 Wochen erlaubt. oder nur ein Legatum bekommt,

§. 6.

Wegen der Kirchen-Trauer bleibet es bey dem §. 5. des Mandats vom 29. Jul. 1739. daß nämlich vor die Obrigkeit des Orts, wo die Kirche iſt, wenn ihnen gleich das Jus Patronatus nicht zuſtehet, auch vor ihre Eheweiber das Trauer-Lauten 14 Tage lang, mit Einſtellung des Orgelns und der Muſik, geſchehe. Wegen der Kirchen-Trauer, und den Kirchen-Patron.

Dahingegen die Betſtübgen oder Emporkirchen, oder die Kanzeln, Altäre und Orgeln ſchwarz zu beſchlagen, oder auch nur ſchwarz bekleidete Stühle in die Kapellen oder Emporkirchen zu ſetzen, ferner nicht zu geſtatten iſt.

§. 7.

Die Trauer ſelbſt antreffend, kann die tiefe Trauer vor Aeltern und Ehegatten, die erſten 6 Wochen über von denen Manns-Perſonen mit ſchwarzen Tuch, oder wollenen Zeugen, ſchwarz angelaufenen Degen und Schnallen, Crepp auf den Hut, wollenen Strümpfen, rauchen Corduanen Schuhen und Pleureuſen getragen werden; jedoch ſind die letztern nur denen Grafen, Freyherren und von Adel, und denen in der Hof-Ordnung benannten Räthen und Dienern nachgelaſſen. Beſchaffenheit der tiefen Trauer von Mannsperſonen.

Die übrige Zeit der großen Trauer hingegen, ſowohl, als bey kürzern, mag man ſich ſchwarze Kleider von Tuch, Zeug, auch nach Beſchaffenheit derer Umſtände und Perſonen, Seiden oder Sammet gebrauchen.

§. 8.

§. 8.

In Ansehung der Weiber u. Töchter,

Die Weiber und Töchter derer Grafen, Herren und von Adel, auch aller in der Hof-Ordnung begriffenen Räthe und Diener mögen bey tiefen Trauern, sich die ersten 6 Wochen über, einer über das Gesicht herabhangenden Kappe nebst Poignets mit Pleureusen bedienen.

Die folgenden 6 Wochen aber ist die Kappe zurückzuschlagen, und die übrige Trauerzeit gänzlich abzulegen, auch sodann die Trauertracht eigenen Gefallens einzurichten.

deren Wittwen.

Die Wittwen vorbenannter distinguirter Personen haben es in Ansehung derer Voiles auf gleiche Maaße zu halten;

Auch mögen dieselben, die ganzen 24 Wochen über, Wittwen-Röcke tragen, nicht minder nach Verfluß dieser Zeit, so lange sie es vor gut befinden, sich schwarz kleiden.

Dahingegen sollen Frauens-Personen geringern Standes sich der Pleureusen, Voiles und Wittwenröcke gänzlich enthalten.

§. 9.

Schwarze Ausschlagung der Zimmer ꝛc. ist untersagt.

Schwarze Ausschlagung der Zimmer, oder Behängung der Tische, Fenster und Stühle, der Wagen, Trageseffel und Pferdegeschirre wird männiglich, wes Standes oder Würden er auch sey, ausdrücklich untersaget.

§. 10.

desgl. schwarze Livreen oder sonstige Trauer vor die Bedienten.

Schwarze Livreen, oder sonstige Trauer vor die Bedienten zu geben, wird gänzlich verboten.

§. 11.

§. 11.

Die Zeit der Trauer wird in denen Fällen, wo über 3 Monate zu trauern nachgelassen, von dem Tage des Absterbens, außerdem aber von dem Tage an gerechnet, da es dem, so zu trauern hat, bekannt gemacht worden.

Von welchem Tage an die Zeit der Trauer zu rechnen.

§. 12.

Außer denen in diesem Mandat beniemten Fällen, soll niemand, wenn ihm schon das Absterben notificiret worden, zu trauern nachgelassen seyn. Vielmehr sollen

Verbot der Trauer,

§. 13.

Die Contravenienten von distinguirten Stande in eine Geldbuße von 100. bis 50 Thlr.

Geringere Personen aber in eine ihren Vermögen gemäße Geldstrafe verfallen seyn, oder mit Gefängniß bestrafet werden.

Und desfalls geordnete Strafen.

Die Hälfte berührter Geldstrafen wird dem Fiscali oder dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens gereichet, diese gesammte Geldbuße aber resp. ganz, oder zur andern Hälfte denen Armen- und Waisenhäusern im Lande zugeeignet.

Anwendung dieser Geldstrafen.

M. d. 19. Jul. 1739. d. 7. Mart. 1750. C. A. S. P. III. p. 733. 754.

Zwölfte Abtheilung.

Kleider-Ordnung.

§. 1.

Denen Ministris, Generals und allen in der Rang-Ordnung begriffenen Räthen und Dienern,

Wem ausländische, u. dahingegen nur

inländische Waaren zu tragen, erlaubt ist.

Dienern, ingleichen denen auſſer Dienſten ſeyenden Grafen, Herren und von Adel, bleibet frey, Gold und Silber, wovon die Treſſen oder Galonen, Spitzen, Franzen und Geſpinnſte von denen von höhern Rang vorzüglich, von denen übrigen hingegen allein aus hieſigen Landes-Fabriquen zu nehmen ſind, auch allerley inn- und ausländiſche ſeidene, wollene und leinene Waaren zu tragen. Jedoch mit der geſtaltigen Moderation, daß aller unnöthiger Kleider-Pracht vermieden, auf gute Menage gedacht, und der an ſich billige Unterſchied zwiſchen Höhern und Niedern gleichwohl behörig obſerviret, und durch ungebührlichen Mißbrauch ſothaner Freyheit, zu mehrerer Einſchränkung und anderer Verfügung, nicht Anlaß gegeben werde. Auch wird zu gnädigſten Gefallen gereichen, wenn insgeſammt die zur Kleidung, Meubles und dergleichen nöthigen Bedürfniſſe von hieſigen Landes-Fabrikatis genommen werden.

Unnöthige Kleider-Pracht zu vermeiden.

§. 2.

Wie ſich die in der Hof-Ordnung nicht exprimirte Diener zu tragen haben.

Die in der Hof-Ordnung nicht exprimirte Diener, bis auf und mit denen geheimen Regiſtratoribus, dann ferner graduirte Perſonen und Profeſſores auf Univerſitäten, ingleichen Bürgermeiſter und Raths-Perſonen in denen Städten, können zwar ebenfalls ganz ſeidene Kleider, auch reiche oder chamerirte Weſten, nebſt goldenen oder ſilbernen Knöpfen und Knopflöchern auf denen Kleidern, aber außerdem auf denen Oberkleidern weder Gold noch Silber tragen; und iſt überhaupt hierzu keine andere, als inländiſche Waare zu nehmen. Es ſey dann daß

die

die höchste Herrschaft selbst einem oder dem andern Dero Bedienten bey ereignenden Vorfallenheiten mit gestickten, oder mit Tressen versehenen Kleidern, oder mit dem Geldbetrag zu deren Anschaffung selbst versehen ließen.

§. 3.

Die übrigen nach denen Geheimen Registratoribus, in Landesherrlichen Dienst stehende Personen, nicht weniger Practici, Notarii, und andere Literati, ansehnliche Handelsleute, Krahmer und Fabrikanten in großen Städten, ingleichen Kammerdiener und andere distinguirte Haus-Officianten, bey Grafen, Herren, und denen von Adel, mögen ebenfalls ganz seidene Ober- und Unterkleider, auch reiche oder chamerirte Westen, jedoch keinesweges mit Gold oder Silber bordirte Oberkleider tragen, woferne nicht die bey Herrschaften von höhern Rang befindliche distinguirte Haus-Officianten dergleichen von diesen geschenkt bekommen. Gold- und silberne Knöpfe hingegen, seiden Unterfutter und Strümpfe bleiben ihnen erlaubt, wenn sie nur, die geschenkten Kleider ausgenommen, von hiesigen Fabrikanten seyn. desgl. andere Personen.

§. 4.

Denen Geistlichen, Magistris, Schuldienern und andern Personen dieses Standes, wie sie Namen haben, wird zu ihrer vorhin gewöhnlichen Kleidung nichts insbesondere vorgeschrieben, als daß alles Landwaare sey. Derer Geistlichen und andere Personen dieses Standes.

§. 5.

Alle übrige vom Bürgerstande sollen sich, wie sie auch Namen haben, alles Goldes und Silbers Wie sich die übrigen vom Bürger-

bers, außer zu Knöpfen, und Einfassung der Hüthe, auch der ganz seidenen Waaren außer der Doubleure enthalten, und nichts als halbseidene, wollene und leinene im Lande gefertigte Waare tragen.

§. 6.

und vom Bauerstande zu kleiden haben.

Dem Bauerstande wird der Gebrauch Goldes und Silbers, auch ganz seidener Waare gänzlich verboten, doch bleibet dem Frauenvolk desselben zur Zeit der Gebrauch dessen zu Miedern, Mützen, Kopfputz und Leibgürteln annoch nachgelassen. Alles aber, auch das Wollene und Leinene, höchstens Halbseidene, muß inländisch seyn; wie denn auch das Frauenvolk, annoch ganz seidenen Landzeug gebrauchen mag.

§. 7.

Von Rauchwerk.

Vom Rauchwerk bleibet Zobel, schwarzer Fuchs, und dergleichen kostbares Pelzwerk denen §. 1. und 2. erwähnten Personen allein vorbehalten; das übrige aber trägt jeder seines Gefallens.

§. 8.

Ausländische Spitzen.

Ausländische Spitzen sind allen in der Hof-Ordnung benannten Personen verstattet.

§. 9.

Eheweiber u. Kinder,

Eheweiber und Kinder tragen eben das, was ihren Männern und Aeltern erlaubt ist.

Denen Weibern und Töchtern derer §. 3. u. 4. bemerkten Personen, ingleichen Kammerweibern, Jungfern und Mägden ist erlaubet, Land Gros du Tour, und solchem gleichkommenden Zeug und Taffent zu nehmen.

§. 10.

§. 10.

Die Weiber und Töchter derer §. 5. bemerkten Personen können zu Ehren ein seidenes Kleid von innländischen Zeuge, und ein reiches Band tragen. Die Weibspersonen derer §. 5. bemerkten, sollen keine Adriennes und Aufsteck- oder Manteaux-Kleider, sondern lange Leibkleider und Contouches, zum Kopfputz aber alleine Hauben mit innländischen Spitzen und Mützen, oder Schleppenhauben, auch mit Landes- Gold und Silber tragen.

und besonders derer §. 5. bemerkten Personen.

Dienstmägde, Ausgeberinnen, Köchinnen, Junge Mägde ꝛc. dürfen nur innländische wollene und leinene, höchst halbseidene Zeuge nehmen, und können seidene mit Gold und Silber und Tressen besetzte Corsetten, Schleppenhauben und Mützen, mit einem seidenen Bande; Fischbein und Reifenröcke aber gar nicht tragen.

Dienstmägde, Ausgeberinnen, Köchinnen und Jungemägde.

§. 11.

Zu der Bekleidung der Leichen und Ausschlagung der Särge dürfen nur Landeswaaren genommen werden.

Zu Bekleidung der Leichen und Ausschlagung der Särge.

§. 12.

Seidene Bekleidungen der Zimmer, Bett-Bekleidungen und Gardinen vor die Fenster, dürfen nur die Personen in der Rang-Ordnung, ingleichen wenn jemand dergl. bereits hat, und solche Zimmer an Fremde und andere Leute von Distinction vermiethet, haben.

Wem seidene Bekleidungen der Zimmer, Betten und Gardinen erlaubet.

§. 13.

Bedürfnisse vor die Armee, den Hof, u. die Livreen.

Die Bedürfnisse vor die Armee und den Hof, ingleichen die Livreen sollen von inländischen Fabriquen genommen werden.

§. 14.

Ausländer u. dergl. Studiosi können tragen, was sie wollen.

Ausländer und dergleichen Studiosi auf Universitäten können tragen, was sie wollen. In Contraventions-Fall werden die Personen im 1. §. in 25 Thlr. die im 2. §. in 15, die in 3. und 4. §. in 10, die im 5. §. in 5, und die im 6. §. in 1 Rß. Strafe genommen, auch beyde letztere, wenn sie es nicht im Vermögen, mit Gefängniß oder Arbeit beleget, die Hälfte von der Geldstrafe bekommt der Denunciant, die andere Hälfte aber die Armenhäuser zu Torgau und Waldheim.

Strafen in Contraventions-Fällen.

Cognition darüber.

Die Cognition bleibet der Obrigkeit der Person, und ist keine Weitläuftigkeit zu gebrauchen, auch wenn das Factum klar, kein Advocat zu admittiren.

Was dabey Obrigkeiten u. die Schneider zu beobachten

Die Obrigkeiten haben darauf Acht zu haben, auch die Schneider und andere Verarbeitere keine andere als Landwaaren zu arbeiten, und sich dieserhalb zu erkundigen.

Ausländische Hüte und Strümpfe sind mit dem Accisstempel zu bezeichnen.

Die Ausländischen Hüte und Strümpfe sollen beym Eingang mit dem Accisstempel bezeichnet werden.

M. d. 19. Jul. 1739.) Cod. Aug. Sax. P. III.
7. Mart. 1751.) p. 657.

Drey-

Dreyzehnte Abtheilung.

Gesinde-Ordnung.

Tit. I.

Von Mieth- und Vermiethung des Gesindes.

§. 1.

Da das hohe Gesindelohn das Land beschweret; so ist solches schon in denen alten Gesinde-Ordnungen nach Unterschied der Kreise, wie auch deren Kost und Kleidungen auf ein gewisses gesetzet worden, wobey sie sich begnügen lassen, und den Dienst aushalten, oder gestrafet werden sollen, wie nicht weniger die, so dem Gesinde gleichwohl mehr geben, und selbiges abspenstig machen, oder entlaufenes ohne Kundschaft annehmen, ingleichen die dem abziehenden Gesinde die Kundschaft versagen. Dasjenige Gesinde, welches sich zu zwey Herren vermiethet, ist dem Erstern den Dienst zu halten, und dem Andern einen tüchtigen Dienstbothen zu schaffen verbunden. 1)

Das Gesindes Lohn ist nach Unterschied der Kreise, wie auch deren Kost u. Kleidung auf ein gewisses gesetzet.

Wen sich das Gesinde zu zwey Herren vermiethet.

1) Gesinde-Ordn. d. 24. May 1651. C. A. S. P. I. p. 1529.
" " " d. 22. Jun. 1661. C. A. S. P. I. p. 1595. seq.

§. 2.

Alles dieses wird in denen neuen Gesinde-Ordnungen in mehrern erläutert, und jedes Orts Obrigkeiten anbefohlen, auf alles dienstlose und müßige Gesinde fleißige Achtung zu geben, solcher-

Verhalten wegen des dienstlosen u. müßigen Gesindes und

wie solches zu bestrafen.

cherley Personen zur Arbeit und ordentlichen Dienst-Annehmung aufs ernstlichste anzuermahnen, und wenn dieses nicht fruchtet, jedes dergleichen aufliegendes Gesinde darzu wöchentlich durch Drey Tage Hand-Arbeit vorzüglich bey der Landwirthschaft, und wenn darzu die Gelegenheit ermangelt, bey Straßenbauen, und andern dergleichen öffentlichen Arbeit, in deren gänzlichen Ermangelung aber monatlich durch 1 Thlr. einzubringende Geldstrafe, oder 4 Tage Gefängniß anzuhalten.

Was insonderheit bey denjenigen zu beobachten die von der Bauer u. Feldarbeit herkommen, sich aber hauptsächlich auf anderes Bewerbe legen.

Da in hiesigen Landen die Unordnung eingeschlichen, daß sowohl Manns- als Weibs-Personen, die sich weder verheyrathet, noch ansäßig gemacht haben, und gleichwohl von der Bauer- und Feldarbeit herkommen, sich derselben in- und außer der Erndte zu entziehen, und dargegen auf Wollkrempeln und Spinnen, Klöppeln, Strumpfstricken, Korb- und Strohflechten, und andere dergleichen, allenfalls neben der Bauer-Arbeit statt findende Handthierung und Bewerbe hauptsächlich zu legen, und der wohlfeilen Zeit zu misbrauchen pflegen; so sollen zwar obbemerkte Handthierungen und Bewerbe an sich, besonders an Orten und Gegenden, wo die Einwohner sich vom Ackerbau und der Feldarbeit nicht nähren können, und kein Mangel an Gesinde sich ereignet, keinesweges behindert, sondern solche vielmehr nach dem Ermessen derer Landes- und resp. Stifts-Regierungen in gewisser Maaße auch unangesessenen ledigen Personen ferner gestattet und vergünstiget werden: Außerdem aber soll jedes Orts Obrigkeit alle

le dergleichen obgedachte ledige unangesessene Manns- und Weibs-Personen, die von der Bauer- und Feldarbeit herkommen, oder auch sonst Bauer- und Feldarbeit getrieben, und dazu vermögend sind, ohne Unterschied, ob deren Aeltern auf dem Lande mit Grundstücken angesessen, oder nur Hausgenossen sind, oder auf dem Lande geduldete Handwerker, oder Krähmerey treiben, vor sich bescheiden, dieselben, daß sie sich in ordentliche Dienste begeben, und bey der Arbeit und Lebensart, davon sie herkommen, bleiben möchten, ernstlich anermahnen, und sie, da sie hierunter nicht gehorsamen, sondern sich ohne befugte Ursache des Dienens und Arbeitens in der Wirthschaft entziehen wollen, so lange, bis sie sich zu ihrer vorermeldeten Schuldigkeit anschicken, gleich denen vorigen, wöchentlich mit 3 Tagen Handarbeit, bey dazu ermangelnder Gelegenheit aber Monatlich mit 1 Thlr. Geldstrafe oder 4 Tage Gefängniß belegen.

Uebrigens bleibet es bey der Vorschrift des untern 6. Nov. 1766. ins Land ergangenen Mandats, und dessen Erläuterung vom 31ten März 1767. daß keiner, so von der Bauer-Arbeit herkommt, bevor er nicht vom 14ten Jahre seines Alters an, bey der Landwirthschaft 4 Jahr, und darunter vorzüglich 2 Jahre der Gerichts-Herrschaft gedienet, und solches durch ein Attestat der Obrigkeit beybringet, zu Erlernung eines Handwerks zugelassen, und angenommen werden soll.

§. 3.

Was die Obrigkeiten wegen des dienstlosen u. aufliegenden Gesindes zu beobachten.

Die Beamten, und alle andere Gerichts-Obrigkeiten sollen alljährlich jedesmahl zu Barthol. oder wenigstens 14 Tage vor Michaelis, und zwar auf dem Lande durch die Dorfrichter jeden Orts, in den Städten und Vorstädten aber durch die Viertelsmeister und resp. Gemeinde-Richter von Hause zu Hause bey jedem Wirthe, er sey Besitzer, Pachter oder Miethmann, was für Leute männ- und weiblichen Geschlechts sich bey ihm aufhalten, und was für Nahrung und Bewerb ein jedes derselben treibe, ohnentgeltlich genaue Erkundigung einziehen, selbige fleißig anmerken, und die darüber zu fertigenden Verzeichnisse sich überreichen lassen, sodann daraus richtige Specificationes des jeden Orts anzutreffenden dienstlosen Gesindes verfertigen, und solche allen denen, so letzteres zu erlangen suchen, zur Nachricht, sowohl bey jeden Orts Dorf oder Gemeinde Richter, als resp. an denen Amtshäusern, Gerichtsstuben und Rathhäusern, längstens den Tag vor Michaelis jedesmal öffentlich affigiren lassen, auch darauf bey willkührlicher, zur einen Hälfte dem allgemeinen Armenhause zu wiedmenden, zur andern Hälfte aber dem Denuncianten zu verabfolgenden Geldstrafe wider das aufliegende Gesinde, denen Landesgesetzen gemäß verfahren.

§. 4.

Was dem dienstlosen Gesinde zu thun, obliget.

Diejenigen Manns- und Weibs-Personen, welche entweder aus fremden Landen in die hiesige oder von einem Orte dieser Lande an den andern ziehen, und Dienste annehmen wollen, oder

sonst

sonst dienstlos sind, und Herrschaften suchen, haben sich sofort des Tages, da sie ankommen, oder dienstlos werden, und in beyden Fällen längstens des Tages darauf, bey der Obrigkeit des Orts zu melden, und sowohl ihre Kundschaft daselbst zu produciren, als auch das Haus und den Wirth, bey dem sie sich aufhalten, nebst ihren Thun und Lassen richtig anzuzeigen.

§. 5.

Was hierauf des Orts Obrigkeit zu thun gebühret.

Die Obrigkeit hat hierauf ihre Namen in ein darüber zu führendes besonderes Protocoll aufzuzeichnen, ihnen auch wegen beschehener Meldung ein gedrucktes, doch ungestempeltes Attestat, davor sie in Städten und Dörfern mehr nicht, als 1 Gr. zu erlegen haben, zu ertheilen. Dargegen sollen alle diejenigen, welche Dienstbothen brauchen, sich an denen obbenannten Orten melden, und allda von dem vorhandenen dienstlosen Gesinde, und wo solches anzutreffen, ohnentgeltlich Nachricht erwarten.

§. 6.

Das Gesinde-Mäckeln, ingleichen die Beherbergung des entlaufenen Gesindes,

Die Absicht gehet hierbey hauptsächlich dahin, daß alles bisherige Gesinde-Mäckeln, darauf sich besonders in der Residenzstadt Dreßden bishero vielerley Leute geleget, schlechterdings cessiren, daher alle Obrigkeiten des Landes, besonders aber die Räthe in Städten, und bevoraus der Rath zu Dresden, keinerley Gesindemäckeln weiter dulten, sondern diejenigen, welche einiges Gesinde hier oder da anzubieten, oder abspenstig zu machen, oder sich auf eine und die andere Art in die Mieth- und Vermiethung des Gesindes zu mengen, sich gelüsten lassen, mit 8. oder mehr-

soll nicht gestattet, sons-

dern mit Gefängniß bestrafet werden.

tägigen Gefängniß belegen sollen; wobey zugleich diejenigen Manns- und Weibs-Personen, die sich künftig von Mäcklern oder Mäcklerinnen bey denen Herrschaften antragen, und vermiethen lassen, nicht allein mit gleichmäßiger Strafe zu belegen, sondern hiernächst alle diejenigen, welche von einem Ort an den andern ziehen und Herrschaften suchen, und sich nicht sofort bey ihrer Ankunft bey der Obrigkeit angeben, und auf beschehene Anzeige ihrer Umstände und Absichten ein Attestat erlangen, ohne Unterschied zur Haft zu bringen, aufs genaueste zu examiniren, und nach Befinden mit Gefängniß oder anderer Leibesstrafe anzusehen.

§. 7.

Niemand soll Gesinde ohne Kundschaft von voriger Herrschaft annehmen,

Es soll Niemand, sowohl in Städten als in denen Dörfern, ein Gesinde, es sey Knecht oder Magd, und wie es nach Unterschied derer Dienste irgend benennet werden mag, in seine Dienste nehmen, welches nicht von seiner vorigen Herrschaft, oder wenn es sonst noch nicht gedienet, von der Obrigkeit des Orts, wo es gebohren, oder sich bis dahin aufgehalten, ein Attestat seines ehrlichen Verhaltens, welches jeder Herrschaft bey dem Anzuge übergeben, und so lange, bis das Gesinde wieder abziehet, beybehalten

bey Strafe 10 Gülden,

werden soll, aufzuweisen hat; Und zwar bey einer Strafe von 10 Gülden, so jedoch einer Gerichts-Obrigkeit, in Ansehung ihrer Unterthanen, nach denen Umständen derer Contravenienten, entweder in zwey Wochen Gefängniß, oder in gewisse proportionirliche Hand-Arbeit zu verwandeln, frey stehet.

§. 8.

§. 8.

Strafe bey unerheblicher Versagung des Gesinde-Abschieds.

Jede Herrschaft soll sich des Ungebührnisses, ihrem Gesinde, so seine Zeit redlich ausgedienet, aus eigennützigen oder sonst unbilligen Ursachen die Abschiede zu versagen, bey 20 fl. Strafe gänzlich enthalten; jedoch schuldig seyn, die Attestate jedesmal nach der Wahrheit, und mit gewissenhafter und umständlicher Anzeige des Gesindes Wohl- oder Uebel-Verhaltens, einzurichten.

§. 9.

Verhalten, wenn der Abschied dem Gesinde versaget wird.

Dafern aber gleichwohl eine Dienst-Herrschaft, dieses Straf-Verbots ungeachtet, einem Gesinde den Abschied versagete, so hat letzteres, so bald es aus dem Dienste gehet, solches bey des Dienst-Herrn Obrigkeit anzuzeigen, diese aber von der Herrschaft, bey der jenes gedienet, über die Verweigerungs-Ursachen Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden dem Gesinde entweder ein Attestat über die sich geäußerten Umstände sofort zu ertheilen, oder höhern Orts darüber Bericht zu erstatten, und Bescheid zu erwarten.

Wenn die Dienstherren des Schreibens unerfahren.

Wann die Dienstherren des Schreibens unerfahren, hat die Obrigkeit statt dieser die gehörigen Zeugnisse zu ertheilen, solcherley Herren und Frauen aber sich bey der Entlassung des Gesindes, bey der Obrigkeit zu sistiren, den 1. Groschen für das Attestat zu erlegen, und dabey von des Gesindes Verhalten, doch ohne daß für die darüber zu fertigende Registraturen etwas gefordert oder genommen werden dürfe, wahrhafte Anzeige zu thun.

Bestrafung wegen falscher Attestate.

Dasjenige Gesinde aber, welches sich etwann falsche Attestate machen lassen, und darüber betreten werden sollte, soll dergleichen Frevel mit 4 wöchentlicher Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod verbüßen, oder nach befundenen Umständen, auf ein halbes oder ganzes Jahr ins Zuchthaus nach Waldheim gebracht, derjenige aber, so sich zu Fertigung falscher Attestate gebrauchen lässet, als ein Falsarius bestrafet werden.

§. 10.

Wann sich das Gesinde bey mehr als einer Herrschaft vermiethet.

Wann ein Gesinde sich bey einer Herrschaft vermiethet, Miethgeld darauf nimmt, dergleichen bald darauf wieder bey einer andern Herrschaft thut, und hernach den Miethgroschen der Herrschaft, bey der es sich zuerst vermiethet, wieder ins Haus schicket, so soll es gleichwohl bey der Herrschaft, von der sie zuerst das Miethgeld angenommen, anziehen, und der andern Herrschaft einen andern Dienstbothen an seine Stelle zu schaffen, gehalten seyn.

Damit auch allem Streite, wegen des von der Herrschaft, welche den gemietheten Dienstbothen fahren lassen, und sich mittlerzeit mit Lehn-Laquayen, oder andern Tagearbeitern behelfen müssen, erlittenen Schadens vorgebeuget werden möge; so soll jede Gerichts-Obrigkeit, nach Unterschied derer Herrschaften und Dienstbothen darüber einen Ausspruch thun, und der Dienstbothe, welcher sich doppelt vermiethet, seines Frevels halber, annoch wenigstens mit 8 Tage Gefängniß beleget werden.

§. 11.

§. 11.

Würde eine Herrschaft ein gemiethetes Gesinde zu der abgeredeten Zeit, ohngeacht es sich gehörig gestellet, nicht annehmen, diese soll auch gleichergestalt, woferne sie nicht erhebliche Ursachen dargegen anführen und beweisen kann, diesem den erlittenen Schaden ersetzen, sowohl diejenige Herrschaft, welche davon, daß sich ein Gesinde schon vorhero anderwärts vermiethet, Wissenschaft gehabt, und sich nichts destoweniger mit selbigem in Contract eingelassen, 20 Gülden Geldstrafe zu erlegen schuldig seyn.

Wann hingegen eine Herrschaft das gemiethete Gesinde nicht annehmen will, oder ein schon vermiethetes wissentlich miethet.

§. 12.

Wegen des Miethgroschens bleibet es bey dem, was dieserhalben, sonderlich auf dem Lande, durch Verträge, oder eingeführte Gewohnheit hergebracht und reguliret worden. Wo aber dergleichen nicht vorhanden, soll keinerley Dienstgesinde, welches auf dem Lande oder in Städten zur gemeinen Haus- und Landwirthschaft gemiethet wird, mehr als 2 bis höchstens 4 Groschen zum Miethgeld gereichet, und im widrigen Fall, die Dienstherrschaft, so ein höheres Miethgeld entrichtet, jedesmal um 5 Thaler, welche zur Hälfte der ordentlichen Obrigkeit, oder, wenn dieselbe selbst darwider gehandelt, dem Armenhause heimfallen, zur Hälfte aber dem Denuncianten zu verabfolgen sind, der Dienstbothe dargegen mit 3 Tage Gefängniß bestrafet, letzterer auch zum doppelten Ersatz des zu viel erhobenen, sowohl, gleich jener, zu Abstattung derer Unkosten, angehalten werden.

Den Miethgroschen betr.

Dahingegen denen Herrschaften in Städten unbenommen bleibet, denen Personen, so sie in ihre Dienste nehmen, bey deren Miethung mehr oder weniger, oder auch gar nichts zu geben, jedoch soll das Gesinde deshalben durchaus nichts fordern oder vorschreiben, weniger darüber, daß es ein schlechtes oder nichts bekommen hätte, spöttisch sprechen, sondern sich vielmehr an dem bedungenen Lohne begnügen, bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung. 1)

1) Gesinde-Ordn. d. 16. Jul. 1735. C. A. S. P. III. p. 623.
Erläuterte und verbesserte Gesinde-Ordn. d. 16. Nov. 1769. Tit. I. C. A. S. P. III. p. 967.

Tit. II.

Vom Lohne des Gesindes und der Tage-Löhner.

§. 1.

Den Mißbrauch zu Kirchmeß- Jahrmarkts- Fastnachtszeiten ꝛc. sowohl das übermäßige Lohn und Zulagen betr.

Es soll kein Hauswirth dem Gesinde über ihren gebührenden Lohn noch Vieh aufziehen, oder eine Anzahl Getreide säen, bey 10 Thaler Strafe, davon die Obrigkeit die Hälfte vor sich behalten, die andere Hälfte aber zu milden Sachen angewendet, ingleichen auch das Gesinde, so darwider gehandelt, und ein solches ihren Herren angemuthet oder abgedrungen, des Lohns und ausgesäeten, oder zugesagten Getreides verlustig, und beydes denen Gerichten zur Strafe verfallen seyn.

Zu diesem Mißbrauch ist auch billig zu ziehen, daß an etlichen Orten denen Knechten und Mägden, Jahrmärkte, Christ- und Neujahrsgeschen-

geschenke, oder andere Verehrungen über gesetzten Lohn zur Ungebühr mit eingedungen, und fast abgezwungen worden. Dahero soll Herr, Frau, Knechte oder Mägde, so dergleichen Begünstigungen untereinander verüben, mit der Hälfte der vorgesetzten Strafe, als 5 Thaler von Gerichten beleget, und dem Dienstbothen sein ordentliches halbes Lohn neben dem Geschenke weggenommen werden.

Jedoch, woferne ein oder anderer Herr, oder Frau einem Dienstbothen, so ihm oder ihr vor andern lang und treulich gedienet, aus freyen Willen, ein leidliches zum heil. Christ verehren wollte, solches bleibet ihnen ungewehrt, die Neujahrsgeschenke und Jahrmärkte aber sollen gänzlich abgestellet werden. 2)

2) Gesinde-Ordn. d. a. 1651. und 1661. C. A. S. P. I. p. 1594.
- - - d. a. 1735.

Strafen, wer dem Gesinde ein mehrers, als nachgelassen, zuwendet.

Diese Anordnungen sind nicht nur nochmalen bestätiget, sondern es ist auch anderweit verordnet worden, daß diejenige Dienstherrschaft, welche dem Dienstgesinde männlich- oder weiblichen Geschlechts, entweder am Lohne ein mehreres, als im nachstehenden 2ten §. nachgelassen ist, oder über solches einige Zulage, es sey am Erndtenlohne, freyen Fuhren, Viehe, Kleidungsstücken, Bettgeräthe, oder andern dergleichen Geld- oder Natural-Lieferungen oder Geschenke, wie die Namen haben, verwilliget, bey jedem Uebertretungsfalle, um 10 Thaler, davon die eine Hälfte dem allgemeinen Armenhause zu wiedmen, die andere Hälfte aber halb der Obrig-

keit

keit zu überlassen, und halb dem Denuncianten zu verabfolgen ist, bestrafet werden; das Gesinde aber, welches dergleichen verlanget, oder bedungen, nicht allein des zuviel bedungenen verlustig, sondern auch hierüber den doppelten Betrag oder Werth desselben zur Strafe, welche zur einen Hälfte gedachten Armenhause, und zur andern Hälfte der Obrigkeit, oder, wenn diese an dem unzulässigen Contracte selbst Theil genommen, dem Denuncianten heimfällt, zu erlegen, schuldig seyn soll. 3)

ingleichen des Gesindes, welches ein mehrers verlanget.

3) Neuerläut. und verbesserte Gesinde-Ordn. den 16. Nov. 1769. Tit. II.

§. 2.

Wegen des Lohns

Soviel aber das Lohn am Gelde betrifft, soll es zwar, nach wie vor, bey demjenigen bleiben, was diesfalls und sonst an einem oder dem andern Orte durch Verträge, Recesse, Erb-Register, Statuta und beständig hergebrachte Gewohnheit, eingeführet worden. Wegen derer übrigen Orte aber in Churſachsen, wo dergleichen nicht vorhanden, ist nachstehendes Regulativ, nach Unterschied derer Kreyse, bestimmet:

No. I.

Gesinde-Lohn im Chur-Kreise.

im Chur-Kreise,

Einem Mayer oder Hofmeister	12, 14	bis 15	fl.
Einem Großknechte	12, 14	= 15	=
Einem Mittelknechte	9	= 11	=
Einem Unter-Enken	7	= 9	=
Einem Ackervoigt oder Gerichtsdiener	10, 12	= 15	=

Einem

Einem Ochsenknecht	•	10 • 12	fl.
Einem Kuhhirten, so kein Deputat bekommt, sondern vor Lohn dienet	= = •	8 • 10	•
Einem Hausmägdgen	• •	6 • 8	•
Einer Käsemutter	= •	6 • 8	•
Einer starken Viehmagd, so das Backen mit verrichtet	•	6 • 8	•
Einer Haus- oder Mittelmagd	•	5 • 7	•

An einem Orte, wo starke Pferde gehalten werden.

Einem Mayer oder Großknecht	= = =	16, 18 bis 20	fl.
Einem Großknechte	•	14 • 18	•
Einem Mittelknechte	•	11 • 13	•
Einem Kleinknechte	•	8, 9 • 10	•
Einem Pferde- oder Ochsenjungen,		4, 5 • 6	•

No. II.

Gesinde-Lohn im Thüringischen Kreise.

Einem Schirrmeister, so das Geschirr machet	= •	20 bis 25	fl.
Einem Fahrknecht, so mit vier Pferden fähret	=	14, 16 • 18	•
Einem Enken	= =	12 • 15	•
Einem Ackerjungen	= •	8 • 10	•
Einem Hausknecht, so Futter schneidet	= =	12 • 15	•
Einem Hausknecht, so kein Futter schneidet	= =	10 • 12	•
Einer Käsemutter, so vors Gesinde kochet	= =	9, 10 • 12	•

im Thüringischen Kreise,

Einer

Einer Großemagd	=	8, 9 =	10 fl.
Einer andern Viehmagd	=	7 = 9 =	
Einer Kleinemagd	=	6 = 7 =	
Einer Küchenmagd	=	8 = 10 =	
Einem Kuhhirten	=	6, 8 = 10 =	
Einem Schweinhirten	=	5, 6 = 7 =	
Einem Gänsehirten	=	2, 3 = 4 =	

No. III.

Gesinde-Lohn im Meißnischen Kreise.

im Meißnischen Kreise,

Einem Voigt, nachdem die Wirthschaft stark und er viel zu besorgen hat	=	18, 20 bis 23 fl.
Einem Schirrmeister, welcher das Geschirr selbst machet		16, 18 = 20 =
Einem Großknechte	= =	16 = 18 =
Einem Mittelknechte	= =	12 = 15 =
Einem Unter- oder Ochsen-Schirrmeister	= =	12 = 15 =
Einem Pferdejungen, so auf dem Acker arbeiten kann	=	7, 8 = 9 =
Einem Ochsenjungen desgl.	=	6 = 8 =
Einem Pferde-Ochsen-Kuh- und Schweine-Huth-Jungen	=	4 = 5 =
Einem dergl. Huthmägdgen	=	3 = 4 =
Einer Haus- oder Jungemagd		8 = 10 =
Einer Käsemutter	= =	9 = 11 =
Einer Großemagd, so das Backen verrichtet	= =	9 = 11 =
Einer Mittel- oder Viehmagd		6, 7 = 9 =
Einem Hausknechte	= =	10 = 12 =

No. IV.

No. IV.

Gesinde-Lohn im Erzgebürgischen Kreise.

Einem Voigt, oder Schirrmeister, so das Geschirr machet, säet ꝛc.	= =	18, 20 bis 23 fl.
Einem dergl. wenn er kein Geschirr machet	= =	14 = 18 =
Einem Hausknecht, so Futter schneidet	= =	12 = 16 =
Einem Großknechte, oder Oberknecht	= = =	14 = 18 =
Einem Knecht	= = =	8 = 12 =
Einem starken Jungen	=	6 = 9 =
Einem Kuh- und Schweinehirten		5 = 7 =
Einer Haus- und Dienstmagd	=	8 = 10 =
Einer Käsemutter	= =	9 = 11 =
Einer Großenmagd zum Vieh, die auch das Backen verrichtet	=	9 = 11 =
Einer Mitelmagd	= =	7 = 9 =
Einer Kleinenmagd	= =	5 = 7 =
Einem Gänsemägdlein	=	2 = 4 =

im Erzgebürgischen Kreise,

No. V.

Gesinde-Lohn im Leipziger Kreise.

Einem Voigte, nachdem die Wirthschaft stark und ihm viel zu besorgen oblieget	=	18, 20 bis 23 fl.
Einem Schirrmeister, so das Geschirr selbst machet	=	16, 18 = 20 =
Einem Großknechte	=	16 = 18 =
Einem Mittelknechte	=	12, 14 = 15 =
Einem Unter- oder Ochsenschirrmeister	= =	12 = 15 =

im Leipziger Kreise,

Einem Pferdejungen, so die Ackerarbeit verstehet	7,	8	10 fl.
Einem dergl. Ochsenjungen	6	8	
Einem Pferde- Ochsen- Kühe- und Schweinehirten	6,	7	9
Einer Haus- oder Jungemagd	7,	8	10
Einer Käsemutter,	8,	10	11
Einer Großenmagd, so das Backen verrichtet		8	11
Einer Mittel- oder Viehmagd	7		9
Einem Hausknechte	10,	12	15

No. VI.

Gesinde-Lohn im Voigtländischen Kreise.

im Voigtländischen Kreise, Einem Voigt, oder Hofmeister	16,	18	bis 20 fl.
Einem Schirrmeister, so das Geschirr mit machet	16,	18	20
Einem Großknechte	14		18
Einem Mittelknechte	10		12
Einem Kleinknechte	8		10
Einer Käsemutter	8		10
Einer Hausmagd	9		10
Einer Großenmagd vor alles und jedes	8,	9	11
Einer Mittelmagd desgl.	7		9
Einer Kleinenmagd	5		7
Einem Kuhhirten	3		4
Einem Schweinhirten	2		3

No. VII.

Gesinde-Lohn im Neustädtischen Kreise.

im Neustädtischen Kreise. Einem Voigt, oder Hofmeister	16,	18	bis 20 fl.
Einem Schirrmeister, so das Geschirr mit machet	16,	18	20

Einem

Einem Großknechte	14	18 fl.
Einem Mittelknechte	10	12
Einem Kleinknechte	8	10
Einer Käsemutter	8	10
Einer Hausmagd	9	10
Einer Großemagd vor alles und jedes	8, 10	11
Einer Mittelmagd desgl.	7	9
Einer Kleinenmagd	5	7
Einem Kuhhirten	3	4
Einem Schweinehirten	2	3

Wobey anzumerken, daß bey vorstehendem Lohne, welches dermalen, gegen das vorige, um ein merkliches verbessert worden, es keinesweges die Meinung, daß schlechterdings so viel gegeben werden müsse, habe, sondern hierunter nur ein Ziel und Maaß, wie hoch im Lohne, nach Beschaffenheit der Umstände und Geschicklichkeit des Gesindes angestiegen werden könne, gesetzet worden.

§. 3.

Gesinde soll sich über das Lohn nichts bedingen.

Mit diesem Lohne soll sich das Gesinde, bey Vermeidung der im vorstehenden 1sten §. geordneten Strafe lediglich begnügen, nnd über selbiges nichts bedingen, noch dieserhalb die Miethe einzugehen, sich weigern, sondern das Gesinde, so die Miethe in angeregtem Falle versaget, zu Antretung des Dienstes bey dem Dienstherrn, mit dem es sich darüber in Unterhandlung eingelassen, auf dessen Verlangen, nichts destoweniger angehalten werden.

Belohnungen dem Gesinde, wegen guten Verhaltens zu ertheilen, nachgelassen.

Ob auch zwar nachgelassen wird, daß eine Dienstherrschaft demjenigen Gesinde, so sich in seinem Dienste vor andern gut verhalten, zur Belohnung ein Weyhnachtsgeschenke zu reichen, auch zu beliebiger Zeit an Kleidung, Wäsche oder Geräthe, auch wohl am Gelde etwas zuzuwerfen, und, soviel die Dienstmägde betrifft, einer oder andern eine und höchstens zwey Metzen Lein, an Orten, wo dergleichen sonst erbauet zu werden pfleget, mit aussäen möge;

So soll doch dieses alles lediglich in des Dienstherrn freyer Willkühr beruhen, und kein Dienstbothe, bey obgedachter Strafe, sich dießfalls etwas zu bedüngen, unternehmen.

§. 4.

Ungebührliches Vorenthalten des Lohns.

Es werden aber auch diejenigen Herrschaften, welche dem Gesinde das ihm versprochene und sauer verdient Lohn, öfters aus ungegründeten Ursachen vorenthalten, und wohl gar zu entziehen suchen, von solcherley Beginnen ab, und dargegen zu einem billigen und christlichen Betragen gegen ihr Gesinde anermahnet.

§. 5.

Tage- und Bothenlohn.

Wegen des Tage- und Bothenlohns bewendet es bey Erb-Registern, Verträgen, oder hergebrachter Gewohnheit, außerdem aber wird der Lohn eines Tagelöhners und Handarbeiters, ohne alle Kost, und zwar

1.) auf dem Lande,

a) zur Sommerszeit außer der Erndte täglich höchstens auf 3 bis $3\frac{1}{2}$ gl.

b) in der Erndte, und bey dem Grashauen = = 4 bis 5 gl.

c) oder

c) oder wenn das Abbringen und Aufbinden des Getreydes nach der Aussaat verdungen wird, vom Dresner Scheffel Aussaat auf = 8 bis 10 gl.

d) zur Winterszeit, nach Beschaffenheit der Tageslänge, täglich auf = = 2, $2\frac{1}{2}$ bis 3 gl.

2.) in Städten hingegen

a) des Sommers auf = $3\frac{1}{2}$ bis 4 gl.

b) zur Winterszeit = $2\frac{1}{2}$ bis 3 gl.

3.) bey dem Bothschaftlaufen von der Meile auf = = 2 bis 3 gl.

und wenn der Bothe auf die Abfertigung warten muß, täglich auf = = = 3 gl.

bestimmet.

Tit. III.

Von der Schuldigkeit und dem Verhalten des Gesindes.

§. 1.

Obliegenheit des Gesindes.

Ein Dienstbothe, welcher von seiner Dienstherrschaft Brod, Lohn und nach Gelegenheit auch Kleidung, mithin alles, was zu seinem Unterhalt erforderlich ist, bekommt, dieser ist dafür gehorsam und treu zu seyn, auch bey aller Gelegenheit deren Schaden zu verhüten, und dagegen derselben Nutzen möglichst zu befördern, verpflichtet.

§. 2.

Das Gesinde wird vor allen Arten der La-

Hiernächst haben sich alle und jede Dienstbothen insonderheit der Widerspenstigkeit, Auf-

ster verwarnet.

wiegelung, Klatscherey, Austragung desjenigen, was im Hause vorgehet, Trunkenheit, Hurerey, sowohl des verderblichen Spielens, Zanks und Streits untereinander, nicht weniger der Ungenügsamkeit in der ihnen zu reichenden nothdürftigen Kost, und aller andern dergleichen Arten der Laster und Ungebührnisse gänzlich zu enthalten, widrigenfalls zu gewarten, daß sie nach Maaßgebung derer Landesgesetze deshalb bestrafet, und diejenigen, welche lediglich um der Kost, oder anderer dergleichen Gebührnisse halber der schuldigen Dienstleistung sich entziehen, mit drey Tage Gefängniß beleget, und eben sowohl als andere, so Gefängnißstrafe zu verbüßen haben, zu Erstattung derer immittelst aufzuwendenden Tagelohne angehalten werden sollen.

Deren Bestrafung bey Entbrechung der schuldigen Dienstleistung.

Dahingegen denen, welche der unzureichenden Kost wegen, oder sonst gegründete Beschwerde zu führen, vermeynen, solche gehörigen Orts anzubringen, und darauf gebührende Remedur sich zu versehen haben.

§. 3.

Uebermäßiger Aufwand des Gesindes auf dem Lande in der Kleiderpracht und sonst.

Es soll kein Knecht oder Magd zu ihrer Kleidung, bey Vermeidung der Confiscation und willkührlichen Bestrafung um 1 bis 2 neue Schock, oder mit Gefängniß, andere als in hiesigen Landen fabricirte Tuche, oder andere baumwollene oder leinene Zeuge tragen, auch bey Gevatterschaften mehr als 8 Groschen einbinden, und bey Hochzeiten über 12, und höchstens 16 Groschen am Gelde oder Werthe zum Hochzeitgeschenke geben, widrigenfalls selbige um den

Betrag

Betrag des eingebundenen oder geschenkten höhern Quanti der Annehmer hingegegen, um doppelt soviel bestrafet werden, und diese Geldstrafe zur einen Hälfte der Obrigkeit, und zur andern dem Denuncianten heimfallen sollen.

Tit. IV.

Von der einer Dienstherrschaft zustehenden Correction des Gesindes.

§. 1.

Verhalten der Herrschaft gegen das Gesinde überhaupt.

Eine jede Dienstherrschaft wird aus eigener Ueberzeugung die Dienstbothen als ihre Mit-Menschen und Neben-Christen ansehen, und, wie sie von ihrem Verhalten gegen dieselben dereinst Rechenschaft zu geben habe, von selbst in billige Betrachtung ziehen, mithin aller übermäßigen Beschwerung ihres Gesindes sich enthalten, damit sie im widrigen Fall nicht ernsten Einsehens zu gewarten haben möge.

§. 2.

Bezeigen des Gesindes gegen die Herrschaft.

Da es sich öfters zuträgt daß das Gesinde durch Ungehorsam, trotziges oder widerspenstiges Bezeigen, Müßiggang, Auslaufen, und mancherley verursachten Schaden den rechtmäßigen Unwillen der Dienstherrschaft dergestalt reizet, daß solcher in einige Scheltworte, gemäßigte Correction oder Züchtigung ausbricht, und das Gesinde dahero Anlaß nehmen wollen, wider sothane ihre Dienstherrschaft Denunciationes einzureichen, und das Gesuch auf Abbitte, Ehrenerklärung, Strafe und Unkosten zu richten; so sind dieselben in solchen Fällen mit dergleichen

Denunciationen nicht zuzulassen, noch ist von dem competirenden Richter darauf auszufertigen: Vielmehr hat sich das Gesinde mit Anerkänntniß seiner Bosheit, oder groben Fehler die erhohlten Scheltworte, oder zugezogene Correction und Züchtigung selbst beyzumessen, und derselben, wenn sie ohne Verletzung geschehen, sich zu unterwerfen.

§. 3.

Verfahren in Fällen, da bey Correction des Gesindes über Gebühr geschritten wird.

Und ob ihnen wohl unbenommen bleibet, über diejenigen Herren und Frauen, von denen bey sothaner Correction über Gebühr geschritten worden, bey der ordentlichen Obrigkeit sich zu beklagen; so soll diese jedoch darauf keinesweges sofort zur Vernehmung verschreiten, sondern zuförderst von deren Dienstherrschaft, auch wo nöthig sonst, über die eigentliche Bewandniß der Sache Erkundigung einziehen, und da der Excess von keiner Wichtigkeit, die Herrschaft, jedoch ohne Beyseyn des klagenden Gesindes, zu mehrern Glimpf und Billigkeit anweisen, bey verübten mehrern Thätlichkeiten aber der Bestrafung und etwan sonst zu leistenden Satisfaction halber, ohne vorgängige weiterer Untersuchung, nach Befinden, entweder selbst decidiren oder rechtliches Erkänntniß einholen, hingegen auf Abbitte und Ehrenerklärung, welche fürohin von Seiten der Herrschaft gegen das Dienstgesinde, weiter nicht statt finden soll, keinesweges das Decisum richten.

§. 4.

Wegen eines dem Dienstbothen beygeworte, hat der Dienstbothe zwar in dem Fall, wenn

wenn er sich, wegen eines ihm beygemessenen infamirenden, jedoch nicht zu erweisenden Verbrechens, künftiger Vorwürfe zu besorgen hätte, und dadurch an seinen Fortkommen gehindert werden dürfte, Genugthuung zu suchen, sich aber anstatt der Abbitte und Ehrenerklärung, mit einem bloßen, auch allenfalls außer gerichtlichen Bekänntniß über seine Unschuld, zu seiner Legitimation, zu befriedigen.

messenen infamirenden, jedoch nicht zu erweisenden Verbrechens.

§. 5.

Würde hingegen wider Herrschaften von distinguirtem Stande über dergleichen Excesse in der Correction geklaget, oder die im vorherstehenden §. 3. erwähnten an dem Gesinde verübten Thätlichkeiten wären von solcher Beschaffenheit, daß solche einer weitern Untersuchung bedürften, so sollen Richter und Partheyen, auf deshalb erstatteten Berichte und beschehenen Anzeige, respect. von der Churfürstlichen Landes- oder Stifts-Regierungen gebührende Weisung gewärtig seyn.

Wenn Herrschaften von distinguirten Stande in der Correction excediren.

§. 6.

Die Advocaten, so einem Gesinde wider seine Herrschaft dienen, sollen sich bevoraus, wenn wieder Honoratiores etwas anzubringen, der wahren Umstände dessen, was vorgegangen, genau erkundigen, und sich überhaupt dahin bearbeiten, daß die Churfürstlichen Landes- und Stifts-Regierungen durch geringfügige Dinge nicht behelliget werden, gestalt denn, wenn aus denen Acten ein anderes zu ersehen seyn möchte, sowohl der Advocat, der dem Gesinde in unbe-

Wie die Advocaten, so einem Gesinde dienen, sich zu verhalten.

fugten Unternehmungen beförderlich gewesen, als dieses, seines Frevels halber, nach Befinden um 5 und 10 Thaler, oder statt dessen, mit 14 Tage oder 3 wöchentlichen Gefängniß bestrafet werden soll.

Tit. V.
Von entlaufenen Gesinde.

§. 1.

Verfahren wider selbige.

Dasjenige Gesinde, welches während der Dienstzeit, aus was Ursache es sey, davon gehet, und keinen ordentlichen Abschied und Zeugniß erhält, soll bey 20 Thlr. Strafe von keiner andern Dienstherrschaft auf- und angenommen, dagegen aber dessen Aretirung, zumal wenn es Livrée oder von der Herrschaft Sachen etwas mitgenommen, auf des Dienstherrns Anbringen, von der Obrigkeit des Orts, wo es gedienet, durch Requisition, oder Erlassung der Steckbriefe in Churfürstlichen Sächsischen oder anderer Herren Landen, veranlasset, und, wenn es eingebracht worden, entweder an besagte Obrigkeit, oder auch an das nächste Churfächsische Amt verabfolget, daselbst zuförderst zu Erstattung des Schadens, den es der Herrschaft verursachet, auf dessen Anzeige und Obrigkeitlichen Ermäßigung, angehalten, und hierüber nicht alleine des rückständigen Lohnes verlustig seyn, sondern auch mit Gefängniß bestrafet, oder, auf erstatteten Bericht, nach Befinden, auf ein oder mehrere Jahre mit Festungsbau, oder Zuchthausstrafe beleget werden.

§. 2.

§. 2.

Nicht weniger sollen alle diejenigen, welche einen Dienstbothen zu dergleichen Frevel verhetzen, oder ihm durch Aufnahme, Verheelung, Vorschub thun, für den dem Dienstherren dadurch zugezogenen Schaden stehen, und diesem, ob er sich deshalb an das entlaufene Dienstgesinde, oder an den, oder diejenigen, so es darzu verhetzet, verheelet, geherberget, oder zum Entkommen sonst Vorschub gethan, halten wolle, jedesmal frey bleiben, letztere auch hierüber mit Geld- Gefängniß- oder anderer empfindlichen Strafe beleget werden.

Die das Gesinde verhetzen, verheelen oder verbergen.

§. 3.

Dahero werden hierbey alle Unter-Obrigkeiten ernstlich bedeutet, auf die einkommenden Unbekannten fleißig Acht zu haben, und diejenigen, welche keine Pässe und Kundschaften haben, noch sonst von ihrem Thun und Lassen gnüglich Anzeige thun können, zur Haft zu bringen, zu vernehmen, und darüber Bericht zu erstatten, wie auch denen Herrschaften, zu Wiedererlangung des entlaufenen Gesindes, hülfreiche Hand zu leisten.

Obsicht derer Unter-Obrigkeiten.

§. 4.

Das in andere Gerichte entweichende Gesinde ist aufzusuchen, und der requirirenden Obrigkeit zu verabfolgen.

Wegen des in andere Gerichte entlaufenen Gesindes.

§. 5.

Wegen des vom frechen Gesinde, blos zu Widerstrebung guter Ordnung, unternommenen Entlaufens in fremder Herren Gebiete, ist verordnet, daß demjenigen Gesinde, welches sich außerhalb Landes aufhält, oder dienet, und zu Leistung des entläuft-

Wann Gesinde aus dem Dienst in fremder Herren Gebiete

dem

dem Erbherrn schuldigen Dienstes, auf Erfordern nicht stellet, die in denen Churſächs. Landen habenden Forderungen, oder dereinst zu hoffendes Erbtheil, der hierunter zu leistenden Entschädigungen halber, ad concurrentem Summam verkümmert, und besagte Gerichtsherrschaft davon diesfalls gebührend befriediget werden soll.

Tit. VI.

Vom diebischen Gesinde.

§. 1.

Strafe des diebischen Gesindes.

Ein jedes Gesinde, so wie ein anderer Hausdieb, welcher an Gelde oder andern Sachen auf 12 Thlr. 12 Gr. werth gestohlen und entwendet, soll nach den, wegen geschwinder Executirung derer Diebe am 27. Jul. 1719. emanirten Mandate, sowohl dem Gener. vom 6ten Dec. 1741. und denen verschiedentlich erfolgten Erläuterungs-Rescriptis, andern zum Abscheu, am Leben gestraft, und mit dem Strange hingerichtet werden, ihm auch, wenn er das Verbrechen vor der Special-Inquisition nicht gestanden, weder der Ersatz noch der Erlaß zu statten kommen. Auch soll diese Strafe nicht nur auf den Fall, wenn ermeldte Summe derer 12 Thlr. 12 Gr. auf einmal gestohlen worden, sondern auch allerdings sodann erfolgen, wenn einer Dienstherrschaft auch nur nach und nach von einem Gesinde soviel, daß ermeldetes Quantum raus kommt, heimlich entwendet, und das Gesinde wegen eines oder des andern vorhergegan-

genen

genen Diebstahls nicht schon besonders abgestrafet worden.

§. 2.

Parthirerey des Gesindes.

Jedes Gesinde, so über einigerley Untreue und Diebstahl ertappet, oder dessen überführet wird, wenn es auch nur etliche Groschen oder Pfennige betrüge, soll nebst der Restitution und Ersetzung allen Schadens und Unkosten, zum erstenmale mit 2 Tage Gefängniß bey Wasser und Brodt, zum andernmale aber, es geschehe solches bey der vorigen oder einer andern Herrschaft, mit der Strafe des Prangers beleget, und, wenn diese Mittel noch nicht hinlänglich wären, es von Untreu und Dieberey abzuhalten, sodann ins Zuchthaus oder auf dem Vestungsbau gebracht werden.

§. 3.

Strafe derer, so darzu Anlaß geben.

Diejenigen Handels- und Handwerksleute, Wirthe und Mäckler aber, und überhaupt alle Churfächs. Unterthanen beyderley Geschlechts, welche dem Gesinde zu einiger Parthiererey Anlaß geben, davon participiren, oder sonst auf einige ungebührliche Art mit selbigen colludiren, sollen mit eben der Strafe, als das ungetreue Gesinde selbst, angesehen, auch, nach mehrern Inhalt obgedachten Mandats, wenn sie einen diebischen Dienstbothen wissentlich beherberget, seine gestohlene Sachen auf und zu sich genommen, oder zu Ausübung des Diebstahls Vorschub gethan, oder selbigen Diebes-Instrumente wissentlich und vorsetzlich gefertiget, gleich denen Diebeswirthen, Hehlern, und dergleichen dem

Dieb-

Diebstahl Förderung leistenden Personen, daferne das entwendete obberührtes Quantum derer 12 Thlr. 12 Gr. erreichet, ebenfalls mit der, von dem Haupt-Verbrecher verwürkten Todesstrafe beleget werden.

Tit. VII.

Von derer Unterthanen Kinderdiensten insonderheit.

Zuförderst ist nach denen Erb-Registern, Verträgen oder hergebrachten Gewohnheiten zu richten,

I. Sollen sich an denen Orten, wo gewisse und klare Erb-Register und Verträge, oder auch zu Recht beständige Gewohnheiten vorhanden, sowohl die Erb- und Gerichtsherren, als derer selben Unterthanen, schlechterdings darnach achten.

auch dießfalls kein Proceß zu verhängen.

Und wenn ja ein- oder der andere Theil davon abgehen, und eine Herrschaft entweder denen Unterthanen neue Lasten aufzubürden, oder diese sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen suchen sollten, so soll doch in beyden Fällen kein Proceß verhangen, sondern die obschwebende Irrung, nach vorgängiger Cognition aller dabey vorkommenden Umstände, sofort entschieden, und jeder Theil zu genauer Beobachtung derer Erb-Register, Recesse oder zu Recht eingeführten Gewohnheit angewiesen werden.

Wo aber kein Regulativ vorhanden.

Damit aber auch an denenjenigen Orten, wo kein gewisses Regulativ vorhanden, ein jeder wissen möge, wie weit darunter nach Unserer gnädigsten Intention sein Recht und seine Schuldigkeit gehe, so wird verordnet, daß

2.) sich

2.) sich kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der oder die sich entweder bey jemand ordentlich zu vermiethen, oder auch nur ums Tagelohn zu arbeiten, Lust hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben und befugt seyn sollen, bis sie sich zuvor bey dem Erb- und Gerichts-herrn des Orts, wo sie gebohren, und erzogen worden, in eigner Person, oder durch andere angeboten. Wie derer Unterthanen Kinder sich zu verhalten.

3.) Hat nun die Herrschaft ihrer Dienste nöthig, so sind der Sohn und die Tochter schuldig, ihr sowohl Zwey Jahr um das in dieser Ordnung gesetzte Lohn, vor einem Fremden zu dienen, als auch um den jeden Orts gewöhnlichen Scheffel zu dreschen, oder alle andere Tagearbeit um das obbestimmte Lohn ebenermaßen vor einem Fremden zu verrichten; welches auch bey denenjenigen statt findet, die sich bey ihren Geschwistern oder andern Anverwandten aufhalten, und selbigen, gegen erhaltene Kost, Kleidung, oder anderes Aequivalent entweder dienen, oder in der Wirthschaft arbeiten.

4.) Damit aber auch diejenigen, so dienen wollen, und sich deshalben bey ihren Herrschaften geziemend melden, desto besser wissen mögen, woran sie sind, sowohl die Dienstherren, so Gesinde brauchen, der Miethe halber sich darnach gebührend achten können; Wenn sich das Gesinde zum Dienste melden, und die Herrschaft darauf erklären,

So ist verordnet, daß jeder Knecht und Magd schuldig seyn soll, sich jedesmal 3 Monat vorher, ehe die an jedem Orte gewöhnliche Dienständerungszeit einfällt, bey der Gerichtsherrschaft zu melden, diese aber dagegen schuldig und gehalten

halten seyn soll, jenen innerhalb 14 Tagen, von dem beschehenen Angeboth an zu rechnen, gewisse Erklärung zu thun, und, da sie den Knecht oder die Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihme oder ihr das §. 12. Tit. I. erwehnte Miethgeld darauf zu geben; Dahingegen, wenn solches nicht geschehen, dem Knechte und der Magd frey stehet, sich sodann an andere beliebige Orte und Herrschaften zu vermiethen; wobey sowohl dem Gesinde als der Dienstherrschaft, jedem bey 5. Thlr. Geld- oder resp. 14 Tage Gefängnißstrafe ernstlich untersaget wird, daß, vor denen gesetzten 3 Monaten, ersteres anderwärts sich nicht vermiethen, und dadurch seinen Dienstherrn zu hintergehen suchen, letztere aber kein Gesinde miethen, auch die vor solcher Zeit unternommene Mieth- und Vermiethung ungültig seyn solle.

u. das Miethgeld gegeben werden soll?

Mieth- und Vermiethungen vor der gesetzten Anmeldungs- und Miethzeit sind verboten.

5.) Begebe es sich, daß entweder vor der Zeit, ehe eines Unterthanen Sohn oder Tochter den Dienst, worzu er oder sie bereits gemiethet worden, anträte, oder während des schon angetretenen Dienstes seinen Aeltern etwas zustieße, dessentwegen sie erweislichermaßen ihres Sohnes oder Tochter, zu Fortstellung ihres Hauswesens, unumgänglich selbst benöthiget wären, oder es fiele dem Sohne oder der Tochter eine Gelegenheit zur Verehligung vor, so sollen sie in beyden Fällen an den Dienst nicht gebunden, sondern die Herrschaft schuldig seyn, den Knecht oder die Magd auf den erstern Fall, zu Conservation derer Aeltern ihrer Unterthanen, auf den andern Fall aber, zu Beförderung des Dienstbothens

Wenn während der Miethzeit die Aeltern ihrer Kinder selbst benöthiget, oder denen letztern Gelegenheit zur Verehligung vorfällt.

bothens verhoften Glücks und Wohlfarth zu dimittiren und loszugeben; Jedoch liegt

6.) denen Aeltern nebst ihren Kindern in beyderley Fällen zuförderst ob, denen Herrschaften einen andern Dienstbothen an des abgehenden Stelle zu verschaffen.

Und wenn sich irgend äußern sollte, daß Verstellung oder Betrug dabey vorgegangen, sollen sowohl die Aeltern, wenn sie daran mit Theil haben, als die Kinder mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe beleget, hierüber auch die letztern noch zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienstjahres, darinne die vorgewendete Veränderung vorfällt, durch Zwangsmittel angehalten werden. Nachdem auch

Wie bey Verstellung oder Betrug,

7.) wahrgenommen worden, daß in Ansehung des Kinder-Dienstzwangs, zwischen der Herrschaft und ihren Unterthanen, darüber viele Irrungen entstanden, daß diese ihre Kinder darzu zu stellen, sich gemeiniglich unter dem Vorwande, wie sie derselben in ihrer eigenen Haushaltung benöthiget wären, zu verweigern pflegen;

ingleichen, wenn die Frage vorkommt, ob ein Unterthan seiner Kinder in seinen eigenen Hauswesen selbst benöthiget? zu verfahren.

So wird festgesetzet, daß künftighin, so ofte die Frage, ob ein Unterthan seiner Kinder, die der Herrschaft dienen sollten, in seinem Hauswesen unumgänglich selbst benöthiget sey? vorkömmt, daraus kein Proceß verstattet, sondern vielmehr zuförderst von jedes Orts Gerichten, nach eingezogener Erkundigung, darüber cognosciret, über die befundenen Umstände, von denen Gerichtspersonen ein ausführliches Attestat, so wie sie es bedürfenden Falls eydlich zu bestärken sich getrauen, ertheilet, und ad Acta ge-

bracht, solche darauf zur Churfürstl. Landes- oder resp. Stifts-Regierungen mit unterthänigsten Bericht eingesendet, und von daher die Entscheidung, nach Befinden, entweder so fort, oder nach vorgängiger eydlicher Bestärkung besagten Attestats, oder auch, daferne sich dabey Bedenklichkeiten ereignen, nach vorher durch den Beamten, oder von benachbarten Gerichten darüber eingezogener näherer Erkundigung, erwartet werden soll:

Immaßen auch der Gerichts-Obrigkeit, daferne sie das Attestat ihrer eigenen Gerichtspersonen vor ungegründet oder partheyisch halten möchte, noch vor Einsendung derer Acten ein anderweites Gutachten benachbarter Gerichten beyzubringen, unbenommen bleibet.

Die Gerichtsherren sollen mehreres Gesinde, als sie nöthig, von ihrer Unterthanen Kindern nicht miethen.

Dahingegen kein Gerichtsherr mehreres Gesinde, als er zu seiner Haushaltung nöthig hat, von seiner Unterthanen Kindern zu miethen und anzunehmen, noch von einigen derer selben eine sogenannte Zubuße zu erheben, und sich dadurch ungebührlichen Vortheil zu machen, bey nachdrücklicher Ahndung unterfangen, solches auch weder seinen Verwaltern noch Pachtern gestatten soll.

Darneben ist

8.) Endlich bleibet es in Ansehung derer ehemals streitig gewesenen 3 Fragen: 1.) Ob in Dienstzwangssachen das forum originis dem foro domicilii oder dieses jenem zu präferiren sey? 2.) Wie es, wenn ein Dienstbothe das domicilium ändert, gehalten werden? und ob 3.) der Zwangdienst dem Lehn- oder Ober- oder Erbgerichtsherrn geleistet werden solle? unveränderlich bey demjenigen, was dieserhalben in der Gesinde-

sinde-Ordnung von Ao. 1661. promulgiret worden, nämlich: daß ad 1.) das forum domicilii, wo zu der Zeit, da der Dienst und die Arbeit erfordert, des Dienstbothen Aeltern wesentlich sich aufgehalten, reflectiret, und dabey auf das forum originis gar nicht gesehen werden solle. Daß ad 2.) eines Unterthanen Sohn oder Tochter, wenn seine Aeltern, die ihn bey sich haben, oder er selbst auch sich einmal wesentlich an einem Orte niedergelassen, und dadurch das forum domicilii erlanget, ob er sich schon an einem andern Ort zum Dienst und zur Arbeit, oder auch in Pacht eines Guthes oder Hauses begeben, dennoch davor, daß er des fori domicilii sich nicht verziehen habe, geachtet werden, und auf Erfordern selbigen Orts Obrigkeit zu dienen und zu arbeiten gehalten seyn, und daß quoad 3.) sothaner Dienstzwang und Lohnarbeit weder dem Lehn- noch Obergerichts- sondern jederzeit dem Erbgerichtsherrn geleistet werden solle.

auf das Forum domicile zu reflectiren, welches

durch Dienst, Arbeit oder Pacht an einem andern Orte, nicht geändert wird.

Der Dienstzwang gehöret dem Erbgerichtsherrn.

Dieses Mandat soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit hierunter zu entschuldigen haben möge, nicht allein an allen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch jeden Orts und zwar in Dörfern und Vorstädten, bey dem Richter, in Städten aber zu Rathhause alljährlich jedesmal 14 Tage vor Michaelis, denen versammleten Gemeinden und besonders auch dem Dienstgesinde, deutlich, jedoch soviel die im 2ten Spho bestimmten Gesindelöhne betrift, davon nur diejenigen, so vor den Kreis, darinnen der Ort gelegen, gehören, mit Uebergehung der

Wie es alljährlich mit der Vorlesung dieser Gesindeordnung,

ingleichen der Abkündigung von denen Kanzeln dießfalls zu halten.

übrigen, vorgelesen und solches 8 Tage vorher von denen Kanzeln mit Beyfügung derer nöthigen Ermahnungen abgekündiget, dieses auch bey willkührlicher Strafe anders nicht gehalten werden. 4)

4) Neue und erläut. Gesinde-Ordn. d. 16. Nov. 1769.

Wenn Gesinde auf ihre Herren oder Frauen Waaren abholet.

Hiernebst sind Herrschaften die von ihren Dienern, Mägden und Schneidern auf sie abgeholte Waaren, wider ihren Willen, zu agnosciren und zu bezahlen, nicht schuldig, ob auch gleich die geschehene Lieferung in des Verkäufers Handelsbuch eingeschrieben, und dieses beschworen wäre, oder noch beschworen werden wollte. 5)

5) M. d. 21. Dec. 1708. C. A. S. P. I. p. 1593.

Livree nicht goldene oder silberne Achselschleifen tragen.

Es soll keinerley Livree das Tragen ganz goldener oder silberner Achselschleifen, mit oder ohne Quasten, bey Vermeidung, daß ihnen selbige sonst von der Militz abgenommen werden würden, erlaubet, sondern die Achselschleifen für die Livree anders nicht, als von dem Muster und Farbe der Livreeborte, jedoch ohne Quasten, gestattet seyn. 6)

6) Rescr. d. 27. May. 1766. C. A. S. P. III. p. 911.

Lehn-Laquais.

Zu Lehn-Laquais soll sich in Dreßden keiner, wenn er nicht einen Abschied oder Obrigkeitlich Attestat hat, gebrauchen lassen. 7)

7) Pat. d. 2. Oct. 1727.

Schreyen unerlaubtes auf die Portechaisen-Träger.

Die Laquais und andere Herrendiener sollen sich daselbst des unanständigen Schreyens auf die Portechaisenträger, bey Vermeidung des Arrests, enthalten. 8)

8) Pol. Puncte d. 7. Jul. 1769.

Ueber-

Ueberdieses werden alle Churſächſ. Vaſallen bey ernſter Strafe verwarnet, keinen Lauſitzer Leibeigenen, ohne Vorlegung eines Loß- und Abzugsbriefes, anzunehmen, oder in denen Gerichten zu hauſen. 9) Lauſitzer Leibeigene.

9) M. d. 1. Jun. 1735. Pat. d. 28. Mart. 1765.

Vierzehnte Abtheilung.

Von Märkten und Messen.

§. 1.

Es ſoll nicht nur unter Kauf- und Handelsleuten, in bekänntlichen, oder in continenti erweißlichen Schulden, der Debitor, ohne Verſtattung einiger Bürgerlicher oder Sächſ. Friſt, baare Bezahlung leiſten, und annehmliche Verſicherung machen, oder in Gehorſam gehen, ſondern, da auch einer in währenden Markt ein Falliment begehen würde, auf ſolchen Fall kein Gläubiger in Suchung und Anlegung des Arreſts vor den andern einen Vorzug haben. Wodurch dann, und weil ohnediß von Ein- bis zu Ausläutung des Markts kein Arreſt oder Verbot angeleget, noch verſtattet wird, ſondern ein jeglicher Gläubiger ſeinen Schuldner verklagen, und zur Bezahlung anhalten kann, jedoch ohne einigen Vorzug für den andern, ſolche währende Markts-Freyheit, dergeſtalt, bis zu Abziehung des Geleites, auf wenig Tage gleichſam prolongiret wird. 1) Zahlung wegen erweißlicher Schulden. bey Fallments. Markt-Freyheit.

1) Leipz. Markt-Reſer. d. a. 1621. C. A. S. P. II. p. 2013.

§. 2.

Kaufleute in Person vor Gerichte erscheinen.

Solches ist nachhero, mit dem Zusatz, bestätiget worden, daß Kauf- und Handelsleute in Wechsel und andern bekänntlichen, oder in continenti erweißlichen Sachen, jederzeit in der Person vor Gerichte erscheinen, und zur Zahlung, auf alle und jede Wechselbriefe, sie mögen von Kaufleuten oder andern produciret werden, ohne Unterschied, aufs schleunigste verholfen werden soll. 2)

Justiz auf alle Wechselbriefe zu leisten.

2) Ern. Markt-Reser. d. a. 1660. C. A. S. P. I. p. 290.

§. 3.

Märkte auf Dörfern.

Auf denen Dörfern sollen, wo es nicht hergebracht, keine Märkte geduldet werden. 3)

3) L. Acta de a. 1681. C. A. S. P. II. p. 361.

§. 4.

Verkauf vor denen Thoren bey Confiscation verboten.

Niemand soll, von denen zum Verkauf nach der Stadt gebrachten Victualien und sonst, bey Strafe der Confiscation, vor denen Thoren etwas verkaufen, abladen oder absetzen, sondern es muß alles in die Stadt auf öffentlichen Markt gebracht, und daselbst eingekaufet werden. 4)

4) Instr. d. 4. Nov. 1703. C. A. S. P. II. p. 1881.

§. 5.

Wegen des zu Markte geschaften Getreydes und Früchte.

Das zu Markte geschafte Getreyde und Früchte sollen keinesweges auf Wiederverhandelung oder andere Verpartyierung, sondern alleine den Nothdürftigen in- und außer der Stadt zu ihrem Unterhalt gelassen, und aller gefährlicher Verschleif dabey vermieden werden. 5)

5) M. d. 31. Aug. 1622. C. A. S. P. II. p. 784.

§. 6.

§. 6.

Wie denn auch die mit denen ordentlichen Marktschiffen ankommenden Leute ihre mitgebrachten Waaren und Victualien gleich andern Landleuten sogleich nach der Stadt schaffen, und vor der Stadt, bey Vermeidung der Confiscation, nicht das geringste in ein Haus bringen, absetzen oder verkaufen sollen. 6)

Wie auch was mit ordentlichen Marktschiffen ankommt.

6) Instr. d. 7. Nov. 1703. C. A. S. P. II. p. 1883.

§. 7.

Es soll durchaus nicht gestattet werden, daß die Bürgermeister, oder Raths- und Stadtdiener von denen eingebrachten Victualien und andern Sachen über die General-Accise ein sogenanntes Marktgeld, oder statt dessen gewisse Victualien und Waaren begehren und nehmen, sondern wenn sie ein beständiges Befugnis diesseits gehabt, und ihre Besoldung darinnen mit bestanden, ist ihnen auf andere Art ein Aquivalent aus dem Raths- und Commun-Vermögen zu machen. 7)

Sogenanntes Marktgeld von Victualien u. andern Sachen.

7) M. d. 21. Oct. 1705. C. A. S. P. II. p. 1596.

§. 8.

Jahr- Wochen- Flachs- und Garn- Wollen- Roß- Vieh- und Buttermärkte sollen an Sonn- und Feyertagen gar nicht, aber doch der Handel im Ganzen erst nach dem Gottesdienste angestellet werden. 8)

Märkte sind an Sonn. u. Feyertagen nicht zu halten.

8) M. d. 2. Aug. 1749.

§. 9.

Die Messen können zwar die Juden besuchen, müssen aber alle Abgaben entrichten, und sich

Was die Juden bey Messen zu beobachten.

nach der Leipziger Juden-Ordnung den 2. Oct. 1682. richten, sind auch außer denen, die Päße haben, vom Leibzoll nicht frey. 9)

9) M. d. 16. Aug. 1746. C. A. S. P. IV. p. 1165.

§. 10.

Soldaten sind auf selbige, ohne erhebliche Ursachen, nicht zu beurlauben.

Auf die Messen ist kein Soldat, ohne erhebliche Ursachen, worüber der Regiments-Commendant selbst zu cognosciren hat, zu beurlauben. 10)

10) Ordon. d. 30. Jun. 1752. C. A. S. P. III. p. 1149.

Funfzehnte Abtheilung.

Post-Ordnung.

§. 1.

Passagiers müssen auf die bey sich führende Sachen selbst Acht haben.

Der Passagier muß auf diejenigen Sachen, so er auf der Post bey sich führet, selbst Achtung geben, ob er sie auch gleich besonders bezahlet hätte, und geschiehet ihm, wenn ihm davon etwas auf der Post verlohren gehet, kein Ersatz. 1)

1) Ober-Post-Amts-Verf. d. 12. Nov. 1703.

§. 2.

Müssen zur gesetzten Zeit sich einfinden.

Die Postmeister werden ernstlich befehliget, die Reisenden, wenn sie zu denen ordinairen Posten sich anmelden, um welche Zeit sie sich eigentlich einfinden sollen, genau zu bedeuten, und, wenn die Reisenden durch den Laut des Posthorns zu drey unterschiedenenmalen gerufen worden sind, sie sich nicht einfinden, ohne ferneres Warten auf dieselben, die Abfahrt der Post zu verfügen,

fügen, und ist der, so die ihm gemeldte Zeit versäumet, seines bezahlten Postgeldes verlustig.

Unter denen Passagiers wird keinen ein Vorzug im Sitzen auf den Wagen verstattet, weniger daraus eine Priorität geschlossen, wenn man seinen Mantel oder Polster an den Ort legen lassen, sondern die Passagiers sind hier alle egal, und an die Ordnung gewiesen, daß bey dem Vorzuge blos darauf, wie sich einer im Posthause angemeldet und bezahlet, gesehen wird, es befänden sich denn Personen von sonderbarer Dignität darunter. 2)

Der Vorzug unter ihnen bestehet darinnen, wie sich einer im Posthause zuerst gemeldet und bezahlet.

2) Post-Ordn. 1713. Cod. Aug. Sax. P. II. p. 1057.

§. 3.

Sich an denen Posten zu vergreifen, ist bey Leib- und Lebensstrafe verboten. 3)

Sicherheit der Posten.

3) Ibid.

§. 4.

Alle denen Posten begegnenden Carossen, Chaisen, Caleschen, Fracht- und andere Wagen, wie die Namen haben, müssen auf das durch das Posthorn gegebene Zeichen ohne Weigerung ausweichen, und niemand sich demselben unter einigerley Vorwand bey 10 Thlr. Strafe widersetzen. Wenn aber ordinair sowohl geschwinde, als Küchenposten, oder Postkutschen und Extraposten einander begegnen, so haben die ordinairen den Vorzug, und die Extraposten sind auszuweichen schuldig. Wann die mit Kaufmannsguth beladene Frachtwagen nicht füglich ausweichen können, so müssen sie doch,

Wie Carossen, Fracht- und andere Wagen denen Posten auszuweichen verbunden sind.

nach gehörten Hornblasen, stille halten, und die Post vorbey fahren lassen. 4)

4) Post-Ordn. d. 27. Jul. 1713. C. A. S. P. II. p. 1052.

§. 5.

Wegen derer aus inficirten Orten ankommenden Personen und Waaren.

Die aus inficirten Orten ankommenden Personen, und bey sich habende oder nachkommende Waaren und Effecten sollen anderergestalt nicht, als mit beglaubten Fehden und Attestaten versehen, in Ermangelung sothaner Zeugnisse aber, nach Ablegung des gewöhnlichen Contagionseydes, paßiret werden. 5)

5) M. d. 18. Dec. 1720. C. A. S. P. II. p. 1113.

§. 6.

Tobacksrauchen auf denen Posten ist verboten, ingleichen Hunde mitzuführen.

Das Tobacksrauchen auf denen Posten ist ernstlich verboten, wie denn auch die Postmeister diejenigen, so Hunde bey sich führen, von der Post schlechterdings abweisen sollen, gestalt denn auch denen Postillions nicht zu verstatten, daß sie in Reuten und Fahren Toback rauchen, und die Passagiers damit beschweren. 6)

6) Post-Ordn. d. 27. Jul. §. 33. C. A. S. P. II. p. 1059.

§. 7.

Das Posthorn u. Post-Livree zu tragen, ist verboten.

Das Posthorn zu führen, ist jedermänniglich bey 20 Rheinischer Goldgülden und Post-Livree zu tragen, denen Kutschern und Fuhrleuten bey 10 Thlr. verboten, und dieses gleichfalls bey eigenen sogenannten Jagd- oder Postzügen. 7)

7) M. d. 25. Febr. 1708. d. 7. Jun. 1713. C. A. S. P. II. p. 1033. 1089. Verord. d. 28. Nov. 1763. C. A. S. P. III. p. 1814.

§. 8.

§. 8.

In Posthäusern sollen Allmosenbüchsen angeschaffet, und vor die Armen Geld bey den Passagiers eingesammlet werden. 8)

Allmosenbüchsen in Posthäusern.

8) M. d. 7. Aug. 1716. C. A. S. P. II. p. 1099.

§. 9.

Postillions dürfen von denen Passagiers bey Strafe des Arests nicht geprügelt werden, müssen aber selbst höflich und nüchtern seyn, und sollen bey Festungsbaustrafe keine blinde Passagiers mitnehmen. 9)

Postillions sind nicht zu schlagen,

9) Post-Ordn. d. a. 1713. Verordn. d. 10. Aug. 1743. C. A. S. P. III.
- - d. 4. Jul. 1744. 1766. p. 1776. 1825.

§. 10.

Wie denn auch denen Reisenden, nach gemessener Disposition der Postordnung §. 55. mit geziemender Bescheidenheit, bey Vermeidung einer namhaften Geld- oder anderen höheren Strafe, zu begegnen ist. 10)

es ist aber auch Reisenden bescheidentlich zu begegnen.

10) Verordn. d. 24. Mart. 1731. C. A. S. P. III. p. 1765. d. 19. Jul. 1748. P. III. p. 1783. Verordn. d. 15. Oct. 1766. P. III. p. 1826.

§. 11.

Die mit der Post reisen, und delinquiren, oder Ungebührnisse begehen, sind auch auf öffentlichen Straßen anzuhalten und zu aretiren. 11)

Die mit der Post reisen und delinquiren, sind anzuhalten.

11) Rescr. d. 25. April. 1766. C. A. S. P. III. p. 1824.

§. 12.

Bey großer Unsicherheit derer Straßen, und der daher für die öfters mit vielen Geldern beladenen

Posten werden bey großer Unsicherheit

von der Miliz convoyirt.

denen Posten entstehenden Gefahr sollen die Postwagen auf derer Postmeister Anverlangen mit einem oder zwey Mann von der Infanterie convoyiret werden. 12)

12) Rescr. d. 24. Dec. 1768. C. A. S. P. III. p. 1833.

§. 13.

Leichte Extra-Posten.

Daß zwey Personen mit weniger Bagage, mit zwey Pferden auf denen Stationen zu befördern. 13)

13) Verordn. d. 14. Sept. 1769. C. A. S. P. III.

§. 14.

Herstellung derer Strassen und Poststäulen.

Die theils umgefallene, theils in einem verstümmleten und ruinirten Zustande sich befindende Straßen- und Poststäulen sollen denen Mand. d. a. 1722. 1724. 1748. gemäß wieder aufgerichtet, ergänzet und renoviret werden, und können Obrigkeiten, wo sie zu setzen, auch die an den Straßen gelegene Dorfschaften zum Beytrag anhalten. 14)

14) Rescr. d. 13. Aug. 1749. d. 31. Aug. 1753. d. 28. Sept. 1764. C. A. S. P. III. p. 738. 794. 889.

Sechszehnte Abtheilung.
Von Armen und Bettelwesen.

Vorhin dieserhalb ergangene Mandate.

Ob zwar zu Versorgung derer Armen und Abstellung des landverderblichen Bettelwesens verschiedene nachdrückliche Verordnungen und Mandate von Zeit zu Zeit ergangen, 1)

1) M. d. 5. April. 1729. d. 13. Dec. 1730. 28. Dec. 1733. C. A. S. P. III. p. 537. 567. 606.

deren

deren genaue Beobachtung auch ernstlich eingeschärfet worden, 2)

2) M. d. 26. Nov. 1733. d. 17. Febr. 1736. d. 11. Mart. 1740. d. 13. Jan. 1747. d. 26. Aug. 1750. C. A. S. P. III. p. 603. 639. 661. 685. 767.

gleichwohl das Betteln und anderer daher entstehender Unfug gar sehr überhand genommen; so sind angezogene Mandata, Verordnungen, Generalia zusammengesetzt, erneuert, erläutert und nachfolgendermaßen eingeschärfet worden:

Cap. I.

Von Versorgung derer einheimischen Armen.

§. 1.

Jeder Ort soll seine einheimische Armen versorgen.

Damit in einer jeden Stadt, Gerichten und Gemeinde, die Versorgung dasiger einheimischen Armen behörig bewerkstelliget, und nicht gestattet werde, daß starke und gesunde Bettler und Müßiggänger denen wahrhaftig armen und elenden Personen die Allmosen entziehen, oder arme Leute von einem Ort zum andern herumgehen; Als sollen die Beamten, Räthe in Städten, und alle die mit Gerichten beliehen, oder selbige sonst zu verwalten haben, bey Vermeidung unausbleiblicher scharfen Strafe, schlechterdings darüber halten, und keinem einzigen von ihren einheimischen Armen und wirklich preßhaften Personen das Bettelgehen nachlassen, sondern vor deren Versorgung nach der unten vorgeschriebenen Art und Weise nöthige Vorsorge tragen.

§. 2.

§. 2.

Was einheimische Arme zu nennen.

Es sind aber diejenigen vor einheimische Arme zu halten, welche entweder an demselben Orte gebohren und erzogen worden, oder daselbst ansäßig gewesen, oder doch die letzten zwey Jahre allda gewohnet und sich genähret haben.

Und soll bey Kindern und unerwachsenen Personen hauptsächlich auf den Ort ihrer Geburt, worunter jedoch derer Durchreisenden allda gebohrne Kinder nicht zu verstehen sind, gesehen; bey Erwachsenen, auch alten Männern und Weibern hingegen, mehr auf denjenigen Ort, wo sie sich obgedachtermaßen aufgehalten, genähret oder ansäßig gewesen, das Absehen gerichtet werden.

§. 3.

Die Mittel, um die Einheimischen zu versorgen, sind zu nehmen:

Diejenigen nun, die einheimische Arme wirklich zu nennen, sind an einem jeden Orte, wohin sie nach vorhergehendem §. gehören, zu versorgen, ihnen auch schlechterdings das Herumlaufen und Betteln nicht zu gestatten.

1.) von denen Hospitälern, Waysenhäusern und andern darzu gewiedmeten Stiftungen.

Darzu sind vor allen Dingen Hospitäler, Waysenhäuser und andere zu Versorgung der Armen gewiedmete Stiftungen anzuwenden, wesfalls deren Vorsteher allen Fleiß, Mühe und Sorgfalt zu gebrauchen, damit dergleichen piæ causæ in guten Stand gesetzt und erhalten, die hierzu gewiedmete Einkünfte nicht allein würklich darzu angewendet, sondern auch die außenstehenden Capitalien an sichere Orte gegen Consens ausgeliehen, und die Interessen zu rechter Zeit eingetrieben werden.

Die

Die Vorsteher und Bedienten an denen Hospitälern sind besonders zu verpflichten, und die Wohnungen in diesen Häusern vornehmlich denen einheimischen Armen einzuräumen, nicht aber öffentlichen Landstreichern und andern liederlichen Gesindel.

In welche vornehmlich einheimische Arme, und nicht fremde Landstreicher einzunehmen.

§. 4.

Zu desto besserer Erlangung der zu Versorgung derer einheimischen Armen erforderlichen Mittel ist folgendes festgesetzet, daß

2) Von andern zu milden Sachen geordneten Einkünften: Bey Hochzeiten,

1.) Bey allen Hochzeiten, entweder in der Kirche ein Becken, oder an den Orten, wo die Hochzeit gehalten wird, von Tisch zu Tisch, Büchsen aufgesetzet, und die Hochzeitgäste darein zu legen, in Güte erinnert, und dafür etwas überhaupt zu entrichten, nicht gestattet; dergleichen auch

2.) bey denen Taufen beobachtet, und — bey Taufen,

3.) Schlüßung Kauf- Tausch und andern dergleichen Contracten, — Contracten,

4.) in denen Erbfällen und Theilung der Erbschaft. Desgleichen — Erbfällen, Legatis,

5.) reiche und vermögliche Leute mit Glimpf und Bescheidenheit zu Versorgung derer Armen etwas zu vermachen oder zu schenken, veranlasset; und

6.) bey Begräbnissen, auch — von Begräbnissen,

7.) bey der Communion Allmosen vor das Armuth gesammlet, und dieserhalb Becken ausgesetzet werden sollen. — Communion.

Diese sämmtl. Allmosen sind einzig und allein zu Versorgung derer einheimischen Armen

Worzu diese Allmosen zu verwenden.

men jeden Orts zu verwenden, und in soferne sie in denen Kirchen colligiret werden, zwar in besondern Capitibus bey denen Kirchrechnungen in Einnahme zu bringen, jedoch völlig, und ohne davon vor die Kirchen etwas zurücke zu behalten, an den verpflichteten Allmosen-Einnehmer jeden Orts, längstens alle 3 Monate, gegen dessen Schein, abzugeben, dieser aber in denen Kirchrechnungen bey der Ausgabe mit anzurechnen.

Dahingegen verbleibet das Einkommen von Verlösung der Kirchenstühle und den Klingelbeutel allein denen Kirchen, woferne nicht an ein oder dem andern Orte, daß das völlige Einkommen des Gotteskasten, oder das gesammte in dem Klingelbeutel gesammlete Geld unter die Hausarmen auszutheilen, Herkommens ist. Jedoch soll von denen Kirchen-Patronis und Superintendenten, mit Genehmhaltung des vorgesetzten Consistorii

Allmosenbeytrag von den gesammten Kircheneinkünften, sollen abgegeben, und dieser unter die eingepfarrten Orte nach Proportion eingetheilet werden.

8.) An denen Orten, wo es der Zustand des Kirchenvermögens verstattet, ein jährlicher, nach Proportion derer Einkünfte bestimmter Beytrag ausgesetzet, und solcher einvierteljährig, nebst dem übrigen, nach Maaßgabe vorherstehender Verordnung, in der Kirche, bey Hochzeiten, Taufen, Communionen und Begräbnissen gesammlet werdende Allmosen, an den verpflichteten Armen-Cassen-Einehmer gegen dessen Quittung bezahlet, und beyderley Allmosen unter sämmtliche eingepfarrte Orte, nach den Verhältniß der Anzahl derer Einwohner, mit Beyrath des Pfarrers des

Orts

Orts, eingetheilet, solchemnach davon einem jeden Orte, mithin auch denen Dorfschaften, welche bey Kirchen, worüber denen Gerichts-Obrigkeiten das Jus Patronatus nicht zustehet, eingepfarret sind, der gebührende Antheil zu der Armen-Casse des Orts abgeliefert werden.

9.) Ferner soll ein jeder, der bey einer Profeßion und Handwerk das Meisterrecht erlanget, in Städten 8 Groschen, auf dem Lande 4 Groschen, ein jeder Geselle bey dem Lossprechen 2 Groschen, und ein jeder Lehrpursche bey dem Aufdingen 1 Groschen, die von der Kaufmannschaft und denen Künstlern aber, wenigstens doppelt soviel, wenn sie nicht freywillig ein mehrers dem Armuth zum Besten erlegen wollen, als ein Allmosen zu Versorgung der einheimischen Armen des Orts abgeben, die Oberältesten oder sonstigen Vorsteher jeder Innung auch vor Erhebung dieses Beytrags sorgen und stehen, sowohl denselben ohne Anstand an den verpflichteten Armen-Cassen-Einnehmer des Orts abliefern.

Diejenigen, so das Meisterrecht erlangen, als Gesellen losgesprochen, oder als Lehrpursche aufgedungen werden, müssen ein gewisses zur Armen-Casse geben.

10.) Soll bey jeder Innung ein gewisser Theil von denen Einkünften der Lade zu Versorgung derer verarmten Meister, deren Wittwen und Kinder mit angewendet werden.

Ein gewisses von Einkünften bey der Lade mit vor die Armen anzuwenden.

§. 5.

Da obiges allein zum Unterhalt derer Armen nicht hinreichend seyn möchte; so soll noch ferner, nach Beschaffenheit jeglichen Orts, jährlich, monatlich, oder wöchentlich eine freywillige Collecte vor das einheimische Armuth gesammlet werden, und sich davon niemand, weder die Ge-

3) Von sonstigem freywilligen Beytrage,

wovon sich weder die Obrigkeit, noch die Geistlichen, noch andere, die eines Privilegii fori genießen, ausschließen sollen.

richtsherren auf dem Lande, noch die Beamten und Rathspersonen in Städten, dergleichen Beytrags entbrechen, und eben so wenig die Geistlichen und Schuldiener, noch sonst andere, die eines Privilegii fori genießen, widrigenfalls denenjenigen, welche freywillig etwas nicht geben, von der Obrigkeit ein billigmäßiges Beytragsquantum bestimmet, dieses auch ohne Nachsicht von ihnen eingebracht werden soll.

Wornächst durch Setzung gewisser Büchsen in die Posthäuser und Gasthöfe, desgleichen an die Straßen, denen Reisenden und andern Leuten ihre Freygebigkeit gegen das Armuth zu bezeigen, Gelegenheit zu geben ist.

§. 6.

4) Von gemeinen Anlagen.

Wann sich gleichwohl Fälle ereigneten, da alle freywillige Mittel nicht hinlänglich seyn dürften; so soll sodann von der Obrigkeit jeden Orts mit Vorwissen resp. der Landes- und übrigen Regierungen, und zwar in Städten mit Zuziehung derer Viertelsmeister, oder eines Ausschußes von der Bürgerschaft, und auf dem Lande, mit Zuziehung der Gemeinden, wo die Verfassung jeden Orts diesem nicht entgegen, jährlich oder quartaliter ein oder mehrere Gemeinde-Anlagen, nach Erforderung des Bedürfnisses, gemachet, sodann aber von denenjenigen, so nicht selbst sich bescheiden wollen, sondern widerspenstig bezeigen, durch ordentliche Zwangsmittel eingebracht werden, wovon ebenmäßig niemand, am allerwenigsten die im vorhergehenden §. 5. benannte Personen, sich auszuschlüßen haben.

Weil

Weil hiernächst an theils Orten die Gemeinden gewisse Commungelder einzunehmen haben, oder auch von einigen ihnen gehörigen Grundstücken verschiedene Einkünfte ziehen; als können dieselben ebenmäßig, wie zu andern, zur Gemeinde Besten gereichenden Ausgaben, also auch zu Versorgung derer Armen resp. mit Zuziehung derer Viertelsmeister, oder Ausschußpersonen, wo die Verfassung diesem nicht entgegen, von jedem Orts Obrigkeit angewendet werden.

5) Von denen Communen Einnahmen.

Im übrigen gehören die Anstalten und Sammlungen eines freywilligen Allmosens zu Versorgung derer einheimischen Armen zu denen Erb-Gerichten.

Anstalt und Colligirung eines Allmosens.

§. 7.

Gleichwie auch Aeltern ihre Kinder, desgleichen Kinder ihre verarmten Aeltern, wenn sie nicht darzu ganz unvermögend sind, zu ernähren und zu versorgen ohnedieß schuldig, auch auf dem Verweigerungsfall hierzu behörig anzuhalten; also hat im übrigen von vorhergehenden gnugsam angewiesenen Mitteln, jede Obrigkeit ihre einheimischen Armen zu versorgen, auch dabey zu desto besserer Erkundigung der wahren Bedürfnisse derer Einwohner, die erfahrensten Gemeinde-Mitglieder, insonderheit auch die Geistlichen und Schul-Lehrer zu Rathe zu ziehen.

Schuldigkeit der Aeltern, Kinder ꝛc. zu Versorgung der Ihrigen.

Von obgewähnten Allmosen sind die einheimischen Armen zu versorgen.

§. 8.

Darunter aber sind keine liederliche Müßiggänger oder solche Leute, die ihr Brod selbst verdienen können, zu verstehen, vielmehr ist wider selbige

Worunter keine Müßiggänger zu verstehen.

Staats-Bibliothek Bamberg

selbige, Inhalts der Policeyordnung, und der unten im 2ten Capitel §. 1. und 3. sowohl im 3ten Capitel §. 3. ertheilten Vorschrift gemäß, zu verfahren.

§. 9.

Wohl aber diejenigen, so sich entweder nicht vollkommen,

Woferne aber alte gebrechliche oder schwache Personen sich an einem Orte befinden, die sich nicht gänzlich ernähren können; so ist ihnen ein Zuschuß aus der Armen-Casse entweder an Gelde, oder in Getreyde, Mehl oder Brod, auch zu Winterszeit an Holz, Kohlen ꝛc. wöchentlich oder monatlich auszutheilen, nicht weniger denen Kindern zur Schule, wie auch zu Erlernung allerley Handwerker oder Künste ein Beytrag zu leisten, zugleich aber auch Gelegenheit etwas zu verdienen, nach jedes Ortes Beschaffenheit, an Hand zu geben.

§. 10.

oder gar nicht ernähren können.

Noch mehr ist aber für die verwayseten Kinder, so arm sind, und keine Anverwandte haben, ingleichen für diejenigen, die ganz und gar nichts verdienen können, und für die Wahnwitzigen und Unsinnigen zu sorgen. In dieser Absicht sind erstere an Orten, wo Wayſenhäuser, oder andere zur Erziehung erforderliche öffentliche Anstalten vorhanden, dahin zu bringen, wo aber dergleichen ermangeln, sie denen ihnen zu bestellenden Vormündern zu übergeben, auch ihnen nothdürftiger Unterhalt, Kleidung und Unterricht aus der Allmosen-Casse zu verschaffen, die übrigen hingegen in denen Hospitälern und Lazarethen jeden Orts zu verpflegen und resp. zu verwahren. Im Fall aber zu Aufbehaltung derer

derer Wahnwitzigen und Unsinnigen keine Gelegenheit sich vorfindet, ist sodann nach deren von einem Land- Amts- oder Stadt-Physico, oder andern verpflichteten Medico, Gemüthszustand geschehenen Untersuchung, und ad Acta gebrachten beglaubten Nachricht, wegen deren Aufnehmung in das Armenhaus zu Waldheim Bericht zur Churfürstl. Landes-Regierung zu erstatten, darinnen auch das Vermögen dieser Personen pflichtmäßig mit anzuzeigen. Immaßen

Was für Anstalt wegen Versorgung der Wahnwitzigen zu treffen.

§. 11.

Denen Hospitälern, Armen- und Waysenhäusern die Sachen, so die Personen mit dahin bringen, nach ihrem Tode sodann eigenthümlich zufallen und verbleiben, auch die wegen derer selben aus der Casse vorgeschossene und aufgewendete Kosten, in soweit solche aus denen oberwähnten Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft und deren Erben oder Vertretern ersetzet werden sollen.

Wie es wegen der Sachen und Unkosten, derer in diesen Häusern sterbenden Personen, zu halten.

§. 12.

Zur Einnahme, Ausgabe und Berechnung derer Armen-Cassengelder ist ein, wo möglich, angesessener Mann zu bestellen, hierzu auf die geschärfte Constitution vom anvertrauten Gute nach Vorschrift des Mandats vom 17. Dec. 1767. zu verpflichten, und demselben vor seine Mühe eine proportionirliche Vergütung aus der Armen-Casse zu reichen. Dieser verpflichtete Allmosen-Einnehmer hat alle Allmosengelder einzunehmen, doch ist demselben allenfalls nur so viel, als zu Austheilung unter die Armen höchstens

Allmosen-Einnahme,

auf 2 Monate erforderlich ist, in der Casse zu lassen, hingegen der baare Ueberschuß, Obrigkeits wegen, in Verwahrung zu nehmen, dafür selbige, wie vor andern Gerichts-Deposita, zu stehen schuldig ist.

Zum Behuf der Austheilung dieser Allmosengelder sind die einheimischen Armen in ein richtiges Verzeichniß, mit Bemerkung ihrer Bedürftigkeit zu bringen, darbey, was und wieviel ein jeder dieser Armen, wöchentlich Allmosen erhalten soll, aufzuzeichnen, solches Verzeichniß dem Allmosen-Einnehmer zu Belegung seiner Rechnung einzuhändigen, und demselben über das, was ihm hierbey sonst oblieget, schriftliche Anweisung zu ertheilen. Der Allmosen-Cassen-Einnehmer soll auch von der Obrigkeit, nach Ablauf jeden Jahres, zu Ablegung seiner Rechnung angehalten, und selbige in Städten, denen Viertelsmeistern, auch einen Ausschuß der Bürgerschaft, auf dem Lande aber, denen Gerichten und einigen Abgeordneten aus der Gemeinde vorgeleget, in deren Gegenwart durchgangen und justificiret, an großen Orten hingegen ein summarischer Extract der Rechnung durch den Druck bekannt gemacht werden.

dessen richtig abzulegende Rechnung.

§. 13.

Daferne ein solcher auf die Constitution vom anvertrauten Gute verpflichteter Allmosen-Einnehmer von dem erhobenen Allmosengelde etwas angreifen, unterschlagen, oder in seinen Nutzen verwenden würde, so soll wider denselben nach Strenge berührter Constitution verfahren, darneben auch der Armen-Casse vorzüglich zum

Verfahren wider diejenigen, so Allmosengelder veruntreuen.

Ersatz

Ersatz des Veruntreueten verholfen werden. Dahingegen sind Obrigkeitliche oder zum Armenwesen sonst gebrauchte, und auf nurgedachte Constitution nicht verendete Personen, wenn sie von dergleichen Allmosengeldern etwas angreifen und verthun, zum vierfachen Ersatz des sich angemaßten, durch behörige Zwangsmittel anzuhalten, und ist übrigens nach Beschaffenheit des Verbrechens zu verfahren.

§. 14.

Jedes Orts Obrigkeit soll mit Zuziehung derer im 6ten §. benannten Personen eine besondere bloß auf ihre Stadt oder Gerichte abzielende Armenordnung errichten, und hierbey dasjenige, was unten §. 16. diesfalls angeordnet, beobachten. Auch stehet allen Obrigkeiten, welche an zwey oder mehrern Orten Erbgerichts-Unterthanen haben, nach ihren Gutbefinden ohne Anfrage frey, gemeinschaftliche Armen-Cassen aufzurichten. Dahingegen einer Gemeinde vor sich, ohne Vorbewußt und Bewilligung der Gerichts-Obrigkeit, eine Anstalt und Anlage zu Verpflegung derer einheimischen Armen zu machen, keinesweges erlaubet ist.

Die Obrigkeiten haben besondere Armen-Ordnungen zu machen.

Wegen gemeinschaftlichen Armen-Cassen; doch darf keine Gemeinde dergleichen Anstalt vor sich machen.

§. 15.

Alle Obrigkeiten und Unterthanen werden ernstlich ermahnet, dieses Mandat in allen Stücken nicht allein, sondern auch vornehmlich die besondere Verfassung des Armenwesens an einem jeden Orte, genau zu befolgen.

Erinnerungen an die Obrigkeiten.

§. 16.

Jedes Orts Obrigkeit soll bey Vermeidung 10 Thaler Strafe nicht nur binnen 2 Monaten, nach

Jede Obrigkeit soll binnen 2 Monaten

ten ihre Armenordnung zur Approbation einsenden,

nach Publication dieses Mandats ihre bereits vorhandene, oder annoch abzufassende Armenordnung an die Churfürstliche Landes-Regierung, auch übrige Regierungen, mittelst Berichts zur Approbation, sowohl alljährlich ein richtiges Verzeichniß über Einnahme und Ausgabe derer Allmosengelder längstens mit Ende des Januar. des folgenden Jahres, nach den übersendeten Schemate, bey ebenmäßiger Strafe, einsenden.

sowohl auch alljährlich ein richtiges Verzeichniß über Einnahme und Ausgabe derer Allmosengelder.

§. 17.

Armensachen sind ex officio zu expediren, und Postfrey.

Alles, was in Armensachen zu expediren vorfällt, soll sowohl bey obern als untern Instantien ex officio und ohne Entgeld geschehen: Wie denn auch alle, die Armen- Zucht- und Arbeitshäuser, oder das Armenwesen sonst, angehende Sachen, auf denen Posten frey und ohne Entgeld paßiren.

Cap. II.

Von Abstellung und Bestrafung des Bettelns.

§. 1.

Das Betteln wird jedermann verboten.

Es wird das Betteln jedermann schlechterdings verboten, und sind diejenigen, welche dennoch darüber betroffen werden, zu publiquer Arbeit entweder in Zuchthäusern, oder sonst nach jedes Orts Umständen, nöthiger Arbeit auf gewisse Zeit anzuhalten, oder auch einige Tage mit Gefängniß zu belegen, und sowohl bey der Arbeit, als bey dem Gefängnisse, blos mit Wasser und Brod zu speisen. Wie denn auch, damit

Bestrafung des Bettelns.

keine

keine besondere Aufsicht vonnöthen sey, dieselben an Karren oder sonst angeschlossen, auch wohl, nach Beschaffenheit derer Umstände, mit einem Beineisen beleget, und bey Widerspenstigkeit mit Ruthen gezüchtiget werden mögen.

Wollte aber dieses alles noch nicht fruchten, und dergleichen Personen von dem einmal gewohnten Betteln sich nicht abhalten lassen; so sollen sie auf erstatteten Bericht in ein Zucht- und Arbeitshaus gebracht werden.

§. 2.

Es soll auch niemand weder Pässe noch Attestate zum Betteln bey Strafe 10 Thlr. so der Armen-Casse des Orts gewiedmet, ausstellen, auch keinem Bettler, der ihn auf der Straße oder in Häusern angehet, und bettelt, etwas geben, sondern ihn an die Allmosen-Casse verweisen.

Niemand soll Pässe zum Betteln ertheilen, noch einem Bettler, der ihn anläuft, etwas geben.

Wer aber jemanden etwas sonst, es sey wöchentlich, jährlich oder nur auf einmal mittheilen will, hat solches der Obrigkeit, oder denen hierzu bestellten Personen einzuhändigen, und daß solches an diejenigen Armen, denen er es gewiedmet, gereichet werden solle, gewiß zu gewarten, oder dasselbe denen Armen ins Haus zu schicken, maßen alle Privat-Austheilungen in- und vor den Häusern, ingleichen bey dem Herumgehen der Bettler in denen Läden, ausdrücklich verboten sind.

§. 3.

Gleichergestalt wird allen ausländischen Bettlern und Landstreichern, unter welche auch frem-

Verfahren wider ausländische Bettler.

de gemeine Comödianten, Seiltänzer, Taschenspieler, und diejenigen, so mit Bären, Affen und andern fremden oder seltenen Thieren, Marionetten- und Puppenspielern, Raritätenkasten und Music umhergehen, zu rechnen sind, der Eingang in hiesige Lande schlechterdings untersaget. Dahero dergleichen Bettler durch Ausstellung der Wachten, soviel möglich, alsbald an der Gränze abzuhalten, maßen auch die Militz und Straßenbereuter darzu angewiesen. Daferne aber dennoch ausländische Bettler und Landstreicher sich in hiesige Lande einschleichen, und über den Betteln betreten werden, sind sie von jeden Orts Obrigkeit, unter deren Jurisdiction sie angetroffen werden, anzuhalten, und an das nächste Amt unter der nöthigen Folge abzuliefern, daselbst das erstemal mit 14 Tage Gefängniß bey Wasser und Brode, mit Anhaltung zu einer gewissen harten Arbeit, zu belegen, sodann aber mit Bedrohung der Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe über die Gränze, nebst Ertheilung eines Passes, worinnen denenselben der nächste Weg vorzuschreiben, zu weisen. Würde derselbe sich zum zweytenmale betreten lassen, ist er zwar ebenfalls in das nächste Amt zu liefern und zu vernehmen, sodann aber seinethalben wegen dessen härterer Bestrafung Bericht zu erstatten. Wann alsdann dessen Einbringung in ein Zucht- und Arbeitshaus anbefohlen wird, so ist er daselbst, nach Empfang des ordentlichen Willkommens, $\frac{1}{4}$. Jahr lang bey Züchtlingskost zur Arbeit anzuhalten, und nach Verlauf dieser Zeit auf dem nächsten in dem Passe anzuzeigen-

den

den Wege, über die Gränze zu weisen, ihm jedoch von dem Zucht- und Arbeitshause, wie im erstern Falle von dem Amte, der nothdürftige Zehrpfennig bis an die Gränze, mitzugeben. Daferne ein solcher ausländischer Bettler zum drittenmale in hiesige Lande kommt; so soll wegen dessen Transportirung auf den Festungsbau, oder, wenn es Weibspersonen sind, wegen deren Einlieferung in ein Zuchthaus mit Reichung des Willkommens auf gewisse Jahre, nach zuförderst hierüber erstatteten Bericht, Resolution erwartet werden.

Die wider Verhoffen in Ausschaffung der Bettler sich saumselig bezeigende Obrigkeit, soll um 5 Thlr. gestrafet, und davon dem Ausreuter, welcher Bettler einliefert, jedesmal Ein Thaler gereichet werden.

§. 4.

In zweifelhaften Fällen, und wenn, daß dergleichen im 1. und 3. §. beschriebene Bettler und Landstreicher zugleich andere Bosheiten und Uebelthaten ausgeübet, einiger Verdacht sich hervorthut, ist Bericht zu erstatten.

Bey zweifelhaften Fällen ist Bericht zu erstatten.

§. 5.

Alle fremde ausländische Bettler sollen hiesige Lande räumen, und die innländischen sich an die Cap. I. §. 2. vorgeschriebene Orte begeben, jedoch ist gegen diejenigen, welche augenscheinlich krank, mit mehrerer Gelindigkeit zu verfahren.

Ausländische Bettler sollen sich außerhalb Landes, und einheimische an den Ort ihrer Wohnung begeben.

§. 6.

Aller Orten, besonders aber in denen Gränzorten in denen offenen Städten und auf den Dör-

Gewisse Wachten sind verordnet.

Dörfern sind gewisse Wachten, so lange solches nöthig, zu halten, welche alle verdächtige Leute anzuhalten, oder bey gewaltsamer Widersetzlichkeit, in der Gemeinde Lermen zu machen haben.

§. 7.

Communication derer Obrigkeiten untereinander.

Alle Gerichts-Obrigkeiten und Räthe in denen Städten haben darauf Acht zu geben, daß diesen Anordnungen in allen Stücken nachgelebet werde, und dieserhalb mit einander fleißig zu communiciren, und einer dem andern hülfliche Hand zu leisten.

§. 8.

Wie von der Militz gegen die Bettler zu verfahren,

und daß die Jägerey, ingleichen Schiffer, und Fahrleute auf selbige Acht haben.

Die im Lande stehende Militz ist wegen fleissigen Patrouillirens, Anhaltung derer verdächtigen Personen, Bettler und Landstreicher, und deren Ueberlieferung an die Obrigkeiten angewiesen. Wie denn auch die Jägerey und Forstbediente in denen Wäldern, Hölzern und Büschen auf die herumstreichende Personen fleißig Acht haben, ingleichen von denen Schiffern, Fahrleuten und Fischern an denen Flüssen, keine Bettler oder anderes verdächtiges Gesindel angenommen und übergeführet, noch auch in denen Städten, wo ohnediß ordentliche Wachten in denen Thoren gehalten werden, unter keinerley Vorwand, eingelassen werden sollen.

§. 9.

Strafen derer, so Bettler beherbergen.

Auf diejenigen Wirthe, so fremde Bettler annehmen, herbergen, und selbige nicht alsofort, da sie sich bey ihnen einfinden, der Obrigkeit, zu deren Arretirung anmelden, ingleichen auf alle Hospi-

Hospital-Vorstehere, Müller, Köhler, Pechbrenner, Hirten und dergleichen Leute, welche öfters von denen Städten und Dörfern etwas entfernet wohnen, und dergleichen Landstreicher, Bettler und andere verdächtige Personen aufnehmen, sie mit Lager, oder Essen und Trinken versorgen, und dadurch zu diesem Landbeschwerlichen Uebel große Gelegenheit geben, hat jedes Orts Obrigkeit genaue und scharfe Obacht zu haben, und wider sie nicht allein nach Anleitung derer wegen des Räuber- und Diebsgesindels unterm 16ten Sept. 1710. und 14ten Dec. 1753. ergangenen Mandate und des Generalis vom 23. Febr. 1763. zu verfahren, sondern auch von denenselben, wenn dergleichen Bettler und Landstreicher bey ihnen, ohne daß sie solche gemeldet, angetroffen werden, (weshalben die Obrigkeit, insonderheit in denen Winkelschenken und allen sonst verdächtigen Orten, fleißige Visitationes, wenigstens monatlich einmal, unvermuthet anzustellen, auch darbey auf die zum öftern angemerkte Colludirung der Wirthe und Hehler mit dem Diebs- und Bettelgesindel, genaue Aufsicht zu führen, und wider diejenigen, wider welche sich ein gegründeter Verdacht dergleichen Ungebührnisses halber ereignet, mit allen Ernst und Eifer zu verfahren hat,) diejenigen Unkosten, so auf deren Wegschaffung nöthig, einzubringen. wegen derer Visitationen.

§. 10.

Nächstdem wird allen abgedankten und invaliden Soldaten, denen Mühlknappen, wider welche, nach Anleitung des unterm 25. Aug. 1724. Weder Invaliden, Soldaten, noch

Mühlknappen, oder Conversi sollen betteln gehen.

besonders dieserhalb ergangenen Mandats, zu verfahren, und endlich denen Exulanten und Conversis, insgesammt, das Bettelngehen und Allmosensammlen schlechterdings nicht gestattet.

Es soll auch jedes Orts Obrigkeit die bey ihnen befindlichen Profeßions- und Handwerks-Innungen anhalten, damit die Obermeister derer selben denen einwandernden Gesellen und etwa herumziehenden Meistern, welchergestalt ihnen das Betteln im Lande schlechterdings verboten sey, und sie widrigenfalls gleich andern Bettlern bestraft werden würden, sofort bey ihrer Ankunft andeuten, dieselben auf die Herberge verweisen, daselbst das Gewöhnliche reichen, und, wenn sie keine Arbeit an dem Orte erlangen können, also wieder auswandern müssen, ein Zehrgeld mit auf dem Weg geben, hierbey aber allen Mißbrauch, nach Vorschrift des, wegen Abstellung derer Handwerks-Mißbräuche, untern 10ten Nov. 1764. emanirten Mandates §. 7. gänzlich vermeiden.

§. 11.

Denen Brand-, Wetter- und Wasserbeschädigten wird das Betteln gleichfalls verboten.

Uebrigens ist Innhalts Mandats vom 5ten April 1729. Cap. III. das Allmosensammeln denen ausländischen Brand- Wetter- und Wasser-Beschädigten, ingleichen allen inländischen Abgebrannten, Wind- Wetter- und Wasser-Beschädigten, und denenjenigen, welche Mißwachs oder andere Calamitäten erlitten, verboten worden, wobey es auch in Zukunft allenthalben sein unverändertes Bewenden hat, und sind daher dergleichen inn- und ausländische Allmosensammler und Bettler, auf den Betretungsfall anzuhalten,

ten, zur Haft zu bringen, und nach Anleitung dieses Mandats Cap. II. §. 1. u. 3. gebührend zu bestrafen. Wie denn auch diejenigen, welche dergleichen Allmosensammlern etwas geben, jedesmal in 5 Thlr. Strafe genommen werden sollen.

Cap. III.

Die Anlegung neuer Zucht- und Arbeitshäuser, sammt was dem anhängig, betreffend.

§. 1.

Anlegung drey neuer Zucht- und Arbeitshäuser.

Da zu Asservation grober Verbrecher, und höchst verdächtiger, aber nicht völlig überführter Personen, und zu Sicherstellung des Publici vor Landstreicher, außer denen zu Waldheim und Torgau angelegten Armen- Waisen- und Zuchthäusern noch mehrere Zucht- und Arbeitshäuser angeleget werden sollen, und ein solches bereits in denen Schloßgebäuden zu Torgau völlig zu Stande gebracht worden; so sollen die Beamten, wenn Bettler und Landstreicher zum zweytenmal in hiesigen Landen betreten, und an sie eingeliefert worden, sofort nach deren Vernehmung ebenfalls Bericht erstatten, und des Verfahrens halber Resolution zu gewarten haben.

§. 2.

Haupt-Direction über selbige.

Die Haupt-Direction über die neuen Zucht- und Arbeitshäuser ist der Churfächs. Landesregierung übertragen, welche bey jedem, zu der nöthi-

nöthigen Local-Aufsicht, zweyen in diesen Gegenden und dahin angewiesenen Kreisen ansäßigen von Adel, auch denen Beamten der Aemter, in welcher die Zucht- und Arbeitshäuser errichtet werden, Auftrag ertheilen wird.

§. 3.

Welche Personen in diese Häuser aufzunehmen?

Wie aber die in diese Häuser zu schaffende Personen dahin, theils wegen begangener Verbrechen oder nicht abgelehnten Verdachts, theils als Landstreicher und Bettler zur Zucht und Besserung zu bringen sind; als hat die Churfürstl. Landesregierung sowohl über der erstern, als zur Zeit und bis zu anderweiten Veranstaltung, über der letztern Aufnahme und Entlassung allein zu arbitriren, und sind diejenigen Personen, welche solchergestalt in die Zucht- und Arbeitshäuser auf gewisse Zeit gebracht werden, nach Ablauf der bestimmten Zeit sofort hinwiederum zu dimittiren, wenn sich aber bey deren Entlassung ein Bedenken findet, ist vor der Dimißion zuförderst an die Churfächs. Landesregierung Bericht zu erstatten.

§. 4.

Und welche nicht in diese neue Zucht- u. Arbeitshäuser aufzunehmen.

Grobe, und statt der ihnen zuerkannten Todesstrafe mit Zuchthausstrafe belegte Missethäter, oder sonst gefährliche Subjecta, Personen unter 14 Jahren, Krüpel, ganz alte und zu aller Arbeit untüchtige, wahnwitzige und blödsinnige, ingleichen kranke und arme Personen sind in ermeldte neue Zucht- und Arbeitshäuser nicht, sondern fernerhin, wie bishero, im Zucht- und Armenhause zu Waldheim, und Armen- und Waysenhause zu Torgau aufzunehmen.

§. 5.

§. 5.

Annehmung der Straßenbereuter.

Zu Erreichung dieser dem gemeinen Wesen so nützlichen Absicht ist die Annehmung einer hinlänglichen Anzahl Straßenbereuter anbefohlen, welche der Aufsicht derer Kreiß- und Amtshauptleute in jedem Kreise untergeben, und sollen diese Straßenbereuter, nach deren Vorschrift, die Bettler und Landstreicher in die Gerichte oder Aemter, unter deren Jurisdiction sie betroffen worden, einliefern.

Anweisung.

§. 6.

In Ansehung derer jenigen Personen, welche in denen neuen Zucht- und Arbeitshäusern versterben, soll es wegen derer Sachen, so sie mit dahin gebracht, ingleichen wegen derer ihrenthalben verwendeten Kosten auf gleiche Art, wie Cap. I. §. 11. vorgeschrieben ist, gehalten werden.

§. 7.

Obliegenheit der Obrigkeit.

Alle Vasallen, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten sollen alle Sorgfalt auf die genaueste Beobachtung dieser auf die Sicherheit gesammter Unterthanen gerichteten landesväterl. Vorsorge herfließenden Verordnungen unabläßig anwenden, bey Vermeidung der in denen Gener. vom 17. Febr. 1736. und 13. Jan. 1747. bereits angedroheten Strafen, als nach Befinden mit Einziehung derer Gerichte, oder daß auf ihre Kosten die verabsäumten Anstalten durch Beamte, oder andere Unter-Obrigkeiten besorget, hingegen die säumigen Beamten mit anderer empfindlicher Strafe beleget, wie auch, wenn ein Advocat wi-

Appellation in Armensachen.

der die Vorschrift dieses Mandats an Ihro Churfürstl. Durchl. ohne erhebliche Gravamina eine Appellation oder Provocation einwenden würde, darauf schleunigster Bericht erstattet, und derselbe, bey Mißbrauch dieses Beneficii, nicht allein mit Geld- oder Gefängnißstrafe angesehen, sondern auch zu Ersetzung derer pendente Appellatione aufgelaufene Azungs- und aller andern Kosten angehalten, auch, nach Befinden a Praxi suspendiret werden solle.

Mandat, erneuertes und erläutertes, wegen Versorgung derer Armen und Abstellung des Bettelwesens, Dreßd. d. 11. April, 1772.

§. 8.

Obrigkeiten.

Dieses Mandat ist anderweit dergestalt eingeschärfet worden, daß nämlich die Obrigkeiten das ihnen aufgegebene in stracklige Expedition setzen, und gegen die eingebrachten Personen nach deren Vorschrift verfahren, und bey der Einbringung sowohl, als bey denen Visitationen sich, da nöthig, der Assistenz der darzu angewiesenen Militz, auch Jagd- und Forstbedienten gebrauchen, und besonders die, zur Versorgung einheimischer Armen und Abstellung des Bettelns, gemachten oder noch zu machenden Einrichtungen mit behörigen Nachdruck handhaben sollen.

M. d. 21. Jun. 1773.

Siebenzehnte Abtheilung.

Armen-Ordnung

bey der Churfürstl. Sächs. Residenzstadt Dreßden, Neustadt, Friedrichstadt und denen Vorstädten.

Es ist bereits bekannt, wasmaßen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nicht nur wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens in Dero Churfürstenthum und Landen unterm 11. April 1772. ein erneuertes und erläutertes Mandat publiciren lassen, sondern auch bey Dero Residenz allhier mit Neustadt, Friedrichstadt und sämmtlichen Vorstädten, eine gemeinschaftliche Armen-Versorgungsanstalt anzuordnen, der Nothdurft befunden, zu deren Einrichtung und ferner darüber zu führenden Aufsicht aber, der aus einigen Räthen und Mitgliedern Dero Cammer-Collegii, Landesregierung, General-Accis-Collegii und Ober-Consistorii, wie auch einer wegen des Gouvernements darzu gesetzten Person, sowohl dem Beamten und Stadtrathe hiesigen Orts, zusammen geordneten Policey-Commißion, welcher, in Sachen das Armen-Versorgungswesen betreffend, der Oberhofprediger und Superintendent beygesetzet sind, mittelst gnädigsten Rescripts vom 3ten April 1772. gemessenst Auftrag ertheilet haben.

Wiewohl nun die Erfüllung dieser höchsten Willensmeinung eine von unsern vorzüglichsten

Beschäftigungen seyn wird; so ist doch gar bald zu übersehen, daß es, wenn der Beytrag zu den ordentlich-monatlichen Allmosen künftig so geringfügig, wie zeithero, ausfallen sollte, ohnmöglich sey, die gemachten Armenanstalten, nach der bisherigen Einrichtung zu erhalten, und denen Beschwerden über das Anlaufen derer Bettler auf denen Gassen und in denen Häusern, abzuhelfen.

Wir sind darzu von denen Einwohnern hiesiger Städte und Vorstädte einer hinlänglichen Unterstützung ganz unumgänglich benöthiget, und ersuchen dahero alle und jede Einwohner, derer Armen hiesigen Orts sich künftig liebreich durch eine thätige Hülfe und erhöhete Beysteuer in die ordentlichen monatlichen Allmosenbüchsen anzunehmen, und dergestalt ihr Elend zu vermindern. Damit aber auch ein Jeder wissen möge, wie es künftig wegen derer allhiesigen Armen und mit deren Versorgung gehalten werden solle; so ist, gnädigster Anordnung gemäß, gegenwärtige Armenordnung entworfen, und nach derselben die Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens vors künftige eingerichtet, und festgesetzet worden.

I.

Von Versorgung der Armen.

§. 1.

Versorgung derer einheimischen

Es sollen die einheimischen wahrhaften Armen, worunter diejenigen zu rechnen, welche allhier gebohren und erzogen worden, oder ansäßig

säßig gewesen, oder doch die letztern 2 Jahre allhier gewohnet, und sich genähret, ingleichen Dienstbothen, so einige Jahre allhier würklich in Diensten gewesen, und Alters halber nicht weiter dienen können, aus der allgemeinen Allmosen-Casse unterstützet, und ihnen wöchentlich oder monatlich ein gewisses Allmosen gereichet werden. wahrhaften Armen.

§. 2.

Gleichwie Aeltern ihre Kinder, desgleichen Kinder ihre verarmten Aeltern, zu ernähren ohnedies schuldig sind, und im Verweigerungsfall darzu angehalten werden sollen; also haben auch andere Anverwandten armer und elender Personen, sich deren Unterhalt und Verpflegung, worzu sie die natürliche Billigkeit und Schuldigkeit verbindet, vorzüglich anzunehmen, und hieran nichts zu verabsäumen. Erwachsene Personen, so arbeiten, und ihr Brod mit ihrer Hände Arbeit verdienen können, sollen kein Allmosen erhalten, sondern dahin angewiesen werden, daß sie um Arbeit und einen ordentlichen Dienst entweder hier, oder anderwärts sich bewerben. Ausgeschlossene Personen vom Allmosen.

a) Arme, so Freunde haben,

b) Arme, so annoch arbeiten können.

Dahero auch denen Handwerkern, besonders denen Mäurern und Zimmermeistern, hierdurch aufgegeben wird, denen hiesigen Armen Arbeit zu verschaffen, und es sollen diejenigen, so arbeiten können, bey denen Viertelsmeistern, wie auch bey denen Gerichten in Vorstädten, welche ein beständiges Verzeichniß über dergleichen Personen zu halten, und darinnen anzumerken haben, zu welcher Arbeit ein jeder derer sich angemeldeten Arbeiter vorzüglich zu gebrauchen seyn

möchte, sich melden, und ansuchen, sie zur Arbeit unterzubringen.

Damit dieses auch bewerkstelliget werden könne; so sollen diejenigen Einwohner und Handwerksmeister, die Arbeiter, oder Dienstgesinde brauchen, bey denen Viertelsmeistern, ingleichen bey denen Gerichten in Vorstädten, ob jemand sich als ein Arbeiter, so ohne Verdienst wäre, gemeldet? jedesmal Nachricht zu gewarten haben, auch dergleichen sich allhier aufhaltende Personen vorzüglich zur Arbeit oder zu Diensten annehmen: Dahergegen solche zur Arbeit vermögende Personen, wenn ihnen auf diese Weise Gelegenheit, ihr Brod zu verdienen, geschaffet wird, und sie solche verabsäumen, und dennoch müßig aufliegen, allhier nicht geduldet, oder, nach Befinden, zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden sollen.

c) Auswärtige Arme.

Auswärtige Arme, so allhier nicht wohnhaft sind, und zu hiesigen Städten und Vorstädten nicht gehören, sind von dem Genuß des ordentlichen Allmosens gänzlich ausgeschlossen, jedoch bey der Ausschaffung, nach Befinden, mit einem Zehrpfennige zu versehen. Dahingegen, in Ansehung des ordentlichen Allmosens, auf die Unterstützung derer einheimischen Armen billiger Bedacht genommen werden soll.

§. 3.

Versorgung derer Kinder.

So viel nun zuförderst arme verwayfete einheimische Kinder betrift; so sind denenselben alsbald, nach der Aeltern Ableben, Vormünder zu bestellen, welchen, sich derer Erzieh- und Versorgung treulich anzunehmen, oblieget, und sollen

len die Kinder entweder in dem Findel- auch Wayſenhauſe untergebracht, oder zu deren Verpflegung ihnen ſo lange, bis ſie in Dienſte gebracht werden, oder ihr Brod durch Arbeit zu verdienen vermögend ſind, aus der Allmoſen-Caſſe wöchentlich ein gewiſſes Koſtgeld, wie auch dasjenige, was zur Kleidung höchſtnothwendig gebrauchet wird, gereichet werden.

Neben der nöthigen Wartung und Pflege ſolcher Kinder aber, haben deren Vormünder ſich beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, daß dieſelben nicht nur vom 5ten Jahre an, zu der ihnen anzuweiſenden Armenſchule, wo ſie im Chriſtenthume, auch Rechnen und Schreiben ohnentgeldlich unterrichtet werden ſollen, fleißig gehalten, ſondern auch ſo zeitig als möglich nach dem Maaß ihrer Kräfte und Fähigkeiten, zur Arbeit angewöhnet werden, und, wenn ſelbige das 12te Jahr ihres Alters erfüllet, als bis dahin nur aus der Allmoſen-Caſſe Koſtgeld für ſie paßiret, ſie in der Stadt, oder auf dem Lande, in Dienſte unterzubringen, oder, daferne ihnen ſelber die Gelegenheit darzu entſtehen ſollte, reſp. denen Viertelsmeiſtern und Gerichtsperſonen Anzeige davon zu thun, damit Obrigkeitswegen dafür Sorge getragen werden könne: immaßen denn jährlich ein Verzeichnis über die armen Kinder, ſo außer dem Wayſenhauſe in Verſorgung ſind, mit Bemerkung des Alters, der Geſundheits-Umſtände und Fähigkeiten eines jeden, bey der Policey- und Armen-Commiſſion von denen Viertelsmeiſtern oder Gerichten eingereichet werden ſoll.

Und es haben die Handwerksmeister, welche Lehrpursche gebrauchen, desgleichen diejenigen, welche dergleichen Kinder des einen oder des andern Geschlechts, in der Stadt oder auf dem Lande, zu Diensten suchen, sich deshalber bey hiesigem Amte, oder bey dem Waysenhaus-Inspector und Allmosen-Amtsverwalter zu melden, und, nach Anleitung solcher Verzeichnisse, von denen darzu vorhandenen Kindern behörige Nachricht zu gewarten; wie denn auch für jedes solches armes Kind, wenn es zu Erlernung eines Handwerks aufgenommen wird, ein billigmäßiges Aufnahmegeld aus der allgemeinen Armen-Casse bezahlet, diesen auch sowohl, als andern, die sonst in Dienste untergebracht werden, nothdürftige Bekleidung mitgegeben werden soll.

Demnächst sollen nicht allein diejenigen verwayseten Kinder, welche vorgedachtermaßen allhier auf ein Handwerk, oder in Dienste genommen werden, fernerweit, bis nach zurückgelegten 14ten Jahre, in die Armenschulen geschickt, sondern auch andere arme Kinder, wenn deren Aeltern das Schulgeld für sie zu bezahlen nicht vermögend, und bey der Policey- und Armen-Commißion, oder dem Amte und Rathe, unter deren Gerichtsbarkeit sie nach Beschaffenheit wohnen, sich melden, ein zuverläßiges Attestat ihrer Armuth beybringen, und um Aufnahme ihrer Kinder in eine Armenschule ansuchen, darinnen ohnentgeldlich unterrichtet werden.

§. 4.

Versorgung derer Armen, so ihr Brod

Diejenigen Armen und erwachsene Personen, so noch arbeiten können, jedoch ihr Brod völlig

zu

zu verdienen nicht im Stande sind, sollen wöchentlich einen Zuschuß aus der Allmosen-Casse erhalten, und, es wird ihnen Gelegenheit zur Arbeit, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, verschaffet werden. Besonders haben die Viertelsmeister, wie auch die Gerichten dahin zu sehen, daß dergleichen Armen, Flachs oder Wolle zum Spinnen gegeben und andere Arbeit verschaffet werde, zu dem Ende auch über dergleichen Personen Verzeichnisse zu halten, und dabey, zu was für Arbeit jede derselben geschickt ist, anzumerken, und davon denen Einwohnern und Handwerksmeistern, besonders denen Tuchmachern, Zeug- und Leinewebern, auch andern Fabrikanten, auf deren Nachfrage, behörige Nachricht zu ertheilen. Und es werden letztere, daß sie, ehe sie ihr Gespinnste und dergleichen Arbeit an auswärtige Orte geben, sich zuförderst nach einheimischen Arbeitern erkundigen und diesen den Verdienst vorzüglich zuwenden sollen, hiermit angewiesen.

nicht völlig verdienen können.

§. 5.

Arme, so Alters- Schwachheit- oder Gebrechlichkeit halber, gar nichts mehr verdienen können, sollen ein wöchentliches oder monatliches Allmosen, so nach denen vorwaltenden Umständen und in Rücksicht des Bedürfnisses, bestimmet wird, aus der Allmosen-Casse zu erwarten haben, oder in die Hospitäler, das Armenhaus oder Lazareth, aufgenommen werden.

Versorgung derer Alten, Schwachen und Gebrechlichen.

§. 6.

Mit Aufnahme und Versorgung derer Armen in die Hospitäler und in das Armenhaus, ist es

Von Hospitälern und dem Armenhause.

der Stiftung und bisherigen Einrichtung gemäß, auch fernerhin zu halten, und es sollen diese Häuser, zu Unterbringung derer Armen, und deren Einkünfte zu Versorgung derer Armen, allein angewendet, keinesweges aber andern Personen, so unter die Armen nicht zu rechnen, Aufenthalt darinnen verstattet werden.

§. 7.

Versorgung derer Wahnwitzigen, Unsinnigen, und dergleichen Personen.

Wenn Wahnwitzige, Unsinnige und solche Personen, welche mit unheilbaren Krankheiten oder Gebrechen, die ein Entsetzen verursachen, behaftet sind, allhier sich finden; so ist dieses sogleich bey der Policey- und Armen-Commißion zu melden, dabey das Vermögen dieser Personen, so sie bereits besitzen, oder durch Erbgangsrecht von nahen Anverwandten zu erwarten haben, anzuzeigen, und deren Gemüthszustand von dem Amts- oder Stadt-Physico zu untersuchen, und sind selbige in das Armenhaus oder Lazareth zu bringen, oder es ist, bey vorwaltenden besonderen Umständen, wegen deren Aufnahme in eines derer allgemeinen Armenhäuser, gehörigen Orts Anzeige zu erstatten, und darinnen, von dergleichen Personen gegenwärtigem oder zu hoffen habenden Vermögen, mit Erwähnung zu thun.

§. 8.

Aufnehmung derer einheimischen Armen, so keine Herberge haben, und derer

Die einheimischen wahrhaften Armen, so erkranken und keine Herberge haben, oder fremde Arme, die allhier dergestalt, daß sie allein weiter zu gehen nicht vermögend sind, krank werden, sollen in das Lazareth aufgenommen, und

erste-

erstere, wenn sie noch arbeiten können, nach erlangter Genesung zur Arbeit angewiesen, und dieserhalb an die Viertelsmeistere oder Gerichten geschicket werden, welche für deren Unterbringen zur Arbeit zu sorgen haben, letztere hingegen sollen, so lange, bis sie sich wenigstens am Stabe wieder fortzuhelfen im Stande sind, im Lazareth behalten, und erstere sowohl, als letztere, aus der Armen-Casse mit Arzeney und denen übrigen Bedürfnissen versorget werden.

fremden Kranken in das Lazareth, und deren Versorgung.

§. 9.

Die einheimischen Armen, die zwar Herberge haben, aber die Medicamente und das Arztlohn nicht bezahlen können, sollen bey Krankheiten die Medicamente unentgeldlich erhalten, auch wird denenselben verstattet, des hiesigen Amts- und Stadt-Physici, oder eines andern darzu verordneten Medici, sich zu bedienen, der alsdenn aus der Allmosen-Casse eine billigmäßige Vergütung bekommen soll.

Von Versorgung derer Kranken, so gewisse Herberge haben.

§. 10.

Wenn ein Armer verstirbt, so muß der Wirth dessen Absterben denen Viertelsmeistern oder Gerichten sogleich melden, von diesen aber der Nachlaß aufgeschrieben und in Verwahrung genommen, auch ins Geld gesetzet, und das daraus gelösete Geld vorzüglich zu dessen Begräbnisse verwendet werden. Ist es darzu nicht hinlänglich, oder gar kein Nachlaß vorhanden, so hat die Allmosen-Casse das Nöthige zuzuschießen, oder die Begräbnißkosten zu entrichten. Es ist aber in solchen Fällen die Verordnung, wie das

Begräbnisse derer Armen und deren Nachlaß.

Begräbniß einzurichten seyn möchte, jedesmal von der Obrigkeit zu ertheilen.

Bleibt ein mehreres von dem Nachlasse übrig, als zu dem Begräbnisse erforderlich, so fällt dieses Geld der Allmosen-Casse anheim.

Wenn dasselbe aber mehr betragen möchte, als der Verstorbene Allmosen erhalten; so soll nur soviel, als er Allmosen genossen und auf das Begräbniß verwendet worden, davon zur Allmosen-Casse genommen, und das übrige dessen nächsten Freunden und Erben ausgeantwortet werden; es wäre denn, daß diese letztere sich vorhero der Unterstütz- und Versorgung des verstorbenen Armen zur Ungebühr verweigert und entzogen hätten, auf welchen Fall dieselben auf dessen Verlassenschaft allen Anspruchs verlustig seyn, und diese völlig zum Allmosen-Amte eingezogen werden soll.

Wie denn auch ferner der Nachlaß derjenigen Kinder und Personen, so im Findel- Waysen- und Armenhause, ingleichen in denen Hospitälern und im Lazareth verstorben, diesen Häusern und Hospitälern verbleibet, und nicht minder denenselben dasjenige, was dergleichen Personen aus Grabe-Cassen zu erhalten haben, anheim fället.

§. 11.

Allmosengelder.

Zur Allmosen-Casse wird genommen:

1.) alles dasjenige, was bey Communionen, ingleichen bey Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen dem Armuthe zum Besten gegeben wird.

2) Was

2.) Was bey Käufen und andern Contracten, und
3.) bey Erbfällen, bey welchen eine Gabe für die Armen jedesmal mit eingebracht werden soll, für das Armuth und zu Unterhaltung derer Armen gereichet wird. Hiernächst
4.) alles, was diejenigen, die Gott mit Glücksgütern vor andern geseegnet hat, zu Unterhaltung derer Armen verehren oder vermachen, wobey zugleich die Versicherung ertheilet wird, daß dieses Geld der Absicht und Verordnung gemäß, jederzeit angewendet werden soll, ferner
5.) der Beytrag, der von Kirchenvermögen oder aus dem Gotteskasten zur Allmosen-Casse entrichtet wird. Ueber dieses
6.) was in denen Büchsen, so in dem Posthause, in denen Gasthöfen und Schenkhäusern aufgesetzet werden sollen, gesammlet wird. Nächstdem
7.) soll künftig, wie bisher bereits geschehen, monatlich durch die ordentlichen Allmosensammler eine freywillige Collecte in sämmtlichen hiesigen Städten und Vorstädten gesammlet werden, und es soll sich davon niemand, er sey wes Standes er wolle, wenn er auch der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Amts oder des Raths nicht unterworfen, und eines Privilegii fori genießen sollte, ausschließen. Und weil sämmtliche Einwohner künftig von dem Ueberlaufen derer Bettler befreyet bleiben sollen; so hoffet man, daß sie sich um destomehr zu einem ergiebigen Beytrage verstehen werden.

Sollte

Sollte aber wider Verhoffen sich jemand freywillig darzu nicht verstehen wollen, oder einen gar zu geringen Beytrag geben; so soll demselben ein billigmäßiges Beytragsquantum entweder sofort bestimmet, dieses auch von ihm eingebracht, oder nach Beschaffenheit der Umstände, deshalber gehörigen Orts Bericht erstattet werden. Zu dieser Sammlung soll in jedem Viertel der Stadt und in den Vorstädten, ein besonderer Sammler geordnet, jedem Sammler ein Buch zugestellet, und in letztern der Name des Contribuenten aufgezeichnet, auch darinnen von dem Contribuenten eigenhändig, oder wenn dieser selber nicht schreiben kann, in dessen Beysein, von dem Sammler angemerket werden, was er monatlich beytrage. Nicht weniger

8.) die Zinsen von denen aussenstehenden Capitalien, so dem Allmosen-Amte zuständig sind, ingleichen von denen sonst dem Armuthe zu Gute geordneten Stiftungen, wie auch

9.) das Allmosen, so monatlich aus der Churfürstlichen Rent-Cammer, und E. E. Raths Cämmerey bezahlet, und

10.) was von denen Handwerkern und Innungen mit entrichtet wird, ingleichen

11.) die Collecten, die zu Pfingsten und am 1sten Sonntage des Advents, in Dresden und in der Dresdner Ephorie gesammlet werden, dann

12.) der, von denen, bey dem Hofgottesdienste gesammleten Cymbelgeldern, bewilligte Beytrag,

13) das

13.) das vom Churfürstlichen Ober-Consistorio zur Armen-Casse abzugebende Quantum,
14.) was von denen Schauspielern und denenjenigen, die Kunststücke allhier sehen lassen, für das Armuth entrichtet wird,
15.) was von denen verstorbenen Armen, denen an auswärtige Orte verabfolgten Geradestücken, oder anderen Erbschaften, und sonst, der Allmosen-Casse anheim fällt, endlich
16.) was außerdem dem Armuthe besonders gewidmet wird, oder zufällt.

Hiervon nun sollen die einheimischen Armen unterstützet, und nach Erforderniß der Umstände verpfleget und versorget werden. Im Fall aber dieses alles nicht hinlänglich wäre, so soll

17.) mit Vorwissen der Churfürstlichen Landes-Regierung, von der Policey-Commißion und dem dabey mit befindlichen Amte und Rathe, mit Zuziehung derer Viertelsmeister und Gerichten, jährlich oder quartaliter, eine oder mehrere, auf alle und jede Einwohner, ohne einige wegen der Jurisdiction oder sonst zu machende Ausnahme, zu erstreckende Anlagen, nach Erforderung des Bedürfnisses und anderer Umstände gemacht, und der Beytrag von denenjenigen, so nicht selbst sich bescheiden wollen, sondern widerspenstig bezeigen, durch ordentliche Zwangsmittel eingebracht werden.

§. 12.

Es soll auch bey jeder Innung ein gewisser Theil von denen Einkünften, welche vor Ertheilung

Allmosen-Casse bey denen Innun-

gen und Handwerkern.

lung des Meisterrechts, Losſprechung und Aufdingung derer Lehrpurſche zur Lade gegeben werden, jährlich ausgeſetzt, von denen übrigen Innungsgeldern abgeſondert, in eine beſondere Caſſe geſammlet, darüber von denen Obermeiſtern unter Aufſicht des Deputirten des Raths, Rechnung geführet, und zu Verſorgung derer verarmten Meiſter, deren Wittwen und Kinder angewendet werden.

§. 13.

Arme ſollen Geld, oder Mehl, Brod und Holz erhalten.

Das Allmoſen iſt in baarem Gelde auszuzahlen, oder, weil viele das Geld liederlich verthun, denen Armen, ſo viel als möglich, Mehl oder Brod, auch zu Winterszeit, Holz und Kohlen zu reichen.

§. 14.

Atteſtate derer Armen.

Die Armen, ſo Allmoſen ſuchen, ſollen ſich bey der Policey- und Armen-Commißion mit einem Atteſtate, in welchem das Alter, und die übrigen Umſtände genau zu bemerken ſind, und das der Beichtvater, ingleichen die Viertelsmeiſter in der Stadt, und die Gerichten in Vorſtädten, von welchen die Umſtände jedesmal genau und pflichtmäßig zu unterſuchen ſind, wie auch eine glaubwürdige Perſon, der die Umſtände des Armen beſonders bekannt ſind, und der Wirth jedesmal zu unterſchreiben haben, melden, als worüber von der Policey- und Armen-Commißion ein beſonderes Regiſter gehalten werden wird.

§. 15.

Verfügungen in Armenſachen hat die

Alle zum Beſten des Armuths zu machende Verfügungen, werden zuförderſt von der Policey-

cey- und Armen-Commißion, nach Befinden, mit Zuziehung mehrerer Personen der hiesigen Geistlichkeit, auch derer Allmosen-Amts-Beysitzere, Viertelsmeistere und Gerichten, gemeinschaftlich überleget, und durch das Amt und den Rath unter ihren Jurisdictionen, außerdem aber von der Commißion selber zur Vollstreckung gebracht. Policey- und Armen-Commißion zu machen.

§. 16.

In Armensachen soll alles und jedes ex officio verrichtet werden, dargegen diejenigen, die unter die Armen nicht zu rechnen sind, und wider die errichtete Armenordnung auf eine oder die andere Art etwas vornehmen oder unterlassen, die Gerichts- und andere Gebühren zu erlegen haben. Armensachen sind ex officio zu expediren,

II.

Von dem Allmosen-Amte und denen darzu bestellten Personen.

§. 1.

Die allgemeine Direction der Armenversorgungs-Anstalten bey hiesiger Residenz, wie auch zu Neustadt, Friedrichstadt und in denen Vorstädtet, stehet der im Eingange erwähnten Policey- und Armen-Commißion zu. Von denen bey dem Amte und Rathe zur Allmosenverwaltung bestellten Personen.

Gleichwie aber bey dem Stadt-Rathe bereits ein, aus einem jedesmaligen wirklichen Mitgliede des Raths und zwoen angesessenen Personen aus der Bürgerschaft, als Beysitzern, bestehendes Allmosen-Amt angeordnet ist; also bleibt nicht nur dasselbe fernerweit in seiner zeitherigen

Einrichtung, sondern es ist auch von Seiten des Amts, nach Vorschrift des Mandats vom 11ten April 1772. Cap. I. §. 12. ein Allmosen-Einnehmer zu bestellen und behörig zu verpflichten, und von diesem unter des Amts- so wie vom Allmosen-Amte unter des Raths Jurisdiction, das Armenwesen gebührend zu besorgen.

§. 2.

Deren Aufsicht, Beschäftigung und Schuldigkeit.

Des Raths Allmosen-Amt und resp. der Amts-Allmosen-Einnehmer, sollen, soweit es jedem zukommt, Sorge tragen, daß die zu Versorgung derer Armen gewidmeten Stiftungs- und andere Gelder gehörig und der Vorschrift gemäß, erhoben und angewendet, die außenstehende Capitalien an sichern Orten und gegen Consens ausgeliehen, die Zinsen richtig abgeführet, die denen Armen bestimmten Wohnungen nicht an andere Personen vermiethet, oder denselben zu Quartieren angewiesen, niemanden, ohne Genehmigung der Commißion, Allmosen gereichet, über die Allmosen-Percipienten und Arme ordentliche Register und Tabellen gehalten werden, nicht weniger Obsicht führen, daß die bey dem Lazareth angestellten Officianten, auch übrige Bediente ihren Instructionen, Obliegenheiten und Schuldigkeiten genau nachkommen, und das Beste des Armuths und der Commun überall befördert, dem Armuth aber keine gegründete Ursache zu Klagen und Seufzern gegeben werde.

§. 3.

Deren Aufsicht über die

Besonders sollen das Allmosen-Amt und der Amts-Allmosen-Einnehmer auf die Allmosen-samm-

sammler Acht haben, damit sie mit denen gesamm- Allmosen-
leten Geldern treulich umgehen, auch gegen sammler.
jedermann alle geziemende Ehrerbietung und Be-
scheidenheit bezeigen, ihnen hierunter auf keine
Weise nachsehen, vielmehr bey verspührenden
ungebührlichen Betragen derselben, damit sie
von ihren Diensten abgesetzet, und mit gebüh-
render Strafe angesehen werden mögen, geho-
rigen Orts Veranlassung thun.

Hierbey werden jedoch alle und jede Einwoh-
ner zugleich ermahnet, selbigen nicht unbeschei-
den zu begegnen, oder gar Injurien wider selbi-
ge auszustoßen, widrigenfalls, wenn darüber
Beschwerde geführet werden sollte, man sich die-
ser Sammler mit allem Ernste annehmen, und
diejenigen, welche sich etwas zu Schulden kom-
men lassen, nach Befinden, auf vorgängige be-
hörige Anzeige, mit willkührlicher Geld- oder
Gefängnißstrafe belegen wird.

§. 4.

Damit es wegen der gemeinschaftlichen Ar- Aufbewah-
men-Casse einer besondern mit mehrern Auf- rung der All-
wande verknüpften Einrichtung nicht bedürfen mosengelder.
möge; so soll dasjenige, was zeithero bey des
Raths Allmosen-Amte eingenommen worden,
und ferner unter Raths-Jurisdiction für das
Armuth einkömmt, noch weiter allda erhoben,
was aber zu Friedrichstadt in der Kirche, ingleichen
chen bey dem Amte und sonst unter Amts-Ju-
risdiction dem Armuth zum Besten colligiret
und beygetragen wird, von des Amts-Allmosen-
Einnehmer eingehoben, an beyden Orten die ein-
kommenden Gelder in sichere Verwahrung auf-

behalten, und darüber treue Rechnung geführet, von der Policey- und Armen-Commißion aber über die vorräthigen Gelder von Zeit zu Zeit disponiret werden.

§. 5.

Von außerordentlichen dem Armuthe bestimmten Verehrungen.

Sollte auch jemand dem Armuthe eine außerordentliche Wohlthat zufließen lassen, und solches Allmosen nicht denen Armen selbst in ihre Behausung schicken wollen; so ist dasselbe entweder an die Policey- und Armen-Comißion, oder auch an des Raths Allmosen-Amt, oder des Amts-Allmosen-Einnehmer, welche letzteren sodann der Commißion davon Anzeige zu thun haben, zu senden, und, wenn sie es einem oder dem andern Armen vorzüglich gereichet wissen wollen, deren Namen und Aufenthalt mit zu bemerken, und daß solches, der Bestimmung gemäß, werde ausgetheilet werden, ohnfehlbar zu gewarten.

§. 6.

Anordnung wegen der vorräthigen Allmosengelder.

Des Raths Allmosen-Amt und des Amts Allmosen-Einnehmer aber haben alle Monate bey der Policey- und Armen-Commißion auf einen, ihnen darzu bestimmenden Tag, richtige Rechnungs-Extracte über ihre Einnahme und Ausgabe einzureichen, und wegen ihres Cassenvorraths von derselben Bescheids zu gewarten: Immaßen

§. 7.

Die Bestimmung des Allmosen Quanti verbleibet der Policey-Commißion.

Besagte Commißion, nach vorgängiger Erwägung des Ertrags beyder Cassen und derer vorhandenen Verzeichnisse der Allmosen-Percipienten und Allmosen bedürftigen Personen, was

was auf den künftigeu Monat jedem wahren Hausarmen wöchentlich an Allmosen gereichet werden soll, bestimmen, und denen Einnehmern, der Austheilung halber, behörige Anweisung erthcilen wird.

§. 8.

Austheilung des Allmosens.

Dieses festgesetzte Allmosen, wie auch dasjenige, was von einem oder dem andern für gewisse Personen bestimmet wird, soll denen in der Stadt Dresden und Neustadt, ingleichen in denen Vorstädten befindlichen Armen, alle Freytage auf dem St. Johannis Kirchhofe vor dem Pirnaischen Thore, oder einem anderen bequemeren zu bestimmenden Orte, wobey jedesmal jemand von Seiten der Policey- und Armen-Commißion, ein Gotteskasten-Vorsteher, ein Viertelsmeister, ein Stadt-Fourier und der Gotteskasten-Diener gegenwärtig seyn sollen, denen zu Friedrichstadt aber in des dasigen Richters Behausung, ebenfalls in Gegenwart eines Abgeordneten von der Policey- und Armen-Commißion, eines Kirchenvorstehers und eines Viertelsmeisters allda, ausgetheilet, und so viel möglich, denen Armen selbst in ihre Hände gegeben, daferne aber eine oder die andere arme Person, Krankheit und anderer persönlichen Umstände halber, an diese Orte zu kommen abgehalten würden, diesen, das ihnen ausgesetzte Allmosen, ohne die mindeste Verkürzung, auf eine sonst schickliche Art zugestellet werden.

§. 9.

Außerordentliches Allmosen.

Wenn einem einheimischen oder auswärtigen Armen ein außerordentliches Allmosen zu rei-

chen, der Nothdurft befunden werden möchte; so soll dem Allmosen-Einnehmer von der Policey- und Armen-Commißion darzu besondere Verordnung ertheilet werden.

Wenn selbige nicht sogleich zu erlangen, oder ein Reisender um einen Zehrpfennig ansucht; so hat der Allmosen-Amtsverwalter oder Allmosen-Einnehmer, nach Gutbefinden des Raths, oder des Beamten, ihme etwas aus der Allmosen-Casse zu reichen, und solches, auf ermeldter Obrigkeit Attestirung, in Rechnung zu verschreiben.

§. 10.

Erkauf des Mehls und Holzes.

Für die Anschaffung des Mehl und Brods, ingleichen des Holzes, so dem Armuthe gereichet wird, hat der Allmosen-Amtsverwalter zu sorgen, und dahin zu sehen, daß der Einkauf auf das wohlfeilste eingerichtet, und kein verdorbenes Mehl oder Brod denen Armen zugetheilet werde.

§. 11.

Rechnung über Allmosengelder, Ablegung und Justificarion derselben.

Der Allmosen-Amtsverwalter und Amts-Allmosen-Einnehmer sollen ordentliche Rechnung halten, die Ausgabe, soweit es möglich, durch richtige Belege erweislich machen, und die Hauptrechnungen jedesmal nach Ablauf eines Jahres ablegen, welche, wenn sie zuförderst Obrigkeits wegen behörig calculiret und in Richtigkeit gesetzet worden, der Policey- und Armen-Commißion vorgeleget, und von dieser justificiret werden sollen.

Nach dessen Erfolg wird selbige extrahiret und der summarische Extract durch den Druck bekannt gemacht.

§. 12.

§. 12.

Es hat hiernächst sowohl des Raths Allmosenamt, als des Amts Allmosen-Einnehmer, die unter jeglicher Jurisdiction befindlichen Armen, in ein richtiges Verzeichniß mit Bemerkung derjenigen Umstände, die sie als Arme und Bedürftige qualificiren, zu bringen, und dabey, was ein jeder dieser Armen wöchentlich an Allmosen erhält, und wie viel Personen Allmosen genossen, auszuwerfen, dieses Verzeichnis auch bey Ablegung der Rechnung fernerweit bey mehrgedachter Commißion mit einzugeben.

Verzeichniß über die Armen und das Allmosen.

§. 13.

Wenn ein Armer verstirbt, oder zu Dienst und Arbeit gelanget, ingleichen durch Erbschaft, oder sonst in bessere Vermögens-Umstände kommt; so sollen die Viertelsmeister und Gerichten, unter welchen selbiger gewohnet, oder sich aufhält, dessen Absterben, Gelangung zum Dienst oder Arbeit, oder sonstige Verbesserung seiner Vermögens-Umstände, beym Allmosen-Amt und resp. des Amts Allmosen-Einnehmer sonder Anstand, zu weiterem behörigen Anmelden anzeigen.

Todesfälle, Gelangung zu Diensten u. Arbeit, oder sonstige Verbesserungen der Vermögens-Umstände der Armen sollen behörig angezeiget werden.

§. 14.

Der Allmosen-Amts-Verwalter und Amts-Allmosen-Einnehmer haben, außer der bisher in Rechnung zu verschreiben ihm gestatteten und etwa von der Policey- und Armen-Commißion ihnen sonst zu bewilligenden Vergütung, für ihre Bemühung etwas nicht zu fordern, auch alles, was in Armensachen zu expediren vorfällt, ex officio und ohne Entgeld zu verrichten.

Der Allmosen Amts-Verwalter hat außer der bewilligten Vergütung nichts zu fordern, u. alles ohnentgeldlich zu verrichten.

§. 15.

Bestrafung desselben, wen er etwas veruntreuet, ingleichen anderer, so sich an Allmosengelde vergreifen.

Daferne die bey des Raths Allmosenamte angestellten Personen, der Amts-Allmosen-Einnehmer, die Allmosensammler, die Viertelsmeister und Gerichten, oder sonst jemand, die zum Allmosen gewidmeten Gelder angreifen und verthun würden; so sollen sie zum vierfachen Ersatz des sich angemaßten, durch behörige Zwangsmittel angehalten, und wider sie, nach Beschaffenheit des Verbrechens, denen Rechten gemäß, verfahren werden.

III.

Von Abstellung des Bettelns und Bestrafung derer Bettler.

§. 1.

Verbot wegen des Bettelgehens.

Es wird jedermann, Einheimischen und Fremden das Betteln sowohl in hiesigen Städten und Vorstädten, als auch denen Einheimischen das Auslaufen an andere Orte und in andere Gerichte schlechterdings und ausdrücklich verboten, auch sollen diejenigen, die um ein Allmosen zu empfangen, sich an gewisse Oerter der Stadt, oder in die Kirchen und in die Häuser stellen, wenn selbige auch die Vorbeygehenden um ein Allmosen nicht ansprechen, dennoch nicht geduldet werden.

§. 2.

Von Armen-Voigten und deren Obliegenheit.

Damit nun dem Betteln Einhalt gethan werden könne; so sind vor beständig eine gewisse Anzahl Armenvoigte, davon einer jedesmal unter dem Rathhause, und zwar im Winter von früh 7 Uhr bis Abends nach 8 Uhr, und im Sommer

mer von früh 6 Uhr, bis Abends um 10 Uhr sich aufhalten, von denen übrigen aber jedem ein gewisser District unter Amts- oder Raths-Jurisdiction angewiesen werden soll, allhier zu unterhalten, welche nach ihrer Instruction genau Acht zu haben, daß kein Bettler auf der Strasse oder in einem Hause sich betreten lasse. Zu dem Ende dieselben alle täglich, sowohl in der Woche als an Sonn- und Feyertagen, von Frühmorgens bis des Abends auf denen Gassen, in denen angewiesenen Districten, herumgehen, diejenigen, die sich auf denen Gassen und Plätzen oder in denen Kirchen und Häusern, über dem Betteln betreten lassen, ohne irgend einen Unterschied der Jurisdiction zu attendiren, wegnehmen, und zur Vernehmung und Bestrafung resp. in das Amt, oder aufs Rathhaus, und daferne die Expeditiones bereits zugeschlossen, einstweilen in die Voigtey bringen, und daselbst wohl verwahren, jedoch die Bettler keinesweges mit Schlägen oder sonst hart tractiren, es wäre denn, daß sie durch deren Widersetzlichkeit darzu genöthiget werden, sondern selbigen zuförderst, daß sie ihnen folgen möchten, zureden, und wenn sie sich darzu nicht bequemen wollen, die Wachten, welche darzu bereits beordert sind, zu Hülfe rufen, oder, daferne keine Wachten zu erlangen, und sie ohne große Gewalt sich derselben nicht bemächtigen können, denen Bettlern nachgehen, und sich nach ihren Namen und Logis erkundigen, übrigens die zur Voigtey gebrachte Bettler, die nicht sogleich vernommen werden können, jedesmal des Abends im Amte, oder

bey dem Allmosen-Amts-Verwalter melden, nach erfolgter Vernehmung die, in Ansehung dieser Bettler, ertheilten Resolutiones befolgen, und wenn ein Bettler zum andern oder drittenmale sich betreten lassen sollte, davon besondere Anzeige thun.

§. 3.

Die Armenvoigte sollen an Einbringung derer Bettler nicht gehindert werden.

Diejenigen, die sich unterstehen, die Armenvoigte an Einbringung derer Bettler und des liederlichen Gesindels zu hindern, oder selbige schimpfen, verfolgen, schlagen und dadurch Auflauf verursachen, sollen mit Zuchthausstrafe und Reichung des Willkommens beleget, oder, wenn es Kinder sind, mit Ruthen gezüchtiget, und mit Gefängnis bestrafet werden.

§. 4.

Bestrafung derer Armenvoigte, die ihre Schuldigkeit nicht thun, oder mit denen Bettlern colludiren.

Wenn ein Armenvoigt seiner Schuldigkeit nicht nachkommen, oder mit denen Bettlern auf eine oder die andere Art, colludiren möchte; so soll demselben erstern Falls das erstemal die Sturmhaube aufgesetzet, mit welcher er vor dem Rathhause etliche Stunden herum gehen soll, oder auch derselbe damit an dem Pranger angeschlossen, letztern Falls aber, oder, wenn er seine Schuldigkeit fernerweit zu thun unterließe, dimittiret, und nachdrücklich bestrafet werden.

§. 5.

Verboth wegen des Allmosengebens und Strafe derer, so Bettel-Attestate ausstellen und

Es soll aber niemand einem Bettler, der ihn auf der Straße oder in Kirchen, Häusern, Gewölbern und Läden angehet, und unter einigem Vorwande bettelt, etwas geben, sondern derjenige, so von einem Bettler beschweret wird, den Bettler an das Allmosenamt verweisen, und denselben

selben zur Bestrafung anzeigen, dahero, so oft Allmosen ge-
als ein Bettler sich einfindet, es sogleich unter ben.
das Rathhaus oder beym Amte melden, damit
der daselbst befindliche Armenvoigt selbigen abho-
len könne. Desgleichen soll niemand Pässe und
Attestate zum Betteln bey 10 Thlr. Strafe,
welche der Allmosen-Casse zufallen, ausstellen.
Es wird auch abgedankten und invaliden Solda-
ten, Mühlknappen, Exulanten und Conversis,
Abgebrannten, Wind- Wetter- und Wasserbe-
schädigten, auch andern Calamitosis, das Bet-
teln bey hiesiger Stadt nicht gestattet, vielmehr
sind selbige, wie andere Bettler, zu bestrafen.

Diejenigen, welche dergleichen Allmosensamm-
lern etwas geben, sollen jedesmal mit Fünf
Thaler, die der Allmosen-Casse anheim fallen,
bestrafet, und diesen Sammlern die bey sich füh-
rende Attestate abgenommen werden. Desglei-
chen sind auch alle denen Mandaten zuwider in
denen Häusern und Kramläden unternommene
Privataustheilungen gänzlich untersaget, und es
soll derjenige, so dergleichen unternimmt, will-
kührlich gestrafet werden, dargegen denen hiesi-
gen Einwohnern unbenommen ist, einem oder
dem andern Armen, dem sie ein Allmosen be-
stimmt, dasselbe ihnen ins Haus zu schicken.

§. 6.

Wer sich von Einheimischen über dem Bet- Bestrafung
teln betreten läßt, soll von den Armenvoigten der einheimi-
zur Voigtey, oder sogleich, nachdem er auf Amts- schen Bettler.
oder Raths-Jurisdiction betroffen wird, in das
Amt oder aufs Rathhaus zur Vernehmung ge-
bracht, und zur Besserung derer Wege oder an-

derer

derer Handarbeit, auf gewisse Zeit angehalten, oder auch mit Gefängnis- und Zuchthausstrafe, und zwar, im Fall er zu wiederholtenmalen über dem Betteln betreten worden, mit Reichung des gewöhnlichen Willkommens, belegt, und sowohl in der Voigtey als bey der Arbeit und im Gefängnisse und Zuchthause, mit Wasser und Brod gespeiset, daferne auch dieses nicht fruchten wollte, auf Lebenslang in ein Zucht- und Arbeitshaus gebracht werden.

Die Bettler sollen bey der Arbeit, nach Befinden, an Karren oder sonst angeschlossen, auch ihnen, nach Beschaffenheit derer Umstände, ein Beinklotz angeleget werden.

Die Widerspenstigen, ingleichen diejenigen, die sich bedrohlicher Reden vernehmen lassen und von der Arbeit davon gehen, sollen mit noch härtern Strafen angesehen, oder in ein Zucht- und Arbeitshaus transportiret und dieserhalb gehörigen Orts Bericht erstattet werden.

§. 7.

Bestrafung derer Kinder, so betteln.

Wenn Kinder über dem Betteln betreten werden, so sollen deren Aeltern, oder diejenigen, bey denen sie sich aufhalten, eben so, als wenn sie selbst gebettelt hätten, gestraft, auch nach Befinden, ihnen die Kinder weggenommen, und sie, die Aeltern, ausgeschaffet werden.

Es ceßiren die Strafen jedoch, wenn sie behörig darzuthun vermögen, daß die Kinder alles beschehenes Verbots, und der gemachten Vorkehrung ohngeachtet, das Betteln sich unterfangen, dargegen die Kinder in beyden Fällen, jedoch unter gehöriger Rücksicht auf deren

Alter

Alter und übrige Umstände, mit Ruthenstreichen gezüchtiget werden sollen.

§. 8.

Abhaltung derer fremden Bettler in denen Thoren.

Und damit kein fremder und auswärtiger Armer sich einschleiche, so ist die Verfügung bereits getroffen worden, daß die Schildwachten in denen Thoren und Schlägen die Bettler abhalten, und keinen Bettler, oder des Betteln halber verdächtige Person, einpaßiren lassen.

Gleichergestalt wird allen ausländischen Bettlern und Landstreichern, so in hiesige Lande hereinkommen, unter welche auch fremde gemeine Comödianten, Seiltänzer, Taschenspieler, und diejenigen, so mit Bären, Affen und andern fremden und seltenen Thieren, Marionetten- und Puppenspielern, Raritätenkasten und Musik umhergehen, zu rechnen sind, der Eingang in hiesige Städte schlechterdings untersaget.

§. 9.

Bedeutung derer fremden Handwerksmeister und Pursche von Seiten derer Innungen.

Es sollen auch die Aeltesten und Obermeister der Innungen und Handwerker denen einwandernden Gesellen und herumziehenden Meistern, welchergestalt ihnen das Betteln allhier schlechterdings verboten sey, und sie widrigenfalls gleich andern Bettlern bestrafet werden würden, sofort bey ihrer Ankunft andeuten, dieselben auf die Herberge verweisen, selbigen daselbst das gewöhnliche reichen, und, wenn sie keine Arbeit bekommen können, folglich wieder auswandern müssen, ein Zehrgeld mit auf den Weg geben, hierbey aber allen Mißbrauch, nach Vorschrift des, wegen Abstellung derer Handwerks-Mißbräuche unterm 10ten Nov. 1764. emanirten Mandats §. 7. vermeiden.

Es

Es wird dahero auch sämmtlichen Einwohnern, denen Gastwirthen, Hausbesitzern und Miethleuten, in der Stadt, Neustadt und Friedrichstadt, auch sämmtlichen Vorstädten, unter Amts- und Raths-Jurisdiction, bey der, auf das unbefugte Herbergen gesetzten Strafe, auferleget, keinen wandernden und daselbst sich einfindenden Handwerksgesellen, weder am Tage noch des Nachts, Aufenthalt und Herberge zu geben, sondern solche sofort auf die Herbergen ihres Handwerks zu verweisen, damit sie sich an diesen Orten nicht verborgen halten, und hernach des Bettelgehens halber sich in die Stadt einschleichen können.

§. 10.

Wie wieder fremde Bettler zu verfahren.

Würden diesem ohngeachtet, fremde Bettler sich allhier einzuschleichen Gelegenheit finden, und über dem Betteln betreten werden, so sollen sie angehalten, und, daferne es Auswärtige sind, an das Amt allhier zu deren weitern Fortschaffung abgeliefert werden. Unter denen auswärtigen Bettlern aber sind sowohl diejenigen zu verstehen, so in hiesigen Landen zwar gebohren und erzogen, deren Geburts- und Aufenthalts-Ort auch bekannt, von hiesiger Residenzstadt aber über 2 Meilen entfernet ist, als auch diejenigen, so aus andern Ländern anhero kommen. Fremde Bettler, deren Orts des Aufenthalts nur 2 Meilen von hier entfernet ist, sind von den Armenvoigten dahin zu bringen.

§. 11.

Verdächtige sind anzuhalten.

Wann wider einen Bettler und Landstreicher einiger Verdacht sich äußert: so ist derselbe in

Arrest

Arrest zu bringen, und nach Beschaffenheit der Umstände wider ihn zu verfahren.

§. 12.

Schiffer, Fischer und Einwohner an der Elbe, sollen Bettler u. verdächtige Personen nicht übersetzen.

Die Schiffer, Fischer und Einwohner an der Elbe dürfen bey harter Strafe, keinen Bettler, oder sonst verdächtige Personen annehmen und über die Elbe setzen.

§. 13.

Wie wieder diejenigen, so Bettler herbergen, zu verfahren.

Da in denen bey hiesiger Residenz vorhin publicirten und unterm 7. Jul. 1769. erneuerten Policey-Puncten, wie sich jeder Einwohner, wenn Fremde bey ihm einkehren, zu verhalten habe, umständliche Anordnung enthalten; so hat sich hiernach fernerweit jedermann auf das genaueste zu achten. Wider diejenigen Schenkwirthe oder Einwohner hiesiger Städte und Vorstädte aber, so fremde Bettler oder andere §. 8. benannte, als Vagabonden zu betrachtende Personen annehmen, herbergen, und selbige nicht sofort, da sie sich einfinden, anhalten, und beym Amte und Rathe anmelden, soll nach Vorschrift derer, wegen des Räuber- und Diebsgesindels unterm 16. Septemb. 1710. und 14. Decembr. 1753. ergangenen Mandate, und des Generalis vom 23. Febr. 1763. verfahren, und selbige zu Erstattung derer Unkosten, welche auf diese Bettler verwendet worden, angehalten, auch für jede Nacht, da sie einen Bettler geduldet, nach Vorschrift derer Gesetze, gestrafet werden.

§. 14.

§. 14.

Visitationes. Die Viertelsmeister und Gerichten in denen Vorstädten sollen auch in denen Winkelschenken, und an allen verdächtigen Orten, fleißige, auch, bey sich ereignenden Verdachte, wöchentlich und noch öfter zu wiederholende Visitationes, unvermuthet anstellen, und dabey auf die Colludirung derer Wirthe und Hehler mit dem Diebs- und Bettelgesindel, genaue Obsicht führen, und diejenigen, wider welche ein gegründeter Verdacht dergleichen Ungebührnisses halber, sich ereignet, sogleich bey denen Obrigkeiten anzeigen.

Beschluß. Gleichwie nun bey Errichtung dieser Armenordnung die Absicht einzig und allein dahin gerichtet worden, daß die Einwohner von dem Ueberlaufen derer Bettler auf denen Straßen und in denen Häusern fürs künftige befreyet, und die wahrhaften Armen nach Nothdurft versorget werden mögen, hierbey auch der Bürgerschaft frey gelassen wird, gewisse, des Stadtwesens sattsam kundige und sonst hierzu geschickte Deputirte, aus ihrem Mittel zu erwählen, welche fernerweite, zu Verbesserung der Armen-Anstalten gereichende Vorschläge, mit gebührender Bescheidenheit, an die Commißion bringen mögen, und von denen hierunter getroffenen Einrichtungen aus denen Rechnungen und sonst gnugsamer Nachricht zu gewarten haben; also sollen auch sämmtliche Einwohner sowohl, als die Armen selbst, überall derselben genau nachkommen, und darwider bey Vermeidung derer, darinnen auf den Uebertretungsfall gesetzten Strafen, keinesweges handeln. Uebrigens

gens wird nach vorkommender Veränderung der Umstände, die Vermehr- und Verbesserung dieser Armenordnung allenthalben vorbehalten.
Dresden, am 21. May, 1773.

Zur Churfürstl. Sächs. Policey-Commißion und zur allgemeinen Versorgung derer Armen allhier Verordnete

Job Christian von Bomsdorf.
George Wilhelm von Hopfgarten.
George Matthias Rachel von Löwmansegk.
Gottfried Schmieder.
D. Johann Gottfried Hermann.
D. Johann Joachim Gottlob am Ende.
Caspar Ferdinand Gottschalk.
Das Amt allhier.
Der Rath allhier.
Johann Ernst Mücke, S.

Achtzehnte Abtheilung.

Von der Brand Casse.

§. 1.

Zu Abschaffung alles Bettelns derer durch Brand- Wasser- und Wetterbeschädigten, oder sonst verunglückten Leute und Personen ist eine allgemeine Brand-Casse vor alle inländische Brandbeschädigte errichtet worden, dahin nicht nur dasjenige, was bishero, aus der Cammer, der Steuer, dem Consistorio und sonst

Diese ist vor alle inländische Brandbeschädigte errichtet.

Einsammlung des Beytrags hierzu.

denenselben gereichet worden ist, eingeschicket werden soll, sondern auch jedes Orts Obrigkeit in ihrer Gerichtsbarkeit alle Vierteljahre, durch darzu verpflichtete Personen von Haus zu Haus, auch bey denen Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern, ein freywilliges Allmosen hierzu einsammlen, selbst mit guten Exempeln vorgehen, die Widerwilligen nachdrücklich vermahnen, und dieses alles ex officio verrichten soll. Der Sammler aber bekommt vor jeden Thaler 1 gr. zur Ergötzlichkeit. 1)

Der Sammler erhält von jeden thl. 1 gr.

1) M. d. 5. April, 1729. d. 6. Dec. 1729. d. 9. Nov. 1748. Cod. Aug. Sax. P. III. p. 538. 552. 563. 712.

§. 2.

Diese Collecte wird von denen Kanzeln abgekündiget.

Solche Collecte ist allemal Sonntags vorher, unter dienlicher Ermahnung von denen Kanzeln zu verkündigen, und zu solchen Termin 1) der Neujahrstag, 2) Dom. Judica, 3) Dom. 1. p. Trin. 4) Dom. 11. nach der Leipziger Michaels Meßzahlwoche anzuberaumen. Die gesammlete Beysteuer aber soll an kleinen Orten binnen 14 Tagen, an großen längstens binnen 4 Wochen zur Brand-Casse eingesendet werden, und Postfrey seyn. Cap. III. §. 8. p. 552.

Zeit deren Einschickung.

§. 3.

Direction der Casse.

Die Direction der Casse ist der Wayfen- und Armenhaus-Commißion, mit Beysetzung der Landes-Deputation, dergestalt anvertrauet, daß der Director den einen, der Erste Landschafts-Deputirte, wenn er in loco, den Andern, und der Cassirer den Dritten Schlüssel haben soll. §. 9. Ibid.

§. 4.

§. 4.

Entstehet nun irgendwo ein Unglück durch Feuer, so hat die Obrigkeit des Orts des förder-samsten an die Regierung davon Bericht zu erstatten, und darinnen den eigentlichen Betrag des Schadens, der ordentlich, und so viel die Mobilia anbetrift, mittelst Eydes anzugeben, wegen der Häuser aber, mittelst gerichtlicher Taxation ausfündig zu machen, anzuführen, auch deren Abgebrannten Erklärung wegen des Wiederaufbaues, besonders, ob sie mit Ziegeln decken, und mit Steinen, wenigstens mit Brandgiebeln bauen wollen, pflichtmäßig beyzufügen, bey Strafe 100 Mfl. zur Casse. Die Commission wird hierauf bestimmen, wie viel den Verunglückten zu reichen sey. Die Obrigkeit aber hat Acht zu geben, daß der Wiederaufbau versprochenermaßen vollführet werde. §. 10. p. 552.

Wie bey entstehenden Feuer der Schaden zu beweisen.

und was den Verunglückten hierauf zu bestimmen.

§. 5.

Das Begnadigungsgeld wird an die Obrigkeit des Abgebrannten geschickt, die es dem Verunglückten zustellet, die Quittung desselben aber zur Commißion einschickt. Unterschleiffe werden nachdrücklich, und überdies, mit dem Quadruplo bestraft, davon der Verletzte das seine erhält, das übrige aber zur Casse fällt. §. 11.

Das Begnadigungsgeld wird an die Obrigkeit des Verunglückten geschicket. Unterschleiffe sind zu bestrafen.

§. 6.

Jährlich soll ein Extract aus denen Rechnungen, durch den Druck bekannt gemacht werden. §. 12.

Extract aus denen Rechnungen durch den Druck bekannt zu machen.

§. 7.

Wie alles Einkommende in ein Buch einzutragen.

Alles was einkommen, ist in Städten in ein ordentliches Buch, von denen Contribuenten selbst eigenhändig einzutragen; auf dem Lande aber, ein Verzeichnis, was 1. die Obrigkeit, 2. die Geistlichen, 3. die Unterthanen geben, aufzusetzen. Alle Personen aber, so sich des Beytrags entbrechen, sind anzumerken, §. 13. und haben die Wiederwilligen, sich nicht allein keiner Begnadigung, wenn sie ein Unglück beträfe, zu erfreuen; sondern es bleibet auch ihr liebloses Betragen fernerer Entschließung hierauf, der Landes-Obrigkeit ausgestellet. §. 14.

Widerwillige haben sich keiner Begnadigung zu versehen.

§. 8.

Es kann sich jeder zu einem gewissen Quanto auf einige Jahre determiniren.

Hierbey stehet jeder Obrigkeit, und jeden Unterthanen frey, sich sogleich zu einem gewissen Quanto, auf einige Jahre nach einander zu determiniren, da es solchergestalt der Collection nicht braucht. §. 15.

§. 9.

Wie diese Aussteuer auch sonst statt hat.

Diese Aussteuer wird auch unbeschadet derer, denen Verunglückten, aus der Cammer, Steuer und Accise anzugedeyenden sonstigen Begnadigung, ertheilet. §. 16.

§. 10.

Beytrag von Kirchen.

Auch die Kirchen haben sich des Beytrags hierzu nicht zu entbrechen, deren Beytrags-Quantum übrigens das Ober-Consistorium bestimmen wird.

§. 11.

§. 11.

Wetter- und Wasserbeschädigte erhalten aus dieser Casse nichts. §. 17. Mandati. 2)

Wetter- und Wasserbeschädigte erhalten nichts.

2) Ibid.

§. 12.

Das Anbefohlne soll forthin strackricher befolget werden, und wird ein Schema zur Tabelle beygefüget, nach welcher die Schäden an Mo- und Immobilibus liquidiret werden sollen. 3)

Wie die Schäden sonst zu liquidiren.

3) Gen. d. 26. Dec. 1729.

§. 13.

Vorstehendes Generale wird verbotenus wiederholet, und soll aus dieser freywilligen Beysteuer, zwar niemals eine Gerechtigkeit, oder ein, denen Gütern und Häusern incumbirendes Onus reale werden; jedoch sind die Widerspenstigen gleichwohl zu einen quartalen Beytrag anzuhalten, und ist denen, die zu wenig geben, ein gewisses proportionirliches Quantum zu bestimmen; frevle Advocaten aber werden mit Geld oder Gefängniß bestrafet. 4)

Wie die Widerspenstigen u. die zu wenig geben, anzuhalten.

4) M. d. 13. Dec. 1730. C. A. S. P. III. p. 568.
M. d. 28. Dec. 1733.

§. 14.

Diejenigen, die zwar etwas, aber ein unproportionirlich weniges beytragen, haben sich bey zugestoßenen Unglück auch nur geringer Beyhülfe zu getrösten.

Und die sehr wenig geben.

§. 15.

Die Colligir- und Einrechnung gehöret vor die Obrigkeit. §. 8.

Die Colligir- und Einrechnung.

§. 16.

Hausgenossen darzu zu ziehen.

Auch sind die Hausgenossen wegen ihrer Mobilien zum Beytrag zu ziehen. Selbst Abgebrannte hingegen sind auf Drey Jahr frey. §. 10.

Abgebrannte sind auf 3 Jahr frey.

§. 17.

Wie die Taxation abgebrannter Häuser und Verlust der Mobilien geschehen soll, desgl. Kirchen- u. geistl. Gebäude.

Die Taxation abgebrannter Häuser ist auf den Werth derselben, kurz vor dem Brande; der Verlust der Mobilien aber nicht in solle, sondern specifice anzugeben, auch haben die Obrigkeiten ihre eigene Schäden nach Pflicht und Gewissen anzusetzen; die Taxation abgebrannter Kirchen und geistl. Gebäude soll in Gegenwart derer Inspectorum, und des Kirchen-Patroni geschehen, es sind auch die Begnadigungsgelder unmittelbar an die Kirchen-Vorsteher zu übermachen. §. 24. 25.

§. 18.

Wegen derer bey Feuersbrunst niedergerissenen Häuser.

Die zur Steuerung der Feuersbrunst niedergerissene Häuser und Gebäude sind als würklich selbst mit abgebrannte anzusehen, und zu schätzen. §. 16.

§. 19.

Geldeinlieferungen an die Casse sind Postfrey.

Die Geldeinlieferungen an die Casse sind Postfrey, nicht aber Personen, welche etwa die ihnen angediehenen baaren Begnadigungen selbst abholen. §. 17. 5)

5) Ibid.

§. 20.

Terminliche Einrechnung.

Die terminliche Einrechnung soll bey 5 Thlr. Strafe von jedem Termine geschehen, und sind die Reste, so eingehen, unverweilt einzuschicken.

§. 21.

§. 21.

Die Kirchenbeyträge sind von dem Superintendenten oder Pfarrer, mitteltst Communication mit denen Patronis, einzusenden, von solchen Kirchenbeyträgen aber ist vor die Geistlichen kein Abzug zu statuiren. Kirchen-Beyträge.

§. 22.

Das von denen Verunglückten zu beschwörende Quantum des erlittenen Verlusts ist der Eydes-Notul zu inseriren, und selbige der Commißion zu communiciren, das Liquidum auch auf Thlr. und nicht auf Mfl. zu setzen. §. 23. Wie der Verlust zu beschwören.

§. 23.

Die auf die Vergreifung an diesen Geldern gesetzte Strafe des Quadrupli ist nicht blos von denen Begnadigungsgeldern zu verstehen, sondern sie erstrecket sich auch auf die Beysteuer selbst §. 17. Wird solche Strafe nicht binnen Sächs. Frist erlegt, so erfolgt die Inquisition, und die Bestrafung nach der Constitution vom anvertrauten Guthe, worauf jeder Einnehmer zu verpflichten, wie denn auch die Collectanten nach einen vorgeschriebenen Formulare vereydet werden sollen. §. 28. Strafe wegen Vergreifung an diesen Geldern. Verpflichtung der Einnehmer und Collectanten.

§. 24.

Unter-Obrigkeiten sollen keine Attestate wegen Brandschadens und der dafür zu gewartenden Begnadigung von sich stellen, bey Strafe 10 Thlr. zur Casse. §. 29. 6) Attestate wegen Brandschadens.

6) Ibid.

§. 25.

Wie die Rittergutsbesitzer ihren Schaden zu erweisen haben,

Denen Rittergutsbesitzern wird auch auf die Wirthschaft, wie auch wegen ihrer Wohnhäuser, und derer zur Wirthschaft nicht gehörigen Mobilien, eine Beysteuer aus der Casse, jedoch in der Maaße gestattet, daß nicht nur dergleichen Verlust an Mo- und Immobilien von denenjenigen, so solchen erlitten, nach Pflicht und Gewissen angegeben, gerichtlich taxiret, und bey dem Schluß derer von dem Brandbeschädigten eigenhändig zu unterschreibenden Specificationen, daß außer denen Wirthschafts-Mobilien nichts, als was nützlich und nöthig, in selbige gebracht, und mit denen Worten: an Eydes statt, bezeuget werden muß; sondern auch bey denen Wohngebäuden die gerichtliche Taxation nach dem Werthe des Guths, so entweder nach dem letzten Kauf-Pretio zu rechnen, oder von dem Besitzer durch einen darüber gefertigten, und gerichtlich oder von 2 oder 3 derer nächsten Nachbarn attestirten Anschlag beyzubringen ist, höher nicht, als wenn der Preis des Guths unter und bis auf 20000 Thl. sich erstrecket, auf 1000 Thlr.

über solchen bis auf 50000 = ansteiget 2000 = =

= = = 80000 = = 3000 = =

und endlich bis auf 100000 = = 4000 Thlr.

und desto ergiebiger beytragen sollen.

gesetzt werde, dagegen die Rittergutsbesitzer sich solcher Begnadigung, durch desto ergiebigern Beytrag würdig zu machen suchen sollen. 6)

6) Gen. d. 7. Jul. 1744. C. A. S. P. III. p. 671.
Gen. d. 9. Nov. 1748. C. A. S. P. III. p. 719.

§. 26.

§. 26.

Die Beamten sollen sich die Beytreibung und Einsendung der Beyträge zur General-Brand-Casse unter der Commination angelegen seyn lassen, daß keiner, der sich des Beytrags entziehet, sich bey entstandenen Unglück einiger Begnadigung aus derselben zu erfreuen haben, oder diesfalls auf dessen ehedemige Beyträge einige Rücksicht genommen werden sollte. Und wird übrigens die Annehmung und Einsendung verbotener, Münzsorten in Collectirung derer Beyträge und Reste verboten. 7)

Wie die Beamten die Beyträge einzutreiben haben.

Verbotene Münzsorten sind nicht anzunehmen.

7) Rescr. d. 19. Aug. 1763. C. A. S. P. III. p. 863.

Neunzehnte Abtheilung.

d. 8. October, 1768.

Privilegirte Leihhaus-Ordnung der Churfürstlichen Sächsischen Residenz-Stadt Dreßden.

§. 1.

Die Direction des Pfand- und Leihhauses hat der Stadt-Rath übernommen, und aus seinem Mittel drey Deputirte, als einen derer Bürgermeister, und zwey derer Rathsherren erwählet, welchen die zu sothanen Leihhause ausgesetzten und angewiesene Gelder anvertrauet sind, und die dießfalsige fleißige Obsicht und Revision führen, wie auch ihnen die Entscheidung derer zwischen denen Leihhaus-Bedienten, und denen Versetzern etwa vorkommender Streitigkeiten aufgegeben ist.

Direction desselben.

§. 2.

Leihhaus-Officianten.

Die zum Pfand- oder Leihhaus erforderlichen Officianten sind:

a) derjenige, so Buch und Rechnung führet,
b) der Caßier, welcher zugleich die Pfänder verwahret.
c) die Taxatores, und
d) der Pfandhaus-Diener,

und werden insgesammt behörig, auch resp. auf die Constitution vom anvertrauten Guthe, und dessen Erläuterungs-Mandat den 17. Dec. Ao. 1767. in Eyd und Pflicht genommen.

§. 3.

Pfandscheine.

Die Pfandscheine werden vom Buchhalter und Caßier unterschrieben, das Pfand aber nebst dem Darlehn und die Zeit der Versetzung darauf deutlich bemerket.

§. 4.

Werden vier Hauptregister gehalten.

Es werden bey diesem Pfand- und Leihhause von Zeit zu Zeit 4 Hauptregister, als:

1.) ein Cassen- und
2.) ein Haupt-Pfandbuch,
3.) ein Restanten- ingleichen
4.) ein Auctions-Register

geführet, und in beständiger guter Ordnung gehalten.

§. 5.

Verwahrung der Haupt-Casse.

Die Haupt-Casse bleibt jederzeit unter der Verwahrung obgedachter Raths-Deputirten, und geben diese an den Caßier das von Zeit zu Zeit benöthigte Geld, hierzu erhält der Caßier und Buchhalter jeder einen besondern Schlüssel, und

ferti-

fertiget täglich einen Cassen-Auszug sowohl über Einnahme als Ausgabe, die Ausrechnung aber wird dem Buchhalter zur Untersuchung und Unterschrift, sowohl Bezeugung, daß solches alles mit dem Hauptbuche übereinstimme, vorgeleget.

§. 6.

Müßigliegende Gelder können auf kurze Zeit zu 2 bis 3 pro Cent Zinsen bey dem Leihhaus untergebracht werden. Müßigliegende Gelder.

§. 7.

In jeder Woche ist der Montag und die Mittewoche zu Annehmung und Zurückgabe derer Pfänder bestimmet, oder daferne auf einen oder den andern dieser zwey Tage ein Feyertag einfallen sollte, ist der nächstfolgende Tag bestimmt. Zeit zu Annehmung und Rückgabe derer Pfänder.

§. 8.

Minderjährigen in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, Dienstbothen, bekandten Verschwendern, im Gedinge stehenden Fabriken-Arbeitern, in Concurs befangenen Personen, und andern, denen sonst die Veräußerung oder Verpfändung ihrer Sachen nicht nachgelassen, oder wohl gar Gerichtswegen untersaget worden, soll zwar wissentlich auf Pfänder nicht geliehen werden. Minderjährigen, Gesinde, bekannten Verschwendern wird wissentlich nicht geliehen.

Da aber theils denen Deputirten und Officianten des Pfandhauses nicht angemuthet werden kann, alle im Pfandhause sich meldende Personen genau zu kennen; so kann, wenn von dergleichen Personen irgend eine Sache ins Leihhaus versetzet worden, an dasselbe deshalb kein Anspruch gemacht werden.

§. 9.

§. 9.

Auf welche Pfänder Geld geliehen wird.

Die Pfänder können in Pretiosis, als Juwelen, Perlen, Uhren, Gold- und Silbergeschirr, Medaillen, Kupfer, Meßing, Zinn, Kleidungsstücken, seidenen und wollenen Zeugen, Spitzen, Nessel- und Kammertuche, Leinewand, goldnen und silbernen Tressen, und anderen anständigen Pfändern aller Art bestehen, über welchem letzteren Umstand, und wenn wegen deren Annahme sonst eine Bedenklichkeit entstehet, die Herren Deputirten zu entscheiden haben.

§. 10.

Die Versiegelung der Pfänder wird ohne Bewilligung der Deputirten nicht verstattet, nach deren Verfall aber, auch in Abwesenheit des Versetzers, das Pfand eröfnet, und öffentlich verkauft.

Sollte ein oder anderer Pfand-Innhaber sein Pfand anderergestalt nicht als versiegelt in dem Leihhause lassen wollen; so wird zwar solches nicht leichtlich, und ohne ausdrückliche Bewilligung derer Herren Deputirten, gar nicht verstattet, auf den Gewährungsfall aber wird das Pfand, nach beschehener Taxation gnüglich besichtiget, und in derer Versetzer, sowohl derer Leihhaus-Officianten Gegenwart, versiegelt, und mit dem Pfandhaus-Siegel bedruckt; jedoch sobald solches verstanden, sofort, auch in Abwesenheit des Versetzers, eröfnet, und öffentlich verkauft.

§. 11.

Unter einen und nicht über sechs Monate Zeit werden Pfänder angenommen, doch können diese

Zu Wiedereinlösung der Pfandstücken und Wiederbezahlung des aufgenommenen Geldes wird überhaupt nicht unter einen, und nicht über sechs, bey Kleidungsstücken, wollenen oder sonst der Verderblichkeit unterworfenen Pfandstücken aber nicht über einen bis zwey Monaten Zeit verstat-

verstattet, jedoch bleibet denen Verpfändern eben sowohl unbenommen, solche annoch vor der Verfallzeit wiederum einzulösen, sie müssen aber die Zinsen von denen aufgenommenen Geldern bis zu der im Pfandschein festgesetzten Zeit entrichten, wobey dem Leih- und Pfandhause vorbehalten wird, dem Zustand der Casse, oder sonst befindenden Umständen nach, als worüber lediglich die Deputation zu urtheilen hat, Gelder auf kürzere oder längere Zeit zu verleihen.

auch vor der Verfallzeit eingelöset werden.

§. 12.

Damit auch das Publicum im voraus von dem Betrage des Pfand-Schillings zuverläßig unterrichtet sey; So wird vor der Hand nicht unter einen Thaler, und auf Juwelen nicht über 200 Thaler geliehen, dergestalt, daß auf Pretiosa ein Drittheil, und nicht leicht die Hälfte, auf Gold, Silber, Kupfer, Meßing, Zinn ꝛc. drey Viertel des innerlichen Werths, und auf Leinewand, seidene und wollene Zeuge, neu verfertigte gangbare Waaren die Hälfte der Würderung zu geben, hierüber aber nicht zu schreiten, immaßen sonst die Leihhaus-Officianten, wenn sie ein mehreres, als obige Vorschrift besaget, darauf geliehen, den bey dem öffentlichen Verkauf des Pfandes ausfallenden Schaden und Einbuße dem Leihhause zu erstatten pflichtig sind.

Unter einen und über 200 Thaler auf ein Pfand, wird nicht geliehen.

§. 13.

So viel die von dem aufgenommenen Capital zu entrichtende Zinsen oder Interessen betrifft, so können solche sowohl in Rücksicht des vielen Aufwandes, als auch dessen, daß die Versetzung nach

Vorjetzo werden die Zinsen auf 8 pro Cent gesetzet.

nach Gelegenheit auf kurze Zeit geschiehet, gleichwohl zu diesem Behuf ein Theil der von dem Leihhause zu verzinsenden Capitalien ohne Nutzen in Bereitschaft gehalten werden muß, vor der Hand unter 8 vom 100ten nicht gesetzet werden; worbey man jedoch von Seiten der Deputation auf deren Verminderung in der Folge der Zeit und bey sich ereigneten günstigen Umständen das vorzüglichste Augenmerk zu richten, sich angelegen seyn lassen wird.

§. 14.

Was an Schreibe- und Taxationsgebühren zu entrichten.

Sobald die Würderung eines zur Geldaufnahme erforderlichen obbeschriebenen Pfandstückes erfolget, und dadurch das Pfandgeld bestimmet ist, erhält der Versetzer, benebst dem Gelde, den Pfandschein, vor welchen, daferne die Summa unter 25 Thaler, von jedem aufgenommenen Thaler 1 Pfennig, von 25 Thaler aber an, 6 Groschen oder $\frac{1}{4}$ von 100derten, an Würderungs- und Schreibegebühren zu entrichten ist.

§. 15.

Wie die Pfänder verwahret werden.

Die Pfänder selbst werden hierauf in das Taxationsbuch eingetragen, mit der Nummer des Pfandscheins bezeichnet und beygeleget, vor Staub und Unreinigkeit wohl verwahret, und die Pretiosa hiervon in verschlossenen Schränken aufbehalten, zu welchen jedesmal einer derer Herren Deputirten, der Buchhalter und der Cassier, als Pfandbewahrer, einen besondern Schlüßel erhält. Wie denn auch

§. 16.

Feuersgefahr halber werden alle dien-

Zu Abwendung Feuersgefahr alle diensame, und in der Feuerordnung vorgeschriebene Mit-

tel

tel vorgekehret, auch überdieses ein besonderer Nacht-Feuerwächter bestellet und verordnet werden soll.

liche Mittel vorgekehret.

§. 17.

Nach Ablauf der auf dem Pfandschein bemerkten Zeit hat die Verlängerung nicht statt, vielweniger kann, gegen vorhabende Zurücknahme eines Theils vom Pfande, einzelne, oder abschlägliche Bezahlung angenommen werden.

Die Einlösung der Pfänder soll zur Verfallzeit geschehen.

Würde aber der Producent des Pfandscheins bey zu Ende gehender Frist und noch vor Verfluß derselben um fernerweite Gestundung ansuchen, und die verfallenen Zinsen erlegen; so kann, wenn das Pfand von denen Leihhaus-Verwandten und dem vereydeten Taxator gnugsam untersucht, und daß solches in kurzen einiger Veränderung nicht unterworfen seyn würde, befunden und bezeuget worden, die gesuchte Gestundung zwar gestattet werden, jedoch wird auf solchem Fall der alte oder erste Pfandschein zurückgenommen, und statt dessen gegen Erlegung der §. 14. festgesetzten Würderungs- und Schreibegebühren ein anderweiter neuer Schein unter der laufenden Nummer ausgestellet.

§. 18.

Würde hiernächst der Erborger oder Pfandscheins-Innhaber nach der Verfallzeit sein Pfand, gegen Erlegung des Capitals und Zinsen mit Aushändigung des Versatzscheins, einzulösen begehren; so ist er zwar hierzu annoch zuzulassen, jedoch hat derselbe, wenn auch nur ein oder zwey Tage nach der Verfallzeit verflossen, einen halben Monat,

Wie es mit Einlösung der Pfänder nach der Verfallzeit gehalten werden soll.

Monat, wenn aber bereits 15 Tage verlaufen, einen ganzen Monat Zinsen, und wann endlich die zum öffentlichen Verkauf des Pfandes erforderliche Anstalten und Zubereitungen vorgekehret worden, überdieses die Auctionsgebühren zu entrichten.

§. 19.

Diejenigen Pfänder, so 4 Wochen über die gesetzte Zeit gestanden, sollen verauctioniret, und die über Capital, Zinsen und Auctionsgebühren verbleibende Uebermaaße dem Pfandschein-Innhaber verabfolget werden.

Wann die im Pfandscheine bemerkte Zeit verflossen, und das Pfand nicht ausgelöset worden, so ist sofort zur öffentlichen Ausrufung zu verschreiten, dahero dergleichen Pfänder in das Restanten-Register eingetragen, und bey vorzunehmenden öffentlichen Verkauf in das Auctions-Register gebracht werden. Der öffentliche Verkauf selbst hingegen wird, nachdem es nöthig, in 6 oder 12 Wochen veranstaltet, hierzu alle Pfänder, so 4 Wochen über die gesetzte Zeit gestanden, angewendet, und der Tag, an welchen der öffentliche Verkauf geschehen soll, durch den hiesigen wöchentlichen Anzeiger, ingleichen durch gedruckte besondere Nachrichten, an verschiedenen Orten der Stadt bekannt gemacht, und sodann werden die Pfänder an die Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung überlassen; fremde und nicht verpfändet gewesene Sachen aber sollen so wenig darunter genommen werden, als denen Officianten auf erstere zu bieten nachgelassen seyn. Von dem gelöseten Gelde aber wird über den Pfandschilling und Zinsen annoch von jedem Thaler 1 Groschen Auctionsgebühren, daferne die Accisfreyheit gnädigst erlanget wird, gekürzet, und die Uebermaaße dem Producen-

ducenten des Pfandscheins, gegen dessen Zurückgabe und Ausstellung einer Quittung, abgeliefert.

§. 20.

Fänden sich, wie gar wohl sich fügen könnte, bey einem vorzunehmenden öffentlichen Verkauf wenig Licitanten ein, dergestalt, daß das Pfand allen Vermuthen nach um ein allzugeringes erstanden werde, das Leihhaus hingegen, ob solches schon bey dem Versatz auf den innerlichen Werth und ausgefallenen Würderungspreiß den Bedacht genommen hätte, an Capital und Zinsen Verlust erleiden dürfte; so werden, um dergleichen Uebel in Zeiten zu begegnen, die Pfänder, welche den augenscheinlich wahren innerlichen und bestimmten Werth haben, bey dem öffentlichen Verkauf anderergestalt nicht, als mit dem Betrag des darauf geliehenen Geldes, sammt Zinsen und Auctionsgebühren, öffentlich ausgerufen und feil gebothen, und wann sodann hierzu, oder auch überhaupt zu dem Verkauf eines Pfandstückes, sich gar keine Käufer angeben sollen, beruhet es bey denen Herren Deputirten, ob sothanes Pfand bis zu einer anderweitigen günstigern Gelegenheit aufzubehalten, oder daß denen Taxatorn gegen Erlegung der Pfand-Schillings-Zinsen und Auctionsgebühren an sich selbst zu nehmen, obliegen solle, zu verordnen.

Bey wenigen Licitanten werden die Pfänder um den Betrag des Capitals, Zinsen und Auctionsgebühren feil gebothen.

§. 21.

Hätte der Versetzer, oder Pfandscheins-Innhaber, seinen wesentlichen Aufenthalt allhier nicht angezeiget, dergestalt, daß ihme bey so bewandten Umständen die Uebermaaße von denen in der

Die aus denen Pfändern in der Auction mehr gelösten Gelder

werden 12 Monate für den Pfandschein-Innhaber aufbehalten, nach Verlauf derselben aber fällt die Uebermaaße dem Leihhause anheim.

Auction gelöseten Geldern nicht abgeliefert werden könnte; so wird dieselbe in dem Leihhause völlig 12 Monate verwahrlich aufbehalten, und während solcher Frist auf jedesmaliges Anmelden, ihme gegen Zurückgabe des Pfandscheins und Quittung, sowohl Entrichtung der obangezeigten Auctions- und dießfalsigen Depositengebühren an $\frac{1}{4}$ von 100ten ausgeantwortet, hingegen fället dieselbe nach Ablauf dieser von Zeit der beschehenen Auction an zu rechnenden 12 monatlichen Frist dem Leihhause anheim, auch sodann dieserwegen aller Anspruch an letzteres hinweg.

§. 22.

Gienge ein Pfandschein verlohren, muß solches dem Leihhause unverzüglich angezeiget, u. das Pfand umständlich beschrieben werden.

Begäbe es sich auch, daß ein Versatz- oder Pfandschein verlohren gienge, so muß solches unverzüglich bey dem Leihhause gemeldet, und das Pfand ausführlich nach denen aufhabenden besondern Unterscheidungskennzeichen beschrieben werden, immaßen außerdem, wenn auch schon ein unrechtmäßiger Innhaber des Pfandscheins das Pfand vor der Verfallzeit eingelöset, das Leihhaus für solches nicht weiter haftet, auf dem ersten Fall aber auf des Anmelders Kosten dem Publico durch besondere gedruckte Anzeigen von dem verlohrnen Pfandscheine Nachricht zu geben, und vor der Erkaufung desselben zu warnen nicht ermangeln wird.

§. 23.

Wie es mit versetzten Pfändern bey streitigen

Daferne ein Versetzer mit Tode abgienge, und unter denen Erben ein Streit der Erbschaft halber sich ereignete, so kann des versetzten Pfandes wegen,

wegen, außer in dem Fall, wenn ein gegründeter Verdacht, daß ein solcher Pfandschein entwendet worden, und dießfalsige Anzeige erfolget wäre, keine Verkümmerung angenommen werden, vielmehr liefert das Leihhaus das Pfand, gegen Erstattung des Schillings, sammt Zinsen und Zurückgabe des erhaltenen Scheines, an dessen Producenten ohnweigerlich ab, oder verfähret nach verflossener Pfandzeit sofort mit der Auction. Erbschafts-fällen gehalten werden soll.

Würde jedennoch von denen Erben eines Pfandschein-Innhabers um fernerweitere Gestundung angesuchet, das Pfand auch von dergestaltiger Beschaffenheit befunden, daß aus dessen längerer Aufbewahrung dem Leihhause kein Nachtheil zu befahren stünde, so kann nach Bezahlung der Zinsen und Schreibegebühren die Verlängerung oder neue Einschreibung erfolgen.

Sollte aber die Obrigkeit, allwo die Erbschafts-Differenzien anhängig sind, das Pfandhaus requiriren, daß das Pfand gegen Abführung des Capitals und Zinsen an einen von den Erben, oder der Ueberschuß von den durch öffentlichen Verkauf von dem Pfande erhaltenen Geldern an ihm den Richter selbst ausgeantwortet werden solle, so hat das Leihhaus der Deputation hiervon Nachricht zu geben, und zu Befolgung der erhaltenen Resolution das Veranlassungsschreiben und Quittung dem Hauptbuche künftiger Nachricht halber einzuverleiben. Und da

§. 24.

Das Pfandhaus an denen verpfändeten Sachen ein stillschweigendes Unterpfands- und Vorzugs- Das Leihhaus hat an denen verpfändeten

Sachen ein Unterpfands- und Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern.

zugsrecht vor allen andern Gläubigern hat, so kann von einem Eigenthümer, Eheweibe, Ehemanne, Mündel- und Pflegbefohlnen, auch deren Vormündern, Verwaltern milder Stiftungen, oder andern, welchen ein dingliches Recht, und nach Vorschrift andern deren Gesetze sonst ein Vorzugsrecht gegönnet ist, ein An- und Zuspruch, solcher rühre auch her, woher er nur wolle, nicht gemacht werden, sondern das Leihhaus nimmt, wegen Capitals, Zinsen und andern Aufwands, schlechterdings von denen durch die Auction sothanen Pfandes erlangten Kaufgeldern seine Befriedigung.

§. 25.

Bey entstehenden Concurs eines Pfandscheins Innhabers ist das Pfand- und Leihhaus nicht gehalten, seine Forderung bey dem Creditwesen zu liquidiren.

Wenn ein Innhaber eines Pfandscheins in ein Creditwesen verfallen sollte, ist das Pfandhaus keinesweges gehalten, das Pfand zur Concurs-Masse auszuantworten, oder seine Forderung bey dem Creditwesen zu liquidiren, und davon einen Beytrag zu denen Concurskosten zu entrichten; sondern es hat vielmehr der verordnete Curator bonorum dieser Leihhaus-Ordnung, und besonders dessen 17ten, 18ten, 19ten und 21sten §. gemäß sich zu bezeigen, widrigenfalls wird von dem Pfandhause auf die §. 19. beschriebene Maße verfahren, und nur die, nach Abzug des Pfand-Schillings, der Zinsen und Auctionskosten, auch bey vorkommenden Fällen derer §. 21. beschriebenen Depositengebühren verbleibende Uebermaße zur Concurs-Masse verabfolget.

§. 26.

§. 26.

Damit hiernächst auch in Ansehung des gestohlnen Guthes und anderer dergleichen Sachen, so in denen Rechten res vitiosa benennet werden, so viel nur möglich, Vorsicht gebraucht werden könne; so hat derjenige, deme etwas entwendet worden, oder sonst von Handen gekommen, eine zuverläßige vollständige Beschreibung hiervon bey dem Leihhause unverzüglich einzureichen. Diese wird hierauf, gegen Entrichtung einer billigen Ergötzlichkeit, nach Beschaffenheit von einen bis sechs Groschen, in das zu haltende Protocoll eingetragen, von denen Leihhaus-Officianten aber auf die zum Versatz gebracht werdende Sachen ein genaues Augenmerk gerichtet, damit, falls von dergleichen etwas zum Vorschein gebracht werden sollte, solches angehalten, und demjenigen, so die Anzeige gethan, sogleich Nachricht hiervon gegeben werden könne. Der Ueberbringer hingegen ist in dem Fall auf gute Art zu einiger Gedult zu verweisen, um so lange Zeit zu gewinnen, bis der wahre Eigenthümer denselben in Augenschein zu nehmen, und nach Beschaffenheit das Nöthige diesfalls zu veranlassen, in Stand gesetzet werde. Wären hingegen vor eingereichter Anzeige dergleichen gestohlne, oder auf andere Art entkommene Sachen bereits im Leihhause versetzet worden, so ist der Versetzer derselben, daferne solcher bekannt, von denen Leihhausverwandten namhaft zu machen, das Pfand hingegen, nach dessen Verfallzeit, vorgedachtermaßen zu verauctioniren, und nur die, nach Abzug des

Wenn jemanden etwas gestohlen worden, oder sonst von Handen gekommen ist, soll es sogleich bey dem Leihhause, mittelst einer ausführlichen Beschreibung, angezeiget werden, um bey dem Versatz darauf acht haben zu können.

Pfandschillings, Zinsen und Auctionsgebühren verbleibende Uebermaße demjenigen, für welchen der Obrigkeitliche Bescheid ausfällt, auszuantworten. Daferne jedoch bey dem Leihhause eine Anzeige nicht geschehen, oder das Pfand so, wie es beschrieben, nicht verblieben, in veränderter Gestalt zum Versatz gebracht worden wäre; so kann derjenige, welcher einen Anspruch daran machet, wenn solcher sein Eigenthumsrecht hieran hinlänglich und endlich beygebracht hätte, das Pfand ehender nicht, als nach der Verfallzeit und gegen Entrichtung des hierauf geliehenen Geldes und behörigen Zinsen, wieder erhalten, er wollte denn, wegen des nicht zurückgeben könnenden Pfandscheins, bis nach vollbrachter Auction, immaßen sodann der ausgegebene Pfandschein außerdem vor ungültig zu achten ist, gnugsamen Vorstand bestellen. Wie denn ebenergestalt die Leihhaus-Officianten, wann sie aufwürklich angezeigte gestohlne, oder sonst entkommene kenntbare Sachen etwas geliehen, das Leihhaus zu entschädigen, und nach verflossener Versatzzeit dem Eigenthümer das Pfand ohnentgeldlich herauszugeben schuldig sind.

Wenn jedoch Anzeige geschehen, dergl. Sachen aber hätten ein deutliches Kenn- u. Unterscheidungszeichen nicht an sich, können die Leihhaus-Offi-

§. 27.

Um aber auch die Leihhaus-Officianten, da dergleichen Anzeigen häufig einlangen können, nicht gar zu lange solcher Gefahr auszusetzen; so sollen dieselben nach Ablauf dreyer Monate von beschehener Anzeige an, und wenn die nachher zum Versatz kommende Sachen nicht ein besonderes deutliches Kenn- und Unterscheidungszeichen

zeichen an sich haben, nicht weiter in Anspruch genommen werden können.

cianten, wenn sie darauf gestehen, nicht in Anspruch genommen werden.

§. 28.

Sollten sich Streitigkeit wegen versetzter Pfänder, wovon bereits oben §. 1. Erwähnung geschehen, entspinnen, so wird von denen eod. §. benannten Raths-Deputirten, nach vorhero zwischen denen Partheyen gehaltenen mündlichen Verhör, sonder Gestattung eines schriftlichen Verfahrens sofort ein Bescheid ertheilet, hierwider keine Leuterung zugelassen, auch wenn davon appelliret wird, von dem Appellanten vor der Berichtserstattung jedesmal 20 Thaler in casum succumbentiæ baar erleget, oder auf so hoch tüchtiger Vorstand geleistet, wovon, wenn selbige verwürkt, die eine Hälfte dem hiesigen Waysenhause, die andere aber dem Leihhause anheim fällt.

Alle Streitigkeiten werden von denen Deputirten mündlich entschieden, und keine Leuterung zugelassen; Falls aber appelliret würde, hat Appellant von der Berichts Erstattung jedesmal 20 Thlr. in casum succumbentiæ zu erlegen, oder auf so hoch tüchtigen Vorstand zu leisten.

Leihhaus-Ordn. d. 8. Octobr. 1768. C. A. S. P. III. p. 959.

Zwanzigste Abtheilung.

Juden-Ordnung für die Churfürstl. Sächsische Residenz-Stadt Dresden.

Es hat die in hiesiger Residenzstadt bisanhero geduldete Judenschaft, die ihm ertheilten Concessiones zum Theil dergestalt überschritten, daß sie unter den Namen ihrer Kinder, Domestiquen

Veranlassung zu dieser Judenordnung.

stiquen und Gesinde, die gröstentheils wiederum besondere Haushaltungen ausmachen, ganze Familien anhero gezogen, wodurch deren Anzahl also vermehret worden, daß die überhand genommene Menge sowohl dem Commercio überhaupt, als auch der Handlung treibenden Bürgerschaft, nicht anders als zum größten Nachtheil gereichen, und es denen Juden selbst an einem ehrlichen Gewerbe und hinlänglichen Mitteln zu Entrichtung ihrer Abgaben gebrechen muß.

Es soll bey dem vorhin unterm 16ten Aug. 1746. ergangenen Mandat verbleiben, in soweit etwas anderes allhier ausdrücklich nicht disponiret wird.

Ob nun wohl das, wegen Einschränkung derer Juden und ihres Handels, vorhin unterm 16. Aug. 1746. ins Land ergangene Mandat, als bey welchem es in Fällen, wo allhier etwas anders ausdrücklich nicht disponiret wird, auch in Ansehung der Stadt Dresden, ohnveränderlich bewendet, in denen mehresten Stücken klare Maaße giebet, und verschiedene heilsame Einrichtungen enthält; so erfordert dennoch die Nothwendigkeit, denen mancherley Ausflüchten und Misbräuchen, wodurch selbige vereitelt worden, auf die Zukunft bestmöglichst vorzubeugen, und die eingeschlichenen Misbräuche alles Ernstes abzustellen. Wannenhero gegenwärtige Judenordnuug für hiesige Stadt, zu jedermanns genauer Nachachtung, bey Vermeidung derer darinnen angedroheten Strafen, hiermit eingeführet und bekannt gemacht wird.

§. 1.

Was für Juden in Dresden zu dulden.

Es sollen in hiesiger Residenz hinführo keine Juden anders, als auf ein von Ihro Churfürstl. Durchl. eigenhändig unterschriebenes Decret, gedultet, alle andere Conceßiones und

Pro-

Protectoria aber gänzlich abgeschaffet seyn, immaßen denn Churfürstl. Durchl. Dero Collegia mit der erforderlichen Verhaltungsmaße, auf die Fälle, da selbige die Duldung eines Juden für rathsam erachteten, besonders versehen.

§. 2.

Damit jedoch der Status derer Juden nicht allzubeschwerlich, und ihnen die ungewisse Dauer ihres Aufenthalts allhier, nicht eine Veranlassung zu allerhand Bevortheilungen seyn möge; so sollen zwar die denenselben zu ertheilende Concessiones, da solche einem jeden, der sich deren unwürdig machet, ohnehin wieder abgenommen werden können, nicht blos auf Wiederruf ausgestellet, jedoch die Weiber, Kinder und jüdische Bediente in denenselben ausdrücklich benennet werden.

Wie die Concessiones für selbige auszustellen.

§. 3.

Dahero hat derjenige Jude, der eine Veränderung mit seinen jüdischen Bedienten vornimmt, solche nach Maaßgabe des Mandats vom 16. Aug. 1746. bey dem Gouvernement allhier, damit ihm auf diesem Fall ein neuer Bedienter von eben dem Geschlechte, als die abgegangene Person gewesen, paßiren könne, ohnverzüglich anzuzeigen, allda die neu anzunehmende, in derer vorigen Stelle tretende Personen selbst vorzustellen, und fernern Bescheids zu gewarten. In denen Fällen aber, da ein unverheyratheter concessionirter Jude sich nachher verehlichet, oder einer, dessen in der Concession benennte Ehefrau verstorben, wieder verheyrathet,

Wenn ein Jude mit seinen jüdischen Bedienten eine Veränderung vornimmt,

und eine unverheyrathete sich verehlichet.

oder ein Kind stirbt, oder gebohren wird, ist es genug, daß die dergestaltige Veränderung in dem nach dem 19ten §. einzureichenden monatlichen Verzeichniß, bey dem auf die Veränderung zu nächstfolgenden Monate genau angemerket werde.

§. 4.

Wenn deren Kinder eine besondere Familie ausmachen,

Als Kinder sind die Söhne der jüdischen Hausväter, sie seyn nun verehelichet oder unverehelichet, so lange, als sie keine besondere Familie ausmachen, sondern in ihrer Aeltern Haus und Kost leben, die Töchter aber nur so lange sie unverehelichet sind, zu betrachten, mithin die Söhne, so bald sie, es sey nun in verheyratheten oder ledigen Stande, sich aus ihres Vaters Haus und Kost absondern, die Töchter hergegen indistincte, so bald sie sich verehelichen, aus der väterlichen Concession, dergleichen ferner, nach Maasgabe des 8ten §phi zu suchen, schuldig.

§. 5.

Ein jüdischer Hausvater soll bey Strafe von 50 Thlr. nicht mehr denn zwey jüdische Bediente haben, und zwar unverehelicht,

Keinem jüdischen Hausvater wird erlaubt, mehr denn zwey jüdische Bediente als Knechte oder Mägde zu führen, also daß selbige unverehelichet seyn, und würklich in des Hausvaters Brod und Lohn stehen müssen, widrigenfalls der oder diejenige, die in den Diensten des Hausvaters, der sie angiebt, nicht befindlich, wenn er auch außerdem zwey würkliche Bedienten nicht hätte, allhier nicht geduldet, sondern sofort ausgeschaffet, und der Hausvater, welcher den Mißbrauch verhänget, um 50 Thlr. gestrafet werden soll.

§. 6.

§. 6.

Denen Kindern und Angehörigen, ingleichen denen Bedienten des privilegirten Hausvaters, wird die fernere Unterhaltung von Bedienten, wie solches zeithero häufig geschehen, hiermit bey 50 Thlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall schlechterdings untersaget.

noch deren Kinder u. Angehörige oder Bediente wiederum Bediente haben.

§. 7.

Alle übrige Anverwandten eines jüdischen Hausvaters sind anders nicht in dessen Concession begriffen, als daß statt eines jeden, ein Bedienter, und wenn deren zwey sind, beyde Bediente wegfallen, nur den Fall ausgenommen, da ein jüdischer Hausvater seine Mutter, Schwiegermutter, oder unverehelichte Schwestern, allerseits ohne Kinder, oder ganz unvermögende Anverwandten, die ihrer Leibes-Umstände halber zu einigen Gewerbe nicht tüchtig, in seiner Kost hätte, welchenfalls er solche mit dem Bedienten-Quanto bey der Personensteuer verrechten mag, jedoch selbige speciatim auf der Concession, nach Vorschrift des 3ten §phi bemerken zu lassen schuldig ist.

Alle übrige Anverwandte eines jüdischen Hausvaters sind anders nicht in dessen Concession begriffen, als daß statt eines jeden ein Bedienter wegfalle.

Ausnahme.

§. 8.

Wenn eines jüdischen Hausvaters Sohn, nach Innhalt des 4ten §phi durch seine Darstellung einer separatæ Oeconomiæ, ingleichen eine Tochter durch ihre Verehelichung, das Recht, auf ihres Vaters Concession hieselbst zu bleiben, verlieret, und um eigene Concession ansuchen will, ist solches sofort resp. bey dem Amte oder Stadt-Magistrate allhier zu melden, und eine zuverläs-

Welchergestalt die Kinder bey Anstellung einer separirten Oeconomie um Concession anzusuchen haben.

sige

sige Specification des Vermögens allda einzureichen, sowohl die Art, auf welche die neue Familie sich zu nähren gedenket, anzuzeigen, worauf das Amt oder der Rath nach Unterschied der Fälle genaue Erkundigung über das Angeben einzuziehen, und von den befundenen Umständen ein glaubwürdiges Attestat auszustellen hat, welches der Bittschrift, in welcher, nach dem §. 1. höchstes Decret gesuchet wird, beyzulegen ist, ohne dessen Erlangung aber den, aus des Vaters Haus und Kost getretenen resp. neuverheyratheten, der Aufenthalt allhier nicht länger, als 8 Tage nach erfolgter Verehelichung, zu gestatten ist.

§. 9.

Wann die erhaltene Concession verlöschet, und wie lange des verstorbenen Wittwe u. Kinder annoch zu dulden.

Wenn ein privilegirter Jude entweder sein Domicilium verändert, und auch nur für seine Person, an einen andern Ort ziehet, oder gar stirbt; so erlöschet dadurch die erhaltene Concession auch wegen dessen hinterbleibenden Familie und sämmtlicher Domestiquen. Jedoch ist des verstorbenen hinterbliebenen Wittwe und Kindern sammt Domestiqueu sodann der Aufenthalt allhier noch 3 Monat lang zu gestatten, nach deren Ablauf aber sind dieselben sofort auszuschaffen, es wäre denn, daß ein Sohn oder Schwiegersohn schon vor des Vaters Tode Concession zum hiesigen Aufenthalt erlangt hätte, oder dergleichen währender gedachter 3 Monate in der vorgeschriebenen Maaße noch erhielt, in welchem Fall er seine Mutter und diejenigen Verwandten, derenthalben solches nach dem 7ten §pho gestattet, zu sich in sein Haus nehmen mag.

Ausnahme.

Da

Da auch bishero zu bemerken gewesen, daß verschiedene Juden sich zwar für ihre Personen allhier aufgehalten, ihre Weiber und Familien aber anderwärts gelebet, solchen jedoch ferner nicht nachzusehen ist; so ist führohin ein Jude, dessen Frau und Familie anderwärts ihre bestän-dige Wohnung haben, eine Concession zum Au-fenthalt hieselbst zu erlangen nicht fähig, oder wenn er solche schon erlanget, in so fern er die Seinigen nicht binnen 3 Monaten herbeyziehet, sothaner Concession eoipso verlustig.

Wenn eines Juden Weib u. Familie anderwärts ihre Wohnung haben.

Ebenermaßen cessiret auch das aus seiner Con-cession erlangte Recht, sobald er mit Abführung der jüdischen Personal-Abgaben, in specie auch der Personensteuer, nach den im Personensteuer-Ausschreiben de ao. 1767. geordneten vollen An-sätzen, für sich und die Seinigen zurückbleibet, und davon nur zwey Termine in der Bezahlung zusammen kommen läßt, als welchen Falls er mit den Seinigen sofort auszuschaffen, und der Rückstand durch Zurückhaltung seiner Effecten einzubringen ist.

Die Concession cessiret, wenn der Jude seine Personal-Abgaben nicht entrichtet,

§. 10.

Einen privilegirten Hausvater ist nur für sich und ganz allein zu handeln dergestalt erlaubt, daß, wenn dessen Kinder oder Bediente anders als zu Händen ihres Vaters und Dienstherrn sich in eine Handlung einmischen, selbigen alle Waa-ren confisciret, der Hausvater aber, wenn er hiervon Wissenschaft zu haben, überführet wür-de, seiner Concession gänzlich verlustig, und über-haupt in solidum für die Facta seiner Angehö-rigen und Bedienten, in sofern er gefährlicher Weise,

desgl. wenn dessen Kinder oder Bediente mit seinem Vorwissen be-sondere Hand-lung treiben, u. muß in so-lidum für die Facta seiner Angehörigen

ü. Bedienten haften.

Weise, oder aus Fahrläßigkeit auf selbige nicht behörige Obacht geführet, und verdächtige oder liederliche Bedienten angenommen und in Diensten behalten hat, zu haften schuldig seyn soll.

§. 11.

Dessen Handel betreffend.

Ansonst hat er sich alles unerlaubten Handels mit Waaren, und des Hausirens mit selbigen, maaßen denn auch denen Juden öffentliche Gewölber zu haben schlechterdings untersagt bleibt, bey Verlust seiner Concession, auch anderer willkührlichen Geld- Gefängniß- oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände, zu exequirenden Strafe, zu enthalten.

§. 12.

Mit Bruch- oder andern rohen Silber.

Wegen des Handels derer Juden mit Bruch- ausgebrannten- oder andern rohen Silber, bleibt es lediglich bey demjenigen, was diesfalls bereits vorhin in den Landesgesetzen, insonderheit aber §. 3. des ausführlichen Münz-Edicts vom 14. May 1763. verordnet worden ist.

§. 13.

Soll keine verdächtige oder gar gestohlne Sachen kaufen,

Hiernächst soll kein Jude, weder Sachen, welche ihm bey dem Kauf verdächtig vorkommen, oder durch öffentliche Zeitungen, gemeinen Ruf oder Anzeige des Eigenthümers für gestohlen erkläret sind, erkaufen, noch, wenn er nach der Zeit, daß etwas, so er bona fide erkaufet, gestohlen sey, erführe, solches verheimlichen, sondern sogleich behörigen Orts anzeigen, widrigenfalls er sich selbst empfindliche Geld- oder Leibesstrafe zuziehen wird.

§. 14.

§. 14.

auch nicht an Sonn- u. Feyertagen handeln, noch die in ihrē Dienst befindl. christliche Personen von dem Gottesdienst abhalten.

Es ist auch denen Juden nicht erlaubt, an Sonn und Feyertagen währenden Gottesdienstes zu handeln, und eben so wenig sollen sie diejenigen Christlichen Personen, die sich etwa in ihrem Dienst befinden, von dem Sonn- und Feyertags-Gottesdienst abhalten.

§. 15.

Wie es in Absicht der Gerichtsbarkeit, und dem Dollmetscher bey dem Gouvernement zu halten.

In Absicht auf die Gerichtsbarkeit, welcher die Juden unterworfen sind, verbleibet es bey der zeitherigen Observanz. Auch ist der beym Gouvernement verpflichtete jüdische Dollmetscher bey den Gouvernementsgerichten Recht zu leiden schuldig. Dahergegen ist den Juden in bürgerlichen Rechtssachen, wenn auch selbige lediglich unter Juden versiren, an ihre hiesigen, oder andere, absonderlich auswärtige Rabbiner zu recurriren, und von solchen einen Ausspruch zu erholen, schlechterdings und bey einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. nach Befinden der Umstände, auch, wenn sie sich an auswärtige Rabbiner gehalten, bey Verlust der Concession für die Hausväter, oder der Ausschaffung für Bediente, untersaget.

§. 16.

Wie sie ihre jüdische Ceremonien zu verrichten,

Denen Juden wird weder eine Synagoge zu errichten, noch einen besondern Ort zu gemeinschaftlicher Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonien zu haben verstattet, sondern es muß solche jeder jüdische Hausvater mit den Seinen in möglichster Stille verrichten.

§. 17.

§. 17.

und wegen derer hierzu benöthigten Personen.

Die denen Juden zu Ausübung ihres in vorstehender Maaße zu exercirende Ritus nöthige Personen werden mit besondern Concessionen versehen, ein gleiches auch wegen der Informatorum, in sofern dergleichen nicht dem oder jenem jüdischen Hausvater über die eigentliche 2 Bediente annoch besonders zu halten, durch den ausdrücklichen Innhalt seiner Concession gestattet wird, beobachtet, allen diesen Personen aber nur nach Maaße des jedesmal zu bescheinigenden Erfordernisses Bediente gestattet, und ob ihnen dergleichen zwey, einer, oder ganz keiner erlaubt, in der Concession ausgedrückt.

§. 18.

Obliegenheit deren 3 Aelteste oder Deputirte.

Damit auch eine gewisse Einigkeit und Ordnung unter der Judenschaft selbst hergestellet werde; so sind hierzu von ihr, wie schon ehedem geschehen, 3 Aelteste oder Deputirte zu erwählen, welche richtige Berechnung über Einnahme und Ausgabe ihrer Armengelder zu führen, nicht minder vor dasjenige, was bey der Judenschaft in gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorfällt, Sorge zu tragen, endlich auch diejenigen Juden, so sich ohne Concession etwa allhier niederlassen möchten, oder sonst über die Gebühr aufhalten, bey dem Gouvernement und Raths-Logis-Expedition sofort durch den Judenbesteller, worzu allezeit ein unbescholtener, gesitteter und uneigennütziger Jude auszusuchen, und ihm vor seine Bemühung überhaupt eine gewisse Vergeltung zu Verhütung allen Betrugs und Eigennutzes auszusetzen ist, anzuzeigen haben,

Beschaffenheit des Juden-Bestellens, u. dessen Gebühren.

ben, wobey jedoch den Aeltesten irgend eine richterliche oder andere Gewalt unter den Juden nicht beygeleget wird, sondern selbige nach Maßgabe des 15ten §phi lediglich dem ordentlichen Richter verbleibet.

§. 19.

Wie, wann, u. wo die Hausväter Specificationes von ihren Familien einzureichen haben.

Ein jeder jüdischer Hausvater ist schuldig, alle Monate bey schon gedachten Gouvernement, der General-Accis-Einnahme und des Stadtraths-Logis-Expedition eine Specification seiner ganzen Familie, worinnen sein Weib, die Kinder beyderley Geschlechts, mit Anzeige des Alters, dann die in seinen Dienst stehende Leute, mit Anmerkung des Abgangs und darbey vorgefallenen Veränderung begriffen seyn sollen, wie zum Theil schon §. 3. vorgeschrieben, zu überreichen, nicht weniger das Haus, darinnen er mit den Seinigen wohnet, zu benennen, im übrigen aber der Ausstellung einiger Attestate und Paßirzedul an andere Juden, bey Verlust der ihm ertheilten Conceßion, sich gänzlich zu enthalten.

§. 20.

Was für Juden nicht zu dulden.

Alle und jede Juden beyderley Geschlechts, welche sich mit einer Conceßion behörig nicht legitimiren können, wie auch alle jüdische Bediente, welche in besagten Conceßionen nicht begriffen sind, werden nach Masgebung des Mandats vom 16. Aug. 1746. §. 1. führohin nicht geduldet. Es ist ihnen auch einiger Handel nicht erlaubet, vielmehr soll wider sie sowohl, als die dieser Anordnung contravenirende Unter-Obrigkeiten, Inhalts nur angezogenen §phi berührten Mandats, ohnfehlbar verfahren werden.

Obsicht der Unter-Obrigkeiten auf selbige.

§. 21.

Wann auswärtige Juden um Concession anzusuchen.

Diejenigen auswärtigen Juden, welche wegen ihres künftigen Aufenthalts allhier, Concessionen suchen wollen, sollen bey dem diesfalls einzureichenden Supplicate zugleich ihre Vermögens-Umstände, sowohl an baarem Gelde, als auch an annehmlichen Documenten anzeigen, und sodann fernern Bescheids gewärtig seyn, übrigens aber demjenigen, was in vorerwähntem Mandate §pho 4. sub No. 1.2.3.4. enthalten, sich gemäß bezeigen.

§. 22.

Wegen derer hier durchreisenden fremden Juden,

Wegen derer, so wie durch die Churfürstl. gesammten Lande, also auch durch hiesige Residenz, auf die Messen zu Leipzig und zu Naumburg reisenden fremden Juden, ist jüngsthin besondere ausführliche Vorschrift ertheilet worden, bey welcher es sein Bewenden hat. Dahergegen verbleibet es wegen der sonst durch hiesige Residenz und gesammte Churfürstl. Lande reisenden, auch die Jahrmärkte besuchenden fremden Juden, und deren zu entrichtenden Abgaben, nicht weniger in Ansehung dererjenigen hiesigen Unterthanen, welche dieselben, außer denen nachgelassenen Fristen, aufnehmen, oder sonst mit ihnen ungebührlicher Weise Verkehr treiben, bey demjenigen, was disfalls in berührtem Mandat §. 2. 3. 5. 6. 8. 9. und 10. bereits verordnet worden.

§. 23.

oder deren Aufenthalt nur einige Zeit dauert.

Damit auch in Ansehung derer reisenden fremden Juden, deren Aufenthalt in hiesiger Residenz

denz nur einige Zeit dauert, allen sonst unvermeidlichen Unterschleifen und Nachtheil für das Steuer-Aerarium, wegen der von selbigen zu entrichtenden Personensteuer, vorgebeuget werden möge; Als ist denen sämmtlichen hiesigen Thorschreibern anbefohlen worden, auf denen, nurgedachten Juden, auszustellenden Zedduln, der wegen der Personensteuer nicht zu unterlassenden Anmeldung zugleich Erwähnung zu thun, und dergleichen Juden nicht eher, bis sie die Bezahlung der Personensteuer behörig dargethan, aus der Stadt hinwiederum paßiren zu lassen.

§. 24.

Wenn ein reisender Jude von Abgabe der tägl. Personensteuer befreyet ist.

Ein reisender Jude bleibet auf die Tage, wenn er wegen einfallenden Sabbaths oder anderer jüdischen Feyertage-seinen Weg fortzusetzen und den Handel zu treiben nicht vermag, von Abgabe der täglichen Personensteuer befreyet, jedoch, daß die Exemtion auf andere Fälle nicht zu erstrecken, und ist übrigens wegen derer Befreyungen für die Meß-Juden, wie obgedacht, besondere Anordnung getroffen.

§. 25.

Strafe bey Entgegenhandlung dieser Verordnung.

Würde jemand dieser, zum Besten des Publici und hiesiger Churfächs. Unterthanen, abgefaßten Verordnung zuwider zu leben, sich unterstehen, derselbe soll, er sey ein Christ oder Jude, Obrigkeit oder Unterthaner, Einheimischer oder Fremder, Hauswirth oder Hausgenosse, nach Befinden, und wo nicht bereits im obigen eine Strafe determiniret worden, von 10 bis 50 Thlr. auch mit höherer Geld- und anderer Strafe, nicht

weniger resp. mit Confiscation derer Waaren, oder auf andere empfindliche Art, ganz ohnfehlbar angesehen werden. Dreßden, den 15ten Sept. 1772.

Churfürstl. Sächs. Policey-Commißion.

Ein und zwanzigste Abtheilung.

Fisch-Ordnung.

§. 1.

Verbotene Fischwasser sind zu meiden.

Es soll den vorigen Verordnungen nachgelebet, verbotene Fischwasser gemieden, und zu Nachtlägern und Auslösungen Fische um gewöhnlichen Werth geliefert werden.

§. 2.

Niemand soll in gemeinen Wassern fischen, er sey denn des Orts Einwohner.

So viel die Bäche und Fischwasser, darinnen die Communen, es sind Bürger oder Bauersleute, so der Fischerey berechtiget, anlanget; so soll sich in allen und jeden Dörfern, darinnen ermeldte Communen sämmtlich zu fischen haben, des Fischens sich niemand unterfangen, er sey denn des Orts und Dorfs Einwohner, begütert und besessen, und daß er allda das gemeine Recht halte, diese, und sonsten niemand sollen berechtiget seyn, Zweymal, als Mittwochs und Freytags, in einer Wochen, und öfter nicht, sich des Fischens zu gebrauchen, jedoch also, daß sie sich von Aufgang der Sonnen, bis um Eilf Uhr zu Mittag, und nicht länger, bey Strafe Zwanzig Groschen, und Verlust des Hamens in solcher Fischerey finden lassen.

§. 3.

§. 3.

Hamen. Diejenigen, so die Fischereyen gebrauchen, sollen die Hamen in Wassern aufheben, und aufs Land daraus nichts schütten, damit die kleine Bruth, so durch den Hamen kann, nicht umkomme.

§. 4.

Fischzeuge. Die Gemeinen sollen ihre Fischzeuge in die Gerichten aufzuheben geben, und denenjenigen Dorfschaften, die keine Fischereyen haben, einiger Fischzeug an Wathen, Hamen, Körben und Reusen, welche nur auf Dieberey gemeinet, zu halten nicht nachgelassen, sondern ganz abgeschaffet werden.

§. 5.

Die Körblein, Semlein und Fisch-Reussen sind nicht über den Strom zu schlagen, auch nur vom Frühling bis Johannis verstattet.

§. 6.

Wathen und Reuse. Garnsäcke, Wathen und Reusen sollen das verordnete Maaß und Weite haben,

§. 7.

Fischzeug zu besichtigen. Und neu Fischzeug vor dessen gerichtlichen Besichtigung nicht gebrauchet, auch derer Müller und anderer Fischzeuge bey Strafe Fünf Gülden nicht verstattet werden.

§. 8.

Hausuchung wegen des Fischzeuges. Deshalb ist jedes Jahres zweymal gerichtliche Hausuchung zu thun, und, daferne bey jemanden, es sey Bürger, Bauer oder Müller einigerley verboten Fischzeug gefunden würde, sollen dieselben Uebertreter mit Gefängniß, oder

der gesetzten Geldbuße, gestrafet, und die Zeuge weggenommen werden.

§. 9.

Obliegenheit der Obrigkeit.

Die Gerichten sollen bey Strafe hierinnen nicht säumig seyn, keinen Unterschleif oder Betrug brauchen, und die nahe bey einander gesessene Obrigkeiten sich mit einander, wegen dieser jährlichen Hausuchung, vergleichen.

§. 10.

Nachtfischen.

Das Nachtfischen mit Leuchten, Schaben oder Schiefern, Fließ und Treibegarn oder Kleebenetzen und andern Gezeugen, Schwedriche, Einlegung der Gebündel, Streich- und Kratzhahmen, Querter und Einwerfung der Gekörn ist bey Vermeidung unnachläßiger Leibes- oder einer ansehnlichen willkührlichen Geldstrafe, verboten.

§. 11.

Strafe wegen unerlaubten Fischens.

Allen Hausgenossen und Gesellen, oder auch andern müßigen Gesinde in Städten und auf den Dörfern, werden alle Fischereyen, wasgestalt solche geschehen könnten, bey Verlust des Zeuges, Strafe Zweyer silbern Schock, oder da sie es nicht vermögen, bey Strafe des Gefängnisses, so oft es überschritten, und sie dessen überführet werden können, verboten.

§. 12.

Was mit kleinen Fischen oder junger Brut zu thun

Lachen und Tümpel, so im Sommer und sonst austrocknen, sollen in Beyseyn der Gerichte jeden Dorfs, ausgeschöpft, und was für kleine Fische oder Brut befunden werden, so unter dem geordneten Maaße seyn, in die nächst anstoßenden Wasser wiederum geschüttet werden.

§. 13.

§. 13.

Auf allen solchen Wassern und Bächen sollen, nach den geordneten Maaß, Röhren oder Löcher in alle Wehr geleget, und gefertiget werden, damit die Wasser in trockenen Sommer nicht gänzlich aus Noth abgeschlagen werden, und in dem Wasserfluß zwischen den Graben der Saame oder Bruth nicht umkomme, oder verderbe, wie denn Niemand sich unterstehen soll, die Löcher und Röhren, bey Strafe Zwey gute Schock oder Gefängniß, zu verstopfen.

Röhren in alle Wehr zu machen.

Strafe derer, so solche verstopfen.

§. 14.

An den fließenden Bächen und kleinen Wassern, auch den Mühlgraben, soll kein Flachs oder Hanf geröstet, auch keine Sägespäne, Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrannten Kohlen oder Miltern, zu Verhinderung der Fischerey und Verschlemmung der Ufer, bey Verlust des Flachses und Hanfs, und bey Strafe Zehen Gülden, geschüttet werden.

Kleine Wasser und Mühlgraben nicht zu verstopfen.

§. 15.

Keine neue Oelkörbe, so zuvorn auf den Bächen nicht gewesen, sollen angebauet, und

Oehlkörbe.

§. 16.

Kleine Fische und Krebse wieder ins Wasser geworfen werden.

Kleine Fische.

§. 17.

Alle große Fische sollen nach dem Pfunde, aber kleine Fische nach der Kanne, bey Verlust der Fische, und Strafe Fünf Gülden, verkaufet, und dieserhalb von der Obrigkeit gewisse Taxen gemacht, an unterschiedenen Oertern öffent-

Wie große u. kleine Fische zu verkaufen.

lich angeschlagen, und das Fleisch- nicht Kramergewichte, gebrauchet werden.

§. 18.

Model des Fischzeuges, Maaß derer Fische auf den Märkten anzuhängen.

Die Model des Fischzeuges und derer Fische, auch die Maaß derer Wehrröhren sollen in denen Städten auf den Fischmärkten allenthalben, wie auch in denen Dörfern bey denen Gerichten angehänget, und solches, bey namhafter Strafe, nicht unterlassen werden.

§. 19.

Fischträger u. Händler.

Fischträger und Händler sollen jederzeit für ihre Obrigkeit, Erb- und Lehnherrn schriftlich Zeugniß fürlegen, daß ihnen der Fischhandel nachgelassen.

§. 20.

Das Ausleiten der Bäche.

Das Ausleiten der Bäche außerhalb der Flutzeit, und sonderlich in der Laichzeit, und wenn die Wasser klein, wird nicht gestattet.

§. 21.

Auf den Bächen keine Wehr zu leiden.

Auf den Bächen untern Schein der Wässerung ist keine Wehr, dadurch den Fischen der Gang gänzlich verhindert wird, zu leiden.

§. 22.

Bruth-Krebse.

Es soll kein Fischer sich unterstehen, die Bruthkrebse mit anheim zu nehmen, es sey denn derselbe mit Kopf und Schwanz eines Fingers lang, noch auch die Krebse mit den Händen aus den Ufern und holen Löchern zu scharren. Und sollen von Martini bis auf Ostern keine gefangen, sondern aus dem Fischzeuge, bey Strafe eines alten Schocks, wieder in das Wasser geworfen

Wenn keine Krebse zu fangen.

Senk-Reussen im Strich und Laich.

werden. Damit auch mit den Senk-Reussen im Strich und Laich, der jungen Fische und

Bruth

Bruth soviel desto mehr geschonet werde; so soll ein jeder eine Nothdurft, und keinen Ueberfluß derselben, nach jedes Wassers Gelegenheit, legen, und das rechte Maaß darinnen halten.

§. 23.

Keine neue Striche und Fallgänge zu machen.

Es sollen keine neue Striche und Fallgänge gemacht, noch eigene Gehege und Fischwasser sich zugeeignet, und dadurch eines andern Gerechtigkeit geschmälert werden.

§. 24.

Fischer soll seine Fische besehen lassen.

Ein jeder Fischer soll schuldig seyn, auf dem Wasser und sonst, seine Fische, so er gefangen, besehen zu lassen, und da befunden, daß er Bruth und junge Fische, so ihr gewöhnlich Maaß nicht haben, bey sich hätte, und dieselben verkaufen wollte, der soll in der Obrigkeit willkührliche Strafe verfallen seyn.

§. 25.

Wie Sonnabends und Sonntags zu fischen.

Mit den Fischen am Sonnabend und Sonntage, wo es bräuchlich, soll es dermaßen gehalten werden, daß Sonnabends zu Mittage damit aufgehöret und abgelassen, und Sonntags gegen Abend nach 3 Uhr wieder angefangen werden möge.

§. 26.

Verbotene Fisch-Etzen.

Die Oelkuchen, Lein, Hanf, Rüben, Mohn und alle andere Fischköder oder Etzen zu gebrauchen, soll gänzlich verboten seyn.

§. 27.

Kleiner Fische und Krebse.

Diejenigen, so verbotene kleine Fische oder Krebse kaufen werden, sind um ein Neu Schock zu strafen.

§. 28.

Wenn ein Mühlgraben abgeschlagen wird,

Bey Abschlagung des Mühlgrabens soll der Müller, wann zumal das Wasser oder die Bach, daraus solcher gehet, mit der Fischerey nicht sein eigen, solches vorhero dem Amts-Fischer oder Eigenthumsherrn der Fischerey, bey Strafe zwey neuen Schock, anmelden;

§. 29.

soll der Müller solches vorhero anzeigen.

Wie auch den Nachbarn, um sich darnach zu richten.

§. 30.

Fischen an Lachen,

Soll in und an Lachen nicht fürgesetzet, sondern mit Garnsäcken, Wathen oder Hahmen darinnen gefischet werden.

§. 31.

und bey Anlaufung der Wasser.

Es soll in An- und Auflaufung der Wasser, keiner in Winkel oder Gräben in seinen Gütern, die an eines andern Fischwasser gelegen, mit Fischzeuge fürsetzen, noch darinnen, sonderlich mit Streich- oder Kratzhahmen, fischen, es wäre denn, daß er solches, wie Recht, befugt sey.

§. 32.

Gesellen-Fischen verboten.

Das Gesellenfischen ist in gemeinen Wassern verboten, also, daß keines Orts auf einmal mehr, denn zweyen mit einander zu fischen, soll nachgelassen seyn, es dürfen auch dieselben nicht mehr denn eines Hahmens sich gebrauchen.

§. 33.

Mühlgräben nicht zu erweitern, noch

Es sollen die Müller durch Erweiterung der Mühlgraben und Erhöhung der Dämme die Bäche

Bäche zum Verderben der Fische, bey vier neuen Schock Strafe, nicht austrocknen.
Fisch-Ordnung, d. 2. Nov. 1711. C. A. S. P. II. p. 687.

die Dämme höher zu machen.

Zwey und zwanzigste Abtheilung.

Vom Findling- und Waysenhause zu Dresden.

§. 1.

Es ist zu dem Findlinghaus eigentlich kein Fond vorhanden, sondern die Kosten darzu werden aus dem Allmosenkasten bestritten, und an die 40 Kinder darinnen unterhalten und auferzogen, hierzu auch gewisse Personen und Wärterinnen geordnet, die ihrer so lange pflegen, bis die Knaben zur Schule, und was eheliche Kinder sind, zu Handwerkern, die Mägdlein aber zur Arbeit und Dienste gehalten und angewiesen werden können. 1)

Findlinghaus,

1) Weckens Dresdner Chron. p. 287.

§. 2.

Wie denn dieses Findlinghaus von denen Vorfahren bloß vor arme vom Vater, Mutter und allen Freunden verlassene noch unerzogene, auch weggesetzte Kinder, unter des Raths Gerichtsbarkeit, gestiftet, mithin nicht vor alle andere und fremde Kinder eingerichtet worden, doch hat solches, als ein dem Publico so nützliches Institutum, zu Vorkommung derer Kindermörder und

wozu es eigentlich bestimmet.

mancher-

mancherley Unglücksfälle, erweitert werden ſollen. 2)

2) Reſcr. d. 20. Sept. 1765. an die Policey-Commißion.

§. 3.

Wayſenhaus zu Dresden.

In des Raths Wayſenhauſe zu Dresden werden nicht nur arme und verwayſte Kinder, ſoweit es möglich, von Zeit zu Zeit aufgenommen, allda verſorget, und zu einer bürgerlichen Lebensart zubereitet, ſondern auch ungezogene Menſchen, um ſie zu einer beſſern Aufführung zu bringen, verpfleget und zur Arbeit angehalten.

Zu dem Ende ſind vom 28. Febr. 1772. bis wieder dahin 1773. unterhalten und verpfleget worden:

Ein Prediger und Catechet,
Zween Informatores,
Eine Lehrmeiſterinn vor die Mädgen,
Ein Werkmeiſter vor die Knaben,
Eine Köchinn,
Zwo Wärterinnen,
Ein Zuchtmeiſter vor die Züchtlinge.

Ferner:

97 Wayſenkinder, als
53 Knaben, und
44 Mägdgen.

Hierüber:

149 Züchtlinge.

Drey

Drey und zwanzigste Abtheilung.

Von der Ordnung auf der Elb-Brücke zu Dresden.

§. 1.

Was die, so solche paßiren, in acht zu nehmen.

Bey der Passage über die Neustädter Brücke zu Dresden soll von denen Fahrenden, Reutenden und zu Fuße gehenden mehrere Ordnung gehalten werden, und alle aus der Residenz Dresden hinüber nach Neustadt gehende Carossen, Last- Fuhr- und andere Wagen, Schleifen, nicht minder alle Reutende und Fußgänger, unter welchen letztern auch Schubekärner, Post-Chaisen- Pack- und Korbträger zu verstehen, im Hinauspaßiren auf besagte Brücke, sich rechter Hand halten, und diejenigen Fußgänger, so mit Schiebeböcken fahren, Porte-Chaisen, Päckte und Körbe tragen, ihren Weg auf der breiten Straße der Brücke, die aber, so ledig gehen, auf den erhöheten steinernen Gang hinüber paßiren, hingegen die von Neustadt herüber wollende Carossen, Last- Fuhr- und andere Wagen, und so weiter, wie ingleichen die zu Pferde hereinkommenden, wie auch alles, was zu Fuße gehet, worunter auch Schiebekärner, Porte-Chaisen- Pack- und Korbträger zu rechnen, sich auf der Brücke rechter Hand, von Neustadt hereinwärts gerechnet, halten, und diejenigen Fußgänger, so mit Schiebeböcken fahren, Porte-Chaisen, Päckte und Körbe tragen, auf der breiten Straße der Brücke, die aber, so ledig ge-

hen, auf den erhöheten steinernen Gange, die Brücke herein paßiren, und sich von denen ausgestellten Schildwachten, ohne Widersetzlichkeit, bey Vermeidung allerhand unangenehmen Folgen, weisen lassen. 1)

Müssen sich von denen Schildwachten weisen lassen.

1) Gouvernem. Verordn. d. 28. Jul. 1756.

§. 2.

Es ist nicht erlaubt, sich zur nächtlichen Zeit im Schlafrock und Pantoffeln, auf der Neustädter Brücke zu Dresden betreten zu lassen, und eben so wenig mit brennenden Tobackspfeifen, wo man anders die Prostitution, in solchen Aufzuge durch die Patrouillen aufgehoben und in die Wacht geführet zu werden, vermeiden will. 2)

Soll niemand in Schlafrock und Pantoffeln allda gehen.

2) Pol. Punkte, d. a. 1751. §. 9.

§. 3.

Damit der Sand an denen Pfeilern der Elb-Brücke sich nicht weiter anbaue, und die schon in diesem Flusse zum Nachtheil der Schiffahrt vorhandene Heeger vermehret werden; so wird vom Gouvernement und Brücken-Amt ernstlich darüber gehalten, daß die zu Fegung dieser Brücke verordnete Leute den zusammengekehrten Unrath, Sand und das Geströthe nicht in den Strohm, sondern allenfalls an das Land werfen, oder solcher durch des Raths Straßenkehrer weggebracht werde.

Der darauf zusammengekehrte Unrath ist nicht in den Strom zu werfen.

Vier

Vier und zwanzigste Abtheilung.

Von Gast- und Speisewirthen.

§. 1.

Neue Schenkstätte und Kretzmar, Ausspannen und Gastungen, da vor Alters keine gewesen, sollen bey 100 Gülden Strafe nicht errichtet, 1) auch eine neue Weinschenke bey 50 Gülden Strafe nicht angeleget werden. 2)

Neue Schenkstätte nicht anzulegen.

1) Ausschr. d. 1. Oct. 1555. C. A. S. P. I. p. 67.
2) Resc. Grav. 1661. Tit. von Justit. Sachen, §. 101. seq. p. 245. seq. C. A. S. P. II. p. 1507. 1513.

§. 2.

Alles fremde Bier-Einlegen und Schenken in der Stadt und Vorstädten zu Dresden, auch innerhalb der Meile soll bey der in der Landes-Ordnung und Erörterung der Landes-Gravaminum d. a. 1661. §. 126. und denen Dresdner Statuten ausgedruckten Strafen, durchaus abgeschaffet und eingestellet, auch mit Anhaltung und Wegnehmung des Biers und Eintreibung der Strafe von dem Rathe verfahren werden. 3)

Von fremden Biereinlegen und Schenken in Dresden.

3) M. d. 15. Mart. 1673. C. A. S. P. I. p. 1643.

§. 3.

Die Postmeister haben die Freyheit, die Reisenden zu speisen, damit sie desto besser bewirthet werden, hingegen sollen sie, außer denen mit der Post Reisenden, keine andere Gäste speisen und beherbergen, 4) und die Winkelschenken abgeschaft werden. 5)

Postmeister dürfen reisende speisen.

4) Post-Ordn. d. 27. Jul. 1713. §. 1. C. A. S. P. II. p. 1049.
5) Resc. Grav. 1661. §. 115. 126. P. I. p. 1415. seq.

§. 4.

§. 4.

Wirthe sollen keine verdächtige Leute beherbergen, worauf selbige mit zu verenden.

Die Wirthe dürfen bey Leib- und Lebensstrafe keine verdächtige Leute beherbergen, noch denen umlaufenden Plackern und Herrenlosen Gesinde den Aufenthalt gönnen, wesfalls der Obrigkeit anbefohlen, bey Vermeidung 100 Thaler Strafe, die Wirthe zu verenden. 6)

6) M. d. 17. Jan. 1566. d. 27. Jul. 1719. d. 5. April. 1729. d. 26. Nov. 1733. d. 29. Dec. 1733. d. 14. Dec. 1753. C. A. S. P. III. p. 798.

§. 5.

Die Pässe derer Ankommenden sind genau zu examiniren, und ist ohne selbigen niemand zu beherbergen.

Sie müssen denen bey ihnen Einkehrenden sofort die Pässe abfordern, diese genau examiniren, und da sie deren keine aufzuweisen hätten, oder verdächtig wären, selbige nicht beherbergen, bey Vermeidung 10 Thaler Strafe, oder 4 Wochen Gefängniß, derjenige aber, der des Herbergens nicht befugt, und dem ohngeacht fremde und unbekandte Personen aufnimmt, ist auf jeden dergleichen Contraventionsfall mit 20 Thaler Strafe, und, wenn er solches zu bezahlen

Darauf gesetzte Strafe.

nicht vermögend, mit 8 wöchentl. Gefängnisse zu belegen, und überdieses beyde, wenn verdächtige Personen bey ihnen würklich angetroffen, und wider selbige mit der Untersuchung verfahren worden, zu Bezahlung derer Untersuchungs- oder Inquisitionskosten anzuhalten, die Wirthe sind auch, welche dieses mehreremal zu Schulden kommen lassen, mit Untersagung der Gast- und Schenknahrung, oder, nach Befinden, gar mit dem Festungsbau zu bestrafen, und soll der Denunciant die Hälfte, von der auf den Contraven-

traventionsfall zu erlegenden 10. und resp. 20 Thaler Strafe, zu seiner Belohnung erhalten. 7)

7) M. d. 14. Dec. 1753. C. A. S. P. III. p. 801.

§. 6.

Derjenige Wirth, so fremde Bettler, ohne der Obrigkeit beschehene Anzeige, herberget, giebt für jede Nacht 12 Groschen, so der Armen-Casse anheim fallen, und muß die Bettler auf eigene Kosten resp. an Ort und Stelle, oder über die Grenze schaffen. 8)

Eben so wenig sind fremde Bettler bey Strafe zu beherbergen.

8) M. d. 5. April, 1729. d. 16. Nov. 1733. d. 29. Dec. 1733. d. 14. Dec. 1751. Gener. d. 23. Febr. 1763. M. d. 11. April. 1772.

§. 7.

Besonders haben die Gastwirthe die Soldaten nach ihren Päßen zu befragen, und bey dessen Ermangelung oder Verdacht sie anzuhalten, und der Obrigkeit zu melden, widrigenfalls der Gastwirth, wenn auch schon der Soldat kein Deserteur ist, um 1 Thaler zu bestrafen. 9)

Soldaten sind nach ihren Päßen zu befragen.

9) Ordon. a. 1728. und 1752. C. A. S. P. III. p. 1149.

§. 8.

Die Soldaten sollen im Sommer längstens um 9, und im Winter um 8 Uhr des Abends in ihren Quartieren seyn, und in denen Wirths- und Schenkhäusern sich nicht betreten lassen, wie denn auch derjenige Wirth, welcher den Soldaten, nach der gesetzten Stunde, noch sitzen lässet und Bier giebt, mit 5 Thaler Strafe, davon die eine Hälfte zur Invaliden-Casse geliefert wird, die andere Hälfte aber der über solche, derer Wirthe und Schenken Contraventiones,

Wann diese in Quartieren seyn sollen.

die Cognition habenden ordentlichen Obrigkeit verbleibet, und, nach Erfinden, noch härter angesehen werden soll. 10)

10) Ordon. d. a. 1752. §. 89.

§. 9.

Wie sich Wirthe bey Pestzeiten zu verhalten.

Bey Pestzeiten und andern grassirenden Krankheiten sollen die Wirthe von denen ankommenden Fremden darüber, daß sie an der Grenze passiret worden, das Attestat fordern, oder in 50 Thaler, auch nach Befinden, Leib- und Lebensstrafe verfallen seyn. 11)

11) M. d. 10. Sept. 1709. C. A. S. P. I. p. 1760.

§. 10.

Bewirthungs-Taxe.

Die Gastwirthe und Schenken sollen zu mehrerer Reinlichkeit in Bettgeräthe angehalten, und von der Obrigkeit, nach Gelegenheit der Zeit und des Orts, eine gewisse Taxe vor Essen, Nachtlager, Futter- und Stallgeld ihnen vorgeschrieben, und in allen Gaststuben öffentlich affigiret, die Uebertreter auch sofort mit 20 Thaler und nach Befinden höher bestrafet werden; 12) wer über die gewöhnliche Mahlzeit mit mehrern Gerichten oder absonderlich tractiret seyn will, hat sich mit dem Wirth zu vergleichen; 13) und ist dieserhalb allen Kreis-Hauptleuten ein approbirtes Schema, nach welchem die Tax- und Bewirthungs-Ordnung einzurichten, zugefertiget worden. 14)

12) M. d. 28. Jul. 1708. 13) Gener. d. 30. May 1763. 14) Gener. d. 24. Dec. 1764. C. A. S. P. III. p. 859. 893.

§. 11.

§. 11.

Damit die Reisenden nicht incommodiret werden, so bleiben die Wirthshäuser von der wirklichen Einquartierung verschonet. 15)

Wirthshäuser sind frey von der Einquartierung.

15) Ordon. d. 1. Mart. 1686. C. A. S. P. I. p. 2053.

§. 12.

Die Wirthe sollen niemanden, bey Verlust des Crediti, über einen Gulden borgen, 16) und nicht erlauben, daß zu halben und ganzen getrunken werde; 17) alle Schlägereyen angeben; 18) auch die Gotteslästerer der Obrigkeit denunciren. 19)

Ferneres Verhalten der Wirthe.

16) Ordin. Prov. 1482. C. A. S. P. I. p. 8.
17) Polic. Ordn. 1661. Tit. 19 P. I. p. 1585.
18) M. d. 14. Jul. 1659. C. A. S. P. I. p. 1557.
19) M. d. 8. May 1533. C. A. S. P. I. p. 139.

§. 13.

In denen Schenkhäusern ist an Sonn- und Festtagen währendem Gottesdienst niemanden, außer denen Kranken und Reisenden etwas zu geben, und wird in selbigen von Ostern bis Michael von 5 bis 10 Uhr, und von Michael bis Ostern von 4 bis 9 Uhr, an Sonn- und Festtagen, eine stille Musik und anderes Vergnügen erlaubet, an Bußtagen aber gar nicht. 20)

Besonders auch an Sonn- und Festtagen, wie lange die Musik in selbigen erlaubet.

20) M. d. 2. Aug. 1749. §. 6.

§. 14.

Es sind auch in denen Schenkhäusern die Zusammenkünfte derer Handwerker nicht, sondern in denen Herbergen, oder bey einem Meister, zu halten. 21)

Handwerkszusammenkünfte.

21) Ibid. §. 8.

§. 15.

Schenk- und Gastwirthe sind mit dem Richter- oder Schöppen-Amt zu verschonen.

Keinem Schenk- und Gastwirth ist das Richter- oder Schöppen-Amt, wenn ersteres nicht auf dem Erbkretzschmar haftet, aufzutragen. 22)

22) M. d. 14. Dec. 1753. C. A. S. P. III. p. 798.

§. 16.

Soldaten sollen nicht Marketenderey treiben.

Denen Soldaten ist nicht erlaubet in denen Städten und auf dem Lande mit Backen, Schlachten und Bierschenken Marketenderey zu treiben. 23)

23) Ordon. d. a. 1752. §. 93.

§. 17.

Wie lange Gäste zu setzen.

Alle öffentliche Gast- und Schenkwirthe sollen bey Winterszeit über 9 und in Sommerszeit über 10 Uhr keine Gäste setzen, bey Geld- oder Gefängnißstrafe, und alle unanständige Conventicula u. Schwelgereyen bey ebenmäßiger Strafe vermeiden, diese Zeit aber ist auf reisende Personen, welche des Nachts ankommen, nicht einzuschränken, immittelst müssen sich doch diese ebenfalls in Schranken halten, und nicht excediren. 26)

26) Pol. Ordn. 1661. Tit. 19. C. A. S. P. I. p. 1585. M. d. 3. Sept. 1750. C. A. S. P. III. p. 769.

Fünf und zwanzigste Abtheilung.

Von Caffee-Schenken.

§. 1.

Verbot des Karten- und Würfelspiels.

In denen Caffeehäusern ist das Karten- und Würfelspiel denen Wirthen bey 20, und denen Gästen bey 10 Thaler Strafe verboten. 1)

1) Rescr. 1711. C. A. S. P. I. p. 1777.

§. 2.

§. 2.

Insonderheit wird zu Leipzig darinnen die Ordnung in Ordnung gehalten, daß bey 10, 20 Thaler Strafe und Verlust der Nahrung: Leipzig.

1. Alle Bedienung von Weibspersonen,
2. Alle Würfel- Karten- und Glücksspiele, außer dem Billard, verboten,
3. Niemand Abends über 9 bis 10 Uhr geduldet,
4. Kauf- und Handelsjungen nicht zum Billard gelassen,
5. Dieses nicht so hoch gespielet, und
6. Sonntags unter dem Gottesdienste keine Gäste gesetzet werden. 2)

2) Resc. 1716. C. A. S. P. I. p. 1857. s. Spielen.

§. 3.

Die vorgehenden Provocationes und Duelle müssen die Caffee- und Theeschenken bey halbjähriger Gefängnißstrafe anzeigen. 3)

Wann auf Caffeehäusern Provocationes und Duelle vorgehen.

3) D. M. §. 50.

§. 4.

Vermöge Königl. Befehls sollen die Caffeeschenken und Wirthe in Dresden zur Winterszeit nach 9, und des Sommers nach 10 Uhr bey 20 Thaler Strafe niemand weiter einlassen noch aufnehmen, widrigenfalls der Gast, der sich auf des Wirths Andeutung zum Fortgehen nicht bequemet, durch die Wacht weg, und auf die Wacht bis zum folgenden Morgen, zu führen, und um 5 Thaler zu bestrafen. Die Wirthe sollen auch in solchen Schenken auf dem Billard

Wie es in Dresden zu halten.

und andern solcherley Tafeln, auch Karten- und Würfelspiel, Schreiber- Dienst- und andere dergleichen Jungen, da sie nur die Zeit damit verderben, und ihrer Herren Dienste verabsäumen, und zur Untreu, und andern diebischen Händeln verleitet werden, bey 5 bis 10 Thaler Strafe, gänzlich ab- und fortweisen. 4)

4) Raths-Verordn. d. 10. Jan. 1713.

Sechs und zwanzigste Abtheilung.

Von Spielen und Wetten.

§. 1.

Verschiedene Arten der Spiele.

Die Spiele werden in Kunst- und Glücksspiele eingetheilet: die Kunstspiele, welche den Verstand zu schärfen dienen, sind in Rechten vergönnet, wenn sie nur nicht Gewinsts halber angestellet werden, oder Betrug darunter ist. Glücksspiele beruhen entweder blos auf dem Glück, oder auch zugleich auf dem Nachsinnen; hiervon wird nun das Billard erlaubet, doch sind die Kunst- und Handlungs-Jungen dazu nicht zu lassen, es muß auch die Parthie um ein gewisses Quantum, nach Beschaffenheit und Condition derer, so darauf spielen, bestimmet werden. 1)

1) Pol. Ordn. 1661. Tit. 8. Reser. 1756. §. 2. C. A. S. P. I. p. 1857.

§. 2.

Kegelspiel.

Das Kegelspiel in denen Gärten und auf den Dorfplätzen ist, als eine Leibesübung, auch am Sonntage nach geendigtem Gottesdienst, unverwehrt,

wehrt, doch daß dabey nicht geflucht et, oder andere Ueppigkeit getrieben werde. 2)

2) Resc. 1711. C. A. S. P. I. p. 1775.

§. 3.

Bretspiel, Karten, wie hoch zu spielen.

Das Bretspiel, Karten und dergleichen, soll keinem, so unter 18 Jahren ist, verstattet, andern aber nur so weit nachgelassen werden, daß es ohne Versäumung und zu einer Ergötzung, oder nur um ein leidliches Geld, zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunft, geschehe, jedoch soll einer von Adel über einen Thaler, ein vornehmer Bürger über 12 Groschen, ein Handwerksmann über 4 Groschen und ein Bauer über einen Groschen nicht verspielen, solches auch in einem Monate über einmal nicht geschehen. 3)

3) Pol. Ordn. 1665. Tit. 8. §. 1.

§. 4.

Würfel- u. andere Glücksspiele.

Würfel- und andere Glücksspiele sind gänzlich und bey Strafe verboten. 4)

4) L. O. 1555. Tit. Doppler und Spieler.
Resc. 1711. C. A. S. P. I. p. 1777.
1716. C. A. S. P. I. p. 1857.

§. 5.

Gaukelspiele.

Was endlich das Topfspiel, oder den Glückstopf, ingleichen andere Gaukelspiele, Würfel- Stech- Kreisel- und dergleichen Buden und Tische, Riemenstecher und Hütgen- oder Schaalenspieler, Dreheisen, Scheffel, Trichter ꝛc. betrifft, sind solche bey 100 Thaler Strafe, weder in Städten, noch auf dem Lande zu dulden; 5) es sind dahero auch die von einigen Glücksspielern über die Glücksspiele, und deren Gestattung ausgewürkte und erlangte, aber gemisbrauchte

Concessiones insgesammt cassiret, und alle dergleichen Spiele, in und außer Messen und Jahrmärkten, durchgehends und schlechterdings bey denen, in denen Policey-Ordnungen d. a. 1612. und 1661. darauf gesetzten Strafen verboten worden, worauf die Obrigkeiten ein wachsames Auge zu richten haben. 6)

5) Pol. Ordn. 1612. n. 13. 1661. Tit. 8. §. 4. Verordn. 1715. C. A. S. P. I. p. 1841.
6) Gener. d. 18. Octobr. 1754. C. A. S. P. III. p. 812.

§. 6.

Es soll niemand mit ungestempelten Karten spielen.

Niemand darf bey 5 Thaler Strafe mit ungestempelten Karten spielen, oder dergleichen verstatten, und sind dieserhalb in öffentlichen Häusern öftere Visitationes zu halten, der Denunciant bekömmt die Hälfte der Strafe, und wird sein Name verschwiegen. 7)

7) M. d. 16. Octobr. 1749. C. A. S. P. IV. p. 548.

§. 7.

Ausspielen allerhand Mobilien verboten.

Das Ausspielen von allerhand Mobilien und andern Sachen ist bey 20 Thaler Strafe ausdrücklich, in Städten und auf dem Lande, verboten, und soll der Denunciant davon den 3ten Theil erhalten, weiln hierbey die aufs Spiel gesetzten Effecten über den Werth bezahlet, und dadurch vieles Geld verschwendet, auch große Ueppigkeit getrieben, und die Jugend zu Begehung mancherley Unordnungen gegen ihre Eltern, Dienstherren und Lehrmeister verleitet wird. 8)

8) Rescr. d. 22. Oct. 1764.

§. 8.

§. 8.

Es soll in denen sämmtlichen Churfürstlichen Erb- incorporirten und anderen Landen niemand, wes Standes er sey, an keinem Ort, und zu keiner Zeit, mithin weder währenden Messen, noch Redouten, noch in öffentlichen oder in Privathäusern einigerley Hazard-Spiele, mit Karten, Würfeln, oder wie sie sonst erfunden werden mögen, als da sind das sogenannte Trischack, Pharao, Bassette, Lansquenet, Quindici, Trente & quarante, Biribi, Passe-dix &c. und alle übrige Spiele, welche nur erwähnten in der Art, oder doch darinnen, daß sie von Glück und Zufall hauptsächlich abhangen, gleich kommen, nebst denen Wetten darüber gestattet und erlaubet werden. 8)

Verbot derer Hazard-Spiele, wie auch derer Wetten darüber.

8) M. d. 20. Dec. 1766. Art. I. C. A. S. P. III. p. 919.

§. 9.

Wann diesem Verbot zuwider gehandelt wird, soll zuförderst alles, was an baarem Gelde auf ein Hazardspiel ausgesetzt ist, als in Commissum verfallen, denen Armenhäusern zugeeignet, hiernächst der Wirth oder Innhaber des Zimmers, wo gespielet worden, daferne er oder seine Familie und Gesinde die Spieler nicht verwarnet, oder, da diese sich nicht daran gekehret, solche der Obrigkeit nicht angezeiget, jedesmal um 20 Thlr., und wenn der Wirth oder die Seinigen, (als für welche ein jeder zu haften, oder alles Verschulden endlich abzulehnen hat,) sogar die Charten, Würfel oder das sonst benöthigte zum Hazardspiel wissentlich hergegeben oder verschaf-

Darauf geordnete Strafe, in Ansehung des Wirths,

derer Spieler, set, um das Duplum bestrafet, ferner ein jeder von denen Spielenden, worunter auch die, so durch Wetten, Associiren, oder auf andere Weise an dem Spiel Theil nehmen, zu rechnen sind, über den Verlust des zum Spiel ausgesetzten, und denen Armenhäusern zugeeigneten, annoch nach Proportion seines Vermögens und Ermessen der Obrigkeit, mit einer Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, oder, wenn derselbe solche zu bezahlen, nicht im Stande, mit 3 monarlichen Gefängnis beleget, und endlich diejenigen, welche bey dem Spiele betrüglich gehandelt, und besonders junge unverständige Leute durch Debauchen, listige Ueberredungen, Collusionen und andere Kunstgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet, oder verleiten helfen, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit Ein- bis Zweyjähriger Gefängnis- oder Zuchthausstrafe angesehen, und darüber ihrer Chargen oder Aemter entsetzet, dem Denuncianten aber, nebst Verschweigung seines Namens, ein Drittheil der dictirten Geldstrafe, oder wo diese nicht statt findet, eine proportionirliche Belohnung von denen verfallenen Spielgeldern gereichet, ein gleiches auch in Ansehung des Wirths, oder derer Seinigen, welche die Anzeige bey der Obrigkeit behörig gethan, beobachtet werden. 9)

und die, so dabey betrüglich gehandelt, u. junge Leute verführet.

Belohnung des Denuncianten.

9) Ibid. art. 2.

§. 10.

Außer denen solchergestalt ohne Ausnahme verbotenen Hazardspielen, bleiben zwar die übrigen denenselben nicht gleichkommenden Spiele annoch unverwehrt, es ist aber das hohe Spie-

Dahingegen bleiben diesen nicht gleichkommende Spiele unverwehrt.

len

len und Wetten keinesweges zu gestatten, sondern solchen von der Obrigkeit ernstlicher Einhalt zu thun, und an denen Contravenienten nach Befinden mit Geld- oder Gefängnisstrafe zu ahnden. 10)

10) Ibid. art. 3.

§. 11.

Auf Credit oder Borg zu spielen, wird schlechterdings untersaget, und einige Abforderung des Verspielten, außer dem Fall, wenn jemand bey unverbotenen Spielen eine gewisse Summe schuldig bleibet, und solche nachhero freywillig bezahlet, keinesweges nachgelassen, vielmehr die Ungültigkeit aller und jeder Spielschulden nochmals feste gesetzet, und darüber Wechsel oder Obligationes auszustellen und anzunehmen, oder andere Contracte abzuschlüssen, auch eydliche und andere dergleichen Verbindungen einzugehen, gänzlich verboten. 11)

Verbot auf Credit oder Borg zu spielen.

Ungültigkeit derer Spiel-Schulden.

11) Ibid. art. 4.

§. 12.

Alle diesfalls beschehene Veräußerungen und Verpfändungen, ohne Unterschied, ob sie beweg- oder unbewegliche Güter betreffen, ob solche in- oder außerhalb Landes geschlossen werden, sind nichtig und unkräftig, auch soll niemand, der jemanden zum Spielen oder Wetten, oder Bezahlung des Verlohrnen wissentlich etwas vorgestrecket hat, bey dessen Bescheinigung auch die Eydes-Delation nachgelassen wird, solches zu rechtsbeständiger Weise wieder fordern können. 12)

Auch aller diesfalls beschehenen Veräußerungen.

12) Loc. cit. art. 5.

§. 13.

§. 13.

Wie es bey ausgestellten Wechseln zu halten.

Wann, daß der Wechsel oder Obligation vom Spiele oder Wetten herrühret, sofort nicht darzuthun, ist zwar die Zahlung zu leisten, es bleibet aber dem Aussteller, wegen des zur Ungebühr bezahlten, die Reconvention, auch solche zu anticipiren, und die unentgeldliche Rückgabe des Wechsels oder der Obligation zu suchen, nicht minder bey der erhobenen Widerklage das Erforderliche sowohl durch Urkunden oder Zeugen zu bescheinigen, als der Gewissensrührung sich zu bedienen, unbenommen, wie denn auch derselbe, daferne erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und, wenn zumalen dieser ein Ausländer und nicht angesessen, zur gerichtlichen Deposition, so lange, bis hinlängliche Caution in casum succumbentiæ bey der Widerklage bestellet worden, entweder schlechterdings, oder prævio juramento malitiæ, zu admittiren, und überhaupt bey Condiction derer im Spielen oder Wetten verlohrnen Gelder, und Vindication der verspielten oder deshalb veräußerten Mobilien und Immobilien, sowohl in der, wegen einer nach Wechselrechte vorgeschriebenen, oder in Processu executivo bezahlten Spielschuld, angestellten Reconvention, ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, auch darinnen wider eine Interlocutoriam, obschon mixtam, gar keine Leuterung, wider eine Definitivam aber dergleichen anders nicht, als wenn derjenige, so solche eingewendet, sich zugleich zum Juramento malitiæ offeriret, und selbiges in dem, mit Einräumung einer 14tägigen Frist, darzu anberaumten Termine würk-

Reconvention zu anticipiren.

Wegen Spielschulden ist ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren.

würklich leistet, zu admittiren, und der Advocat, so ohne erhebliche Gravamina beyzubringen, appelliret, um Zehen Thaler, und, wenn die Appellation an mehr als eine höhere Instanz gerichtet, um 20 Thlr., auch, nach Beschaffenheit des Misbrauchs, noch höher zu bestrafen ist. 13)

Strafe des Advocaten bey unerheblicher Appellation.

13) Loco cit. art. 7.

§. 14.

Und in gleicher Maaße soll es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechsel indoßiret worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indossant, sondern auch der Indossatarius, wenn dieser, daß der Wechsel von einer Spielschuld oder Wette herrühre, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührnisse Theil genommen, dem Debitori das Duplum nach Wechselrecht zu erstatten, condemnirt, und noch darüber willkührlich bestrafet werden. 14)

Wie es bey dergl. Indossiments zu halten.

14) Loco cit. art. 8.

§. 15.

Was auf dergleichen Wechsel oder Obligation bezahlet, oder dieserhalb veräußert oder verpfändet worden, soll binnen 6 Jahren repetiret werden, welche bey Unmündigen oder Minderjährigen erst von der Zeit der erlangten Volljährigkeit zu laufen anfangen; Nach Ablauf dieser Frist aber, kann solches von der Armenhaus-Haupt-Casse statt seiner geschehen, als welche hierdurch zu solcher Eintreibung und das erforderliche deswegen gehörigen Orts anzubringen, berechtiget wird, solchen Falls auch die verwürkten Geldstrafen erhalten, und davon demjenigen, so derselben

Repetition dessen, was schon auf dergl. Wechsel oder Obligation bezahlt.

selben deshalb zuerst gegründete Nachricht gegeben, den Dritten Theil, oder wo keine Geldstrafe statt findet, eine proportionirliche Belohnung von dem condicirten Gelde oder Werthe der vindicirten Mo- und Immobilien, mit Verschweigung seines Namens, verabfolgen lassen soll. 15)

15) Ibid. art. 9.

§. 16.

Bestrafung übler Nachreden.

Die dieserhalb geführten übeln Nachreden sollen nach dem Duell-Mandat, und dessen Erläuterung vom 1ten Jul. 1737. bestrafet werden. 16)

16) Ibid. art. 10.

§. 17.

Einschärfung dieses Mandats.

Das Mandat wegen verbotener Hazardspiele ist allen Wirthen, wo Zusammenkünfte gehalten werden, einzuschärfen, und ein solches wenigstens zweymal im Jahre zu wiederholen; die Wirthe sind schuldig die Contravenienten der Obrigkeit bey 20 Thlr. Strafe anzuzeigen. 17)

17) Ibid. art. 11.

§. 18.

Personen, die blos dem Spiele nachgehen.

Auf die, blos dem Spiele nachgehenden Personen, sollen die Obrigkeiten genau Achtung geben, und die Wirthe dieselbigen derselben anzeigen; und sollen dergleichen Leute ernstlich verwarnet, und wenn solches nichts fruchtet, zu Verlassung des Orts, da nöthig, durch Gefängniß angehalten werden. 18)

18) Ibid. art. 12.

§. 19.

Ernstliche Anweisung der Obrigkeiten,

Alle und jede Vasallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten sollen bey Vermeidung Funf-

zig

zig Thaler denen allgemeinen Armenhäusern zu Waldheim und Torgau gewidmeten Strafe, auf die Beobachtung dieses Mandats genau invigiliren, und auf Anzeige des Wirths, oder jeder anderer erhaltenen glaubwürdigen Nachricht von unternommenen Hazardspielen, sofort einige Gerichtspersonen abordnen, die Spielenden, ausgenommen solche, von denen, ihrer gnugsamen Ansäßigkeit, oder angesehenen Standes und Amts halber, eine Entweichung nicht zu vermuthen ist, arretiren, alle zum Hazardspiel gebrauchte und ausgesetzte Gelder und Sachen wegnehmen, darauf aber ohne Anstand, nach Vorschrift des Mandats, die Untersuchung fortstellen, und, der Bestrafung halber, rechtlich erkennen lassen, oder ihren Bericht gehörigen Orts förderlichst erstatten. 19)

wie gegen die Spieler zu verfahren.

19) Ibid. art. 13.

Sieben u. zwanzigste Abtheilung.

Von Logis-Zedduln.

§. 1.

Damit ankommende Fremde nicht unter Annehmung falscher Namen und verdächtiger Päße sich in die Residenz Dresden einschleichen, und ganz andere Quartiere, als sie zuweilen angeben, beziehen, oder solche in geheim verändern; so ist verordnet, daß die Einwohner zufolge derer vielfältigen Gouvernements-Verordnungen, alle und jede bey ihnen einkehrende Fremde männ- und weiblichen Geschlechts, wes Standes

Was bey Logirung eines Fremden zu beobachten.

des

des sie auch seyn mögen, sobald sie bey ihnen ankommen, entweder durch den mit sich bringenden Logis-Zeddul, welchen der Wirth jedesmal mit der Bemerkung: Ob der Fremde bey ihm Unterkommen gefunden oder nicht, zu unterschreiben, oder aber, daferne er dergleichen untern Thoren nicht erhalten, durch einen besondern geschriebenen Zeddul mit Anzeige des Fremden Vor- und Zunamen, Stand und Condition, sammt seiner hier habenden Verrichtung, und der Zeit, wie lange er sich hier aufzuhalten gedenket, wenn es in der Stadt, auf der Hauptwacht, außerhalb derselben aber, angewiesenermaßen auf die nächsten Thorwachten, sowohl, als dem zur Examination vorbesagter Gast- und Logiszeddul verpflichteten Controleur, gebührend melden, und, sobald der Fremde das Quartier verändert, es durch ein Billet zur Churfürstl. Gouvernem. Canzley anzeigen, auch so lange der Fremde bey ihm logiret, auf dessen Umgang, und mit was vor Leuten solcher geschiehet, auch übriges Thun und Lassen, genau Achtung geben, und in sofern er etwas verdächtiges wahrnehmen möchte, davon nach Obliegenheit seiner dem Landesherrn schuldigen Pflicht, sofort dem Churfürstl. Gouvernement sowohl, als seiner ordentlichen Obrigkeit, Nachricht geben soll. 1)

wie auch, wenn der Fremde das Quartier verändert.

Auf dessen Thun u. Lassen Acht zu haben.

1) Gouvern. Policey Puncte, den 7. Jul. 1769.

§. 2.

Es sind auch solche aus fremden Orten anher gekommene und andere schon allhier wesentlich befindliche Personen, die keine ordentliche Handthierung anzugeben, oder sich sonst ihrer Verrichtung

Fremde sind ohne zuverlässige Legitimation nicht einzunehmen.

richtung halber mit Zuverläßigkeit nicht zu legitimiren wissen, ohne schriftliche Permißion vom Churfürstl. Gouvernement, oder vom Rathe, nicht zur würklichen Einmiethung zu lassen, und ihnen der wesentliche Aufenthalt, gleich andern Einwohnern, die dem Herrn ihre ordentliche Gefälle abführen, zu gestatten. 2)

2) Cit. loco, §. 4.

§. 3.

Specification von denen Miethleuten einzureichen.

Es muß ein jeder Hauswirth mit Abfluß jeden halben Jahres, als zu Ostern und Michaelis, eine ordentliche Specification von denen in seinem Hause befindlichen Miethleuten, fremd- und einheimischen, und zwar zu Gewinnung der Zeit immediate zur Gouvernements-Canzley einschicken, um daselbst den nöthigen Gebrauch davon zu machen. 3)

3) Cit. loco.

§. 4.

Handwerkspursche über 3 Tage, ohne Arbeit, nicht zu dulden.

Die Handwerksväter dürfen diejenigen Handwerkspursche, welche keine Arbeit bekommen, über 3 Tage nicht auf der Herberge dulden, sondern es sind selbige fortzuschaffen, auf den Weigerungsfall aber dem Gouvernement anzuzeigen. 4)

4) Ibid.

Acht und zwanzigste Abtheilung.

Von Opern und Comödien, wie sich dabey zu verhalten.

§. 1.

Bey denen Opern und Comödien am Hofe soll niemand aufs Theater oder zwischen

Livree-Bedienten sollen sich nicht eindringen.

die Scenen treten, auch sollen die Livree-Bedienten sich nicht aufs Theater, in die Logen und ins Parterre dringen. 1)

1) Oberhof-Marsch. Pat. d. 5. Jan. 1750. d. 14. Jan. 1752. d. 18. Jan. 1765.

§. 2.

Verhalten daselbst.

Es darf niemand bey Opern und Comödien sich höher als er ist, bey denen Wachten angeben, auch sich nicht auf einen andern, als den ihm angewiesenen Platz setzen. 2)

2) Ibid.

§. 3.

Wer allda Schaden verursachet.

Wer im Opernhause an Decorationen oder sonst Schaden thut, soll zur Hast gebracht, und mit Leibes- auch nach Befinden Lebensstrafe belegt werden, und der Entdecker, außer Verschweigung seines Namens 25 Thlr. und, wenn er ein Mitschuldiger, Pardon erhalten. 3)

3) Ob. Hof-M. Pat. d. 21. Jan. 1755.

§. 4.

Puppenspielen untersagt, auch alles

Denen Puppenspielern ist eigentlich kein Aufenthalt in hiesigen Landen zu gestatten, 4) dahero alle Gattungen von Personen, welche sich, oder die bey sich habende Curiosa zur Schau ausstellen, wenn ihnen nach denen vorhandenen Generalien der Eingang gänzlich untersaget ist, zu denen Thoren nicht einzulassen, dahergegen andere, welchen das Herumziehen im Lande an sich nicht verboten, zwar gleich andern Reisenden in Dresden eingelassen werden können, jedoch alles Spielens oder Ausstellens zur Schau, ehe sie nicht

Ausstellen zur Schau ohne

darzu

darzu ausdrückliche Erlaubnis bekommen, sich zu enthalten haben. 5) ausdrückliche Erlaubnis.

4) M. d. 1. April. 1740. C. A. S. P. III. p. 664.
5) Resc. d. 25. May 1764.

§. 5.

Da die Entscheidung, in wie ferne denen, von Zeit zu Zeit mit allerhand Arten von Schauspielen und sogenannten Raritäten bey der Residenz Dresden sich einfindenden Leuten, das Ausstehen damit zu gestatten, oder abzuschlagen, ohnzweifentlich zu Handhabung der Policey, mithin vor die Churfürstl. Landesregierung, welcher selbige obliget, gehörig ist; so sollen dergleichen Leute, welche die bey sich führende angebliche Curiosa ums Geld zur Schau ausstellen, wenn sie nach Dresden kommen, sich bey dem Magistrat melden, dieser aber, bevor er ihnen das Ausstehen erlaubet, bey der Churfürstl. Landesregierung zuförderst anfragen, und wird selbige, wenn sie dabey kein Bedenken findet, nebst der diesfalls zurück an den Rath ergehenden Verordnung, davon dem Gouvernement zu Dresden, dieses Policey-Puncts halber, jedesmal Nachricht ertheilen. 6) Wer diese zu ertheilen hat.

6) Resc. d. 25. May 1765.

§. 6.

Es soll aber, außer dem Hof-Theater, keine andere deutsch- oder ausländische Comödie zu Dresden geduldet, andern Schauspielern aber, als Seiltänzern und so weiter, welchen das Ausstellen zur Schau sonst nicht untersaget, die Erlaubnis darzu nicht anders, als in Fastnachts- Wenn und wie lange.

und Jahrmarktszeiten, auch also, daß sie letztern-falls jedesmal an dem Ort, da der Jahrmarkt gehalten wird, in der Residenz oder Neustadt, ausstehen, auf nur Vierzehn Tage bewilliget wer-den. 7)

7) Resc. d. 25. May 1765.

Neun u. zwanzigste Abtheilung.

Verhalten bey Masqueraden und Redouten.

§. 1.

Das Verlarven ist nach denen alten Gesetzen verboten.

Das Fastnachtswesen u. zur Fastnachtszeit unternommene Verlarven und Mummenlaufen ist in verschiedenen alten Gesetzen nachdrücklich verboten, und dargegen ein stilles und eingezogenes Leben zu führen, und sich selbst für Schimpf und Schaden zu hüten, anbefohlen. 1)

1) M. 1595. 1615. 1617. 1631. C. A. S. P. I. p. 765. 1481.

§. 2.

Wann solches erlaubet wird, nicht zu misbrauchen.

Wann jedoch Bals en Masque und Redouten zu halten vergünstiget wird, so sollen die Masquen und andere Personen sich ruhig halten, und weder in Häusern, noch auf denen Gassen Lermen und Unfug machen, widrigenfalls aber arretiret werden. Es ist dahero diese vergönnte Ergötzlichkeit von niemanden zu misbrauchen, oder zu scandaleusem und ärgerlichem Bezeigen anzuwenden, am allerwenigsten aber jemand zu affrontiren und zu beleidigen, sondern es hat sich männiglich ehrbar, bescheiden, und in gebühren-

Niemand dabey zu affrontiren, und

den

den Schranken zu halten, nicht minder alle unanständige und ärgerliche Masquen zu vermeiden, auch weder öffentlich noch verborgen einiges Gewehr, Degen, Stöcke und andere dergleichen Dinge, wodurch Schaden zugefüget werden kann, bey sich zu tragen, oder finden zu lassen. 2)

dürfen Masquen einiges Gewehr gar nicht bey sich führen.

2) Pat. d. 30. Jan. 1744. d. 3. Febr. 1748. d. 18. Jan. 1765.

§. 3.

Hiernächst werden eines Theils die Herrschaften, ihre Domestiquen in scharfer Zucht und Ordnung zu halten, erinnert, andern Theils aber derer Vornehmen von Hofe, Officiers, Räthe und übrige Diener, auch aller und jeder fremder und einheimischer Particuliers sämmtliche Bedienten einer ruhigen und stillen Aufführung an denen ihnen bey Gesellschaften zu Hofe, oder in der Stadt, Opern und Comödien, nicht weniger bey denen masquirten Bällen in der Stadt angewiesenen Plätzen und Behältnissen sich zu befleißigen, nachdrücklichst bedeutet, auch ihnen hierdurch alle eigenmächtige Zudringung an die Orte, wohin sie nicht gehören, Widersetzlichkeit gegen die verordnete Wachten, Tumultuiren und Aufwiegelung anderer, hiermit alles Ernstes untersaget. Diejenigen, so darwider auf eine oder die andere Art zu handeln, sich unterfangen, sollen nicht nur sofort ohne Ansehen der Person und Livree, zum Arrest gebracht, und, wenn selbige denen auswärtigen Herren Ministris angehören, diesen zu eigener Ahndung des Verbrechens ausgeliefert, sondern auch, woferne die excedirende Unternehmungen derer Bedienten von hiesigen

Verhalten sämmtlicher Bedienten hierbey.

Bestrafung derer, so sich vergehen.

Ministris, Cavaliers, Officiers, Räthen und Dienern, oder andern hiesigem Landes Foro unterworfenen Personen sich darzu qualificiren, nach Maßgebung des wider das Auflaufen und Tumultuiren ins Land emanirten Mandats 3) mit denen wohlverdienten exemplarischen, und empfindlichsten Leibes- oder andern, dem Verbrechen gemäßen Bestrafungen unnachbleibend angesehen werden. 4)

3) M. d. 2. Jul. 1726.
4) Pat. d. 18. Jan. 1765.

Dreyßigste Abtheilung.

Von denen Trage-Chaisen in Dresden.

§. 1.

Deren erste Anlegung,

Die Einführ- und Haltung derer Trage-Chaisen in Dresden ist zuerst im Jahr 1705. von dem damaligen Vorsteher des Waysenhauses, den Kaufmann Johann Friedrich Landsberger, und zwar zum Besten des gemeinen Armuths, unter andern Mitteln, in Vorschlag gebracht, auf seine Kosten veranstaltet, und hierauf eine besondere Sänften-Ordnung abgefasset, solche auch höchsten Ortes, jedoch zu keinem andern Ende, als daß der Ueberschuß der Einnahme dem Armuth zum Besten angewendet werde, unterm 15ten Junii 1705. allergnädigst bestätiget worden. Gedachter Landsberger hat dahero durch einen Revers sich verbindlich machen müssen, daß er alle Jahre 100 Thlr. denen piis causis, als nämlich 50 Thlr. in das Waysenhaus, und 50 Thlr. zum Religions-Amt zu Walpurgis

purgis abgeben wolle. Mit dieser Abgabe wird auch von dem Stadt-Magistrat, als dieser sothane Chaisen, nach Landsbergers Ableben von dessen Erben übernommen, zu milden Sachen fernerweit fortgefahren. Diese Chaisen aber sind ao. 1719. bey damaligen Solennitäten nicht nur vermehret, sondern zugleich einige Hof-Chaisen von dem damaligen Königl. Poln. und Churfürstl. Sächs. Trabanten-Hauptmann Freyherrn von Seyfertitz angeleget worden, wobey man sich dahin einverstanden hat, daß von sothanen Hof-Chaisen, zu denen ad pias causas bestimmten 100 Thlrn. etwas gewisses jährlich beygetragen wird.

deren Vermehrung.

Hof-Chaisen.

§. 2.

Dergleichen Trage-Chaisen werden gegenwärtig 12 bey Hofe, und
16 vom Rathe, als 10 in Dresden, und
6 in Neustadt bey Dresden gehalten.

Anzahl der Tragesänften.

§. 3.

Die sowohl denen Hof- als Raths-Chaisenträgern zu ihrer Befolgung vorgeschriebene Instruction, ist unter andern dieses vorzüglichen Innhalts, daß sie

Sänften-Ordnung.

I. Gegen jedermann sich bescheiden, stille und ehrbar erzeigen, sich des Vollsaufens enthalten, und keinen Taback, währenden Tragens, rauchen, einander nicht mit vollem Halse zurufen und schreyen, vielweniger sich zanken, oder gar schlagen sollen.

2. Sie müssen alle Morgen die Sänften sauber abputzen, und solche in währendem Tragen nicht niedersetzen, noch verursachen, daß diejenigen Personen, so getragen werden, wie auch die Sänften zu Schaden gerathen, und soferne durch ihre Verwahrlosung die Fenster oder Sänften zerbrochen würden, solche auf ihre Kosten wieder repariren lassen.

3. Es soll keiner ohne Urlaub von denen Sänften gehen, vielweniger sich außerhalb der Stadt begeben, bey Strafe Gefängnis, oder Erlegung eines halben Thalers, auch niemanden die Nacht und sonst in ihren Behältnissen beherbergen.

4. Das Tragen soll nach der Ordnung und Nummer also verrichtet werden, daß, wenn die Chaise oder Sänfte No. 1. den Anfang gemacht, die Chaise No. 2. wie auch die übrigen nach der Nummer hierauf folgen, und, wann die Reihe um, von forne hinwieder angefangen werde.

Wann sie aber alle vom Platze weg sind, und es wird eine Sänfte verlanget, so ist die zuerst zurückkommende verbunden, das Tragen zu verrichten.

5. Sobald als eine Sänfte ihren Gang verrichtet, soll sie sich wieder an ihren Ort verfügen, und die Träger mit denen Sänften auf den Strassen nicht hin und wieder gehen, um ihren Cammeraden Eintrag zu thun, oder ihnen den Gang wegzunehmen, bey Strafe jedesmal 4 Gr.

Sich auch nicht unterstehen, einen Gang wegen des üblen Weges oder Wetters, oder des entlegenen Ortes, oder weil die Person etwas schwer, oder um anderer Ursachen willen, abzuschlagen.

Des

Des Nachts sollen jedesmal 6 Sänftenträ- 6.
ger bey denen Sänften sich finden lassen, damit, wenn man ihrer benöthiget, solche parat seyn mögen, und soll also eine Nacht um die andere wechselsweise hiermit continuiret werden.

Die Kutscher sollen sich in acht nehmen, da- 7.
mit sie denen Trägern, ehe sie ausweichen können, nicht auf den Hals fahren, und Schaden machen, wie sie denn Beyderseits sich bescheiden und darnach richten sollen, welcher nach Gelegenheit der Gasse und des Platzes, dem andern füglich ausweichen könne, damit Confusion und Ungelegenheit vermieden werde.

Vor das Tragen in der Stadt binnen der 8.
Ringmauer, haben sie vor ein jedes Tragen mehr nicht, bey Strafe, denn 2 Gr. abzufordern, sollten sie aber vor das Thor in die Vorstädte, oder nach Alt-Dresden, (dermalen Neustadt bey Dresden,) von jemand zum Tragen erfordert werden, so hat man ihnen hiervor 4 Gr. zu bezahlen.

Woferne ein Cavalier oder Dame, sie auf ei- 9.
nen ganzen Tag mit der Chaise binnen der Ringmauer zu tragen, verlangen sollte, haben sie hiervor Einen Thaler zu fordern, im Fall aber jemand die Sänfte nur auf etliche Stunden gebrauchen wollte, ist ihnen vor das Tragen von einem Orte zum andern, jedesmal 2 Gr. vor das Aufwarten und Versäumnis aber vor jede Stunde 4 Gr. zu bezahlen.

Alles dasjenige, so sie durch das Tragen ver- 10.
dienen, oder erlangen mögen, soll ihnen gelassen und gegönnet, hingegen ein jeder Sänftenträger

jede Woche, zu Bezahlung der Sänften und ihrer Montirung, ein gewisses abzustatten gehalten seyn.

11. Es soll niemand sich unterstehen, dergleichen Sänften ums Lohn anzuschaffen, und dadurch seinen Gewinnst zu suchen, in Ansehung, daß, vermöge allergnädigst confirmirter Ordnung, von dem Ueberschuß, nach Abzug der Unkosten vor die Sänften, und Bekleidung der Sänftenträger, ein gewisses vor das Armuth und Waysenhaus, angewendet werden soll.

12. Es soll sich niemand an denen Sänften, oder Sänftenträgern vergreifen, oder ihnen den gesetzten Lohn vorenthalten; damit diese zu männiglicher Commodität beschehene Anstalt nicht gehemmet und verhindert werden möge.

Wann sie zur Ungebühr von ein oder dem andern übel angelassen, oder tractiret würden, soll ihnen Satisfaction verschaffet werden.

13. Und damit man ihrer Person, als auch, daß das Tragen der Sänften nach obangeführter Verordnung, richtig gehalten werde, versichert seyn möge; so sollen solche Sänftenträger alle in Pflicht genommen, und ihre Namen behörig notirt und aufgezeichnet werden.

Raths-Chaisen-Ordn. d. a. 1705. u. 1709.
Hof-Chaisen-Ordn. den 12. April, 1766.

Ein

Ein und Dreyßigste Abtheilung.

Wegen des Stocktragens und Eingehens bey Hofe.

§. 1.

Wie es bey dem Churfürstlichen Sächsischen Hofe wegen des Stocktragens und des Eingehens in die Churfürstlichen Vorzimmer zu halten.

Wem das Stocktragen und der Eingang in die Vorzimmer bey Hofe verstattet ist,

Bey Hofe ist in ordentlichen Hoflagern niemanden mit dem Stocke zu erscheinen erlaubt, als:

Dem General-Feld-Marschall,
denen Cabinets- und Conferenz-Ministris,
denen Generals,
denen würklichen Geheimen-Räthen,
dem Gouverneur und Commendanten der Churfürstlichen Residenz Dresden,
denen Obern-Chargen,
denen Commendanten derer Garden, nicht weniger
denen Officiers von der Wacht, und endlich denenjenigen, so Schwachheits wegen sich des Stocks bedienen müssen.

§. 2.

In das innerste Churfürstliche Vorzimmer einzugehen, stehet nur allein denenjenigen frey, so nach der dem Gala-Reglement vom 6ten Oct. 1764. beygefügten Eintheilung zu den ersten 4 Classen der Hof-Ordnung gerechnet werden. Dahingegen

wie auch in das innerste Churfürstl. Vorzimmer,

§. 3.

und wer dargegen sich dessen zu enthalten hat.

Die Subaltern-Officiers, und zur 5ten Classe gehörige Räthe und Diener, sich des innersten Vorzimmers enthalten, und wenn sie nach Hofe kommen, in dem mittelsten Vorzimmer zurückbleiben werden.

§. 4.

Eingang in das vorderste,

Alle übrige in der Hof-Ordnung nicht begriffene Personen aber, sollen nicht weiter gehen, als in das vörderste Vorzimmer.

§. 5.

wem solches ganz verboten.

Wie denn die Wachten gar zu geringe und unansehnliche Personen auch in das vörderste Vorzimmer keinesweges zu paßiren haben.

§. 6.

Verhalten der Livrée-Bedienten.

Es sollen auch keine Livrée-Bediente, außer die von der Hof-Livrée, und derer vom ersten Rang bis auf die Cabinets- und Conferenz-Ministres inclusive, wie auch derer fremden Ministres, in dem Vorsaal, wo die Garde du Corps Wache hält, geduldet, sondern auf die Gallerie gewiesen werden.

§. 7.

Ausnahme der Gesandten und fremden Ministres,

Was aber die Gesandten und Ministres fremder Potenzien anlanget, diesen wird hierdurch, wegen des Stocktragens, auch Unterschieds derer Vorzimmer, nichts vorgeschrieben.

§. 8.

desgleichen fremde Cavaliers.

Auch wird denen fremden Cavaliers, welche sich bey dem Ministerio und Hof-Stabe gemeldet,

det, der Eintritt in das innerste Churfürstliche Vorzimmer nicht verwehret werden.

§. 9.

Die ordentliche Passage, in und aus den Churfürstlichen Vorzimmern, gehet nur allein durch den Wachtsaal und das vörderste Vorzimmer, und wird sich des Aus- und Eingangs durch die Thüre des innersten Vorzimmers auf die Gallerie niemand bedienen, als wenn es der Herrschaftliche Dienst erfordert. Passage in und aus dem Churfürstl. Vorzimmer.

Ober-Hof-Marsch. Amts-Reglem. d. 5. Nov. 1766.

Zwey und dreyßigste Abtheilung.

Vom Gebrauch derer Fiocchi.

Wegen des eingerissenen Misbrauchs derer Fiocchi oder Quasten auf denen Kutschen und Pferden, welche ohne Unterschied, sogar von Lohnkutschern geführet worden, ist verordnet, solche sowohl bey als außer der Trauer abzuschaffen, und sollen selbige niemanden, als denen in der Hof-Ordnung d. a. 1716. mit distinguirten Character, und zwar von dem Ober-Hof-Marschall an bis inclusive derer würklichen Geheimen Räthe, und denen mit selbigen in gleichem Range stehenden Personen, verstattet werden. Wem solche erlaubet.

Resc. d. 28. Septembr. 1737. C. A. S. P. III. p. 658.

Drey und dreyßigste Abtheilung.

Verbindlichkeit der Soldaten in Ansehung der Policey.

§. 1.

Soldaten ohne Paß nicht zu paßiren,

Es darf kein Officier ohne Urlaub aus dem Quartier reisen, und über Nacht wegbleiben, auch kein Soldat ohne Paß oder Urlaubsschein paßiret werden, widrigenfalls derselbe zu arretiren und auszuliefern, dahero auch der Wirth, wenn der Soldat über Nacht aus dem Quartier bleibet, solches dem Ober- oder Unterofficier, oder der Obrigkeit anzuzeigen hat. 1)

1) Ordon. d. 30. Jun. 1752. §. 87. 89. 90.

§. 2.

sollen zu rechter Zeit in Quartieren seyn.

Der Soldat soll $\frac{1}{4}$ Stunde nach dem Zapfenstreich oder Retraite, und wo solcher nicht geschlagen oder geblasen wird, des Sommers um 9 Uhr, und des Winters um 8 Uhr, im Quartier seyn. 2)

2) Ibid. §. 89.

§. 3.

Beurlaubter Soldat,

Ein beurlaubter Soldat muß seinen Paß der Obrigkeit, denen Schenkwirthen, und wer es verlanget, vorzeigen. 3)

3) Ibid. §. 91.

§. 4.

auf Messen, und Jahrmärkte.

Auf Messen, Jahrmärkte und nach Dresden ist kein Soldat, ohne erhebliche Ursache, worüber der Regiments-Commendant selbst zu cognosciren hat, zu beurlauben, 4) und ist denen Beurlaubten, von denen Obrigkeiten, ihres Verhaltens

haltens halber, ein Attestat unweigerlich und ohne Entgeld auszustellen. 5)

4) Ibid. §. 91.
5) Pat. d. 18. Jun. 1744.

§. 5.

Keiner darf in Garnison oder Quartieren, am allerwenigsten aber, wenn er beurlaubet ist, die Montirung ablegen, und andere Kleider tragen, widrigenfalls er zu arretiren und auszuliefern. 6)

Jeder Soldat muß in seiner Montur gehen.

6) Ord. d. 23. Dec. 1743.

§. 6.

Keinem Soldaten bis auf den Lieutenant incl. soll von denen Einwohnern in Dresden etwas geborget, oder von ihnen Wechsel oder Obligationen, bevor nicht der Regiments-Commendant schriftlich consentiret, angenommen werden. 7)

Wie ihm zu borgen,

7) Gouvern. Pat. d. 24. Febr. 1729.

§. 7.

Wie denn auch, ohne Vorwissen des Officiers, wie viel? keinem Unterofficier und Gemeinen über 12 Groschen zu borgen. 8)

8) Ordon. d. a. 1752. §. 94.

§. 8.

Abgedankte Soldaten sollen nicht betteln gehen. 9)

Abgedankte sollen nicht betteln.

9) M. d. 5. April. 1729. d. 13. Jan. 1747.

§. 9.

Die Soldaten sollen auf denen Holzplätzen nicht schießen, 10) und ist sowohl denen Officiers als Gemeinen das Jagen, Fischen, Krebsen und Schießen, 11) wie auch das Tobacksschmauchen in

Jagen, Fischen und Schießen, wie auch Tobacksrauchen betr.

in Ställen, auch andern Feuers wegen gefährlichen Orten, untersaget. 12)

10) Ord. d. 16 Jul. 1743.
11) Ord. d. a. 1752. §. 85.
12) Ibid. §. 52.

§. 10.

Sollen keine Marqueterey u. bürgerliche Nahrung treiben, doch können sie bey einem Meister in Arbeit treten, und die bey der Compagnie vorfallende Handwerksarbeit in gewisser Maße verrichten.

Sie sollen keine Marquetenderey und Verkauf des Fleisches und Brodts, noch weniger bürgerliche Nahrung mit Bierschenken, Schlachten und Backen, und wenn sie ein Handwerk erlernet, solches nicht als Meister treiben, doch können sie, mit Vorbewust ihres Officiers, bey einem Meister in Arbeit treten: Es kann auch die bey denen Compagnien vorfallende Schuster- Schneider- Schlosser- Schmiede- und Sattler-Arbeit durch die Soldaten bey der Compagnie, so diese Handwerke Zunftmäßig erlernet, gefertiget, alleine nicht auf mehrere Handwerker extendiret werden. 13)

13) Ordon. d. a. 1752. §. 93.

§. 11.

Visitation der Quartiere.

Alle Dieberenen sind bey der Militz scharf verboten, zu dem Ende soll in des Soldaten Quartier von der Obrigkeit, mit Zuziehung des Unterofficiers, wann dergleichen vorhanden, Haussuchung gethan, nach Befinden Delinquent arretiret, und dem Officier, zu dessen Abholung, Nachricht gegeben werden. 14)

14) Ordon. §. 86.

§. 12.

Die Officiers sollen nicht in die Civil-Jurisdiction eingreifen.

Kein Officier soll, ohne gegründete Ursache, am wenigsten in seinen, oder seiner Untergebenen Privatsachen einen Bürger oder Civilperson

son arretiren, und in die Civil-Jurisdiction oder Policey eingreifen. 15)

15) Ibid. §. 20.

§. 13.

Wann bey Tumulten und sonst, auch bey Visitationen Soldaten- und Bürgerwacht zusammenkommen, und einige arretiret werden; so soll die Wacht, so dergleichen Personen zuerst antrifft und arretiret, dieselben mit sich in Gewahrsam bringen, und an ihre Obrigkeit ausliefern. 16)

Verhalten, wenn Soldaten- und Bürgerwacht zusammen kommt.

16) Ordon. §. 99.

Zweyter Theil.
Von der öffentlichen Sicherheit und Ruhe.

Erste Abtheilung.
Von denen Wachten.

§. 1.

Gleichwie es zu Erhaltung der innerlichen Sicherheit nöthig ist, daß die Ausübung böser Thaten durch fleißige Ausschickung der Patrouillen auf die Gassen und Straßen, wie auch in die Caffee- Schenk- und Wirthshäuser verhindert, und das verdächtige Gesindel aufgehoben werde; also wird jedermann und besonders in der Residenzstadt Dresden nachdrücklich angewiesen, vor die Schild- und andere Wachten,

Jedermann soll die Schild- und andere Wachten respectiren.

Ronden und Patrouillen allen gebührenden Respect zu haben, auf ihre Anfragen bescheidentlich zu antworten, ihrem Geheiß, Warnung und Verbot sonder Widerrede nachzuleben, sie nicht zu beläſtigen, noch ihnen sich zu widersetzen, weniger sie mit verächtlichen Worten oder gar Thätlichkeiten anzugreifen, widrigenfalls ein jeder, der diesem entgegen handelt, die daraus entstehende Verantwortung und Strafe ihme selbst zuzuschreiben hat, immaßen zu desto mehrern Nachdruck, denen Gouvernem. Gerichten zu Dresden die hinlängliche Cognition und convenable Bestrafung derer wider oftgedachte Wachten und Patrouillen in dasiger Residenz von dasigen Bürgern, oder andern daselbst unter der Civil-Jurisdiction stehenden und sonst durch ihre Condition nicht distinguirten Personen verübten Excesse nachgelassen, und davon niemand, als die, so in Churfürstl. oder in derer Churfürstl. auch auswärtiger publiquen Ministres Diensten stehen, ausgenommen seyn soll. 1)

Dem Gouvern. Kr. Gerichte zu Dresden stehet die Cognition und Bestrafung gegen die Wacht Excedenten zu.

1) Pat. d. 30. Aug. 1735. und d. 6. Mart. 1765. C. A. S. P. III. p. 1190.

§. 2.

Ausstellung gewisser Wachten bey contagiösen Zeiten,

Damit bey einer an denen Gränzen entstehenden Contagion sich die aus inficirten Landen in hiesige reisende Personen der Schleif- und Nebenwege gänzlich enthalten; so ist die Ausstellung gewisser Wachten, auch wohl deren Verstärkung in zulänglicher Anzahl an denen Gränzorten, zur gemeinen Sicherheit angeordnet. 2)

2) Gen. d. 22. Nov. 1738. C. A. S. T. III. p. 653.

Und

Und hat es mit diesen Wachten überhaupt die Meynung, daß in denen weiter ins Land herein liegenden Amtsbezirken, wo keine Haupt- und Landstraßen durchgehen, solche gar nicht, in denen §. 2. nur angezogenen Generalis benannten Aemtern aber, (als nämlich zu Augustusburg, Altenberg, Annaberg, Freyberg, Frauenstein, Grünhayn, Hohenstein, Chemnitz, Lauterstein, Pirna, Schwarzenberg, Stolpen, Stolberg, Plauen, Voigtsberg, Zwickau, Dippoldiswalda und Wolkenstein,) allein an denen Orten und Dörfern derselben, so nahe an den Gränzen liegen, oder wo die Haupt- und Nebenstraßen durchgehen, beobachtet und ausgestellet werden sollen. 3)

3) Resc. v. 6. Febr. 1739. C. A. S. T. III. p. 655.
- - 8. Sept. 1770. - - - - p. 986.

§. 3.

Wegen der Diebe, Räuber und Einfälle, sollen die Unterthanen ihrer Herren entlegene Rittersitze bewachen, auch damit so lange, als die Unsicherheit währet, oder sich künftig die Gefahr von neuem hervorthun möchte, continuiren, jedoch brauchet es bey solchen, die mit andern Häusern umgeben sind, nur eines Nachtwächters. 4) In offenen Städten, Flecken und Dörfern aber sind des Nachts über gewisse Wächter, und deren wenigstens zweene, oder nach Gelegenheit mehrere zu bestellen, und mit tüchtigem Wehre zu versehen, auch an denen Orten, wo Kirchen sind, zumal bey stürmischen Wetter, und zur Mitternachtzeit solche in jeder Stunde

desgleichen bey entlegenen Rittergüthern, wegen Unsicherheit;

auch in Städten,

und an denen Orten, wo Kirchen sind,

wenigstens zweymal zu umgehen, und deren Thüren, Schlösser und Fenster zu visitiren. 5)

4) Gen. d. 14. Aug. u. 14. Dec. 1717. C. A. S. P. I. p. 1877. & 1879.
Mand. d. 18. Mart. 1719. C. A. S. P. I. p. 1891.

5) M. d. 22. Jan. 1722. C. A. S. P. I. p. 1940.
Gen. d. 30. April. 1730. d. 10. Sept. 1736. d. 26. Nov. 1733. d. 29. Dec. 1733 d. 29. April. 1734. d. 14. Dec. 1753. d. 23. Febr. 1763. C. A. S. P. III. p. 567. 603. 616. 639. 642. 798. 852.

§. 4.

desgl. zu Abwendung der Viehseuche.

Es sind auch zu Abwendung der Viehseuche in denen Gränz-Aemtern und überall an der Gränze, bey denen Städten, Rittergüthern, Flecken und Dörfern, bey Tag und Nacht Wachten auszusetzen, und ist kein auswärtiges Horn- Rind- Schaf- Schwein- und dergl. Vieh, noch auch gepackte oder ungepackte Häute, Leder und Viehhaare in hiesige Lande, ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht einzulassen. 6)

6) Gen. 1712. 1716. 1724. d. 8. April. 1732. C. A. S. P. III. p. 595.
Gen. d. 6. Oct. 1745. p. 675.

Zweyte Abtheilung.
Von denen Visitationen.

§. 1.

Verdächtige Dirnen sind nicht zu dulden.

Die verdächtigen Orte, da sich vermuthlich Kupler und Kuplerinnen aufhalten, sind je zuweilen, bey Nacht zu visitiren, die verdächtigen Dirnen sammt den Kuplerinnen in Haft

zu

zu nehmen, und ist mit unnachläßlicher Inquisition und Strafe gegen sie zu verfahren. 1)

1) Reser. 1650. C. A. S. P. I. p 1519.
; d. 11. Jun. 1760. an den Rath zu Dresden.

§. 2.

Aus was Ursachen Visitationes anzustellen.

So sind in Städten und Dörfern die Häuser wegen Feuersgefahr, 2) wegen vermutheter Holzdeuben, 3) die Wein- und Bierkeller, wegen Accis-Defraudation, 4) und die Kornböden zu theuerer Zeit wegen vorhandenen Vorraths, 5) besonders auch die Wirthshäuser und Schenken wegen der Spitzbuben und Räuber, auch solche verdächtige Häuser und Oerter von denen Civil-Obrigkeiten, die eben nicht unter ihrer Gerichtsbarkeit gelegen, ohne einige Besorgniß eines Jurisdictions-Eingriffs, bey sich ereignendem Verdacht, bald am Tage, bald zur Nachtzeit zu visitiren. 6)

2) Gen. 1719. C. A. S. P. I. p. 1885. 1889.
3) Mand. 1700. - - P. II. p. 645.
4) Instr. 1703. - - P. II. p. 1877.
5) Mand. 1719. - - P. I. p, 1905.
6) Mand 1711. - - P. I. p. 1781. M. d. 14.
Dec. 1753. - - P. III. p. 798. 852.

§. 3.

Was dieserhalb besonders in Dresden verordnet.

Zu Befreyung der Residenzstadt Dresden, von dem häufigen müßigen Volk, sollen zu wiederhohlten Zeiten, so jedoch sorgfältigst zu secretiren, mithin ganz unversehene Visitationes, nicht allein in der Residenz, sammt darzu gehörigen Stadt und Vorstädten, sondern auch auf denen, in einer nicht allzuweit entfernten Distanz, darum gelegenen Dörfern, vornehmlich an verdächtigen Oertern, unter militairischer Assistenz

angestellet, und alle hierbey angetroffene, nicht sofort kenntbare Personen, welche weder von ihrer Lebens- und Bewerbungsart, noch auch von einiger anderer genugsamer Ursach ihres Aufenthalts richtige Rechenschaft geben können, und dadurch oder sonst sich suspect machen, eingezogen, und nach Befinden mit der Wegweisung aus dasiger Stadt und Gegend beleget, auch wohl gar über die Landesgränze geschaffet werden. 7)

7) Reser. d. 11. April. 1750.

§. 4.

Wegen des unnützen und müßigen Volks.

Es ist dahero zu mehrerer Befreyung der Residenz von dem vielen unnützen und müßigen Volk, von Zeit zu Zeit befohlen worden, daß

1.) alle Hausbesitzer, sowohl von des Amts- als Stadt-Raths-Gerichtsbarkeit, ein ordentliches Verzeichniß von denen in ihren Häusern befindlichen Miethleuten zu Ostern und Michael, nach einem gewissen Schemate, bey Vermeidung der Execution, an einem ihnen bestimmten Tage immediate zur Gouvernem. Kanzley einschicken.

2.) Die Viertelsmeister, Richter und Heimbürgen derer Ankommenden Thun und Wesen aufmerksam beobachten, die Häuser fleißig visitiren, und wider die Wirthe, so verdächtige Leute wissentlich beherbergen, behörig verfahren werde.

3.) Die dimittirten Festungsbau-Gefangene über 24 Stunden in der Stadt nicht zu dulden.

4.) Denen Invaliden die Abholung ihrer Provision in Dresden nicht zu verstatten.

5.) Der

5.) Der daselbst in Garnison liegenden Militz, außer ihren Weibern und Kindern, jemanden Fremdes bey sich zu beherbergen, zu untersagen, auch denen alljährlich daselbst einrückenden Regimentern nur eine bestimmte Anzahl Weiber und Kinder mitzubringen, zu verstatten, und niemanden bey ihrem Ausmarsch zurückzulassen; nicht minder kein Soldat, außer nach Vorschrift der neuen Ordonanz, nämlich in unumgänglichen Angelegenheiten, oder als Handwerksgesellen, nach Dresden zu beurlauben.

6.) Mit Ausfertigung der Logis- und Licenzscheine behutsam zu verfahren.

7.) In Ertheilung des Bürgerrechts, und derer sogenannten Schutzbriefe gute Maße zu halten, und

8.) alle Fremde, unter denen Thoren und Schlägen, der Vorschrift gemäß zu examiniren. 8)

8) Rescr. d. 22. Febr. 1742. d. 11. April u. 16. May 1750. d. 30. Dec. 1751.

§. 5.

Was von dasigem Gouvernement zu beobachten.

Nicht minder soll von Seiten der dasigen Garnison, in der Residenz und denen Vorstädten, wie auch vor dem schwarzen Thore, fleißig, zu unvermutheten Zeiten, und zwar durch eigene Veranstaltungen, und ohne vorherige Requisition oder Communication mit denen dasigen Civil-Instanzen patrouilliret, wie auch die Wirths- und andere sich nur einigermaßen verdächtig gemachte Häuser, sonder Unterschied, visitiret werden, immaßen Ihro Churfürstl. Durchl. von davon eximirten oder privilegirten Wirthshäusern und Schenken fernerhin nichts wissen wollen,

vielmehr sollen alle verdächtig scheinende Personen arretiret und eingebracht, diese aber sodann an ihre Civil-Instanzen zur Untersuch- und Bestrafung, jedoch nicht anders, als gegen Quittung, daß selbige an sie verabfolget worden, extradiret werden. 9.)

9) Verordn. d. 4. Januar. 1772.

§. 6.

Wie daselbst Specialvisitationes geschehen sollen.

Wie denn die Special-Visitationes zu Ausschaffung des verdächtigen Gesindels von dasigem Ort, (worzu die Armee überhaupt, mittelst einer General-Ordre, bereits angewiesen ist, denen Obrigkeiten bey denen, der gemeinen Sicherheit halber, zu veranstaltenden Visitationen, auf jedesmaliges Verlangen zu assistiren,) in der Maße, daß solche mit Zuziehung der Cavallerie vom Lande herein, nach der Stadt zu, angestellet, und etwan eine Meileweges im Umkreise von der Stadt, auf denen Dörfern damit angefangen, auch solche bis in die Vorstädte und die Stadt fortgesetzet, und währender Durchsuchung in letzterer, die Thore gesperret gehalten werden, fleißig geschehen sollen. 10)

10) Rescr. an die Pol. Commißion, d. 6. April, 1772.

§. 7.

Was ferner allda zu Beförderung gemeiner Sicherheit angeordnet.

Gleichergestalt sollen, zu Erhalt- und Beförderung gemeiner Ruhe und Sicherheit, alle in der Stadt und denen Vorstädten sich aufhaltende Personen, so weder in Churfürstlichen Diensten stehen, noch eine bekannte Nahrung haben, aufgezeichnet, von der Art ihres Nahrungsbe-

werbes

werbes auch sonstiger Aufführung fleißige Erkundigung eingezogen, und diejenigen, so dem Müssiggange nachgehen, oder verdächtige Handthierung treiben, sofort weggewiesen, und weder aufgenommen, noch geduldet, demnächst denen, wegen des Beherbergens und Logirens, vorhandenen Vorschriften allenthalben gebührend nachgelebet, die diesfalßigen Policey-Anstalten in Friedrichstadt und dem neuen Anbaue vor dem weissen und schwarzen Thore, nicht minder als in der Stadt und denen Vorstädten, strackligst beobachtet, dabey auf die Obsicht derer Gerichten in einer oder der andern Gemeinde sich nicht verlassen, sondern von denen Obrigkeiten öftere und unvermuthete Revisiones und Visitationes, auch einzelner Orte und Häuser angestellet werden. Dieserhalb ist auch der Policey-Commission, von Gouvernements wegen, möglichste Assistenz zu leisten, damit insonderheit die von den Civil-Instanzen zu diesem Behuf gebraucht werdende Personen in ihren Verrichtungen nicht gehindert, sondern unterstützet, auch von denen Wachten und Patrouillen denen Policeydienern gegen Bettler, und andere sich widersetzende Personen, Schutz und Beystand nicht versaget werde. 11)

11) Rescr. d. 14. April 1773.

§. 8.

Visitation der Manufacturen,

Die Manufacturen, so zu ihrer Arbeit Silber nöthig haben, sind ebenfalls zu visitiren, und die Gesellen und andere Personen eydlich zu befragen, und wenn sie dem Eyde entgegen handeln, um zehnfachen Beytrag des eingeschmolze-

nen, und Einziehung der Concession zu bestrafen. 12)

12) M. d. 9. Jul. 1732. §. 2. d. 13. May 1763. §. 5.

§. 9.

derer Fleischbänke und Becker, auch Schenkstätte in Dresden.

Zu Erhaltung guter Ordnung sollen die Policey-Aufseher in Dresden, sowohl in denen Fleischbänken, und beym Backen, als auch sonst in Läden und auf dem Markte, auch in denen Schenkstätten, Bier- und Gasthäusern, genau Acht haben, damit weder an Maaße, Gewichte, noch sonst auf andere Art jemand bevortheilet werde, weswegen denn die Verkäufer unweigerlich geschehen lassen müssen, daß diese Aufseher ihre Kannen und Ellenmaaße auch Gewichte zu aller und jeder Zeit ansehen, gleichwie sie auch an dem Nachwiegen des Brods und derer Semmeln nicht zu behindern. 13)

13) Rescr. an den Rath zu Dresden, d. 8. Jan. 1766.

Dritte Abtheilung.

Vom Auflauf und Tumult.

§. 1.

Strafe wegen erregten Tumults.

Alle und jede Unterthanen sollen sich bey ihren Zusammenkünften in denen Schenk- und Wirthshäusern, und bey andern Gelegenheiten, allen Geschwätzes und unnützen Disputirens, auch Raisonnirens und Gezänkes, es sey der Religion, oder anderer weltlichen Händel halber, gänzlich enthalten; alle und jede allen Auflauf und Veranlassung darzu für sich und die

Ihri-

Ihrigen abzuwenden suchen, widrigenfalls diejenigen, welche gleichwohl Auflauf und Tumult, oder Empörung erregen, oder sich auch nur dabey finden lassen, wes Standes, Alters, Geschlechts, Profession und Religion sie sind, als offenbare Landfriedensbrecher, Tumultuanten, Aufwiegler und Rebellen angesehen, und ohne Formalité des Criminal-Processes an Leib und Leben, und zwar mit Abschlagung der einen Hand und des Hauptes, oder auch, wo mehrere Delicta, z. E. Raub, auch des allermindesten, und wenn gleich das Geraubte wieder herbey geschaffet und restituiret würde, gewaltsamer Erbrechung und Beschädigung derer Häuser, Mordthat, oder auch nur gefährliche Verwundungen darzu gekommen, mit dem Rade gestrafet, auch ihr Haab und Guth confisciret, nicht minder die, so zwar selbst nicht dabey gewesen, jedoch darum gewußt, ingleichen die, so in Religionssachen verbitternde Reden zu führen, sich unterstehen, ohne Unterschied der Religion, mit dem Festungsbau und resp. Zuchthaus beleget werden, dahingegen denen, die ein gemachtes Complot und bevorstehende Empörung in Zeiten entdecken, besondere Gnadenbezeigungen angedeihen sollen; 1) Und erstrecket sich dieses Mandat auf die Bergleute eben sowohl, als auf alle Unterthanen. 2)

1) M. d. 2. Jul. 1726. C. A. S. P. III. p. 531.
2) M. d. 25. Febr. 1739. C. A. S. P. III. p. 233.

§. 2.

Strafe desjenigen, der in Dresden Rathsvoigte insultiret.

Den Auflauf und dessen Folgen um so viel mehr zu verhüten, ist in der Residenz Dresden anbefohlen, daß derjenige, der da auf der Strafe

se Geschrey und Lermen anfangen, Auflauf verursachen, sich mit Koth- und Steinewerfen, an jemanden vergreifen, oder Rathsvoigte und Knechte antasten, sie in ihrer Verrichtung hindern, oder Bettler, liederliches Gesindel und Unfug treibende Jungens abzunehmen oder zu protegiren sich unterstehen wird, er sey Soldat oder bürgerlichen Standes, erwachsen oder unerwachsen, männ- oder weiblichen Geschlechts, von denen Wachten und Patrouillen arretiret, die vom Civilstande, und zwar die Erwachsenen, ohne weitern Proceß resp. auf den Festungsbau, oder ins Zuchthaus, durch die ordentliche Obrigkeit, worunter sie gehören, gebracht, die Soldaten aber durch die Spießruthen gejaget, deren Weiber in die Fiedel gespannet, die Jungen gepeitschet, und sodann gleichergestalt ins Zuchthaus geliefert werden sollen. 3)

3) Gouvern. Pat. d. 29. Aug. 1743. und 21. Sept. 1772.

§. 3.

Von öffentlichen Lustbarkeiten.

Ueberdieses ist überhaupt verordnet, daß, wenn in einer Stadt, wo Cavallerie oder Infanterie lieget, öffentliche Lustbarkeiten, wobey Auflauf und Händel zu besorgen, als nächtliche Musiken auf denen Gassen, desgleichen Aufzüge von Bürger-Compagnien, Schützen-Gesellschaften und Handwerks-Innungen, mit und ohne Fahnen oder Gewehr, wie nicht weniger Schlittenfahrten mit Schellen, Geläute oder Fackeln gehalten werden, und sie, resp. ihre Versammlungen, oder auch Comödianten, Seiltänzer, Zahn-Aerzte, und dergleichen öffentlich ausstehende

Schlittenfahrten.

Per-

Personen, ihre Schauspiele, Exercitia, Hülfsmittel, ꝛc. durch den Trommelschlag bekannt machen lassen wollen, dem commandirenden Officier jeden Orts zum Anfang und erstenmale davon, jedoch blos ad effectum notitiæ, Nachricht geben, und nach Befinden der Sache, die Zeit, den Ort, und die Personen, nebst andern unumgänglichen Umständen melden, unterbleibenden Falls aber resp. die Wirthe, Musikanten, Schlittenfahrer, Trommelschläger ꝛc. arretiret, und so lange auf der Wacht behalten werden sollen, bis mit der ordentlichen Obrigkeit communiciret, und, ob einiges Bedenken dabey vorwaltet, Erkundigung eingezogen worden. 4)

4) Neue Ordon. d. a. 1752. §. 98.

§. 4.

Was vorgedachtermaßen von Schlittenfahrten disponiret wird, erstrecket sich nur auf solche Fälle, wo Gesellschaften und Personen zu ihrem Divertissement mit Schellengeläute herumfahren, dahingegen solches nicht auf solche Personen, so ihrer Verrichtungen halber, theils aus der Stadt, theils in die Stadt reisen, und sich in gebürgigen Gegenden, in Ansehung derer Defilées, des Geläutes bedienen müssen, gezogen werden mag. 5)

Ausnahme bey Schlittenfahrten.

5) Ordre, d. 25. Febr. 1769.

Vierte

Vierte Abtheilung.

Von Schmäh- und Schandschriften, wie auch vom unerlaubten Critisiren.

§. 1.

Es soll sich männiglich, wer der auch sey, geist- oder weltlich, aller verdächtigen, schmählichen Schimpfreden, ärgerlichen Schriften, Pasquillen, Kupferstiche, Scharteken, und zwar sowohl in Religions- als politischen Sachen in Druck zu bringen, zu stechen, oder öffentlich und heimlich zu führen, enthalten, und sollen die Autores, da solche zu erlangen, nach Befinden, zur gefänglichen Haft gebracht, und ohne Ansehen der Person hart gestrafet werden. 1)

1) M. 1549. 1562. 1571. 1686. 1702. 1711. C. A. S. P. I. p. 406. 408. 413.

§. 2.

Ausbreitung falscher Zeitungen.

Es wird ferner die Ausbreitung falscher Zeitungen, Nachrichten, und dergleichen in fremde Länder, und unzulässiges Raisonniren, Pasquille, Schmäh- und Drohungsschriften, deren Fertigung und Affigirung an publique Orte, zumal von denen in statum publicum laufenden Sachen, bey Vermeidung Gefängniß, Verweisung von der Stadt, oder Festungsbaustrafe untersaget. 2)

2) Pat. d. 31. Aug. 1726. C. A. S. P. III. p. 162.

§. 3.

Raisonniren, Critisiren, Pasquille.

Alles Raisonniren und Critisiren wider den Hof, oder das Ministerium, Collegia, öffentliche

che Anstalten, und dergleichen, ist verboten. Der oder diejenigen, welche dergleichen infame, rebellische und frevelhafte Pasquill- Schmäh- Läster- und Drohschriften entweder selbst fertigen, anschlagen, oder sonst machen und ausstreuen, Rath und Beyhülfe dabey thun und geben, daran, es sey auf was vor Weise es immer wolle, Theil nehmen, und darum Wissenschaft haben, oder diejenigen, die solche künftig fertigen, anschlagen, disseminiren, darzu beywürken, an selbigen Theil nehmen, auf eine oder andere Art gut heissen, darum Wissenschaft haben und davon nicht die gebührende pflichtschuldige Anzeige gehörigen Ortes thun, sollen ohne Ansehen der Person, Geschlecht, Standes, Religion, Würde, dessen ohnfehlbar und unwiederruflich an Leib und Leben gestraft, auch sonst nach Strenge der Rechte, wider die Ihrigen, ihr Haab und Guth verfahren werden. 3) Strafe.

3) Pat. d. 7. Febr. 1750. d. 18. April. 1750. C. A. S. P. III. p. 164.

§. 4.

Denen Herumträgern gedruckter Sachen, worinnen nichts als Unwahrheiten enthalten, und ärgerlicher Schriften, sollen die bey sich habenden Exemplaria abgenommen, sie selbst aber zum Arrest gebracht, gebührend vernommen, und dadurch, sowohl sonst, den Autorem dieser falschen Nachrichten, als auch den Ort, wo und bey wem solche gedruckt, ausfindig zu machen, die Obrigkeiten bemüht seyn, und sich hieran kein Appelliren irren lassen. 4) Ausstreuung falscher und ärgerlicher Schriften.

4) Befehl d. 2. April, 1764. d. 27. Oct. 1764. C. A. S. P. III. p. 166. Rescr. d. 30. Jan. 1766.

Fünfte

Fünfte Abtheilung.

Vom Degentragen und Gewehr.

§. 1.

Stilette, Terzarole u. anderes mörderisches Gewehr zu tragen, ist verboten.

Keiner, er sey wes Standes oder Condition er wolle, darf weder bey Tage noch Nacht sich mit Stiletten, Terzarolen, oder andern dergleichen heimlichen mörderischen Gewehren tragen, weniger andere damit angreifen, mit bloßen Degen schlagen, oder sonst attaquiren, bey Strafe Leibes und Lebens: Doch ist hingegen die in Rechten zugelassene Nothwehr einem jeden, da er überwältiget und übermannet ist, der Wacht auch alsofort nicht fähig werden könnte, ohne Excess zu gebrauchen, unverboten. 1)

Nothwehre aber zugelassen.

1) M. 1659. C. A. S. P. I. p. 1558.

§. 2.

Blößung des Degens in der Churfürstl. Hofburg.

Die Blößung des Degens bey Streitigkeiten in der Churfürstl. Hof-Burgfreyheit und Residenz Dresden ist bey Verliehrung der Hand, wie auch hierüber, nach Befindung des Verbrechens, bey Landesverweisung, untersaget. 2)

2) M. 1665. C. A. S. P. I. p. 1624.

§. 3.

Wer kein Gewehr tragen soll,

Degen, Säbel, Hirschfänger, Stilette und anderes Gewehr, soll denen Pagen, Laquais, Reisigen Knechten und Dienern, sowohl denen Bürgern, Schreibern, Handwerkspurschen und Bauern, weder in der Stadt, noch in denen Vorstädten, oder auf dem Lande, zu tragen, erlaubet seyn. 3)

3) M. 1706. 1712. C. A. S. P. I. p. 1744. 1804.

§. 4.

§. 4.

Dahingegen ist solches vergönnet denen Rathspersonen in vornehmen Städten, Kauf- und Handelsleuten, Mahlern, Bildhauern, Klein-Uhrmachern und andern Künstlern, Gold- und Silber-Arbeitern, Apothekern, Steinschneidern, Buchdruckern, Pappiermachern, Barbierern, Badern, Peruquenmachern und deren Gesellen, Orgelbauern, Mechanicis, Musicis, Conditorn, Tapetenwürkern, Kupferstechern, Stück- und Freygießern, Schwerdtfegern, Gold- und Silber-Drathziehern, Goldschlägern, Gold- und Silberstückern, Hofschützen und Hofgärtnern zu Dresden und Leipzig, Köchen, Jägern, Agenten und Schreibern, so keine Livree tragen, wie auch allen Bürgern und Einwohnern, so mit Gewehr auf Zug und Wachten ziehen, und allen Reisenden, nebst denen Ihrigen. 4)

und wem hingegen solches erlaubet ist.

4) M. 1719. C. A. S. P. I. p. 1904. Pat. d. 1. Aug. 1743.

§. 5.

Ob zwar denen Reisenden und Handwerksleuten die Führung des Schießgewehrs auf denen öffentlichen Straßen verstattet ist; so wird doch denen außer Diensten seyenden reisenden Jägerpurschen, und andern als Vagabonds anzusehenden Personen dergleichen auf der ordentlichen Landstraße nicht erlaubet, sondern sie sollen ohne Verzug in das nächste Amt gebracht, und nach Befinden, zum Festungsbau condemniret werden. 5)

Wegen derer Reisenden auf Straßen.

5) Pat. d. 9. Sept. 1738. C. A. S. P. III. p. 1491.

§. 6.

Unzuläßiges Schießen und Platzen,

Unzuläßiges Schießen und Platzen, so der General-Feuer-Ordnung d. a. 1719. zuwider, ist durch öffentlichen Anschlag, bey Vermeidung der Festungsbaustrafe, zu untersagen. 6)

6) Befehl, d. 6. Dec. 1726. d. 9. Mart. 1763. C. A. S. P. III. p. 536. 854.

§. 7.

in Dörfern, Häusern und Gehölzen,

Dahero soll der Reuter in Dörfern, Häusern und Gehölzen das Gewehr nicht losbrennen, noch sonst schießen, sondern jenes, wenn es nöthig, in freyem Felde thun, und sich des Schiessens auf denen Holzplätzen gleichfalls enthalten. 7)

7) Ordon. d. a. 1752. §. 82.

§. 8.

desgleichen in Gärten und Weinbergen.

Es soll niemand, er sey, wer er wolle, zu Abwendung besorglicher Feuersgefahr, in denen Gärten und Weinbergen, ohne Obrigkeitliche Concession und Erlaubniß, welche aber anderergestalt nicht, als an solchen Orten, so weder an Straßen, Wegen und Fußsteigen, noch nahe an denen Gebäuden gelegen, und wo mithin keine Gefahr zu besorgen, zu ertheilen ist, weder Raqueten, Schwärmer, oder andere Feuerwerkssachen abbrennen, noch sonst mit Pöllern oder anderm Schießgewehr feuern, bey 100 Thaler Strafe, womit der Eigenthümer des Gartens oder Weinbergs, es mag derselbe gegenwärtig oder abwesend seyn, immaßen ein jeder vor die Seinigen, und die, so zu ihn kommen, zu stehen verbunden ist, ohne Ansehen der Person beleget, und bey 20 Thaler, womit derjenige, der schießet, oder Feuerwerkssachen anzündet,

Strafe.

bestra-

bestrafet, dem Denuncianten aber, mit Verschweigung seines Namens, der dritte Theil gereichet werden soll. 8)

8) Reser. d. 30. Jul. 1764. C. A. S. P. III. p. 879.

§. 9.

Verbotenes Schießen in Dresden.

Zu Folge derer schon Ao. 1726. 1744. und 1746. ergangenen scharfen Verbothe soll sich niemand unterstehen, mit Gewehr, Blaseröhren, Kugel-Schneppern, Windbüchsen, Flitzschpfeilen und Vogelpolzen aus denen Fenstern, auf den Gassen und Plätzen, wie ingleichen in den Häusern und Gärten der Residenz Dresden, sowohl in der Stadt als Vorstadt zu schießen, außerdem aber die Contravenienten aus denen Häusern und Quartieren, wo solches geschiehet, weggeholet, und zur Bestrafung in Arrest gebracht werden sollen. 9)

9) Pol. Punkte, d. 22. April 1751. u. 7. Jul. 1769. §. 17.

§. 10.

An denen hochheiligen Festen.

Solchergestalt soll auch nach der unterm 15. Jan. Ao. 1748. ergangenen Gouvernem. Verordnung, das geraume Zeit her an denen hochheiligen Festen, Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, besonders in denen Vorstädten, zur Gewohnheit gewordene Schießen und Platzen mit Pistolen, Puffern und anderem Gewehr aus denen Fenstern, sowohl als auch sonst das Verbrennen von allerhand Feuerwerkssachen in den Gärten, bey Vermeidung des Arrests und anderer nachdrücklichen Bestrafung, unterlassen werden. 10)

10) Ibid. §. 19.

Sechste Abtheilung.

Von Injurien, Schänden und Schmähen.

§. 1.

Wie es in zweifelhaften Injurien zu halten.

Wenn die Injurien zweifelhaft, dunkel und dergestalt, daß sie durch Erklärung gemildert werden können, gefallen sind, der Beklagte auch bald anfangs bey der gütlichen Verhör zu dererselben billigmäßigen Declaration, daß sie ihm aus erhitzten und bewegten Gemüthe entfahren, oder ihn sonst etwas darzu verursachet, er auch von Klägern nichts, denn alle Ehre, Liebe und Gutes wisse, sich anerbiethet, und solche vor Gerichte in Person leisten würde, so soll klagender Theil sich damit begnügen lassen. 1)

1) Pol. Ordn. d. a. 1661. Tit. V. §. 1. C. A. S. P. I. p. 1568.

§. 2.

Strafe derer unläugbaren Schmähungen.

Wenn aber einer, wer der auch seyn mag, freventlicher Weise den andern an Ehren schmähet, lästert, angreifet, schändet und injuriret, und solche Injurien dermaßen hell und klar, daß ihrer Eigenschaft nach, die Declaration nicht statt finden kann, auf solchen Fall soll der Beleidigte dem geschmäheten Theile eine öffentliche Abbitte und Wiederruf vor Gerichte zu thun, schuldig seyn, und darüber annoch willkührlich mit einer hohen Geldbuße oder Gefängniß, oder zeitlicher Verweisung, oder auch nach Gelegenheit derer Personen, Zeit oder Oerter, und anderer Umstände

stände mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden. 2)

2) Constit. Saxon. 42 - - 45. P. IV.
Ordin. Polit. d. a. 1661. Tit. V. §. 2. 3. 6.
C. A. S. P. I. p. 1569.
Duell-Mand. d. a. 1712. §. 18.

§. 3.

Registratur über beschehene Abbitte.

Dem Beleidigten wird zum behufigen Beweise seiner Unschuld, und der erlangten Satisfaction, statt des im Duell-Mandat d. a. 1712. §. 23. gesetzten Recesses, eine Abschrift, von der wegen beschehener Abbitte gehaltenen Registratur, in forma probante, auf des Beleidigers Kosten ausgefertiget. 3)

3) Erläut. Mand. vom 1. Jul. 1737. §. 3. C. A. S. P. III. p. 643.

§. 4.

Injurien unter den gemeinen Soldaten, wie solche zu bestrafen.

Die unter den gemeinen Soldaten, vom Wachtmeister und Sergeanten an, vorfallende Händel, sowohl Verbal- als Real-Injurien und Balgereyen sollen ohne Weitläuftigkeit, nach den Kriegs-Artikuln, und dem wohlhergebrachten Kriegsgebrauch, bestrafet werden. 4)

4) Erläut. Befehl, d. 19. Febr. 1709. C. A. S. P. I. p. 2137.

§. 5.

Bestrafung der Injurien nach Unterschied der Personen.

Besonders aber werden die unter denen vom Adel und Rittermäßigen auch höhern Standes, worunter auch Churfürstliche würkliche und andere Räthe, ingleichen bey der Militz, sowohl alle in würklichen Diensten stehende, als honeste dimittirte Ober-Officiers bis auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich incl. zu rechnen sind,

so lange nicht die Dimittirten gemeine Bürger- und Bauernahrung treiben, vorfallende Verläumdungen und Beschimpfungen mit Worten und Werken, nach Maaßgabe des Duell-Mandats d. a. 1712. und dessen 2ten bis zum 15ten §. bestrafet, dahingegen, wann nicht beyde der Beleidiger und der Beleidigte von ermeldetem, sondern einer oder der andere, oder auch beyde von niedrigem Range sind, die Entscheidung nach Anweisung der Policey-Ordnung d. a. 1661. Tit. V. §. 1. 2. 5. und Tit. VII. §. 8. sofort ohne Proceß und Weitläuftigkeit erfolgen, was aber bey der Militz zugelassener Weise bey dem Commando geschiehet, anhero nicht gezogen werden soll. 5)

5) Duell-Mand. a. 1712. §. 1. 18. 20. Rescr. d. 5. April 1713. C. A. S. P. I. p. 1814.

§. 6.

Strafe der heimlichen Verläumdung.

Wer dem andern von denen §. 5. ernannten Personen heimlich in den Rücken, in unzuläßlicher Absicht, wider die Wahrheit, ohne gnugsam habendes Fundament, nachreden, und denselben zu verunglimpfen suchen würde, soll es, und zwar das erstemal, dem Beleidigten abbitten, und einen öffentlichen, jedoch seiner Ehre unschädlichen Widerruf thun, es wäre denn die Beleidigung allzu groß, auf welchem Fall, jedoch nicht leichtlich, auf die poenam infamiæ erkannt werden soll, als wesfalls nach Beschaffenheit der Personen, und anderer mit einschlagenden Umstände, gute Maaße zu halten, dagegen aber die sonst gesetzte Gefängnißstrafe, nach

Befin-

Befinden, zu erhöhen. Wiederholet er aber solches nochmalen gegen eben dieselben, oder andere Personen, soll er, nebst der geordneten Abbitte und Ehrenerklärung, annoch mit 2. 3. 4. monatlichen Gefängnisse bestrafet werden. 6)

6) Duell-Mandat, d. a. 1712. §. 2.
Erläut. Mand. vom 1sten Jul. 1737. §. 1.

§. 7.

Strafe derer Verbal-Injurien.

Würde einer derer §. 5. ermeldeten Personen den andern mit unanständigen, höhnischen, zur Beschimpfung gereichenden Geberden, und Worten, auch Verbal-Injurien, sie haben Namen, wie sie wollen, angreifen, derselbe soll dem Beleidigten eine öffentliche, in dem Duell-Mandat d. a. 1712. §. 3. wörtlich vorgeschriebene Abbitte und Erklärung leisten, auch mit 4 bis 6 monatlichen Gefängnisse, an einem Orte über der Erde beleget werden, sich auch wohl gar, nach Beschaffenheit der Injurien, wobey auch auf die Dignität oder sonst den Unterschied der Personen zu sehen, bey der Abbitte Lügen strafen und gar aufs Maul schlagen. Würden auch ganze Collegia und Richter zur Ungebühr in Supplicatis, Sätzen, oder sonst wider die Wahrheit angegriffen, so soll, nach Befinden der Umstände, eine noch höhere Gefängnißstrafe erfolgen. 7)

7) Ibid. §. 3.

§. 8.

Wenn einer seinen vorgesetzten Obern beleidiget.

Wann von obermeldeten Personen einer seinen vorgesetzten Obern mit Worten, Lügenstrafen oder Geberden ehrenrührig beleidigte, oder der Vorgesetzte oder Höhere demjenigen, so un-

ter ihm stehet, in Amtsverrichtungen, ohne dessen sonderbares Verschulden, Tort thut, und mit Worten ehrenrührig antastet, soll der Beleidiger im erstern Falle, wesfalls es jedoch bey Militairpersonen bey der Vorschrift des 3ten Kriegs-Artikuls verbleibet, nach geleisteter Abbitte und Wiederruf, 6 Monat Gefängniß, auch wohl gar der Entsetzung von seinem Dienste, oder doch wenigstens den Verlust seiner Besoldung, auf die Zeit des Arrests, zu gewarten haben, im andern Falle aber zur Abbitte angehalten werden. Drohete der Vorgesetzte gar mit der Hand, dem Prügel, oder mit Werfen, jedoch ohne daß es zur Thätlichkeit käme, soll er, außer der Ehrenerklärung, ein Jahr von seinem Amte suspendirt werden; wobey aber besonders auf die Condition der Subalternen mit zu reflectiren, und nach deren Beschaffenheit die Strafe in etwas zu mildern. 8)

8) Ibid. §. 4. 5.

§. 9.

Drohung mit der Hand, Prügel, ꝛc. und wenn die Beschimpfung in des Beleidigten Hause geschiehet.

Drohete einer derer §. 5. ermeldeten Personen dem andern mit der Hand, dem Prügel oder Degenzucken, als ob er ihn schlagen, werfen, oder sonst beleidigen wollte, so wird er, nach vorheriger Abbitte, mit einjährigem Gefängnisse, wenn aber einer zu dem andern ins Haus käme, und denselben entweder sofort, oder auf eine von ihm selbst, nicht aber von dem Beleidigten dazu gegebene Veranlassung, vorsetzlich mit ehrenrührigen Worten und Verbal-Injurien beleidigte, nebst knieender Abbitte und Wiederruf, mit halbjährigem, bey allzu harten Injurien aber mit ein-

einjährigem, und da es zu einer Bedrohung, wie vorstehet, gerieth, mit zweyjährigem Gefängnisse, über die, nach dem dazu §. 8. des angezogenen Duell-Mandats enthaltene Formulare, knieend zu leistende Abbitte, beleget. 9)

9) Ibid. §. 6. 7.

§. 10.

Schlagen mit der Hand, Werfen und dergl. Thätlichkeit.

Wer von ermeldeten Personen den andern mit der Hand schlägt, etwas nach dem Kopfe wirft, oder sonst es auf andere dergleichen Weise zur Thätlichkeit kommen lässet, derselbe soll, wann er durch gleich unmittelbar vorhergehende Injurien oder andere Beleidigungen dazu veranlasset und gereizet worden, drey Monate, außerdem aber ein ganzes Jahr, mit Gefängniß beleget, und so lange von seiner Charge oder Function, mit Einziehung der Besoldung, suspendiret, derjenige aber, so es gar mit einem Stabe, Karbatsche oder Peitsche thut, mit gedoppelter Strafe, nach Unterschied der angemerkten Beschaffenheit, beleget, hierüber auch in beyden Fällen, ehe er ins Gefängniß gehet, dem Beleidigten, die in mehrgedachtem Duell-Mandat, §. 8. besonders vorgeschriebene Abbitte knieend zu leisten, angehalten werden. Stünde aber der Delinquent in keiner Charge oder Function, soll das Gefängniß ebenermaßen in alle Wege verdoppelt werden. 10)

10) Ibid. §. 8.

§. 11.

Wären dergleichen Real-Injurien an einem privilegirten Orte, worunter Churfürstliche Re-

Real-Injurien an einem privilegirten

Orte, und welche Orte darunter zu verstehen.

sidenzhäuser, wo würklich Hofläger gehalten werden, ingleichen die Kanzleyen und andere Häuser, wo Churfürstliche Raths-Collegia ihre Sessiones haben, und übrige ordentliche Expeditiones tractiret werden, nicht weniger die Kirchen, derer Universitäten Auditoria, Amts- Land- und Rathhäuser, auch andere Gerichtsstellen zu verstehen, geschehen; so soll die Strafe, soviel das Gefängniß betrifft, nach Proportion des Ortes, und dessen Consideration, um einen vierten Theil oder mehr erhöhet, und wenn der Burgfriede gebrochen und violiret, hierüber noch die rechte Hand abgehauen werden. 11)

11) Ibid. §. 9.

§. 12.

Wenn es in des Beleidigten Wohnung geschehen.

Geschähe es aber in des Beleidigten Wohnung, so soll auf solchem Fall die §. 10. nach Unterschied der Umstände enthaltene Strafe, soviel das Gefängniß betrifft, um die Hälfte steigen, allermaßen auch durchgehends dergleichen Erhöhung derer auf alle noch härtere Fälle und Thätlichkeiten gesetzten Strafen, wenn der Hausfriede zugleich dadurch gebrochen, zu beobachten ist. 12)

12) Ibid. §. 10.

§. 13.

Wenn der Beleidigte wiederschlägt.

Würde einer derer §. 5. angezeigten Personen dem andern Hand- oder Faustschläge geben, und der Beleidigte schlüge jenen wider auf gleiche Art, so soll dennoch der erstere, als Aggressor, die im 10ten §. auf die daselbst enthaltenen Fälle geordnete Strafe leiden, der andere aber doch

doch nichts destoweniger, wegen genommener Selbstrache, mit 14 Tage Gefängniß beleget, auch der Beleidiger, wenn die Selbstrache nicht erfolget, nichts desto minder, wie sonst, bestrafet werden. Würde hingegen dieser jenen und zwar in continenti, mit einem Stocke, Karbatsche oder Peitsche schlagen, oder auch eine Verwundung zufügen, so soll derselbe, wegen des hierüber gebrauchten mehrern Excesses, drey Monat Gefängniß leiden, die Abbitte aber in beyden Fällen gegen einander gänzlich weggelassen, jedoch unter ihnen vor denen Richtern eine christliche Versöhnung, mit Abgebung derer Hände, vorgenommen werden. 13)

13) Ibid. §. 11.

§. 14.

Würde ferner jemand mit dem Stocke, Karbatsche und dergleichen, aus gutem Vorbedachte, den andern, unversehener Weise überfallen und schlagen, derselbe soll, nebst obgemeldeter knieenden Deprecation, seiner Charge, so er deren eine hat, sofort gänzlich verlustig seyn, und überdieß zu vierjähriger Gefängniß, darinnen er ein halbes Jahr nach seiner Leibes-Constitution per intervalla mit Wasser und Brod zu speisen; hätte er aber keine Charge, nebst der Abbitte, zu zweyjährigen längeren Verhaft, darinnen ihm das erste halbe Jahr gleichfalls nur Wasser und Brod zu reichen, verurtheilet werden. 14)

Ueberfall mit dem Stocke, Karbatsche und dergl.

14) Ibid. §. 12.

§. 15.

Geschähe der Anfall mit dem Stocke oder Karbatsche von hinterrücks, und einer thäte es allein,

Da es hinterrücks von einem allein geschähe.

allein, so soll der Freveler seine Function einbüßen, die vorgedachte knieende Abbitte thun, und 6 Jahr im Gefängnisse sitzen, mit Wasser und Brod ein Jahr, vorstehendermaßen, gespeiset, bey demjenigen aber, der keine Charge hat, die Strafe, nach Proportion des vorherigen §. vermehret werden, maßen solche Erhöhung auch bey denen übrigen Fällen allenthalben zu beobachten. 15)

15) Ibid. §. 13.

§. 16.

Woferne mehrere beysammen den Angrif thäten.

Wären aber mehrere beysammen, die den Angriff thäten, so sollen sie insgesammt, nebst Verlust der Charge und Leistung der knieenden Abbitte, wenn es vorwärts, zu fünfjähriger, wenn es aber hinterwärts geschiehet, zu siebenjähriger Gefängniß, darinnen sie anderthalb Jahr mit Wasser und Brod auf obige Art zu speisen, condemniret werden. 16)

16) Ibid. §. 14.

§. 17.

Prügeln, oder Karbatschen durch angestellte Leute.

Ließe einer den andern durch angestellte Leute, ohne Unterschied, ob es die Seinigen oder Fremde wären, prügeln oder karbatschen, derselbe soll nimmermehr zu einer Charge gelassen, und nebst demjenigen, so dessen Befehl vollbracht, mit achtjähriger Gefängniß, binnen welcher Zeit sie sämmtlich zwey Jahre nichts als Wasser und Brod, jedoch ebenfalls mit dem schon angemerkten Unterschied der Zeit, bekommen sollen, angesehen; und denenjenigen, so sich gar um Gewinnstes willen darzu gebrauchen lassen, hierüber noch Nasen und Ohren abgeschnitten werden. 17)

17) Ibid. §. 15.

§. 18.

§. 18.

In Ansehung derer in Worten, Geberden und Drohungen bestehenden Injurien, oder, wenn auf immediate vorhergegangene Beleidigung, nur mit der Hand geschlagen worden, ist zwar unter denen Interessenten eine Privatvergleichung nachgelassen, und der Beleidigte, das Factum selbst anzugeben, eben nicht verbunden, es fällt auch sodann die geordnete Abbitte hinweg; nichts destoweniger aber bleibt dem richterlichen Amte, wenn die Beleidigung sonst kund wird, die Bestrafung vorbehalten. 18)

Geringere Injurien braucht der Beleidigte nicht anzuzeigen, jedoch kann die Obrigkeit solche ex officio bestrafen.

18) Ibid. §. 17.

§. 19.

Wenn jemand in Lermen und Auflauf über gebothenen Frieden, oder auch sonsten seine Obrigkeit, oder die Gerichtspersonen, so einen in Haft nehmen wollen, wissentlich schlägt oder verwundet, der soll der verwundeten Person Abtrag, Arztlohn, Zehrung, Unkosten und Versäumniß zu entrichten, und auch darüber, aus richterlichem Amte, willkührlich, mit Verweisung, Abhauung der Hand, Staupenschlägen, und auch wohl, nach Gelegenheit der Personen, und anderer Umstände, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestraft und gerichtet werden. Wenn er aber ein schlecht Friedegeboth gegen die Gerichtspersonen mit Worten übertritt, so soll er, nach Gelegenheit der Verbrechung willkührlich, als in Injuriensachen, gestraft werden. 19)

Verwundung und Beschimpfung der Obrigkeit.

19) Constit. Sax. 53. P. IV.

§. 20.

§. 20.

Wie wider andere, so die, §. 5. erstbemeldeten Personen beleidigen, zu verfahren.

Würde einer, der nicht unter die §. 5. enthaltene Personen zu rechnen, einem dieses Ranges, mit Verläumdung, Geberden, Worten und Verbal-Injurien angreifen, oder auch eine Bedrohung gegen denselben unternehmen, so ist bey des Delinquenten ordentlichem Richter, nach Inhalt der Policey-Ordnung, Tit. V. §. 1. 2. 3. 6. und Tit. VII. §. 8. zu verfahren, und der Uebertreter, nebst Abbitte, auch wohl Widerruf, mit 3, 4 bis 6 monatlichem Gefängnisse, auch wohl einige Zeit bey Wasser und Brod, oder zeitlicher und ewiger Landesverweisung, Staupenschlägen und Festungsbau zu bestrafen. Bey verübten Thätlichkeiten soll er die Abbitte kniend leisten, seiner Function verlustig seyn, und nach Befinden zur Staupe geschlagen, oder die Gefängniß- und Festungsbaustrafe erhöhet werden. 20)

20) Ibid. §. 19.

§. 21.

Wenn die Injurien Weibspersonen betreffen.

Die von, mit und gegen Weibspersonen, oder auch unter ihnen selbst vorgefallenen wörtlichen und thätlichen Injurien, werden ohne Unterschied des Standes oder Condition des Beleidigenden, oder beleidigten Theils, vor des erstern ordentlichen Richter, nach Vorschrift der vorangezogenen Policey-Ordnung, bestrafet. 21)

21) Ibid. §. 21.

§. 22.

Ersetzung des Heilerlohns ꝛc.

Bey Thätlichkeiten muß der Beleidiger dem Beleidigten, oder dessen Erben, Heilerlohn, Schmerz-

Schmerz-Geld und Abgang der Nahrung, vorkommenden Umständen nach, erstatten. 22)

22) Ibid. §. 24.

§. 23.

Wider Fremde und Flüchtige sollen wegen derer an denen §. 5. ermeldeten Personen verübten Verbal- und Real-Injurien, an des Beleidigers hohe oder andere Obrigkeit, Interessionales und Requisitoriales erlassen, wenn aber solche fruchtloß, soll an dem Verbrecher die Strafe in effigie vollstrecket werden, und der Büttel in dessen Namen den Widerruf thun, auch solches alles in den Zeitungen bekannt gemacht, nichts destoweniger aber, wenn der Thäter nachhero zu erlangen, annoch die Strafe an ihm vollstrecket werden. 23)

Wenn Fremde und Flüchtige injuriren.

23) Ibid. §. 28.

§. 24.

Alle und jede hohe und niedere Civil- und Militair-Bediente und Obrigkeiten sind befehliget, bey Verbal-Injurien, wenn solche grob, auch die Consideration der beleidigten Person das Delictum aggraviret, den Beleidiger, zumal wenn derselbe in hiesigen Landen nicht gnugsam und notorisch angesessen, sofort zu arretiren, und das Factum behörigen Orts einzuberichten. 24)

Obrigkeiten sollen grobe Verbal-Injurianten arretiren.

24) Duell-Mandat, d. a. 1712. §. 54.

§. 25.

Sämmtliche in der Policey-Ordnung, Tit. V. §. 5. nachgelassene solenne und förmliche Klagen, in Injuriensachen, sie seyen ad Æstimationem, Palino-

Actio æstimatoria, ad Palinodiam und Retor-

sion sind aufgehoben.

linodiam, oder sonst, wie sie wollen, sowohl auch das sonst auf gewisse Maaße in der 85sten alten Decis. verstattete Mittel der Retorsion, sind gänzlich aufgehoben. 25)

25) Ibid. §. 25.

§. 26.

Wo in Injurien-sachen zu klagen.

Uebrigens kann der Verbrecher in Injurien- und anderen Privatsachen in foro delicti, wenn er daselbst weder angesessen, noch angetroffen wird, keinesweges, sondern allein in loco domicilii in Anspruch genommen, und in ersterm keine Inquisition wider ihn angestellet werden, es wäre denn einer Contemplatione & intuitu officii injuriret worden. 26)

26) Decis. Saxon. 89.

§. 27.

Wer in Ehren u. Duellsachen die Richter seyn sollen.

Die Churfürstliche Ministres, Hof-Cavaliers und Räthe angehende Ehren- und Duellsachen werden vor dem Ober-Hofmarschall, oder wer an dessen Statt den Stab führet, unter Zuordnung eines, auch wohl zweyer Geheimden Räthe, eines Hof-Cavaliers und vier Räthe aus Churfürstl. Collegiis untersuchet und bestrafet. Ueber Militairpersonen wird vor einem gehörig besetzten General- oder Regiments-Gericht, und wenn die Verbrecher von der Militz und von dem Civilstande zugleich, vor einem Judicio mixto, wobey des Beleidigers Obrigkeit präsidiret, und das Directorium Actorum führet, über die sonst §. 5. enthaltenen Personen aber vor denen Churfürstlichen Landes-Regierungen erkannt, auf Universitäten aber, in geringern Injurien, von dem Rectore & Concilio Acade-

Academico, und in Criminalfällen, von dem Criminal-Richter gesprochen, so wie in Ansehung aller andern Personen die Obrigkeit, darunter der Verbrecher, nach Gelegenheit des Delicti, gehöret, zu cognosciren hat. 27)

27) Duell-Mandat, §. 58.

§. 28.

Modus procedendi.

In Injurien- gleichwie auch in Duellsachen, wird übrigens, besonders der Vorschrift des Duell-Mandats d. a. 1712. §. 22. 23. 59. und 60. dem Erläuterungs-Mandate vom 1sten Jul. 1732. der 58sten Decis. d. a. 1746. und dem Mandate vom 27. Oct. 1767. gemäß, mit Vermeidung aller überflüßigen und geldsplitternden Weitläuftigkeit, de simplici & plano, dergestalt verfahren, daß dabey die Ablegung unnöthiger und widereinander laufender Eyde möglichstermaßen vermieden werde.

§. 29.

Verjährung der Injurien.

Wörtliche und schriftliche Injurien, wenn solche auch der Obrigkeit intuitu officii zugefüget worden, da diese zu einem höhern Delicto sich nicht qualificiren, ingleichen Real-Injurien, als Maulschellen, Blutrünst, braun und blau Stoßen, und dergleichen, so in die Erbgerichte gehören, werden binnen Jahresfrist von Zeit der Wissenschaft an, verjähret, dahingegen höhere Real-Injurien, als Kämpfer- oder beinschrötige Wunden, Lähmniß und dergleichen, allererst nach dreyßig Jahr, Jahr und Tag, präscribiret werden. 28)

28) Constit. Saxon. 46. P. IV.
Erl. Mand. vom 1sten Jul. 1737. §. 5.

Siebente Abtheilung.

Vom unhöflichen Umreiten, auch unchristlichen Ausfordern und Balgen.

§. 1.

Umreiten u. Eindringen auf öffentlichen Zusammenkünften;

Das Umreiten derer von Adel, und anderer, und dabey verübter Muthwillen auf Hochzeiten, Kindtaufen, und andern ehrlichen Zusammenkünften, wird mit einer Geldbuße von 100 Thaler, oder 6 wöchentlichen Gefängnisse, sowohl an dem ungebethenen Gaste und Umreiter, als auch an dem Wirthe, der denselben gleichwohl eingelassen, bestrafet. 1)

1) Mand. d. d. 30. Jun. 1653. C. A. S. P. I. p. 1544.
Pol. Ordn. d. a. 1661. Tit. VII. §. 1--3. C. A. S. P. I. p. 1750.

§. 2.

dergl. Umreiter sind sofort zu arretiren.

Die Gerichtsherren sollen auf dergleichen Umreiter und Friedensstörer genaue Aufsicht haben, und sie sowohl, als die Wirthe, solche nicht verschweigen, vielmehr dieselben zum Arrest bringen, und dabey benöthigten Falls, mittelst Aufgeboth der Unterthanen, Gewalt gegen Gewalt brauchen. 2)

2) Pol. Ordn. d. a. 1661. Tit. VII. §. 4. C. A. S. P. I. p. 1570.

§. 3.

Die Ausforderung zu Duellen ist verboten.

Keiner, der an seiner Ehre oder Person verletzet worden, soll sich selbst rächen, sondern solches, ohne sich es disreputirlich zu achten, bey der Obrigkeit anzeigen, und rechtlicher Hülfe ohn-

ohnnachbleibend gewärtig seyn. Insonderheit soll niemand, wes Standes er sey, den andern zum Duell ausfordern. Geschähe es aber, entweder von ihm selbst, oder durch Cartel, oder Beschicksleute, soll der Provocant, wann auch gleich das Duell würklich nicht erfolgt, aller Chargen auf immerwährend verlustig seyn, vor das ihm angethane Unrecht keine Satisfaction zu gewarten haben, hierüber zwey Jahre gefangen sitzen; das erste halbe Jahr hindurch mit Wasser und Brod unterhalten, auch die ganze Zeit über niemand derer Seinigen, oder Bekannten, ohne Gegenwart einer oder mehrerer Gerichtspersonen, zu ihm gelassen werden. Daferne aber der Provocant keine Charge hätte, soll er noch zwey Jahr länger im Verhaft bleiben, und da es eine gar geringe Person ist, er zu vierjährigem Festungsbaue condemniret werden. Wäre die Ausforderung aber sofort in der ersten Hitze, da der Unwille entstanden, und die Beleidigung eben vorgegangen, von ihm selbst geschehen, so soll die Suspension von seiner Function, mit Einziehung der Besoldung auf zwey Jahr, und einjähriges Gefängniß, in dem Falle aber, da er außer Dienste, zweyjähriges Gefängniß statt haben. 3)

Strafe der Provocanten.

3) Duell-Mandat, d. a. 1712. §. 25.

§. 4.

Unterfienge sich einer gar seinen vorgesetzten Herrn, oder auch Wohlthäter, zu einem Zweykampfe auszufordern, so soll derselbe, wenn die Händel die Zeit über, da er noch unter seinem Directorio, Commando, oder in dessen Dien-

Wann einer seinen vorgesetzten Herrn oder Wohlthäter ausfordert.

sten gestanden, vorgegangen, wenn er gleich darauf abgedanket hätte, zu keiner Charge wieder gelassen werden, keinen Abtrag zu gewarten haben, und anstatt der im vorhergehenden §. geordneten zwey Jahr, vier Jahr mit Gefängniß, auf obige Art beleget werden. Hat er aber keine Charge gehabt, wird die Zeit des Gefängnisses noch auf zwey Jahre verlängert; ein gar Geringer aber hat sechs Jahr Festungsbau zur Strafe auszustehen. 4)

4) Ibid. §. 26.

§. 5.

Wie wider die flüchtigen Provocanten zu verfahren.

Würde der Provocant, nach beschehener Ausforderung, doch sonder Erfolg des Duells, flüchtig, derselbe soll, wenn sich das Factum bey der Untersuchung herfür thut, gewöhnlichermaßen, oder edictaliter, oder, da er eine Militairperson, nach Kriegsgebrauch citiret, und im Fall der Erscheinung auf obstehende Maaße mit ihm verfahren werden. Bliebe er aber ungehorsamlich außen, soll sein Name so lange, bis er sich freywillig eingestellet, an den Galgen angeschlagen, hernach aber, cum Restitutione honoris, wieder abgenommen, und dennoch die verwürkte Strafe an ihm vollstreckt werden; dahingegen derjenige, so sich nicht von selbst einfindet, sondern auf andere Weise erlanget wird, nicht nur ebenermaßen die gesetzte Strafe, sondern auch dieses zu erdulten hat, daß die Zeit seines währenden Gefängnisses, auch noch der Name am Galgen bleibe; wie denn übrigens in denen, in diesem §. angegebenen Fällen wohl gar das Nö-

thige

thige in den öffentlichen Zeitungen bekannt zu machen. 5)

5) Ibid. §. 27. Erl. Mand. vom 1sten Jul. 1737. §. 3.

§. 6.

Wenn ein Fremder provociret.

Provociret einer, der sich in hiesigen Landen wesentlich nicht aufhält, einen allhiesigen Angesessenen oder Einwohner, so soll der Provocat solches anzeigen, und sich seiner sodann auf das nachdrücklichste angenommen, auch, im Fall der Provocant allhier nicht zur Haft zu bringen wäre, es durch Requisitorialien dahin zu befördern, getrachtet werden, daß ihm gebührende Satisfaction wiederfahren möge. Wann aber auch dieses fruchtloß wäre, so soll berührter Frevler, in noch anderen drey nächst benachbarter Herren Landen, edictaliter citiret, bey unterbleibender Erscheinung aber, für infam erkläret, und sein Name an den Galgen geschlagen werden. 6)

6) Duell Mand. d. a. 1712. §. 29.

§. 7.

Provocat soll zum Duell nicht erscheinen, sondern solches denunciren.

Der Provocat soll die beschehene Provocation mit allen Umständen, sofort der nächsten Obrigkeit, sie sey civil oder militair, denunciren, welche alsbald den Contravenienten zur Verhaft zu bringen, und gehörigen Orts Bericht zu erstatten, jedoch dabey die Behutsamkeit zu gebrauchen hat, daß im Fall der Denunciant eine unbekannte Person oder sonst also beschaffen, daß dessen Fides in Zweifel zu ziehen, und sich hierbey nicht sonst andere glaubwürdige Indicia herfür thäten, selbige einen solchen Denuncian-

ten, bis die Denunciation erweißlich gemacht, in sichere, jedoch leidliche Verwahrung bringen, und behalten möge. Derjenige aber, der Provocaten, daß er auf die beschehene Ausforderung nicht erschienen, vorwerfen, und bey ehrlichen Leuten deshalben schimpflich von ihm reden würde, soll mit gleicher Strafe, als der Provocant, beleget werden. Unterließe aber der Provocat die Denunciation, machte sich jedoch zu dem veranlaßten Zweykampfe nicht verbindlich, es erfolgte auch das Duell nicht würklich, so wird derselbe mit vier monatlichem Gefängnisse bestrafet, auch darinnen, nach Unterschied der Person, mit Wasser und Brod beköstiget. 7)

Strafe derer-jenigen, so ihm solches vorwerfen.

7) Ibid. §. 31--33.

§. 8.

Nähme hingegen Provocat das Cartell oder die Ausforderung an, obligirte sich auch zum Zweykampfe, und verschwiege es, der soll, als ob das Duell würklich vorgegangen, Provocanten gleich gestrafet werden. 8)

Strafe des Provocaten, der das Duell annimmt.

8) Ibid. §. 34.

§. 9.

Würde auch einer das, über die, in hiesigen Landen entsponnene Händel vorhabende Duell in andern Landen auszuführen, sich auswärts begeben, derselbe soll nichts destoweniger, nach Inhalt dieses Duell-Mandats d. a. 1712. bestrafet werden. 9)

Wenn das Duell in andern Landen vorgehet.

9) Ibid. §. 35.

§. 10.

Woferne würklich duelliret worden, und keine Entleibung vorgegangen, sollen beyde Verbrecher,

Bestrafung der Duelle, wobey keine

cher, und zwar diejenigen, welche §. 1. des Duell-Mandats d. a. 1712. benannt sind, zu achtjähriger Gefängniß, darinnen sie das erste halbe Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, von denen andern aber, so auch noch gegen die übrigen Honoratiores sind, in zehnjährige dergleichen Gefängniß, und ein Jahr Wasser und Brod, und die geringern zu achtjährigem Festungsbau, allerseits auch mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Functionen und Dienste condemniret werden. 10)

Entleibung vorgegangen.

10) Ibid. §. 37.

§. 11.

Würde ein solcher Duellant auf flüchtigen Fuß treten, derselbe, er sey ein Unterthan, oder Fremder, soll nach vorhergehender Edictal-Citation, auf dessen Außenbleiben vor ewig infam erkläret und sein Name und Bildniß vom Henker an den Galgen angeschlagen, auch das nöthige dießfalls in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werden. Da man aber nachgehends sich seiner Person annoch versicherte, so ist auch diese Strafe, mit Wiedererstattung der Ehre, an ihm zu vollstrecken. 11)

Wenn dergl. Duellanten flüchtig werden.

11) Ibid. §. 38.
Erl. Mand. vom 1. Jul. 1737. §. 3.

§. 12.

Wann aber auf dessen Vorladung per Edictales erkannt, diese aber darum nicht expediret werden, weil währender Zeit des Flüchtigen Aufenthalt bekannt gemacht, und er per Requisitoriales, jedoch sub præjudicio vorgeladen, wegen

Wie es mit Erlassung der Edictalien zu halten.

nicht beschehenen Erscheinens aber in contumaciam gesprochen, und der fugitivus pro confesso & convicto geachtet worden; so soll, wenn zumal der Duellant sich anderweit unsichtbar gemacht, mit Auslassung der Edictalien annoch verfahren, und dann allererst, wenn er sich nicht sistiret, auf vorher beschehenes rechtliches Erkänntniß, zur Anschlagung dessen Namens und Bildnisses vom Henker an den Galgen, nach Erforderung des vorstehenden §. verschritten werden. 12)

12) Erl. Mand. vom 1. Jul. 1737. §. 4.

§. 13.

Wie mit den Körpern derer, die im Duell geblieben, zu verfahren.

Im Fall einer oder beyde Duellanten auf dem Platze blieben, oder an denen bey der Action empfangenen Wunden verstürben, so sollen die Körper, derer im 1sten §. des Duell-Mandats, d. a. 1712. ernannten Personen, außerhalb des Kirchhofs oder an den Ort, wo die Missethäter hingeleget werden, durch den Todtengräber in der Stille begraben, derer andern aber, so darunter nicht begriffen, durch den Nachrichter weggeschaffet und an den Galgen gehenket werden. 13)

13) Duell-Mand. d. a. 1712. §. 39.

§. 14.

Strafe des Mörders.

Der Mörder soll, wenn die Wunde lethal, ohne Weitläuftigkeit und Unterschied aller übrigen Umstände, die sonst einigermaßen zur Defension angeführet werden möchten, im Fall er unter denen §. 1. des Duell-Mandats d. a. 1712. benienten Personen begriffen, nach vorhergegangener Zerbrechung des Degens, mit dem

dem Schwerdte gerichtet und sein Körper auf Maaße, wie im vorherstehenden §. disponiret, beerdiget, die übrigen aber durch den Strang am Galgen vom Leben zum Todte gebracht, auch daselbst bis zum Abfall gelassen werden. Im Fall aber gleichwohl, und da die Wunde per se nicht lethal befunden und erkannt worden, der Verwundete durch diese Gelegenheit verstürbe, so soll, gleichwie bey denen Rencontres §. 51. des Duell-Mandats d. a. 1712. es nicht nur ebenmäßig bey dem in den gemeinen Rechten vorgeschriebenen modo procedendi, und der darinnen gesetzten Strafe gelassen, sondern auch noch überdieses der Thäter mit dreyjährigem Gefängnisse beleget werden. 14)

Wenn die Wunde an sich nicht lethal, aber gleichwohl daraus der Tod erfolgt.

14) Ibid. §. 40.
Erl. Mand. vom 1sten Jul. 1737. §. 6.

§. 15.

Würde aber dergleichen Mörder flüchtig, so soll ihm, er sey einheimisch oder ein Fremder, mit allem Fleiße nachgetrachtet, er mit Steckbriefen verfolgt, und, da er über allen angewendeten Fleiß nicht zu erlangen, edictaliter citiret, auch sein Bildniß, mit Beysetzung des Namens und der Ursache, am Galgen öffentlich gehenket, auch allenfalls das nöthige in den Zeitungen bekannt gemacht, jedoch dadurch die vorstehende Strafe keinesweges aufgehoben, sondern daferne dergleichen Missethäter, über lang oder kurz, zu erlangen, dieselbe nichts desto minder an ihm vollstrecket werden. 15)

Wie wider flüchtige Mörder zu verfahren.

15) Duell-Mand. d. a. 1712. §. 41.
Erl. Mand. vom 1. Jul. 1737. §. 3.

§. 16.

Wie es mit des flüchtigen Mörders Vermögen zu halten.

Was aber dergleichen Flüchtigen Güther und Vermögen anbetrifft, so soll, wenn es nur in Allodio bestehet, und der flüchtige Duellant Kinder oder auch noch Aeltern hätte, dasselbe solchen Kindern oder Aeltern gelassen, und also die Einziehung bey dem Allodio bloß bey dem Casu statt finden, wenn bey dem Delinquenten keine Descendenten oder Ascendenten, sondern nur Collateralverwandten vorhanden. Wenn sie aber auch Lehn besäßen, so soll es, da sie Leibes-Lehns-Erben haben, denenselben, oder bey deren Ermangelung, denen vorhandenen Mitbelehnten verbleiben und zuerkannt werden. Es sind aber auch sowohl die Kinder, oder wenn dieselben unmündig, deren Vormünder, als Aeltern, ingleichen die Mitbelehnte, so durch diesen Fall zum Besitz derer Güther gelangen, zur gerichtlichen, auch soviel die Vormünder und Mitbelehnten betrifft, zur eydlichen Angelobung zu verbinden, daß sie dem ausgetretenen Missethäter weder das geringste folgen, noch auf einige Weise, weder directe, noch indirecte, zu seinem Vorschub und Unterhalt etwas reichen lassen, noch vor sich selbst, oder durch andere geben, und übermachen wollen. Gestalt denn von denenjenigen, so hierunter brüchig, und resp. meineydig befunden würden, mit Vorbehalt der sonst in Rechten geordneten Strafe des Meineydes, als welche Ahndung absonderlich der ordentlichen Obrigkeit überlassen bleibet, die Meineydige mit einjährigem Gefängniß, darinnen sie vier Monat mit Wasser und Brod zu speisen,

Aeltern

Aeltern und Kinder aber mit zwey monatlicher Gefängniß, und achttägiger solcher Speisung, anzusehen. 16)

16) Duell-Mand. d. a. 1712. §. 42.

§. 17.

Es soll auch wegen der vorgegangenen Duelle und Mordthaten keine Verjährung statt haben. 17)

Bey Duellen hat keine Verjährung statt.

17) Ibid. §. 43.

§. 18.

Derjenige, so einen Duellanten, welcher keinen Mord verübet, wissentlich heget, verbirget, oder zur Flucht behülflich ist, soll mit halbjährigem Gefängniß, darinnen ihm nur Wasser und Brod zu reichen, wenn aber der Duellant zugleich ein Mörder, gleich den Provocanten nach Maaßgabe §. 25. des Duell-Mandats d. a. 1712. sowohl, als alle Seconden, wissentliche Carteliräger, die sich zu Beschicksleuten gebrauchen lassen, Fecht- und Exercitienmeister, wie auch alle diejenigen, die mit Rath und That die Duelle befördern helfen, oder geflissenen Vorschub thun, bestrafet, diejenigen aber, die Leute vorsetzlich zusammenhetzen, und dadurch zur Ungelegenheit oder wohl gar zu Duellen Anlaß geben, mit halbjährigem Gefängnisse beleget werden. 18)

Strafe derer, die Duellanten und Mörder wissentlich verbergen, Leute zusammen hetzen, ingl. die Seconden, Carteliräger oder Beschicksleute abgeben.

18) Ibid. §. 44--47.

§. 19.

Die Domestiquen, so sich dabey finden lassen, das Gewehr auf den Platz tragen, oder sonst einigen Dienst dabey verrichten, sind, wenn ihnen das Absehen wissend, befundenen Umständen nach,

Strafe der Domestiquen u. Zuschauer.

nach, mit Halb- oder Einjähriger Festungsbau-Arbeit, die Zuschauer der Duelle aber, die solches nicht sofort bey der nächsten Obrigkeit anzeigen, mit Dreymonatlicher Gefängnisstrafe zu belegen, und, nach Unterscheid der Personen, darinnen mit Wasser und Brod zu speisen. 19)

19) Ibid. §. 48. 49.

§. 20.

Die Duelle, Rencontres und Injurien ist ein jeder anzuzeigen schuldig.

Jedermann, der von einem dem Duell-Mandat de ao. 1712. zuwiderlaufenden Verbrechen Wissenschaft erlanget, besonders die Haus- und Tischwirthe, Traiteurs, Coffee- und Theeschenken, sollen, wo würkliche Provocationes geschehen, oder gar Duelle erfolget, selbige bey Vermeidung halbjährigen Gefängnisses, in andern Fällen aber, bey arbitrairer, jedoch nachdrücklicher Strafe, anzugeben, schuldig seyn, und soll jedesmal dem ersten Denuncianten, der ein formelles Duell anzeiget, 100 Thlr. der eine Rencontre kund machet, 50 Thlr., wenn Real-Injurien vorfallen, 30 Thlr., welcher aber grobe Verbal-Injurien, und was dahin zu ziehen, oder darunter begriffen, angiebet, 10 Thaler, wenn die Ueberführung des Delicti erfolget, aus derer Verbrecher bereitesten Vermögen, mit Verschweigung seines Namens zu gewarten haben. 20)

Belohnung derer Denuncianten.

20) Ibid. §. 50.

§. 21.

Wie Rencontres anzusehen.

Ob zwar auf den Fall, wenn ex motu primo und der ersten Hitze, welcher wohl nicht allemal widerstanden werden mag, sich bey vorgefallenen

nen Zwistigkeiten, Balgereyen zutrügen, und die Interessenten mit dem Degen oder andern tödlichen Gewehr an einander geriethen, wovon doch die Umstände genau zu erkundigen, und allenfalls, daß es kein abgeredetes Werk gewesen, von ihnen vermittelst Eydes zu erhärten, die ordentliche Strafe derer Duellanten nicht statt findet, so sollen dennoch dieselben zu Einjähriger Gefängnis condemniret, und da durch grobe oder Real-Injurien dazu Anlaß gegeben, die auf selbige sonst gesetzte Strafe, absonderlich noch exequiret werden. Welches doch also zu verstehen, wenn nämlich von Beyderseits zugleich zum Gewehr gegriffen worden. Geschähe es aber hingegen, daß bey entstandenem Streite einer von dem andern mit Ergreifung des Gewehrs sich zu defendiren veranlasset und genöthiget würde; so ist der Aggressor nur allein strafbar, und der Angegriffene zu verschonen. 21)

21) Ibid. §. 51.

§. 22.

Ueberfall mit tödlichen Gewehr.

Würde einer dem andern über dessen Vermuthen, welches denn aus denen vorfallenden Umständen leichtlich abzunehmen, mit Degen, Säbel, schießenden oder andern tödtlichen Gewehr überfallen, und der Angegriffene, da nöthig, eydlich erhärten, daß er würklich nichts gewußt noch abgeredet, solchergestalt soll dem Aggressori dergleichen That für einen mörderlichen Ueberfall gedeutet, und wenn gleich kein Mord vorgegangen, er den Duellanten gleich nach Inhalt des 37sten §phi des Duell-Mandats de ao. 1712. gestrafet, der Attaquirte aber der Gewehr halber,

halber, wenn kein Exceß dabey vorgehet, freygesprochen werden; immaßen hierdurch und sonst die erzwungene Nothwehr keinesweges aufgehoben wird. Geschähe aber von dem Aggressore zugleich ein Todtschlag, würde selbiger mit der §pho 39. nur besagten Mandats gesetzten Strafe in allem angesehen. 22)

Nothwehr.

22) Ibid. §. 52 53.

§. 23.

Es sind alle und jede hohe und niedere Civil- und Militair-Obrigkeiten befehliget, daß, sobald sie etwas von vorgegangenen Thätlichkeiten, Duellen und Rencontres in glaubwürdige Erfahrung bringen, wider die Verbrecher mit schleuniger Arretirung derselben, oder dafern sie in der Flucht begriffen, nach Gelegenheit des angegebenen Delicti, mit Aufgeboth der Mannschaft, Versperrung der Thore, oder, wenn es im freyen Felde, durch Glockenschlag, zum Beystand der Nachbarn, verfahren, sobald sie aber angehalten, das Factum gehörigen Orts berichten sollen. 23)

Verhalten derer Obrigkeiten bey Erfahrung derer Duelle.

23) Ibid. §. 54.

§. 24.

Denen, so wider das Duell-Mandat de ao. 1712. handeln, soll nicht die geringste Gnade oder Dispensation erwiesen, noch einiger Vorspruch attendiret, vielweniger die gesetzte Strafe in Geld verwandelt werden. 24)

Wider das angezogene Duell-Mandat soll keine Gnade statt finden.

24) Ibid. §. 60.

§. 25.

Das Duell-Mandat de ao. 1712. soll jährlich am Sechsten Sonntage nach Trinitatis von

Dessen Publication von Zeit zu Zeit.

den

den Predigern auf den Kanzeln öffentlich eingeschärfet, bey der Militz aber insbesondere des Jahres wenigstens Zweymal abgelesen, hierüber auch den Officiers und Soldaten, wenn sie in Churfürstl. Sächs. Dienste treten, nebst den Artikuln, auf Universitäten aber denen Studiosis bey deren Inscription vorgeleget und erkläret, und jeder, dem nachzukommen, auch vor Schimpf und Schaden und denen geordneten schweren Strafen sich zu hüten, ernstlich anermahnet werden. 25)

25) Ibid. §. 61.

Achte Abtheilung.

Von Straßenräubern und Diebes-Rotten.

§. 1.

Auf verdächtige Personen ist fleißige Aufsicht zu haben.

Es ist allen Unterthanen und Schutzverwandten, sonderlich aber denen Beamten und Dienern, ingleichen denen Wirthen und Kretzschmarn in Städten und Dörfern anbefohlen, auf das verlaufene und Herrenlose Gesindel, verdächtige Reisige oder Fußgänger fleißige Aufsicht zu haben, solche alsbald gefänglich anzunehmen, oder da sie ihrer nicht mächtig seyn können, mit Sturmschlagen ihnen nachzueilen, und so lange zu verfolgen, bis sie erlanget, und zur Haft gebracht werden. 1)

1) M. 1621. 1652. 1658. 1660. C. A. S. P. I. p. 1496. 1538. 1558. 1559.

§. 2.

Zu Verfolgung der Straßenräu-

Wegen Verfolgung der Straßenräuber sind die Churfächs. Haupt- und Amtleute angewiesen, mit

ber ist mit denen benachbarten Obrigkeiten zu correspondiren,

mit den benachbarten und angränzenden Churfürsten, Grafen, Herren von Adel, Amtleuten und Städten, soviel sich hierunter gebühret, fleissig zu correspondiren, die Flüchtigen neben ihnen zu verfolgen, und da sie ertappet werden, sich zu bemühen, daß die Delinquenten entweder in selbigem Territorio zu verdienter Strafe gezogen, oder zu solcher Execution, jedoch jeglicches Gerichten, unbeschadet, und gegen gewöhnliche Reverse in hiesige Lande wieder verabfolget werden, maßen nicht zu zweifeln, man werde hierunter jedes Orts das Herkommen beobachten. 2)

und hierunter das Herkommen zu beobachten.

2) Pol. Ordn. d. 22. Jun. 1661. Tit. X. C. A. S. P. I. p. 1575.
M. 1674. C. A. S. P. I. p. 1648.

§. 3.

Die Schenk- und andere Wirthe zu verpflichten,

daß sie keine verdächtige Leute bey Strafe einnehmen.

Bestrafung säumiger Obrigkeiten.

Um das liederliche Gesindel desto eher zu entdecken, sollen die Gerichts- und andere Obrigkeiten auf dem Lande ihre Schenk- und andere Wirthe, daß sie alle Abende die bey ihnen Einkehrende anzeigen, verpflichten, die Verdächtigen in Verhaft nehmen, die säumigen Wirthe aber, wenn sie sonderlich böse Leute wissentlich aufnehmen und verheelen, mit 20 Thlr. Geldstrafe und Dreyjährigem Festungsbau noch überdieses belegen, die säumige Obrigkeit aber das erstemal um 100 Thlr., das anderemal aber mit Einziehung der Gerichte bestrafet werden. 4)

4) M. 1710. 1711. 1717. C. A. S. P. I. p. 1767. 1782. 1879.
Gen. d. 17. Febr. 1736. C. A. S. P. III. p. 639.
Gen. d. 14. Dec. 1753. C. A. S. P. III. p. 798.

§. 4.

§. 4.

Die Oerter und Wälder, wo sich liederliches Gesindel aufhält, sind mit Fleiß und Zuziehung der Jagd- und Forstbedienten zu durchziehen, die Räuber mit dem besten Gewehr zu Roß und zu Fuß zu verfolgen, und ist gegen die, so sich widersetzen, Gewalt zu gebrauchen, auch durch Glockenschlag bedürfenden Falls die nöthige Folge anzudeuten, und ihnen die Ueberfahrt über die Flüsse, durch Anschliessung der Schiffe und Kähne, zu verwehren. 5)

Visitirung der Wälder.

und wie sonst zu verfahren.

5) M. d. 27. Jul. 1719. d. 12. April 1720. C. A. S P. I. p. 1899. 1918. M. d. 29. Dec. 1733. d. 17. Febr. 1736. d. 14. Dec. 1753.

§. 5.

Wegen gewaltsamer Einbrüche und Diebstähle, sollen die entlegenen Rittersitze, wenn sie nicht von Häusern umzingelt sind, über den Nacht-wächter und Stundenruffer noch mit einem Mann bewachet werden. 6)

Bewachung entlegener Rittersitze.

6) M. d. 18. Mart. 1719. C. A. S. P. I. p. 1891.

§. 6.

Nicht minder sollen wider die Diebs- und Räuberrotten, auch andere feindliche Streifereyen die Räthe in denen Städten die Mauern, Graben und Thore, wo selbige eingegangen, repariren lassen, die letztern mit tüchtiger Mannschaft besetzen, die Fremden genau examiniren, die Verdächtigen arretiren, bey nächtlicher Zeit die mit Wacht versehenen Thore wohl zuhalten, die Bürgerschaften in die Waffen bringen, sie mit gutem Gewehr, und dazu gehöriger Munition

Verhalten in Städten wider die Diebs- und Räuberrotten.

ingleichen bey feindlichen Streifereyen.

in Zeiten versehen, vornehmlich die Schützengesellschaften jeden Orts, welche auch in dieser Absicht mit besondern Befreyungen versehen, in gute Ordnung setzen, damit dieselben benöthigten Falls sowohl die Städte selbst defendiren, als auch an diejenigen Orte, wohin sie commandiret werden dürften, sofort marschiren, und bey besorglichen Streifereyen sich nach Situation derer Orte in die nächsten Wälder salviren, darinnen verhauen, und dem räuberischen Feinde durch alle mögliche und standhafte Gegenwehr Abbruch thun können. 7)

7) M. d. 29. April 1734. C. A. S. P. III. p. 617.

§. 7.

Von Beraubungen ist denen Benachbarten Nachricht zu ertheilen.

So oft Beraubungen vorkommen, sollen die Obrigkeiten hiervon sofort denen Benachbarten durch reutende Boten mit Bemerkung der Umstände Nachricht geben, und mit Zuziehung der nächsten Militz, auch der Jägerey, genau visitiren und solche Personen, denen die Ausübung dergleichen Missethaten zuzutrauen, anhalten. 8)

8) Gen. d. 8. Jul. 1748. C. A. S. P. III. p. 693.

§. 8.

Alle Reisende müssen sich mit Pässen versehen, sonst nicht zu beherbergen.

Alle reisende Fußgänger und einzeln reutende Personen, wenn letztere nicht Officiers, oder andere distinguirte Personen sind, müssen sich mit Pässen versehen, die Gast- Schenk- und andere Wirthe aber, wenn solche Personen bey ihnen einkehren wollen, denenselben sofort die Pässe abfordern, diese genau examiniren, und da sie deren keine aufzuweisen hätten, oder bey denen producirten sich einiger Verdacht ereignet, selbige nicht beherbergen, sondern es sogleich der Gerichts-

richts-Obrigkeit melden, auch wenn schon an denen Päſſen und Perſonen dergleichen Reiſenden etwas verdächtiges nicht wahrzunehmen, dennoch ihnen in einer Schenke und Wirthshaus auf dem Lande ſich länger als einen Tag aufzuhalten, es wäre denn, daß ſie mit Krankheit befallen würden, nicht geſtatten, überhaupt aber alle Abende die bey ihnen herbergende Fremde der Obrigkeit, oder auf dem Lande in deren Abweſenheit und Entlegenheit des Amtes oder Ritterſitzes, denen Gerichts-Verwaltern, Haus-Verwaltern, Pachtern, oder, wenn auch dergleichen nicht an dem Orte vorhanden, dem Richter ſchriftlich, oder daferne ein Wirth auf dem Lande des Schreibens nicht erfahren, mündlich anzeigen, immaßen denn hierauf der Eyd, (womit alle und jede Gaſt- und Schenkwirthe bey Antritt oder Ueberkommung der Schenk- und Gaſtnahrung zu belegen,) zu richten iſt. 9)

Die Fremden der Obrigkeit anzeigen.

Worauf die Gaſt- und Schenkwirthe zugleich zu vereyden.

9) M. d. 14. Jul. 1738. C. A. S. P. III. p. 649.
M. d. 14. Dec. 1753. - - - Ib. p. 798.

§. 9.

Dahero ſollen alle Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande die Gaſthöfe, Schenken und Wirthshäuſer fleißig, und wenigſtens wöchentlich einmal, die abgelegenen Schenken aber noch öfterer, und zwar unvermuthet, bald am Tage, bald zur Nachtzeit viſitiren, auch dergleichen Viſitationes, beſonders wenn ſich einiger Verdacht ereignet, auf denen Dörfern, in abgelegenen Häuſern, Mühlen, Schäfereyen, Weinberge- oder Fährhäuſern, nicht weniger in denen Wäldern, und zwar ſoviel die Beamten

Dahero ſelbige fleißig zu viſitiren,

wie auch andere Häuſer und Oerter.

mit Zuziehung der Jägerey und Militz,

betrift, mit Zuziehung, und unter Anführung der Jagd- und Forstbedienten vornehmen; dabey soll auch die Militz die begehrte Assistenz unweigerlich und ohne Anfrage leisten, auch unerwartet der Requisition der Civil-Obrigkeit, bey sich ereignender Unsicherheit Detachements und Patrouilles ausschicken, die Schenken, abgelegene Häuser und Kneipen visitiren, die Hölzer, so viel es thunlich, mit Beytritt derer Jäger durchsuchen, alle verdächtige Personen arretiren, die inhaftirten aber an die Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction sie betreten werden, gegen derselben Bescheinigung alsofort zu weiterer Untersuchung extradiren. 10)

und verdächtige Personen sofort arretiren,

10) M. d. 14. Dec. 1753. §. 1.

§. 10.

dieselben nicht überfahren bey Strafe,

Die Fahr- und Schiff- auch andere Leute, so an denen Strömen und Flüssen wohnen, sind ernstlich zu bedeuten, keine verdächtig scheinende Personen, bey Strafe des Festungsbaues überzusetzen, sondern dergleichen Personen sofort bey der Obrigkeit anzuzeigen, auch ihre Schiffgefäße und Kähne nicht so blos auf denen Strömen und Flüssen stehen zu lassen, sondern anzuschließen und feste zu machen. 11)

dieserhalb die Kähne verwahren,

11) Ibid. §. 1.

§. 11.

und bey Unsicherheit Wächter halten.

So lange die Unsicherheit dauert, sollen in denen Dörfern und auch kleinen offenen Städtgen Zwey, und nach Gelegenheit der Größe und Situation derer Oerter, mehrere Wächter bestellet, und mit tüchtiger Wehre versehen werden, auch die Unterthanen die Rittersitze und

Höfe,

Höfe, im Fall selbige nicht vorhin beständig darzu gehalten, mit zu bewachen, schuldig seyn. 12)

12) Ibid.

§. 12.

Wie denen Räubern nachzusetzen und sie zu verfolgen.

Wenn diesen Vorkehrungen ohngeachtet, dergleichen böses Gesindel sich blicken ließe, Dieberey und Einbrüche unternähme, die hin und wieder gehende Posten, Kutschen und andere Reisende angriffen, ist selbigen sofort mit Zuziehung der Militz, auch anderer bewährten Mannschaft, deren einige bedürfenden Falls beritten zu machen, nachzusetzen, und, damit die benachbarten Dörfer und Orte alsobald zusammen kommen, mit dem Glockenschlage und Stürmen ein Zeichen zu geben, nicht weniger in die nächst angelegene Aemter oder andere Gerichte, da nöthig, zu schleuniger Aufbietung der Amts-Folge unverzügliche Nachricht durch abzufertigende Bothen zu Fuß oder Pferd, zu ertheilen, diesen auch, soviel es die Zeit leidet, eine Beschreibung derer Diebe Kleidung, Statur, Anzahl und andere zur Entdeckung dienenden Umstände mitzugeben, sothane Beschreibung aber von der Gemeinde, der sie zuerst zukommt, weiter zu schicken, 13)

13) Ibid. §. 2.

§. 13.

welchenfalls Feuer auf sie zu geben,

Daferne bey beschehener Verfolgung, oder sonst nöthiger Arretirung solcher Personen, wider welche, daß sie zu einer Räuberbande und Diebsrotte gehören, starker Verdacht vorhanden, selbige sich, aller Warnung ohngeachtet, zur Wehre stelleten, soll, wenn sie anders nicht

zu erlangen, auf selbige Feuer gegeben werden, ohne daß derjenige, welcher auf sie gefeuert, und sie verwundet, oder gar darnieder geschossen und geschlagen, woferne nicht große Excesse dabey concurriren, der Inquisition, oder einiger Strafe, sich zu besorgen hat. 14)

ohne zu besorgender Strafe.

14) Ibid. §. 2.

§. 14.

Strafe gegen nachläßige Obrigkeiten.

Wann eine Gerichts-Obrigkeit oder Beamter in Befolgung des Anbefohlnen sich nachläßig erweisen würde, die, oder derjenige sollen, nach Befinden, mit einer Geldbuße von Ein, Zwey, Drey bis Vierhundert Thaler und überdieses mit Erstattung derer Untersuchungs- und Inquisitionskosten an den Richter, welcher die jenem zugekommene Untersuchung und Inquisition verführet, auch resp. mit Entsetzung des Amts und Einziehung derer Gerichte wenigstens auf einige Zeit unnachbleibend bestrafet werden. 15)

15) Ibid. §. 4.
M. d. 23. Febr. 1763. C. A. S. P. III. p. 851.

§. 15.

Belohnung derer Denuncianten,

Derjenige, welcher einen Gast- oder Schenkwirth, der fremde und unbekannte, oder gar verdächtige Personen, ohne Meldung beherberget, oder auch einen, der fremde Personen, ohne ein Befugnis darzu zu haben, aufgenommen hat, bey der Obrigkeit mit Grunde, und daß der Denunciat dessen hernach gnüglich zu überführen ist, angiebt, soll die Hälfte von der auf diesen Fall, nach vorstehendem 5. §pho der 23ten Abtheilung von dem schuldigen Gast- und Schenkwirth zu erlegende Zehen und resp. Zwanzig Thlr.

Thlr. Strafe, und wer eine in Entdeckung, Aufsuchung und Einziehung des Diebs- und Räubergesindels säumige Unter-Obrigkeit bey der Landes- auch übrigen Regierungen mit Grunde anzeiget, ebenfalls die Hälfte von der Geldbuße, in welche sothane Obrigkeit, nach vorstehendem §pho zu vertheilen ist, zu seiner Belohnung erhalten.

ingleichen derer, die ganze Räuberrotten zuverläßig entdecken,

Wie denn nicht minder ein jeder, welcher einen im Lande sich aufhaltenden berüchtigten Dieb oder Straßenräuber, oder dergleichen ganze Rotte, zuverläßig und mit Entdeckung solcher Umstände, welche gnugsame Anleitung geben, solches böse Gesindel zur würklichen Haft zu bringen, und sie ihrer Missethat zu überführen, oder doch sie derer Beschuldigungen halber gnugsam zu graviren, anzeigen wird, eine ohnfehlbare Belohnung von Funfzig Thlrn. aus der Churfürstl. Rentkammer zu erwarten hat, dessen auch ein Mitschuldiger, wenn er seine Diebs- und Räubergesellen, ehe er zur Haft gebracht worden, freywillig entdecket, sich ebenmäßig zu erfreuen haben, und hierüber, wegen seiner Missethaten, wenn auf solche in denen göttlichen Gesetzen keine Todesstrafe gesetzet, völlige Begnadigung erlangen, und bey verspürten bessern Verhalten, im Lande geduldet werden soll. 16)

wenn er auch ein Mitschuldiger wäre.

16) Ibid. §. 5.

§. 16.

Alles vorher Anbefohlne wird anderweit mit dem Befehl eingeschärfet, daß diejenigen, denen mit Seiten- und Schießgewehr auf denen Strassen zu gehen, nicht zukommt, ohne einige Nachsicht entwafnet, besonders aber auf die sogenann-

Mit Seiten- und Schießgewehr zu gehen, wird nicht Jedermañ erlaubt.

ten reisenden Jäger, daß selbige das Land mit Flinten nicht durchstreichen, ein wachsames Auge gerichtet werden solle. 17)

17) M. d. 23. Febr. 1763.

§. 17.

Strafe gemeiner Hausdiebe,

Was endlich die gemeinen Hausdiebe anlanget, sind selbige, wenn sie 12 Thlr. 12. Gr. gestohlen, nach der 32. und 38. Constit. P. IV. und wie die Rechte davon weiter disponiren, zu bestrafen. 18)

18) M. d. 27. Jul. 1719. d. 12. April 1720. C. A. S. P. I. p. 1899. 1918.
M. d. 20. Oct. 1725. d. 14. Dec. 1730. d. 6. Dec. 1741. d. 29. Jun. 1746. d. 3. Oct. 1763. C. A. S. P. III. p. 274. 287. 330. 346. 410.

§. 18.

wie auch Diebswirthe und Hehler,

und die Diebs-Instrumente verfertigen.

Die Diebswirthe und Hehler, welche die Räuber und Diebe wissentlich beherbergen, oder ihre gestohlene Sachen zu sich nehmen, oder gar zu Ausübung Räuberey und Diebstahls Vorschub thun, wenn sie gleich von dem Diebstahl directe selbst nicht participiret, ingleichen diejenigen, so ihnen Brecheisen, Stangen, Dietriche und andere Diebs-Instrumente wissentlich und vorsetzlich verfertigen, haben auf gleichmäßige geschwinde Art eben die Strafe wie die Delinquenten selbst auszustehen, 19) doch soll das zeitige Geständniß auch denen Diebes-Hehlern zu statten kommen. 20)

19) M. d. 27 Jul. 1719.
20) M. d. 27. April 1762. C. A. S. P. III. p. 403.

Neunte

Neunte Abtheilung.
Von Zigeunern.

§. 1.

Zigeuner sind durchaus nicht zu dulten bey Strafe,

Die Zigeuner sind in hiesigen Landen durchaus nicht zu dulden, dahero nach alten und neuen Befehlen alle Obrigkeiten, Unterthanen und Schutzverwandten, bey Strafe 100 Goldgülden, oder Einziehung derer Gerichte auf diese verdächtige Leute fleißiges Aufmerken haben, und da einer oder mehrere angetroffen würden, dieselben aus dem Lande jagen lassen, im Fall sie sich widersetzlich erzeigen, ein Ort dem andern, sobald er den Glockenschlag höret, eilfertig zu Hülfe kommen, ihnen alles, was sie bey sich haben, abnehmen, und, da sie gleich offene Passeports, oder andere Attestate vorzuzeigen hätten, sie dennoch nicht allein mit Haab und Guth, Leib und Leben, wie es ohnedem das Mandat d. a. 1689. in sich hält, freygegeben und Preiß seyn, sondern auch selbige sofort auf der Stelle darnieder geschossen, oder sonst, ohne einige Verantwortung getödtet, die Weiber und Kinder aber, so erlanget werden, in die nächsten Aemter und Gerichte geliefert, zur Arbeit angehalten, oder in die Zucht- und Armenhäuser, nach Gelegenheit der Umstände geschaffet, und zu dem Ende auf und an denen Gränzen mit denen benachbarten Herrschaften und Beamten fleißige Communication gepflogen werden soll. 1)

wenn sie sich widersetzen.

Verhalten wegen deren Weiber und Kinder

1) Pol. Ordn. a. 1661. Mand. a. 1722. C. A. S. P. I. p. 1575. 1953.

§. 2.

und ihrer Taufe halber.

Dieweil sich auch mehrmals zugetragen, daß die Zigeuner ihre Kinder allein um schändlichen Gewinnsts willen taufen lassen, und also geschehen könnte, daß sie mehr denn einmal unwissend getauft würden; so sollen solche Kinder an keinem andern Orte als demjenigen, da sie geboh-ren, und man dessen gewiß ist, getauft werden. 2)

2) Pol. Ordn. a. 1661. §. 4.

§. 3.

Wiederholung voriger Veranstaltungen.

Vorige Veranstaltungen wider die Zigeuner werden wiederholet, und daß solche, sie mögen nun mit Pässen, oder auch ohne selbigen betreten werden, aufgehoben, zerstreuet und verfolgt werden sollen. 3)

3) M. d. 5. Jan. 1743. d. 21. Mart. 1757. C. A. S. P. III. p. 667. 843.

Zehnte Abtheilung.

Von Abwendung der Feuersbrünste und Verhalten bey deren Entstehung.

§. 1.

Was zu Verhütung derer Feuersbrünste zu beobachten.

Alle und jede, sowohl Hauswirthe und Einwohner, als auch Miethleute und Hausgenossen, und wer sich sonst in hiesigen Landen aufhält, sollen für sich und die Ihrigen auf Feuer und Licht fleißig Acht geben, und damit bestmöglichst behutsam umgehen, insonderheit denen Kindern mit brennenden Wachsstöcken oder Lichtern herum zu wandeln, nicht gestatten, die Wind-

und

und andere dergleichen gefährliche Oefen entweder gänzlich wegschaffen, oder doch aufs beste verwahren, und die darausgehende eiserne, kupferne, oder thönerne Röhren, damit dadurch kein Schade und Entzündung geschehen könne, nach jedes Hauses oder Behältnisses Beschaffenheit, mit guter Vorsicht, und nicht auf Holz, sondern auf Mauerwerk und Steine, anlegen lassen; auf denen Dörfern auch, und sonsten durchgehends die sogenannten Schleuß- Kiehn- oder Brennspähne, so viel nur immer möglich, damit in denen Häusern zu leuchten und herum zu gehen, nicht erlauben, oder doch solche wenigstens nicht auf die Böden, Oberstuben und Kammern, oder in die Scheunen, Ställe und andere Orte, wo Flachs, Geströhde oder andere leicht feuerfangende Dinge liegen, bringen und tragen lassen. 1)

1) M. 1610. 1686. 1717. d. 7. Febr. 1719. C.A.S. P. I. p. 1450. 1681. 1874. 1892.

§. 2.

Vorsichtigkeit derer Gastwirthe, Wein- u. Bierschenken.

Die Gastwirthe, Wein- und Bierschenken sollen sowohl auf Fremde und Gäste, als auch auf die Ihrigen, daß sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen, Acht geben, auch denen Fuhrleuten und andern herbergenden Fremden, daß sie ohne Laternen in die Ställe gehen, Lichter an die Wände, Tische und Bänke kleben, oder an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen sich befinden, und eben so wenig auf denen Holzplätzen, Toback rauchen, und die brennenden Pfeifen mit auf die Streu und in die Ställe nehmen, durchaus nicht gestatten, und zwar bey

Strafe

Strafe zwey alter Schocke, so jemand, wer der auch sey, darwider handelt. 2)

2) M. d. 7. Febr. 1719. M. 1700. 1709. C. A. S. P. II. 643. 651. Ordon. d. a. 1752. §. 82.

Was dieserhalb besonders in Dresden verordnet.

In Dresden ist insonderheit verboten, mehr als ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh innerhalb des Hauses auf dem Boden und über den Ställen zu haben: Wird bey beschehener Visitation ein mehreres angetroffen, soll dasselbe weggenommen, verkauft, und das Geld zur Armen-Casse gegeben werden. Dahero der Wirth gehalten, so viel Futter, als er des Nachts hindurch vor seiner Gäste Vieh vonnöthen haben möchte, des Tages über von denen Böden zu nehmen, und des Nachts nicht einmal mit Laternen auf die Heu- und Strohböden zu gehen, welches auch das Fleischerhandwerk zu befolgen hat. 3)

3) Mand. cit. u. Dresdner Feuer-Ordn. a. 1751. Cap. I. §. 6.

§. 3.

Hauswirthe und die Ihrigen.

Ueberhaupt sollen Hauswirthe und Einwohner weder selbst noch die Ihrigen mit Wachsstöcken, Lichtern, Spähnen und Schleusen auf denen Böden, Oberstuben, Kammern, Scheunen, Ställen, Schuppen und anderen Orten mehr, wo Combustibilien liegen, herumgehen und leuchten, desgleichen ihren Miethleuten und Gesinde keine Kohlpfannen und Kohltöpfe gestatten, und mit den Kohlfeuern und Bettwärmern behutsam umgehen, wie denn auch keine Kohltöpfe

töpfe unzugedeckt über die Gasse zu tragen sind. 4) Dahero

4) M. cit. loco. Ibid. C. I. § 15.

§. 4.

Verboten ist, Reißholz, zumal in denen engen Oefen zu brennen, und unter die Dächer Holz, Reisig, Spähne, Heu und Stroh zu legen, und bey Licht Hexel zu schneiden; für allen Dingen aber ist mit dem Flachs- und Hanfdörren behutsam umzugehen, desgleichen solcher nicht bey oder in denen Oefen zu trocken. 5)

Verbot wegen Holz- Flachs- und Hanfdörren.

5) Mand. cit.

§. 5.

Insonderheit haben diejenigen Handwerker, welche bey ihrer Arbeit stark Feuer halten müssen, als Schlösser, Schmiede, Seifensieder, Bräuer, Becker, Töpfer, Hutmacher, und andere auf das Feuer wohl Acht zu geben, bey Anlegung des Holzes oder Kohlen, sich aller Vorsicht zu gebrauchen, die Nacht hindurch, wo möglich, kein Feuer zu halten, dergleichen auch nicht eher, als des Morgens früh um 4 Uhr anzumachen, und selbiges nach vollendeter Arbeit, besonders des Abends, ehe sie davon gehen, wohl auszulöschen, oder doch wenigstens vorhero, gleichwie auch die Mägde und das Gesinde auf denen Heerden in Küchen, und in denen Stuben-Oefen thun sollen, mit Asche zu bestreuen, kein Holz zum Trocknen und Dürremachen auf, in oder für die Oefen zu legen, diese Oefen hingegen in denen Städten mit eisernen Thüren, und auf denen Dörfern auf andere Weise, zu verwahren,

Handwerker, die stark Feuer halten müssen.

Verwahrung der Oefen,

daß

daß nicht Katzen oder Hunde darein kriechen, und die Funken mit herausschleppen können; keine gelöschte Kohlen, auch Asche und Ruß in Tonnen zu verwahren, und solche auf die Böden, oder in dürren Mist zu bringen.

Kohlen und Asche.

§. 6.

Handwerker, so in Holz arbeiten.

Die Tischler, Drechsler, Zimmerleute und andere solche Handwerker aber, so in Holze arbeiten, sollen die gemachten Spähne an den Ort, wo kein Schade darzu geschehen kann, oder dahin man nicht mit Licht gehet, verschaffen, ingleichen den übrigen Vorrath von Brenn- und Bauholz, Dielen, Latten, nicht in die Häuser und denen Feuerstätten zu nahe, sondern an solche Orte, dahin man mit Feuer und Licht nicht gehet, bringen.

6) M. d. 7. Febr. 1719.

§. 7.

Vorsicht der Seiler,

Die Seiler sollen sich nicht mit übrigen Hanf, Pech, Theer und Schmiere belegen, auch ihren Vorrath an solchen Orten ihrer Wohnungen aufbehalten, wo man mit Licht und Feuer nicht darzu kommt, auch keine Wagenschmiere in ihren Häusern sieden, und keine Pechfackeln darinnen zubereiten.

Mahler und Buchdrucker und die Terpentin zubereiten, desgl. die Inschlitt schmelzen,

Nicht minder sollen die Mahler, Buchdrucker, ingleichen Kupfer- und Leinewanddrucker ihren Firnis nicht des Nachts sieden, diejenigen auch, welche Schwefel, Oel und Terpentin zubereiten, ein gleiches beobachten, die Fleischer des Nachts kein Inschlitt schmelzen, die Zimmerleute und Tischler auch in ihren Werkstätten,

ten, wenn solche mit vielen Spähnen angefüllet, nicht leimen.

wie auch Laboranten und Brandteweinbrenner,

Gleichmäßige Vorsicht und Behutsamkeit sollen auch die Laboranten und Brandteweinbrenner gebrauchen, und sich besonders hüten, daß sie mit dem Lichte nicht zu nahe an die Röhre, und an den ablaufenden Brandtewein kommen, und eine jählinge Entzündung verursachen.

und die mit andern feuerfangenden Sachen handeln.

Diejenigen, so mit Theer, Terpentin, Schwefel, Spicköhl, Pech, Hanf, Flachs und Werk handeln, müssen sich mit diesen Waaren nicht überladen, vielmehr solche an entlegenen und solchen Orten verwahren, wo kein Brand entstehen kann. 7)

7) Dresdn. Feuer-Ordn. Cap. I. 10. 11. 12. 14.

§. 8.

Aufbewahrung des Pulvers,

und wie sich desfalls die Miliz zu verhalten.

Kein Kaufmann, Würzkrämer, soll mehr als höchstens 5, 6 bis 8 Pfund Schießpulver in seiner Behausung haben, und zwar dieselbe nicht in Gewölbern, sondern unter dem obersten Dach verwahren. Es sollen auch die in Garnison liegende Capitains und Officiers ihr Exercier- und anderes vorräthiges Pulver nicht bey sich in Quartieren aufbehalten, sondern solches in denen Magazins bis zum Gebrauch verwahren, denen Artilleristen auch, und besonders denen Unterofficiers, nicht zugelassen werden, Munition und Feuerwerks-Ingredientien in ihren Quartieren bey sich zu haben, und darinnen zu laboriren. 8)

8) Mand. cit. u. Dresdn. Feuer-Ordn. §. 17. Ordon. d. a. 1752. §. 82.

§. 9.

§. 9.

Besonders die Artilleristen.

Die Artilleristen sollen keine Raqueten, Schwärmer noch andere Kunstfeuer in ihren Quartieren bey sich haben, auch weder diese, noch sonst jemand bey hoher Strafe sich unterstehen, in der Stadt und denen Vorstädten, dergleichen anzuzünden und zu verbrennen, sondern es sollen erstere sich damit nach denen ihnen zur Probirung angewiesenen Plätzen begeben. Wie denn auch alles Schießen und Platzen in der Stadt und Vorstädten bey ernster Strafe untersaget ist. 9)

9) Dresdn. Feuer-Ordn. §. 18. Mand. cit. loc.

§. 10.

Verbot wegen der Pechfackeln.

Der Gebrauch derer Pechfackeln wird gänzlich und bey aller Gelegenheit verbothen. 10)

10) Ibid. §. 19

§. 11.

Anstellung der Nachtwächter.

Es sind gewisse Nachtwächter, wo dergleichen nicht schon bestellet, zu fleißiger Aufsicht und Herumgehen des Nachts über, gegen ein billiges Lohn anzunehmen, oder die Einwohner in denen Dörfern zu sothanen Nachtwachten der Reihe und Ordnung nach, anzuhalten. 11)

11) Mand. d. 7. Febr. 1719.

§. 12.

Schindel- und Strohdächer in denen Städten abzuschaffen.

Die Schindel- und Strohdächer sollen in denen Städten, soviel möglich, abgeschaffet, und darinnen keine Scheunen gebauet und angeleget werden, 12) und werden in Dresden dieserhalb keine Schindeln mehr zur Stadt gelassen, es

Keine Schindeln ohne Attestat nach

würde dann durch glaubwürdige Attestate verificiret,

ficiret, daß sothane Schindeln zu keinem andern Dreßden zu Behuf als Lusthäuser in Gärten zu decken, em- bringen.
ploiret werden. 13)

12) Cit. loco.

13) Dresdn. Feuer-Ordn. §. 21.

§. 13.

Die offenen Fenster auf denen Böden oder Dächern sollen mit Glasscheiben versehen, oder mit Bretern versetzet, nicht aber mit Stroh verstopfet; auch die Weingeländer vor denen Häusern nicht mit Stroh verbunden werden, damit nicht durch liederliches Gesindel Brand erreget werden könne. 14)

Offene Fenster auf denen Böden.

Weingeländer.

14) Dresdn. Feuer-Ordn. §. 27. 28.

§. 14.

Wie denn auch, bey zwey neuen Schock Strafe, anbefohlen ist, daß jeder Hauswirth die Strohvermachung an denen aus denen Ställen gehenden Thüren, ingleichen Kellerlöchern abschaffen, und die Fenster dargegen mit Glasscheiben oder Läden, die Kellerlöcher aber mit Thüren von eisernem Blech, wohl verwahren soll. 15)

Strohvermachungen.

15) Ibid. §. 26.

§. 15.

Die neuen Häuser, wo es sich thun lassen will, sollen steinern und Brandmauern darzwischen aufgeführet, oder doch wenigstens Ziegeldächer darauf gesetzet, in denen Dörfern auch die Strohdächer mit Leim wohl durchschlagen, die Häuser und Höfe nicht sogar nahe, und in einander hineingebauet, sondern darzwischen ei-

Wie die neuen Häuser aufzubauen.

niger Raum und Platz gelassen, übriger Holz- Kohlen- Spähne- und anderer dergleichen gefährlicher Vorrath aber, darein nicht geleget, noch darinnen aufbehalten werden. 16)

16) Mand. cit.

§. 16.

Was beym Mälzen zu beobachten,

Es sind auch beym Mälzen und sonsten, nicht etwann Weibs- sondern nüchterne Mannspersonen jederzeit zu bestellen und zu gebrauchen. 17)

17) Mand. cit.

§. 17.

wie auch bey Bierbrauen.

Wie denn die Mälzer und Bierbräuer Achtung zu geben haben, daß die Darre und der Brauofen allezeit tüchtig und wohl verwahret sey, sodann aber beym Darren und Brauen die Gewalt des Feuers wohl zu beobachten, und das Feuer, wenn das Gebräude verfertiget, jedesmal völlig auszulöschen. Damit auch der Gefahr desto schleuniger zu begegnen sey, so ist in allen Brau- und Malzhäusern nicht allein eine Tragespritze, auch bey jeder Darre ein oder zwey gefüllte große Fässer mit Wasser, nebst 3 bis 4 Handspritzen und 6 Eymern in Bereitschaft zu haben, sondern auch bey dem Brauen, so lange das Feuer dauert, eine Wacht zu halten, und bey denen Malzdarren einen Wecker anzumachen, woran ein Faden über die ganze Darre gehet, dergestalt, daß, im Fall der Mälzer sich ein wenig von der Darre entfernet, und inzwischen die Darre im Brand geriethe, der Faden sogleich wegbrennen, und dadurch von der Entzündung der Darre, das Zeichen geben kann. 18)

18) Dresdn. Feuer-Ordn. Cap. I. §. 7.

§. 18.

§. 18.

Niemand soll die Wagen in denen Gassen zusammenführen, oder zur Verengerung der Gassen, Schutthaufen vor den Thüren liegen lassen, bey Verlust der Wagen, und anderer nachdrücklichen Strafe. 19)

Verengerung derer Straßen untersaget.

19) Ibid. §. 29.

§. 19.

Die Brunnen, Röhrkasten und andere Wasserbehältnisse auf denen Gassen, vor und in denen Häusern sollen jederzeit mit Wasser angefüllet und in gutem Stande erhalten, auch in denen Städten und besonders in denen Dörfern, wo keine fließende Wasser oder Bäche sind, damit zumal bey trockener Sommerszeit, oder harten Winter und Frösten, an Wasser kein Mangel seyn möge, Brunnen gegraben, oder Cisternen und Wasserbehältnisse gebauet werden. Nicht minder sind die mit Wasser angefüllte vor die Häuser und auf die Böden zu setzende Fässer, damit davon kein übler Geruch entstehe, zum öftern auszugießen, jedoch mit neuem Wasser hinwieder anzufüllen. 20)

Brunnen u. Wasserbehältnisse in gutem Stande zu erhalten.

Fässer vor denen Häusern fleißig auszugießen.

20) Mand. cit.

§. 20.

Alle zur Residenz Dresden gehende Wasser, wie auch Privat-Röhrwasser und Brunnen, sollen im Frühjahr und im Herbst begangen und visitiret, dieselben wohl gereiniget und geläutert, auch mit Wasser reichlich versehen werden, und ist sowohl bey denen öffentlichen Röhrwassern als Brunnen im Winter fleißig aufzueisen, auch

Wasser und Brunnen in Städten zu visitiren, und zu reinigen,

sollen bey allen großen Cisternen, Röhrkasten und Brunnen, eichene Wasserbutten mit eisernen Reifen beschlagen, auf tüchtigen Schleiffen Tag und Nacht mit Wasser gefüllet, gehalten, dieselben auch öfters ausgegossen, gereiniget und mit frischem Wasser angefüllet, im Winter aber, wenn der Frost einfällt, ausgegossen, und auf der Schleiffe umgeleget werden, daß sie nicht anfrieren, und soll niemand, ohne des Raths Vorwissen und Bewilligung, einige Wasserbutten, Schleiffen, Feuerhacken oder Leitern, außer Feuersnöthen, hinwegnehmen, abborgen oder sonst versetzen, bey 20 Thaler Strafe. 21)

Die Wasserbutten öfters auszugießen, und vor den Frost zu verwahren.

21) Dresdn. Feuer-Ordn. Cap. I. §. 30. 32--34.

§. 21.

Feuerpiquet. Sollen allezeit des Nachts

1 Schornsteinfeger-Geselle,
1 Schornsteinfeger-Junge,
3 Mäurer,
3 Zimmerleute, und
1 Schlosser oder Schmidt unter dem Rathhause mit dem nöthigen Handwerksgeräthe zugegen seyn, und die Nachtwächter von ihrer Nachtwache nicht ehender als eine Stunde vor Tage abgehen. 22)

Nachtwächter

22) Ibid. §. 40. 41.

§. 22.

Jedes Orts Stadt- und Gerichts-Obrigkeit soll, nach Beschaffenheit desselben, alles veranstalten, was zu Verhütung Feuerschadens dienlich, insonderheit auch gewisse Plätze ausfehen, wohin bey entstehendem Feuer die Kinder, Kranken,

Plätze, wohin bey Feuersnoth der Hausrath zu bringen, wie auch Kranke,

ken, oder alte Leute, ingl. Hausrath und andere Sachen währendem Brandts zu bringen, welche sodann mit Wache und Mannschaft zu besetzen, und in denen Häusern und Wohnungen, wie vorherstehend nachgelebet werde, fleißig nachzusehen und zu visitiren, darwider sollen auch keine Klagen oder unnöthige Exceptiones gelten, und wenn auch gleich desfalls appelliret würde, solches democh in soweit keine vim suspensivam haben, wohl aber wegen der dergestalt eingewandten Appellation behöriger Bericht, und, nach Befinden, zu Bestrafung dessen, so frivole appellirt, erstattet werden. 23)

solche mit Wache besetzen.

23) M. d. 7. Febr. 1719. C. A. S. P. III. p. 671.
- d. 14. Oct. 1744.

§. 23.

Die Feuermäuern, Rauchfänge und Rußlöcher, (welche erstere bey neuen Gebäuden überall steinern anzulegen, oder, da die Gebäude alt, und dergleichen nicht tragen, oder der Wirth sie dergestalt aus Armuth nicht aufführen könnte, doch wenigstens mit Leime wohl und tüchtig auszuschlagen und zu bekleiben sind, auch wo es möglich, das Dach um die Feuermäuer herum auf ein gewisses Spatium mit Ziegeln zu decken ist,) ingleichen die Brau- Malz- und Darrhäuser, Backöfen und alle andere Feuerstätte, welche bey deren neuer Erbauung wohl verwahret anzulegen, oder die bereits vorhandenen alten, daran einige Gefahr zu besorgen, wegzureißen und abzutragen, und an deren statt andere zu bauen, und auf- und anzurichten sind, müssen

Von Anlegung derer Feuerstätte, und deren Säuberung.

sind fleißig zu visitiren.

zum öftern fleißig, und zwar, wo möglich, zur Sommerszeit bey starker Hitze, im Winter aber bey großer Kälte, längstens alle 14 Tage bis 3 oder 4 Wochen visitiret, und zwar des Tages über, nicht aber zur Nachtzeit gekehret und gefeget werden. 24)

24) Ibid.

§. 24.

Oefen zum Backen und Flachsdörren oder Röstен.

Auch ist denen Bauern, in denen Dörfern eigene Oefen zum Backen und Flachsdörren oder Röstен in ihren Gehöften und Häusern von neuen anzulegen, so viel es sich damit nur immer thun lassen will, nicht zu gestatten, sondern es sind vielmehr an einem oder andern absonderlichen Orte gemeine Backhäuser oder Oefen, an denen Orten, wo es hergebracht, oder mit der Gerichts-Obrigkeit und Gemeinde Bewilligung geschehen kann, anzurichten, oder, daß doch wenigstens jene erstere von denen Häusern ein gutes Stück weit davon gebauet, und also besonders angeleget werden, worauf jedes Orts Obrigkeit, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, Acht zu haben hat; hingegen sind die Privatdarren an denen Orten, wo die Unterthanen das Brauen haben, gänzlich abzuschaffen, und gemeinschaftliche Darren, wo es ohne Gefahr geschehen kann, anzulegen. 25)

Privatdarren sind gänzlich abzuschaffen.

25) Ibid.

§. 25.

Verwahrung der Feuermäuern und Oefenlöcher.

In denen Städten sind die Feuermäuern, daferne die Einwohner auf dem Lande dergleichen anzuschaffen nicht etwa auch vermögend sind,

sind, mit blechernen Vorschiebern, und die Ofenlöcher, wie obgedacht, mit dergleichen, oder eisernen Thürgen zu verwahren, und die Feuermäuerkehrer, daß sie jene erstere nicht allein wohl kehren, und den neuangelegten Ruß darinnen, in soweit solcher nicht harte und gleichsam mit zu Steine worden, abkratzen, sondern auch, da sie eines Risses oder Klinse, oder auch eines eingeschobenen nicht gnüglich verwahrten Balkens in denenselben gewahr würden, solches sofort dem Wirth zu deren schleuniger Ausbesserung und Verwahrung, auch in denen Gerichten anzeigen sollen, dessen nachdrücklich zu bedeuten, die Feuermäuern an sich selbst auch, damit sie füglich bestiegen werden können, genugsam weit und geraume zu bauen, und allenfalls die engen und untüchtig gebaueten zu ändern, und nichts hölzernes darein zu bauen, oder gar einzureißen und abzuschaffen. 26)

Schuldigkeit der Feuermäuerkehrer.

Enge Feuermäuern abzuändern.

26) Ibid.

§. 26.

Es sind die Feuerstätte allezeit reinlich zu halten, und insonderheit die Fußböden derer Küchen wohl zu verwahren, und Acht zu haben, daß die Ziegel oder Platten, welche auf den Balken liegen, nicht dermaßen beschädiget werden, daß die abspringenden Funken, von dem auf dem Heerd gemachten Feuer, sich in denen Oefnungen und Glinsen aufhalten, und die Balken nach und nach anglimmen können, wie dann die Kamine allezeit auf eingespannte Ziegelbogen, niemalen aber auf Balken gesetzet werden müssen;

Feuerstätte wohl zu verwahren.

Beschaffenheit der Kamine.

Holz nicht auf die Treuge vor die Oefen zu setzen.

es wird auch vor die Oefen Holz auf die Treuge zu setzen und zu legen, ausdrücklich verboten. 27)

27) Dresdn. Feuer-Ordn. Cap. I. §. 2.

§. 27.

Wie oft die Rauchfänge in Dresden zu kehren, u. deren Besichtigung.

Die Feueröfen, Rauchfänge und Rußlöcher müssen alle Jahre in Dresden wenigstens zweymal durch eine Deputation von dasigem Gouvernement und Stadt-Rath in Augenschein genommen und visitiret, auch die Feueröfen derer Becker, Speisewirthe und anderer, die beständig im Feuer arbeiten, besonders aber derer Malz- und Brauhäuser, sowohl im Sommer als zu Winterszeit, alle drey Wochen, die Feuermäuern derer Wohnstädte im Winter von Michael bis Ostern, alle vier Wochen, und im Sommer von Ostern bis Michael alle sechs Wochen, die Windöfen-Röhren hingegen, so lange die Einheitzung währet, alle 14 Tage gekehret werden, und sind die Schorsteine nicht durch kleine Jungen, sondern durch Gesellen, oder solche Jungen, welche die erforderlichen Kräfte haben, zu fegen, dabey sie denn mit ab- und zugehen, auch Acht haben sollen, daß alles reine gekehret, und insonderheit der Spiegelruß wohl abgekratzet werde.

Schorsteine nicht durch kleine Jungen zu kehren.

Was sonst zu beobachten.

Die Feuermäuerkehrer müssen hiernächst richtige Rollen über die, so kehren lassen oder nicht, halten, da dann die Nachläßigen um 5 Thaler, wovon die Hälfte dem Feuermäuerkehrer zu geben, die andere Hälfte aber zu Etablirung einer Feuer-Casse anzuwenden, zu bestrafen. 28)

28) Ibid.

§. 28.

§. 28.

Gebrauch der Windöfen.

Der Gebrauch derer Windöfen ist soviel möglich zu vermeiden, und sind sie allezeit mit Zuziehung eines Feuermäuerkehrers, und zwar an solche Orte, wo steinerne Wände und die Röhren in die Feuermäuern geführet werden können, nicht aber an ungemauerte, entweder breterne, oder mit Holzwerk ausgeflochtene Wände anzulegen, der Fußboden, um den Windofen herum, ist auch mit steinern- oder irdenen Tafeln zu belegen, und ein geheizter Windofen, wenn schon das Thürgen zugemacht ist, eher nicht von Leuten zu verlassen, bis nicht das Holz gänzlich zu Kohlen verbrannt ist. 29)

29) Ibid. §. 5.

§. 29.

Von denen Feuergeräthschaften.

Es sind allerhand nöthige Feuergeräthschaften und Instrumente, als Spritzen, Schlauche, Wasser-Eymer, Feuerleitern und Hacken, Wasserbutten oder Fässer, nebst denen darzu benöthigten Schleiffen, sowohl von jeder Stadt- und Gerichts-Obrigkeit, als auch von denen Wirthen, wenigstens etliche dergleichen Spritzen und Eymer, in Vorrath anzuschaffen, und die Kosten hierzu bey denen Städten aus dem Fisco, auf denen Dörfern aber aus der Gemeinde Einkommen, durch leidliche Anlagen oder Aufnahme eines Capitals auf die Gemeinde-Güther aufzubringen, wo die Dörfer klein, arm und nächst aneinander liegen, sollen sie die Kosten zusammen legen, und einander übertragen helfen. 30)

30) M. d. 7. Febr. 1719. M. d. 14. Oct. 1744. C. A. S. P. III. p. 672.

§. 30.

Verwahrung derselben,

Berührte sämmtliche Feuer-Instrumente sind auch an bequeme und verwahrte Orte, damit man deren sogleich im Nothfall hafthaft werden und gebrauchen kann, zu bringen, und darinnen aufzuheben, und ist das vorhandene oder angeschaffte publique, oder denen Privatpersonen gehörige Feuergeräthe alle Jahre viermal zu visitiren und zu probiren, auch da nöthig, sonder Anstand zu repariren, ingleichen sind die Wassertröge, Kasten, Brunnen und Röhrwasser in guten Stande zu erhalten, und aus der Bürgerschaft oder Gemeinde gewisse Personen zu bestellen, welche, bey entstehendem Feuer, sich mit vorgedachten Instrumenten zum Löschen an den Ort, wo die Gefahr vorhanden, begeben, und jene zutragen oder zuführen helfen. Desgleichen müssen Specificationes des an jeden Orte vorhandenen Feuergeräths bey Vermeidung 10 Thlr. Strafe nach Verfluß eines jeden Jahres nebst der Anzeige von Brunnen- oder Röhrwassern resp. zu der Churfürstl. Landes-Stifts- und übrigen Regierungen übergeben werden. 31)

wie auch Visitir- und Probirung.

31) M. d. 14 Oct. 1744. §. 9.

§. 31.

Reinigung der Schleussen.

In denen Städten, wo Schleussen angeleget sind, sollen die Obrigkeiten die Wasser also stämmen, und wenigstens in denen Frühlings- Sommer- und Herbst-Quartalen alle 4 Wochen einmal in die Schleussen schlagen lassen, damit sie gereiniget werden, und die dahin geleiteten Wasser rein verbleiben, die Spritzen und Schläu-

che

che aber durch den Unrath nicht untüchtig werden. 32)

32) Ibid.

§. 32.

Es soll niemand, sobald sich bey ihm in seinem Hause oder Wohnung die Besorgniß, wegen einer bevorstehenden Feuersgefahr hervorthut, dasselbe verschweigen oder verhehlen, sondern vielmehr seinen Benachbarten in Zeiten durch Ruffen und Schreyen, zu deren Beyspringung und Hülfe zum Löschen, solches wissend machen, nicht aber zuförderst das Seinige zu retten und zu salviren, sich unterstehen, und mithin das Feuer zu seinen und der übrigen Mit-Nachbarn desto größern Schaden, überhand nehmen lassen, bey harter und nachdrücklicher Strafe. 33)

Verhalten bey entstandener Feuersbrunst, ist nicht zu verheimlichen.

33) Ibid.

§. 33.

Sobald als Feuer gerufen wird, sollen die sechs nächsten Nachbarn zur Rechten, und sechs Nachbarn zur Linken des in Brand gerathenen Hauses, nebst denen, so gegen über und hinterwärts wohnen, gnugsames Wasser auf ihre Böden, nebst Eymern und Spritzen schaffen. 34)

Was dabey die Nachbarn zu beobachten.

34) Dreßdn. Feuerordn. Cap. II. §. 1.

§. 34.

Sobald das Feuer auf denen Kirchthürmen gesehen, oder, wie schon gemeldet, sonst an dem Orte bekannt gemacht, und um Hülfe geschrieen wird, soll alsogleich mit den Glocken angeschlagen, oder wo deren nicht vorhanden, hiervon auf andere bequeme Art ein Zeichen, so überall des Orts zu hören, und zumal des Nachtszeit

Bey entstandenem Feuer mit den Glocken anzuschlagen, oder sonst ein Zeichen zu geben.

gnug-

gnugsam wahrzunehmen, auf eine oder andere Art gegeben werden, sich auch die Küster und Schulmeister auf die Kirchthürme, und in die Kirchen begeben, und hierauf sofort alle und jede des Orts befindliche Mannspersonen, besonders diejenigen, so davon am weitesten wohnen und entlegen sind, wie auch aus denen benachbarten Dörfern von 2 und 3 Stunden, allwo gleichfalls etliche Pulse mit der Glocke, wiewohl doch in geringerer Maaße, als wenn das Feuer in selbigem Dorfe würklich wäre, zu thun, sich zur Löschung des Feuers ungesäumet anschicken und bereit machen, die Wassereymer, Wasserkannen, Spritzen, Hacken, Aexte, Beile und anderes dergleichen Feuergeräthe mit sich bringen, und damit alsogleich zu den Ort, wo der Brand entstehet, oder die Gefahr am größten vorhanden, zu eilen. 35)

Was von benachbarten Dörfern zu beobachten.

35) M. d. 14. Oct. 1744.

§. 35.

In Städten Licht in die Fenster zu setzen, und alle Laternen anzuzünden.

Sobald gestürmet und Allarm geschlagen wird, sollen die Einwohner auf denen Gassen, wodurch die Spritzen und Schleifen gehen, Licht in die Fenster setzen, und alle Laternen angezündet, das Haus, worinnen es brennet, mit Militz besetzet werden, bis die zwey Feuer-Compagnien sich aufs eiligste vor dem Rathhause einfinden, und die Militz ablösen können, und begeben sich hiernächst alle zu denen Spritzenhäusern, Leitern, Hacken, Schleifen und Wasserbutten gehörige Personen, an die ihnen angewiesenen Orte, wobey alle Häuser, darinnen Röhrwasser und Brunnen befindlich, sofort zu Erlangung gnüglichen

Das Haus mit Militz zu besetzen.

Oeffnung der Häuser, worinnen Röhrwasser ist.

Was-

Wassers geöfnet werden müssen, welches dann das Gesinde mit zutragen helfen soll. 36)

36) Dreßdn. Feuerordn. Cap. II. §. 5. 7. 8.

§. 36.

Diejenigen Handwerker aber, so dabey am meisten helfen und thun können, haben sich an die ihnen auf solche Unglücksfälle vorher angewiesenen Orte und Stellen zu verfügen, und was ihnen dabey zu verrichten zukommt, treulich und nach ihrem besten Vermögen, zu Verhütung der Ausbreitung des Feuers, mit Löschen und Einreißen der nächst an befindlichen Neben-Gebäude, unverdrossen zu thun. Diese Einreißung, wenn es die Noth und Umstände des Feuers unumgänglich erfordern, soll auch derer Eigenthümer Widerspruch ungeachtet, dem Publico zum Besten geschehen; dahingegen diese, nach Maaßgebung des wegen des Armen- und Brandwesens am 13. Dec. 1730. ergangenen Mandats §. 16. gleich andern Brandbeschädigten in Obacht genommen, und eine Beysteuer aus der allgemeinen Brand-Casse erhalten, auch ihnen aus der Churfächs. Cammer, Steuer und General-Accise eben die Begnadigung und Freyheiten, welche die Abgebrannten zu genießen haben, angedeyhen sollen. 37)

Schuldigkeit der Handwerker dabey.

Einreißung der Nebengebäude,

Vergütung dafür.

37) M. d. 7. Febr. 1719. d. 14. Oct. 1744.

§. 37.

Ueberhaupt soll das Feuer alsobald umringet, und niemand, wer nicht zum Löschen nöthig, dazu gelassen, auf die nächsten Häuser Leute, um die Dächer mit Wasser zu begießen, postiret, das Wassertragende Volk aber dergestalt, daß es ein-

Was beym Löschen in Acht zu nehmen,

einander die Eymer zulangen könne, so viel möglich gestellet werden. 38)

38) Ibid.

§. 38.

und die, so Pferde haben, beobachten sollen.

Die, so Pferde haben, sind schuldig, solche zu denen Schleifen mit denen Wasserbutten, ingleichen zu denen Wagen, darauf die Feuerleitern und Hacken liegen, unweigerlich herzugeben. 39) Derjenige, der die erste Schleife mit Wasser und den ersten Wagen mit Leitern und Hacken zum Feuer bringet, erhält einen Louisd'or, der so die andere Schleife bringet, 1 Ducaten, und derjenige, so die dritte liefert, 2 Gulden zur Ergötzlichkeit, diejenigen Lohnkutscher und Fuhrleute hingegen, welche ihre Pferde nicht zu obigen Dienst abschicken, sind um Zwanzig Thaler zu bestrafen, und ist dieses Geld zugleich mit zur Belohnung derer, so sich beym Feuer eifrig und thätig erwiesen, anzuwenden. 40)

Belohnung des Fleißes bey Feuersbrünsten,

Strafe dargegen.

39) Mand. cit.

40) Dreßdn. Feuerordn. Cap. II. §. 30.

§. 39.

Schuldigkeit der Obrigkeiten.

Diejenigen, so der Gefahr am nächsten, sollen nicht erst das Ihrige salviren, sondern sich sofort zum Feuer, solches zu löschen, begeben, zu welchem Ende denn auch bey währendem Feuer die Bürgermeistere, Rathspersonen und Viertelsmeister in denen Städten, sich sofort auf die Rathhäuser, und in denen Dörfern die Gerichtspersonen an die Gemeinde-Oerter und Plätze zu begeben, und das Bedürfende nach Erfordern zu verfügen haben, bis das Feuer gänzlich gedämpfet,

pfet, und von dessen Wiederentzündung weiter nichts zu befahren stehet. 41)

41) Ibid. Dresdn. Feuerordn. Cap. II. §. 15. 19. 20. seq.

§. 40.

Diejenigen, so sich darbey für andern fleißig bezeigen, und besonders das erste oder meiste Wasser zum Löschen zugebracht, sollen belohnet, die säumigen aber mit Geld- und Gefängnisstrafe beleget, und, wer sich vom Feuergeräthe, Hausrathe, oder andern Sachen im geringsten nur etwas zu entwenden unterstehen würde, mit dem Festungsbau, und auch wohl, nach Befinden, gar an Leib und Leben gestrafet werden. 42)

Ferner, wie sowohl Belohnung als Strafe verordnet.

42) Ibid.

§. 41.

Wenn durch Wetterschlag oder sonst in denen Wäldern Brand entstehet, sollen die Einwohner aus denen nächst angelegenen Dorfschaften nebst denen Jagd- und Forstbedienten sich mit Aexten, Schaufeln und dergleichen dahin verfügen, und durch Umhauung der Bäume, auch Vorzieh- und Auswerfung derer Gräben und Löcher, dem Feuer wehren, ohne Unterscheid, es sey Herrschaftlich oder Bauergehölze, noch weniger ist erst vorhero, des Aufgeboths oder Auflage darzu, zu erwarten. 43)

Wenn in Wäldern Brand entstehet.

43) M. d. a. 1744.

§. 42.

Endlich sind auch nach dem Feuer, die Spritzen, Schläuche und anderes Feuergeräthe fleissig zu besichtigen, und ist der Schade sofort zu repariren, oder da nöthig, an deren statt andere,

Was nach dem Feuer zu besorgen.

re, und neue anzuschaffen, nicht minder müssen die Wassertröge, Kasten, Brunnen und das Röhrwasser in gutem Stande erhalten, und die Fässer wieder mit Wasser angefullet, und vor die Häuser, wie auch auf die Böden gesetzet werden. 44)

44) Cit. loco.

§. 43.

Feuersbrünste in Dresden.

Sobald in Dreßden ein Feuer kund und bekannt wird, daß die Lohe zur Feuermäuer oder zum Dache heraus brennet, auch der Sturmschlag geschehen, hat der auf der Hauptwache

Was von der Wacht zu beobachten,

stehende Capitain, ohne allen Zeitverlust, sogleich das Spiel rühren, und Allarm schlagen, zu gleicher Zeit, und in eben dem Moment auch dem Gouverneur, oder dem, der in dessen Abwesenheit commandirt, davon Meldung thun zu lassen. Es ist aber

§. 44.

Hierbey auch noch sorgfältig in Obacht zu nehmen, daß, wenn irgendwo ein gefährlich Feuer, welches noch nicht also ausgebrochen, daß es der Thürmer sehen könnte, oder er sonst unvermuthender Ursachen halber es nicht gewahr würde,

und wann nicht erst das Stürmen abzuwarten.

sich entzündete, auf solchen Fall auf das Stürmen keinesweges zu warten, sondern es soll vielmehr, wenn dergleichen Brand von denen Nachtwächtern, welche in der Dresdner Feuerordnung dahin angewiesen, solches unterm Rathhause sowohl, als der nächsten Soldatenwacht anzuzeigen, oder von andern glaubwürdigen Personen, auf eine dem Feuer zunächst gelegenen Wacht, oder auch dem Officier, in dessen Compagniebezirk

zirk sothaner Brand entstehet, gemeldet wird, der Officier, befindenden Umständen nach, sofort das Spiel rühren, und Allarm schlagen lassen, womit sodann von denen rechter und linker Hand nächst angelegenen Tambours zu continuiren.

§. 45.

Wie, und wie lange der Ort des Brandes von der Miliz zu besetzen.

Nächst dieser Besorgung der Kundmachung des Feuers wird zu gleicher Zeit, und zwar in der Stadt von der Hauptwacht, der Fähndrich, 1 Unterofficier mit einem Drittel von der Mannschaft, so nicht auf denen Posten stehet, in Neustadt bey Dresden aber, von dasiger Hauptwacht, und in Ansehung derer Vorstädte, von der nächsten Thorwacht 1 Unterofficier nebst dem Drittel der nicht auf denen Posten stehenden Mannschaft, an den Ort des Brandes detachiret, und das Haus, worinnen es brennet, so lange besetzet, bis von denen zwey Feuer-Compagnien der Stadt die nöthige Mannschaft zu solchem Behuf angelanget, da denn nach deren Ankunft diese Mannschaft von der Militz sich wieder zurück, und auf ihre gehörige Posten zu ziehen hat.

§. 46.

Worauf selbige Acht zu haben.

Währender Zeit aber, und bis die Militz gedachtermaßen von der Mannschaft derer Feuer-Compagnien abgelöset wird, hat der dabey befindliche Officier und Unter-Officier genau dahin zu sehen, daß niemand Tische, Stühle, Laden und dergleichen Holzwerk zum Fenster hinabwerfe, damit die beym Feuer Handthierende nicht beschädiget werden, ingleichen alle diejenigen Leute, welche ihrer Gebühr nach zum Löschen eilen, und mit Feuergeräthe zu Hülfe kommen, darzu

Wie sie sich gegen die Löschenden zu bezeugen.

gelassen, keinesweges aber mit Prügeln und Schlägen, oder andern ungebührlichen Begegnungen davon zurück gehalten werden; allermaßen überhaupt die zu denen Lösch-Veranstaltungen verordnete Officiers, die zu Löschung des Feuers gehörige Personen, zwar zur Arbeit und Fleiß anzumahnen und anzuhalten, ihnen aber lediglich mit glimpflichen Worten zuzusprechen, und sich aller Schmähreden und Schlagens gänzlich zu enthalten haben; in so ferne aber einer oder der andere seine Schuldigkeit zu vollbringen, sich weigern würde, ist derselbe zu notiren und anzuzeigen, damit er, der Gebühr nach, des folgenden Tages bestrafet werden könne. Damit aber

§. 47.

Wie die zum Feuer geordnete Leute kenntbar seyn sollen,

Alle zum Feuer geordnete Leute desto kenntbarer seyn, und durch die Soldatesque, die erstberegtermaßen gleich anfangs das Haus, wo es brennet, umzingelt, nicht abgehalten werden mögen, so sollen alle diese Personen, zumal des Nachts, mit kleinen Feuerhüthchen, worauf das Handwerkszeichen desjenigen Handwerks, welches ihn zum Feuer-Contingent abschicket, von gelben und weißen Blech befestiget, versehen seyn; Wie nicht minder

§. 48.

desgl. die bey denen Spritzen.

Alle diejenige Mannschaft, so zu denen Spritzen gehöret, rothe leinewandene Kittel, und mit schwarzer Leinewand überzogene Casquets haben soll, damit man selbige von andern zum Löschen Verordneten unterscheiden könne.

§. 49.

§. 49.

Wenn nun obangeführtermaßen der Brand declariret, so kommen zuförderst von jedem Corps und Regiment: Wer sich zum Gouverneur begeben soll.

1 Major,
1 Adjutant,
4 Fahnenjunker und 1 Unter-Officier par Compagnie

in des Gouverneurs Fahnenzimmer zusammen, und erwarten daselbst, was anbefohlen wird; dahingegen

§. 50.

Die Compagnien der Dreßdner Garnison zu gleicher Zeit vor ihrer Capitains Quartieren mit Ober- und Untergewehr sich versammlen, und von da so geschwind als möglich auf ihre Allarm-Plätze marschiren, und zwar von der Churfürstl. Wo die Compagnien sich zu stellen.

Leib-Grenadier-Garde,
1ste Bataillon auf den Jüdenhof, Jüdenhof,
2te Bataillon am alten Gewandhause.

Das einquartierte Regiment
Vor dem Pirnaischen Thore, Pirnaische u. Wilßdruffer Thor.
Das einquartierte Regiment
Vor dem Wilßdruffer Thore

an beniemte Thore, sich zusammen ziehen, und weitere Verhaltungs-Ordre von dem Gouverneur lediglich durch dessen Gouvernements-Adjutanten, Platz-Major und Platz-Adjutanten erwarten.

§. 51.

Vor das Gouvernementshaus, worinnen die Fahnen befindlich, werden von jedem Regiment Commando zum Fahnen.

1 Ober-Officier
2 Unter-Officiers und
24 Mann
zu Bedeckung derer Fahnen detachiret, desgleichen

§. 52.

Adeliche Garde derer Cadets.

Die Adeliche Garde derer Cadets, wenn das Feuer in Dreßden entstehet, herein marschiret, dahingegen wenn der Brand in Neustadt bey Dreßden sich creignet, die Compagnie draußen vor dem Akademiehause unterm Gewehr gehalten wird.

§. 53.

Schuldigkeit der Patrouillen.

Die währenden Feuers von der Miliz auszuschickende Patrouillen sind unter andern mit dahin anzuweisen, daß die Straßen und Gassen, welche zum Feuer gehen, frey und ledig seyn, und dahero alle Wagen, Holzgesperre und was der Passage Hinderniß giebt, sofort weggeschaffet werden möge, damit die Schleifen frey und schleunig hin- und wieder- können, nicht weniger alle Manns- und Weibspersonen, so beym Feuer nichts zu schaffen haben, sondern nur zusehen, und denen andern hinderlich sind, auch aller Ermahnung ohnerachtet nicht löschen wollen, weggetrieben, auch nach Gelegenheit durch die Patrouillen angehalten, und folgends davor zur Strafe gezogen werden.

§. 54.

Wer nicht bey dem Feuer seyn soll,

Außer dem Gouverneur, oder dem, der in dessen Abwesenheit commandiret, ingleichen dessen General-Adjutanten, Platz-Major und Adjutanten, und dem regierenden Bürgermeister soll niemand zu Pferde zum Feuer gelassen werden, alle

andere

andere reutende Personen aber, sie seyn Cavaliers vom Hofe, Officiers, oder andere, sollen mit ihren Pferden auf 300 Schritte vom Feuer wegbleiben.

und wann sich diese Personen widerspenstig bezeigen.

Daferne jedoch einer oder der andere durchdringen sollte, ist dessen Befehl und Anordnung nicht zu pariren, noch weniger ihm eine Spritze zu seiner Disposition zu verabfolgen, vielmehr derselbe bescheidentlich zurück zu weisen, und auf den Fall, daß er sich widersetzlich erzeigte, und die Leute mit Worten und Werken insultiren sollte, dessen Person nach gelöschtem Brande anzuzeigen, damit höhern Orts darüber Beschwerde angebracht werden könne.

§. 55.

Wenn das Feuer in Neustadt bey Dreßden entstehet, so wird wegen Besetzung des Hauses, worinnen es brennet, eben dasjenige observiret, wie oben §. 50. bereits angezeiget, jedoch mit diesem Unterschied, daß ein Bataillon vom Judenhof nach gedachter Neustadt auf den Markt sich ziehet; Hiernächst aber soll

Wenn das Feuer in der Neustadt entstehet.

§. 56.

Der Commendant daselbst, wenn es zur Nachtzeit, alsbald die Thore gegen die Elbe eröfnen lassen, damit zulänglich Wasser daher zugeführet werden könne.

Oeffnung der Thore gegen die Elbe.

§. 57.

Eben dergleichen, was in nur allegirtem Pho wegen Besetzung des Hauses, worinnen es brennet, auch sonst darbey angeordnet, wird auch in denen Vorstädten observiret, jedoch dergestalt, daß, wenn es zu Friedrichstadt brennet, sich

Feuer in Vorstädten.

ein Bataillon von dem am Wilßdruffer Thore zu der Zeit sich versammleten Regimente, an den Osterschlag ziehet.

§. 58.

Wacht unter den Thoren.

Währenden Feuers bleiben die Wachten unter denen Thoren beständig unter dem Gewehr, und geben genau Acht, daß weder von Bürgern noch Soldaten keine Effecten hinaus getragen, oder unter denen Mänteln hinaus practiciret werden; sollten sich dergleichen betreten lassen, so sind selbige anzuhalten, die Sachen zu verwahren, und dem Gouverneur davon Rapport zu thun.

§. 59.

Wenn der Brand gedämpfet.

Nach gedämpften Brande ziehen sich alle Commandos auf vorher hierzu erhaltene Ordre, wieder aus einander und nach ihren Quartieren.

§. 60.

Bey andern Allarm,

Alle diese vorhin berührte Veranstaltungen erstrecken sich nicht nur allein auf die Feuersbrünste, sondern auch auf allen und jeden Allarm, der Gefahr nach sich ziehen kann.

§. 61.

und sich ereignenden Gewittern.

Allermaßen dann auch bey, des Tages oder des Nachts, entstehenden Gewittern sich die sämmtliche Garnison in ihren Quartieren parat zu halten hat, um sofort bey entstehendem Feuer und darauf erfolgendem Sturm und Allarmschlag sich vorangezeigtermaßen zusammen ziehen, um dasjenige, was in vorstehenden Puncten enthalten, vollbringen zu können. 45)

45) Feuer-Ordn. für die Garnison zu Dreßden, am 20. May, 1765.

§. 62.

§. 62.

Feuer in Friedrichstadt,

Alle Hausbesitzer in Friedrichstadt sind gehalten, bey entstehender Feuersgefahr, entweder selbst, bey ihren Viertelsmeistern sich zu stellen, oder an ihrer Statt, einen tüchtigen Mann, einmal vor allemal, namentlich zu bestimmen, welcher bey sich ereignenden Vorfällen ihre Stelle vertreten kann.

§. 63.

dasige Anstalten.

Auch sind aus jedem Viertel, vier Bürger oder Hausbesitzer einmal vor allemal namentlich zu bestimmen, welche bey entstehendem Feuer, sich bey der Kirche zu stellen, und, nebst denen Kirchenbedienten, darauf, daß die Kirche, nebst Pfarr- und Schulgebäuden, keinen Schaden leide, Acht zu geben haben.

§. 64.

Beym Gewitter.

Sobald ein Gewitter entstehet, soll die zum Feuer destinirte Mannschaft, sich zum Dienst fertig halten; die Spritzenbediente sich auf ihre Posten begeben, und jeder Hauswirth sich mit seinem Feuergeräthe in Bereitschaft setzen.

§. 65.

Wie das Feuer bekannt zu machen.

Sollte in Friedrichstadt Feuer, bey Tag oder bey Nacht aufgehen; so soll es sogleich durch den Wirth oder die Seinen öffentlich auf der Gasse beschrieen werden. Merkte es auch einer der Nachbarn, daß Feuer aufgehe, so soll er sogleich selbst Lärm machen.

§. 66.

Wenn das Feuer zum Dache oder Feuermäuer heraus brennt, so soll mit der Glocke auf der Kirche gestürmet werden.

Stürmen mit der Glocke.

§. 67.

Feuer zur Nachtzeit.

Geht das Feuer in der Nacht auf, so soll der Nachtwächter, sobald er es gewahr wird, an dem Hause, wo es brennet, Lärm machen, und an die Hausthüren und Fenster derer Nachbarn anstürmen, sodann es eilends dem Viertelsmeister, in dessen Viertel das Feuer ist, ingleichen dem Richter und der nächsten Soldatenwacht melden, der Richter aber es ohne Verzug zum Amte berichten lassen.

§. 68.

Wahrnehmung der Kirche, Pfarr u. Schule.

Die Kirchenbedienten begeben sich auf die Kirche, versorgen dieselbe mit Wasser uud Spritzen, und geben, nebst denen ihnen zugeordneten 16 Bürgern, auf die Kirche, Pfarr- und Schulhäuser fleißig Acht, um, nach Möglichkeit, alles Flugfeuer, das etwa einfiele, zu dämpfen.

§. 69.

Mäurer und Zimmerleute.

Die zum Feuer geführte Mäurer und Zimmerleute besteigen sofort die dem Feuer zunächst gelegene Dächer, und suchen demselben möglichst zu wehren. Jedoch sollen sie nicht anders, als im äußersten Nothfall, und auf des ersten Befehlshabers besondere Anordnung, die nächsten Häuser niederreißen.

§. 70.

Angestellte Mannschaft.

Niemand von der angestellten Mannschaft soll, bey schwerer Geld- oder Gefängnißstrafe, sich unterfahen, von seinem Posten ohne Erlaubniß, oder ohne abgelöset zu werden, wegzugehen.

§. 71.

Wenn ein zweytes Feuer aufgehet.

Sollte auch ein zweytes Feuer aufgehen, so soll doch niemand ohne Ordre von dem erstern weg-

weglaufen, sondern es wird, nach Befinden der Nothdurft, von der, in Reserve befindlichen Mannschaft, und von der beym Feuer, das Nöthige beordert werden.

§. 72.

Alles, was in denen Gassen, die zum Feuer führen, die Spritzen und Schleifen hindert und sperret, muß sofort weggeschaft werden. Die Gassen nicht zu sperren.

§. 73.

Denen, die ihre Sachen retten wollen, wird der Marktplatz und der Platz an der Weiseritz angewiesen, wo ihnen auch Amtswache, oder Wacht von der daselbst befindlichen Mannschaft zugegeben werden soll. Jedoch müssen die Zugänge zur Weiseritz auf keinerley Art gesperret werden. Wohin die Sachen zu retten.

§. 74.

Diejenigen, so aus denen Brandstätten, oder sonst bey Feuersgefahr, etwas entwenden, und an sich behalten, sollen, nach der Schärfe der Gesetze, als offenbare Diebe bestrafet werden. Diebstahl bey Feuersnoth.

§. 75.

Nach gelöschtem Feuer, muß bey der Brandstätte eine hinlängliche Wacht, nebst einer Tragespritze bleiben, welche nicht allein auf das Feuer, ob es gänzlich gelöschet, sondern auch darauf Acht zu geben hat, daß daselbst nichts entwendet werde. Wenn das Feuer gedämpfet.

§. 76.

Das Commun-Feuergeräthe muß alsbald, durch die dazu gehörigen Leute, wieder an seinen Ort geschaft werden, und niemand soll davon etwas an sich behalten, bey Strafe vierfachen Ersatzes. Feuergeräthe.

§. 77.

Untersuchung des entstandenen Feuers,

Auch wird, woher das Feuer entstanden, genau untersuchet, und derjenige, der es veranlasset, nachdrücklich bestrafet werden.

§. 78.

Strafe.

Wenn eine Feuermäuer gebrannt hat, so, daß die Funken heraus geflogen, so soll sowohl der Hauswirth, als der Feuermäuerkehrer, jeder 5 Thlr. wenn aber die Lohe heraus gebrannt hat, jeder 10 Thlr. Strafe erlegen. 46)

46) Friedrichstädter Feuerordn. am 21. Dec. 1769.

§. 79.

Bestrafung vorsetzlich angelegten Feuers;

Diejenigen, so vorsetzlich Feuer anlegen, und dessen geständig, oder zu Recht überführet, sollen ohne Unterschied, es mag das Feuer in der Stadt, oder auf dem Lande, an Orten, wo mehrere Häuser stehen oder in einzeln abgesonderten Häusern, Ställen, Scheunen, Mühlen oder andern Gebäuden, im Getreyde und Hölzern, oder Getreyde- Heu- und Holzhaufen angeleget, und der Schade groß oder klein, oder gar keiner daraus erwachsen, oder von dem Delinquenten wieder ersetzet, oder auch das Eigenthum an dem Gebäude, Holz, Heu, Stroh, Getreyde, dem Missethäter selbst zuständig seyn, mit dem Feuer vom Leben zum Tode, ohne Ansehen der Person, Alters, Religion oder anderer Umstände, sonder einige Begnadigung und Milderung, oder mindeste Reflexion auf Vorbitten, nach Schärfe der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und der Constit. Elect. 17. P. IV. gerichtet und gestrafet werden.

Eben-

Ebenmäßige Strafe des Feuers haben auch diejenigen, so andere verleitet, oder sich darzu dingen lassen, zu gewarten; wäre aber das Anlegen in der That nicht erfolget, so sollen selbige zwar mit bemerkter Poen verschonet, beyde aber mit dem Schwerdte gerichtet werden.

Derer, so andere darzu verleiten,

Diejenigen, so von dem vorhabenden Verbrechen gewußt, und solches nicht angezeiget, sollen mit harren, und nach Befinden, empfindlichen Leibes- Festungs- oder Zuchthausstrafen angesehen, dahingegen denen, so einzelne oder ganze Banden Mordbrenner und den Ort ihres Aufenthalts entdecken, daferne ihr Angeben gegründet, Einhundert Thaler zu einem Prämio aus der General-Brand-Cassa gereichet, und dieses Mandat jährlich wenigstens einmal von den Kanzeln abgelesen werden. 47)

oder derer, die von dem Verbrechen Wissenschaft haben.

47) M. d. 16. Nov. 1741. Contin. Cod. P. I. p. 326.

Eilfte Abtheilung.

Von Fackeln und Laternen.

§. 1.

Die Erleuchtung der Gassen und Brücken mit Laternen, verschaffet Bequemlichkeit und Sicherheit, um so viel weniger soll sich jemand an denenselben, und denen, welchen deren Aufsicht und Anzündung aufgetragen, bey Strafe des Prangers, Landesverweisung, Zuchthauses und Züchtigung mit Ruthen vergreifen; es sind aber auch die Laternen zu behöriger Zeit, wie solches zünden.

Strafe, wer sich an Laternen vergreifet.

Sind zu rechter Zeit anzu-

solches denen Lampenmännern vorgeschrieben ist, anzuzünden. 1)

1) M. 1702. 1705. C. A. S. P. I. p. 1721. 1727.

§. 2.

Pechfackeln abzuschaffen, und sich dargegen mit Laternen vorleuchten zu lassen.

Wie dargegen die Pech- und andere Fackeln abgeschaft sind, also ist niemanden verwehret, sich mit Laternen vorleuchten zu lassen, diejenigen Wirthe hingegen, welche Fremde logiren, haben den Abgang des Lichts in denen Vorhäusern durch gnugsame Illumination derselben und deren Treppen zu ersetzen.

Ausnahme derer Etrangers, Gesandten und Ministres.

Ob auch schon diejenigen Etrangers von Stand und Condition, aus Mangel der Laternen, gleich denen andern fremden Gesandten und vornehmen Ministris von dem Churfürstl. Hofe, zu der Zeit, wenn außer der Residenz Dreßden Rejouissancen vor sich gehen, währenden Festivitäten über, Wachsfackeln in denen Vorstädten zu führen, Erlaubniß haben, so hat doch jeder

Anzuwendende Vorsicht.

seinen Bedienten anzuweisen, sothane Windlichter unterwegens nicht an Holzwerk, oder andere feuerfangende Materien anzuschlagen, abzuputzen, oder daran auszulöschen, sondern solche, sobald sie an das Thor damit kommen, austreten, und nicht brennend in die Stadt bringen zu lassen. 2)

2) Pat. d. 6. Jun. 1747.

§. 3.

Singen bey Fackeln verboten.

Eben so wenig ist das Singen auf denen Gassen und Beerdigung derer Verstorbenen mit Fackeln vergünstiget, sondern es soll solches mit hohen Traglaternen geschehen. 3)

3) Ibid.

Zwölfte Abtheilung.

Von Abwendung verschiedener gefährlichen Besorgnisse.

§. 1.

Schnelles Fahren und Reuten in Dreßden verboten.

Das schnelle Fahren und Reuten in und bey der Residenz Dreßden, wird allen und jeden, wes Standes sie auch seyn mögen, auf denen Straßen und Gassen, durch die Thore und Wachten vorbey, dergestalt verboten, daß die Kutscher und Vorreuter, gegen die ihnen begegnende Sensftenträger alle Behutsamkeit gebrauchen, ingleichen, wenn ihnen ankommende oder abgehende Posten und Lastwagen entgegen fahren, ohne Unterschied ausweichen, auch in denen

Verhalten dieserhalb vorgeschrieben.

Fällen, wenn die Kutscher einander selber begegnen, jeder dem andern zu rechter Zeit auslenken, denen, so ihnen im Wege, zu rechter Zeit zurufen, und vornehmlich im Zurückfahren, und, wenn die Kutschen ledig, die Pferde sachte gehen lassen, sich auch zu keiner Zeit von denen Pferden auf denen Straßen entfernen, widrigenfalls alle diejenigen, die diese Anordnung nicht befolgen, nach Befinden, unnachbleiblicher harter Strafe gewärtig seyn, sowohl überdieses zu den Ersatz aller verursachten Schäden und Unkosten angehalten werden sollen; zu welchem Ende sämmtliche Wachten und Patrouillen Ordre haben, demjenigen, der diesem Verbot entgegen handelt, sofort nachzuschicken, und denselben, wo sie ihn finden, anzuhalten, und zu weiterer Ahndung auf die Hauptwacht zu bringen. Dahingegen

Strafe derer Excedenten.

Was dabey die Wachten zu beobachten.

Warnung für die Fußgänger.

gegen werden auch die zu Fuß gehende angewiesen, daß, sobald sie die Fahrenden und Reutenden ankommen sehen oder hören, und besonders wenn ihnen zugerufen wird, sich alsofort auf die Seite begeben, und nicht vorsetzlicher Weise, insonderheit bey Umlenkung derer Wagen, stehen bleiben. 1)

1) Pat. d. 17. April, 1728. d. 17. Aug. 1731. d. 4. Aug. 1742. d. 12. April, 1770.

§. 2.

Schlittenfahren in Dreßden.

In so ferne das Schlittenfahren in Dreßden von dasigem Gouvernement verstattet wird, so ist solches in der Stadt und Vorstädten, bey Strafe 1 Ducaten ad pios usus, anderergestalt nicht, als mit Auflegung des Schellengeläutes erlaubet, damit die, vor denen Schlitten hergehende Personen um so viel eher ausweichen, und sich vor Schaden hüten können. 2)

2) Gouv. Pol. Puncte.

§. 3.

Vorziehung der Ketten an den Häusern untersaget.

Zu Vermeidung weiterer Unglücksfälle, und damit die Fußgänger desto eher und sicherer ausweichen können, wird denen Hausbesitzern, welche steinerne Tafeln vor ihre Häuser legen, und solche sowohl mit Schrecksteinen einfassen, als auch Ketten vormachen lassen, die Vorziehung derselben, quer über, keinesweges verstattet, sondern es sind diese Zugänge gedachtermaßen zu aller Zeit frey und offen zu lassen. 3)

3) Commun. Churfürstl. Geh. Consil. an den Gouverneur zu Dreßden, d. 6. März, 1755.

§. 4.

Vorsicht bey neuen Bauen.

Nicht nur wo ein Bau geführet wird, sondern auch überall wo Oeffnungen sind, darein

Un-

Unwissende oder Unbehutsame fallen können, ist solche Vorsicht anzuwenden, daß niemand beschädiget, die Vorübergehenden durch vorgezogene Stricke oder Vermahnungen gewarnet, die Oeffnungen des Abends zugedeckt, oder gar umschlossen werden, auch der Schutt auf denen Gassen nicht lange liegen bleibe. 4)

4) Bau-Reglem. d. 19. Jun. 1736.

§. 5.

Blumentöpfe vor denen Fenstern zu verwahren.

Es wird bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe untersaget, Blumentöpfe und andere Gewächse vor die Fenster, oder anderswo, sonder hinlängliche Verwahrung auszustellen, und sollen überdies noch die Contravenienten zu Ersetzung alles Schadens gebührend angehalten werden. 5)

5) Raths-Verordn. d. 6. Aug. 1767.

§. 6.

Baden in der Elbe und Weiseritz untersaget.

Denen Einwohnern sowohl in der Stadt Dreßden, als in denen Vorstädten, wie auch zu Friedrichstadt, wird das Baden in der Elbe und Weiseritz, wegen so vieler Unglücksfälle bey nahmhafter Strafe untersaget, und daß sie solches eben so wenig ihren Kindern, Lehrpurschen und Gesinde verstatten sollen. 6)

6) Reser. d. 21. Jul. 1766.

§. 7.

Die Hunde derer Unterthanen sollen mit 5 Viertel Ellen langen und 1 Viertel Ellen dicken Klöppeln, Tag und Nacht behänget, nur zur Bewachung des Viehes und der Wohnung gebraucht, außerhalb der Dorfzäune ledig nicht gelassen, weniger mit zu Felde genommen, Fleischer- und Schaf-Rüden an Seilen geführet, und

Vorsicht mit

derer

derer von Adel Jagdhunde in denen Churfürstl. Gehegen gekuppelt werden. Wer seinen Hund ungeklöppelt herum laufen läßt, soll jedesmal um ein Silber- oder Neu Schock, oder mit achttägigen Gefängniß, oder vor jeden Tag Gefängniß mit drey Tage Handarbeit gestrafet werden. 7)

7) Pat. d. 26. Jul. 1732.

§. 8.

sind auf Posten nicht mitzunehmen, wie auch nicht in den großen Garten zu Dreßden.

Passagiers, so Hunde bey sich führen, soll der Postmeister von der Post schlechterdings abweisen, 8) und in den großen Garten zu Dreßden sollen gar keine mitgenommen werden. 9)

8) Post-Ordn. §. 33.

9) M. 1718. C. A. S. P. II. p. 611.

§. 9.

Fleischerhunde daselbst,

darauf gesetzte Strafe.

Daselbst sollen die Fleischer ihre großen Hunde nicht mit zur Bank in die Stadt bringen, und ist solches bey 50 Thlr. Strafe, mit der ausdrücklichen Bedeutung untersaget, daß die Aeltesten des Handwerks der Fleischer auf ihre Mitmeister genaue Aufsicht haben, sonst sie den Contravenienten zur gebührenden Strafe sofort anmelden, außerdem die schon gedachten 50 Thlr. von dem ganzen Handwerk der Fleischer eingebracht werden sollen, 10) es wäre denn, daß sie selbige zur Fütterung an Stricken oder Leinen dahin brächten, allda auch dergestalt, daß sie sich nicht losreißen und Schaden thun könnten, anbinden, wie nicht weniger also an Stricken oder Leinen wieder nach Hause führen. 11)

10) Verord. d. 21. Nov. 1656. d. 17. Nov. 1722. d. 18. Jul. und 31. ej. 1727. d. 4. Mart. 1735. und 17. Mart. 1749.

11) Rescr. d. 8. May, 1731.

§. 10.

§. 10.

Von Hunden überhaupt.

Ueberdieß sollen auch die andern Innwohner ihre Hunde innen halten, und des Nachts, zu Vermeidung mancherley Unlust und Beschwerung, einsperren; diejenigen aber, die allzuviel Hunde halten, und in der größten Dürftigkeit leben, sich und das Publicum damit belästigen, solche abschaffen, und sind sie darzu anzuhalten. 12)

12) Rescr. d. 18. Oct. 1766.

§. 11.

Mit der Wuth befallene Hunde;

Nachdem gemeiniglich bey großer Hitze oder strengen Kälte die Hunde mit der Wuth befallen werden, und durch deren Biß bereits beträchtliches Unglück an Menschen und Vieh verursachet worden, hierzu aber, daß eines Theils die Eigenthümer auf ihre Hunde und deren anwandelnde Krankheiten keine sorgfältige Obacht haben, und andern Theils die wenigsten von denen eigentlichen Kennzeichen der sowohl anhebenden, als nachhero in ihre völlige Wuth ausbrechenden Tollheit der Hunde unterrichtet sind, bis anhero gar vieles beygetragen; so ist auf höchsten Befehl, zu Verhütung fernern dergleichen Uebels, dem Publico die von denen Amts- und Stadt-Physicis zu Dresden angegebenen, und von denen medicinischen Facultäten hiesiger Lande bestätigten richtigen Wahrzeichen eines mit der Tollheit befallenen Hundes, folgendes bekannt gemacht worden: Es äußern sich nämlich solche im Anfange dadurch, wenn die Hunde muthlos und niedergeschlagen werden, bisweilen wie schlaftrunken taumeln, oder sich verkriechen, nicht bellen, auch weder fressen noch saufen wol-

richtige Wahrzeichen davon;

len, die Ohren und den Schwanz sinken lassen, fremde Leute heimtückischer Weise anfallen, jedoch dabey noch ihren Herrn kennen, und ihm gehorchen; dahingegen bey der ausbrechenden Wuth zu geifern und zu schaumen anfangen, den Rachen aufsperren, die Zähne und eine bleyfarbene Zunge weisen, mit rothtriefenden und düstern Augen schnell vor sich hin, ohne sich aufhalten zu lassen, niemals aber gerade laufen, sondern in krummen Linien forttaumeln, den Kopf, die Ohren und den Schwanz herabhangen lassen, merklich vom Fleische fallen und mager werden, auch endlich um sich beißen, ihren Herrn nicht mehr verschonen, und sich durch keine Drohungen schrecken lassen, sondern alles, was ihnen begegnet, anfallen und beissen, wie denn diese Krankheit hauptsächlich auch daher entstehet, wenn die Hunde entweder gar nicht oder bey großer Hitze halb faules Wasser saufen, bey strenger Kälte aber unter dem heissen Ofen liegen. Es werden demnach sämmtliche Einwohner auf das nachdrücklichste ermahnet, in Zukunft ihre Hunde mit mehrerer Vorsicht und Sorgfalt in Obacht zu nehmen, und wann sie das mindeste von obbeschriebenen Merkmalen an ihnen verspühren, dieselben, sonder dem mindesten Verzug, todtschlagen oder erschießen zu lassen, auch wann sie andere dergleichen Hunde irgendwo antreffen, solche aller Orten, auf obige oder welcherley andere Art es sey, aus dem Wege zu schaffen, bemühet zu seyn, wobey einem jeden die höchst anbefohlne Versicherung ertheilet wird, daß dergleichen, zum Besten des gemeinen Wesens gerei-

woher solche hauptsächlich entstehet.

Wann solche Hunde sofort zu ertödten sind,

reichendes Unternehmen niemanden an seinen Ehren nachtheilig seyn, vielmehr derjenige, so dem andern solches vorzuwerfen sich unterfangen wird, mit 14 Tage Gefängniß, und nach Befinden, härterer Strafe unnachbleibend beleget werden, derjenige aber, so aus eigenem Antrieb einen herumlaufenden Hund, an welchem obbeschriebene Merkmale der Tollheit wahrzunehmen, todschläget, oder auf andere Art aus dem Wege schaft, jedesmal eine Belohnung von Einen Thaler, welcher von dem Eigenthümer des Hundes, wenn solcher ausfindig zu machen, einzubringen, außerdem aber von der Gerichts-Obrigkeit, unter deren Jurisdiction der tolle Hund todtgemacht worden, aus denen Gerichts-Einkünften bezahlt erhalten, der Eigenthümer des tollen Hundes aber noch überdies unnachbleiblich mit einer Geldbuße von 10 Thalern beleget, oder ebenfalls, nach Gelegenheit, mit schärferer Ahndung angesehen werden soll. 13)

und ist dieserhalb niemanden ein Vorwurf bey Strafe zu machen,

sondern derselbe vielmehr nach Beschaffenheit zu belohnen.

Eigenthümer des tollen Hundes.

13) Pat. des Raths zu Dreßden, am 28. Jul. 1767.

§. 12.

Es sollen die Hunde zu einer gewissen Zeit alle Jahre, und besonders währenden Hundstagen, in der Residenz Dresden und Vorstädten, wie auch Friedrichstadt, von denen Cavillerknechten mit Schlingen eingefangen, zum Scharfrichter gebracht, daselbst einen Tag aufbehalten, und wenn sie binnen dieser Zeit von denen Eigenthümern zurück verlanget werden, und sich kein Merkmal einer Tollheit an ihnen äußert, denenselben hinwiederum verabfolget, außerdem

Einfangung der Hunde mit Schlingen zu gewissen Zeiten,

aber, so wie die tollen Hunde, alsofort todtgeschlagen werden;

und was bey diesem Hundefang in Dreßden zu beobachten.

Sothaner Hundefang aber soll, nach Vorschrift des unterm 24. Aug. 1764. an Amt und Rath ergangenen Befehl, nach vorhergängigem bey dem Gouvernement deßfalls geschehenem geziemenden Anmelden, ingleichen dem Ober-Hofmarschall-Amt, wie auch denen allda befindlichen Gesandten davon gegebenen Nachricht, ohne jedoch sämmtliche dasige Hausbesitzer und Einwohner davon zu avertiren, jährlich zweymal, als einmal im Winter bey strenger Kälte, und einmal im Sommer bey großer Hitze verschiedene Tage hindurch, jedoch mit Ausnahme der Fest- und Gallatage, sonder der von der Churfürstl. Landesregierung zu erwartenden Bestimmung, auch in so ferne es, ohne Nachtheil der Sicherheit, zu bewerkstelligen, ohne Begleitung der Armenvoigte, veranstaltet werden; 14) doch sollen zu Verhütung des bey dergleichen Gelegenheit immer beschehenden Zusammenlaufens derer Jungen, einige Wächter denen Cavillerknechten in einer gewissen Distanz vorangehen. 15)

Bedeckung der Cavillerknechte dabey.

14) Rescr. d. 18. Octobr. 1766.
15) Rescr. d. 11. Jan. 1768.

§. 13.

Bärenführer an der Gränze abzuweisen.

Das mit Bären herumziehende Gesindel soll, ob sie schon mit Pässen versehen wären, nicht paßiret, sondern dieselben sogleich über die Gränze zurück gewiesen werden. 16)

16) Circ. d. 30 May, 1766. C. A. S. P. III. pag. 915.

§. 14.

§. 14.

Aufsuch- und Dämpfungen der Heuschrecken,

Hierbey kann nicht übergangen werden, daß zu Sicherstellung derer Feldfrüchte vor denen Heuschrecken, und ihrer Brut, die Verfügung ergangen, selbige, da sie bey angehendem Frühjahre in warmen Wetter hervorkommen, und sich wie Ameisenhaufen annoch zusammen halten, nicht nur bey denen Städten und Dörfern, sondern auch in denen Heyden von denen Forstbedienten und andern mit Fleiß aufzusuchen, und wie es am füglichsten geschehen kann, zu tödten. Hiernebst auch, wo es nöthig, zwey Ellen breite Graben zu ziehen, und in solchen, aller 10 bis 15 Schuh weit von einander tiefe Löcher zu machen, die Spranken von den Feldern und Wiesen, durch Aufbietung jeden Orts Mannschaft und derer benachbarten Gemeinden darein zu treiben, und wenn selbige in die, in solchen Gräben befindliche Löcher zusammen gebracht, sodann mit starken Stangen oder Stampfen zu zerstoßen, nicht weniger die von andern Orten herkommende Zugspranken, nebst denen, so von der inländischen Brut noch übrig, gleichfalls zu tilgen, und zu dem Ende des Morgens ganz früh, und des Abends, da die Spranken an denen Kornähren zu sitzen pflegen, dieselben in Siebe oder andere darzu bequeme Geräthschaft, als Säcke, welche an Stangen mit Bügeln, nach Art der Fischkäscher gebunden sind, aufzufassen, und zu tödten; denen Einwohnern in Dörfern aber wird bey Strafe nachdrücklich untersaget, daß niemand von ihnen sich unterstehen solle, dieses Ungeziefer mit Sträuchern aus seinem

Felde heraus, und denen benachbarten Dörfern zu zu treiben. 17)

17) Gener. d. 13. Oct. 1731. C. Aug. S. P. III. p. 575.

§. 15.

was sonst dieserhalb verordnet.

So ist auch dieserhalb ferner verordnet:

1) die Saameneyer von diesem Ungeziefer aufzusuchen.
2) die von ihnen geöfnete Löcher zu verschütten, die Sand-Maulwurfshaufen in Düngerhaufen zu zerstreuen.
3) wo noch einige Bruth zu vermuthen, die Felder umzuackern, die Lehden aufzureissen, und mit Kalk zu bestreuen, auch die Wiesen, Gärten und Brüche zu wässern, oder unter Wasser zu setzen.
4) Und sollen alle Fluhren und Waldungen durchsuchet,
5) die aus solchen Gegenden zum Einstreuen genommene Streu in Haufen gesetzet und durchgeschlagen werden. 18)

18) M. d. 5. Sept. 1750. Ibid. p. 774.

Dreyzehnte Abtheilung.

Von Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außerhalb Landes.

§. 1.

Auf Emigration derer Tuchmacher und Wollfabrikanten außer Landes ist fleißige Obsicht zu tragen, und sind selbige allenfalls mit Personal-Arrest zu belegen. 1)

1) Befehl, d. 30. May, 1720. C. A. S. P. III. p. 825.

§. 2.

§. 2.

Verschiedene Bestrafungen derer, die Unterthanen zum Wegziehen in auswärtige Lande verleiten,

Alle, sowohl Einheimische als Fremde, welche an irgend einem Orte von denen Unterthanen derer Churſächſ. alten, auch incorporirten, und andern Landen, ganze Familien, oder auch einzelne Personen, besonders die Grundbesitzer in Städten und auf dem Lande, Fabrikanten, Manufacturiers, Künstler, Kauf- und Handelsleute, zum Wegziehen in auswärtige Lande, es geschehe solches mittelbar oder unmittelbar, wie und auf was Weise es wolle, zu verleiten, sich unterfangen, diese sollen, und zwar

a) wenn sie einen hiesigen unangesessenen Unterthanen zum Wegziehen verführet, mit fünfjährigen, und
b) wenn sie einen angesessenen Einwohner in Städten oder Grundbesitzer auf dem Lande, Fabrikanten, Manufacturier, Künstler, Kauf- und Handelsmann darzu verleitet, mit zehnjährigem Festungsbau, Zuchthaus- oder anderer Gefängnißstrafe beleget;
c) Daferne sie aber dergleichen Verleitung einzelner Personen mehrmalen wiederholet, oder mehr als eine Person zugleich und ganze Familien verführet hätten, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

und wenn mehrere Personen an dem Delicto Theil genommen.

Ob auch schon mehrere Personen an dem Delicto Theil genommen; so haben sie doch alle insgesammt obgesetzte Strafe zu gewarten. 2)

2) M. d. 21. Aug. 1764. C. A. S. P. III. p. 883. §. 1. 2.

§. 3.

Strafe, wenn das Verbrechen ohne Effect geblieben,

Wäre aber das Verbrechen ohne Effect geblieben, und das Wegziehen des hiesigen Unterthanen nicht erfolget, so soll in dem bemerkten erstern Fall der Verbrecher mit dreyjährigen, im andern Fall mit fünfjährigen, und in dem sub C. bemerkten Fällen, mit zehnjährigen Festungsbau, Zuchthaus- oder anderer Gefängnißstrafe beleget werden. 3)

3) Ibid. §. 3.

§. 4.

wie auch derer, die denen Verbrechern wissentlich Aufenhalt verstatten.

Die denen Verbrechern wissentlich Aufenthalt verstatten, oder sich von ihnen zu Bothschaftlaufen, Briefstragen und dergleichen mit Wissen gebrauchen lassen, sollen mit fünfjährigen Festungsbau, oder Zuchthausstrafe angesehen werden. 4)

4) Ibid. §. 4.

§. 5.

Vorsicht bey Besichtigung derer Manufacturen von Fremden.

Daferne Fremde oder darzu nicht legitimirte Inländer hiesige Fabricken, Manufacturen und Werkstätte in Augenschein nehmen wollen, soll solches nicht anders, als mit Vorbewußt und Einwilligung der Obrigkeit, in Beyseyn einer von derselben darzu zu ordnenden verpflichteten Person, geschehen. Wer gleichwohl diesem zuwider handelt, oder auch auswärtige gegründete Verdachte eines nachtheiligen Vorhabens gegen sich erwecket; so ist mit dessen oder deren Arretirung zu verfahren, und, bey Vermeidung empfindlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, Bericht zu erstatten. 5)

5) Ibid. §. 5.

§. 6.

§. 6.

Wer von einer Verleitung hiesiger Unterthanen zum Wegziehen in andere Lande Wissenschaft bekommt, und es der Obrigkeit nicht ohne Anstand anzeiget, soll einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe gewärtig seyn. 6)

Der die Verleitung zum Wegziehen weiß, und nicht anzeiget,

6) Ibid. §. 6.

§. 7.

Dahingegen derjenige, welcher dergleichen mit Grunde angeben wird, mit Verschweigung seines Namens, eine nach Unterschied des Verbrechens, von wenigstens 50 bis 200 Thaler, auch wohl höher zu erstreckende Belohnung, aus des Inculpaten Vermögen, oder in dessen Entstehung, eine dergleichen, ebenfalls der Beschaffenheit der beschehenen Anzeige zu proportionirende Belohnung, aus denen Churfürstlichen Cassen zu erhalten hat. 7)

die dahingegen darauf gesetzte Belohnung für den Angeber.

7) Ibid. §. 7.

§. 8.

Sämmtliche Vasallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten sollen auf die Beobachtung dieses Mandats mit beständigem Eifer, bey Vermeidung einer Geldbuße von 100 Thalern, inviliren. 8)

Schuldigkeit der Obrigkeiten dabey.

8) Ibid. §. 8.

§. 9.

Es soll auch niemand einen Deserteur, bey Vermeidung 100 Thaler Geld- oder sechsmonatlicher Festungsbaustrafe, nebst Gestellung eines andern Mannes, verheelen, forthelfen, und die Montur abkaufen; noch sollen die Gerichten und Obrigkeiten dabey conniviren, wenn

Verheel- und Forthelfung der Deserteur.

sie nicht in 400 Thaler Strafe verfallen, und mit willkührlichem Gefängniß, und Einziehung der Gerichte, bestrafet seyn wollen. Die Weibspersonen, welche einen Soldaten zur Desertion verleiten, sind an den Pranger, mit Anhängung einer Beschreibung ihres Unternehmens, zu stellen, und zur Staupe zu schlagen. Die Denuncianten sollen, nebst Verschweigung ihres Namens, jedesmal den vierten Theil von denen erwähnten Strafgeldern, oder 10 Thaler aus der Kriegs-Casse erhalten. 9)

9) M. d. 4. Mart. 1727. d. 3. Dec. 1728. d. 26. Nov. 1763.

Dritter Theil.

Von öffentlicher Gesundheitssorge.

Erste Abtheilung.

Von dem Medicinalwesen und dem Sanitäts-Collegio.

§. 1.

Beschaffenheit derer Amts- Land- und Stadt-Physicorum.

Da eine in die Criminal-Processe so schädliche Einfluß habende Unwissenheit, Ungeschicklichkeit und Inadvertenz vieler Physicorum in ihren Sections-Berichten und Sicherstellung derer Corporum delicti bemerket worden; so soll

1.) kein

1.) kein Amts- und Land- oder Stadt-Physicus bestellet werden, welcher nicht
a) durch hinlängliche Attestate erweißlich gemachet, daß er den Cursum Operationum Chirurgicarum, ingleichen die Medicinam Forensem, Chymie, Physik, und Pharmacie auf Akademien, unausgesetzten Fleißes gehöret und absolviret hat.
b) Vor wirklichem Antritt des Physicats durch ein schriftliches Zeugniß, entweder von einer derer Medicinischen Facultäten hiesiger Lande, wenigstens von dasigem Professore Medicinae Ordinario, allenfalls von dem Collegio Medico-Chirurgico zu Dresden, sich nicht dahin legitimiret, wie er auf denen Theatris Anatomicis, die erforderlichen anatomischen Demonstrationes, der beschehenen Aufgabe gemäß, an einem mit eigener Hand zergliederten Körper selbst gehörig gemachet hat,
c) bey Ersetzung der Physicate auf graduirte Personen vorzüglich gesehen werden,
d) die Medicinischen Facultäten aber auch keine unwürdige Candidaten promoviren.

2) Kein Medicaster, Doctor bullatus, Empiricus, Apothecker, Barbier und Bader sollen innerliche Curen übernehmen, bey 5, 10, 20 und mehr Thalern Strafe, oder proportionirlichen Gefängniß. Wer sich keiner innerlichen Curen unterziehen soll.

3) Verfallen Beamte und Obrigkeiten, in Contraventionsfällen, bey großen Städten in 60 Thl. bey Strafe der nachläßigen Obrigkeiten.

bey mittlern in 40 Thaler, bey kleinern in 20 Thaler Strafe. 1)

1) Gen. d. 29. Jul. 1750. C. A. S. P. III. p. 763.

§. 2.

Beschaffenheit des Collegii Sanitatis.

Zu Verbesserung des Medicinalwesens ist ein Collegium Sanitatis in Dresden errichtet, und selbigem gemeinschaftlich mit denen Medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, an Verbesserung gedachten Medicinalwesens zu arbeiten, und die Obsicht darüber, jedoch ohne Ausübung einiger Jurisdiction, in vorgeschriebener Maße zu führen, aufgegeben worden; Hiernach sollen

Auf die Anordnungen des Sanit. Collegii ist gebührende Verfügung zu treffe. Einzureichendes Verzeichniß derer vorhandenen Medicor. Chirurg. Apothecker, Hebammen, auch Medicastrorum,

1.) alle Obrigkeiten auf die Anordnungen des Sanitäts-Collegii gebührende Verfügung treffen.

2.) Die Land-Amts- und Stadt-Physici, und zwar die in dem Leipziger und Thüringischen Kreise, auch im Querfurthischen, an die Medicinische Facultät zu Leipzig, die im Churkreise aber, ingleichen in dem Marggrafthum Niederlausitz, an die Medicinische Facultät zu Wittenberg, die in denen übrigen Kreisen und der Oberlausitz hingegen an das Sanitäts-Collegium, ein vollständiges Verzeichniß von allen in ihrem Bezirk und Ortschaften sich aufhaltenden Medicinae Practicis, Chirurgis, Barbierern, Badern, Apothekern, Hebammen und Medicastris, gleich Anfangs nach Publication dieses Mandats einsenden, auch in Zukunft von alle dem, was dasiger Orten im Medicinalwesen vorgefallen, und wie insonderheit die Medicinae Practici, Chirurgi, Apothecker und Hebammen ihren Officiis ein

Gnü-

Gnügen leisten, ingleichen diejenigen Medici, welche Praxin zu exerciren anfangen, sich dabey verhalten, alle Vierteljahre, bey epidemischen Krankheiten und Viehseuchen aber, und andern wichtigen Vorfällen, ohne Verzug pflichtmäßige Relationes erstatten, dieselben auch sowohl, als

Obliegenheit derer Medicorum gegen das Collegium.

3.) sämmtliche übrige Medici, die von ihnen in re medica & physica verlangten Anzeigen ohnweigerlich einreichen, die ihnen ertheilten Aufträge und Vorschriften befolgen, allen Fleiß in ihren Officiis beobachten, widrigenfalls aber der Untersuchung, gebührender Bestrafung, auch Suspension oder Remotion a Praxi gewärtig seyn.

Wegen der Physicorum.

4.) Soll kein Physicus angenommen werden, wenn er nicht von dem Sanitäts-Collegio, oder, nach oben bemerkten Unterschied des Orts, wo er das Officium erlangen soll, von einer derer Medicinischen Facultäten besonders tentiret worden.

Wer zur Praxi Medica zu admittiren.

5.) Ist nur allein denen auf einer derer inländischen Akademien zu Leipzig oder Wittenberg promovirten Medicis in hiesigen Landen Praxis medica zu gestatten; auswärtige Promoti hingegen sind anders nicht zu admittiren, als wenn sie zuförderst, nach nur erwähnten Unterschied der Orte, wo sie sich niederzulassen gedenken, bey dem Sanitäts-Collegio, oder bey der Medicinischen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg gnügliche Specimina abgeleget, und zu ihrer Legitimation ein Testimonium erhalten haben. Allermaßen nun

6.) die-

Was dieselben in ihrem Officio, besonders in den erstern zwey Jahren, zu beobachten.

6.) dieselben sowohl, als die auf hiesigen Universitäten promovirte Medici, die vorfallenden Krankheiten gründlich zu untersuchen, solche nach einem darzu schicklichen Methodo zu curiren, insonderheit aber, in denen ersten zwey Jahren ihrer Praxis einige wichtige Curen, ohne Zuziehung oder Beyrath eines Amts- oder Stadt-Physici, oder andern erfahrnen Medici, außer dem Nothfall, nicht zu unternehmen, und im Uebertretungsfall, nach Befinden, die Remotion a Praxi, auch wohl empfindlicher Bestrafung, zu gewarten haben; So soll auch

Physici und Medici sollen ihre Aßistenz nicht versagen.

7.) keiner derer Physicorum oder anderer Medicorum, bey ebenmäßiger Bestrafung, die verlangte Aßistenz, ohne gnugsam erhebliche und bey der Obrigkeit des Orts anzuzeigende Ursache, allenfalls gegen ein billiges Honorarium, versagen.

Verfügung wegen derer Chirurgor. Bader und Barbierer.

8.) In Ansehung derer Chirurgorum soll keiner zu der Stelle eines Hof- Amts- oder Stadt-Chirurgi, oder zu einer Barbier- oder Badstube admittiret werden, bevor er sich nicht nach obiger Anweisung examiniren lassen. Nicht weniger sollen

Wegen der Apotheker.

9.) die Apothecker zuförderst bey dem Sanitäts-Collegio, oder resp. bey denen Facultäten sich melden, und daß sie in einer privilegirten Apothecke gelernet, und nach ihren Lehrjahren, zum wenigsten fünf Jahre als Gesellen gestanden, beybringen, auch nach erfolgtem Examine, ihrer Geschicklichkeit halber, sich durch ein Testimonium legitimiren, ihre Officinen

ficinen mit denen erforderlichen Simplicibus und Compositis hinlänglich versehen, diejenigen, so der Corruption unterworfen, von Zeit zu Zeit erneuern, solches alljährlich mittelst eines richtigen Catalogi dociren, außerdem aber gewärtig seyn, daß bey der von ihnen, oder ihren Provisoribus, Gesellen oder Lehrpurschen, als deren Facta und Neglecta sie hierunter in proprio zu vertreten haben, verschuldeten Fahrläßigkeit, die Obrigkeit gegen sie, nach Befinden mit Sequestration der Officin, Remotion, auch sonst nachdrücklicher Strafe verfahren werde. Ferner

10.) haben die Land-Amts- und Stadt-Physici denen alljährlich im Monat August zu veranlassenden Visitationen derer Apothecken beyzuwohnen, und dem Sanitäts-Collegio, oder resp. denen Medicinischen Facultäten zu Leipzig oder Wittenberg von dem Zustand der Officin und sonst pflichtmäßige Anzeige zu erstatten. Deren Visitationes.

11.) Sind alljährlich gedruckte Catalogi, darinnen die Namen aller dererjenigen Medicorum, welchen Praxin medicam zu exerciren gestattet wird, angemerkt zu befinden, herauszugeben, und in denen Officinen jeden Orts zu affigiren; dahero auch die Apothecker resp. bey 10, 20 und 30 Thaler Strafe, von keinem andern Recepte anzunehmen und darauf Medicamente zu innerlichen Curen auszugeben haben. Hiernächst Untersagung wegen derer Medicastrorum.

12.) sollen diejenigen Arzneymittel, über deren Verkauf besondere Concessiones ertheilet werden, Concessiones über den Verkauf derer

Medicamente.

den, außer denen Leipziger und Naumburger Messen, ingleichen bey denen Jahrmärkten, bey Strafe der Confiscation, weiter niemand, als denen privilegirten Apothekern allein, in Commißion gegeben, und solchemnach weder von Kauf- und Handelsleuten, noch auch andern, bey 10 Thalern Strafe, nicht weiter verkaufet werden. Endlich sollen auch

13.) die Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey 20 Thaler Strafe, alle die, so bisher den Hebammendienst versehen, bey denen Amts- oder Stadt-Physicis zum Examine gestellen, und diese, wie sie sich allenthalben zu verhalten haben, die erforderliche Anweisung geben, und, wenn dieselben zu dieser Function gnugsam fähig und geschickt, darüber gehörige Attestate ausstellen. 2)

2) M. d. 13. Sept. 1768. C. A. S. P. III. p. 954.

Andere Abtheilung.

Von denen Apothekern.

§. 1.

Besichtigung der Apotheken.

Die Apothecken sollen jährlich in jeder Stadt von denen Medicis visitiret, die verdorbenen und untüchtigen Materialien hinweggethan, und keine gefälschte Waaren darinnen zu haben, gestattet, auch die Apothecker und Gesellen darüber vereydet werden. 1)

1) L. Ordn. 1550. Univ. Ordn. Tit. von der Facult. in d. Arzney, n. 4. Gen. d. 29. Jul. 1750. C. A. S. P. III. p. 763.

§. 2.

§. 2.

Wie dann die Beamten, und anderere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten ihre diesfalsige Pflicht und Schuldigkeit, bey Vermeidung 60 Thaler Strafe bey großen Städten, 40 Thaler Strafe bey mittlern, und 20 Thaler Strafe bey kleinen Städten, niemals außer Augen zu setzen; ingleichen die Apothecker, nach sothanen Unterschied der Städte, bey 30, 20 oder 10 Thaler Strafe, an Doctores bullatos, Empiricos, Barbierer und Bader, zu innerlichen Curen, von Simplicibus und Compositis, es geschehe, wie und unter was für Vorwand es seyn mag, nichts auszugeben und abzufolgen, noch auch, bey Visitation ihrer Apothecken, oder sonst in ihren Officinen, erhebliche Mängel und Gebrechen, bey ebenmäßiger Strafe antreffen zu lassen, ernstlich verwarnet werden. 2)

Strafe derer Contravenienten.

2) Ibid.

§. 3.

Auf deren tüchtige Waaren soll eine gewisse Taxe gefertiget, die Apothecker nebst ihren Gesellen, oder doch die Provisores darauf vereydet, und über solche Taxe bey nahmhafter Strafe gehalten werden. 3) Sonderlich sollen die Apothecker zur Pestzeit mit genugsamen Vorrath versehen seyn. 4)

Vereydung der Apotheker auf eine gewisse Taxe;

3) Tax-Ordn. 1623. Apoth. Waaren. C. A. S. P. II. p. 800.

4) M. 1680. 1709. C. A. S. P. I. p. 1657. 1755.

§. 4.

Die privilegirten Apothecker haben privative das Recht Arzeneyen zu dispensiren, müssen aber

sollen tüchtige Medicamenta haben.

auch hinlängliche und tüchtige Medicamenta liefern, und dürfen keine innerlichen Curen selbst verrichten. 5)

5) M. d. 14. Oct. 1744. C. A. S. P. III. p. 339.
M. d. 29. Jul. 1750. - - - - p. 763.

Dritte Abtheilung.

Von denen Barbier- und Badern.

§. 1.

Beschaffenheit der Barbierer,

Es soll kein Barbier zu der Verwundeten und am Leibe Beschädigten Cur zugelassen werden, wenn nicht zuvor seine Geschicklichkeit durch die Medicos und wohlerfahrne Chirurgos erforschet, und er hierzu tüchtig befunden worden.

§. 2.

deren Schuldigkeit.

Hiernächst soll der Barbier debitam diligentiam adhibiren, und da er einen Schaden oder Sache nicht verstehet, Peritiores consuliren, und bey der in allgemeinen Kaiserlichen Rechten ausgesetzten Strafe und Verlust seines Handwerks, keinen Patienten zu gefährlichen Zufällen kommen lassen; er hat auch dieserhalb einen besondern Eyd abzulegen. 1)

1) Tax-Ordn. 1623. Cl. 6. T. Barbierer, C. A. S. P. II. p. 859.
Eyd der Wundärzte und Barb. C. A. S. P. I. p. 1753.

§. 3.

Störer und Pfuscher.

Die Störer oder Pfuscher sollen sich der chirurgischen Curen und Barbierens, bey Verlust des Werkzeuges und der Instrumenten, ingleichen

chen bey Strafe eines neuen Schocks, enthalten, diejenigen aber, so sich dergleichen Personen wissentlich bedienen, oder es ihnen verstatten, ebenmäßige Geldstrafe zu gewarten haben. 2)

2) M. d. 26. Oct. 1723. Dresdn. Stadt-Raths-Verordn. d. 17. Nov. 1729.

§. 4.

Mißbrauch gewisser Arzneymittel.

Die Medici, Apothecker, Barbierer, Bader und Feldscherer sollen resp. in Dispensirung solcher Arzneyen, Kräuter und Getränks, welche zu Abtreibung derer Leibesfrüchte gemißbrauchet werden können, und in dem, zu deren Beförderung, nach Beschaffenheit der Zeit, gereichenden Aderlassen behörige Behutsamkeit erweisen, auch auf ihre Gesellen und Lehrlinge dieserhalb scharfe Aufsicht haben. 3)

3) M. d. 14. Oct. 1744. C. A. S. P. III. p. 339.

§. 5.

Verhalten derer Bader u. Barbierer bey gewissen Vorfällen.

Die Bader oder Wundärzte sollen nicht dificultiren, die Bandage, die ein anderer aufgelegt, zu lösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, zu übernehmen, ihnen auch zum Vorwurf nicht gereichen, wenn sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen. 4)

4) M. Caes. d. 19. Oct. 1731. C. A. S. P. III. p. 577.

§. 6.

Wie die, so in Dreßden das Examen bey

daſigem Collegio ausgeſtanden,

das Examen ausgeſtanden, auch die darüber erhaltenen Atteſtate vorzeigen, ſind bey denen Innungen ohne weiteres Examen zum Meiſterrecht zu admittiren, diejenigen auch, welche bey dieſem Collegio ihren Operations-Curſum gemacht, auf ihr dieſerhalb erhaltenes Zeugniß, ſowohl bey Erkaufung derer Barbier- und Badſtuben, wenn ſie ſich ad idem pretium in quali & quanto erbieten, als auch insbeſondere, bey Beſetzung derer Amts- und Raths-Barbierſtellen, Andern, welche dergleichen nicht vor ſich haben, vorzuziehen. 5)

vorzüglich zu verſorgen.

5) Gen. d. 18 Sept. 1748. C. A. S. P. III. p. 695.

Vierte Abtheilung.

Von Rettung derer im Waſſer, oder ſonſt verunglückten, und für todt gehaltenen Perſonen.

§. 1.

Es ſoll ein jeder, ſo einen Verunglückten gewahr wird, ihm die ſchleunigſte Hülfe leiſten.

Da die Rettung im Waſſer verunglückter, erfrorner, durch ſchädliche Dünſte erſtickter, erdroßelter oder erhenkter Perſonen, zum öftern dadurch behindert worden, weil die erforderliche Beyhülfe von einigen ihrer Ehre für nachtheilig erachtet, von andern aber dießfalls mancherley Verantwortung befürchtet wird: ſo ſoll ein jeder, wes Standes er auch ſey, welcher eine im Waſſer ertrunkene, erfrorne, durch ſchädliche Dünſte erſtickte, erdroſſelte, oder erhenkte Perſon gewahr wird, ſolche ohne den mindeſten Verzug, und ohne daß es in dieſen Fällen einer gericht-

gerichtlichen Aufhebung bedürfe, entweder selbst, oder mit Hülfe anderer schleunigst herbey zu rufenden Menschen, aus dem Wasser zu ziehen, aufzuheben, oder abzuschneiden, sodann aber in das nächste Haus zu schaffen, und den Vorfall sogleich der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, gehalten seyn. Wie denn auch

§. 2.

Schuldigkeit jeder Obrigkeit hierbey.

Eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren, oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bey Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufheb- oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung derer erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wiederum zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen alsobald ohne irgend einigen Aufschub vorzukehren, und, daß hierunter etwas nicht verabsäumet werde, behörige Obsicht zu führen, verbunden ist, immaßen solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden, und aufgehoben worden, nicht nachtheilig seyn, noch für einen Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, oder als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden soll. Sobald

§. 3.

Die dabey anzuwendende Mittel.

Die Aufheb- oder Abschneidung des verunglückten Körpers geschehen, sind die in der nachstehenden Beylage sub ⊙ vorgeschriebenen Mittel zu gebrauchen, und zu versuchen, ob der Ver-

unglückte dadurch wiederum zum Leben zu bringen seyn möchte.

§. 4.

Gratification desfalls.

Derjenige, welcher einen vor ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltenen Menschen zuerst angetroffen, und solchen in den zunächst gelegenen Ort zu weiterer Besorgung untergebracht, soll auf den Fall, da er dadurch, und durch die mit ihm gemachten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, eine Gratification von Zehen, wenn die angewendete Bemühung diesen Erfolg aber nicht gehabt, von Dreyen Thalern erhalten, und solche, gegen jedesmal darüber beyzubringende obrigkeitliche Bescheinigung, aus der Churfürstl. Prämien-Casse ausgezahlet werden.

Strafe derer Contravenienten,

Dahingegen diejenigen, welche der in dem vorstehenden ersten §pho enthaltenen Dispositon zuwiderhandeln, sich in der ihnen anbefohlnen Hülfsleistung säumig finden lassen, oder etwas vernachläßigen, mit nachdrücklicher, auch nach Befinden mit Leibesstrafe beleget werden sollen.

wie auch derer, die solchen Personen, die dergleichen Verunglückten Hülfe leisten, Vorwürfe machen würden.

Immaßen denn, da die Rettung derer Verunglückten sowohl, als das Abschneiden derer Erhenkten, an sich niemanden an seiner Ehre und guten Namen zum Schaden und Nachtheil gereichen mag, ausdrücklich verordnet ist, daß diejenigen, welche Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen, sich unterfangen würden, mit Ausstellung an den Pranger, auch nach Befinden, mit Zuchthaus- und Festungs-

stungs-

stungsbaustrafe beleget, ingleichen, daferne ganze Innungen, Gilden oder Gemeinden dergleichen Ungebührnisse sich zu Schulden kommen ließen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzeln Mitglieder derselben, so die andern darzu angereizet oder verleitet, gleich andern, mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen. Endlich sind

§. 5.

Die Unkosten, welche bey der Aufhebung selbst aufgelaufen, oder durch den Gebrauch derer vorgeschriebenen Mittel verursachet werden möchten, daferne solche aus des Verunglückten Vermögen nicht ersetzet werden können, nach deren jedesmaligen Bescheinigung, von derjenigen Obrigkeit, unter deren Jurisdiction der Körper angetroffen, oder aus dem Wasser herausgezogen worden, wenn gleich die Anwendung der Mittel unter Aufsicht und Anordnung einer andern Gerichts-Obrigkeit geschehen, zu bestreiten, jedoch bleibet selbiger an denen Orten, wo die Unterthanen die Aufhebungskosten zu tragen verbunden sind, solche von ihnen hinwiederum einzubringen, unbenommen. Unkosten in solchen Fällen

Diese Anordnung soll durchgängig genau befolget, darüber fest und unverbrüchlich gehalten, auch jedes Orts alljährlich einmal von den Kanzeln abgelesen werden. Publication von denen Kanzeln jeden Jahres.

M. d. 26. Sept. 1773.

⊙

Mittel, welche bey denen im Wasser ertrunkenen, erfrornen, erstickten, erdrosselten oder erhenkten Personen, um solche wiederum zum Leben zu bringen, anzuwenden sind.

1.

Das Herausziehen derer im Wasser Verunglückten, sowohl das Abschneiden derer Erdrosselten, und die Aufhebung derer Erstickt- oder Erfrornen ist mit möglichster Behutsamkeit zu veranstalten, damit der Verunglückte, weder durch Fallen, noch durch Anstoßen am Kopfe und Halse, oder auch an denen übrigen Theilen des Körpers beschädiget werden könne.

2.

Das gewöhnliche Stürzen, da der Ertrunkene auf den Kopf gestellet wird, damit das eingeschluckte Wasser wieder heraus laufen solle, ingleichen das zu diesem Endzweck angestellte Rollen und Drücken des Körpers, ist zu unterlassen, dem Kopfe und der Brust jedoch eine dergestaltige abhängige Lage zu geben, damit das in dem Halse und der Brust befindliche Wasser heraus laufen könne.

3.

Sobald der Körper in ein Haus oder an einen sonst bedeckten Ort gebracht, und die nasse Kleidung demselben abgezogen worden, ist derselbe auf Stroh, Matratzen oder Betten, mit dem

dem Kopfe etwas erhaben, zu legen, und mit gewärmten Tüchern, Kleidungsstücken, Betten, oder warmen Sand zu bedecken, der Ort aber, wo der Verunglückte besorget wird, muß kühle und luftig seyn, um damit derselbe eine reine und kühle Luft einathmen könne.

4.

Zu gleicher Zeit ist ein Chirurgus herbey zu rufen, und von solchem dem Ertrunkenen eine Ader, besonders die vena jugularis externa, mit einer Lanzette, und wenn er solches zu verrichten nicht im Stande wäre, am Arme zu öfnen, auch eine hinlängliche Menge Bluts, bis zum ersten Zeichen des Athemholens, wegzunehmen, dieses Aderlassen auch nach Befinden zu wiederholen.

5.

Indessen sind dem Ertrunkenen die Haare abzuschneiden, der Kopf, ingleichen die Arme und Beine, sowohl als der Unterleib und der Rücken, mit gewärmten wollenen, oder auch leinenen Tüchern, ohnaufhörlich gegen die obern Theile zu, die Füsse aber und Hände mit Bürsten, und überdieses mit Eßig, Meerrettig und Zwiebeln zu reiben. Sodann ist

6.

der Ertrunkene mit einer Feder oder einem Strohhalme im Halse zu kützeln, der Schleim, Sand, Schlamm, oder sonstige Unrath aus selbigem heraus zu nehmen, und demselben, entweder durch eine, hinlängliche Kräfte dazu habende Person, oder vermittelst eines Blasebalgs oder Röhre, bey deren Ermangelung aber, mit

Hülfe einer abgeschnittenen, in das eine Nasenloch eingesetzten Messerscheide, (da inzwischen das andere Nasenloch und der Mund zugehalten werden muß,) Luft in die Brust zu blasen, solches auch öfters zu wiederholen, und die Brust sanfte von dem Unterleibe herauf zu drucken.

7.

Dieses Einblasen der Luft soll ebenfalls in den Mastdarm, entweder durch hölzerne oder helfenbeinerne Röhren, oder vermittelst eines Blasebalgs, oder zugleich mit Tabacksrauch, vermittelst übereinandergesetzter Pfeifen, und am besten mit der hierzu verfertigten Spritze, davon man das Modell bey dem Collegio Medico-Chirurgico sehen, und dergleichen man in Dreßden, bey dem Drechslermeister Meyer haben kann, geschehen und öfters wiederholet werden.

8.

Wenn es möglich ist, soll man den Körper in ein laulichtes Bad bringen.

9.

Denen im Wasser Verunglückten ist, so lange sie sich nicht wieder erholet haben, weder Brandwein noch Spiritus, noch volatilische Salze, einzugießen, nur allein ist ihnen ein flüchtiger Hirschhorn- oder Salmiakgeist unter die Nase zu halten, auch etliche Tropfen davon auf die Zunge zu geben.

10.

Mit allen diesen Mitteln hat man wenigstens eine Stunde lang fortzufahren, weil die Erfahrung bewiesen, daß, wenn auch ein Mensch

12 bis 16 Stunden lang bereits im Wasser gelegen, und ganz erstarret gewesen, er durch dein fortgesetzten Gebrauch dieser Mittel wieder zum Leben erwecket worden. Während dieser Zeit aber muß beständig eine reine und kühle Luft erhalten werden.

11.

Bey dem Gebrauche aller dieser Mittel, ist, sobald der Verunglückte anfängt Athem zu schöpfen, ferner zu versuchen, ob nicht vielleicht durch Eingebung des Meer-Zwiebelsafts zu 2 à 3 - 4 Unzen, oder des Kermes mineralis zu 3 à 4 - 6 Gran, sammt dem Gebrauche eines Thees von Feldkümmel, Salbey, Melisse, Krausemünze, Majoran, Lavendel und Roßmarinblättern und Blüthen, auch dem Genuß des Weines, Eßigs, oder anderer Mittel, das freye Atheinholen, und folglich das Leben, nach und nach wieder hergestellet werden könne.

12.

Alle diese bey Ertrunkenen anzuwendende Mittel sind ebenfalls bey erdrosselten, und von scharfen Dämpfen erstickten, oder vor erfroren gehaltenen Personen zu gebrauchen, nur ist bey Erhenkten das Aderlassen öfters zu wiederholen, und die zerquetschten Theile des Halses sind mit scharfem Eßig und China-Rinde, oder aromatischen Kräutern zu bähen und zu belegen.

Fünfte

Fünfte Abtheilung.
Von Abtreib= und Wegsezung der Leibesfrüchte.

§. 1.

Verheimlichung der Schwangerschaft.

Alle diejenigen in Unehren geschwängerte Weibespersonen, so ihre Schwangerschaft vorhin verheimlichet, und nachhero zu Ertödtung ihres Kindes selbst Hand angeleget, oder solches bey, oder nach der Geburt tödtlich mit Vorsatz verwahrloset, sollen nicht die geringste Gnade,

Strafe desfalls.

auch nicht einmal die Verwandelung der erkannten strengsten Todesstrafe in eine gelindere zu hoffen haben. 1)

1) M. d. 14. Oct. 1744. C. A. S. P. III. p. 339.

§. 2.

Wie Aeltern und andere, so davon Wissenschaft erlangen, sich dabey zu verhalten.

Aeltern, und diejenigen, welche Weibspersonen zu ihren Diensten nöthig haben, sollen das Gerüchte oder die Anzeigung, so ihnen von ihrer resp. Kinder und derer in ihren Diensten stehenden weiblichen Personen Schwangerschaft zukommen möchte, nicht nachläßig übersehen, vielmehr solche darüber zur Rede stellen, auch bey sich mehrenden Verdacht und anhaltenden Verläugnung bey dem Gesinde, solches der Obrigkeit anmelden. 2)

2) Ibid.

§. 3.

Besichtigung dergleichen sich verdächtig gemachten Personen;

Damit die Verheimlichung geschwächter Personen verhütet, und hiermit, sowohl die Abtreib= Wegsetz= und Ermordung armer unschuldiger Kinder, abgewendet werde; so sollen jedes Orts Obrig=

Obrigkeit solcherley Weibspersonen, denen dergleichen wohl zuzutrauen, ex officio vor sich fordern, selbige, wegen ihrer Schwangerschaft, zur Rede setzen, auch bey sich ereignendem gnugsamen Verdacht, durch geschworne Wehmütter besichtigen lassen. 3)

3) Ibid.

§. 4.

Die Obrigkeit soll auf die verdächtige Orte, wo Unzucht ausgeübet wird, genaue Obsicht führen, solche zur Nachtzeit unvermuthet und öfters visitiren. Die liederlichen Dirnen, nebst denen Kupplerinnen, aufheben, und in Verhaft nehmen lassen und wider selbige verfahren, nicht minder die Wirthe und Eigenthümer derer Häuser, wo Hurenwinkel verstattet werden, darüber zur Verantwortung ziehen, und mit gebührender Strafe belegen. 4) nicht minder der Hurenhäuser.

4) Reser. d. 11. Jun. u. d. 2. Sept. 1760.

Sechste Abtheilung.

Von der Pest oder Contagion.

§. 1.

Bey Pest- oder Contagionszeiten soll der grundgütige Gott in wahrer Bußfertigkeit eifrig um Weglegung seiner Zornruthe angerufen, das Volk bey Zeiten von dieser Landplage aus Gottes Wort gründlich unterrichtet, und an den Orten, da Gott solche verhänget, das Volk mit gebührender Seelen-Cur versorget werden. 1) Vorsorge und Anstalten bey Pestzeiten.

1) Gen. 1680. u. 1713. C. A. S. P. I. p. 864. 899.

§. 2.

§. 2.

Seuche in der Pfarrwohnung.

Wenn die Seuche in eines Pfarrers Haus sich an den Seinigen ereignet, soll der Priester sofort daraus, und in ein reines Haus sich begeben, und mit denen darinnen bleibenden Personen aller persönlichen Communication sich enthalten, damit seine Kirchkinder vor ihn sich nicht scheuen, und er sein Amt füglich verrichten könne.

Filial.

Wenn die Seuche sich in einem Filial, oder anderer eingepfarrten Dorfschaft ereignet; so haben die Pfarrer blos bey der Mater zu bleiben, und, da noch ein und anderer Ort, in Filia eingepfarret und rein ist, derselbe immittelst des Gottesdiensts und anderer Actuum in Matre sich zu bedienen. 2)

2) Ibid.

§. 3.

Verhalten derer Pfarrer.

Woferne kein absonderlicher Pestilentialis bestellet, muß der Pfarrer sich an denen Orten, wo die Seuche eingerissen ist, es sey in der Haupt- oder Filial-Kirche, aufhalten, und mit einsperren lassen; dahingegen ist denen reinen Dorfschaften inzwischen nicht zu verwehren, bey einem benachbarten reinen Orte oder Kirche, und deren Dienern, (jedoch, daß nach überstandener Plage, billigmäßige Ergötzung etwan aus dem Gotteskasten erfolge,) sich inzwischen des Gehörs göttlichen Worts und der Sacramente bis zu Ceßirung der Gefahr, und ohne Consequenz zu gebrauchen, ihnen auch zuzulassen, wenn sie bey ihren Seelsorgern lieber bleiben wollen, daß sie in der Kirche, dahin sie gepfarret, außer Sonntags und einen Tag in der Woche, oder

auch

auch unter freyem Himmel, wenn sie ins angesteckte Dorf zu gehen, Scheu tragen, der heiligen Absolution und Communion sich erholen mögen, maßen dem Prediger allerdings zu gestatten, in den eingepfarrten reinen Dörfern, die Kinder auf Erfordern in Häusern zu taufen, und auf Ansuchen das heilige Abendmahl unter freyem Himmel zu reichen. 3)

3) Ibid.

§. 4.

Vorsicht derselben in ihrem Amt.

Es sollen auch die Pfarrer bey Besuchung inficirter Personen, und wenn sie denenselben das heilige Abendmahl mittheilen, die Vorsicht brauchen, daß sie nicht in die Stuben, darinnen die Kranken liegen, sich begeben, sondern die inficirten Personen bey Sommerszeit und gelinden Wetter in die Gärten, Höfe, oder vor die Thüren, und unter freyen Himmel, in Winterszeit aber, und bey kaltem Wetter, in die Vorhäuser, jedoch, daß sie zuvor wohl ausgeräuchert, bringen lassen. 4)

4) Ibid.

§. 5.

Wenn ein Priester an der Infection verstorben;

Sollte ein Priester an der Infection versterben, so ist solches an das Ober-Consistorium, nebst dem Zustande des Orts und der Gemeinde, ohngesäumt einzuberichten, auch der Collator, der ein solches Jus hat, zu ungesäumter Ersetzung, bey so gefährlichen Zeitläuften, anzuhalten; inzwischen ist denen Vicinis anzudeuten, das Amt solchergestalt zu verrichten, daß sie sich zwar der Kirchen in denen inficirten Dörfern, wenn selbige zumalen nicht etwan am Ende des Dorfes, sondern

Veranstaltungen hierauf.

sondern zwischen Häusern gelegen, enthalten mögen, jedoch aber das heilige Abendmahl und Taufen unter freyem Himmel, oder aufgeschlagenen Hütten verrichten mögen. Die Schulmeister sollen währender Vacanz den Gottesdienst verrichten, und auf diesen Nothfall auch die neugebohrnen Kinder, jedoch nicht in der Kirche, sondern zu Hause taufen. 5)

5) Ibid.

§. 6.

In geschwinden und hier nicht exprimirten Fällen sollen die Superintendenten nach ihrer Pflicht und Priesterlichen Gewissen selbst Anstalt machen. 6)

6) Ibid.

§. 7.

Von verspürten giftigen Seuchen ist sofort Bericht zu erstatten,

Wann eine giftige ansteckende Seuche, (so doch Gott in Gnaden verhüten wolle,) in einigen Orten hiesiger Chur- und Erb- incorporirten, auch andern Landen verspüret würde; so ist solches bey Tag und Nacht gehörigen Orts zu der Churſächsischen Landes- auch Stifts- und andern Regierungen zu berichten, solcher Ort,

wie solche Orte zu sperren.

es sey Stadt oder Dorf, zu sperren, und wie es die Gelegenheit desselben mit sich bringet, zu verpallisadiren, oder mit tiefen Gräben zu umziehen, die Zugänge mit hinlänglichen Wachten zu besetzen, auch niemand heraus zu lassen, sondern, da sich jemand boßhafter Weise herausbegeben wollte, Feuer auf denselben zu geben, und

untersagte Communication,

die geringste Communication mit andern Leuten nicht zu verstatten. Hingegen haben die Regierungen, Ober- und andere Aemter, dahin

solche

solche Stadt oder Dorf gehörig, vorsichtige Anstalt zu machen, daß denen armen eingesperrten Leuten benöthigte Hülfe geleistet, und zu Verhütung, daß dieselben nicht vor Hunger sterben, auf eine gewisse Distanz, woselbst Schlagbäume, wie in dergleichen Fällen gebräuchlich, so weit es sich thun lässet, zu setzen, sowohl Medicamente als Victualien zugebracht, bis dahin auch ein Pestprediger, Todtengräber, Pest-Medicus, oder Chirurgus zugelassen werden. Die Einwohner sollen sich auch mit Victualienvorrath versehen, auch allerhand andere Nothwendigkeiten in Vorrath anschaffen, soviel möglich, Ekel und Grauen verhüten, und alles, was zur Reinlichkeit des Orts dienet, veranstalten.

jedoch diesen Leuten vorsichtig zu leistende Hülfe.

7) M. 1680. C. A. S. P. I. p. 1658. 1662.
M. 1708. 1709. C. A. S. P. I. p. 1748. 1756.
§. 19.

§. 8.

Wie dann zu solchem Ende dahin zu sorgen, daß gewisse Häuser, welche auf dergleichen unglücklichen Fall, welchen Gott in Gnaden wenden wolle, zu Pest- und Quarantaine-Häusern zu gebrauchen, sowohl in denen Städten als Dörfern ausersehen, und sonderlich in denen Grenzörtern angerichtet, Pest-Medici und Pest-Chirurgi bestellet, diese letztern mit tüchtigen Gesellen versehen, die Apothecken und Materialisten, Crämer fleißig visitiret, Specifica, sowohl zur Cur als Präservation, und zwar vornehmlich an Hausmitteln, in dem genauesten und wohlfeilsten Preiß als möglich, geordnet, auch solche

Quarantaine-Häuser.

Pest-Medici und Chirurgi.

Anstalt gemacht werde, daß sonderlich dem Armuth bald unter die Arme gegriffen werde. 8)

8) Ibid. §. 20.

§. 9.

Schuldigkeit der Obrigkeiten dabey.

Ueberhaupt aber soll jede Gerichts-Obrigkeit von selbst, was zu Abwendung der leidigen Seuche dienlich, veranstalten, und dieses Mandat aller Orten in denen gewöhnlichen Stellen und unter denen Thoren angeschlagen, sowohl von denen Kanzeln öffentlich abgelesen, nicht weniger durch Correspondenz an auswärtige Oerter zu jedermanns Nachricht zeitig kund gemacht werden. 9)

9) Rescr. d. 10. Sept. 1709.

§. 10.

Unterschleif mit denen Pässen.

Hiernächst sollen die Beamten und Räthe in inficirten Orten, bey Strafe 50 Rheinischer Goldgülden, sich nicht unterstehen, denen Reisenden solche Pässe zu ertheilen, als ob sie von reinen und gesunden Orten kämen. 10)

10) M. 1608. C. A. S. P. I. p. 1664.

§. 11.

Was nach aufgehörter Contagion zu besorgen.

Nach aufgehörter Contagion soll mit Säuberung der inficirten Wohnungen, ingleichen der Betten, Geräthe und Kleider, welche mit der Seuche behaftete Personen, um sich gehabt, oder auch nur in solchen Häusern befindlich, folgendergestalt verfahren werden:

Säuberung derer Wohnungen ꝛc.

1) Kann in die Logiamenter, bey zugemachten Fenstern, mit einem Räucherpulver von Schwefel, Agtstein und Wacholderbeeren, oder, wenn alles nicht zu haben, nur mit Schwefel allein ein starker Dampf, ohne ein-

zuhei-

zuheizen, gemacht, und also damit zugesperret, ein sechs Stunden lang zugelassen, hernach die Fenster und Thüren geöfnet werden, daß ein bis zwey Tage die Luft selbige wohl durchgehe; folgendes sind:

2) Die Stuben ein sechs Stunden lang wohl zu heizen, und inzwischen abermals dergleichen Dampf, wie obbemeldet, in dieselbe zu machen, hernach kann mit Oefnung der Fenster und Thüren ebenermaßen, wie zuvor, verfahren, und sodann

3) die Logiamenter mit Lauge gescheuert, geheizet, und inzwischen mit dem Räuchern fortgefahren werden; wenn sie nun wieder von der Luft wohl durchgangen, sind sie sicher zu beziehen.

4) Die Betten und dergleichen Geräthe sollen in eine Wanne oder Faß voll kaltes Wasser geworfen, und darinnen so lange, bis es sich wohl durchgezogen, gelassen werden, hernach ist das Wasser davon ab, und noch ein- oder zweymal anderes kaltes Wasser darauf zu gießen, und mit denenselben, so lange es sich des Frostes wegen leidet, darauf stehen zu lassen; alsdenn ist

5) solch Geräthe, ohne Auswinden, an die Luft ein 14 Tage lang aufzuhängen, daß es wohl durchfriere, nach Verfließung solcher Zeit mit heißer Lauche wohl und gewöhnlichermaßen zu waschen, und, nachdem es in der Luft getreuget, kann es sodann sicher gebrauchet werden.

6) Die übrigen Kleider, Betten und Geräthe, so die Inficirten nicht gebrauchet, gleichwohl

in inficirten Häusern befindlich gewesen, sind an die Luft in die Höhe auf Leinen oder Stangen zu hängen, und den Winter über ohne Gebrauch also zu lassen. 11)

11) M. 1680. C. A. S. P. I. p. 1664. 1666.

§. 12.

Anstalten wegen der vorhin in Polen, Schlesien und sonst ausserhalb Landes sich ereigneten Contagion.

Bey Contagionszeiten außerhalb Landes soll die Militz fleißig an denen Grenzen visitiren, auf die ankommenden Fremden Acht haben, und wenn sie verdächtige, oder nicht mit gnugsamen Pässen versehene Personen antreffen, selbige anhalten, und der Obrigkeit des nächsten Ortes anzeigen; dahero sollen an denen Grenzen sowohl Säulen, woran dieses Mandat öffentlich anzuschlagen, als auch Galgen aufgerichtet, und diejenigen Personen, so sich aus verdächtigen Orten, und ohne Obrigkeitliche wohlbeglaubte Pässe und Zeugnisse, daß sie von keinem gefährlichen Orte herkommen, und zum wenigsten binnen sechs Wochen in und bey dergleichen nicht gewesen, keine Waare allda geladen, oder unterwegens dergleichen inficirte, oder auch nur verdächtige Oerter berühret, einschleichen und attrapiren lassen werden, ohne Gnade und sonder selbige erst ins Gefängniß zu bringen, oder einige Formalität des Processes zu beobachten, weil das Uebel sonst leichte in die Häuser, Dörfer und Städte zu bringen, daran aufgehangen, und hierzu die nächstwohnenden Scharfrichter gebrauchet werden.

§. 13.

Verhalten gegen die von solchen Orten

Es sollen keine aus Polen, oder aus denen zu selbiger Krone gehörigen Provinzen, oder andern

dern angrenzenden inficirten, oder der Infection halber verdächtigen Orten kommenden Leute, sie mögen gleich Pässe haben oder nicht, durchgelassen, sondern ohne den geringsten Unterschied, sie seyn wes Standes oder Würden sie wollen, von denen Chur- und Erb- auch incorporirten und andern Landen, ab- und zurückgewiesen, keine giftfangende Waaren, an Betten, Federn, Rauch- und andern Ledern, Pelzwerk, Kleidungen, Wolle, Schweine, Schafe, Vieh und dergleichen, in hiesige Lande von dannen eingeführet, sondern das Commercium mit mehrbesagtem Königreiche und denen inficirten, oder der Infection halber verdächtigen Oertern, gänzlich gesperret und aufgehoben seyn; immaßen darauf nicht nur die an denen Schlesischen, Märkischen nnd Böhmischen Grenzen und Pässen patrouillirende Officiers und Wachten, sondern durchgehends alle Civil- und Militair-Beamte und Bediente, ingleichen die Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern, sowohl die Zoll- und Straßen-Bereuter, auch wer mehr zur Aufsicht geordnet, fleißig, und bey Vermeidung der nachher ausgedruckten Strafe, genau Acht zu geben haben. kommenden Personen.

§. 14.

Zu solchem Ende sollen zuförderst an allen Orten, außer denen ordentlichen Landstraßen, die Schleif- und Nebenwege, auch Fußsteige verhauen und vergraben, die Brücken abgeworfen, die Fähr- und Schiffsgefässe weg, und auf die Seite geschaffet, auch, ob solches geschehen, durch die Patrouillen fleißig untersuchet; hingegen die Wie in solchen Fällen die Schleif- und Nebenwege zu verhauen.

Reisenden, es sey zu Fuß, Pferd oder Wagen, auch alle Fuhrleute, schlechterdings auf die große Heer- und Landstraße gewiesen werden.

§. 15.

Examen derer Einpaßirenden, und sonstige Vorschriften.

Diejenigen nun, so auf solchen Heer- und Landesstraßen aus Böhmen, Schlesien und andern Orten, welche mit dem Königreich Pohlen, oder andern der Contagion halber verdächtigen Orte gränzen, mit Wagen, zu Pferd oder zu Fuß kommen, und in hiesige Lande ein- und durchgelassen zu werden, verlangen; dieselben sollen, ohne Ansehen der Person, an denen Gränzen, gegen die ausgestellten Wachten alsbald ihre bey sich habende Paßporten produciren, und selbige auf einen 20 Schritte von der Wacht gesetzten Stock legen, auch sodann von dar noch 20 Schritte weiter zurücke sich begeben, da dann die Wacht, und wer bey selbiger mehr darzu geordnet, die Paßbriefe räuchern, und zur Examination bringen, der Reisende aber inzwischen an dem ihm angewiesenen Ort, so lange bleiben und warten soll, bis er durch Zurufen der Paßirung halber, Permißion erlanget; und obgleich dergestalt schon einmal an der Gränze die Examinirung dieser Briefe geschehen, so soll doch nichts desto minder auch noch auf andern Pässen und unter denen Stadtthoren, ehe sie ein- und durchgelassen werden, eine genaue Untersuchung wiederholet werden, ob beglaubte von Ort zu Ort, sonderlich auch der Nachtlager halber, unterschriebene obrigkeitliche umständliche Attestate und Feden vorhanden, wodurch zu erweisen, daß sie aus keinem inficirten oder verdächtigen Ort kommen,

Räucherung der Päße.

men, auch binnen denen nächsten Vier Wochen allda nicht gewesen, noch durch dergleichen passiret. Gestalt denn die General-Clausul: mit bey sich habenden Bedienten ꝛc. nicht gültig seyn, sondern wer nicht in dem Paßbriefe und Feden benennet, auch nach der Statur, Alter, Farbe der Haare, der Kleidung und andern Umständen, darinnen nicht beschrieben ist, nicht paßiret, sondern dieselben alsofort, und ohne ihnen den geringsten Aufenthalt zu gönnen, von hiesigen Gränzen ab- und zurück verwiesen, denen andern aber auf vorherbeschriebene Art, mit Attestatis versehenen der Eingang in Unsere Lande vergönnet, und gedachte Attestate von Stadt zu Stadt, jedoch ohne Entgeld, unterschrieben werden sollen. 12)

12) M. 1708. 1709. C. A. S. P. I p. 1748. 1756.

§. 16.

In denen Feden oder Päßen sollen der Personen Statur, Alter, Farbe der Haare, Kleidung und andere Umstände beschrieben, und zugleich attestiret werden, daß an dem Orte, von wannen sie ausgereiset, von pestilenzialischer Infection oder andern dergleichen ansteckenden Krankheiten nichts zu spühren; auch daß bey denen bey sich habenden nothdürftigen alten Kleidern, immaßen alte Kleider, Betten und Geräthe zum Verkauf in hiesige Lande nicht zu bringen, keine Gefahr zu besorgen, worauf sie sodann an denen Gränzen einzulassen, bey Verdacht aber zu einer Quarantaine von vier Wochen an einen unverdächtigen benachbarten Ort,

Wie die Päße beschaffen seyn sollen.

Wann Quarantaine zu halten.

und also außerhalb hiesigen Landesgränzen anzuweisen. 13)

13) M. 1712. 1713. C. A. S. P. I. p. 1815 - 1833.

§. 17.

Verfahren, wenn Abgewiesene gleichwohl Waaren und Güter einschleppen,

Sollte jemand so verwegen seyn, und da er abgewiesen worden, dennoch mit Gewalt in hiesige Lande durchzudringen, oder durch Bey- und verbothene Wege, einzuschleichen, oder Waaren und Güther einzuschleppen, sich unterstehen; so ist damit folgender Unterschied zu halten, daß, was die Waaren und Güther betrift, selbige, wann sie aus bannisirten und verdächtigen Orten kommen, sie mögen gleich in Federn, Betten, Wolle, und andern obspecificirten, oder andern Arten bestehen, ohne weiter einzuholenden Befehl und Anordnung, unter dem freyen Himmel verbrannt, und weder vorher gelüftet, noch in Häuser oder andere Behältnisse gebracht, auch das dabey befindliche Zugvieh erschossen, und in die Erde verwürket; diejenigen Waaren und Güther aber, so zwar kundbarlich aus gesunden und unverdächtigen Orten gekommen, gleichwohl aber kein Obrigkeitliches Attestat darüber vorhanden, mit sammt dem darzu gehörigen Pferd und Wagen contrabandiret, auch die Personen, nach Befinden, absonderlich noch mit nachdrücklicher, auch wohl Leib- und Lebensstrafe beleget werden. 14)

14) M. 1708. 1709. C. A. S. P. I. p. 1748. 1756.
M. 1713. 1714. - - - - 1815.

§. 18.

oder vor ihre Person ein-

Mit denen Personen hingegen, so Gewalt gebrauchet, oder sich einzuschleichen gesucht, ist der-

dergestalt zu verfahren, daß selbige an dem Orte, wo sie betroffen werden, zur Haft alsofort gebracht, und da sie sich gutwillig nicht gefangen geben wollen, oder gar zur Wehr setzen, ohne Consideration erschossen werden. Wie denn auch, da etliche sich zusammen rottirten, und die Wache des Orts forciren wollten, sofort Lermen zu machen, und durch Anschlagung der Glocken, oder sonst die Einwohner der angränzenden Dörfer und Städte zur Hülfe zu nehmen, und solchergestalt Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. schleichen wollen.

§. 19.

Diejenigen, so arretiret worden, sind scharf zu examiniren, ob und wer ihnen mit Rath und That beförderlich gewesen, daß sie außer der ordentlichen Straße über die Gränzen kommen, und solches behörigen Orts berichten; sonsten aber sind die, so aus kundbarlich gesunden, und nicht inficirten, oder deshalb verdächtigen Orten kommen, und allein daran unrecht gethan haben, daß sie, diesem Mandat zuwider, anderer Wege, als der erlaubten Land- und Heerstraße, sich gebrauchet, bis zur Einlangung benöthigter Verordnungen, aus denen Regierungen und Oberämtern in die ordentlichen Gefängnisse, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, in andere Custodien zu bringen, und daselbst, jedoch auf ihre Kosten, da sie es im Vermögen haben, sonst aber in Krafthabender Gerichtsbarkeit von jedes Orts Obrigkeit, welchen die Obergerichte zustehen, zu verwahren. Wie Arretirte scharf zu examiniren,

§. 20.

Was bey zweifelhaften Fällen zu beobachten.

Entstünde aber Zweifel, ob die Arretirten aus gesunden, oder aber aus verdächtigen Orten kommen möchten, und dieselben erhelleten mit einem körperlichen Eyde, daß sie innerhalb Vier Wochen an keinem inficirten, oder der Infection halber verdächtigen, sondern diese Zeit über, an einem gesunden, von ihnen nahmhaft zu machenden Orte, gewesen, noch etwas, so von einem Inficirten kommen könnten, bey sich hätten; so sind dennoch dergleichen Personen nicht in die Städte, Flecken, Dörfer, und Amts- oder Forsthäuser, zu bringen: jedoch aber, zu deren Verwahrung und Haltung der Quarantaine, ein von andern abgesondertes Haus, entweder um die Gegend des Orts, wo sie ergriffen worden, oder da alldort dergleichen nicht anzutreffen, sonst eines in der Nähe auszusuchen, und darzu zu gebrauchen, auch daß sie daraus nicht entkommen, Acht zu haben, hingegen mit nothdürftiger Speise und Trank auf ihre Kosten zu versorgen.

§. 21.

Wenn Leute würklich aus inficirten Orten herkommen.

Würde aber einer ergriffen, wider welchen, daß er aus einem inficirten, oder der Infection halber verdächtigen Orte abgereiset, oder auf der Reise dergleichen paßiret sey, starke und gegründete Muthmaßungen sich hervorthäten, derselbe soll alsofort zurücke getrieben, und eher nicht passiret werden, bis er nach verflossenen Vier Wochen beybringen kann, daß er inzwischen an einem benachbarten gesunden und der Contagion halber unverdächtigen Orte, Quarantaine gehal-

halten, wie denn kraft dieses, die Wache ausdrücklich befehliget wird, im Fall ein solcher sich nicht weisen lassen wollte, sofort Feuer auf denselben zu geben. Was dabey die Wacht zu beobachten.

§. 22.

Ließe sich auch hiernächst einer ertappen, welcher überwiesen werden könnte, oder selbst gestehen müßte, daß er von einem inficirten Orte käme, oder durch dergleichen wissentlich paßiret, und solches verschwiegen, oder verläugnet hätte, derselbe soll alsofort ohne einige Formalität des Processus, auf derer Beamten oder jedes Orts Gerichts-Obrigkeit Ausspruch, am Leben gestrafet und erschossen, der Körper aber mit denen bey sich habenden Kleidungen, Waaren und Güthern verbrandt werden. Strafe deß, der wissentlich von einem inficirten Orte kommt, und solches verschwiegen.

§. 23.

Nebst denen obgedachtermaßen an denen Gränzen, auf dererjenigen Kosten, in deren Jurisdiction sie zu stehen kommen, aufzurichtenden Galgen, und darneben zu setzenden Säulen, soll statt obigen Mandats schwarze Tafeln, darauf diese Worte mit großen leserlichen Buchstaben befindlich: Lebensstrafe vor diejenigen, welche sich von inficirten, oder der Pest halber, verdächtigen Orten, durch Bey- und Schleifwege einschleichen wollen, aufgehänget werden. Und wer an solchen Galgen oder Tafeln sich zu vergreifen, sie umzuhauen, oder zu verderben, unterfangen würde, der soll gleichergestalt des Lebens verlustig seyn; die patrouillirende Wachten, Beamten, und Gerichts-Obrigkeiten aber auf dergleichen Frevler genaue Acht haben. Errichtung derer Galgen und Säulen an denen Gränzen. Bestrafung, wer sich an selbigen vergreifet.

§. 24.

§. 24.

Vorsicht wegen der Correspondenz, und Räucherung der Briefe.

Es soll jedoch hierdurch die Correspondenz durch Briefe, auf Posten, und mit Couriers, keinesweges gänzlich aufgehoben seyn, es wäre denn aus Special-Orten, von welchen, daß sie inficiret, notorisch, hingegen ist sodann mit Beräucherung der Briefe dergestalt zu verfahren, wie von denen Paßporten oben bereits angemerket worden.

§. 25.

Bettler und Vagabonds nicht einzulassen, wenn sie gleich Pässe haben.

Die Bettler und Vagabonden sind, wenn sie auch gleich von andern Orten Pässe vorzuzeigen haben, in hiesige Lande nirgends einzulassen, sondern an denen Gränzen abzuhalten, und auf denen Straßen nicht zu dulden; Es wäre denn,

Ausnahme.

daß bey ein und andern gleich auf den Gränzen sich ein besonder erheblicher Umstand ereignete, von welchen doch vorhero an des nächsten Orts Gerichts-Obrigkeit Bericht zu thun, da denn, wenn diese die Paßirung für nöthig befände, von derselben gleich ein schriftliches Zeugniß, mit Einrückung derer hier zu bewegenden Motiven, an den Paßirenden, zu dessen Legitimation und weiterer Producirung an höhern Ort, auszustellen ist.

§. 26.

Binnen der Gefahr sind gar keine Juden, und eben so wenig mit Waaren einzulassen.

Und weil durch die Juden, und derselben bey sich habenden Waaren, das Malum der Contagion am meisten fortgeschleppet wird; so sollen alle diejenigen, so aus Pohlen oder Schlesien, Mähren und Böhmen kommen, so lange die Gefahr der leidigen Seuche dauret, in hiesige Lande nirgends eingelassen, sondern daraus gänzlich

banni-

bannisiret, und da sich welche ertappen ließen, wieder sie, mit der Strafe des Galgens, alsofort verfahren werden.

§. 27.

Wie dann die Gast- und Schenkwirthe, als insgesammt alle Unterthanen, niemanden ohne Vorzeigung eines Attestats, daß er auf denen Gränzen sich angegeben und paßiret worden, bey Vermeidung einer Geldbuße von 50 Thlr. auch nach Befinden, Leib- und Lebensstrafe aufzunehmen und zu beherbergen haben. Verhalten der Gast- und Schenkwirthe,

§. 28.

Nicht minder soll zu Vermeidung alles Unterschleifs mit denen Ordinair- und Extra-Posten, kein Passagier auf- und angenommen oder gefördert werden, welcher nicht mit tüchtigen Paßbriefen, und Attestaten, auf Maaß und Weise, wie oben enthalten, versehen ist; dahero insonderheit denen Postillions ernstlich auferleget wird, daß sie außer denen ordentlichen Postämtern, und unterwegens in denen Dörfern, oder auf denen Straßen, bey Strafe der Landesverweisung, auch nach Befinden, Staupenschlägen, Festungbaues, ja wohl gar Leib- und Lebens, keine Passagiers aufnehmen. Mit denen ankommenden Paqueten und Briefen aber ist es solchergestalt zu halten, daß wenn selbige aus denen Polnischen Provinzen, außer Preussen, Pommern, und andern verdächtigen, oder bannisirten Orten zu der Zeit kommen, mit selbigen, wie vorher bereits §. 3. und 11. gemeldet worden, zu verfahren, und sie alsbald bey Eröfnung des Felleisens, Briefbeutels und der Laden zu räuchern, und ingleichen wegen derer Passagiers auf denen Posten. Obliegenheit derer Postillions. Ankommende Briefe.

sodann

sodann erst auszugeben, oder weiter zu befördern.

§. 29.

Handel mit inficirten Orten, und dahin zu reisen, ist verboten,

Damit auch das Uebel um so viel mehr von hiesigen Landen und Unterthanen, mit göttlicher Hülfe abgewendet werden möge; so soll, so lange die Gefahr dauert, niemand hiesiger Erb-Unterthanen der Handlung oder sonst anderer Gewerbs halber, an die inficirten oder verdächtigen Oerter reisen, noch Waaren, es sey was es wolle, dahin bringen, oder gewärtig seyn, daß er bey Zurückkunft in hiesige Lande nicht eingelassen,

widrigenfalls bey der Rückreise nicht einzulassen.

sondern, er habe gleich Pässe vorzuzeigen, oder nicht, auf die Quarantaine an reine und gesunde Oerter gewiesen werde; wobey auch verordnet, daß wer von hiesigen Unterthanen, an andere unverdächtige Oerter zu reisen gesonnen, sich bey seiner Gerichts-Obrigkeit vorhero anmelden, die Ursache seiner vorhabenden Reise anzeigen, und sich von derselben einen Paß ertheilen lassen solle, welchen er auch bey der Rückkunft, dahin wieder einzuliefern hat; hingegen haben die Obrigkeiten solche Pässe nach einem gewissen Formular, ohne alles Entgeld, bey Vermeidung einer jedesmaligen Geldbuße von 50 Thlr. auch dem Befinden nach, der Entsetzung ders Contravenienten von seiner Bedienung, oder gar noch härtern Strafe auszustellen, und diesfalls nichts, weder von Fremden noch Einheimischen, zu begehren, sondern hierunter ihr obrigkeitliches Amt, bey dieser, die Wohlfarth des ganzen Landes betreffenden Angelegenheit, ohne Gewinn und umsonst zu administriren.

Die Pässe sind umsonst von der Obrigkeit zu ertheilen.

§. 30.

§. 30.

Und obschon das Rindvieh, wenn es vorher wenigstens dreymal geschwemmet worden, und an denen Oberlausitzischen Gränzen Drey Wochen in dem Felde Quarantaine gehalten, herein gelassen werden kann; so sind doch die dabey befindlichen fremden Treiber keinesweges, bey Strafe des Galgens, zu paßiren, sondern dieselben, ohne Ausnahme, zurück zu weisen; auch ist mit dem, auf vorherstehende Art, erlaubten Viehe, allein die hohe Landesstraße, über Lauban, Görlitz, Budißin, Camenz, Hayn, Oschatz, Eilenburg oder Grimma auf Leipzig, bey der in dem Straßen-Patent benannten Strafe, zu halten.

Wie es mit Einlassung des Rindviehes, u. fremden Treiber dabey zu halten.

§. 31.

Bey Einpaßirung roher Rindsleder und anderer giftfangenden Sachen sollen gerichtlich beschworne Attestate mit beygebracht werden, wo solche Sachen gekauft, von wem, durch wen, oder woher, und an wen sie versendet, ob sie an dem Orte erwachsen, gefertiget, gesammlet, oder von andern Orten, und von welchem, auch mit was für Bescheinigung, daß es von keinem verdächtigen Orte geschehen, und solcher Sachen und Waaren halber nichts zu besorgen, dahin gekommen; 16)

Ingleichen Einpaßirung roher Rindsleder und anderer giftfangenden Sachen.

16) M. 1709. C. A. S. P. I. p. 1755. seq.

§. 32.

Giftfangende Sachen, als worunter alte Leder, Pelzwerk, Felle, Federn, Betten, Flachs, Hanf, Wolle, oder Scheerflacken, ꝛc. zu zählen sind, nicht ein, oder durchzulassen, wobey die vorge-

Was unter giftfangende Sachen zu rechnen.

vorgeschriebene Juramenta auf die Personen sowohl, als Waaren, vorzufinden sind. 17)

17) M. 1715. C. A. S. P. I. p. 1838.

§. 33.

Wenn Leute und Waaren gleichwohl an der Gränze ohne die vorgeschriebene Präcaution durchgelassen worden,

Würde sich es auch ereignen, daß Personen mit oder ohne Waaren und Güther zu Leipzig, oder einer andern von denen Böhmischen, Schlesischen oder Märkischen Gränzen entlegenen Stadt, sich angäben, oder sie würden sonsten angehalten, welche von oben verrufenen über die Oder gelegenen Orten, gekommen, und an denen Gränzen entweder gar nicht, oder doch noch nicht auf die anbefohlne Art, behörig examiniret, sondern, ohne die vorgeschriebene Präcaution, durchgelassen worden; so ist zwar mit solchen Personen, Waaren und Güthern, nach Anleitung des obigen, zu verfahren, die Personen aber sind scharf zu befragen, zu welcher Zeit und Stunde ohngefähr, was für Oerter sie nachhero paßiret, und aus was Ursachen an denen Gränzen sie nicht angehalten und behörig examiniret worden. Und da sich finden sollte, daß die Patrouillen, Postwachten, Beamten, oder Gerichts-Obrigkeiten, entweder aus Nachläßigkeit conniviret, oder gar aus Vorsatz, und auf vorhergegangene Bestechung, das Ihrige nicht gethan; so sollen auf den ersten Fall, die Contravenienten mit Gefängnißstrafe, und resp. Verlust derer Gerichte, auf den Fall aber, da es mit Vorsatz, oder um Gift und Gaben willen geschehen, dieselben mit eben der Strafe, welche auf die, so sich ohne Pässe durch verbothene Wege einschleichen, angesehen, oder nach

wie dieserhalb zu verfahren,

und, wenn die Postwachten conniviret,

Befin-

Befinden mit dem Festungsbau, auch an Leib und Leben, nach Beschaffenheit der Umstände und des darunter mit versirenden Doli, ohne Ansehen der Person, bestrafet werden. 18)

18) M. 1708. 1709. 1713. 1714.

§. 34.

Wegen der in dem Königreiche Frankreich ehedem sich geäußerten Infection ist geordnet worden, daß alle Personen und Waaren von den Französischen Gränzen keinesweges, aus dem Schweizerischen Gebiete aber mit Bedingung, zu paßiren, Juden und Bettler zurück zu weisen, und der Briefwechsel mit inficirten Orten verboten seyn solle; jedoch ist das damals aufgehobene Commercium bereits ao. 1723. freygegeben worden. 19)

Bey der in Frankreich geäußerten Infection, u. daher gekommene Waaren und Güther.

19) M. d. 20. Jan. 1721. C. A. S. P. I. p. 1937. 1947.
M. d. 15. Jun. 1723. C. A. S. P. III. p. 518.

§. 35.

In Ansehung der in dem Fürstenthum Siebenbürgen sich vorhin hervorgethanen Pestilenzialischen Seuche haben alle daher und denen angränzenden Ländern ankommende Personen und Waaren, auch Bagage, ohne vorzuzeigende richtige Gesundheits-Pässe über die hiesige Gränzen nicht ein- und auspaßiret werden dürfen, und, daß sie die angeordnete 40tägige Contumaz ausgehalten, beglaubt beybringen müssen, welche Pässe von denen Obrigkeiten, jedoch ohne allen Entgeld und Bezahlung, bey Vermeidung Zehn Thlr. Strafe von jedem Paß, wo dargegen gehandelt wird, auszustellen; hiernächst denn auch

Ingleichen in Ansehung Siebenbürgen.

von denen leicht Giftfangenden Waaren, als besonders an Pelzwerk, rauchen und glatten Häuten, gesponnener und ungesponnener Baumwolle, wollenen Zeugen, Garn, wollenen und anderer Leinewand, Tuch, wollenen und harastenen Zeugen, Flötzseide, Flachs, Haaren, Kameel- und Geißhaaren, auch Musselin, so lange die Contagion währet, aus denen inficirten Orten in hiesige Lande unter keinerley Prätext etwas eingelassen werden, und sind die bereits anbefohlenen Wachten, an denen Gränz-Orten unausgesetzt fortzustellen, woben die Formular derer Feden oder Pässe auf Personen, auf Waaren, und das Jurament für die Personen und Waaren vorgeschrieben wird. 20)

20) Gen. d. 14. Jan. 1738. d. 22. Nov. 1738. C. A. S. P. III. p. 647.
Gen. d. 13. Febr. 1739. d. 23. Octobr. 1739. C. A. S. P. III. p. 655. 659.

§. 36.

Wegen der in der Moldau, Wallachey u. Pohlen verbreiteten ansteckenden Krankheit.

So ist auch wegen der in der Moldau und Wallachey, auch näher im Königreich Pohlen, sich damals verbreiteten ansteckenden Krankheit die Einfuhre aller aus Pohlen kommenden rohen Leder und Häute, auch Rauchwaaren, ingleichen allen, dergleichen Waaren-Transport begleitenden Personen, nicht minder denen Bettel-Juden, und andern dergleichen Gesindel der Eingang und Aufenthalt in hiesigen Landen gänzlich untersaget, und zu dem Ende die Wachten auf denen Dörfern bey Tag und Nacht zu halten, angeordnet worden.

21) Gen. d. 8. Sept. 1770. C. A. S. P. III. p. 985.

Sieben-

Siebente Abtheilung.

Von der Viehseuche, und sowohl deren Abwendung, als Cur halber vorgeschriebene Vorsichts- und Verwahrungs-Anstalten.

Zu deren Abwendung,

Zu Abwendung der Viehseuche haben die glorreichen Regenten in dem Churfürstenthum Sachsen alle möglichste Gegenanstalten getroffen, und ist dahero verordnet, wie es sowohl, wenn die in benachbarten Landen unter den Pferden und Hornvieh, wie auch Schaafen und Schweinen einreißende Seuche, als auch, wenn solche in denen Churfächsischen Landen einbrechen sollte, zu halten sey, um dieses Uebel durch gute Anstalten abzuhalten, oder bey dessen würklichen Angriff, wenigstens dessen Verbreitung zu hindern.

sind gewisse Vorsichts-Regeln ertheilet.

Gleichwie nun durch die vielfältig zu verspührende Nachläßigkeit in Fütterung, Tränkung und Wartung des Viehes, zumal bey nasser oder anderer dessen Gesundheit schädlicher Witterung mehrentheils der Grund zu denen bößartigen und ansteckenden Vieh-Krankheiten geleget wird; also werden gleich anfangs, nachfolgende Vorsichtsreguln vorgeschrieben, und feste gesetzet.

§. 1.

a) Wie das Futter beschaffen seyn soll.

Es ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß das Vieh kein anderes als gutes, reines und keinesweges verschlämmtes oder dumpfigtes Fut-

ter bekomme, auch demselben das von Mehlthau oder Raupengeschmeiße verderbte Kraut- und Rübenfutter nicht gegeben, sondern solches soviel möglich, von dem guten abgesondert werde.

b) Wenn das Vieh gar nicht auszutreiben.

Desgleichen ist das Vieh so lange der Nebel oder Reif nicht vergangen, oder wenn schädliche Hönig- oder Mehlthaue gefallen, gar nicht auszutreiben; nicht minder

c) Es ist so oft als möglich, zu frischem Wasser zu lassen.

Auf der Weide und sonst vor allem stille stehenden faulen Wasser sorgfältig zu bewahren, dargegen das Vieh, so oft als möglich, zum frischen Wasser zu lassen, jedoch daß es weder erhitzt darzu komme, noch sich durch jählinges Saufen Schaden thue, sorgfältig zu vermeiden.

d) Beförderung der Ausdünstung,

Wenn währender Zeit des Austreibens anhaltende Nässe einfällt, ist dem Vieh, wo möglich, etwas trockenes Heu oder Grummet vorzugeben, auch zu Beförderung der Ausdünstung dienlich, wenn dasselbe, besonders bey kalter und nasser Witterung, warmes Saufen bekömmt, und zuweilen gestriegelt wird.

e) und ist solches weder zu kalt noch zu warm zu halten.

In denen Ställen ist das Vieh weder zu kalt noch zu warm zu halten; es sind auch dieselben von Zeit zu Zeit zu lüften, und wenigstens wöchentlich einmal, unter behöriger Vorsicht vor Feuersgefahr, wohl auszuräuchern. 1)

1) Gen. d. 11. Nov. 1765. C. A. S. P. III. p. 903.

§. 2.

Mittel, die zu gebrauchen.

Sind Innhalts einer Beylage sub ⊙. die Mittel, deren sich sowohl præservative als curative zu gebrauchen, und derer zum Theil in denen vorhin erlassenen Generalien bereits Meldung geschehen, zusammen getragen worden.

§. 3.

§. 3.

Um aber zu verhüten, daß das Viehsterben durch fremdes Vieh nicht verursachet werde, soll aus fremden Landen kein Rindvieh eingebracht und durchgelassen werden, woferne nicht durch die Obrigkeit des Orts, wo es gekaufet worden, richtige Gesundheitspässe, worinnen die Anzahl derer Stücken deutlich zu bemerken ist, und welche von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgegangen und stille gelegen, attestiret seyn müssen, vorgezeiget werden können. Sobald die Grenze mit dergleichen Vieh berühret wird, soll des Orts Obrigkeit nicht allein sothane Pässe und Attestate behörig examiniren, und die Stücken nachzehlen, sondern auch, ob das Vieh annoch gesund sey, genau untersuchen lassen. Findet sich nun, daß die Heerde mit einem Uebel, wovon ein Anstecken zu besorgen, behaftet ist, so soll die Obrigkeit das sämmtliche Vieh zurücke weisen, und, wann die Treiber des Verboths ohngeachtet mit dem Viehe durchschleichen wollen, solches todtschlagen, oder erschießen, und sodann wie unten §. 9. verordnet, zerhacken und verscharren, die Treiber aber arretiren lassen. Dahingegen hat die Obrigkeit, wenn das Vieh gesund befunden wird, deshalb ein Attestat auszustellen. Dieses Attestat ist jeden Orts, wo das Vieh durchgetrieben wird, bey denen dasigen Gerichtspersonen zu produciren, und wie es geschehen, darunter zu bemerken, außerdem aber das Vieh nicht durchzulassen. Wo dasselbe übernachtet, daselbst haben die Gerichten, unter deren Jurisdiction solches geschichet, die ganze

a) Unter welcher Vorsicht fremdes Vieh einzulassen.

b)

c)

d)

e) wie es durchgetrieben wird,

f) wo solches übernachtet.

Heerde zu besichtigen, und wenn sich daran nichts bedenkliches findet, ein neues Attestat auszustellen.

g) Wenn ein Stück erkranket, oder gar umgefallen;

Aeußert sich aber, daß ein Stück wegen einer innerlichen Ursache erkranket, oder gar umgefallen, so ist das sämmtliche Vieh weiter nicht fort zu lassen, sondern an einen besondern Ort, welcher mit allem andern Rindvieh, so lange das kranke daselbst befindlich, und vier Wochen hernach gänzlich zu vermeiden ist, zu treiben, und daselbst auf Unkosten derer Treiber oder Eigenthümer von denen Unterthanen zu bewachen, und damit so lange fortzufahren, bis an dem Viehe keine ansteckende Seuche zu verspüren; welchenfalls die Obrigkeit ein neues Attestat auszustellen, auch das Forttreiben des Viehes weiter nicht zu behindern hat.

h) und wenn sich ein ansteckendes Uebel äußert.

Im Gegentheil ist, wenn sich ein ansteckendes Uebel äußert, wegen des gefallenen Viehes, dem §. 9. dieses Mandats nachzugehen, auch das Vieh, so sich erholet, oder mit der Seuche nicht befallen wird, ehe nicht weiter zu lassen, als bis solches durch einen verpflichteten Physicum oder andern vereydeten Medicum genau geprüfet, und von selbigem, daß nichts ansteckendes vorhanden sey, attestiret worden, nach dessen Erfolg aber, mit Ertheilung des Obrigkeitlichen Attestats, wie vorhero verordnet, zu verfahren. Für sämmtliche Obrigkeitliche Attestata, ingleichen wegen Production derer Pässe und Attestata, auch deren Examination, haben die Obrigkeiten und Gerichtspersonen nichts zu fordern, und nur sodann die in der Taxordnung bestimm-

Attestate und Pässe sind umsonst zu ertheilen;

i)

bestimmten Gebühren einzubringen, wenn das Vieh nach vorherstehender Disposition angehalten, oder zurückgewiesen werden muß; dahingegen der baare Verlag, wegen des Physici oder Medici, ingleichen derer Wachtkosten halber, und sonst, so oft solcher nach vorgehender Disposition nöthig, von dem Eigenthümer oder Treiber des Viehes, zu tragen ist.

dahingegen baarer Verlag von dem Eigenthümer des Viehes zu tragen.

Wie nun auf solche Weise, so lange bis das Vieh an dem Orte, wo es verbleiben soll, ankommt, zu verfahren ist: also sollen die Treiber mit solchem Viehe, keine andere als die Heer- und Landstraßen betreiben, und sich aller Dorf- und Nebenwege enthalten. 2) k)

Wie die Treiber die Landstraßen zu halten, schuldig.

2) Gen. d. 21. Nov. 1712. C. A. S. P. I. p. 1807.
- d. 15. Jan. 1724.
- d. 6. Oct. 1745. C. A. S. P. III. p. 673.

§. 4.

Ferner soll durch die Gerichtspersonen, Hirten und andere des Werks Verständige, jeden Orts wöchentlich einmal eine durchgängige Visitation unter dem Rindvieh vorgenommen, und ob an solchem etwas zu verspüren, so eine Krankheit befürchten lasse, genau beobachtet werden. a)

Visitation des Rindviehes,

Es haben aber auch sowohl die Hauswirthe, als Hirten und Gesinde, sobald sie an dem Rindvieh etwas bedenkliches bemerken, dasselbe ohne dem geringsten Verzug, bey empfindlicher Leibesstrafe, denen Gerichtspersonen, und solche hinwiederum der Obrigkeit des Orts, anzuzeigen. b)

und ist, wenn was bedenkliches vermerket wird, sogleich anzuzeigen,

Diese hat nicht allein genaue Obsicht zu führen, daß ihr hierunter nichts verheelet werde, sondern auch selbst auf die sich ereignenden bedenkli- c)

was alsdenn die Obrigkeit zu beobachten.

denklichen Umstände sorgfältigst Acht zu haben, und das erkrankende Vieh sofort durch erfahrne Hauswirthe und Viehärzte, besichtigen zu lassen, auch, indem sich die ersten Merkmaale einer einreißenden Seuche äußern, deshalb sonder allen Anstand, bey Vermeidung der §. 15. gesetzten Strafe, und nach Befinden härterer Ahndung, behörigen Orts zu berichten, wie denn auch, damit hierunter um so weniger etwas verabsäumet werde, die benachbarten Obrigkeiten dergleichen Anzeige, bey ebenmäßiger Pön, unverzüglich einzureichen haben. 3)

3) Ibid. M. d. 8. April. 1732. C. A. S. P. III. p. 595.
Gen. d. 29. Nov. 1749. C. A. S. P. III. p. 739.

§. 5.

Wie mit erkranktem Viehe zu verfahren.

Das Vieh, an welchem bedenkliche Umstände wahrzunehmen, ist sofort von dem andern abzusondern, und daß das gesunde, weder durch das Futter, so dem erstern vorgeleget worden, noch
a)
b) durch dessen Geifer oder Mistung angestecket werde, sorgfältig zu vermeiden, zu dem Ende dergleichen Futter sofort zu verbrennen, und alles wohl zu reinigen. Weil auch

c) Der Pferdedünger dienlich befunden worden, so ist bey Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, dahin zu sehen, daß ersteres, wenn der Platz zureichet, in die Pferdeställe gezogen, außerdem aber demselben, sowohl als dem kranken Viehe, Dünger untergestreuet werde.

§. 6.

§. 6.

Hiernächst sind sogleich zween verständige Männer, welche jede Gemeinde zu bezahlen hat, zu Aufsehern und Viehschauern zu bestellen, deren einer auf das gesunde, der andere hingegen auf das kranke Vieh, Obacht, und keiner mit dem andern einige Gemeinschaft haben; der erstere, die gesunden Ställe fleißig besuchen, auf alle Anzeigen, besonders ob das Vieh gierig saufe, wohl Acht geben, die Absonderung des kranken Viehes veranstalten, auch dem gesunden das Futter sparsam, und wo möglich, von einer veränderten Gattung reichen, sowohl die Brunnen und Tröge, damit kein krankes Vieh darzu kommen könne, verwahren lassen; der andere Aufseher hingegen denen Eigenthümern des kranken Viehes mit Rath und That an die Hand gehen, bey Hinausschaffung des umgefallenen zugegen seyn, und daß vom Fett, Unschlitt, Haut und Leder nichts weggenommen, noch durch Hunde, oder sonst verschleppet, beyde aber, damit dem Anbefohlenen allenthalben nachgelebet, mit Gebrauch derer resp. Präservativ- und Curativmittel behörig verfahren werde, genaue Obsicht führen, und der Obrigkeit die Contraventiones anzeigen sollen. 4)

a) Bestellung der Aufseher und Viehschauer.

b) Schuldigkeit des Aufsehers

und des Viehschauers.

c)

d)

4) Gen. d. 6. Oct. 1745. C. A. S. P. III. p. 673.
- d. 29. Nov. 1746. - - - p. 682.
Rescr. d. 30. Dec. 1748. - - - p. 730.
- d. 20. Nov. 1753. - - - p. 795.
Gener. d. 11. Nov. 1765. - - - p. 903.
- d. 29. Nov. 1749. - - - p. 739.

§. 7.

a) Was bey Fütterung, Wart- und Hütung des Viehes zu beobachten.

Alle diejenigen, welche mit dem Füttern, Warten und Hüten des Rindviehes, es sey solches krank oder gesund, zu thun haben, sollen, so lange einiges Vieh, an dasigem Orte, oder in denen benachbarten krank ist, kein Pelzwerk tragen, auch ihre Kleider täglich wohl ausräuchern, und an die Luft hängen. Desgleichen soll

b) Niemand, so das kranke Vieh füttert oder wartet, das gesunde beschicken, austreiben, oder

c) sich sonst demselben nähern, auch kein Hirte sich unterstehen, an einen der Viehseuche halber verdächtigen Ort zu gehen, weniger daselbst eine Cur zu übernehmen; wie dann ferner die Ein-

d) wohner der Häuser und Höfe, wo krankes Vieh befindlich ist, sich der Gemeinschaft mit andern,

e) so viel möglich, enthalten; sowohl allerseits Einwohner nicht alleine so lange die Krankheit an dasigem Orte, oder denen benachbarten dauret, sondern auch noch 14 Tage, nachdem sie aufgehöret, alle Hunde anhängen oder einsperren,

Einsperrung der Katzen u. Hunde.

letzteres auch mit denen Katzen bewerkstelligen, und wenn sie solchem nicht nachkommen, mit der §. 15. gesetzten Strafe beleget, die herumlaufenden Hunde und Katzen aber todt geschossen, oder todtgeschlagen werden sollen. 5)

5) Gen. d. 6. Oct. 1745. d. 11. Nov. 1765.

§. 8.

Rauffen, Krippen, Tröge und Fässer öfters zu waschen, a)

Denen Unter-Obrigkeiten, Dorf-Gerichten, Viehaufsehern und Hauswirthen, an denen mit der Viehseuche behafteten und benachbarten Orten, lieget ob: die Rauffen, Krippen, Tröge, Fässer und Kannen öfters waschen, auch, um

die

die bösen Dünste zu dämpfen, das Räuchern in denen Ställen ohne Unterschied, ob darinnen krankes oder gesundes Vieh stehet, wenigstens täglich einmal bewerkstelligen, nicht minder die Mistung von dem kranken Viehe, nebst der unreinen Streu, vor Aufgang der Sonne, und nach deren Niedergange, wegschaffen und verbrennen, oder tief verscharren zu lassen, wobey Obsicht zu führen, daß kein Rindvieh auf die Felder und Orte, wo dergleichen Streu oder Mistung eingegraben wird, getrieben werde.

in Ställen zu räuchern, b) unreine Streu zeitig wegzuschaffen, wie auch sonstige Obsicht.

Mit dem Rauchfutter, so auf einem Stalle gelegen, wo krankes Vieh gestanden, ist auf gleiche Weise zu verfahren, und dasselbe zur Fütterung keinesweges zu gebrauchen. 6) c)

6) Resc. d. 30. Dec. 1748. d. 29. Nov. 1749. Gen. d. 11. Nov. 1765.

§. 9.

Alles und jedes an einer Seuche crepirte Vieh soll sofort und längstens binnen sechs Stunden von dem Caviller mit der Haut in Stücken zerhauen, und ohne vorhero einiges Fett und Unschlitt oder Kammfett davon zu nehmen, an einem entfernten Ort, wo keine Wege, Trifften und Huthungen sind, unter die Erde fünf Ellen tief eingescharret, und darauf ungelöschter Kalk, oder in dessen Ermangelung Asche und scharfer Sand geworfen, auch wenn die Erde sich gesetzet, der Ort mit anderer überschüttet und eingetreten werden, und ist die Ablederung des umgefallenen Viehes, an denen Orten, wo die Viehseuche

Welchergestalt das crepirte Vieh einzuscharren.

Verbot wegen dessen Abledерung bey harter Strafe.

seuche sich verspüren lassen, bey Festungsbaustrafe untersaget. 7)

7) M. d. 5 Jul. 1751. C. A. S. P. III. p. 778.
- d. 6. Nov. 1753. - - - p. 794.
Gen. d. 11. Nov. 1765.

Ausnahme, und wie alsdenn mit denen Häuten zu procediren.

Dahingegen außer dem Falle der ansteckenden Seuche, und auch hiernächst auf Gesuch der Lederarbeiter, zu Verhütung eines beträchtlichen Mangels an Leder, die Ablederung des verreckten Viehes, so lange sich nämlich eine dadurch verursachte Fortpflanzung sothaner Krankheit nicht würklich veroffenbaret, unter der Vorsicht verstattet worden, daß die Häute sofort in die Kalkgruben, welche so nahe als möglich bey der Stelle, wo die Abziehung geschiehet, anzulegen, und wo das Rindvieh weder zur Weide noch Tränke getrieben wird, noch sonst füglich kommen kann, anzuweisen ist, gebracht, daselbst tüchtig eingekälket, und darinnen so lange, bis die Haare davon abgehen, und die fleischigten Theile verzehret worden, jedoch wenigstens acht Tage lang liegen bleiben mögen, dargegen diese Häute, bevor nicht die Einkälkung, wie nur gedacht, geschehen, schlechterdings nicht zum Abtrocknen aufgehänget und verkaufet werden sollen, und zwar bey Vermeidung 50 Thaler Strafe. 8)

8) M. d. 16. Nov. 1751. d. 10. April. 1760. d. 7. Jan. 1764. C. A. S. P. III. p. 779. 846. 869.

§. 10.

Wann die Einscharrung dieses Viehes von des Orts Einwohnern

Daferne die Menge des gefallenen Viehes, oder die Entlegenheit des Orts, oder eine andere Ursache verhindern sollte, daß das Vieh, binnen der

der gesetzten Zeit in obiger Maaße, von dem Ca- ſ lbſt geſchie- viller nicht verſcharret werden könnte, ſo iſt ſol- het, ches von des Orts Einwohnern ſelbſt zu bewerk- ſtelligen, ohne daß ſie ſich deshalben eines ohne- hin ungegründeten Vorwurfs zu befürchten ha- ben, wie denn derjenige, ſo ihnen dergleichen zu machen, ſich unterſtehen ſollte, unnachbleiblich mit 14 Tagen Gefängniß zu belegen, und zur Abbitte und Ehrenerklärung anzuhalten; es ſol- len aber alle, ſo das gefallene Vieh hinausſchaf- fen, oder vergraben helfen, binnen 14 Tagen ſich keinem geſunden Viehe nähern.

iſt ihnen bey Strafe des- halb kein Vor- wurf zu ma- chen; doch müſſen ſie ſich als- denn des ge- ſunden Vie- hes enthalten.

§. 11.

Damit auch die Urſache und Beſchaffenheit der Krankheit beſſer entdecket, und zu Ausfin- digmachung dienlicher Hülfsmittel, Gelegenheit gegeben werde, ſoll die Obrigkeit des Orts, von Zeit zu Zeit von dem gefallenen Viehe, vor der Einſcharrung einige Stücke aufhauen, und die befundene Beſchaffenheit behörig anmerken laſ- ſen, auch davon unverweilte Anzeige thun.

Warum eini- ge Stücken aufzuhauen.

§. 12.

Das krank geweſene Vieh iſt vor Verfluß vier Wochen, von Zeit der Beſſerung an zu rechnen, unter das geſunde auf keine Weiſe zu bringen. 9)

Wenn das Vieh wieder geſund.

9) Gen. d. 11. Nov. 1765.

§. 13.

Wenn dem kranken Viehe zur Ader gelaſſen wird, iſt ſelbiges zu dem Ende vor die Dörfer, Flecken und Städte herauszuführen, allda im Freyen ſolches zu verrichten, und darzu beſon-

Aderlaß kran- ken Viehes.

dere

dere Laßeisen, welche bey dem gesunden nicht wieder zu gebrauchen, zu nehmen. 10)

10) Gen. d. 21. Nov. 1712. C. A. S. P. I. p. 1808. seq.

§. 14.

Wie crepirtes Vieh fortzuschaffen, und wohin es zu verscharren.

Bey eingerissener Seuche ist auch alles und jedes gefallene Vieh alsofort, an oder nahe an dem Orte, wo es gefallen, oder doch wenigstens nicht auf der Erde, sondern der bösen Spur wegen, auf einer Schleife, Karren, Wagen oder Trage hinauszuschaffen, jedoch nicht in die Gärten, Felder, Wiesen, Aenger oder ins Holz, sondern, soviel die Gelegenheit verstattet, an entlegene Orte, und keinesweges ins Wasser oder in die Ströme zu werfen. 11)

11) Ibid.

§. 15.

Wenn die Seuche an einem Orte wiederum aufgehöret.

Wann die Seuche an einem Orte hinwiederum aufgehöret, sollen die Hauswirthe, wo das Vieh krank gewesen, die Ställe, in welchen selbiges gestanden, wohl reinigen, und wo möglich, neu berappen, auch öfters lüften, und wohl

a) ausräuchern, die Krippen, Rauffen und Tröge aber, sammt allem hölzernen Gefäße, so bey dem kranken Viehe gebraucht worden, entweder verbrennen, oder doch wenigstens vier Wochen lang in ein Wasser, woraus kein Rindvieh getränket wird, legen, und binnen solcher Zeit zu wiederholten malen abwaschen lassen. Weiter sollen

b) Die ihr Vieh eingebüßet, sollen nicht sogleich neues anschaffen, diejenigen, welche durch die Seuche ihr Vieh eingebüsset, nicht sogleich neues anschaffen, sondern damit wenigstens vier Wochen, auch wohl

längere Zeit, bis die Gefahr völlig vorüber, anstehen; überhaupt aber sämmtliche Hauswirthe fremdes Vieh, ohne ein beglaubtes Attestat, daß an dem Orte, wo solches gestanden, ingleichen, wo es durchpaßiret, seit vier Wochen von einer Viehkrankheit nichts zu verspüren gewesen, weder kaufen, noch einnehmen, auch von einem Orte oder Nachbar, wo das Vieh krank gewesen, kein Futter kaufen.

c) und dabey vorsichtig seyn.

§. 16.

An denen Orten, wo sich unter dem Rindvieh eine Krankheit geäußert, ist nicht allein während derselben, sondern auch zween Monate darnach kein Viehmarkt zu halten, und solches jedesmal zu rechter Zeit in denen Zeitungen bekannt zu machen. 12)

Wo eine Seuche gewesen, ist unter 2 Monaten kein Viehmarkt zu halten.

12) Ibid.

§. 17.

An inficirten Orten soll sich alles Handels und Verkauf des Viehes, wie auch mit Butter, Käse und andern Milchwerks enthalten werden, zu dem Ende denen Fleischern, Butterhändlern und Höcken scharfes Verbot zu thun, bey dem allen jedoch die Stadt-Räthe möglichst besorgt seyn sollen, daß in denen Städten an dergleichen Victualien kein Mangel entstehe, sondern das Bedürfniß aus andern von der Seuche befreyeten Orten herbeygeschaffet werden möge. 13)

An inficirten Orten wird aller Handel und Verkauf des Viehes, ingleichen der Butter verboten.

13) M. d. 23. Dec. 1716. C. A. S. P. III. p. 739. §. 2. Gen. d. 24. Nov. 1749. d. 6. Nov. 1753. Ib. p. 794.

§. 18.

Von jeden Orts Obrigkeit ist für jeder Gemeinde Gerichts-Personen eine gemessene, nach dem

Jeder Gemeinde Gerichts-Personen sind mit

Instruction zu versehen.

dem Gener. vom 11. Nov. 1765. eingerichtete Instruction mit Copeylicher Anfuge der Beylage sub ⊙. auszufertigen, mit der ernstlichen Bedeutung, solche bey Vermeidung der im folgenden Spho gesetzten Strafe, denen Unterthanen alle Vierteljahre einmal vorzulesen, und ihnen, so oft es verlanget wird, zu communiciren. 14)

14) Gen. d. 11. Nov. 1765.

§. 19.

Strafe der Contravenienten,

Diejenigen, so darwider handeln, sollen bey jedem Contraventionsfall mit Zwanzig Thaler Geld- oder vierwöchentlichen Gefängnißstrafe beleget, auch mit gedachter Geldstrafe die Obrigkeit, oder Gerichts-Personen, so etwas vernachläßiget, angesehen werden. 15)

ingleichen nachläßiger Gerichtspersonen.

15) Ibid.

§. 20.

Schlachten des Viehes in inficirten Dorfschaften ist untersaget.

Uebrigens wird das Schlachten des Rindviehes in denen mit denen mit der Viehseuche angesteckten Dorfschaften, so lange das Sterben nicht wieder aufgehöret, untersaget, auch soll das eingepökelte Fleisch, wo sich die geringste Bedenklichkeit findet, weggenommen, und verscharret werden. 16)

16) Befehl, d. 4. Jul. 1753. C. A. S. P. III. p. 793.

⊙.

Einige Hülfsmittel wider die Vieh-Staupe.

Mittel præservative.

Zur Präservation dienen hauptsächlich:

I.

Oefteres warmes Getränke, täglich zwey bis dreymal; nämlich: Eingebranntes Kraut, Rüben,

ben, Klee, Graß, Siede, nachdem es die Jahreszeit mit sich bringet, zumal bey nasser kalter Witterung.

2.

Einige Wurzeln; als:
Pestilenzwurzel,
Liebstöckel,
Angelicwurzel,
Carlin- und Schwalbenwurzel.

3.

Von Kräutern; als:
Wermuth,
Salben,
Raute,
Krausemünze,
Feldkümmel,
Bitterklee,
Roßmarin ꝛc.

4.

Von Früchten und Gesäme;
Carve,
Kramerkümmel,
Schwarzer Kümmel,
Fenchel,
Angelic-Saamen,
wilder Pastinack-Saamen,
die Nüße von wilden Castanienbäumen, nebst ihren Blättern;

Die äußern Schaalen von welschen Nüßen, welche aber, damit sie nicht faulen, auf einem Ofen getrocknet werden müssen.

Desgleichen die Wacholder- und Lorberbeere; von diesen Stücken erwehlet man eins und das

andere, was am leichtesten und wohlfeilsten zu haben; weil es nicht nöthig ist, diese Species alle zusammen zu mischen, stößet man diese Sachen, so viel von einem als von dem andern zum gröblichen Pulver, thut endlich, wenn man will, eine Portion gestossenen Schwefel dazu, und giebt davon täglich zwey- bis dreymal einen Löffel voll in warmen Gesäufe ein.

Auch können nur welsche Nußbaumblätter getrocknet zu Pulver gerieben, und wie vorgedacht, gebrauchet werden.

Besonders sind die Blätter und Nüße von wilden oder Pferde-Castanienbäumen, grün, oder zu Pulver gestossen, ein kräftiges Verwahrungsmittel wider das Anstecken der Viehseuche.

Vorstehendes ist jedoch nur præservative, aber nicht, wenn die Krankheit schon angefangen, zu gebrauchen, weil es alsdenn mehr schädlich als nützlich seyn würde; lässet aber die Krankheit wieder nach, so kann man sich desselben wiederum mit gutem Nutzen bedienen, um die erschlappten Eingeweide wieder zu stärken. Spüret man, daß ein oder mehrere Stücken Vieh nicht recht fressen wollen, oder nicht so munter wie sonst thun, so ist auf die Witterung zu sehen, darinnen sich das Vieh seine Unpäßlichkeit erholet, ob solche kalt und naß, oder heiß und trocken sey. Im ersten Fall wird einem erwachsenen Stück ein Laxativ, und zwar: ein mäßiger Löffel voll gestossenes Spießglas mit Urin, oder ein Loth Spießglasleber, oder eben so viel gestoßene Haselwurzel, darauf aber bisweilen des Tages zweymal von obbeschriebenem Pulver, oder

an

an dessen Statt alle Morgen ein Löffel voll Theer auf Brodschnitten gegeben, auch auf das warme Gesäufe bisweilen ein Löffel voll Salz gestreuet.

Im andern Fall hingegen, muß das Vieh genug reines und zwar lieber kühles als warmes Wasser zum Saufen haben, und öfters etwas säuerliches; als: Eßig und dergleichen, darein bekommen, oder bisweilen einen Löffel voll Salz, oder ein Loth Salpeter, oder Schießpulver, im Getränke. Oefters ist der Gebrauch derer Haarseile von gutem Erfolg gewesen.

Auch ist dienlich befunden worden, wenn dem Viehe ein Loch durch einen Ohrlappen gestochen, ein Stückgen Christwurzel, oder rother Enzian- oder Florentinische Veilgenwurzel hineingestecket, und täglich verneuert worden, bis die Furcht des Ansteckens wieder verschwunden.

Räuchern in Ställen,

Das Räuchern in Ställen, um die faulen Dünste von kranken Vieh zu dämpfen, geschiehet am besten und kräftigsten mit Steinkohlen, jedoch muß man, wenn noch Vieh in den Ställen stehet, mit dem Steinkohlenrauch behutsam verfahren, damit derselbe deren Lunge nicht angreife; wiewohl dieses nur von sehr kiesigten Steinkohlen, wie die Dresdner sind, zu verstehen ist; sind sie rein, wie die Zwickauer, so braucht es dieser Vorsicht nicht; wo aber ein Stall ganz ausgestorben, werden, wie gedacht, die schädlichen Effluvia am besten mit Steinkohlendampf corrigiret.

Außerdem sind Wacholder oder Eßig am nützlichsten. Den Unrath aus dem großen Magen

und Gedärme, nebst der verdorbenen Galle abzuführen, ist zur Zeit noch kein sicheres und hinlängliches Mittel ausfündig gemacht worden. Hingegen die Gallenschärfe zu verdünnen, und die dadurch verursachten Fieber und Hitze zu lindern, dienet gnugsames laulichtes mit Kleyen, Schroot, Mehl oder Oelkuchen angemachtes Gesäufe mit etwas Eßig und Salpeter, oder Schießpulver, vermischt, und in eben diesem Gesäufe den Tag über ein paarmal was fettes und ölichtes, als: Leinöl, zerlassene ungesalzene Butter, oder Speck, am besten zerlassenes Schafinselt. Lässet sichs wieder zur Besserung an, so kann Theer auf Brodschnitte gestrichen des Tages zweymal als ein balsamisches stärkendes Mittel, oder auch obgedachtes Pulver gebrauchet werden.

Bey der sogenannten Hinke- oder Schlabberseuche hat der Erfahrung nach, weder Aderlassen noch Purgiren gut gethan.

Das Beste ist öfters Striegeln, gelinde warm halten, lauliches mit Mehl, Kleyen, Schroot, oder Oelkuchen, rein gemachtes Gesäufe. Auch ist die Zunge, weil sich gemeiniglich Schleim darauf anleget, mit Waizen- oder Rockenkleyen abzureiben, oder mit halb Wasser und Eßig, so mit etwas Honig laulicht vermischt, abzuwaschen. Sollten aber ja die Klauen abgehen, so müssen die Füße täglich einmal mit Theer bestrichen werden, bis sich der neue Huf verhärtet. 17)

17) Cod. Aug. Sax. P. III. p. 909.

Mittel,
eines bewährten Sächsischen Medici, wie das Hornvieh von der in dem 1764sten Jahre verspürten Krankheit zu curiren und vor derselben zu verwahren sey.

Mittel zur Cur, und auch Verwahrung vor die Seuche, und zwar Ao. 1764.

Da bey dieser Viehseuche fast kein Exempel vorhanden, daß ein Stück durchgekommen, welches zu kranken angefangen, auch aus Eröfnung einiger gefallenen Stücken sich ergeben, daß sie sich überfressen, und die Mägen von der ganz ungewöhnlichen Last des frischen und unverändert gebliebenen Futters dergestalt ausgedehnet worden, daß, zumal durch den dritten Magen, nicht einmal das dünne Getränke durch gekonnt, sondern in dem Wanste stehen geblieben, folglich der Gebrauch aller Arten von Arzneyen ohne alle Würkung bleiben müssen; diese Menge Futters aber auf keine Weise fortzuschaffen, mithin die Entzündung der Gedärme und andern Eingeweide, besonders auch der Lunge, nebst dem davon unzertrennlichen heftigen Entzündungsfieber, auch nicht abzuwenden oder zu heilen; so scheinet zu Abhaltung dieser tödtlichen Viehkrankheit, zur Zeit der beste und gegründeste Rath zu seyn,
demjenigen Viehe, welches das Hinken und vor- 1.)
nehmlich das Geiffern und Sabern einer so scharfen Materie, daß sich auch die Zunge und der Rachen geschälet, gehabt, nichts gutes zuzutrauen, so gesund es annoch auch scheinen möchte;

2.) sondern auf die Mistung desselben genau Achtung zu geben, ob selbige in jederzeit gewöhnlicher Menge und Beschaffenheit abgehe; in widrigem Falle, und zur Sicherheit fast ohne allen Unter-
3.) schiede, die sogenannte Hunger-Cur mit ihnen anfange, entweder gar kein Graß, oder wenigstens nur etwas ganz trocknes, reines und klares Heu, dagegen so viel Mehl- oder Kleyen-
4.) trank gebe, als es saufen will; dahero solches zu Hause behalte, um ein paar Tage über, die Mistung desto genauer zu beobachten, oder solches nur zur Bewegung, und um ein desto lebhafteres Wiederkäuen zu veranlassen, auf magere und hochgelegene, trockene Anger langsam treibe, um solches von dem eingefressenen, allzuvielen, an sich zu nassen, zu geilen, und nicht reif gewordenen Futter zu entledigen. Sollte aber das Wiederkäuen von selbst sich nicht einfinden, so ist die Zunge, Rachen und Gaumen genau zu untersuchen und nachzusehen, ob selbige trocken und wie verbrühet, da denn derselbe mit Theer fleißig einzuschmieren, andere Unreinigkeit aber mit Rauten, Eßig und Salpeter gelinde abzu-
5.) reiben; sodann ihnen einen Löffel Theer, nach bisheriger Gewohnheit, etwann über den zweyten Tag, und gedachte Mehlkleyen oder Weißtränke, mit vier bis sechs Loth Salpeter, binnen
6.) 24 Stunden reiche, oder auch, und hierüber ein paar Löffel Weineßig mit laulichem Wasser vermische, und ihme täglich ein- bis zweymal, besonders, wenn einige Veränderung am Viehe
7.) zu spüren, eingieße; hiermit auch, bey sich demohngeachtet ereignenden Krankheit, fortfahre,

gleich

gleich im Anfange eine Ader am Halse oder Bug öfne, und drey bis vier Pfund Blut heraus- 8.)
lasse; wenn das Vieh gleichsam tumm stehet, 9.)
ihm in den Nacken ein Haarseil, mit ungesalze-
ner Butter und Spanischen Fliegen beschmieret,
ziehe, vornehmlich alsdenn die Nase mit Salz
einreibe, auch wohl den Rachen und die Zunge
damit und mit Eßig reinigen und räuchern lasse,
sonst aber bereits vorgeschriebenermaßen ver-
fahre. 18)

18) Cod. Aug. Sax. P. III. p. 870.

Vierter Theil.
Von dem Nahrungsstande.

Erste Abtheilung.
Vom Getreydehandel.

§. 1.

Da das Verkaufen des Getreydes eine bür- Strafe der-
gerliche Handthierung ist, welche denen jenigen, die
Städten zur Unbilligkeit entzogen wird; so sol- ohne Befug-
len sich die von Adel, und denen es sonst nicht niß Handel
gebühret, solcher bürgerlichen Handthierung mit Getreyde
gänzlich enthalten; würde aber jemand hierinn treiben.
ungehorsam vermerkt und überfunden, der soll,
so ofte solches geschiehet, um Ein Hundert Gül-
den zur Strafe verfallen seyn. 1)

1) L. Ordn. 1555. 1571. 1695. C. A. S. P. I. p. 67. 1414. & 1694.

§. 2.

a) Aufschütten auf Gewinn ist verboten.

Niemand soll, er sey Edel oder Unedel, Einwohner oder Auswärtiger, Bürger oder Bauer, einig Getreyde in hiesigen Landen auf Gewinn besprechen, einkaufen und aufschütten, oder gewärtig seyn, daß die in der Landesordnung auf den Vor- und Aufkauf, mit Verlust des Getreydes gesetzte Strafe derer 20 Gülden, oder auch nach Befinden eine höhere an den Uebertreter vollstrecket werde, worunter jedoch derjenige Vorrath, welchen die Obrigkeit jeder Stadt allein zum Unterhalt ihrer Gemeinden, und sonst zu keinem andern Vortheil billig aufschüttet;

b)

c) Ingleichen, was Hauswirthe, welche entweder keinen Ackerbau treiben, oder auf ihren Gütern so viel, als sie zu ihrer jährigen Haushaltung benöthiget, nicht erbauet haben, keinesweges zu verstehen.

d) Vorrath nicht auf Wucher zu hinterhalten,

Dahingegen soll, wer etwas übrig hat, es in die nächstgelegene Städte in einem billigen und leidlichen Kauf führen, und also durchaus im geringsten nichts auf weitere Steigerung und zum unchristlichen Wucher hinterhalten.

e) noch aus hiesigem Lande zu verschaffen

Niemand soll Getreyde aus hiesigen Landen Scheffel- oder Fuderweise, vielweniger in Packfäßern, unter dem Vorwand, als ob es Kaufmannsguth sey, auf der Elbe oder andern Flüßen, oder auch auf der Axe heimlich außerhalb Landes führen und verkaufen.

f) Wenn Auswärtige Getreyde kaufen wollen;

Wie denn auch Auswärtige, ohne Churfürstliche sonderliche Dispensation kein Getreyde aus dem Lande führen dürfen, es wäre denn, daß etliche einzelne Fuhrleute Waaren, deren man

nicht

nicht entrathen kann, in hiesige Lande führen, denen soll, auf vorhergehende Erlaubniß der Obrigkeit und Herrschaft jedes Orts, nebst Zustellung eines schriftlichen Scheins dieser Bewilligung, ein Fuder oder Karn zur Wiederaufladung einzukaufen, und abzuführen, verstattet werden.

Die Fuhrleute und Kärner, welche ohne Erlaubniß Getreyde aus dem Lande fahren, sind anzuhalten, und in die nächste Gerichte zu treiben. Die Schiffleute sollen ihr eingeladenes Getreyde nur an hiesige Unterthanen, und durchaus an keine Fremde auswärtige Oerter verhandeln, widrigenfalls das Getreyde halb dem Fisco, und die andere Hälfte dem, der es veroffenbaret, unnachläßig verfallen ist; weshalb gewisse Personen zu Auffehern verordnet sind. 2)

g) wenn Fuhrleute, ohne Erlaubniß, Getreyde ausfahren;

h) wie Schiffleute sich zu verhalten.

i)

2) Ausschreiben, 1555. und L. Ordn. 1571. 1583. C. A. S. P. I. p. 69. 145. 1414. M. 1617. 1662. 1698. C. A. S. P. I. p. 1489. 1615. 1707. M. d. 3. Jun. u. d. 5. Oct. 1771. C. A. S. P. III. p. 989.

§. 3.

Dürftigen Amts-Unterthanen soll das nöthige Getreyde zur Sommersaat, oder Geld zu Erkaufung desselben aus den Aemtern gereichet werden, und die Städte zu Versorgung der Bürger und Einwohner, bey sich etwann ereignender Theurung, einigen Getreyde-Vorrath anschaffen. 3)

Getreyde zur Sommersaat.

3) M. d. 19. April, 22. May, 29. Jun. 1720. C. A. S. P. I. p. 1922 -- 1926.

§. 4.

Vor- und Aufkauf des Getreydes verboten.

Der Vor- und Aufkauf des Getreydes auf denen Dörfern und Flecken, wie auch das Hausirenfahren mit Getreyde und Mehl soll auf keinerley Weise verstattet werden, und hiernächst die aus dem Altenburgischen und der Gegend ins Gebürge Fahrende, die uralte Hauptstraße über Jösnitz, Mosel und Zwickau zu bauen, ihr zu Markte führendes Getreyde auf öffentlichem Markte zu Zwickau feil zu haben, und zu verkaufen, und sich der Rückladung an Steinkohlen, Eisen, Pech, Bretern und andern Holzwerk zu bedienen, und mit solchen im Rückwege die bemeldte Straße zu halten, schuldig seyn, widrigenfalls wider die Uebertreter dieses Mandats mit Confiscation der Pferde, Wagen und Güter verfahren werden soll; insbesondere sollen die Gebürgischen Fuhrleute, so sich mit der Getreydefuhre nähren, ihr bedürfendes Getreyde in der mit dem Getreydemarkt privilegirten Stadt Zwickau laden, und sich derer Glauchischen und andern im Schönburgischen neuerlich angelegten Wochen- und Kornmärkte, bey Verlust Pferde, Wagen und Ladung, enthalten. 4)

Verhalten der Getreyde-Fuhrleute.

Getreydemarkt zu Zwickau.

4) M. d. 5. Aug. 1750. d. 23. Aug. 1771. C. A. S. P. III. p. 989.

§. 5.

Wenn fremde Unterthanen Getreyde, so in hiesigen Landen nicht gewachsen, durchführen wollen.

Da fremde Unterthanen Getreyde, so in hiesigen Landen nicht gewachsen, durch dieselben führen wollen; so sollen selbige, wie auch die Schiffer oder Fuhrleute, gehalten seyn, darüber Pässe, an welchen Orten insonderheit, und wie viel an jedem erkaufet und eingeschiffet oder geladen,

laden, vorlegen, auch wohin sie solches eigentlich zu bringen gemeynet, anzeigen, und zugleich, daß darbey nichts, so in hiesigen Landen erbauet, gewonnen, oder erkauft wäre, befindlich, jedesmal eydlich erhellen, worauf sodann dieserwegen von der Obrigkeit zu der Churfächs. Landes-Regierung schleunigst Bericht zu erstatten, und die Resolution, ob es weiter zu paßiren oder nicht, zu erwarten. 5)

5) M. 1698. C. A. S. P. I. p. 1708.

§. 6.

Bey Mangel und Bedürfniß des Getreydes soll durch die Beamten, so hierbey nicht interessiret sind, eine durchgängige Visitation derer Böden und Scheuren, mit Zuziehung derer Accis-Inspectorum, und jedes Orts Gerichte, auch bey sich ereignenden Widerstand, mit Assistenz der Militz vorgenommen, das vorhandene Getreyde in richtige Verzeichnisse gebracht, wovon das, was der Hauswirth vor sich und die Seinigen zur Brödung und Saat bis nach erfolgter künftigen Erndte nöthig haben möchte, zwar abzuziehen, an Fremde aber, welche die Kornsperre gegen hiesige Unterthanen üben, nichts zu verlassen ist, die Verzeichnisse aber zur Landesregierung durch die Beamte eingeschicket werden. 6)

Visitation der Böden und Scheuren, wie auch Verzeichnisse des vorhandenen Getreydes;

6) M. 1719. C. A. S. P. I. p. 1894. 1906.

§. 7.

Bey Miswachs und Wetterschlag soll, nach erfolgtem Schaden, die Besichtigung desselben vorgenommen, alle dabey vorkommende Umstände, mit Benennung der Besitzer an Hufen und

Ingleichen bey Miswachs und Wetterschlag.

und Aeckern, registriret, insonderheit aber darbey, welche das Wetter im Winter und Sommer, oder nur in einerley Früchten betroffen, pflichtmäßig angemerket, der Schade in gewisse Classen, nachdem solcher toral, zur Hälfte, zum dritten oder vierten Theil erfolget, gebracht, darüber eine Haupttabelle nebst Bemerkung derer zu entrichtenden Abgaben gefertiget, selbige zugleich mit unterschrieben, und mittelst Berichts zum Churfürstl. Geheimen Cammer-Collegio ex Officio eingesendet werden. 7)

7) Gen. d. 1. Mart. 1731. C. A. S. P. III. p. 1283.

§. 8.

Aufzeichniß des jährlichen Zuwachses von allen Getreydesorten, wie auch Anzahl der Consumenten im ganzen Lande.

Damit die Nahrungs- und Unterhaltungsmittel theils in hinlänglicher Quantität verschaffet, theils auch möglichst erleichtert werden mögen, zu Erreichung dieses Endzwecks hingegen hauptsächlich erfordert wird, daß das zu derselben Subsistenz nöthige Getreyde jederzeit in solchem billigen Preiße zu erlangen, damit weder der Consument durch dessen übermäßige Steigerung in Noth gesetzet, noch auch der Landmann durch allzu niedrigen Abfall desselben von fleißiger Besorgung des Ackerbaues abgeschrecket, und dadurch ein Mangel an Getreyde verursachet werde; als ist zu Feststellung dererjenigen Maaßregeln, welche hierbey theils in Ansehung des inn- und ausländischen Getreydehandels, theils zu Beförderung der Circulation aus einem in den andern Kreis oder Provinz hiesiger Lande, etwan vor das künftige zu nehmen seyn möchte, zuförderst der Nothdurft befunden worden, nicht nur den jährlichen inländischen Zuwachs an allen

len Sorten von Getreyde, nach einem gemeinen oder guten Mitteljahre, sondern auch die Anzahl derer Consumenten, oder sämmtlicher als wesentlicher Einwohner jeden Orts jetzo lebender Personen von beyderley Geschlecht, und allem Alter, in gesammten Chur- und incorporirten auch übrigen Landen durch Erforderung gewisser darzu dienlicher Tabellen und Eingaben, nach gewissen Schematibus, in zuverläßige Gewißheit zu setzen. 8)

8) Gen. d. 17. April, 1755. C. A. S. P. III. p. 823.

§. 9.

Was die Getreydehändler in Ansehung Dreßden zu beobachten.

In Ansehung der Residenz Dreßden soll denen Getreydehändlern daselbst, an statt dessen, daß sie sonst alle Markttage einen Malter Getreyde von einer jeden Art, so sie aufgeschüttet hätten, auf dem Markt und allda verkaufen sollen, dafür verstattet und auferleget seyn, wenigstens eben so viel Getreyde, in ihren Häusern und Wohnungen, oder auf denen Böden, alle Markttage, und zwar jeden Scheffel um 2 Gr. wohlfeiler, als selbigen Tages der Preiß desselben auf dem Markte ist, zu verkaufen, und an diejenigen, so es bey ihnen verlangen, unweigerlich zu überlassen, welches zu jedermanns Wissenschaft durch einen öffentlichen Anschlag zu bringen, darinnen die Namen derer sämmtlichen Getreydehändler, wie auch ihre Häuser und Wohnungen, oder wo sie sonst ihren Vorrath aufgeschüttet haben, mit zu benennen. 9)

9) Reser. d. 23. Nov. 1726. C. A. S. P. III. p. 535.

§. 10.

§. 10.

Wie lange die Fremden daselbst feil haben dürfen, und der Bürgerschaft verstatteter Vortheil.

Die Fremden, so die Elbe herauf Getreyde anhero bringen, sollen gleichermaßen, wie mit andern Waaren geschiehet, drey Sonnenscheine feil haben, die Bürgerschaft in denselben Dreyen Tagen den Vortheil haben, zu ihrer Haushaltung und keinesweges damit zu höcken, zum Kauf, und alsdenn nach Verfließung derselben die Fremden und Verkäufer zugelassen werden.

Was einheimische Getreydehändler in Dreßden zu beobachten.

Die Einheimischen Getreydehändler aber sollen, wenn ihr Getreyde nach Dreßden gelanget, auf das allerlängste, ehe sie ausschiffen, anderthalben, oder doch wenigstens einen Tag auf der Elbe feil haben, und der Bürgerschaft um ihr Geld dasselbe hinlassen, und alsdann ihnen allererst freystehen, das Getreyde aufzuschütten, und ihres Gefallens wiederum zu verkaufen. 10)

10) Dreßdner Marktordn. d. a. 1604.

§. 11.

Verbotene Ausfuhre alles Getreydes bey Strafe der Confiscation,

Bey überhand genommener Theuerung, woraus endlich in denen Jahren 1771. 1772. eine dergestaltige Hungersnoth in Sachsen entstanden, daß der Scheffel Korn Dreßdner Maaß im Monat Jul. ao. 1772. auf 12. bis 14. thlr. der Scheffel Weitze, 13 thlr. = = Gr.
Gerste, 9 thlr. 12 Gr.
Hafer, 5 thlr. 12 Gr. zuletzt in Zwickau angestiegen, und diese Preiße alle vorigen übertroffen, ist alle Ausfuhre des Getreydes an Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Heydekorn und Wicken, ingl. des Mehls und Brodts bey Strafe der Confiscation derselben, wie auch Pferde, Wagen, Schiff- und Geschirres oder

wie auch Pferde, Wagen, Schiff und

des

des Werthes, wovon die Hälfte dem Armuth, ein Viertel dem Angeber, und ein Viertel der Obrigkeit, bey welcher die Untersuchung und Bestrafung erfolget, überlassen werden soll, bis auf weitere Verordnung gänzlich untersaget gewesen. Ueberdieses haben die Contravenienten, und insbesondere diejenigen, so durch Ertheilung unrichtiger Pässe und Attestate, oder sonst dabey colludiret, mit Gefängniß, und nach Befinden, Ausstellung am Pranger, oder auch Zuchthaus- und Festungsbaustrafe, ohne einiges Ansehen der Person beleget werden sollen. 11)

Geschirres, oder dessen Werths,

auch anderer Strafen,

11) M. 1695. 1698. 1719. 1720. C. A. S. P. I. p. 1693. 1708. 1895. 1911.
Gen. d. 3. Jun. 1771. d. 10. Sept. 1771. C. A. S. P. III. p. 989.

§. 12.

Wegen des wucherlichen Vor- und Aufkaufs des Getreydes, und dadurch verhinderten Zufuhre desselben auf dem Markte, soll schlechterdings niemanden auf dem Lande Getreyde einzukaufen, und abzuführen, gestattet werden, der nicht, für welche Person oder Commun er solches einkaufe, und an welchen Ort hiesiger Lande er das Eingekaufte verführe, durch, nach einem Schemate, ohnentgeldlich auszustellende Obrigkeitliche Bescheinigung, worauf von dem Verkäufer die Quantitäten des darauf erhandelten Getreydes, mit Beyfügung seines Namens und des Tages zu bemerken, glaubwürdig beybringet; hingegen die, so das zu denen Städten und auf die Märkte geführet werdende Getreyde unterwegens aufzukaufen sich unterfangen, sofort gefänglich angehal-

Eingeschränkter Vor- und Aufkauf des Getreydes auf dem Lande.

Was dieserhalb der Obrigkeit obliget,

gehalten, und wider sie mit der Untersuch- und Bestrafung gebührend verfahren, nicht minder in den Städten die Abfuhre einiges von den Einwohnern selbst erbaueten, oder zur Aufschüttung oder Verkauf dahin gebrachten Getreydes aus denenselben, ebenfalls schlechterdings und ohne Ausnahme, ohne vorgängige dergleichen Bescheinigung und Anzeige des Orts, wohin es geführet wird, nicht gestattet werden, darnebst soll von denen Gerichts-Obrigkeiten eine Specification von dem in jedem Dorfe oder Stadt erhandelten und abgeführten Getreyde von 14 zu 14 Tagen bey Vermeidung 10 Thlr. Strafe eingesendet werden. Ferner haben die Obrigkeiten auf die Kunstgriffe derer wucherlichen Getreydehändler, und insbesondere auf die Colluslonen der Becker mit selbigen, ingleichen auf die Ungebührnisse der sogenannten Ummesser und Aufläder scharfe Obsicht zu führen, übrigens aber gegen richtige Bescheinigungen die Abfuhre des auf den Märkten erkauften Getreydes unweigerlich zu gestatten. Von dem confiscirten Getreyde oder dessen Werthe soll auf den Contraventionsfall die Hälfte dem Denuncianten, ein Viertel der Obrigkeit, und ein Viertel dem Armuth des Orts zugetheilet werden. 13)

13) Gen. d. 23. Aug. 1771. C. A. S. P. III. p. 989. Gen. d. 16. Febr. 1773.

§. 13.

Alle Abgaben auf das ausländische Getreyde sind bey der großen

Um bey einer außerordentlichen Theuerung die Einbringung des ausländischen Getreydes in hiesige Lande und dessen Zufuhre zum feilen Verkauf auf die Märkte zu befördern, ist eine beson-

dere

dere Befreyung von Abgaben, bis auf andere Anordnung, dergestalt verstattet worden, daß nämlich: Theurung erlassen worden.

a) Alle diejenigen, welche aus fremden Landen Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hiersen, Heydekorn und Wicken, ingleichen aus selbigen bereitetes Mehl und Brodt, Graupen, und Grütze, nicht weniger Erdäpfel und Erdbirnen zum Verkauf in hiesige an denen Gränzen gelegene Aemter zu Lande einbringen, für ihre Person, Fuhrwerk und Ladung, von sämmtlichen, sonst beym Eingange in denen Gränz-Einnahmen zu entrichtenden Abgaben gänzlich befreyet, auch in denen Gränz-Einnahmen sich zu melden, nicht gehalten seyn. Wenn aber, außer dem Verkaufe an der Gränze,

b. Jemand ausländisches Getreyde an Korn, Weizen, Gerste und Hafer, ingleichen Mehl in die Städte hiesiger Lande mit Fuhrwerk oder Schiffen verführen will, derselbe soll ebenfalls, bis an den Ort der Abladung, mit Erlegung aller Zölle und Gleite, Wege- Brücken- Fähr- und Pflastergelder, nicht weniger beym Eingange in die Stadt, wohin er das benannte Getreyde führet, mit Vernehmung der Land- General- Handlungs- und General- Eingangs-Accise, verschonet bleiben. Jedoch muß derselbe sich in der ersten Gränz-Einnahme behörig anmelden, Fuhrwerk und Ladung, ingleichen die Stadt, in welche er diese, und ob er sie dahin zum feilen Verkaufe, oder an wen er sie bringet, getreulich angeben, und den darüber erhaltenen Gränzzeddul in denen Einnahmen unterwegens produciren und attestiren lassen; in dem Orte der Abladung aber

Was jedoch die Einbringer dieser Getreydearten zu beobachten haben.

abgeben, immaßen, daferne das eingeführte Getreyde nicht in die beym Eintritte auf der Gränze nahmhaft gemachte Stadt, gebracht würde, nicht allein keine Befreyung zugestanden, sondern auch der Fuhrmann oder Schiffer zur Nachzahlung aller schon erlassenen Abgaben angehalten werden wird. Wie ferner

c. Dieses eingebrachte Getreyde wird gleich dem inländischen behandelt, und soll dahero, was davon zu entübrigen, ebenfalls auf die öffentlichen Wochenmärkte gebracht werden.

Das aus andern Ländern eingebrachte Getreyde an Korn, Weizen, Gerste, Heydekorn und Wicken, ingleichen das aus selbigen bereitete Mehl und Brod, Graupen und Grütze, sobald dasselbe an den ersten Ort seiner Bestimmung oder der Abladung in die Hand des Eigenthümers, oder ersten Käufers gebracht ist, beym fernern Vertriebe oder Consumo allenthalben dem inländischen gleich behandelt werden soll; als werden die bereits vorhin ergangene Verordnungen wiederholet, vermöge deren „diejenigen, die über ihre und der ihrigen Nothdurft von ihrem Zuwachse etwas erübrigen, „solches in hiesige ihnen nächstgelegene Städte „und Flecken auf die gewöhnlichen Wochenmärkte ungesäumt führen, daselbst öffentlich feil haben, und den Einwohnern sowohl als andern „Unterthanen zu ihrer eigenen Nothdurft in leidlichem Preiß zukommen lassen sollen.“ Es ist auch die gemessenste Verfügung getroffen, daß

d. Wie es mit Veraccisirung des auf die Märkte zum Verkauf gebrachten Getreydes so-

Außer denen, nach der neuen Erledigung der Landes-Gebrechen, und denen Land- und General-Accis-Mandaten, dem Getreyde, wie auch denen zur Consumtion und nicht zur Wiederverhandlung auf öffentlichen Märkten in die Städte gebrachten und verkauften Victualien

zuge-

zugestandene Befreyungen, welche insgesammt unverändert verbleiben, fürohin und bis auf Hinterziehen, auch diejenigen Accisen, welche der Verfassung zufolge, von dem auf die Märkte zum feilen Verkauf gebrachtem Getreyde nach dem Werthe zu entrichten sind, soviel Korn, Weizen, Gerste und Hafer, ingleichen daraus bereitetes Mehl betrift, ohne Unterschied, ob solches inn- oder ausländischer Zuwachs, oder erhandelt ist, wenn es nur auf öffentlichem Markte verkaufet wird, und hierunter kein Betrug und Unterschleif vorgehet, nicht nach dem Ein- und Verkauf, sondern nach einem festgesetzten Preiße, und zwar der Scheffel Korn zu 2 Thlr. - - Gr.
der Scheffel Weizen zu 2 Thlr. 16 Gr.
der Scheffel Gerste zu 1 Thlr. 12 Gr.
der Scheffel Hafer zu 1 Thlr. - - Gr.
der Scheffel Roggenmehl zu 2 Thlr. 12 Gr.
der Scheffel Weizenmehl zu 3 Thlr. 8 Gr.
vernommen werden sollen. Dargegen es außer dem Verkaufe auf öffentlichem Markte bey denen Verfassungsmäßigen Abgaben gelassen wird. Endlich soll auch

wohl inn- als ausländischen, zu halten,

und daß es dargegen ausser dem Verkauf auf öffentl. Markte bey denen sonstigen Abgaben verbleibe.

Alles Getreyde an Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hierse, Heydekorn und Wicken, ingleichen Mehl und Brod, Graupen und Grütze, so aus einer hiesiger Städte auf die gewöhnlichen Wochenmärkte anderer hiesigen Städte und Flecken zum feilen Verkauf gefahren wird, unterwegens sowohl, als beym Eingange von allen Zöllen und Geleiten ohne Annahme frey paßiret werden, wenn nur ein Geleitszeddul in der oben ad c) in Ansehung des

e.

Freye Paßirung alles andern Getreydes an Korn, Weizen ꝛc. Erbsen, Linsen, Graupen und Grütze.

eingehenden ausländischen Getreydes vorgeschriebenen Maße aus der Geleits-Einnahme derjenigen Stadt, woher das Getreyde abgeführet wird, produciret werden kann. 14)

14) M. 1720. C. A. S. P. I. p. 1908. 1919. M. d. 8. Mart. 1727. d. 17. April, 1755. C. A. S. P. III. p. 537. 823. M. d. 5. Oct. 1771.

§. 14.

Anderweit verstattete freye Ausfuhre aller Arten Getreydes.

Dermalen aber soll auf höchsten Befehl, vorwaltenden Umständen nach, die freye Ausfuhre aller Arten Getreydes, ohne Einschränkung auf gewisse Quantitäten, aus denen Churfürstl. Sächsischen sämmtlichen Landen, gegen alle und jede Benachbarten, auch solche, wo die Ausfuhre in die hiesigen nicht erlaubet ist, ohne fernere Rücksicht auf das Reciprocum, so lange verstattet seyn, als der Scheffel Dreßdnischen Maasses in den Marktstädten den Preiß an Weizen von 4 Thlr. an Roggen von 3 Thlr. an Gerste von 2 Thlr. und an Hafer von 1 Thlr. nicht übersteiget. 15)

15) Rescr. d. 20. Octobr. 1773.

§. 15.

Das Getreyde soll vom Mutterkorn gereiniget werden.

Da in dem erbaueten Korn zuweilen lange und schwarze Körner oder sogenanntes Mutterkorn gefunden wird, welches, wenn das gute Korn davon nicht sorgfältig genug gereiniget wird, der Gesundheit der Menschen sowohl als des Viehes äußerst schädlich ist, und dahero leicht tödtliche Krankheiten veranlasset werden können; so wird jedermann vor den Genuß und Gebrauch des von dergleichen Unrath nicht gereinigten Getreydes

treydes gewarnet, und sind die Unterthanen zu möglichster Reinigung desselben vor dem Verkauf, bey Vermeidung der Confiscation, Geld- auch Festungsbaustrafe anzuhalten, und sollen die Müller, bey gleichmäßiger Strafe dessen Vermahlung bey sich nicht verstatten, und die Obrigkeiten wider die Contravenienten gebührend verfahren. 16)

16) Gen. d. 20. Aug. 1764. C. A. S. P. III. p. 881.

Andere Abtheilung.

Vom Wein und Brandtewein.

§. 1.

Von fremden Weinen.

Fremde Weine werden nur Churfürstl. Räthen, hohen Officiers, denen von Adel, und andern Leuten von Condition einzulegen verstattet, und behalten auch außer diesen die privilegirten Weinkeller in Städten ihr Befugniß, fremde Weine zu führen und öffentlich zu verzapfen, dahingegen soll weder das Einlegen, noch weniger das Verzapfen fremden Weins, jedermann verstattet, noch zumahl denen gemeinen Bürgern, Handwerksleuten und andern geringen Personen bey ihren Zusammenkünften und Ausrichtungen fremde Weine aufzusetzen oder zu trinken erlaubet, sondern ihnen bey 10 Thlr. Strafe, für jeglichen Uebertreter, untersaget seyn. 1)

1) M. d. 10. Aug. 1684. Cod. Aug. Sax. P. I. p. 1684.

§. 2.

Schätzung der Weine ihrer Güte nach,

Alle Weine sollen dem Einkauf nach, Faß, Eymer und Kannenweise taxiret, verkauft, verzapft, auch gewisse Personen verordnet werden, die den Wein kosten, und nach Gelegenheit des Jahreswechsels, oder mehrerwähnten Einkaufs, (dessen sie jedesmal beständigen Schein, oder eydliche Aussage fordern sollen,) die Weine ihrer Güte nach, schätzen, sonderlich auch dahin sehen, daß jedem vor sein Geld recht Maaß gegeben werde. 2)

und richtigen Weinmaaßes.

2) M. d. 31. Jul. 1623. C. A. S. P. I. p. 800.

§. 3.

Wenn schlechte Weine vor gute verkaufet werden.

Im Fall einige Schenken oder Händler betreten würden, daß sie Franken- Land- oder andere schlechte Weine vor Rhein- und Moßler-Wein verkaufen, sollen sie als Verfälscher mit gebührender Ahndung angesehen werden, und wird ein Faß, nach Dreßdnischer Ohme und Aiche, $5\frac{1}{2}$ Eymer und 24 Kannen in sich haltend, gerechnet. 3)

Wie viel ein Faß in sich halten soll.

3) Gen. Accis Ordn. d. 31. Aug. 1707. C. A. S. P. I. p. 1926.

§. 4.

Verbot des Brandteweinbrennens aus allen Arten des Getreydes bey angestiegener Theuerung.

Bey hoch angestiegener Theuerung des Getreydes wird das Brandteweinbrennen aus allen Arten des Getreydes, an Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Heydekorn und Wicken, desgleichen aus Erdäpfeln und Erdbirnen, bey Strafe der Confiscation des zu solchem Behuf gefertigten Schrotes und Malzes, und des daraus gewonnenen Brandteweins oder des

Wer-

Werthes, bis auf anderweite Anordnung untersaget. 4)

4) M. 1595. 1684. 1695. 1698. 1714. C. A. S. P. I. p. 1708. 1834.
M. 1719. C. A. S. P. I. p. 1908.
Gen. d. 7. Octobr. a. 1771.

§. 5.

Die Müller, welche zum Brandteweinbrennen Getreyde zu schroten, sich unterfangen, sind mit einer Geldbuße von 25. Thlr. in jedem Contraventionsfall, sowohl diejenigen, welche mit dem Contravenienten colludiret oder conniviret, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen. 5)

Bestrafung der Müller, welche darzu Getreyde schroten, und derer, die mit denen Contravenienten colludiren.

5) Ibid.

§. 6.

Es bleibet aber aus Obst, Honig und Hefen, Brandtewein zu brennen, nachgelassen, weshalb die Brandteweinblasen zu versiegeln, und denen Besitzern anders nicht als gegen Vorzeigung derer erlaubten Materialien in denen Kübeln, auch nur auf die Zeit, welche zum Brande erforderlich, hinwiederum zu eröfnen, die übrige Zeit hingegen versiegelt zu behalten sind. 6)

Welchergestalt aus Obst, Honig und Hefen selbiges nachgelassen.

6) Ibid.

§. 7.

Sothanes Brandteweinbrennen ist jedoch bey der noch zur Zeit ausgefallenen gesegneten Erndte, auch aus denen Feldfrüchten, aus welchen solches vorhero nicht verstattet gewesen, hinwiederum erlaubet worden. 7)

7) Pat. d. 25. Sept. 1772.

§. 8.

Denen Brandteweinbrennern soll kein Getreyde zum Viehschroth paßiret, ingleichen die Brandteweinblasen, so lange darinnen nicht würklich gebrennet wird, versiegelt werden. 8) Doch soll nur der Helm oder Huth derselben an Bindfaden hart versiegelt, und zur Ver- und Entsiegelung zur Accis-Einnahme gebracht, solches auch nur in Städten geschehen, und keinesweges auf Dörfer und Rittergüter extendiret werden. 9)

8) Befehl, d. 20 Dec. 1752. C. A. S. P. III. p. 927.
9) Befehl, d. 7. Febr. 1753. - - P. IV. p. 930.

Dritte Abtheilung.

Von dem Brauwesen.

§. 1.

Braunahrung gehöret denen Bürgern, und ist andern, die darzu nicht berechtiget, bey Strafe untersaget.

Die Braunahrung mit Mälzen, Brauen und Schenken gehöret denen Bürgern in Städten zu, dahero sich dessen niemand, der solches nicht berechtiget, bey 100 Thlr. Strafe anmaßen soll, und muß die angemaßte Braugerechtigkeit innerhalb zwey Monaten bewiesen werden. 1)

1) L. Ordn. 1482. 1555. C. A. S. P. I. p. 10. 11.
Resc. gr. 1612. §. 26. C. A. S. P. I. p. 1661.
Ausschr. 1676. C. A. S. P. I. p. 1649.
L. u. Tr. St. Ausschr. 1671. C. A. S. P. II. p. 1507. 1513.
M. 1721. C. A. S. P. I. p. 1945.

§. 2.

Ist nicht auf unbrauberechtigte Häuser zu verlegen.

Wem solche auf einem Hause zustehet, darf sie nicht auf unbrauberechtigte Häuser und Plätze ver-

verkaufen, noch ein Beamter von neuem ein Brauhaus aufrichten lassen. 2)

tigte Häuser zu verkaufen.

2) Gen. Verordn. 1717. C. A. S. P. I. p. 1875. M. 1576. C. A. S. P. II. p. 5.

§. 3.

Brauhäuser sollen wegen Feuersgefahr wohl verwahret angeleget, auch öfters gekehret, ingleichen die Privatdarren abgeschaffet werden. 3)

Vorsicht bey Brauhäusern.

3) Gen. Verordn. 1719. C. A. S. P. I. p. 1885.

4.

Nicht weniger soll jede Obrigkeit, bey Vermeidung 10 Thaler Strafe, alle Braumeister, Pachter und Verwalter der Rittergüther, wo zum Verkauf Bier gebrauen wird; ingleichen Müller, Mälzer und dergleichen Leute, die mit dem Brauen zu thun haben, auf die Brauordnung vereyden, und diese Leute, wenn sie meineydig werden, mit Geld- oder Gefängnißstrafe coerciren. Diese Verpflichtung ist bey denen Brauregistern mit anzumerken, auch bey deren Veränderung die Registratur beyzulegen. 4)

Verpflichtung derer Leute, die mit dem Brauen zu thun haben.

4) Decl. d. 20. Jan. 1703. C. A. S. P. II. p. 1569.
Kreis-Ausschr. d. 21. Dec. 1741.
- - d. 17. Dec. 1743.

5.

Es muß aber ein Brauer schwören, daß er nicht mehr Malz, als nach den Malzkasten nöthig, fordern, noch annehmen, oder mehr zuschütten lassen, er auch bey seinen Pflichten, und Erstattung des daraus erfolgenden Schadens nicht eher anfeuern oder unterzünden wolle,

Worzu ein Brauer zu vereyden,

bevor er sein Brauzeichen, der abgestatteten, oder versicherten Trankſteuer halber, erhalten. 5)

5) Gen. Bef. 1609. M. 1691. §. 6. C. A. S. P. II. p. 1361. 1533.
Erklär. 1703. C. 4. C. A. S. P. II. p. 1567.
Tr. St. Ausschr. d. 16. Jan. 1747. C. 4. C. A. S. P. IV. p. 245.

desgleichen ein Mälzer,

Und ein Mälzer, daß er keinerley Malz und Getreyde ohne Acciszettel zur Mühlen, oder sonst wohin führen und bringen wolle. 6)

6) Gen. Conf. Acc. Ordn. 1707. C. 2. §. 4. C. A. S. P. II. p. 1929.

Müller und Malzmesser.

Die Müller, wie auch Malzmesser aber, daß sie nicht das geringste, ehe ihnen ein Acciszettel darüber vorgezeiget worden, messen und einsacken wollen. 7)

7) Ibid.

§. 6.

Wegen der Brauzettel.

Und alle diejenigen Kretzschmar, Schenken, und Unterthanen, so zu brauen Macht haben, müssen Brauzettel in Aemtern abfordern. 8)

8) Gen. Bef. 1609. C. A. S. P. II. p. 1361.

§. 7.

Malzen und Malzanfeuchten ist an Sonn- und Festtagen verboten.

Das Malzen und Malzanfeuchten soll an Sonn- und Festtagen gar nicht gestattet werden. 9)

9) M. d. 2. Aug. 1749. §. 5.

§. 8.

Schutt und Guß ist zu beobachten.

Derjenige, dem die Braugerechtigkeit zustehet, muß gewisse Maaße halten, und darf über eine gewisse Anzahl Gebräude nicht thun, die aber aller Orten nicht einerley ist. Nächstdem muß er auch eine gewisse Anzahl an Malze nehmen,

men, ingleichen eine gewisse Anzahl Fasse, oder, wie man es zu nennen pflegt, gewissen Schutt und Guß observiren. 10)

10) Resc. gr. 1661. tit. Just. S. §. 142. C. A. S. P. I. p. 265.

§. 9.

Von Malzkästen in den Mühlen.

Zu dem Ende sind auch in denen Mühlen gewisse geaichte und gestempelte Malzkasten gesetzet, und ist der, so das Maaß überschreitet, in zehn Thaler Strafe zu nehmen. Diese Malzkasten in Städten und Dörfern sollen in Beyseyn des Bieraufsehers, Mälzers und Müllers richtig angeschüttet, 11) gerührt und gestempelt, und durch dessen Vergrößerung kein Vortheil oder Unterschleif gesuchet werden. 12)

11) Decl. d. 20. Jan. 1703. C. A. S. P. II. p. 1569. Kr. Ausschr. d. 10. Dec. 1743.

12) M. d. 16. Jan. 1747. C. 1. C. A. S. P. IV. p. 245.

§. 10.

Visitirung der Gebräude.

Wenn ein Gebräude geschehen, und in seinen Behältnissen abgegohren, soll es in Städten durch den Steuer-Einnehmer und einen Raths-Deputirten, bey denen brauenden Dorf-Kretzschmarn aber durch den, so die Zettel ausgiebet, und einen Abgeordneten der Gerichts-Obrigkeit visitiret, der Betrag richtig aufgezeichnet und in ein besonderes Buch eingetragen; denen Dorf-Kretzschmarn ein gestempelter und numerirter Zettel ausgestellet, und bey der Einrechnung von denen Gerichtsherren und Stadträthen attestiret, bey der Visitation der Ueberschlag auf den Schutt mit gemachet, und über zwey Scheffel

Gerste

Gerste Dresdner Maaßes auf ein Faß nicht gerechnet werden. 13)

13) M. d. 16. Jan. 1747. C. 3. C. A. S. P. IV. p. 246.

§. 11.

Was für die Visitation zu nehmen.

Die Versteuerung wird nach dem Gusse, und nicht nach dem Schutte geleistet, und denen, so die Visitation verrichten, auf dem Lande sechs Pfennige, und in Städten drey Pfennige, vor die Mühe in Ausgabe der Tranksteuer-Rechnung paßiret, es werden aber die Visitatores besonders verpflichtet, und ist solches mittelst Registratur zu erweisen. 14)

Visitatores sind zu verpflichten.

14) Ibid.

§. 12.

Strafe desjenigen, der bey der Visitation Bier unterschlagen, ingleichen wegen Fahrläßigkeit der Visitatoren.

Wer bey der Visitation Bier unterschlagen, und nicht völlig angezeiget und versteuert, wird nebst Erlegung der Steuern und Unkosten, von jedem Faß um 10 Thaler bestraft. Ingleichen werden die Visitatores, wegen ihrer Fahrläßigkeit, willkührlich, und wenn sie wissentlich conniviret, mit eben der Strafe beleget. 15)

15) Ibid. Cap. 6.

§. 13.

Biergefäße soll nach Dresdnischen Gebünde gefertiget werden,

und ist das Stadtzeichen darauf zu brennen.

Das neue Biergefäße soll durch das ganze Land von denen Böttgern bey 5 Thaler Strafe von jedem Stück zum erstenmale, und Verlust des Handwerks zum andernmale, wenn einer oder der andere darwider handelt, an Kuffen oder Dreylingen, Faßen, Vierteln und Tonnen nach keinem andern als Dresdnischen Gebünde gemacht, und nebst dem Stadtzeichen, allwo es gefertiget, ihr Name darauf gebrannt,

und

und die Böttger, bey ihrer gewöhnlichen Handwerksverey-dung, mit dahin verbunden werden. 16)

16) Ibid. Cap. 7.

§. 14.

Zu Ausgeb- Annehm- und Verrechnung gewisser gestempelter und numerirter Zettel sollen in jedem Dorfe entweder der Richter oder andere geschickte Personen verpflichtet, und solches bey der ersten Einnehmung mit gemeldet werden. 17)

Wegen Ausgeb- Annehm- und Verrechnung gewisser gestempelter Zettel.

17) Ibid. Cap. 13.

§. 15.

Wenn ein und andern Orts Bier in dem Brauhause umgeschlagen, oder verdorben; so kann der Brauende, nach beygebrachtem pflichtmäßigen Attestate von der Obrigkeit, nach Befinden, Concession zu Abbrauung eines andern Gebräudes, nach eben so viel Faßen, als verdorben, ohne weitere Versteuerung erwarten. 18)

Wenn Bier in dem Brauhause umgeschlagen oder verdorben.

18) Ibid. Cap. 14.

§. 16.

Wenn einem Abgebrannten ein Freybier bewilliget wird, und er es nicht selbst abbrauen kann, wird ihm verstattet die Hälfte, wenn er zum Aufbau den Anfang gemachet, und die andere Hälfte, wenn er es unter das Dach gebracht, andern Brauberechtigten des Orts zu überlassen. 19)

Wenn einem Abgebrannten ein Freybier bewilliget, und er es nicht selbst abbrauen kann.

19) Ibid. Cap. 12.

§. 17.

Von denen Strafgeldern soll das Steuer-Ærarium ein Drittheil, der Gerichtsherr ein Drit-

Wie die Strafgelder zu verwenden.

Drittheil, und der Denunciant ein Drittheil bekommen. 20)

20) Ibid. Cap. 21.

Vierte Abtheilung.

Vom Kessel- und Erndte-Trinken-Brauen.

§. 1.

Kesselbrauen verboten.

Das Kesselbrauen ist, wegen dessen allzugroßem Mißbrauch, bey Verlust des Kessels und Strafe von 30 Thaler verboten. 1)

1) Erl. M. d. 16. Jan. 1747. Cap. 17. C. A. S. P. III. p. 257.

§. 2.

Brauen des Erndten-Bieres, in wie ferne solches verstattet. 1)

Soviel hingegen das Brauen des Erndtetrinkens anbetrifft; so soll solches denenjenigen Dörfern und Einwohnern, wo es erlaubt und hergebracht, fernerweit auch zu Verhütung Feuersgefahr und andern besorgenden Schadens in denen ordentlichen Brauhäusern ungehindert, jedoch folgendergestalt verstattet seyn, daß ein jeder Einwohner, welcher es befugt, nach bisheriger Observanz von einer Hufe Landes nach einem Scheffel Gerste, Dresdnischen Maaßes, ein geringes Trinken oder Kosend, mithin nach Proportion des habenden steuerbaren Guths, und dieserwegen nöthigen Haushaltung und Arbeit, brauen möge. Damit aber aller Unterschleif vermieden werde; so ist jedem Brauenden von der Obrigkeit ein Mahlzettel, oder Zeichen zu geben, und haben die Bieraufseher, oder Gerichten ohne Entgeld, Acht darauf zu haben,

2) Wie der Unterschleif dabey zu vermeiden.

Brau-

Brauregister darüber zu halten, und selbige nebst Obrigkeitlichen Unterschrift und Attestat, jedesmal bey der Frist Crucis, oder bey dem Landsteuer-Termin Bartholomæi, bey denen ordentlichen Einrechnungen, absonderlich zur Kreis-Einnahme mit einzuliefern.

Es darf dergleichen Brauen nicht eher als kurz und ohngefähr drey bis vier Wochen vor der Erndte geschehen, der darzu berechtigte Einwohner auch nur einmal brauen, doch dürfen etliche zusammenschütten. Wer den Schutt überschreitet, oder nicht richtig angiebt, oder zweymal brauet, oder davon an andere überläßt, ist nicht allein dieses Beneficii gänzlich verlustig, sondern auch sonst straffällig. 2)

3) Zu welcher Zeit solches geschehen soll.

Wer den Schutt überschreitet.

2) Regl. d. 12. Sept. 1724. C. A. S. P. III. p. 125.
M. d. 16. Jan. 1747. C. 17. - - p. 246.
Rescr. spec. d. 9. Jun. 1706.

Fünfte Abtheilung.
Vom Bierzwang, und Bierschank.

§. 1.

Die Städte haben in- und außerhalb der Meile den Bierzwang, oder Jus prohibendi, daß außer ihnen niemand einiges neuerliches Brau- und Malzhaus aufbauen und anrichten, oder auch Bier zum Verkauf einlegen, verzapfen und ausschroten, und solchergestalt eine neue Schenkstätte anrichten darf. 1)

Welchergestalt die Städte das Jus prohibendi exerciren.

1) L. O. 1555. T. Brauen.
Ausschr. 1676. C. A. S. P. I. p. 1649. 1945.
M. 1721. - - - - -

§. 2.

§. 2.

Wem der Bierschank und das Brauen zustehet.

Und weil der Bierschank sowohl als das Brauen zur bürgerlichen Nahrung gehöret, so haben sich dessen die von Adel, 2) Bauern auf dem Dorfe, Pfarrer und Kirchendiener zu enthalten. 3)

2) Rescr. Grav. 1661. §. 118. L. Ordn. 1555. T. Brauen.

3) Gen. Art. 16. L. u. Tr. Steuer-Ausschr. 1661. 1666. 1671. C. A. S. P. II. p. 1492. 1506. 1516.

§. 3.

Wer des fremden Bier-Einführens und Schanks befugt.

Des fremden Bier-Einführens und Schanks sollen sich Schenken und Einwohner bey Strafe der Confiscation enthalten, jedoch ist solches denen Burg- und Stadtkellern und andern, so dessen zu Recht befugt, ingleichen denen Adelichen und andern privilegirten Personen, jedoch diesen bloß zum Tischtrunke, und nicht zum Ausschroten, nachgelassen. 4)

4) Rescr. 1652. Rescr. Grav. 1661. §. 123. L. Tr. Steuer-Ausschr. 1670. C. A. S. P. I. p. 292. 293. 358.

§. 4.

Privilegium des Raths zu Leipzig.

Insonderheit hat der Rath zu Leipzig ein Privilegium und Jus prohibendi, daß ohne dessen Vergünstigung niemand einiges Bier zu keiner Zeit in und außer der Stadt binnen einer Meile schenken darf. 5)

5) Rescr. Grav. 1661. §. 124.

§. 5.

und zu Dresden;

So soll auch der Rath zu Dresden alleine auf seinen Stadtkellern und Schenkhäusern in und vor der Stadt fremde Biere einzuführen,

zu

zu verzapfen und zu verkaufen, dahingegen solches allen andern, zu verbieten Macht haben; wer dieser Verordnung entgegen handelt, dem soll der Rath das Bier wegnehmen, und von ihm, die in der Landesordnung gesetzte Strafe einzubringen, berechtiget seyn; jedoch sind von diesem Verbot, die Churfürstlichen Räthe, die von Adel, auch andere Churſächsische Hofdiener, denen confirmirten Statutis gemäß, ausgenommen, und soll denenselben zu jeder Zeit frey stehen, fremde Biere vor ihren Tisch einzuführen, und einzulegen; doch, daß sie gleichergestalt davon nichts verkaufen, noch verschenken, bey Verlust des Bieres, und der in der Landesordnung gesetzten Strafe. 6)

wer von diesem Verbot ausgenomen.

6) M. d. 25. Jul. 1673.

Es ist dahero denen in der Meile von der Residenz gelegenen Amts-Unterthanen und Dorfschaften auferleget, daß sie sich bey 10 Thaler Strafe, alles fremden Bier-Eingriffs und Schenkens enthalten, und die Gerichten jeden Orts hierauf fleißig Acht haben, und daferne sie fremdes Bier antreffen, solches jedesmal, jedoch mit behöriger Vorsichtigkeit, wegnehmen, und in die Hospitäler und Armenhäuser geben. 7)

Amts-Unterthanen und Dorfschaften, die in der Meile von Dresden liegen.

7) Amts-Verordn. d. 8. Aug. 1727.

§. 6.

Auf gleiche Art ist denen Städten Wittenberg, Schmiedeberg und Kemberg zugestanden worden, daß binnen der Meile kein fremd Bier eingeschleifet werden darf. 8)

Wittenberg, Schmiedeberg und Kemberg betr.

8) Rescr. Grav. 1661. §. 125 C. A. S. P. II. p. 257.

§. 7.

Auf verdächtige Winkelschenken ist genaue Aufsicht zu führen.

Es soll dahero auf das Einschleppen fremden ausländischen Bieres, sowohl der neuen verdächtigen Winkelschenken, als anderer, so wider die Landesordnungen, Abschiede und Verträge Concessiones erschlichen, genaue Aufsicht geführet werden. 9)

9) L. T. A. 1711. C. A. S. P. I. p. 369. 370.

§. 8.

Alte Verordnung im Voigtlande.

Im Voigtlande ist besonders verglichen, daß einer Sechswöchnerin mehr nicht als $2\frac{1}{2}$. oder 3 Eymer einzulegen, und für sich zu trinken, nicht aber zu verpfennigen, gestattet werden soll. 10)

10) Absch. 1583. C. A. S. P. I. p. 1415. 1419.

§. 9.

Tischtrunk derer Ritterguthsbesitzer.

Die Ritterguths-Besitzer, so Bier übern Tischtrunk verschroten, sollen die Einrechnungen specifice mit Bemerkung des Quanti, Orts und Personen, Jahres und Tages, der Nummer des Zettels, vom Bierauffeher einrichten, solche nach Collationirung mit des Bierauffehers Specificationen, ingleichen die Vacatscheine selbst vollziehen, oder in ihrer Abwesenheit von Gerichtshaltern und Bierauffehern unterschreiben lassen, auch die Ladezettel über das verschrotene Bier durch die zum Brauwesen verpflichtete Verwalter, oder die, so an ihrer Statt solches besorgen, ausstellen lassen. 11)

11) Kreis-Ausschr. d. 10. Dec. 1739. §. 3. M. d. 16. Jan. 1747. Cap. 10.

§. 10.

§. 10.

Es soll von denen Ritterguths-Besitzern, unter dem Vorwand des Tischtrunks, kein Faßbier, unversteuert in Dresden eingebracht und verkauft werden, bey Vermeidung der im Ranksteuer-Ausschreiben den 20. Jan. 1703. und dessen Erläuterung den 16. Jan. 1747. Cap. 10. auf jedes Faß gesetzten 10 Thaler Strafe. 12)

Von ihnen ist unter dem Vorwand des Tischtrunks kein unversteuert Faßbier in Dresden einzubringen.

12) Rescr. d. 3. Nov. 1762. C. A. S. P. IV. p. 289.

§. 11.

Das Gemeine-Bier soll in Städten, Märkten und Dörfern nur zu Weyhnachten, Fastnachten und Pfingsten getrunken, auch auf 20 Personen mehr nicht als ein Faß gerechnet werden. Insonderheit soll die Obrigkeit bey dem Pfingstbier nur eine gewisse Anzahl vergönnen, und die Gemeinen Zechen eher nicht, als auf den dritten Feyertag, nach vollendeter Vesperpredigt anstellen lassen. 13)

Wegen des Gemeinen Bieres in Städten und Dörfern.

Pfingstbier.

13) Synod. Decr. 1624. C. A. S. P. I. p. 787.

Sechste Abtheilung.
Vom Holz, Holzmarkt.

§. 1.

Mit dem Holzkaufe soll keine Steigerung gemacht werden; es sollen auch die von Adel, und andere, welche Holz verkaufen lassen, die Leute nicht übersetzen. 1)

Holzkauf.

1) L. O. 1555. Tit. Holzkauf.

§. 2.

Die Forstbedienten sollen jedermann, der nicht eigen Holz hat, noch damit handthieret,

Brennholz.

das nöthige Brenn- und Bauholz anweisen, die Klaftern an Maaß nicht zu klein, noch die Scheite zu kurz schlagen lassen, in Anschlagung des Holzes, den Ao. 1570. aufgerichteten Holztax und das Herkommen, in Acht nehmen. 2)

2) Rescr. gr. 1612. Rent-S. §. 1.

§. 3.

Holzschlagen zum Flößholze.

Das Holzschlagen zum Flößholze im Frühlinge, ehe die Leute in der Saam- oder Heuzeit, oder im Schnitt zu thun bekommen, anstellen. 3)

3) Ibid. §. 2. Forst- und Holz-Ordn. 1560.

§. 4.

Wegen derer bey denen Flößen angelegenen Städte.

Die bey denen Flößen angelegene Städte sollen jährlich mit Holz zur Nothdurft bedacht werden, und ist denen Städten das ihnen verschriebene Frey- Brücken- und Straßen-Holz unsäumlich anzuweisen. 4)

4) Ibid. §. 4. 6.

§. 5.

Dorfschaften sollen ihr Holz in die Städte zum Verkauf bringen. Böhmische Holzhändler.

Die Dorfschaften sollen ihr Holz nicht außerhalb der Grenze führen, sondern in die Städte auf offene Märkte bringen. Die, so zu Dresden oder Meißen mit Holz aus Böhmen auf der Elbe handeln, nicht vor diesen Städten vorüberfahren, sondern daselbst zu feilem Verkauf stehen lassen. 5)

5) Ibid. §. 5. 7.

§. 6.

Privilegium der Stadt Grimme.

Die Stadt Grimme ist bey ihrem Privilegio, daß allerley Holzwaaren, so auf der Zschopau und Mulden geflößet, allda abgeladen werden müssen, geschützet. 6)

6) Ibid. §. 8.

§. 7.

§. 7.

Bey Anweisung des Schacht- und Rinnholzes sollen die Afterschläge mit verkauft, bey dem Gnadenholze aber dem Landesherrn ausgezogen werden. 7) Afterschläge.

7) Forst- u. Holz-Ordn. 1560. C. A. S. P. II. p. 498.

§. 8.

Diejenigen, denen das Leseholz verstattet, dürfen kein Beil oder Waffen mit ins Holz tragen, sondern nur die dürren Aeste mit den Händen abbrechen. 8) Leseholz.

8) Ibid. p. 493. 498.

§. 9.

Das Nutzholz soll in denen Gehauen ausgeschuret, und Wagnern, Spindelmachern und andern Handwerksleuten verkauft, oder zu Schneidehölzern gebraucht werden; das reife und hauige Schlagholz, zwischen Michael und Ostern, vom Stamme geschlagen, aufgearbeitet, und aus den Gehauen geräumet; 9) Bret- und Schindelbäume nicht zu Scheiten geschlagen, 10) auch nicht zu wohlfeil verkaufet werden. 11) Von Nutzholz. Bret und Schindelbäume.

9) Gen. Bef. der Forst-Bed. 1575. C. A. S. P. II. p. 521.

10) Forst- und Holz-Ordn. 1560. C. A. S. P. II. p. 492.

11) Resol. Punkte, 1697. §. 25.

§. 10.

Ueberall ist die Hegung des jungen Anflugs sorgfältig in Acht zu nehmen, und daß auch die Privathölzer pfleglich gebrauchet, und nicht verödet, Der junge Anflug und Privathölzer zu schonen.

verödet, oder gänzlich ausgerottet und zu Felde gemacht werden. 12)

12) Resol. d. 17. April, 1713. C. A. S. P. I. p. 605.

§. 11.

Wiederanbau verödeter Waldreviere.

Zu Wiederanbau derer im Kriege verödeten Waldrevieren soll von denen Forstbedienten allerley Holzsaame gesammlet, und die Blößen, nach Ausrottung derer verhauenen Stöcke, damit besaamet werden. 13)

13) Gen. d. 2. Aug. 1763. C. A. S. P. III. p. 1531.

§. 12.

Ausfuhre des Bau- Nutz- u. Brennholzes.

Es ist auch die vorhin verbotene Ausfuhre des Bau- Nutz- und Brennholzes außer Landes wiederum aufgehoben, und dessen Vertrieb aus hiesigen Landen in auswärtige, ohne Einschränkung durchgehends frey gegeben worden. 14)

14) Gen. d. 19. Sept. 1769. C. A. S. P. III. p. 1537.

§. 13.

Die Holzhändler sollen ihre Pflichtscheine bey sich führen, um nöthigen Falls sich damit legitimiren zu können. 15)

15) Befehl, d. 15. Jan. 1756. C. A. S. P. IV. p. 1038.

Siebente Abtheilung.

Von Bäumen.

§. 1.

Von neuen Eheleuten sind gewisse Bäume zu

Neue Eheleute sollen nicht eher getrauet werden, bis sie sechs gute Obstbäume und sechs junge Eichen oder Buchen gepfropft und gepflan-

gepflanzet, oder, wenn die Zeit nicht da ist, verpfropfen und sprechen, daß sie solche nächstkünftigen Frühling zu pflanzen. oder Herbst pflanzen wollen. 1)

1) M. d. 20. Nov. 1700. C. A. S. P. II. p. 648.

§. 2.

Anlegung der Baumschulen.

In denen Churfürstlichen Waldungen sollen wilde Obstbäume gesetzet, auch in denen, von Wild gesicherten Plätzen, Baumschulen angeleget werden.

Derjenige, so ein Grundstück an sich bringet, soll im ersten oder andern Jahre, wenn es ein Garten ist, wenigstens 4, wenn es ein Guth ist von ohngefähr 25 Dresdner Scheffel Aussaat, 8, und wenn es von 50 Scheffeln und drüber, 16 Stück Bäume setzen.

Ein Hüfner soll jährlich 4, ein halb Hüfner 2, und ein Häusler oder Gärtner 1 Obst- oder andere Bäume setzen, bloße Hausgenossen hingegen werden damit verschonet, und hat die Obrigkeit auf deren Wart- und Pflegung Acht zu haben.

Die Kinder der Bauern sollen nebst der Feldarbeit zur Baumzucht mit angeführet werden.

In Städten sollen an Stadtgraben, oder wo es sich schicket, ingleichen an Straßen und Feldwegen Bäume gesetzet, und in kleinen Städten die Bürger darzu angehalten, in andern aber die Kosten ex Fisco genommen worden.

Wem davon die Nutzung verbleibet.

Die Nutzungen von dergleichen Bäumen verbleiben der Commun. Wenn Singuli dergleichen setzen, so geschiehet die Vertheilung des Nutzens nach dem §. 16. getroffenen Regulativ derer Hüfner, Halbhüfner und Gärtner.

Baumzucht in Städten.

In Städten sollen einige Einwohner auf die Baumzucht sich legen, und andere unterweisen.

Reinigung der Bäume.

Die Bäume, Weyden und Hecken sind den Winter über von Raupen zu reinigen, und diese zusammen auf denen Gemeindenplätzen zu verbrennen. 2)

2) M. d. 11. May, 1726. §. 5. 16. 17.
: d. 2. Aug. 1763.

§. 3.

Mayenhauen und Setzen in Kirchen und Häusern.

Das Mayenhauen und Setzen in Kirchen und Häusern ist bey einem neuen Schock Strafe verboten. 3)

3) M. 1715. C. A. S. P. II. p. 657.

Achte Abtheilung.
Von Holzflößen.

§. 1.

Wegen der Floßholz-Deube.

Es soll von dem Floßholze nichts verschleifet, noch entwendet werden, auch niemand solche Flößen aufhalten, oder hindern, sondern denen Floß-Beamten und Flößern allen Vorschub und Förderung thun, und sie an Strömen ungehindert paßiren lassen. Die Müller sollen, durch übermäßige Entnehmung der Wasser aus dem Strome auf die Mühlen, die Scheite an dem Fort- und Uebergang an Dämmen nicht hindern, und wenn sich eine Quantität von 50 und mehr Klaftern gesammlet, solche mittelst Zusetzung der Mühlen fortschaffen, und, bey 10 Thaler Strafe, nicht aufhalten, auch die Rinden und Splitter nicht abreißen, noch die gefallenen Rinden auffischen und wegschaffen.

§. 2.

§. 2.

Wenn Holz durch Fluthen weggeführet wird.

Bey dem durch große Fluthen weggeführten Holze, soll sich niemand an den Senkscheiten vergreifen, sondern jeder gegen einen gewissen Lohn, die zusammen getriebene Scheite, an Ort und Stelle schaffen, auch das denen Privatis und denen Bauholzflößen zuständige Stammholz gegen einen Abtrag verabfolgen lassen; der Gebrauch der Floßhacken ist, außer denen Flößen, bey einem neuen Schock, untersagt. Die Holz-Deuben sollen nach Arretirung derer Verbrechere untersuchet, und zum Cammer-Collegio Bericht erstattet, auch kein Advocat zugelassen werden.

Holz-Deuben.

§. 3.

Strafe.

Auf jedes entwendete Scheit und Klöppel stehet 5 Thlr. auf jedes halbe Scheit und Stücken, 2 Thlr. 12. Gr. auch nach Befinden, Gefängniß und Pranger, womit auch die belegt werden, so darum Wissenschaft haben.

§. 4.

Wer Holzdiebe beherberget.

Wer Holzdiebe beherberget, oder dabey connivet, wird mit gleicher Strafe beleget. Wer einen Holzdieb über der That antrift, und nicht angiebet, wird wenigstens mit 1 Neu-Schock Strafe oder 8 Tage Gefängniß bestraft, und sind bey Verdacht Hausuchungen anzuordnen.

Strafgelder.

Von denen eingehenden Strafgeldern wird jedesmal die Hälfte dem Denuncianten gereichet, und die andere Hälfte denen Floßbeamten, zu fernerer Berechnung entrichtet. 1)

1) M. d. 16. Jul. 1743. d. 21. Aug. 1745. d. 29. Febr. 1752. C. A. S. P. III. p. 1513. seq.

Neunte Abtheilung.

Von Müllern und Mühlwesen.

Eingang.

Es beruhet außer allen Zweifel, daß auf denen Mühlen viele und mancherley Ungebührnisse verübet werden, welche mit Nachdruck abzustellen, um so mehr nöthig seyn will, je größer der Schaden ist, der sowohl dem Churfürstl. Interesse, als auch dem Publico unaufhörlich daraus erwächset. Es sind dahero auch die höchsten Landesherren von jeher darauf bedacht gewesen, denen bey denen Mühlen eingerissenen schädlichen Mißbräuchen, durch heilsame Gesetze abhelfliche Maße zu geben, und haben Mühlen-Ordnungen nicht allein vor ganze Ströhme im Lande, sondern auch dergleichen vor gewisse Städte, und wie besonders neuerlich in Ansehung der Colditzer Amtsmühle sub dato d. 10. Jun. 1766. (C. A. S. P. III. p. 1566.) geschehen, successive abfassen und publiciren lassen, obgleich noch zur Zeit eine allgemeine Landes-Mühlen-Ordnung nicht vorhanden, denn es findet sich eine Mühlen-Ordnung

Mühlen-Ordnungen.

d. a. 1561. vor die schwarze Elster, dann
d. a. 1561. vor die Saale, Luppe, Elster und Pleisse.
d. a. 1613. und 1661. vor die Weiseritz, und
d. a. 1653. vor die Unstrut,

die insgesammt auf eingerissene böse Gewohnheiten bey denen Mühlen sich beziehen, und deren Abschaffungen so, wie im Gegentheil die Beobachtung guter Ordnung, und andere vorgeschriebene

bene nützliche Einrichtungen in sich fassen, wie denn auch in einigen dieser Mühlen-Ordnungen, und besonders der vom 29. April, 1653. (C. A. S. P. II. p. 727) die Bestellung gewisser sogenannten Wassergeschwornen vorgeschrieben, deren Function darinnen bestanden hat, daß sie des Jahres zweymal alle und jede ihnen zu respiciren aufgetragene Mühlen mit allem Fleiß an Mahl- und Wehrpfälen, Fachbäumen, Wehren, Dämmen, Gerinnen, Schutzbretern, Läuften, und andern inn- und außerhalb der Mühle, besichtigen, auch da ein oder mehr Mängel und Gebrechen befunden würden, solche anzeigen, nicht minder bey Setzung neuer Mahlpfähle und Legung derer Fachbäume gegenwärtig seyn, auch alle in Mühlensachen vorkommende zweifelhafte Fälle mit entscheiden sollen. Wasser-Geschworne.

§. 1.

Die Mühlknappen sollen bey keinem Müller unbegrüßet, und wider dessen Willen zur Herberge einkehren, auch da ihnen gleich der Mühlmeister Herberge vergönnet, des Orts über eine Nacht nicht verharren, es gebe ihnen denn der Meister Arbeit. Derjenige, so sich um Dienste bewirbt, muß von dem Meister, welchem er am neulichsten gedienet, einen glaubwürdigen Schein, daß er mit Glimpf, gutem Willen und Wissen von demselben abgeschieden, vorlegen, dargegen aber auch die Meister, wenn sie keine erhebliche Ursache haben, dem ehrlichen und getreuen Gesellen, solchen Schein, ohne Entgeld ertheilen. Mühlknappen. Die sich um Dienste bewerben.

§. 2.

§. 2.

Wenn sie vor der Zeit außer Dienste gehen.

Der vor der versprochenen Zeit außer Diensten gehet, soll ein halb Jahr dienstlos seyn, und der Meister, so ihn dem zuwider in Arbeit nimmt, um 10 fl. gestraft werden.

Verhalten im Dienst.

In seinem Dienst soll kein Geselle ohne seines Meisters Vorbewust und Erlaubniß über Nacht aus der Mühle bleiben, bey 10 Gr. Strafe, keine Geschenke nehmen, und davor entweder ungemetzt mahlen, oder einen dem andern vorziehen, den Leuten auch mit sonderlichen Trankgelde nicht beschwerlich fallen.

Bey Injurien.

Die zwischen ihnen und dem Müller vorgefallenen Injurien sollen bey der Obrigkeit des Orts, da solches geschehen, ausgemacht werden.

§. 3.

Sollen die Schurzfelle nicht ablegen.

Weder der Müller, noch die Mühlknechte sollen ihre Schurzfelle ablegen, bey Strafe 5 Thlr. so der Mühlmeister, und 1 Thlr. so der Mühlknecht verfallen seyn soll. 1)

1) Mühl-Ordn. a. 1561. 1568 1570. 1607. 1613. 1661. C. A. S. P. II. p. 699. 717. 722. 723. 733.

§. 4.

Wandernde Mühlpursche.

Wandernde Mühlpursche werden über zween beysammen nicht geduldet, insonderheit aber soll keiner, so nicht Kundschaft von dem Müller, dem er gearbeitet, und der Obrigkeit desselben Orts, bey 1 Alt Schock Strafe aufgenommen,

Dem, so ohne Kundschaft kommt, bey 1 Neu Schock Strafe keine Zehrung oder Herberge gegeben, sondern es der Obrigkeit angezeiget, und

er

er mit 14 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod gestraft,

Die Entspringenden ebenfalls der Obrigkeit angezeiget, und mit Steckbriefen verfolget,

Ohne Paß und Kundschaft von Gerichts-Obrigkeiten keiner paßiret, und, wenn in einer Mühle schon zwey eingewandert, der hernachkommende nicht angenommen werden. Sie müssen sich mit Brod, Butter, Käse, und des Müllers selbst eigenem Getränke, so gut er es hat, und nur einem einzigen Nachtlager begnügen, und ist ihnen bey Strafe 1 Neu Schock kein Geld zu geben.

Die den Müllern, den Seinigen, oder der Mühle Schaden thun, werden von der Obrigkeit angehalten, und auf den Bau gebracht. Die Schaden verursachen.

Es ist ihnen bey $\frac{1}{2}$ Jahre Festungsbau die Führung der Mühl-Aexte, Säbel, Degen und andern schädlichen Gewehrs untersaget. Dürfen keine Mühl-Aexte führen.

Es soll keiner in $\frac{1}{4}$ Jahre öfterer als einmal einwandern, bey Strafe 8 Tage Gefängniß, und 1 Alt Schock von dem Müller, der solchen gekennet, wieder eingenommen, und nicht angegeben. Wie oft sie einwandern dürfen.

Der Mühlpursche muß auf des Müllers Verlangen, vor Genießung des Müllers Kost, ohne Entrichtung einigen Geldes, 24 Stunden bleiben, und die Mühlenarbeit verrichten helfen. Müssen die Mühlen-Arbeit verrichten.

Der Müller, so ihrer Hülfe nicht benöthiget, darf ihnen mehr nicht als eine Mahlzeit reichen, auch nicht mehr als ein Nachtlager gestatten, bey Wie lange sie zu beherbergen.

denen

denen Festen aber mag er sie 2 bis höchstens 3 Nächte beherbergen. 2)

2) M. 1684. 1696. C. A. S. P. I. p. 1673. 1699. M. d. 25. Aug. 1724. C. A. S. P. I. p. 2537.

§. 5.

Von Müllern. Die Müller sollen tüchtige Waagen haben, und denen Gästen frey stellen, ihr Getreyde, Mehl und Kleyen gewogen, oder gemessen zu nehmen, auch denen Mahlgästen gestatten, ob sie selbst bey ihrem Getreyde in den Mühlen bleiben wollen, bis es gemahlen; es soll auch jeder Müller, daferne keine Waage in der Mühle vorhanden, dergleichen tüchtige Waage mit richtigem Gewichte sofort anschaffen. 3)

Sollen tüchtige Waagen u. Gewicht haben.

3) M. d. 11. Sept. 1561. d. 31. Dec. 1771. §. 3.

§. 6.

Fernere Obliegenheit. Der Müller soll im Auftreiben der Steine keinen Vortheil gebrauchen, und die Läufte weiter nicht, denn 2 Zoll weit vom Steine richten, und halten, den behauenen Stein Anfangs mit Steinmehl beschütten, und eher kein Getreyde zum Nachtheil der Mahlgäste darauf mahlen lassen;

Deren Vereydung. Nicht mehr als die geordnete Metze nehmen, Mühlmeister, Helfer, Scheider, Wächter und Mühlknechte sind zu vereyden, daß sie Arm und Reich getreulich mahlen, keinen dem andern vorziehen, und sich an dem geordneten Lohne und Metze genügen lassen wollen;

Desgleichen in der Mühle nicht aufkehren, bis denen Mahlgästen und Beckern das ihrige zusammen gekehret und eingepacket ist, das Ohß und Staubmehl mit Fleiß zusammenhalten, das

Getrey-

Getreyde und der Becker Weizen nicht übermetzen, die Mühlen so verwahren, daß kein nachtheiliger Abgang befunden werde, und dem Wasserfall seinen natürlichen Gang lassen, das Getreyde in Gegenwart der Mühlgäste metzen, und nicht mehr als die zwanzigste Metze gehäuft zur Metze nehmen, von jedem Scheffel Weizen oder Korn einen gehäuften Scheffel Mehl, und vier gehäufte Metzen Kleyen geben.

Den Mühlgästen wird freygestellet, selbst zu mahlen, worzu der Müller die Mühlen scharf machen, und anrichten lassen soll.

Wer sein gebührlich Mehl nicht wieder empfängt, dem soll der Müller den Mangel ersetzen, und in Strafe gezogen werden.

Das Getreyde soll an ganzen und halben Scheffeln einem jedem alleine gemahlen, was aber an Vierteln und kleiner ist, mag zusammen geschüttet, und mit einander gemahlen werden.

Die Müller sollen nicht aufkehren lassen, es sey denn das Malz abgemahlen, und die Malzmahler haben zuvor um die Kasten selbst mit Fleiß abgekehret, das Gestäube aber mag der Müller sammlen und aufschütten. Malzmahler.

Von jedem Malze, so in die Stadt Neu- und Alt-Dresden gemahlen wird, soll 16 Gr. Fuhrlohn, und dem Malzmahler 10 Gr. entrichtet werden, deren keines aber über 36 gehäufte Scheffel seyn. Fuhrlohn von jedem Malze.

Die Wagenknechte sollen jedem Mahlgaste, Arm und Reich, ihr Getreyde willig in und aus der Mühle führen. Wagenknechte.

Die

Müller sollen die Leute fördern.

Die Mühlmeister sollen die Leute auf dem Lande zu rechter Zeit bescheiden, das Mehl wieder abzuholen, damit sie nicht darauf warten, oder vergebens fahren.

Von Kerbholz.

Der Bauersmann, so seine Anzahl Scheffel Getreyde nach dem Kerbholz vermahlet, soll auch die Uebermaaße in den Zwangsmühlen mahlen lassen, und von jedem Scheffel, so auf seinem Kerbholz nicht vermahlen, 12 Gr. Strafe, nebst der gewöhnlichen Mühlmetze, entrichten.

Wenn der Mühlgast in eine andere Mühle fahren kann.

Der Mühlgast, so in der Mühle, dahin er verbunden, nicht aufkommen kann, erlanget einen Schein, in eine andere Mühle zu fahren.

Landmüller.

Die Landmüller, bey denen die Churfürstl. Mühlgäste gemahlen, werden wegen jeden Scheffels um 1 Gülden gestraft, sie sollen sich auch des Mehlhandels enthalten, daferne sie dessen nicht befugt.

Fremde Mehlhändler.

So soll auch fremden Mehlhändlern auf dem Lande und in denen Dörfern kein Handel oder Verkauf des Mehls verstattet werden, bey Verlust und Abnahme des Mehls. 4)

4) Mühl-Ordn. 1561. 1568. 1570. und Dreßdn. M. O. d. 8. April, 1661. C. A. S. P. II. p. 734.

§. 7.

Wenn das Getreyde in und aus der Mühle zu fahren.

Zu Vermeidung derer Unterschleife soll nach der Sonnen Untergang, und vor der Sonnen Aufgang kein Getreyde und Mehl resp. nach und aus der Mühle gebracht werden, doch wird solches in denen kurzen Wintertagen, theils bey besondern Vorfall, wenn der Becker solches bey der Accis-Einnahme anzeiget, welche ihm in sothanen extraordinairen Fall einen Permißions-

zeddul

zeddul auf die zu benennende Zahl ohnentgeldlich geben soll, verstattet, und obwohl diese ganze Einrichtung auch diejenigen Becker angehet, die auf denen Dörfern wohnen; so können doch die Dorf-Innwohner, in so ferne selbige nicht Becker sind, und gewöhnliche Bescheinigung mitbringen, nach wie vor bey Tag und Nacht ihr Getreyde zur Mühle, und das Mehl von dannen zurückbringen. 5)

5) Befehl, d. 20. Dec. 1752. d. 29. Jan. u. 7. Febr. 1753. C. A. S. P. IV. p. 927. 929.

§. 8.

Es ist ganz neuerlich, und bis zu anderer Anordnung befohlen, daß es lediglich der Willkühr derer Unterthanen freygestellet bleiben soll, denen Müllern entweder die von jedem Scheffel zu entrichtende Mahlmetze, an Orten, wo nicht ein wenigeres bereits hergebracht, in natura zu geben, oder die Dresdner Metze Weizen oder Korn mit Sechs Groschen zu bezahlen; und hat nichts destominder der Müller bey Zehen Thaler Strafe, auf jeden Contraventionsfall seine Mahlgäste, wie solches in den vorigen Mühlen-Ordnungen bereits vorgeschrieben, nach rechter Ordnung, wie sie zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu fördern, und keinen um Gelöbniß, Gabe oder Gunst willen, dem andern vorzuziehen. 6)

Willkühr wegen der in natura oder an Gelde zu entrichtenden Mahl-Metze.

Wegen Förderung der Mahlgäste.

6) M. d. 31. Dec. 1771.

§. 9.

Alle Obrigkeiten haben die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfene Müller nicht nur von allen Bedruckungen und Bevortheilungen derer Mahl-

Wie hoch der Abgang vom Scheffel dermalen zu rechnen.

gäste, bey Gefängniß, und nach Befinden, anderer empfindlichen Leibesstrafe, abzumahnen,

Und daß selbige ihren Mahlgästen das, nach Abgang des Staubmehls, Füllkleyen und Steinohßes, welches jedoch zusammen nicht höher als höchstens auf 4 Pfund zu rechnen, aus dem zur Mühle gebrachten Getreyde gewonnenen Mehl nebst Kleyen, ohnverkürzt, und an gehörigem Maaße oder Gewichte liefern,

Obliegenheit der Obrigkeit.

Sondern auch ihres Orts hierüber die genaueste Obsicht zu führen, nicht minder, wenn dieserhalb bey ihnen Beschwerden oder Denunciationes angebracht werden, solche ohne den mindesten Anstand, und mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten zu untersuchen, die Beschwerden abzustellen, und wider diejenigen, welche sich einer Bevortheilung oder Entwendung zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge derer Rechte zu verfahren. 7)

7) Cit, loco. §. 2.

§. 10.

Wann auf ausländischen Mühlen zu mahlen.

Auf ausländischen Mühlen soll nicht gemahlen werden, sondern die Unterthanen sollen ihr Getreyde bey Strafe des Contrebands zuförderst auf innländische Mühlen bringen, und, wenn sie in 3 bis 4 Tagen nicht gefördert werden, sodann erst, gegen Abstattung derer Praestandorum, auf ausländische Mühlen gehen dürfen. 8)

8) Rescr. d. 5. Aug. 1745. d. 5. April, 1749. d. 10. April, 1751.

§. 11.

§. 11.

In denen Mühlgraben soll kein Flachs und Hanf geröstet, noch Sägespäne, Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrannten Kohlen oder Meilern, noch anderes, so zu Verschlemmung der Ufer und Verhinderung der Fischereyen gereichet, geschüttet werden, bey Verlust des Flachses und Hanfs, und 10 Fl. Strafe. Von Mühlgraben,

§. 12.

Wenn der Mühl- oder Mühlgraben-Gebäude halber ein Mühlgraben abgeschlagen werden muß, ist solches dem Amts-Fischer und Eigenthumsherrn der Fischerey bey Strafe 2 Neuen-Schock anzumelden. 9) wann solcher abgeschlagen wird.

9) Fisch-Ordn. 1711. § 14. C. A. S. P. II. p. 687.

§. 13.

Wider die Müller wird, wenn sie Bettler, oder liederliches Volk beherbergen, nach dem Mandat vom 16. Sept. 1710. verfahren, und sind sie zu Erstattung derer auf ihre Wegweisung verwendete Kosten anzuhalten. 10) Wann die Müller liederliches Volk beherbergen.

10) M. d. 5. April, 1729. Cap. II. §. 13.

§. 14.

Der Mühlenzwang ist denen Churfürstl. Hofmühlen der Stadt Dresden dergestalt verstattet, daß nicht nur alle Einwohner und Hausgenossen, Platzbecker, Grieß- Mehl- und Brodhändler, auch Brandteweinbrenner in Neu- und Alt-Dresden, und in denen Vorstädten, sondern auch, welche von denen nahe gelegenen Dörfern sich dieser Handthierung bishero gebrauchet, und noch ferner gebrauchen wollen, alles Getreyde, so sie das ganze Jahr über in der Haushaltung Vom Mühlenzwang zu Dresden.

und zu ihrer Handlung vonnöthen haben, nirgends anders als in denen Churfürstl. Weißeritz- und Schiffmühlen, der Mühlen-Ordnung gemäß, vermahlen müssen, und dürfen die, so in diese Mühlen gewiesen, ihr Getreyde nach Belieben in fremde Mühlen nicht verschleifen, und dem Landesherrn die davon gebührende Metze entziehen, da diese Mühlen jährlich in gangbarem baulichen Wesen zu erhalten, ein Ansehnliches kosten.

§. 15.

Was zu Vermeidung alles Betrugs verordnet.

Damit hierbey aller Betrug vermieden werde, so sind die Einwohner und Hausgenossen, ingleichen die, welche von denen Dörfern, Mehl und Brod zuführen, verbunden, sich mit einem einfachen von dem Müller gestempelten Zeichen zu legitimiren, die Becker, Mehlhändler und Brandteweinbrenner in der Stadt und Vorstädten hingegen gehalten, ein, nebst Benennung eines jedweden Namens, zweymal gestempeltes Zeichen zu produciren, wenn sie nicht des Mehls und Brods verlustig seyn wollen:

Was Landbecker zu beobachten.

Und obzwar gewissen Landbeckern der Mehl- und Brodhandel an gewissen Tagen erlaubet ist; so müssen sie doch bey der Einfuhre in die Stadt ein dreyfach gestempeltes Zeichen vorweisen. 11)

11) Mühl-Ordn. 1661. 1682. C. A. S. P. II. p. 734. 741.

§. 16.

Von denen Dresdner Churfürstl. Mühlen, wornach sich so-

Der Mühlen-Pachter soll von einem Malter vermahlenen Getreyde mehr nicht als Acht Groschen an Beutelgelde erheben, bey Vermeidung Fünf Thlr. Strafe, die sowohl von ihm, wenn

er

er mehr nimmt, als auch von dem Mahlgast, wenn er mehr giebet, nach Disposition des neuen Mühlen-Regulativs vom 23. Febr. 1759. eingebracht werden sollen, und muß der Pachter dafür allezeit 14er und 15er Beutel einhängen, möchte aber ein Mahlgast 16er und 18er Beutel je zuweilen verlangen, so bleibt ihm nachgelassen, sich deshalb mit demselben, der Billigkeit gemäß, zu vergleichen. 12)

wohl die dasigen Amts-Mühlenpachter, als auch die Mahlgäste zu achten.

Beutel-Geld.

12) Extr. aus dem zu Errichtung neuer Mühlen-Contracte gnädigst approbirten Formular. d. 26. Mart. 1765. C. A. S. P. III. p. 1543.

§. 17.

Alles Schroten zum Brandteweinbrennen und Viehmästen bey der Stadt, muß bey Vermeidung Fünf Thlr. Strafe vom Scheffel, welche sowohl der Müller als Mahlgast, außer der Confiscation des Getreydes zu erlegen haben, auf der Hofmühle bey Dresden geschehen, und vor der Kornmahlerey gefördert werden, doch stehet solches zu aller Zeit dem Malzmahlen nach, überhaupt aber hat Pachter bey dem Schroten sich nach dem Mandat vom 13. Febr. 1708. und 5. Febr. 1721. gehorsamst zu achten, mithin bey 25 Thlr. Strafe, keinen, so schroten will, ohne Acciszettel die Mühle zu öfnen, auch nicht einmal das Getreyde in seine Gewehrniß zu nehmen, sowohl ein mehrers nicht, als in besagten Zettel enthalten, aufschütten zu lassen. Ibid. §. 21.

Schroten zum Brandteweinbrennen und Viehmästen.

§. 18.

Da Mühlen-Pachter, vermöge abgelegter Pflicht, verbunden ist, keine Accis- oder andere

Accis-Defraudationes zu verhüten.

Defraudationes auf der Mühle geschehen zu lassen; so hat derselbe die genaueste Obsicht diesfalls zu führen, und wie im vorstehenden §pho enthalten, auch außer dem Schroten, nicht das mindeste von Getreyde, ohne Producirung des Acciszettels auf der Mühle anzunehmen. §. 29.

§. 19.

Beschleunigung der Mühlfuhre.

Die Mühlfuhre soll nach Vorschrift der Mühlen-Ordnung beschleuniget, und in keine Weise um Geschenk oder Gabe willen, vortheilhaft eingerichtet, auch niemand, besonders aber die Brauenden, Brandteweinbrenner und Viehmäster, damit aufgehalten werden, indem widrigenfalls, und da auf zweymaliges Anmelden, binnen 48 Stunden, keine Förderung erfolget, selbige ihre Güther, ohne einige Mühlen-Pachtern deshalb zu leistende Vergütung, durch fremdes Fuhrwerk, an- und abzuführen, befugt seyn sollen, auch lieget denen Mühlführern ob, genaue Acht zu haben, daß denen Mahlenden, an Malz, Mehl und Getreyde, kein Schade geschehe. §. 31.

§. 20.

Freyer Mehlhandel.

Dem Mühlen-Pachter soll der freye Mehlhandel sowohl auf der Mühle, als auch alle Tage auf dem Markt vorbehalten seyn, doch soll er, nach dem Mandat vom 31. Aug. 1707. nichts an Mehl, Getreyde, oder Malz, es sey dann zuvor von Käufern ein Acciszettel darüber gelöset worden, von dem Metz-Getreyde bey Zehn Thlr. Strafe, verkaufen, und verabfolgen lassen; er soll auch, seines Privat-Nutzens halber, vornehmlich bey entstehendem Wassermangel, der

Dresdner

Dresdner Stadt Angesessene so wenig als andere Zwang-Mahlgäste, mit ihrem Mahlwerk aufhalten, oder zurücke setzen, sondern die Mühle nur zu der Zeit, wenn sonst nichts zu mahlen ist, zu Förderung seines Bedürfnisses gebrauchen. Uebrigens soll Pachter kein unreines Staub- oder anderes zum Backen untaugliches Mehl, unter das zum Verkauf gefertigte Mehl mengen, gestalten, sobald er dessen überführet werden möchte, das Befugnis zum Mehlhandel, ihm alsofort benommen seyn soll. §. 32.

§. 21.

Erhebung der 20ten gestrichenen Metze.

Mühlen-Pachter erhebet von jedem Scheffel des zur Mühle zum Vermahlen gebrachten Getreydes, die Zwanzigste Metze gestrichen, und hat keiner andern, als der zum Inventario neu angeschaften kupfernen geaichten Metze, so wie zur Kleyen des ebenfalls neuerkauften geaichten resp. Viertels, auch ganzen und halben Metze, von welchen beyden letztern resp. 16 und 32 auf einen Dresdner Scheffel gehen, bey Fünf Thlr. Strafe sich zu bedienen, darf auch niemals anders als in Gegenwart des Mahlgastes metzen. §. 33.

§. 22.

Quantität des von einem Scheffel Getreyde zu liefernden Mehls und Kleyen.

Von einem gestrichenen Scheffel guten reinen Getreyde hat Mühlen-Pachter dem Mahlgast entweder Vier gehäufte oder Fünf gestrichene Viertel Mehl, und ebenfalls resp. Vier oder Fünf Metzen Kleyen, von geringen Getreyde aber dasjenige, so daraus würklich gemahlen wird, ohne einige Verkürzung zu liefern, auch an Füllkleyen mehr nicht, als von einem Scheffel

sel vermahlenen Getreyde eine halbe gehäufte Metze, wie solche in der Mühle pro Inventario von diesem Jahre vorhanden, zu fordern; wird darwider gehandelt, und Pachter einer Bevortheilung überwiesen, so wird er das erstemal um Zehn Thlr. davon der an seinen Güthern verkürzte Mahlgast die Hälfte bekommt, bestrafet; das zweytemal aber, noch überdies, mit vierwöchentlichen Gefängnis beleget, und, so es zum drittenmale geschehen sollte, erfolget darauf die Cassation des Pachts mit Verlust der Caution. §. 34.

Untreue der Mahlgäste.

§. 23.

Wenn ein Mahlgast von des Mühlen-Pachters, oder eines andern Mahlgasts Güthern etwas entwendet, so wird er auf jeden dergleichen Fall, außer dem Ersatz, um Fünf Thlr. davon die eine Hälfte berechnet, die andere Hälfte aber demjenigen, so defraudiret worden, verabfolget wird, bestrafet, oder, daferne er dieses nicht vermag, mit 14 Tagen Gefängniß beleget, und ist überdieß noch gehalten, dem Denuncianten 16 Gr. zu bezahlen. §. 35.

Abstand der Läufte von den Steinen.

§. 24.

Die geschnittenen Läufte dürfen bey dem Mehlmahlen weiter nicht als zwey Zoll, bey dem Malzmahlen und Schroten aber weiter nicht, als drey Zoll von denen Steinen abstehen, und müssen sowohl oben als unten einerley Weite haben. Wer dem entgegen handelt, wird auf jeden Contraventionsfall mit Fünf Thlr. bestraft, doch bleibet auch dem Mahlgast bey eben dieser Strafe untersagt, an den Lauft zu schlagen,

gen, oder die Mehlbahne mit Stöcken oder Ruthen aufzurühren. §. 37.

§. 25.

Wann neue Steine aufgebracht, oder die alten geschärfet werden, soll Mühlen-Pachter solche jedesmal zuvor mit Kleyen abmahlen, auch die Mühle, so oft es nöthig, und wenigstens alle 24 Stunden zu schärfen, gehalten seyn. §. 38.

Abmahlung neuer Mühlsteine mit Kleyen.

§. 26.

Nicht minder soll derselbe sowohl als die Seinigen behörigen Glimpf und Bescheidenheit gegen die Mahlgäste gebrauchen, und denenselben im Mahlwerk auf alle mögliche Weise behülflich seyn. Zu dem Ende die Schaufeln, Fegsiebe, Besen, Borstwische, Mulden, Einschüttefässer und dergl. so er nach Disposition der Mühlen-Ordnung, auf eigene Kosten anzuschaffen und zu halten hat, ohnweigerlich reichen, und eher nicht, als bis des Mahlgasts Güther verwahret, um die Mühle aufkehren, auch so ein oder der andere Mahlgast nicht selbst mahlen, sondern solches durch des Pachters Leute verrichten lassen möchte, soll er nicht minder sodann die Güther bestmöglichst zu Rathe halten, auch solchen Falls nicht mehr als höchstens 1 Gr. bey Bauersleuten aber nur 8. Pfenn. vom Scheffel Mahler- oder Schrote-Lohn, ohne weiteres Trinkgeld vor die Helfer oder Pursche verlangen, worgegen die Mahlgäste sich ebenfalls bescheidentlich gegen Pachtern und die Seinigen verhalten, nichts mit Ungestüm, oder über die Gebühr fordern, auch bey gegründeten Beschwerden solche schlechterdings zuförderst bey der geordneten Mühlen-Commission

Bezeigen des Mühlenpachters und derer Mahlgäste.

Bey Beschwerden ist die erste In-

stanz nicht zu übergehen.

sion anbringen, und diese erste Instanz in keine Weise übergehen sollen. §. 39.

§. 27.

Die zum Mahlwerk gehörige Stücke sollen nicht schadhaft seyn.

Beutel, Beutelkasten und Beutelkasten-Tücher, auch sonst alles, was in der Mühle zum Mahlwerk gehöret, soll nicht schadhaft seyn, sondern, nach Disposition der Mühlenordnung, allezeit in guten Umständen sich befinden, damit der Mahlgast an seinen Güthern keinen Schaden leide; sintemal Pachter, wenn er dießfalls einiger Fahrläßigkeit zum Schaden des Mahlgastes überwiesen werden möchte, sofort in eine Strafe von 2 Thaler 12 Gr. verfallen ist. §. 40.

§. 28.

Strafe bey Bevortheilung des Mahlgasts.

Sollte Mühlenpachter überwiesen werden, daß er von des Mahlgastes Mehl den Auszug vom zweyten Gang, oder sonst das feineste genommen, und dafür schlechter Mehl zugeschüttet, so ist er auf diesen Fall, wenn es auch noch so wenig betrüge, sofort in eine Strafe von 10 Thalern verfallen, wovon die eine Hälfte der defraudirte Mahlgast erhält, die andere Hälfte aber bey dem Amte berechnet wird. §. 41.

§. 29.

Vom Malz und Schrot wird kein Beutelgeld erleget.

Wenn Malz und Schrot gemahlen wird, so hat Mühlenpachter weder Beutelgeld noch Füllkleyen zu fordern, sondern der Mahlgast füllet die Läufte selbst aus, und räumet solche auch nach vollbrachtem Mahlen, ohne jemandes Widerrede, frey wieder ab; es darf auch Pachter nicht eher aufkehren lassen, als bis Malz und Schrot gänzlich abgemahlen und gesacket ist. §. 44.

§. 30.

§. 30.

Da auch hiesiger brauenden Bürgerschaft, auf deren beschehenes Ansuchen die Annehmung eigener, von ihr zu salarirenden Malzmahler und Einschütter, vor welche sie jedoch in vorkommenden Fällen zu stehen und zu haften hat, gestattet worden, so hat Mühlenpachter denenselben, bey ihrer Arbeit, in keine Weise hinderlich zu seyn, sondern solchen, die Mahlgänge behörig vorzurichten, dabey aber, auch seines Orts, genau Acht zu haben, daß zum Nachtheil des Steuer- und Accis-Interesse, keine Defraudation oder andere Parthiererey mit denen Malzen vorgehe, immaßen er dann keinen Scheffel Malz anders als aus dem geaichten und gestempelten Malzkasten, da dergleichen gesetzet würde, aufschütten lassen darf, auch so er Uebermaaße findet, solche sofort in seinen Gewehrsam zu nehmen, und behörigen Orts, zur Confiscation und fernern Bestrafung des Defraudanten, anzumelden, gehalten ist; sintemalen, wenn Pachter dießfalls nachsehen, und wohl gar einen Unterschleif befördern sollte, derselbe vor jeden ohne, oder über die erhaltene Acciszettel vermahlenen Scheffel Malz, um 25 Thaler unnachbleibend bestrafet, auch selbige, nach Befinden, des Pachts, mit dem Verlust der Caution, sofort entsetzet werden soll. §. 45. im Extract.

Malzmahler werden von der brauenden Bürgerschaft angenommen.

§. 31.

Das Malzmahler-Lohn wird nunmehro, da Pachtern die Salarirung derer Malzmahler und Einschütter weiter nicht oblieget, in der Maaße gemindert, daß derselbe, statt derer vorherigen Sätze,

Bey denen Malzen wird die Metze mit Gelde bezahlet.

Sätze, fürohin nur, von der brauenden Bürgerschaft, von Einem halben Malze, à 27 Scheffel, 1 Thaler 12 Gr. von hiesigem Hof-Brauhaus-Pachter, à 33 Scheffel, 1 Thaler 13 Gr. 9 Pf. dann von dem Pachter des Hof-Brauhauses in Friedrichstadt von 24 Scheffel, einen gestrichenen Scheffel Malz, und 3 Gr. 6 Pf. am Gelde; ferner von dem Pachter des Forwergs Gorbitz vor 25 Scheffel, 1 Thaler, und endlich von einem Weißbier- oder Breyhahnmalz an 12 Scheffel 1 Thaler 2 Gr. statt der Metze zu empfangen hat, und so ein Malz vom Lande zu Winterszeit, oder sonst zur Mühle gebracht würde, so bezahlet der Mahlgast, von jedem Scheffel 2 Gr. statt der Metze, und entrichtet dem Pachter keine weitere Abgaben. Bey dem Schrotmahlen, erhält Mühlenpachter vom Mahlgaste die Metze, bekommt auch überdieß von jedem Scheffel 1 Gr. Mahlerlohn ꝛc. §. 46.

Abgabe bey dem Schrotmahlen.

§. 32.

Malzmahler können ohne vorheriges Anmelden, nicht dimittiret werden.

Da die Dimißion derer, von der brauenden Bürgerschaft einmal angenommenen Malzmahler, ohne vorheriges Anmelden bey dem Churfürstlichen Cammer-Collegio, nicht weiter in derselben Mächten stehet, so hat Mühlenpachter dießfalls zugleich Obsicht zu führen, und keinen neuangenommenen Malzmahler, den Eintritt in die Mühle zu gestatten, bevor er nicht hinlänglich darthut, daß er darzu von der verordneten Mühlen-Commißion verpflichtet worden, wie dann Pachter auf die Malzmahler und Einschütter genau Acht zu haben hat, daß von denenselben, kein Accis- oder anderer Unterschleif,

bey

bey der Malzmahlerey begangen werde, gestalten, wenn er solches unterlassen, und ein Unterschleif, den er wahrnehmen können, entdecket werden möchte, er auch solchen Falls in die Strafe derer 25 Thaler verfallen ist ꝛc. §. 48.

§. 33.

Ertheilung derer Freyzettel,

Wann große Dürre einfallen, oder sonst dergestaltiger Wassermangel entstehen sollte, daß ohne die beyden Malz- und beyden Schrotgänge, in der Dresdner Hof-Mühle, nicht mehr 30 Mahlgänge, davon jeder in 24 Stunden, wenigstens 8 Scheffel zu mahlen vermag, auf denen sogenannten Weiseritz- Land- und Elb-Schiff-Mühlen, im Umtrieb sich befänden, mithin sodann die Dresdner Einwohner ihr Mehlbedürfniß auf fremden Mühlen zu mahlen, genöthiget würden, so sollen ihnen, auf den Fall, die gewöhnlichen Freyzettel, aus dem dasigem Churfürstlichen Justitz-Amt, nach dießfalls beschehenen Anmelden, auf acht Tage Frist, zwar ertheilet, jedoch dieselben auf keine stärkere Quanta, als bey denen Weißbeckern, höchstens auf 1 bis $1\frac{1}{2}$ Malter, bey denen Platzbeckern und Mehlhändlern auf ein halbes bis ganzes Malter, und dann bey allen übrigen hiesigen Einwohnern, auf 1 Scheffel erstrecket werden.

werden gratis ausgegeben.

Die Ausstellung sothaner Freyzettel geschiehet gratis, und soll bey vierwöchentlicher Gefängniß, auch, nach Befinden, anderer empfindlichen Leibesstrafe, weder von dem Aussteller etwas, es sey an Gelde, oder Geldeswerth, dafür gefordert, noch von demjenigen, der auswärts

wärts mahlen will, etwas dafür angeboten werden. §. 51.

§. 34.

Gültigkeit derer ausgestellten Freyzettel.

Wann ein oder anderer mit dem auswärtigen Mahlen aufgehalten würde, und das Mehl nach Ablauf derer im Freyzettel bestimmten acht Tage, zur Stadt brächte, da annoch Freyzettel ertheilet werden, so paßiret solches frey herein, wäre aber immittelst das Mahlwasser wieder gekommen, und die Freyzettel hätten aufgehöret, so muß die Metze von solchem Mehle unter denen Thoren mit 4 Gr. baar erleget werden. §. 52.

§. 35.

Anschneiden und Abnehmen derer Kerbhölzer.

Mühlenpachter hat die ihm angewiesene Zwang-Dorfschaften jedesmal bestmöglichst zu fördern, auch dasjenige, so sie auf ihre Kerbhölzer vermahlen, alsofort ohne Widerrede, bey 20 Gr. Strafe, anzuschneiden, und solche alle Jahre zu Michaelis abzunehmen, folglich mit denen Gemeinden, welche wegen eines jeden Scheffels, so sie auf die Kerbhölzer nicht vermahlen, um 12 Gr. bestrafet, und überdieß zu Abstattung der Metze angehalten werden sollen, sich zu berechnen; dabey ist Pachter gehalten, denen Zwang-Mühlgästen vom Lande eben diejenigen Beutel, so im Mühlen-Regulativ vom 23 Febr. 1759. bestimmet sind, einzuhängen, und davon, ohne ausdrückliches Verlangen des Mahlgastes, nicht abzuweichen, am wenigsten aber, wenn der Mahlgast selbst mählet, außer dem Beutelgelde vom Malter an 8 Gr. und der geordneten Füllkleyen, etwas zu verlangen. §. 54.

§. 36.

§. 36.

Der Pachter der Dresdnischen sowohl als der Plauischen Hof-Mühle ist verbunden, zu aller Zeit drey Helfer allda zu halten. Diese sollen auf das gesammte Mühlwerk an Steinen, Läufften, Kasten, Tüchern, Beuteln und dergleichen genaue Acht haben, dann aber derer Mahlenden Getreyde, und die darzu gehörige Acciszettel übernehmen, auf die vorhandene Güther, als ob diese ihr eigen wären, Acht haben, und sonst denen Mahlgästen förderlich und behülflich seyn. §. 56.

Helfer bey der Dresdner u. der Plauischen Hof-Mühle.

§. 37.

Mühlenpachter ist gehalten, jeden Mahlgast sein Getreyde besonders zu mahlen, oder ihm die Mühle dazu ohnweigerlich vorzurichten; sollte es aber unter einen halben Scheffel betragen, so mag er es, nach Disposition der Mühlenordnung, mit andern, doch nicht schlechtern Getreyde aufschütten, jedoch muß er dem Mahlgast das Seinige davon, ohne einige Verkürzung, zukommen lassen. §. 62.

Getreyde, so alleine zu mahlen, auch resp. zusammen zu schütten.

§. 38.

Dem Tuchmacher-Handwerk zu Dresden ist zwar das freye Mahlen bey ihrer Mühle auf einem Gange, nach dem auf das erlangte Privilegium d. a. 1568. sich gründenden Receß 1644. gestattet, doch ist ihnen alles Malzmahlen und Schroten gänzlich untersaget, und sie dürfen die Mahlgüther nur mit einem Pferde ab- und zufahren, müssen dabey ihr Wehr sammt dem Eiß- und Floßbaum, auf eigene Kosten unterhalten, und sollen Breter auf das Wehr zu setzen,

Der Dresdner Tuchmacher Walk-Mühle freyes Mahlen.

oder

oder das Wasser im Mühlgraben, zum Nachtheil derer unterhalb gelegenen Mühlen, anzuspannen, und solches ohne einiges Ziehen derer Schützen im Freygerinne, alleine durch den Mahlgang zu pressen, sich schlechterdings nicht unterfangen. §. 67.

§. 39.

Derer Mühlführer Knechte Trinkgeld.

Denen verpflichteten Mühlführer-Knechten soll nicht mehr als 1 Gr. vom Malter, zum Trinkgeld gereichet werden, welches jedoch nicht für die Fuhre, sondern dafür, daß die Knechte das hereinbringende Mehl wenigstens eine Treppe hoch hinauftragen, gestattet seyn soll; Wobey denen Beckern und Mahlenden die größten Säcke oder Stücken, da sie nämlich 12 Scheffel Mehl in 7 Säcke sacken, fürohin bey 20 Gr. Strafe gänzlich untersaget wird, und ihnen die Weisung geschiehet, in einen Sack höchstens nicht mehr als 5 Viertel Mehl zu füllen. §. 68.

Wie viel in einen Sack Mehl zu füllen.

§. 40.

Mühl-Fuhrlohn.

Das Fuhrlohn verbleibet schlechterdings, wie es im Regulativ vom 23. Febr. 1759. nach der verschiedenen Lage der Mühlen bestimmet ist, folglich wird bezahlet:

1.) Bey der Hof- und Becken- auch Damm- und Schmelzmühle,
10 Gr. vom Malter, die Weiß- und Platz-Becker, auch übrige Dresdner Einwohner, vor Anfuhre des Getreydes, und Abfuhre des Mehls bey der Hof- und Becken- auch Damm-Mühle.

12 Gr.

12 Gr. vom Malter, die Mehlhändler, in und aus berührten 3 Mühlen.
12 Gr. vom Malter, sowohl Weiß- als Platz-Becker, auch Mehlhändler und übrige Einwohner zu Dresden, in und aus der Schmelz-Mühle.
12 Gr. vom Malter, jeder Brandteweinbrenner, in und aus der Hofe-Mühle.

2.) Bey der Cunad-Mühle,
21 Gr. vom Malter, incl. des Beutelgeldes, vor An- und Abfuhre, die Weiß- und Platz-Becker, auch Mehlhändler, und übrige Einwohner.

3.) Bey der Plauischen Hofe-Mühle,
18 Gr. vom Malter, die Weiß- und Platz-Becker in Neustadt und vor dem Pirnaischen Thore, auch übrige dasige Einwohner vor An- und Abfuhre.
15 Gr. vom Malter, die Weiß- und Platz-Becker in Dresden und vor dem Wilsdruffer Thore, auch übrige dasige Einwohner.

4.) Bey der Pusch-Königs- und Neuen-Mühle im Plauischen Grunde.
18 Gr. vom Malter, die Weiß- und Platz-Becker, auch übrige Einwohner zu Dresden, vor An- und Abfuhre.

Da aber von demjenigen Getreyde, welches auf dem Lande erkauft, und durch die Bauern zur Mühle gefahren wird, vor die Hereinfuhre des Mehls bis anhero die Weiß-Becker gleich andern Mahlgästen folgendes Mühlführer-Lohn,

als: Von denen Mühlen No. 1. 8 gl.
Von denen Mühlen No. 3. 12 gl.
Von denen Mühlen No. 4. 15 gl. vor das Malter bezahlet, und darüber Beschwerde geführet; so ist festgestellet, daß die Weiß- und Platz-Becker vor die Hereinfuhre des Mehls, von dem sogenannten Bauergetreyde, nur zwey Drittheile des vor die An- und Abfuhre regulirten Quanti, nämlich vom Malter

aus denen ersten drey Mühlen No. 1.	6 gl.	4 pf.
und aus der Cunad-Mühle incl. Beutelgeld	14 gl.	—
aus der Schmelz-Mühle	8 gl.	—
aus der Mühle No. 3. die Weiß- und Platz-Becker in Neustadt und vor dem Pirnaischen Thore	12 gl.	—
dieselben in Dresden und vor dem Wilsdruffer Thore	10 gl.	—
aus denen Mühlen No. 4.	12 gl.	—

künftig entrichten sollen; dahingegen es wegen derer andern Mahlgäste, bey dem hergebrachten obigen Fuhrlohn, soviel es hernach auf jeden geladenen Scheffel Mehl austrägt, verbleibet, und sie sich auf die für die Weiß- und Platz-Becker, aus bewegenden Ursachen getroffenen Sätze, nicht zu beziehen haben. §. 69.

§. 41.

Malz-Fuhrlohn.

Von jedem in 27 Scheffel bestehenden halben Malze bey der Stadt Dresden, wird, so die Aufladung vor einem Hause geschiehet, 12 Gr. an Fuhrlohn bezahlet; muß aber der Wagen auf einer Gasse, vor mehr als ein Malzhaus fahren, wer-

werden 13 Gr. erleget, und daferne das Malz auf verschiedenen Gassen zusammen geladen wird, so ist Pachter, in solchem Fall, 14 Gr. vor Fuhrlohn zu erheben, berechtiget; wie denn auch, vor ein halbes Malz aus Neustadt 15 Gr. vor eines dergleichen aber vor dem Pirnaischen Thore 18 Gr. bezahlet werden sollen. §. 70.

§. 42.

Sonst darf niemand, wer es auch sey, außer denen Pachtern derer Forwerge Gorbitz und Friedrichstadt, ingleichen des Friedrichstädter Brauhauses, in die Mühle sein Getreyde mit eigenem Geschirr ab- und zuführen, oder er muß Pachtern, gleich als ob es von diesem geschehen wäre, das völlige Fuhrlohn erlegen, es müßte denn solcher nach dem obigen §. 19. durch allzulangen Aufenthalt sich dessen verlustig machen; doch ist hieher das §. 40. bemerkte sogenannte Bauergetreyde nicht mit zu referiren. §. 72.

Die Mühlfuhre bleibet denen Pachtern alleine vorbehalten.

§. 43.

So lange der Scheffel Hafer unter und bis mit 1 Thlr. 18 Gr. zu stehen kommt, darf Pachter das Fuhrlohn in keine Weise erhöhen; überstiege aber der Scheffel Hafer diesen Preiß, es sey so wenig oder so hoch es immer wolle, und hielte in der Maaße drey Markt-Tage an, so wird ihm alsdenn die in dem Mühlen-Regulativ den 30. Febr. 1759. gegönnete Erhöhung des Fuhrlohns mit 4 Pf. von jedem Scheffel, es sey zum Mahlen, Malzen oder Schroten, bey denen Mühlen im Plauischen Grunde, und mit 3 Pf. von jedem Scheffel, dergleichen bey

Erhöhung des Mühlfuhrlohns.

denen Stadt-Mühlen, incl. der Cunad-Mühle, zu fordern, billig nachgelassen. §. 73.

§. 44.

Mit denen Mühlensträ-fern soll kein Privatver-gleich einge-gangen wer-den.

Wann Mühlenpachter mit einem Mahlgast, der durch auswärtiges Mahlen, wider die Müh-len-Ordnung, pecciret, sich privatim vergli-chen sollte, so soll derselbe, sobald er dessen über-führet werden möchte, in den vierfachen Ersatz desjenigen, so er dem Fisco dadurch an Strafe entzogen, condemniret seyn. §. 74.

§. 45.

Richtiges Ge-mäße des Mahlgasts.

Weiln Mühlenpachter bey der §. 22. bestimm-ten Strafe gehalten ist, dem Mahlgast alles Mehl, so aus dem zur Mühle gebrachten Ge-treyde gemahlen worden, ohne einige Verkür-zung zu liefern, so soll auch jeder Mahlgast das Getreyde zu aller Zeit, nach richtigem Maaß darbringen, dergestalt, daß die Quantität, so er vorgiebet, würklich vorhanden sey, sintemal, wenn dieses nicht geschiehet, und eine Gefährde an Seiten des Mahlgastes sich hervorthut, der-selbe nicht allein des gesammten unrichtig befun-denen Getreydes, davon die eine Hälfte dem Mühlenpachter verabfolget, die andere Hälfte aber bey dem Amte berechnet wird, sofort ver-lustig seyn, sondern auch noch überdieß vor je-den Scheffel in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. davon ebenfalls die Hälfte Mühlenpachtern zu-kommt, genommen werden soll. Damit aber hierbey um so weniger Zweifel oder Widerspruch entstehe, so soll der Mühlenpachter dasjenige Ge-treide, dabey er Vermuthung hat, daß es das vorgegebene Maaß nicht richtig halte, in Gegen-

wart

wart des Eigenthümers und zweyer Zeugen, nach dem auf der Mühle vorhandenen geaichten Maaß ummessen, solches, daferne Mangel vorhanden, alsofort wieder einsacken, darauf versiegeln, und in sichere Verwahrung bringen, auch den Vorfall bey der geordneten Commißion, zu weiterer Verfügung, ohngesäumt anzeigen. §. 76.

§. 46.

Mühlenpachter verschaffet Brennholz u. Geleuchte.

Pachter schaffet und unterhält das Brennholz und Geleuchte bey der in Pacht habenden Mühle ex propriis, und hat von dem Mahlgast darzu keinen Beytrag zu verlangen, darf auch keinen Kiehn, Schleußen oder Spähne brennen, wobey die Mahlgäste des selbst eigenen Einheizens und Nachlegens, wegen besorglicher Feuersgefahr, sich gänzlich zu enthalten, und dessen ohne Beysein des Müllers oder seiner Leute, bey 20 Gr. Strafe, sich nicht zu unterfangen haben. §. 79.

§. 47.

Kein Mahlgast soll vor dem andern einen Vorzug haben.

Mühlenpachter soll keinen Mahlgast, um Gunst oder Geschenke willen, vor dem andern fördern, sondern, wie die Mahlgäste zur Mühle kommen, und daselbst angeschrieben werden, sollen sie auch mit ihren Güthern zum Aufschütten gelangen, bey Vermeidung einer Strafe von 2 Thlr. 12 Gr., welche widrigenfalls sofort von Pachtern eingebracht werden sollen. §. 86.

§. 48.

Das Weißbecker-Handwerk darf keine fremde

Das Weißbecker-Handwerk zu Dresden darf auf denen in Pacht überkommenen Mühlen, keinen Mahlgast, der nicht ein Mitmeister von ih-

Mahlgäste aufnehmen.

nen ist, aufnehmen, und verfället, wann dem entgegen gehandelt wird, vor jeden Scheffel Getreyde, so vor Fremde gemahlen worden, in 10 Thaler Strafe, davon die eine Hälfte denen übrigen Churfürstlichen Mühlenpachtern zugetheilet, die andere Hälfte aber berechnet, und der unbefugte Mahlgast mit einer Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. auch außer dieser noch, mit Confiscation des Getreides beleget wird. Dagegen aber soll jedem Mitmeister aus der Becker-Innung frey stehen, auf allen andern Churfürstlichen Mühlen, wo es ihm gut dünket, zu mahlen, sintemaln besagter Innung, in keine Weise, deshalb einiges Verbiethungsrecht zustehet. §. 77. 99.

Zehnte Abtheilung.
Von Beckern und Mehlhändlern.

§. 1.

Beckerhandwerk, dessen Schuldigkeit.

Das Handwerk derer Becker soll sich nach einer gewissen vorgeschriebenen Ordnung, um das Publicum nicht zu bevortheilen, achten, auch öfters durch geschworne Leute, ob sie dieser Ordnung ein Gnüge leisten, und zu aller Zeit auf Verschaffung hinlänglicher Mehl- und Brod-Vorräthe bedacht sind, visitiret werden, und sind die Contravenienten mit Gefängniß- oder Geldstrafe anzusehen, oder auch wohl gar von dem Handwerk zu suspendiren. 1)

1) Land-Ordn. 1550. 1553. Tax-Ordn. 1623. Class. I. C. A. S. P. II. p. 790. Rescr. d. 10. April, 1765. d. 17. Mart. 1768. 14. Sept. 1768.

§. 2.

§. 2.

Es soll in Dresden keiner das Meisterrecht erlangen, er habe dann, außer dem Backhause, 1000 Thaler baares Vermögen, Schuldenfrey, und eigenthümlich, und könne solches allenfalls eydlich erweisen. Es muß auch jeder zu aller Zeit wenigstens 50 Scheffel Mehl zum Verbacken in Bereitschaft, und außer dem in der Mühle befindlichen Getreyde, annoch 100 Scheffel an Körnern in Vorrath haben, zu dem Ende, was er täglich verbacket, und von Zeit zu Zeit einkaufet, in ein Tagebuch tragen, diesen Einkauf bey jedesmaliger Visitation durch sein Accisbuch erweisen, den Vorrath an Mehl und Körnern aber vorzeigen, gleichwie die Revidirung derer Vorräthe bey denen Beckern alle Monate geschehen soll.

Erfordernisse zum Meisterrechte in Dresden.

Butter- und andere weiße Waaren zu backen, ist denen Platzbeckern gänzlich untersaget, vielmehr sollen dieselben von Zeit zu Zeit eine hinreichende Quantität hausbackenen Brods auf den Markt zu bringen, auch jeder wenigstens sechs Malter Roggen, es sey in Mehl oder in Körnern, bey Verlust der Concession, in Vorrath zu haben, und solches, gleich denen Weißbeckern, durch ihre Tagebücher zu erweisen, angehalten werden.

Von Platzbeckern, Butter- und andere weiße Waaren.

§. 3.

Bey Bestrafung derer Becker, deren Waaren zu leichte befunden werden, sind nur diejenigen, bey denen der meiste Theil ihrer Waaren am Gewichte mangelhaft, um 20 Thaler, andere aber nur mit Confiscation der zu leicht be-

Wann die Beckerwaaren zu leichte.

fundenen Waare, oder nach Befinden mit Entrichtung des Dupli an denjenigen, dem ein Becker leichtes Brod verkaufet, zu bestrafen, und muß jeder seine Waare mit einem besondern Stempel kenntlich machen. 2)

2) Regulativ d. 7. May, 1771. Rescr. d. 1. Oct. 1773.

§. 4.

Untermengung anderer Getreyde-Arten.

Die Verbackung und Untermengung des Mehls von Erbsen und andern Arten des Getreydes unter das Weizen- und Rockenmehl, ist bey 10 Thaler Strafe untersaget; 3) nicht minder das Einschleppen ausländischer Beckerwaaren, bey Vermeidung der Confiscation, verboten. 4)

Ausländische Beckerwaaren.

3) Rescr. d. 9. April, 1766.

4) Circ. d. 17. April, 1755. C. A. S. P. III. p. 821.

§. 5.

Wie viel von einem Scheffel gebacken wird.

Ansonst wird ein Scheffel Weizen insgemein auf 218 Pfund Semmeln, und ein Scheffel Mittelgetreyde auf 180 Pfund Brod ausgebacken. 5)

5) Bef. d. 14. May, 1720. C. A. S. P. IV. p. 823.

§. 6.

Zusammenbacken derer Soldaten.

In Ansehung derer Soldaten wird das Zusammenbacken derer Gemeinen, wenn nämlich eine Kameradschaft einen Scheffel Getreyde kauft, solches mahlen und backen lässet, auch unter sich consumiret, verstattet. 6)

6) Ordon. d. a. 1752.

§. 7.

Siebenlehner Becker.

Die Siebenlehner Becker sollen sonst nicht, als nur den Montag in jeder Woche, und wann

wegen

wegen allzugroßen Wassermangels die freye Zufuhre gestattet werden dürfte, ohne Abstattung der reservirten Metz-Abgabe unter denen Schlägen, welche sonst, zeitheriger Verfassung gemäß, mit 4 Gr. von denen, unter dem Dresdnischen Mühlenzwang stehenden Mehlhändlern aber mit 4 Gr. 6 Pf. verrechnet wird, ihre Beckerwaare in Dresden verkaufen. 7)

7) Extr. d. 26. Mart. 1756. §. 22. wegen der neuen Mühlenpacht-Contracte, C. A. S. P. III. p. 1545.

§. 8.

Einfuhre fremden Mehls ꝛc.

Brod, Semmel und Mehl soll von fremden Orten nicht in die Zwangsdorfschaften eingeschleppet werden, und wer dem entgegen handelt, wird um 10 Thaler bestrafet, davon derjenige Mühlenpachter, unter dessen Zwang das Dorf gehöret, nach Disposition der Mühlen-Ordnung, die Hälfte erhält. Ibid. §. 23.

§. 9.

Kuchen, Grieß und dergleichen paßiren Metzfrey.

Kuchen, Grieß, auch Weizenschrot, nebst Heyde- und Gerstenmehl, werden frey nach Dresden gebracht, insonderheit geschichet der Verkauf derer Kuchen, zwey Tage vor denen drey hohen Festen, ingleichen die beyden ersten Tage an denen Jahrmärkten, ohne jemandes Eintrag. §. 24.

§. 10.

Derer privilegirten Mehlhändler zu Lockwitz und Nickern Befugniß.

Die sogenannten Freyzeichen, oder Mehl- und Brodhändler, deren 26 zu Ober- und Niederlockwitz, ingleichen 4 zu Nickern, der Abstattung der Metze unter den Schlägen und Thoren zu Dresden nicht unterworfen, dürfen anderer-

gestalt nicht als in der Maaße nach dieser Stadt handeln, daß jeder Mehlhändler nur einerley Mehl auf einmal, als Weizen oder Rocken, Montags und Freytags auf öffentlichem Markt feil habe; die Brodhändler aber nur Montags, Mittewochs und Freytags ihre Waare verkaufen, und sollen diese sich dessen nicht weiter des Sonnabends unterfangen, sintemal es bey der, mittelst ergangenen Rescripte, vom 10. Jul. 1751. erfolgten Revocation der, unter dem 29. Nov. 1682. diesfalls bis auf Hinterziehen ertheilten, und unterm 24. März 1702. bereits limitirten Concession, sein Verbleiben hat. Ibid.

§. 81.

§. 11.

Das Hausiren, und die Niederlagen sind verboten.

Sowohl die Mehl- als Brodhändler, sollen des Hausirens und derer Niederlagen, bey Vermeidung der Confiscation, und überdieß noch jedesmal Zehn Thaler Strafe sich gänzlich enthalten, und das, was sie zu verkaufen haben, nach Disposition der Mühlen-Ordnung d. a. 1661. auf den öffentlichen Markt nach Dresden bringen, auch soll an Brod, auf ein Freyzeichen mehr nicht, als was auf einem Schiebebock fortgebracht werden kann, paßiren, und es darf nur eine Person, und nicht mehrere, auf ein dergleichen Zeichen handeln. 8)

8) Ib. §. 82. & Reser. d. 17. Mart. 1766. C. A. S. P. III. p. 1560.

§. 12.

Derer Einwohner zu Alt- und Neu-Kaitz, ingl. der

Denen Einwohnern zu Alt- und Neu-Kaitz, ingleichen der Mühle zu Mockritz,

blei-

bleibet zwar ebenfalls die unterm 16ten Nov. 1670. erlangte Freyheit zum freyen Mehl- und Brodhandel bey der Stadt Dresden, fernerweit in der Maaße vorbehalten, daß der Verkauf des Mehls, ohne Abstattung der Metze

Montags nnd Freytags,

der Verkauf des Brods aber

Montags, Mittewochs und Freytags

auf dasigem Markte geschehen darf, doch bleibet auch daselbst alles Hausiren sowohl als die Niederlagen, gänzlich untersaget, und die Güther an Mehl und Brod, so zur Stadt frey eingebracht werden, dürfen nur allein auf denen Kaitzer und Mockritzer Mühlen, oder auf der Plauischen Hofe-Mühle gemahlen seyn, müssen auch durch derer verpflichteten Müller ausgestellte Attestate bescheiniget werden, anderergestalt, obschon unter denen Thoren die erhaltenen meßingenen Freyzeichen vorgezeiget würden, solche dennoch keinesweges Metzfrey paßiren. §. 83.

Mühle zu Mockritz privileg. Mehl- und Brodhandel.

§. 13.

Der an dem Müglitzstrom gelegenen sogenannten Erlicht-Mühle stehet der freye Mehl- und Brodhandel, an denen, denen Lockwitzer, Nickerischen und Kaitzer Mehl- und Brodhändlern bestimmten Tagen, in eben der Maße, als diesen zu. Es sind derselben, zu dem Ende, zwey Freyzeichen von langen Jahren her, zugestanden, doch müssen die damit versehene Mehl- und Brodhändler, sowohl als der Erlicht-Müller verpflichtet seyn, und es paßiren unter denen Thoren kein Mehl oder Brod, als gegen Produci-

Der Erlichtmühle privilegirter Mehlhandel.

rung

rung derer Freyzeichen, und eines von dem Müller ausgestellten Attestats. 9)

9) Ibid. §. 85. & Reser. d. 10. April, 1765. C. A. S. P. III. p. 1557.

§. 14.

Gewisse Behältnisse werden denen Mehlhändlern verstattet.

In Ansehung derer verbotenen Niederlagen sind nachhero denen privilegirten Mehl- und Brodhändlern von Lockwitz, Nickern, Kaitz, Mockeritz, und von der Erlichtmühle gewisse Behältnisse vergönnet worden, worinnen sie das Mehl zurichten und sieben, auch ihre Gefäße und Markt-Geräthschaft aufbehalten können. Es sind demnach denen Lockewitzer und Nickerischen Mehlhändlern zusammen vier dergleichen Behältnisse, desgleichen denen Kaitzer, Mockeritzer und Erlichtmühlen-Mehlhändlern ebenfalls zusammen Eines vergönnet, jedoch sollen selbige, nicht nur obbesagte Behältnisse, mit namentlicher Benennung derer Theilhaber, bey Zehen Thlr. Strafe bey der Mühlen-Commißion sowohl als bey dem Rathe in Dresden, zu desto ungehinderterer Anstellung derer nöthigen Visitationen anzeigen, sondern auch, so oft mit und bey denenselben eine Veränderung vorgehet, dieser Commißion und dem Rath davon, bey Vermeidung eben dieser Strafe, Meldung thun.

§. 15.

Erlaubniß der Einsetzung nicht losgewordener Backwaare.

Ueberdem ist, bis auf Wiederrufen, sämmtlichen privilegirten Mehlhändlern, wenn sie ihre Güther etwann wegen allzu übler Witterung oder sparsamen Verkaufs, an ein- oder andern Markttage, nicht völlig vertreiben, noch solche wiederum mit sich zurücke nehmen könnten, verstattet,

stattet, daß sie auf solchen Fall, den Ueberrest in die angezeigten Behältnisse einsetzen, und bis auf den nächsten Markttag allda verwahren mögen, jedoch mit der ausdrücklichen Anordnung, daß die Quantität des eingesetzten Mehls, bey einem derer privilegirten Weizen- oder Rocken-Mehlhändler niemals Zwey Scheffel übersteige, dann, daß keines der innhabenden Fünf Behältnisse, außer denen beyden Markttagen, Montags und Freytags, unter welchem Vorwand es auch seyn möge, geöfnet, am wenigsten aber in denenselben, sowohl an denen Markttagen als sonst, etwas verkaufet, vielmehr alles Mehl auf öffentlichen Markt gebracht werde.

§. 16.

Was sonst privilegirte Mehlhändler zu Dresden in Obacht nehmen sollen.

Ein privilegirter Mehlhändler soll auf ein Zeichen, nicht Weizen und Rocken zugleich, sondern allein dasjenige Mehl, so ihm, der erlangten Concession nach, zu führen zustehet, dem Mandat vom 24. April 1682. gemäß, ein- und auf den Markt in Dreßden bringen, und allda, anders nicht, als nach dem jedesmaligen Markt-Preiß verkaufen. Alle Contravenienten aber sollen, in ein- oder andern derer vorstehenden Puncte, ohne einige Einwendung zu attendiren, mit der Confiscation des Mehls, und überdieß annoch mit Zehen Thlr, davon der Denunciant die Hälfte bekommt, beleget werden.

§. 17.

Wie auch andere Mehl- u. Brodhändler vom Lande.

Nächstdem soll so wenig von denen privilegirten als übrigen unprivilegirten, dem Mühlenzwange zu Dreßden nicht unterworfenen Mehlhändlern vom Lande, so die Metze nicht entrich-

entrichten, außer den Markttagen, Montags und Freytags, einiges Mehl, außer denen Tagen, Montags, Mittewochs und Freytags hingegen, einiges Brodt nach der Stadt gebracht, und irgendwo, bey Vermeidung vorbenannter Strafe, eingesetzet oder verkaufet werden, gestalt insbesondere denen Brodhändlern in keine Weise die Einsetzung und Aufbehaltung der unverkauften Waare in Dresden verstattet, sondern solche, bey eben der Strafe, als vorhin gedacht, inhibiret, auch dabey verordnet wird, daß alle und jede, so auf Freyzeichen mit Brod dahin handeln, sich eines einzigen Behältnisses, zu Verwahrung ihrer Markt-Geräthschaft bedienen, und damit, als bey denen Mehlhändlern vorgeschrieben, verfahren werden soll.

§. 18.

Quantität des auf einmal einzubringenden Guthes.

Soviel die Brodhändler anbetrift, wird keinem derselben gestattet, auf ein Freyzeichen fürohin mehr als Einen Scheffel, Ein Viertel auf einmal, wie solches in dem Rescript vom 29. Nov. 1682. ausdrücklich vorgeschrieben, nach Dresden zu bringen, und da ein dergleichen Brodhändler überführet würde, daß er zu Zweyen Schlägen an einem Tage, Brod eingebracht, so soll er solchenfalls mit Abnahme des gesammten Brodts, und überdieß ebenermaßen mit einer Geldbuße von Zehen Thlr. davon nicht minder der Denunciant die Hälfte erhält, bestrafet werden.

§. 19.

Verbot der Einfuhre des Schrots.

Auf gleiche Weise wird sämmtlichen privilegirten Mehlhändlern die Einfuhre des Schrots, vor

vor die Fleischhauer, Viehmäster, Brandteweinbrenner und Eßigbrauer, bey Vermeidung der mehr angezogenen Strafe, auf das nachdrücklichste untersaget, gleichwie sie ebenfalls, bey Vermeidung der vorbenannten Strafe, auf jeden Contraventionsfall, mit ihrem Wissen, an keinen Weißbecker, Platzbecker und Mehlhändler zu Dresden, etwas an Weizen- oder Rockenmehl verlassen, auch sonst, an einen dasigen Einwohner überhaupt nicht mehr als höchstens Einen Scheffel auf einmal verkaufen sollen. Dieserhalb sind auch die Lockewitzer und übrige privilegirte Mehl- und Brodhändler mit Pflichten zu belegen, und darnebst vor allen Contraventionen zu verwarnen. 10)

Verpflichtung auswärtiger Brod- und Mehlhändler.

10) Rescr. d. 17. Mart. 1766. C. A. S. P. III. p. 1559.
Rescr. d. 14. Sept. 1768. C. A. S. P. III. p. 1590.

§. 20.

Statt derer denen privilegirten Mehlhändlern bis daher geordneten Vier Behältnissen, zu Einsetzung ihres sämmtlichen Marktgeräthes und Mehlvorraths, sind ihnen nunmehr überhaupt Sechs dergleichen geräumige Behältnisse gestattet, und in solchen das unverkaufte Mehl, ohne Bestimmung eines gewissen Quanti, einzusetzen, nachgelassen.

Behältnisse für die Mehlhändler.

§. 21.

Bleibet denen Mehlhändlern die Verkaufung des Mundmehls, jedoch anders nicht, als auf öffentlichem Markt an denen Markttagen, gleich andern Mehl, mithin nicht weiter, wie zeithero aus denen Niederlagen geschehen, erlaubet, und

Mundmehl.

ist

ist solches sowohl als alles übrige Hausiren, bey Zehn Thaler Strafe untersaget.

§. 22.

Mehlhändler sollen nicht über den Marktpreiß verkaufen.

Soll zwar denen Mehlhändlern, in Rücksicht der möglichsten Beförderung wohlfeiler Preiße, der Verkauf ihrer Güter, auch unter, nur nicht über den Marktgültigen Preiß, hinführo unverwehrt seyn, jedoch die Anzahl derer Freyzeichen von 30 successive, so wie ein oder der andere Händler abgehet, bis auf die vorherige Anzahl an 28 dergleichen Zeichen herabgebracht werden.

§. 23.

Brodhändler zu Lockewitz und Nickern.

Es soll bey der Verfügung verbleiben, daß denen Brodhändlern zu Lockewitz und Nickern nur Drey Tage in der Woche feil zu haben, gestattet werde, und daß einem Brodhändler an jedem derer vorbemerkten Drey Tage mehr nicht, als einen Scheffel und ein Viertel an Brod einzubringen, erlaubet sey, ingleichen verbleibet es

§. 24.

Alles Einsetzen des Brods ist ihnen verboten.

Bey dem der Dresdnischen Markt-Ordnung gemäßen Verbot alles Einsetzens des Brodts, wo hergegen

§. 25.

Dürfen zwey Behältnisse zu ihren Marktgeräthe haben.

Denen Brodhändlern zu Aufbewahrung ihres Marktgeräthes, statt des ihnen zeithero zugestandenen Einen Behältnisses, fürohin Zwey Behältnisse zugelassen sind, doch soll das neu erlangende Behältniß nahe bey dem schon inne habenden befindlich seyn.

§. 26.

Verpflichtung derer Mehl- und Brod-

Beyde, die privilegirten Mehl- und Brodhändler, werden verpflichtet, und stehen unter der

Müh-

Mühlen-Commißion ihrer Cognition in Anse- händler und
hung derer bey ihrem Handel zu Dresden bege- Cognition
henden Ungebührnisse. über selbige.

§. 27.

Wegen des von denen Mehl- und Brodhänd- Wegen der
lern zu Kaitz zu entrichtenden Metzgeldes von je- Kaitzer Mehl-
dem Scheffel Getreyde, so die Kaitzer in Dres- und Brod-
den erkaufen, und auf dasigen Amtsmühlen nicht händler.
vermahlen lassen, soll es nach Art dessen, so mit denen Lockewitzern, Nickerischen, auch den Erlicht- und Mockeritzer Müllern observiret werden soll, gleichfalls sein Verbleiben haben, und dahero der Betrag des restirenden Metzgeldes, von dem successive, an der Elbe erkauften Getreyde, da nöthig, durch Execution eingebracht, und behörigen Orts treulich berechnet werden. 11)

11) Decis. Befehl, d. 14 Sept. 1768 C. A S. P. III. p. 1589.

§. 28.

Ueber diese, wegen der Stadt Dresden schul- Ursache des,
digen Mahlens in den Churfürstl. Hofmühlen, gewissen
in dem Mandat vom 24. April 1682. bereits Mehlhänd-
enthaltene und vorhin angeführte Verordnun- lern ertheilten
gen soll mit so mehrerm Nachdruck gehalten wer- Privilegii.
den, da denen benannten Mehlhändlern vom Lande das Privilegium zur freyen Mehl- und Brod-Einfuhre nach Dresden, ehedem in der Absicht ertheilet worden, daß sie Getreyde auf dem Lande erkaufen, und die Stadt mit dem daraus gefertigten Mehl und Brod versorgen, nicht aber die bereits zu Dresden vorhandenen, auf dasigen Amts-Zwangmühlen zu vermahlende Vorräthe aufkaufen, und dadurch, mit Be-

förderung ihres Privat-Nutzens, die Steigerung derer Getreyde-Preiße veranlassen sollen. 12)

12) Par. d. 24. April, 1682. C. A. S. P. II. p. 741.
Reser. d. 17. Mart. 1766. C. A. S. P. III. p. 1559.

§. 29.

Was von denen Dresdnischen Beckern bey sparsamen Mahlwasser zu beobachten.

Kein Beckermeister in Dresden soll bey sparsamen Mahlwasser, und wenn nicht alle Gänge ihrer in Pacht habenden Mühlen im Umtrieb stehen, mehrere Mahlgüter außer denen bereits vorhandenen auf die in Pacht habende Mühlen schaffen, als die in 8 Tagen gefertiget werden können. Es soll auch alles Getreyde, so die Becker zum Umtrieb ihrer Nahrung bedürfen, wenn es in denen bestimmten Tagen auf ihren Mühlen nicht gefertiget werden kann, auf die Churfürstl. Mühlen gebracht, und von da, wenn der Müller die Hälfte in 5 oder 6 Tagen, die andere Hälfte aber in 10 bis 12 Tagen liefert, nicht wieder hinweggeholet werden.

§. 30.

Wo Weiß- u. Platzbecker ihre Mehlbedürfnisse zu erholen.

Ferner soll, so lange die Mühlen bey Dresden im Umtrieb stehen, und nothdürftig fördern, ingleichen, so lange bey dasigen Zwang-Mehlhändlern Mehl auf dem Markt zu haben ist, kein Weiß- oder Platzbecker weder bey ausländischen noch inländischen außer dem Zwange wohnhaften, obschon privilegirten Mehlhändlern, Weizen- oder Rockenmehl erkaufen, am wenigsten aber sich solches ins Quartier führen lassen, oder aus denen Niederlagen erholen, sondern

in

in pressanten Fällen, wenn auf dasigen Mühlen nicht gefördert, und bey dasigen Mehlhändlern das Bedürfniß nicht erlanget werden könnte, einen Freyzettel sich anschaffen, und sodann das benöthigte Mehl auf öffentlichem Markt, wo es zu haben ist, erkaufen; wie denn auch ein Becker, wenn er bey vieler Consumtion weder auf dasigen Mühlen gefördert, noch von dasigen Mehlhändlern, und denen, so die Metze entrichtet, sattsam versorget werden kann, nach beygebrachten Attestat von dem Hofmühlen-Pachter, zu Einbringung fremden Mehls, oder dessen Erkaufung auf dem Markt, nach Disposition des gedruckten Extracts §. 51. vom 26. März 1765. sich derer gewöhnlichen Freyzeichen bedienen soll.

§. 31.

Die Contraventiones in vorstehenden Puncten sind mit Confiscation derer Güther und Zehn Thlr. Strafe beleget, von welcher letztern der Denunciant die Hälfte zu seinem Antheil bekommt. Bestrafung im Contraventionsfall.

§. 32.

Es darf kein Ausländer bey Confiscation des Mehls und Zehn Thlr. Strafe eine Niederlage weiter als zum Zurichten und Sieben des Mehls halten, und derjenige Hausbesitzer, so dergleichen gestattet, wird um Fünf Thlr. bestrafet, auch ist Welchergestalt einem Ausländischen eine Niederlage verstattet wird.

§. 33.

Ebenfalls das Hausiren, oder der Verkauf, außer auf öffentlichem Markt, mit der Confiscation und Zehn Thlr. Strafe beleget. Hausiren verboten.

§. 34.

Schuldigkeit der Thorschreiber zu Dresden wegen der Mehlhändler.

Die Thorschreiber zu Dresden sollen, unter Androhung ernster Ahndung, keinen, der mit Mehl vom Lande zur Stadt handelt, außer Montags und Freytags, einpaßiren, sowohl denen Weiß- und Platzbeckern, auch Mehlhändlern, ohne Vorzeigung derer Freyzettel, wenn auch schon die Thormetze erleget würde, kein außerhalb des Zwangs gemahlenes Mehl zuführen, an übrige Einwohner zu Dresden aber, so weit diese in der Thorschreiber-Instruction nicht eximiret sind, mehr nicht als 1 Scheffel auf einmal einbringen, auch dieses nicht allzu oft wiederholen, und endlich für die Brandtewcinbrenner, Eßigbrauer, Viehmäster und Fleischhauer keinen Schrot, ohne erhaltene Freyzettel, eingehen lassen.

§. 35.

Wegen derer Grütz- und Graupenhändler.

Da auch die Grütz- und Graupenhändler, bey Einbringung der Heyde sowohl als Gersten oder Graupen, ingleichen des Weizen- und Rocken-Maßmehls viele Unterschleife begangen; so soll zwar das Heydemehl von der Metz-Abgabe frey bleiben, jedoch aber derjenige Grütz- und Graupenhändler, der unter diesem Namen

a) gutes Rocken- oder Weizenmehl einbringen, dann
b) solches verkaufen, auch dergleichen
c) in die Häuser herumtragen, oder
d) in eine Niederlage etwas verhandeln möchte,

alsobald mit der Confiscation, und Zwey Thlr. Zwölf Gr. Strafe, davon der Denunciant die Hälfte an 30 Gr. erhält, beleget werden. 13)

13) Reser. d. 23. May, 1766.

Eilfte Abtheilung.

Von den Fleischern.

§. 1.

Es soll kein geschlachtetes Vieh weder von Bürgern noch Bauern von andern Orten in die Stadt zu verkaufen gebracht werden, bey Verlust des Fleisches, und Zwölf Thlr. Strafe. Hingegen aber sollen die Fleischhauer die Bürger und andere Abkaufer mit tüchtigem und frischem Fleischwerke um billigen Preiß versorgen, und sie nicht übersetzen, oder denen Leuten grosse Zulagen und Stücken, gegen absonderliche Bezahlung, aufdringen. 1)

Geschlachtetes Vieh von andern Orten nicht einzubringen.

Was dahingegen denen Stadtfleischern obliget.

1) Ausschr. 1671. C. A. S. P. II. p. 1345.

§. 2.

Sie sollen keine rohe Kalb- Bock- und Schafselle aufkaufen, und außerhalb Landes verführen, bey Fünf Fl. Strafe von jedem Felle. 2)

und auch ihnen verboten.

2) Verbot 1627. C. A. S. P. I. p. 1505.

§. 3.

Gleichwie sie nebst den Hausschlächtern, und ihren Knechten, der Fleischsteuer halben, zu richtiger Ansag- und Versteuerung alles geschlachteten Viehes vereydet werden; also soll alles Vieh durch niemand anders, als die vereydeten Fleischer und Hausschlächter bey der Stadt geschlach-

Das Vieh ist von vereydesten Fleischern bey der Stadt zu schlachten.

Wornach die Fleischtaxen einzurichten.

schlachtet, und nach dem Einkauf des Viehes, und denen auf deren Transport verwendeten Kosten, die Fleisch-Taxen eingerichtet werden. 3)

3) Rescr. gr. 1661. Rent. S. §. 50. Ausschr. 1661. C. A. S. P. II. p. 1341.
G. C. A. O. 1707. ad cap. 3. C. A. S. P. II. p. 1932.

§. 4.

Fleisch-Schatzung, und deren Beobachtung.

Ueber die Fleisch-Schatzung ist unverbrüchlich zu halten, und kein Pfennig darüber zu fordern, das einmal geschätzte Fleisch auch keinem Käufer, ohne Ansehung der Person, unter einigerley Vorwand zu versagen, noch sonst zu verheimlichen, auch da ein Käufer solches verlanget, selbigen, ohne Wiederrede mit in die Bänke zu führen, und daß dergleichen Sorte vom verlangten Fleische nicht mehr vorhanden, zu zeigen; es sind auch die Zulagen nicht anders, als es in der affigirten Fleischtaxe, nach einer gewissen Proportion vorgeschrieben ist, einzutheilen, wie denn denen Käufern mit aller Bescheidenheit und Glimpf zu begegnen, und dieses alles bey Gefängnißstrafe, auch nach Befinden bey Verlust derer Fleischbänke. 4)

4) Dresdn. Fleisch-Taxen.

§. 5.

Befugniß einiger Landfleischer bey Dresden.

Ob zwar fremde Fleischer, aus denen außerhalb Eine Meile um Dresden, als Dohna, Glaßhütte, Bärenstein und Lauenstein, liegenden Städtgen, d. a. 1462. berechtiget sind, zu ewigen Zeiten in die Stadt zu schlachten, und solches geschlachtete Vieh, jedoch alles ganz und unzerstückt, alle Wochen, und zwar Mittewochs,

Don-

Donnerstags und Sonnabends, dahin zum feilen Verkauf auf den Markt zu bringen; so ist doch solches Fleisch, ob es tüchtig und gut, von dasigen darzu geordneten Meistern des Fleischerhandwerks zu besichtigen, und ihnen von jeder Sorte das Pfund um einen Pfennig wohlfeiler zu taxiren; es haben auch sich diese Landfleischer der Einhauung derer Köpfe als Zulagen gänzlich zu enthalten, und an einen Speisewirth von einem Rinde auf einmal mehr nicht als 40 Pfund, und diese nicht anders, als 20 Pf. vom Vorder- und 20 Pf. vom Hinter-Viertheil zu verkaufen. 5)

5) Ibid. & Weckens Dresdn. Chronika, p. 467.

§. 6.

Soldaten sollen nicht Fleisch zum Verkauf schlachten,

Die Soldaten sollen sich des Schlachtens in Städten und auf dem Lande zum Verkauf enthalten, auch die Unterthanen dergleichen von Soldaten nicht kaufen, noch sich zum Hausschlachten und Vertuschung gebrauchen lassen. 6)

6) Ordon. d. 21. Aug. 1728. §. 19.
Ordon. d. 30. Jun. 1752. §. 93.

§. 7.

doch wird ihnen das Zusammenschlachten erlaubet.

Jedoch wird das Zusammenschlachten bey der Militz, gegen Entrichtung der Fleischsteuer beym kleinen Vieh indistincte erlaubet, beym großen Vieh aber anders nicht, als wenn die Fleischer damit selbst nicht versehen, und solches bey der Accis-Einnahme angezeiget worden. 7)

6) Ordon. cit. loc. §. 76.

Zwölfte Abtheilung.
Von der Münze.

§. 1.

Zerbrechung. Goldschmiede dürfen, ohne der Obrigkeit Vorwissen, keine Münze zerbrechen. 1)

1) M. d. 6. May, 1583. d. 1. Jun. 1620. 1701. C. A. S. P. I. p. 1717. M. d. 17. Aug. 1725. d. 18. Sept. 1726.

§. 2.

Wechselstädte. Die zum Bruch taxirten Münzen sollen in die geordneten fünf Wechselstädte, nämlich: Leipzig, Wittenberg, Dresden, Annaberg und Weissensee geliefert werden, wie denn dahin auch das Bruch- und andere Silber zu liefern, und nicht aus dem Lande zu führen. 2)

2) Münz-Edict 1542. 1558. 1571. 1694. C. A. S. P. II. p. 907. 909. 978.

§. 3.

Aufwechseln. Das schädliche Aufwechseln, Schmelzen und Granaliren der guten Münze wird bey Strafe des Feuers, 3) und bey Geld, Leib- und Lebensstrafe verboten; es sollen auch die ganghaften guten großen und kleinen Sorten höher nicht, als nach dem gesetzten Tax und Werthe genommen, noch mit Aufgeld gesteigert, und aufgewechselt werden. 4)

3) Münz-Edict 1573. C. A. S. P. II. p. 761.
4) M. 1583. 1662. 1665 C. A. S. P. II. p. 891. 931.

§. 4.

Auswechselung guten Geldes. Dahero ist auch die Auswechselung des guten Geldes bey Auslohnung der Bergleute dem Zehndner bey Leibesstrafe verboten. 5)

5) Berg Reser. 1709 § 30.

§. 5.

§. 5.

Die guten und bösen Münzen brechen, granaliren, seigern, ringern, beschneiden, schwächen, waschen, abgießen, auswiegen, aufwechseln, oder anderer dergleichen Münzverfälschungen sich gebrauchen, ein solches ist bey Verlust und Confiscation der Münze, und noch andern Strafen verboten. 6) Strafe, wegen Münzverfälschungen.

6) Publ. M. Cæs. 1577. 1669. C. A. S. P. II. p. 894. 911. 914.

§. 6.

Außer denen schon angeführten Mandaten in Münzsachen sind annoch folgende, sowohl in ältern als neuern Zeiten, zur Nachachtung bekannt gemacht worden; und zwar Münz-Ordnungen und Edicta.

1.) An Münz-Ordnungen und Edicten:

d. a. 1542. 1549. 1558. 1688. 1690. 1692. 1700.
C. A. S. P. I. p. 747. 754. 955. 962, 966. 974.
d. 28. Nov. 1724. d. 11. Aug. 1725. d. 9. Jul. 1732. d. 30. März, 1733. d. 18. Febr. 1735. u. 1750.
C. A. S. P. III. p. 1594. 1598. 1606. 1623. 1686. 1694. 1698. 1699. 1710. 1723. 1746.

2.) Wegen verbotener Einschleppung geringhaltiger, und Aufwechsel- auch Ausschleppung Churſächsischer und anderer guten Münzsorten.

d. a. 1571. 1589. 1666. 1684. 1686. 1701. 1705. 1709.
C. A. S. P. I. p. 611. 906. 982. 987. 994.
d. a. 1726. 1732. 1736. 1737. 1738.
C. A. S. P. III. p. 1594. 1596. 1715. seq.

3.) Wegen Verruf und außer Cours gesetzten Münzsorten.

d. a. 1569. 1570. 1592. 1594. 1612. 1641. 1645. 1653. 1659. 1665. 1667. 1668. 1670. 1673. 1674. 1676. 1678. 1679. 1680. 1691. 1695. 1701. 1703. 1706. 1710. 1711. 1716. 1721. 1722.
C. A. S. P. I. p. 895 -- 998. seq.
d. a. 1735. 1737. 1750 == 1763. == 1766.
C. A. S. P. III. p. 1598. 1658. 1698. 1719 -- 1731. seq.

§. 7.

Strafe, wegen Ausführung guter u. Einschleppung geringhaltiger Münzsorten, wie auch

Wie nun nach diesen Mandaten und Edicten die Aufwechselung und Ausführung derer guten und Einschleppung geringhaltiger Münzsorten, wie auch der Handel und Wandel mit Gelde, ingleichen die Aufwechsel- und Umsetzung des guten Geldes, so in Freyberg und andern Bergstädten zur Ausbeut und Auslohnung bezahlet wird, gänzlich untersaget ist; also soll auch der Contravenient das erstemal mit Confiscation des Geldes, und noch einmal soviel, als er eingewechselt oder ausgegeben, bestrafet, das andere mal aber, über die Confiscation und Geldstrafe, schlechterdings mit ewiger Landesverweisung angesehen, die Denuncianten aber, so dergleichen Verbrechen anzugeben, und erweißlich zu machen wissen, den dritten Theil der Geldstrafe ohnweigerlich erhalten, ihr Name auch, wenn sie es verlangen, verschwiegen gehalten werden.

wegen Umsetzung des guten Geldes.

Desgleichen sollen alle und jede in Besoldung oder in Pension stehende, das gute Geld, bey

noch

noch einmal soviel Strafe, als dargegen eingewechselt wird, nicht umsetzen. 7)

7) Gen. d. 17. Aug. 1725. d. 18. Sept. 1726. C. A. S. P. I. p. 1594. Münz-Mand. d. 7. u. 9. Jul. 1732. d. 14. Mart. 1763. d. 14. May, 1763. d. 24. Jul. 1764. C. A. S. P. III. p. 1594. 1699.

§. 8.

Insonderheit sollen die Juden, bey Vermeidung der Confiscation und anderer Strafe, keine alten und guten Sorten einwechseln, noch Silbergeschirr, ausgebrannt- und anderes Silber in und außer Messen einkaufen. 8) Insonderheit der Juden.

8) M. d. 9. Jul. 1732. §. 2. d. 23. Jul. 1736. d. 14. May, 1763. §. 3.

§. 9.

Soviel das Schmelzen und Brechen des guten Geldes anbelanget; so wird außer denen vorhin ins Land ergangenen Mandaten ferner verordnet, daß denen Jubelierern, Goldschmieden, und andern in Silber handthierenden Immungen, über das, was sie zur Verarbeitung vonnöthen haben, weiter nichts zu erhandeln, weniger geprägte Sorten zur Verschmelzung anzunehmen, frey gelassen, auch denen sämmtlichen in Gold und Silber Arbeitenden, außer denen Manufacturen und Jubelierern, keine besondere Abtreib- und Probier-Oefen nachgelassen, sondern ihnen allenfalls ein oder mehr öffentliche Orte, unter Inspection einer darzu gesetzten Person, gegen billigen Zinß sich zu gebrauchen, angewiesen, oder da dieses allenthalben nicht möglich, dieselben mit einem absonderlichen Eyde beleget werden sollen, daß sie keine Jubelierer u. Goldschmiede.

Reichs-

Reichs- und Landesmünze brechen, und in Tiegel werfen, noch ein mehrers an Silber außerdem, was sie zu ihrer Profeßion nöthig haben, noch auch für andere, unter ihrem Namen einkaufen, und außer Landes unverarbeitet schaffen wollen. 9)

9) Münz-Mand. d. 9. Jul. 1732. §. 2.

§. 10.

Obliegenheit der Mäckler,

Es sind auch die Mäckler in Leipzig zu verpflichten, daß sie denen dahin kommenden Kaufleuten ihr mitgebrachtes gutes Geld gegen geringeres nicht umsetzen helfen, und sollen die Kaufleute keine zahlbare Wechsel im Lande auf verrufene, oder herabgesetzte Scheidemünze, schliessen. 10)

10) Ibid.

§. 11.

und was bey Ausfuhre derer Münzen zu beobachten.

Um der Ausfuhre derer guten gold- und silbernen Münzen, auch Einschleppung geringerer Geldsorten Einhalt zu thun, ist von jedermann auf solche gott- ehr- und gewissenlose Geldausführer, Wucherer, Kipper und Wipper genaue Obsicht zu führen, und sollen diejenigen, welche ertappet werden, mit Wagen und Pferden angehalten, und sie, nach Befinden, solcher Malversationen wegen, an Haab, Guth, Ehre, Leib und Leben, ohne Ansehen der Person, abgestraft werden. 11)

11) M. d. 4. Nov. 1738.

§. 12.

Verrufung geringhaltiger Münzsorten,

Bey Verrufung verschiedener geringhaltiger Münzsorten ist verordnet, daß sich jedermann aller der geringen Ducaten, welche nicht so schwer,

als

als das mit denen Chur-Schwerdtern bezeichnete, zu dem Ende justirte Goldgewichte, und mithin nicht wenigstens 65 Aß wiegen, sondern darunter ausfallen, es betrage wenig oder viel, sich gänzlich entschütten, und dieselben entweder sofort außer Landes schaffen, oder aber solche in die Chursächsische Münze, allwo man den Eigenthümer dafür soviel, als die Ducaten am Werth nach dem Gewichte betragen, an Silbermünze reichen wird, einliefern, nicht minder sich ein jeder derer zu allerhand Bevortheilung Gelegenheit gebenden so genannten Schnellwagen gänzlich enthalten solle. 12)

und wegen unrichtiger Ducaten.

Schnellwagen gänzlich verboten.

12) M. d. 25. Mart. 1750. C. A. S. P. III. p. 1719.

§. 13.

Um denen aus bisheriger Unrichtigkeit derer Goldwagen. Goldgewichte entstandenen Inconvenienzien abzuhelfen, sind neue Goldgewichte zur Richtschnur gefertiget und justiret, auch mittelst des darauf geschlagenen Stempels derer Chur-Schwerdter autorisiret worden, welche sowohl bey der Chursächsischen Münze, als auf dem Rathhause zu Leipzig, gegen gewisse bestimmte Preiße ausgegeben werden. 13)

13) M. d. 21. Jun. 1755. C. A. S. P. III. p. 1595.

§. 14.

Wie dann auch alle Monate gedruckte Valvations-Tabellen aller Cours habenden Gold- und Silbermünzen ins Land erlassen, und an die Rath- auch Amthäuser des Landes affigiret, auch in denen Anzeigen und Leipziger Zeitungen bekannt gemacht werden. 14)

Valvations-Tabellen.

14) M. d. 27. Jun. 1763. d. 27. Jul. 1763. C. A. S. P. III. p. 1638. 1642.

§. 15.

§. 15.

Obliegenheit der Stadt-Räthe.

Und sollen die Stadt-Räthe ein oder zwey aus ihren Mitteln, welche auf die Factors und Kramer, wie diese in der Handlung mit denen Geldsorten sich bezeigen, nebst denen Marktmeistern an Wochenmärkten auf die Zahlung Acht haben, hierzu verordnen. 15)

15) Reser. d. 17. Aug. 1725.

§. 16.

Verbot des Aufgelds auf Silbermünze.

Je genauer in denen Valvationszetteln das wahre Verhältniß einer Sorte gegen die andere, und des Conventionsmäßigen Silbergeldes gegen das, in vermindertem Werthe tolerirte, beobachtet wird, je ernstlicher soll auch in gemeinen Zahlungen keine für der andern, über den ihr bestimmten gesetzmäßigen Werth ausgegeben, oder irgend jemand mit Aufgeld aufgedrungen, widrigenfalls der Contravenient mit der Strafe des zehnfachen Betrags angesehen werden. 16)

16) M. d. 14. May. 1763. §. 11. C. A. S. P. III. p. 1606.

§. 17.

Was Fabrikanten, Einkäufer und Verleger zu beobachten.

Besonders sollen die Fabrikanten, Einkäufer und Verleger weder selbst, noch durch ihre Factors, bey der wöchentlichen Löhnung, oder bey Bezahlung derer für sie gearbeiteten Waaren, denen Arbeitern, Lieferanten oder Verkäufern eine oder die andere Sorte höher, bey Vermeidung nur angeregter Strafe von sothanen Aufgeld anrechnen oder auszahlen. 17)

17) Ibid.

§. 18.

Cours des Goldes.

Da zur Handlung und großen Zahlungen man des Goldes nicht entbehren kann; so wird auch

auch selbigem in hiesigen Landen der Cours in nachbeschriebener Maße verstattet.

Wenn nämlich selbst bey der Churſächsischen Münze dergleichen ausgemünzet werden sollte; so soll dabey Schrot und Korn des aufrechten Reichs-Ducaten-Fußes beobachtet, mithin eine rohe Mark Cöllnisch, 23 Karat, 8 Grän fein haltend, zu 67 Stück Ducaten ausgebracht werden.

Und eben dieser Fuß soll der Maaßstock seyn, nach welchem das Verhältniß aller übrigen coursirenden Goldmünzen in denen monatlichen Valvationszetteln, auf das genaueste, nach ihrem wahren Schrot und Korn, mithin ohne Rücksicht auf einen, bey deren Umprägung zu gewinnenden Schlägeschatz, berechnet werden soll. 18)

18) Ibid. §. 12.

§. 19.

Wenn sich jemand goldene Münzsorten annehmen oder zu bezahlen verbindlich machet, dabey aber weder eine gewisse Anzahl von Stücken benennet, noch der Preiß, in welchem jedes Stück angenommen, und bezahlet werden solle, bestimmet wird; so ist allemal der in denen Valvations-Tabellen zur Zeit des getroffenen Contracts gesetzt gewesene niedrigste Preiß darunter zu verstehen; dahingegen wann eine gewisse Anzahl von Stücken Ducaten, oder andern Goldsorten benennet worden, es bey der Verbindlichkeit, so viel Stücke zu prästiren, verbleibet: Nicht minder, wenn ein gewisser Preiß, in welchem die goldene Münzsorten bezahlet und angenommen werden sollen, ausdrücklich bedun-

und wenn sich jemand goldene Münzsorten anzunehmen oder zu bezahlen, verbindlich machet. a) b) c)

gen

gen worden, es darbey ebenfalls bewendet; daferne nur bey inländischen Negotiis über den, in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts nachgelassen gewesenen höchsten Preiß nicht hinausgegangen worden. Immaßen
d) insonderheit anbefohlen, daß bey allen inländischen Negotiis niemand vorhin bemerktermaßen unter keinerley Vorwand, über den in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des zu treffenden Contracts, Zulassungsweise gesetzten höchsten Preiß, bey der im vorstehenden §. 15. geordne-
e) ten Strafe, hinausgehen; übrigens aber in Handlungs- und Wechsel-Negotiis mit Ausländern das Gold bloß als Waare zu betrachten, und so hoch es die Handlungsumstände verstatten, auszubringen, frey bleiben soll. 19)

19) Ibid. §. 14.

§. 20.

General-Verbot aller in denen Valvations-Tabellen nicht enthaltenen Sorten, und des Handels damit.

Alle und jede in denen monatlichen Valvationszetteln nicht enthaltene, mithin noch nicht autorisirte Münzsorten, welcherley auch übrigens ihr innerlicher Gehalt sey, werden für verboten geachtet, und sollen bey Strafe der Confiscation, weder ausgegeben noch angenommen werden. Wer aber dergleichen Sorten von auswärts kommen läßt, soll der ganzen Summe, so er zu dem Ende kommen lassen, verlustig, und den Werth davon, zur Strafe, noch viermal zu bezahlen gehalten seyn. Läßt er sich zum zweytenmale in dergleichen verpönten Negotio betreten, oder gar wissentlich solches Geld kommen, so unter einem bisher approbirten Stempel von geringerem Gehalt fabriciret wor-

den

den ist, um solchergestalt betrüglicher Weise das Publicum zu hintergehen, so soll er über obige Geldstrafe, annoch mit Gefängniß, auch nach Befinden Festungsbau- oder Zuchthausstrafe, beleget werden. 20)

20) Ibid. §. 22.

§. 21.

In welchen Fällen, und unter was für Bedingungen, verbotenes Geld kommen zu lassen, erlaubet.

Da sich auch zuweilen Fälle ereignen, wo man verbotenes Geld kommen zu lassen, nicht Umgang haben kann, so sollen keine andere, als folgende, für erlaubt angesehen werden:

1.) Wenn jemand aus einem außerhalb Landes zahlbaren Wechsel, oder anderer Verschreibung, dergleichen zu empfangen hat.

2.) Wenn jemand in ausländischen Erbschaften, oder sonst für außerhalb Landes habende Forderungen, dergleichen Sorten anzunehmen, sich genöthiget siehet.

3.) Wenn er solche bloß, als Transit-Waare, und, um sie sofort weiter außerhalb Landes zu verschicken, kommen lässet, angiebt, mit dem Post- oder Gerichtssiegel besiegelt, und auf der Gränze, wo es wieder aus dem Lande gehet, dieses Siegel recognosciren lässet.

In allen diesen drey Fällen soll zwar derjenige, der verbotenes Geld ins Land kommen lässet, oder in selbigem empfängt, von der Confiscation und anderer Strafe befreyet seyn, jedoch ein schriftliches Versprechen von sich stellen, daß er solche innerhalb Landes nicht ausgeben, vielmehr binnen 6 Wochen entweder als Bruchsilber, oder Gold verarbeiten lassen, oder in die Churfächsische Münze, wo es ihm nach den je-

desmal currenten Silberpreiß bezahlet werden soll, liefern, oder wieder außerhalb Landes versenden will. 21)

21) Ib. §. 24.

§. 22.

Wie es in denen Messen dießfalls zu halten.

In denen Leipziger und Naumburger Messen erfordert die Freyheit des ausländischen Commercii zwar noch eine mehrere Ausnahme, doch soll sie keinesweges zur Ungebühr, oder Nachtheil des inländischen Handels hiesiger Lande erstrecket werden; zu dem Ende soll zwar Fremden frey stehen,

1. Zahlungen in verbotenen Sorten zu verrichten; jedoch keine Unserer Unterthanen gezwungen seyn,

2. solche wider Willen anzunehmen.

3. Das Verbot derer fremden Scheidemünzen, als welche zum Meßhandel schlechterdings unnöthig, bleibt auch bey denen Messen in Kräften.

4. Diejenigen Unterthanen, die währenden Messen von Fremden gröbere verbotene Münzsorten angenommen haben, sollen solcher, auf Maaß und Weise, wie §. 20. ad. No. 3. verordnet, binnen sechs Wochen sich entschütten, im Fall sie aber dergleichen im Lande wieder auszugeben sich unterstehen, mit doppelter Geldstrafe angesehen und hierüber noch willkührlich bestrafet, auch darunter besonders Kaufleute und Wollhändler verstanden werden. 22)

22) Ibid. §. 25.

§. 23.

Daß die angedroheten Strafen sich auch auf die

Die angedroheten Strafen und Confiscationen sollen Statt finden, es habe jemand selbst, oder durch seine Frau, Kinder, Gesinde und andere

andere Personen, wider dieses Gesetz gehandelt. 23)

Angehörigen des Contravenienten erstrecken.

23) Ibid. §. 26.

§. 24.

Ein Bauersmann, oder anderer, so des Gelds nicht gnugsam kundig, daferne er den geringsten Zweifel an der Gültigkeit der ihm angebotenen Sorte hat, soll solche denen Gerichten, oder wenigstens jemand, der es besser als er verstehet, vorzeigen. Thut er solches nicht, so soll ihm hernachmals die vorgeschützte Unwissenheit wider die geordnete Strafe weiter nicht zu statten kommen, thut er es hingegen, und solche Sorte wird, als verboten, oder nicht autorisiret befunden, so genießet er nicht allein, wie ein anderer Denunciant, die bestimmte Ergötzlichkeit, sondern der Ausgeber soll auch, außer der Strafe, gehalten seyn, ihm tüchtiges Geld dafür zu geben. 24)

Wie sich der Bauersmann hierbey in Acht zu nehmen.

24) Ibid. §. 26.

§. 25.

Von denen Strafen und confiscirten Summen soll ein Drittheil der Rent-Cammer, der andere Drittheil der die Untersuchung führenden Obrigkeit, und der dritte dem Denuncianten, mit Verschweigung dessen Namen, ohnweigerlich verabfolget werden. 25)

Anwendung der Strafgelder.

25) Ibid. §. 27.

§. 26.

Sollte irgend eine Unter-Obrigkeit eine Verabsäumniß ihres Amts hierunter zu Schulden kommen lassen; so soll selbige das erstemal in 20, das anderemal in 50, das drittemal in

Bestrafung der Unter-Obrigkeit in Contraventions-Fällen.

100 Thaler irremißibler Strafe genommen werden. 26)

26) Ibid. §. 28.

§. 27.

Wie es wegen Bezahlung derer währender Münzzerrüttung ausgestellten Verschreibungen zu halten,

In diesen, wegen Bezahlung derer, währender Münzzerrüttung im Kriege, ausgestellten Verschreibungen ist, nebst denen beygefügten Reductions-Tabellen, unter andern verordnet, daß die Zahlung gemeiner Kramwaaren, und anderer, so auf Rechnung creditiret, wo nicht ein anderes bedungen, nach der schlechtesten Münze zu rechnen, und da dergleichen Forderungen zu der Zeit und an solchen Orten, wo die währenden Krieges, in Leipzig geschlagene geringhaltige einfache und Doppelgroschen, ingleichen die neue Bernburgische Münze rouliret, contrahiret worden, sind solche nach dem Werthe, den diese Münzsorten zur Zeit des Contracts gehabt, abzustatten. 27)

27) M. d. 18. Jun. 1763. §. 8.

§. 28.

wie auch Gesinde und Handwerkslöhne.

Soferne auch währenden Münzverfalls, Gesinde- und Handwerkslöhne in einem höhern Quanto accordiret worden, und der Contract zur Zeit der neuen Münz-Einrichtung annoch continuiret, ist die Abentrichtung solcher Löhne auf dasjenige, was vor dem Kriege gewöhnlich gewesen, zu setzen. 28)

28) Ibid. §. 9.

Drey-

Dreyzehnte Abtheilung.

Vom Wucher, wucherlichen Contracten und Betruge.

§. 1.

Von dem unchristlichen u. schädlichen Laster des Wuchers.

Nach Inhalt derer in weyland Churfürst Christian des Andern, und Churfürst Johann Georgens des Ersten, glorwürdigsten Andenkens, erlassenen Mandaten d. a. 1609. 1614. u. 1625. wegen derer wucherlichen Contracte und unzuläßigen Ceßionen, ingleichen derer unterm 10. Mart. 1704. und wider das Aufborgen junger Leute, am 21. Apr. 1724. ergangenen Mandate, soll niemand von ausgeliehenen Capitalien, und auf Credit gegebenen Waaren, außer was den 6ten Zinßthaler bey Wechseln betrifft, ein mehrers als 5 von 100 landüblich zu fordern, berechtiget seyn. 1)

Daß mehr Zinß als 5 von 100, außer bey Wechselverschreibungen nicht zu fordern.

1) M. 1625. C. A. S. P. I. p. 1056. 1123.
Neues Banquer. Mand. d. 20. Dec. 1766. §. 2.
C. A. S. P. III. p. 921.

§. 2.

Daferne aber einer, außer bey Wechselverschreibungen 6 pro Cent von dem Schuldner genommen; so soll der jedesmal zu viel erhobene sechste Zinßthaler vom Capital abgezogen und hierüber der Creditor um das Quadruplum desjenigen, so er zur Ungebühr erhalten, bestrafet werden, auch in dem Fall, wenn der sechste Zinßthaler nur verschrieben, jedoch würklich nicht erhoben, noch darüber nur zuläßige neue Obligationes oder Wechselbriefe ausgestellet wor-

Strafe der Uebertretung.

den, der Gläubiger wegen dessen, so er sich zur Ungebühr stipuliret, ebenfalls in Pœnam Quadrupli verfallen seyn. 2)

2) Ibid. §. 2.

§. 3.

Wucherliche Verschreibungen, Contracte ꝛc. sind null.

Dahingegen bey denen auf mehreren Zinßen gerichteten Verschreibungen, diese, so wie alle andere in denen oberwähnten Mandaten de an. 1609. 1614. u. 1625. bemerkte wucherliche Contracte, Ceßionen und Handlungen; worunter zu rechnen:

1. Verschreibung einer größern
2. Summe, als geliehen worden. Deren Einrichtung auf Gold anstatt geliehener Münze.
3. Ansetzung einer Geldstrafe, um einer kleinen Versäumniß der Zeit, so zur Bezahlung bestimmet.
4. Ertheilung weitern Anstandes gegen Entrichtung übermäßiger, und ohne Liquidation geforderter Interessen, oder, daß man diese mit
5. der Hauptsumme steigert, und umschläget. Hochangeschlagene Waaren für baar Geld geben, und durch die dritte und vierte Hand um ein geringes wieder an sich bringen.
6. Verschreibung einer sonderlichen Verehrung oder Dienstgelds
7. über die gewöhnlichen Zinßen. Bedingung eines gewissen von einem Markte, Wochen, Monate, oder andern Frist, zur andern zu entrichtenden, und mehr als jährlich 5 von 100 be-
8. tragenden Aufgeldes. Sich vor ein Darlehn ohne Zinß, bey dessen Restitution, ein größeres auf längere Zeit und schwerere Conditiones leihen lassen, und vor die Versäumniß darinnen
9. unbillige Schäden erzwingen. Daß ein zu gewisser

wisser Zeit nicht gelößtes Pfand vor die geringe geliehene Summe verfallen seyn soll. Wenn man auf Waaren oder Früchte unter deren gewöhnlichen Werth leihet u. s. f. hiermit schlechterdings vor null und nichtig erkläret werden, dergestalt, daß der Creditor, daraus etwas zu fordern, nicht befugt, und keine Execution darauf verfügt werden; der Wucherer vielmehr der ganzen Forderung, welche dem Churfürstl. Fisco verfallen, verlustig seyn, und hierüber mit denen im Mandat, Ao. 1625. verordneten Strafen; als: daß er zum Beichtstuhl und Absolution oder Tisch des Herrn nicht zu lassen; ipso jure & genere facti anrüchtig und ehrlos, und redlicher Leute Gemeinschaft und aller Aemter unfähig, auch Zeugniß der Wahrheit zu geben, nicht zu gestatten; kein beständig Testament nicht zu machen, auch, da es allbereits gemacht, ohne Bestellung Caution, wegen Erstattung des Wuchers ganz unkräftig und vor nichtig zu halten; nach seinem Tode mit christlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht zu begraben, beleget, von dem Schuldner aber dasjenige, was er von dem verschriebenen Capital würklich erhalten, gehörig eingebracht, und an ermeldeten Fiscum verabfolget, nicht minder der Debitor, wenn er Geld auf Wucher und dergleichen hohes Interesse angenommen, und solches bey der Obrigkeit gebührend nicht angemeldet, um den vierten Theil der entlehnten Summe bestrafet, sowohl der Cessionarius, wenn er von dem Wucher Wissenschaft gehabt, oder sich dessen sonst theilhaftig gemacht, mit eben denen Strafen, riorum.

10.

Strafe der Wucherer.

1.

2.

3.

4.

5.

Strafe des Debitors.

Strafe der Cessionarium.

wie der Wucherer selbst, angesehen werden soll. 3)

3) M. 1609. 1625. C. A. S. P. I. p. 1055. 1123. Banq. M. d. 20. Dec. 1766. §. 2. C. A. S. P. III. p. 921.

§. 4.

Strafe der Mäckler und Trödler.

Hätten auch bey dergleichen wucherlichen Handlungen Mäckler, Trödler, oder andere sich gebrauchen lassen: so soll wider selbige, ohne Nachsicht, mit der Inquisition verfahren, und sie, nach Beschaffenheit dessen, was sie hierunter sich zu Schulden kommen lassen, nicht allein mit empfindlicher Geldbuße, sondern auch mit Festungsbau- oder Zuchthausstrafe, auch die

Strafe der Schriftsteller

Schriftsteller, welche Verschreibungen, darinnen die Sache anders, als sie in der Wahrheit sich verhält, vorgetragen, abgefasset, und dadurch das ungebührliche Negotium wissentlich zu bemänteln gesuchet, mit Geld- Gefängniß- auch nach Befinden, Leibesstrafe beleget werden. 4)

4) Ibid.

§. 5.

Die von Seiten der Obrigkeit hierauf zu führende Aufsicht.

Wobey ferner verordnet, daß eine jede Obrigkeit hierauf sorgfältig Aufsicht haben, auch zu dem Ende ihre Actuarien, und andere Officianten darzu besonders instruiren, nicht minder die Procuratores Fisci ihr Amt auch hierunter genau beobachten, und dargegen, sowohl denen letztern als der Obrigkeit, oder deren Officianten,

Belohnung derer, so dergleichen verübten Wucher angeben.

oder denenjenigen, so dergleichen Verbrechen, sammt hierzu hinlänglichen Judiciis angeben, mit Verschweigung ihres Namens, da sie solches

ches verlangen, der vierte Theil von dem verfallenen Capital, ingleichen von der, wegen zur Ungebühr genommenen oder stipulirten sechsten Zinßthalers, nicht minder von der, in Ansehung des Debitoris, in dem obbemerkten Fall geordneten Strafe, ohne Anstand verabfolget werden soll. 5)

5) Ibid.

§. 6.

Der Denunciant sowohl als der Schuldner sind zur eydl. Bestärkung zu admittiren, u. was solches effectuiret.

Da auch insgemein keine andere Personen zu dergleichen Handlungen gezogen werden, und dahero nachgehends die Wahrheit ausfündig zu machen, öfters schwer und fast unmöglich fällt:

So wollen Wir, daß der Denunciant sowohl als der Schuldner selbst, wenn dießfalls Specialumstände angegeben werden, zu eydlicher Bestärkung der Denunciation und Vorgebens zugelassen, und nach dessen Erfolg, der Creditor dadurch wenigstens zum Purgatorio graviret seyn, derselbe auch in dem Fall, da außer des Schuldners oder Denunciantens eydlich bestärkten Angeben, keine andere redlichen Anzeigungen wider ihn vorhanden, daferne er, bey der summarischen Vernehmung, des beygemessenen Delicti nicht geständig, ohne vorhergehende Antwort auf Artikul, zu sothanem Eyde admittiret, auch sodann so, wie wegen derer Injurien, in der 38ten Decision d. a. 1746. versehen, bloß zu Abstattung der Unkosten, pro rata, angehalten, der Schuldner aber, wenn er den Wucher anzeiget, mit der in vorangezogenen Mandat d. a. 1625. geordneten Strafe des vierten Theils des Capitals, so er sonst erlegen müßte,

verschonet, und ihm hingegen, der vierte Theil von dem verfallenen Capital, gleich andern Denuncianten, gereichet werden soll. 6)

6) Ibid. §. 2.

§. 7.

Ob auch gleich ein wucherlicher Contract dergestalt verblümet wird, daß man daraus keinen Wucher zu verspüren, so soll doch, wenn darwider excipiret, und die Exception in continenti bescheiniget wird, keine Hülfe darauf ergehen, außerdem aber wider Unangesessene das Geld deponiret werden. 7)

7) M. 1625. C. A. S. P. I. p. 1123.

§. 8.

Wie hoch die Interesse in Handlungs- u. Wechsel-Negotiis od. auch sonst nachgelassen.

Die vorhin ausgegangenen Mandata und Verordnungen, wegen derer ordentlichen Zinßen à 5 von 100, wie auch Bestrafung des Wuchers, werden dahin erkläret, daß solche keinesweges auf die Handlungs- und Wechsel-Negotien, ingleichen auf die Darlehn zum Churfürstlichen eigenen Bedürfniß, wie auch für die Kriegs-Casse und Landschaftsverwilligungen zu ziehen, sondern es soll unter Handelsleuten, auch andern, die mit oder auf Wechsel handeln, oder Wechselbriefe ausstellen, oder auch zum Churfürstlichen Bedürfniß und für die Kriegs-Casse und Landschaft Vorschüße thun, ohne Unterschied, wes Standes sie sind, das verglichene Interesse und Agio redlich bezahlt, nicht vor strafbar, als ob sie usurariam pravitatem begangen, geachtet, noch sie deswegen vor einige Gerichte, oder wegen dessen, so von ihnen in vergangenen Zeiten geschehen, noch auch in Zukunft geschlossen wird,

wird, zur Inquisition gezogen, vielmehr denen Creditoribus jedesmal zu den Capital, verschriebenen Interessen und Agio in allen Judiciis, da dergleichen Klage angebracht werden möchte, schleunig verholfen, und in Collegiis darauf gesprochen werden.

Jedoch soll das Interesse nicht über 12 Thlr. pro Centum für die Kriegs-Casse und Landschaft, Handlungs- und Wechselsachen unter Kaufleuten nicht über 10 Thlr. pro Centum, unter andern aber in Wechselsachen nicht über 8 pro Cent ansteigen. 8)

8) M. 1702. C. A. S. P. I. p. 2072.

§. 9.

Wie ein Schuldner wegen Betrügereyen,

Hält ein Schuldner seine Bücher nicht richtig, verfälscht dieselben, macht falsche Wechselbriefe, Documente oder Contracte, giebt sein Vermögen fälschlich an, veräußert seine Güther vor dem Austritt gefährlicher Weise, oder verschleudert dieselben unter dem Werth, wendet andern das daraus gelösete Geld zu, oder schaft es auf die Seite, und schläget es unter, derselbe wird auf gewisse Jahre zur Arbeit auf den Festungsbau bey Wasser und Brod condemniret.

und die ihnen forthelfen od. colludiren, zu bestrafen.

Damit aber dergleichen Betrügereyen desto eher gesteuert werden, so sind diejenigen, welche denen Banqueroutiers forthelfen, sie verheelen, mit ihnen colludiren, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Landesverweisung, Zuchthaus oder Festungsbau zu bestrafen. 9)

9) Banquer. M. 1724 §. 13. 15. C. A. S. P. I. p. 2380.

Vierzehnte Abtheilung.

Von der Judenschaft.

§. 1.

Juden in Leipzig,

Außer der in dem 1sten Theil, und dessen 20. Abtheilung pag. 167. angeführten Juden-Ordnung für die Residenzstadt Dresden, ist ferner besonders verordnet, daß kein Jude ohne Attestat seiner Obrigkeit, daß er ein ehrlicher Handelsmann sey, nach Leipzig handeln, außer den Pferde-Juden keiner in der Vorstadt logiren, und der Kaufung gestohlner oder verdächtiger Waaren sich enthalten, und die Feder-Juden selbige nicht aus inficirten Orten bringen sollen. 1)

1) Juden Ordn. d. a. 1682. C. A. S. P. II. p. 2111.

§. 2.

wird kein öffentlicher Cultus verstattet.

Denen Juden, so die Leipziger Messe besuchen, darf weder die Begehung des Lauberhütten-Festes und die Sabbathsfeyer, sammt was dem anhängig, noch ander dergleichen ärgerliches Wesen und Abgötterey, und überhaupt kein öffentlicher Cultus, noch Ankauf unbeweglicher Güter gestattet werden. 2)

2) Rescr. 1693. L. T. A. 1718. §. 3. C. A. S. P. I. p. 397.

§. 3.

Hausiren ist ihnen außer Messen und Jahrmarktszeiten verboten,

Das Hausiren und Herumtragen ist ihnen ausser den Leipziger und Naumburger Messen und Jahrmärkten verboten, und das Verbot wegen Vor- und Aufkauf des Garns gehet insonderheit auch sie an. 3)

3) Verbot, 1696. C. A. S. P. I. p. 1701.

§. 4.

§. 4.

Von jungen Leuten Wechselbriefe oder Verschreibungen anzunehmen, ist ihnen bey Verlust dessen, was sie an Gelde oder Geldeswerth creditiret, und Restitution dessen, was gutwillig bezahlet, cum Interesse, auch noch hierüber bey einer Geldstrafe von wenigstens dem Vierten Theile des vorgestreckten Geldes, oder der creditirten Waaren, oder Gefängnißstrafe, verboten. 4)

wie auch von jungen Leuten Wechselbriefe oder Verschreibungen anzunehmen.

4) M. 1724. §. 2. C. A. S. P. II. p. 2085.

§. 5.

Ohne Churfürstl. eigenhändig unterschriebene Conceßiones oder aus dem Cammer-Collegio ertheilte Pässe ist kein Jude, weder in Städten noch auf dem Lande, bey Hundert Thaler Strafe zu dulden.

Ohne Concession ist kein Jude zu dulten.

Die durch das Land reisende Juden haben die ordentliche Landstraße zu halten, bey Confiscation alles bey sich habenden Gutes, auch sich bey jedes Orts Obrigkeit durch ihre Pässe zu legitimiren, und ihren Leib- ingleichen andern Zoll und Abgaben zu berichtigen, sich auch binnen ihrer Durchreise alles Handels mit Waaren im Ganzen und Einzeln, oder Ausschnitts und Stückweise, besonders aber des Hausirens zu enthalten.

Wie sich reisende Juden zu verhalten,

Es soll auch kein Unterthan sich unterstehen, einen Juden zu beherbergen, oder seinen Handel zu verheelen.

desgl. die Unterthanen ihrenthalben, u.

Die privilegirten Juden haben sich alles unerlaubten Handels mit Waaren und Hausiren

privilegirte Juden,

mit

mit selbigen zu enthalten, dürfen auch keine öffentliche Gewölber haben. 5)

5) M. d. 16. Aug. 1746.

§. 6.

besonders in Dresden,

Die bey der Residenzstadt Dresden von Zeit zu Zeit ab- und zureisende, oder die Jahrmärkte daselbst besuchende fremde Juden, haben sich sogleich am äußersten Schlage beym Thorschreiber anzumelden, welcher sie denn gegen Erlegung eines Groschens von jeder Person, (indem ein mehrers zu fordern und anzunehmen, bey Fünf Thlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall untersaget wird,) durch einen Mann von der Wacht zur Gouvernements-Expedition bringen lässet, allwo sie umständlich examiniret, sowohl mit gewissen Zetteln ohne Entgeld versehen werden, mit welchen sie sich zu einem Jüdischen Hausvater, oder wo sie sonst zu herbergen gemeynet, begeben, der Wirth aber den Juden, ohne Vorzeigung dieses Zettels bey Funfzig Thlr. Strafe nicht anzunehmen, noch weniger über die bestimmte Zeit zu dulden, und der Jude, wenn er wieder abreiset, sothanen Zettel am äußersten Schlage beym Thorschreiber nebst einer Bescheinigung von der Accise, daß der Jude alles richtig gemacht, abzugeben, außerdem aber denselben anzuhalten, und dem Gouvernement davon Eröfnung zu thun ist. 6)

und was allda bey deren Einpaßirung zu beobachten,

6) Ibid. §. 5.

§. 7.

wie auch wegen derer nur durchreisenden.

Dahingegen die nur durchreisenden, oder eine Nacht etwan in Dresden verbleibende Juden von dem Thorschreiber einen Zettel erhalten,

wel-

welchen sie nach Anlangung in der Stadt beym Gouvernement produciren, und ohne davon etwas zu entrichten stempeln lassen, auch im äussersten Thore bey ihrer Durchpaßirung wiederum abgeben, außer diesen Zettel aber nicht passiret werden. 7)

7) Ibid. §. 6.

§. 8.

Die nach Dresden kommende Bettel-Juden sollen gar nicht eingelassen, sondern bey Vermeidung Gefängniß, auch anderer empfindlicher Strafe zurück gewiesen werden. 8)

Bettel-Juden sind gar nicht einzulassen.

8) Ibid.

§. 9.

Dahingegen die fremden und auf die Leipziger und Naumburger Messen reisenden Juden paßiret werden; sie sind aber auch schuldig, die sonst gewöhnlichen Prästanda zu leisten, und sich insonderheit vor, in und nach diesen Messen resp. der Leipziger Juden-Ordnung d. 2. Oct. 1682. und denen sonst ergangenen Verfügungen gemäß zu bezeigen. 9)

Fremde und auf die Messen reisende Juden,

9) Ibid.

§. 10.

Sie dürfen auch die Jahrmärkte zu Dresden, ingleichen in denen mittlern und großen Städten der Churfächs. Lande besuchen, jedoch daß es bey der Stadt Dresden unter obiger Präcaution, bey denen übrigen Städten aber mit Vorbewust eines jeden Orts Obrigkeit geschehe, der Aufenthalt aber über 2 bis 3 Tage, und der Handel anders nicht als im Ganzen verstattet werde, mithin solche Erlaubnis auf den Waaren-Schnitt, auch einzeln

desgl. auf die Jahrmärkte,

einzeln Vertrieb und das Hausiren nicht erstrecket werde. 10)

10) Ibid.

§. 11.

und die mit Churfürstl. Pässen versehen.

Es sind zwar diejenigen, so mit Churfürstl. Pässen versehen, bey Besuchung derer Leipziger und Naumburger Messen, mit dem Leibzoll und andern sonst zu prästirenden Abgaben, von welchen sie nach Innhalt ihrer Pässe und Concessionen befreyet, zu verschonen, nichts desto weniger aber sich unter den Thoren anzugeben, und alles übrige denen Juden in gegenwärtigen Mandat vorgeschriebene genau zu observiren, gehalten. 11)

11) Ibid.

§. 12.

Strafe derer Contravenienten,

Die, so diesem Mandat zuwider leben, sollen, er sey ein Christ oder Jude, Obrigkeit oder Unterthan, Einheimischer oder Fremder, Hauswirth oder Hausgenosse, nach Befinden, von 10 bis 50 Thlr. auch mit höherer Geld- und anderer Strafe, nicht weniger mit Confiscation der Waare, oder auf andere empfindliche Art angesehen werden. 12)

12) Ibid.

§. 13.

und wenn Juden gute Geldsorten einwechseln oder Silbergeschirr an sich handeln.

Uebrigens bleibet denen Juden bey Confiscation und andern erhöheten Strafen schlechterdings verboten, ächte und gute Geldsorten einzuwechseln, und Silbergeschirre, ausgebranntes, oder anderes Silber weder in noch außer denen Messen an sich zu handeln. 13)

13) M. d. 9. Jul. 1732. d. 14. May, 1763. d. 6. Mart. 1755. C. A. S. P. III. p. 1427.

Fünf-

Funfzehnte Abtheilung.

Von Lotterien.

§. 1.

Einlegung in fremde Lotterien, in wie ferne solches gestattet,

Ob zwar die Einlegung in ausländische und fremde Lotterien vorhin allen und jeden Unterthanen bey Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe untersaget war; so ist doch solches nachstehendermaßen wieder aufgehoben, und denen Unterthanen, daß sie hinführo in auswärtige Lotterien einlegen, unverwehrt gelassen, sothane Freyheit aber nur allein von denen Landen verstattet worden, wohin auch denen von hier concedirten Lotterien der Vertrieb der Loose erlaubet wird, und dahero ausdrücklich verordnet, daß alle diejenigen von hiesigen Unterthanen, welche sich als Collecteurs zu ausländischen Lotterien gebrauchen lassen, ehe und bevor sie die an selbige übersendete Looßzettel ausgeben, sich bey der Churfürstl. Landes-Regierung deshalber melden, und die Erlaubnis darzu auswürken, auch ehe und bevor sie solche erhalten, Billets zu distribuiren, bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, sich nicht unterfangen sollen. 1)

und wegen derer Collecteurs.

1) Pat. d. 4. April, 1731. M. d. 4. April, 1754. C. A. S. P. III. p. 576. & 807.

§. 2.

Deren Bestrafung, wenn sie keine Erlaubniß erlanget.

Neuerlich ist die wegen des Colligirens für fremde Lotterien, ohne darzu erlangte Vergünstigung, zu gewarten habende Strafe nunmehro auf Dreyßig Thlr. ausdrücklich bestimmet worden. 2)

2) M. d. 16. Nov. 1770. C. A. S. P. III. p. 988.

§. 3.

Zahlen-Lotterien sind gänzlich untersagt,

Insbesondere aber soll niemand, bey Vermeidung Ein Hundert Thaler Strafe, für die anjetzo üblichen Zahlen-Lotterien, oder Lotti di Genova einen Collecteur abgeben, noch für solche einige Einlage annehmen. Gleichergestalt wird das Einsetzen in sothane Zahlen-Lotterien bey vorerwähnter Strafe von 100 Thlr. und Verlust der in Commissum verfallenden Einlage nachdrücklich untersaget, wovon der Denunciant jedesmal ohne Unterschied, wenn er auch schon an der Contravention Theil genommen, und nur nicht selbst darzu gefährlicher Weise Anlaß gegeben, ein Drittheil mit Verschweigung seines Namens erhalten, das übrige aber denen neuen Zucht- und Arbeitshäusern gewidmet bleiben soll. 3)

darauf geordnete Strafe.

3) Ibid.

Sechszehnte Abtheilung.

Von der Ausführung derer Edelgesteine.

§. 1.

Da denen hiebevor ergangenen unterschiedenen Verordnungen, sonderlich dem zu Churfürst Christian II. Zeiten, glorwürdigsten Andenkens, unterm 19 März ao. 1607. ergangenen Befehle entgegen, sich Leute gefunden, welche die hin und wieder in dem Churfürstl. Ober-Gebürge, und andern Orten befindliche, denen Edelgesteinen, als Diamanten, Agaten,

Gra-

Granaten, Chalcedon, Topasen, Carneolen, Jaspis, Opalen, Amethisten, Crystallen und andern mehr, gleich oder nahe kommende Arten derer Gesteine, sowohl auch Magneten und Perlen aufzusuchen, zu verschleppen und wegzutragen, oder sonst verbotener Weise an sich zu bringen, auch in- und außer Landes zu vertreiben, sich unterstanden; so ist anbefohlen, daß derjenige, der dergleichen aufzusuchen, intendiret, dieserhalb sich bey dem Bergamte, in dessen Bezirk die Gegend, wo er suchen will, gelegen, zuförderst melden, und einen Frey-Schürfzettel, darinnen jedoch eine gewisse Zeit, wie lange ihm zu schürfen permittiret, zu setzen, geben lassen, ratione des nachmaligen ordentlichen Belegens, eines solchen fundig gemachten Bruches, und hiernach ferner anzustellenden Arbeit aber, bey dem Churfürstl. Berggemach sich angeben, und hierzu besondere Concession auswürken solle. Das aufgefundene an obgedachten Arten ist sodann, nach beschener Taxation, zum Ersehen einzusenden, und, vor beschehener Einlieferung zum Angebot, eher nicht, bey 100 Gülden Strafe, und Verlust derer bey dem Erfinder oder Lieferanten gefundenen Steine, in oder außer Landes zu verführen, noch sonst zu veräußern, oder zu verkaufen. §. 1.

Edelgesteine mögen aufgesuchet werden,

worzu jedoch besondere Concession auszuwürken.

Strafe, wenn solche ohne selbige verkaufet oder sonst veräußert werden.

1) M. d. 2. May, 1732. C. A. S. P. III. p. 1359.

§. 2.

Es soll niemand, wer er sey, an denen Perlenmuscheln, wo selbige in Flüssen, Bächen, und dergleichen Gewässern anzutreffen, bey Vermeidung harter Leibesstrafe, im gering-

Bestrafung derer, so sich an denen Perlenmuscheln vergreifen.

sten sich zu vergreifen, selbige in ihren Lagern zu stöhren, vielweniger solche heraus zu nehmen, zu zerschlagen, oder wegzuführen, und die darinnen befindlichen Perlen, dieblich zu entwenden, gelüsten lassen. 2)

2) Pat. d. 28. Dec. 1754. C. A. S. P. III. p. 1427.

§. 3.

Edelgestein-Arbeiter, Petschier- u. Siegelstecher.

Obiges Mandat, wegen Ausführung derer Edelgesteine wird auch dahin extendiret, daß kein Edelgestein-Arbeiter, noch Petschier- und Siegelstecher dargegen handeln, oder Stücke von einiger Schönheit und Größe, so nicht zum Churfürstl. Berggemach eingesendet, und wieder zurück gekommen, in Arbeit zu nehmen, sich unterstehen solle, und zwar bey Vermeidung der darauf gesetzten Geld- auch nach Befinden Leibesstrafe. 3)

3) Declarat. d. 17. Mart. 1733. C. A. S. P. III. p. 1363.

Siebzehnte Abtheilung.

Von Ausführung der weißen Erde.

§. 1.

Die darauf gesetzte Strafe.

Alle und jede, so die an verschiedenen Orten gewinnende weiße Erde außerhalb Landes führen, oder doch darzu Gelegenheit und Anschlag geben, sollen mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, diejenigen aber, welche, ob sie schon davon Wissenschaft getragen, dennoch darvon die pflichtschuldigste Anzeige nicht gethan, ingleichen die Personen, welche sonst dabey

bey auf eine oder andere Art indirecte concurriret, nach Beschaffenheit und Unterschied ihrer Theilnehmung an dergleichen Verbrechen, mit dem Verlust, an Ehre, Haab und Guth, oder auch mit empfindlicher Leibes- oder Festungsbaustrafe, sonder einige Milderung, angesehen werden.

Belohnung für die Denuncianten.

Diesem Verbot haben Einheimische und Fremde nachzuleben, und die Denuncianten für die Entdeckung solcherley Unternehmung eine Belohnung von Zehn Thlr. aus der Churfürstl. Rentkammer zu erhalten, und wird anbey sämmtlichen Vasallen und Obrigkeiten die Beobachtung dieses Mandats, und genaueste Aufsicht bey Strafe 100 Meißnischer Gülden, vor jeden mit weißer Erde beladenen Wagen, als noch überdem, nach Befinden, Einziehung derer Gerichte und resp. Suspension oder Remotion von ihren Aemtern, auferleget. 1)

Strafe bey Vernachläßigung dieses Mandats.

1) Gen. d. 20. Mart. 1745. d. 30. April, 1749. C. A. S. P. III. p. 1383. 1390.

§. 2.

Nicht minder soll auf obige Maße gegen die Fuhrleute, welche vor Rechnung anderer, solcherley weiße Erde, es sey deren viel oder wenig, wissentlich außer Landes verführen, verfahren, und folglich auch denenselben ihre Wagen und Pferde confisciret werden. 2)

und besonders wegen der Fuhrleute.

2) Ibid.

§. 3.

Alle diese in vorigen Generalien enthaltene Poenal- und andere Sanctiones, werden nicht nur wiederholet, sondern es wird sogar die Prämie

Prämie für die Denuncianten ist erhöhet.

mie vor die Denuncianten statt vorhin für selbige bestimmten 10 Thlr. auf 100 Thlr. bey befundenen Grunde der Angabe, nebst Verschweigung ihres Namens erhöhet, und sollen auch die, so bey dem Verbrechen selbst mit impliciret, dafern sie nur die Denuncianten darzu nicht gefährlicher Weise, und blos zu Erlangung obiger Belohnung, induciret, solche ebenfalls erhalten, und mit der sonst verdienten Strafe verschonet bleiben. 3)

3) M. d. 14. Aug. 1764. C. A. S. P. III. p. 1465.

Achtzehnte Abtheilung.

Von Verkauf der Wolle und des Garns.

§. 1.

Wolle soll nicht aufgekauft, u. außer Landes verfahren werden.

Alle Bürger und Bauern, so Wolle zu verkaufen haben, sollen dieselbe in die nächst angelegenen Städte zu feilen Verkauf führen oder tragen, und den Tuchmachern, und andern unverdächtigen Personen, so sie zu ihrer Nothdurft bedürfen, und nicht ihres Vortheils halber, ferner verkaufen; dahero soll die Wolle nicht aufgekauft, und, bey Strafe der Confiscation, außer Landes verführet, sondern das Tuchmacher-Handwerk bey seinem Privilegio, daß ihm die Wolle vor andern zu gönnen, gelassen werden. 1)

1) M. 1583. 1603. 1613. 1626. 1661. 1662. 1664. C. A. S. P. I. p. 145. 1440. 1480. 1504. 1561 1619.
M. d. 15. Sept 1750. d. 23 Mart. 1765. C. A. S. P. III. p. 771. P. IV. p. 35.

§. 2.

Die Mandata werden nochmals in allen Puncten und Clauſuln aufs neue wiederholet, und dergeſtalt eingeſchärfet, daß mit Auf- und Zuſammenkaufung derer Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schafknechts-Wollen, (unter welchen beyden letztern auch diejenige, ſo ſonſt auf denen adelichen und andern Schäfereyen, unter dem ſogenannten Gemenge mit durchgegangen, allerdings mit zu verſtehen,) keine ſchädliche Monopolia getrieben, noch weniger dieſelbe in auswärtige Lande verkaufet, oder verführet, ſondern vornehmlich zu derer inländiſchen Fabrikanten Gebrauch und Verarbeitung in hieſigen Churfürſtl. Landen beybehalten, auch unter die adeliche Wolle nicht mit verſteckt und untergeſchoben, noch damit von Hauſe zu Hauſe herum zu gehen, verſtattet, vielmehr alle Bündel-Wolle in hieſige Städte auf die Märkte zum öffentlichen Verkauf gebracht; diejenigen aber, welche wider dieſes Verbot, ſich, oberwähnte Wolle außerhalb Landes zu verkaufen, dennoch unterſtehen möchten, mit Verluſt und Confiſcation der Waare, oder da ſelbige ſchon außerhalb Landes geſchaffet, um der Waare Werth beſtrafet, und hiervon die Hälfte denen Fabrikanten, welche auf die Contraventiones ſelbſt mit Achtung zu geben haben, oder andern Denuncianten, die dergleichen Unterſchleife anzeigen, zur Diſcretion gereichet werden ſolle. 2)

Anderweites Verbot.

Gemenge in der Wolle.

Strafe.

2) M. d. 15. Sept. 1750. Cod. Aug. Sax. P. III. p. 771.

§. 3.

Ausnahme.

Dahingegen die auf denen Churfürstl. Vorwerkern und Cammer- auch denen Rittergüthern erzeugte Wolle, in diejenigen auswärtigen Lande, in welchen die Ausfuhre der Wolle nicht verboten ist, zu vertreiben, zwar noch ferner frey bleibet, jedoch soll bey deren Ausgang auf der Gränze von jedem Stein, welcher bey dem Wollverkauf durchgängig in hiesigen Landen nach 22 Pfund Leipziger Gewichts zu rechnen ist, ein Gränzzoll von 6 Gr. erhoben werden.

Gewichte bey dem Wollverkauf.

Wer nicht an gewisse Städte gebunden.

Uebrigens aber verbleibet es dabey, daß, Inhalts des Mandats vom 12. März 1603. und des Tuchmacher-Privilegii vom 6. Aug. 1662. denen Prälaten, Grafen, Herren oder denen von der Ritterschaft einiger ungewöhnlicher Zwang an gewisse Städte oder Orte in Verkaufung der Wolle, die sie auf ihren Rittergüthern erzeugen, nicht auferleget wird, sondern ihnen frey stehet, wem, und wohin in hiesigen Landen sie dieselbe jederzeit lassen, gönnen und verkaufen wollen. 3)

3) Ibid. & M. d. 23. Mart. 1765. C. A. S. P. IV. p. 35.

§. 4.

Strafe wegen Vorkauf des Garns.

Der gefährliche Vorkauf des Garns auf dem Lande, dadurch der Leinwand-Kauf erhöhet wird, ist bey Verlust der Waare und 20 Fl. Strafe verboten.

Wo Zeug- u. Leineweber dasselbe kaufen sollen.

Auch soll kein Zeug- und Leineweber dasselbe auf denen Dörfern, sondern an Markttagen, an Orten, die Marktrecht haben, und dahin es die Bauern zu bringen schuldig sind, kaufen, und daselbst, bis das Zeichen aufgehoben, vor Fremden

den den Vorkauf haben, nach weggenommenen Zeichen aber jedermänniglich allerhand Garn einzukaufen, erlaubet seyn. 4)

4) L. O. 1555. tit. von schädlichen Vorkauf. Ref. grav. 1661. §. 104. Verbot 1696. C. A. S. P. I. p. 1701.

§. 5.

Gesponnen Garn ist auswärts nicht zu verführen.

In fremde Städte und Provinzen soll kein gesponnen Garn an Wolle und Flachs bey Confiscation desselben, auch Pferde und Wagen, verführet werden, 5) wie denn die Ausfuhre des Garns außerhalb Landes dem Leineweberhandwerk zu Sebnitz auch in der Absicht, daß sie auswärts daraus selbst Waaren fertigen lassen, bey obiger Strafe nachdrücklich untersaget worden. 6)

5) Ibid.

6) Befehl, d. 28. April, 1749. C. A. S. P. III. p. 733.

§. 6.

Anderweite Untersagung der Ausfuhre der Garne.

Wie denn zu Wiederemporbringung und Beförderung derer innländischen Manufacturen die Ausfuhre derer Garne in diejenigen Lande, aus welchen solche in die hiesigen nicht paßiret werden, ingleichen, wo die hier zu Lande fabricirten Zeuge verboten, anderweit nicht nur untersaget, sondern auch die in obangezogenen Mandat d. a. 1696. enthaltene Verordnung, daß alle Garne in die Orte, welche Marktrecht haben, gebracht, und denen Zeug- und Leinewebern, so lange bis das Zeichen zwischen 10 und 11 Uhr aufgehoben, der Vorkauf gelassen werden soll, anbey erneuert, und solche zugleich auch dahin erstrecket worden, daß die Fremden, so nach aufge-

hobenen Zeichen, Garne eingekaufet, solche jedesmal bey der Accise angeben, einen Zettel darüber fordern, und damit sich in dem Gränzzoll legitimiren müssen. 7)

7) Gen. d. 17. Sept. 1763. C. A. S. P. III. p. 863.

Neunzehnte Abtheilung.

Von der Potasche und Steinkohlen-Brüchen.

§. 1.

Deren Ausfuhre in gewisser Maße verboten.

Die Ausfuhre der Potasche oder Fluß wird wegen der Bergwerke und Farbemühlen, bey 100 Reichsthalern, oder harter Leibesstrafe verboten, bevor solche nicht denen Churfürstl. und denen Privat-Blaufarbenwerks-Factoren, um billigmäßigen Preiß, angeboten worden. 1)

1) M. 1650. 1660. 1700. C. A. S. P. I. p. 1519. Gen. d. 11. Aug. 1745. C. A. S. P. III. p. 1385.

§. 2.

Anbau der Steinkohlen von Grundbesitzern, oder es wird sonst andern concedirt.

Alle und jede Grundbesitzer, welche auf ihren Güthern noch zur Zeit keine Steinkohlen gegraben, oder ohne triftige Ursachen den Steinkohlenbau wiederum unterlassen, sollen solchen zum Besten des Publici, auch zu Nutz des an nöthigen Feuerholz Gebruch leidenden Armuths, unermüdet an- und fortzustellen, widrigenfalls aber alsdenn, wenn sich ein oder mehrere bey ihnen auf ihrem Grund und Boden, nach Steinkohlen einzuschlagen, angeben würden, gewärtig seyn, und geschehen lassen, daß diesen letztern binnen einer Jahresfrist von Zeit des Anmeldens,

dens, die Concession hierzu, bey dem Churfürstl. Cammer- und Berg-Gemach, ertheilet werden wird.

§. 3.

Es soll niemand, wer er auch sey, ohne Chur- fürstl. Permißion, bey Vermeidung der Confisca- tion der Kohlen, Steinkohlen außerhalb Landes verkaufen oder verführen.

Sind ohne Permißion nicht außer Landes zu führen,

§. 4.

Die Steinkohlen sollen auch vor dem Ver- kauf vom Schiefer und Lösche behörig gereini- get, nicht minder die Steiger und Kohlen Ver- messer zu Burg auf der Kunst und den Hammer, zu Begegnung aller Bevortheilung in Ansehung der zu beobachtenden Güte und des Maaßes, in Pflicht genommen werden. 2)

und was sonst dieserhalb verordnet.

2) M. d. 19 Aug. 1743. C. A. S. P. III. p. 1380.

Zwanzigste Abtheilung.

Von Kupfer, Meßing und Strohwaaren.

§. 1.

Kupferne und meßingene Waaren sollen Landfahrer und Hausirer nicht führen, und dadurch den Kupferschmieden Eintrag thun, noch alt Kupfer außerhalb Landes verführen, widrigenfalls solches als Contraband wegzunehmen; jedoch ist dessen Ausfuhre ins Altenburgische nachhero verstattet worden. 1)

Kupferne und meßingene Waaren.

1) Pat. 1690. 1700. C. A. S. P. II. p. 367. 369.
- d. 2. Jul. 1746. d. 18. Nov. 1747. C. A. S. P. III. p. 1386. u. 1387.

§. 2.

§. 2.

Handel mit alten Kupfer.

Desgleichen sollen sich die Materialisten des sich angemaßten Handels mit alten Kupfer enthalten. 2)

2) Bef. d. 16. Aug. 1734. C. A. S. P. III. p. 1366.

§. 3.

Ausfuhre des rohen Strohgeflechts untersaget.

So wird auch die Ausfuhre des rohen Strohgeflechts, weil im Ober-Meißnischen Kreise viele Leute ein ziemliches Gewerbe damit treiben, nicht allein bey Strafe der Confiscation des Strohgeflechts, auch resp. derer Pferde und des Wagens, oder Fahrzeuge, worauf selbiges geführet wird, sondern auch hierüber noch mit anderer namhaften Strafe, untersaget. 3)

3) Gen. d. 15. Febr. 1748. C. A. S. P. III. p. 690.

Fünfter Theil.

Von Bürgerlichen Gewerbe.

Erste Abtheilung.

Von Manufacturen und Fabricken.

§. 1.

Beförderung derer inländischen Fabricken.

Denen im Lande stabilirten Fabricken und Manufacturen soll durch Vor- und Aufkauf oder Ausfuhre derer Garne kein Abbruch geschehen, und die inländischen Fabricken und Manufacturen vor fremden gefördert, und die Lieferungen zur Montur derer Regimenter

und

und Hofstatt von keinen andern Tüchern, als welche in hiesigen Landen fabriciret, genommen, solches auch mit denen Livreen also gehalten, und darzu keine ausländische Waaren gebrauchet werden. 1)

1) M. 1709. L. T. A. 1711. Rescr. 1715. 1718. C. A. S. P. I. p. 369. 1761. 1841. 1881.

§. 2.

Fabrikanten, so sich in hiesige Lande wenden, und anbauen wollen, sowohl auch Einheimische, so wüste Stellen annehmen und anbauen, genießen folgende Freyheiten: Freyheiten derer Fabrikanten, die sich in hiesige Lande wenden,

1.) Die bey der Accise geordnete Ergötzlichkeit.
2.) Zweyjährige Befreyung von Acker- Vieh- und Nahrungsgelde.
3.) Zehnjährige Befreyung von allen Steuern und bürgerlichen Oneribus, an Einquartierung, Wachten und Geschoß.
4.) Das Bürgerrecht, ohne Entgeld.
5.) Werden um ein leidliches in die Innungen und Handwerke aufgenommen.
6.) Bekommen einen Vorschuß an Gelde gegen 3 pro Cent. 2)

2) M. 1718. 1720. C. A. S. P. I. p. 1881. 1883. 1929.

§. 3.

Eben diese Freyheiten genießen auch fremde Manufacturiers und Fabrikanten, als Tuch- und Zeugmacher, Strumpfwürker, Huthmacher und dergleichen; insonderheit diejenigen, welche etwan neue Inventiones, und in diesen Landen nicht bekannte Fabricken, anzugeben wissen, ob sie gleich nicht ein Haus käuflich an sich brin- ingl. Tuch- Zeugmacher und andere.

bringen, oder wüste Stellen anbauen, jedoch sich im Lande niederlassen. 3)

3) Gen. Verordn. 1720. C. A. S. P. I. p. 1929.

§. 4.

Wie dem Mangel an Gespinnste abzuhelfen.

Denen Klagen derer Fabrikanten über Mangel an Gespinnste, soll durch die Hausarmen, welche mit Nachdruck darzu anzuhalten, abgeholfen werden. 4)

4) M. d. 5 April, 1729. Cap. I. §. 9. C. A. S. P. III. p. 527.

§. 5.

Bezahlung der Lieferung in guten Gelde.

Die, so Fabricken haben, sollen ihre Lieferanten nicht in schlechten, oder gar von denen Wucherern eingewechselten Geldsorten auszahlen. 5)

5) M. d. 9. Jul. 1732. §. 1. C. A. S. P. III. p. 1699.

§. 6.

Obliegenheit derer Fabrikanten;

Sie müssen ihre Waaren, Handwerks-Ordnung und Gebrauch gemäß, nicht nur gut und tüchtig, ingleichen in der erforderlichen Länge und Breite, bey Strafe der Confiscation, fertigen, sondern auch im Preiße die Gebühr nicht überschreiten, außerdem sind selbige zu bestimmen. 6)

6) M. d. 21. Febr. 1750. C. A. S. P. III. p. 754.

§. 7.

deren Häuser sind nicht mit Militz zu belegen.

Die Fabrick- und Manufacturhäuser, wo dergleichen würklich getrieben wird, ingleichen, wo ihre Niederlagen und Comtoirs sind, dürfen bey Zusammenziehung halber und ganzer Compagnien, wider Willen, nicht beleget werden. 7)

7) Ordon. d. 30. Jun. 1752. §. 55.

§. 8.

§. 8.

Damit der Seidenbau hier zu Lande selbst durchgehends angestellet werde; so sollen die Unterthanen zu Anlegung und Fortpflanzung weißer Maulbeerbäume möglichsten Fleißes aufgemuntert und angehalten; dahero auf publiquen Plätzen, Angern, Zwingern, Gärten, Kirchhöfen, zahlreiche Baumschulen von weißen Maulbeerbäumen angeleget, und wider diejenigen, welche dergleichen Plantagen, Baumschulen, oder sonst an öffentlichen Orten gepflanzte Maulbeerbäume muthwillig beschädigen, verwüsten, oder gar dieblich entwenden, gleich wie wider solche, die sich an Churfürstl. eigenen Waldungen und Geheegen vergreifen, nach aller Strenge verfahren werden. 8)

Anlegung weißer Maulbeerbäume.

Strafe, wer sich an selbigen vergreift.

8) M. d. 6. Aug. 1754. C. A. S. P. III. p. 809.

§. 9.

Hiernächst sind die inländischen Tuch- Zeug- seidene, leinene und baumwollene Waaren dergestalt zu stempeln, daß das Siegel entweder auf die Waare selbst, und zwar an beyden Enden derselben, wo es sich ohne Schaden am füglichsten thun lässet, oder auch auf ein mit einem Faden daran gehängtes Pappier, Kartenblatt, oder Stück Pappe auf den Knoten des durchgezogenen Fadens, welches die Fabrikanten vor der letztern Schau daran zu machen haben, immaßen die Art der Siegelung, so denen Fabrikanten von diesen beyden gefällig, dererselben Willkühr frey zu stellen ist, gedruckt werde,

Stempelung der inländischen Tuch- Zeug- seidenen, leinenen und baumwollenen Waaren.

worauf

Obsicht der Obrigkeit dabey.

worauf insonderheit die Räthe in Städten genaue Obsicht zu führen haben. 9)

9) Gen. d. 28. Jun. 1719. d. 26. Jan. 1764. d. 5. Aug, 1765. C. A. S. P. III. p. 871. 901.

§. 10.

Nachricht von dem Manufacturstand einzuziehen.

Es soll auch von dem Manufacturstande hiesiger Lande, nach gewissen dieserhalb zu fertigenden Tabellen, nöthige Nachricht eingezogen werden, und sind selbige mit Ablauf jeden Jahres, und zwar von denen Schriftsaßen unmittelbar an die Churfürstliche Landes-Regierung, von denen Amtsaßen aber an die Aemter, zu weiterer Einsendung an selbige, einzuschicken, wobey das Absehen lediglich, auf die Erweiterung und Verbesserung der Nahrungs-Umstände, durch thunliche Hülfsmittel, gerichtet ist. 10)

10) Gen. d. 25. Jan. 1768. C. A. S. P. III. p. 953.

Andere Abtheilung.
Von Kaufleuten.

§. 1.

Wenn Waaren creditiret werden,

Wenn Kauf- und Handelsleute Waaren creditiren, sollen sie sich ein Billet oder Handels-Obligation darüber geben lassen. 1)

1) M. 1683. C. A. S. P. II. p. 2115. C. P. Ordn. ad 30. §. 4.

§. 2.

wie viel zu borgen.

Sie dürfen aber einem von Adel und hochgraduirten nicht über 100 Thaler, einem erbaren Bürgersmann über 50, und einem Gemeinen über 30 Thlr. nicht borgen. 2)

2) Pol. Ordn. 1661. Tit. 22. §. 36.

§. 3.

§. 3.

Wenn sie Dienern, Mägden, Schneidern und andern Personen, etwas auf die Herren oder Frauen abfolgen lassen, ohne verglichenen Preiß und Bekänntniß der Herrschaft, sind diese wider ihren Willen solches zu agnosciren, und zu bezahlen, nicht schuldig; doch stehet denen Kaufleuten frey, zu erweisen, daß es die Herrschaft empfangen, und zu ihrem Gebrauch angewendet habe. 3)

Wenn Dienstbothen Waare auf ihre Herrschaft holen.

3) M. 1708. C. A. S. P. I. p. 1753.

§. 4.

Sonst mögen redliche Kaufleute sich denen Räthen in Städten gleich kleiden. 4)

Kleidung der Kaufleute.

4) Pol. Ordn. 1661. Tit. 22. §. 21.
s. neue Kleider-Ordn. d. 21. Febr. 1750. §. 3.

§. 5.

Sie mögen in Handels- und Wechsel-Negotiis mehr als 5 pro Cent nehmen, und dürfen innerhalb der öffentlichen Märkte, bürgerlichen Sachen und Obligationen wegen, nicht angehalten werden. 5)

Wie viel pro Cent zu nehmen.

5) M. 1702. 1704. C. A. S. P. II. p. 2069. 2075. Const. 31. P. I.

Dritte Abtheilung.
Von Buchhändlern u. Buchdruckern.

§. 1.

Denen Buchhändlern sollen die Buchbinder, Auctionirer, Hausirer und Disputationskrämer keinen Eintrag thun, sondern die Buchbinder bey dem zwischen ihnen und den Buch-

Denen Buchhändlern ist kein Eintrag zu thun.

führern aufgerichteten Vergleiche, verbleiben; die Auctionirer keine rohe Bücher führen; die Hausirer und Disputationskrämer aber mit nichts als bloßen Calendern, Disputationen und andern kleinen, aufs höchste in 10 bis 12 Bogen bestehenden Materien, handeln, bey Verlust der Bücher. 1)

Auctionirer und andere dürfen keine rohe Bücher führen.

1) M. 1678. C. A. S. P. I. p. 413.

§. 2.

Denen privilegirten Buchhändlern bey der Residenz Dresden ist der offene Buchhandel, und allerhand Bücher und Schriften, in allen Facultäten, Disciplinen und Künsten, zu führen und zu verkaufen, dergestalt allein, mit Ausschluß aller andern, verstattet, daß keinem andern neben ihnen, dergleichen Buchhandel anzufangen und zu treiben, gebühret; wobey sie allenthalben zu schützen, und zu ihrem Nachtheil nichts verstattet werden soll. 2)

Privilegirte Buchhändler in Dresden.

2) Privil. d. 9. April, 1710.

§. 3.

Es ist zwar bereits Inhalts Mandats vom 27. Febr. 1686. der Nachdruck, zum Schaden derer, welche Bücher von denen Autoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlanget, verboten gewesen, gleichwohl aber zeithero wahrgenommen worden, wie das unbefugte Nachdrucken zum Nachtheil des Buchhandels und der Druckereyen hiesiger Chur-Sächs. Lande auswärts immer mehr über Hand nehme, auch wohl die nachgedruckten Bücher in hiesige Lande selbst ohngescheuet eingeführet werden. Diesemnach ist verordnet, daß allen und jeden

Denen Buchhändlern soll wegen des unbefugten Nachdrucks ihrer Bücher schleunige Justiz wiederfahren;

jeden in- und ausländischen Buchhändlern, in Ansehung ihrer in denen gesammten Churſächsischen Landen gedruckten Büchern aller Art, gegen die Nachdrucker, so ihre Waare in hiesige Lande einbringen, und damit ihr Gewerbe stören, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo solches geschiehet, schleunige Justitz administriret, der Verkauf des Nachdrucks sofort untersaget, und die Nachdrucker zum Ersatz des ihnen zugefügten Schadens durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden sollen.

haben aber zugleich das Verlagsrecht an dem Buche oder sonstigen Schrift zu erweisen.

Jedoch hat solchenfalls der klagende Buchhändler zuförderst, daß er das Verlagsrecht an dem Buche, Uebersetzung, oder sonstiger Schrift, wovon die Frage ist, von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht, und, falls er ein Ausländer ist, daß an dem Orte seiner Heimath das Reciprocum gegen hiesige Unterthanen beobachtet werde, behörig zu erweisen. 3)

3) M. d. 18. Dec. 1773. §. 1.

§. 4.

Wie solcher Beweis beyzubringen.

Da ein solcher Beweis theils öfters verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich seyn kann; so haben diejenigen Verleger, so desselben überhoben, und einer geschwinden Execution versichert seyn, auch Auswärtige, so sich in Ansehung ihrer in denen Churſächsischen Landen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen, entweder, wie bereits bishero gewöhnlich gewesen, bey Ihro Churfürstl. Durchl. ein Privilegium auszubringen; oder auch

§. 5.

Die Einzeichnung ihrer Bücher zu Leipzig, soll die Würkung eines ausdrücklichen Privilegii haben,

ihre Verlagsbücher in ein bey der Bücher-Commißion zu Leipzig, nach Maaßgabe des dieserhalb festgesetzten Regulativs sub A. zu haltendes Protocoll einzeichnen zu lassen. Immaßen solchem Einzeichnen die Kraft und Würkung eines ausdrücklichen erlangten Privilegii beygeleget worden; dergestalt, daß

§. 6.

welchenfalls und wie die Nachdrucker besonders zu bestrafen.

in hiesigem Churfürstenthum und gesammten Landen der Nachdruck dergleichen eingezeichneten sowohl, als privilegirten Bücher, nicht weniger das Einbringen, Verkaufen, Vertauschen oder Verrechnen derer auswärts gefertigten Nachdrücke davon, inn- und außerhalb denen Messen verboten seyn; denenjenigen, so solcherley Nachdrücke fertigen oder einbringen, die eingebrachten Exemplaria weggenommen und confisciret, oder daferne solche nicht mehr zu erlangen, sie zu Erlegung des Werths davon, und hierüber noch in beyden Fällen zu einer Geldbuße von Funfzig Reichsthalern, wovon die Hälfte dem Churfürstl. Fisco, die andere Hälfte dem Verleger verfallen, angehalten werden sollen.

Wem die Cognition hierüber zustehet.

Die Cognition in solchen Fällen soll zu Leipzig der Churfürstl. Bücher-Commißion, anderwärts aber der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts zustehen, von derselben, jedoch auf bloße Production des Privilegii, oder des wegen des Einzeichnens erhaltenen Scheins, sofort mit der Execution verfahren werden.

§. 7.

§. 7.

Commißion. und Unterhändler bey dem Verkauf des Nachdrucks.

Der Vorwand, als ob die nachgedruckten Exemplarien bloß durch hiesige Lande durchgeführet würden, mag hierwieder, sobald solche ausgepacket, oder zum Commißions- und Speditionshandel niedergeleget werden, niemanden zu statten kommen, vielmehr sollen diejenigen, welche sich bey dem Verkauf des Nachdrucks als Commißionaires oder Unterhändler gebrauchen lassen, oder durch Verheelung und sonst dabey Vorschub thun, mit würklicher Strafe beleget werden.

§. 8.

Obliegenheit der Buchhändler,

Hingegen haben aber auch die solchergestalt des Churfürstlichen Schutzes versicherten Buchhändler dahin zu sehen, daß das Publicum mit ihren Verlagsbüchern in hinlänglicher Menge von Exemplarien, auch mit correcten Druck und guten Pappier, nicht minder in billigen Preißen versorget, und darunter überall zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde.

und was sie bey Contraventionen gewärtig seyn sollen.

Immaßen, wann das erlangte Befugniß mißoder nicht gebrauchet, durch eine schlechte Ausgabe oder Uebersetzung bloß eine bessere zurück gehalten, oder auch der Preiß, insonderheit derer zum Gottesdienst und Schulwesen gehörigen Bücher, über die Gebühr und Billigkeit erhöhet werden wollte, nach vorgängiger hinlänglicher Untersuchung der Sache, jenes Befugniß wiederum aufgehoben, und entweder auf einen andern billigern Verleger transferiret, oder auch der Druck gar frey gegeben werden soll. 4)

4) Ibid. §. 2--6.

§. 9.

Es ist nichts ohne Censur zu drucken.

Die Buchdrucker sollen nichts ohne Censur drucken, und den rechten Autorem und Ort auf den Titel setzen, auch sich sonst des Heil. Röm. Reichs und Churfürstl. Sächsischen Ordnung gemäß erzeigen; und darauf besonders verpflichtet werden. 5)

Verpflichtung der Buchdrucker.

5) M. 1661. 1683. 1702. 1717. C. A. S. P. I. p. 411. 413. 415. 418.

§. 10.

Wo Druckereyen zu halten.

Und wie die Universitäten über die Druckereyen die Inspection haben, also sollen an keinem andern Orte, denn zu Wittenberg, Leipzig und Dresden, Buchdruckereyen gehalten, und die Winkeldruckereyen abgeschaffet werden. 6)

6) M. 1571. C. A. S. P. I. p. 409.

§. 11.

Famöse und confiscirte Schriften.

Famöse und confiscirte Schriften sollen nicht geduldet, noch weniger gedrucket werden. 7)

7) M. 1683. 1711. 1717. C. A. S. P. I. p. 414. 417. 418.

A.
Regulativ,
wie das von der Bücher-Commißion zu führende Protocoll einzurichten.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den Buchhandel jemehr und mehr zu befördern gnädigst gemeynet sind, und zu dem Ende nicht nur jedermann bey den erlangten Privilegiis nachdrücklich geschützet wissen wollen, sondern auch auf verschiedener in- und ausländischen Buchhändler beschehenes Ansuchen, zu

mehrerm

mehrerm Vortheil ihres Bücher-Commercii, daß alle diejenigen Bücher, so die Buchhändler in ein bey der Bücher-Commißion zu Leipzig durch den Bücher-Inspectorem zu haltendes Protocoll einzeichnen lassen, mit denen würklich privilegirten Büchern gleiches Recht haben sollen, gnädigst bewilliget haben. Als ist hierüber folgendes Regulativ festgesetzt, und der Bücher-Commißion zur Befolgung und Nachachtung zugefertiget worden.

1.

Privilegia kann jeder Buchhändler, wie zeithero, suchen.

Verbleibet jedweden Buchhändler frey, über die rechtmäßig an sich gebrachten Bücher, wie zeithero, Landesherrliche Privilegia zu suchen und auszuwürken.

2.

Welchenfalls Verlagsbücher denen privilegirten gleich zu achten.

Wenn aber dieselben dergleichen Privilegia zu suchen nicht gemeynet, so können alle, die Leipziger Messe bauenden in- und ausländischen Buchhändler, ihre Verlagsbücher, worzu sie sich rechtmäßig zu legitimiren vermögen, in ein vor der Bücher-Commißion durch den jedesmaligen Bücher-Inspector zu haltendes Protocoll einzeichnen lassen, welches Einzeichnen die Kraft und Würkung eines Privilegii haben, und gleichen Landesherrlichen Schutz genießen soll.

3.

Was hierzu erforderlich

In dieses Protocoll können vorgedachte die Leipziger Messe bauenden Buchhändler alle neue zu verlegende Bücher einschreiben lassen; es haben aber

1.) dieselben vor der Bücher-Commißion sich als rechtmäßige Verleger zu legitimiren, welche

Legitimation die Bücher-Commißion ohne Weitläuftigkeit untersuchet, und bey zweifelhaften Fällen zum Churfürstl. Sächs. Kirchen-Rathe Bericht mit Gutachten zu erstatten hat.

2.) Hat der Verleger den völligen Titul des Buchs anzuzeigen, auch daß solches sauber, correct und auf gut Pappier gedruckt, unter Bemerkung seines Verlags, geliefert werden solle, anzugeloben, immaßen der generale Ausdruck: in Verlag der Buchhändler-Gesellschaft, nicht gestattet werden kann;

Wornächst der Verleger zum Drucke des Buchs solche Anstalt zu machen hat, daß er selbiges längstens binnen Jahres Frist dem Publico ganz, oder bey großen Werken, wenigstens zum Theil liefere, oder die Ursachen, welche ihn daran verhindern, in Zeiten anzeige, widrigenfalls er seines durch das Einzeichnen erhaltenen Rechts verlustig wird.

3.) Stehet jedweder Buchhandlung frey, ihre bereits in Verlag habende Bücher, in soweit solche nicht bereits privilegiret, einzeichnen zu lassen, jedoch haben dieselben eben dasjenige, so vorstehend ad Num. 2. erfordert worden, zu beobachten.

4.) Bey Uebersetzungen hat derjenige, so sich zuerst bey dem Protocolle gemeldet und einschreiben lassen, den Vorzug, es hat aber derselbe solche längstens binnen einem Jahre dem Publico ganz, oder bey großen Werken wenigstens zum Theil unter obiger Verwarnung zu liefern; wobey jeder Verleger vor gute und tüchtige Uebersetzungen Sorge zu tragen,

oder daß, wenn eine in Druck ergangene Uebersetzung, nach angestellter Untersuchung, schlecht und fehlerhaft befunden wird, man dießfalls ein ernstes Einsehen haben, auch nach Befinden, einem andern, eine verbesserte Uebersetzung zu ediren verstatten werde, ohnfehlbar zu gewarten hat. Und gleichwie

4.

Würkung des Privilegii, u. Einzeichnung der Verlagsbücher.

die vorstehendermaßen eingezeichneten Bücher gleichen Schutz, wie die privilegirten genießen sollen; also hat auch dieses Einzeichnen im Protocoll ebenfalls nur auf Zehen Jahr, wie bey denen würklichen Privilegiis, die Kraft und Würkung, es kann aber der Verleger solche kurz vor dem Verfluß solcher Zeit wieder aufs neue einzeichnen lassen, und behält allemal vor einem andern den Vorzug.

5.

Ablieferung gewisser Exemplarien, und anderer Kosten.

Haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen eingezeichneten Buche Zwanzig, und von Büchern, so über 3 Thaler kosten, Funfzehen Exemplaria bey der Bücher-Commißion zu weiterer Einsendung abzuliefern, auch solches bey allen neuen Auflagen zu prästiren, nicht weniger vor jedes Buch 1 Thaler für den Stempelbogen zu erlegen, sowohl dem Protocollanten vor jedes Buch 4 Groschen zu bezahlen.

6.

Obliegenheit der Bücher-Commißion.

Hat die Bücher-Commißion über die ins Protocoll eingezeichneten Bücher eine Specification alle drey Monate an den Churfürstlichen Kirchenrath einzusenden, und das beschehene Einzeichnen jede Oster- und Michaelis-Messe denen

auf der Messe anwesenden Buchhändlern, gleich als mit den Bücher-Privilegiis geschiehet, insinuiren, auch ihnen, auf ihr Verlangen, Extracte des Protocolls um die Gebühr ertheilen zu lassen.

7.

Derer Deputirten von Buchhändlern.

Damit auch alles mögliche zu Beförderung des Buchhandels beygetragen werde, so bleibet denen die Leipziger Meße bauenden Buchhändlern frey, aus ihren Mitteln Deputirte, und zwar

a) drey Sächsische Buchhändler, als zwey aus Leipzig, und einen aus einer andern Chur-Sächsischen Stadt,

b) und sechse aus denen fremden die Meße besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und deßfalls bey der Bücher-Commission behörige Anzeige thun können. Es soll auch die Bücher-Commißion bey zweifelhaften Fällen, besagter Deputirten mündlich- oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen dergleichen Büchersachen ohne proceßualische Weitläuftigkeit und ohne Zeitverlust verfahren, auch wo nöthig zum Churfürstl. Sächsischen Kirchenrathe schleunig Bericht erstatten, und darauf des förderſamsten Resolution gewärtig seyn.

Vierte Abtheilung.

Von Juwelirern und Goldschmieden.

§. 1.

Wie viel sie borgen können.

Juwelirer sollen einem von Adel nicht über 100 Thaler, einem vornehmen Bürger nicht über 50, und einem gemeinen nicht über 30 Thaler borgen, widrigenfalls ihnen zu dem Ueberrest nicht geholfen werden. 1)

1) Pol. Ordn. 1661. Tit. 22. §. 36.

§. 2.

Von Goldschmieden.

Goldschmiede sollen bey 200 Gülden Strafe, der Stadt oder ihres Herrn Wappen, ihr Zeichen und die Jahreszahl auf ihre Arbeit schlagen, das Gold rein und ohne Zusatz arbeiten, kein Meßing oder Kupfer darunter mischen, und bloß Rheinisch Gold brauchen, auch sonst allen Betrug meiden. 2)

2) L. Ordn. 1550. Tit. von Goldschmieden. Tax-Ordn. 1623. Cl. 6. T. Goldschm. C. A. S. P. II. p. 831.

§. 3.

Wie hoch das Silber zu verarbeiten.

Ob nun gleich das Silber die Mark nicht unter 14 Loth, und hernach auf 13 Loth verarbeitet werden sollen; so mag es doch, bis auf anderweitige Verordnung nach 12löthiger Probe verarbeitet werden, welchem auch andere Professionen folgen sollen, darunter aber soll der Goldschmied, bey 500 Thaler Strafe und Confiscation nichts verarbeiten. 3)

3) M. 1701. 1717. C. A. S. P. I. p. 1618.

§. 4.

§. 4.

Goldschmiede sollen keine ungestempelte Waaren führen;

Zu welchem Ende die Arbeit beschauet und bestempelt, der Goldschmiede Gewölbe visitiret, keine ungestempelte Waaren geführet, der Stempel auch von den Schauern und Vormeistern nicht gemißbrauchet werden soll. 4)

4) Ibid. §. 4--8.

§. 5.

was sie sonst zu beobachten.

Ob auch wohl den Goldschmieden auf gewisse Maße zu Behuf und Nothdurft ihres Handwerks Münze zu zerbrechen und einzuschmelzen, nachgelassen; so soll es doch anderergestalt nicht als mit Vorwissen jedes Orts Obrigkeit geschehen, die schwersten Stücke nicht ausgeküppet, noch Handlung damit getrieben werden. 5)

5) Ibid. §. 9.

§. 6.

Gold- und Silber-Dratzug.

Gold- und Silberdratzug soll bey Verlust der Ehre Leib- und Lebensstrafe, auch Confiscation der Waare, nicht unter der Probe der 15 $\frac{3}{4}$. Loth gefertiget werden. 6)

6) M. Cæs. 1695. C. A. S. P. I. p. 1695.

§. 7.

Goldschmiede sollen nicht ausgemünzte Sorten brechen;

was hingegen ihnen verstattet.

Die Juwelirer und sämmtliche in Gold und Silber Arbeitende sind dahin angewiesen, keine nach dem Reichs- oder Leipziger Fuße ausgemünzte Sorten zu brechen, und in Tiegel zu werfen, hingegen bleibet denenselben das, zu Treibung ihrer Profeßion, benöthigte Bruchsilber zu erkaufen frey, jedoch haben dieselben des Silberhandels, oder dasselbe unverarbeitet

aus

aus dem Lande zu schaffen, bey Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe, sich zu enthalten. 7)

Unverarbeitet Silber ist nicht aus dem Lande zu schaffen.

7) M. d. 17. Aug. 1725. d. 18 Sept. 1726. d. 9. Jul. 1732. d. 30. Mart. 1733. d. 6. Mart. 1755. C. A. S. P. III. p. 1427. 1709.

§. 8.

Eben also haben sie sich des Einkaufs für andere, unter ihren Namen, und der Versendung ohnverarbeiteten Silbers außer Landes, bey unnachbleibender Confiscation, und im Fall die Versendung bereits geschehen, bey Strafe des Dupli gänzlich zu enthalten. 8)

Anderweites Verbot.

8) M. d. 14. May, 1763. C. A. S. P. III. p. 1606.

Fünfte Abtheilung.
Von dem Dorfhandel.

§. 1.

Es wird aller Handel im Ganzen auf dem Lande, es sey mit was vor Waaren es wolle, sowohl derer Niederlage daselbst, bey Strafe der Confiscation, oder, wenn die Waaren nicht mehr vorhanden, 20 Thaler Geldbuße auf jeden Contraventionsfall, untersaget. 1)

Handel im Ganzen ist auf dem Lande verboten.

1) M. d. 29. Jan. 1767. C. A. S. P. III. p. 942.

§. 2.

Es sollen dahero forthin nur folgende Bedürfnisse: Baum- Rübsen- und Leinöhl, Inselt und Inselt-Lichter, Schwefel, Feuerschwamm, geringer Rauchtaback, kurze Tabackspfeifen, inländische Seife, Pfeffer, Ingber, Zwirn, Näh- Steck- Strick- und Senknadeln, Stricke und Ziehstränge, Nägelzwecken, Theer, Wagenschmiere,

Was Dorfkrämer führen mögen,

schmiere, Bänder und Schnüre, wovon die Elle nicht über 3 pf. kostet, innländische Zugemüse und Victualien, Syrop, Eßig, Heringe, Kümmel, Wacholder und allerhand in der Wirthschaft nöthige getrocknete Kräuter von denen Dorfkrämern geführet, jedoch nur einzeln aus der Hand verkaufet werden. Dargegen die Krämerey mit allem, was vorhero nicht ausdrücklich beniemt, als Thee, Caffee, Zucker, und wie es sonst Namen haben mag, auf dem Lande in- und außerhalb einer Viertelmeile von einer Stadt, bey der Confiscation, oder 5 Thaler, auch nach Befinden höherer Geldstrafe, auf jeden Contraventionsfall gänzlich verboten seyn. 2)

und ihnen dargegen untersaget.

2) Ibid. §. 1.

§. 3.

In einem Dorfe soll nur ein Krämer seyn ꝛc.

Es soll in einem Dorfe nur einer Person Krämerey zu treiben, nachgelassen seyn, doch darf dieselbe, wenn sie gleich ein gelernter Krämer wäre, weder Jungen lehren, noch Diener halten. Wären jedoch irgendwo schon mehrere vorhanden, sind sie Lebenslang zu dulten, ihr Abgang aber darf nicht wieder ersetzet werden. 3)

3) Ibid. §. 1.

§. 4.

und sind dieselben zu visitiren.

Damit dieser Anordnung gebührend nachgelebet werde, sollen die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten die unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Dorfkrämer visitiren, und ihnen unzuläßige Waaren zu führen, nicht gestatten. 4)

4) Ib. §. 1. Gen. d. 3. Sept. 1767. C. A. S. P. III. p. 949.

§. 5.

§. 5.

Was hiernächst die Manufacturen und Fabricken, so an keine Innung gebunden sind, anbelanget: so sollen solche, wo dergleichen auf dem Lande schon vorhanden sind, fernerweit daselbst bleiben, neue aber sind, ohne behörig erlangte besondere Concession, auf Dörfern nirgends anzurichten. 5)

Manufacturen und Fabricken auf dem Lande.

5) Ibid. §. 3.

§. 6.

Diejenigen Dorfschaften, welche, wegen des Handels oder Verkaufs gewisser Waaren, ingleichen wegen Setzung gewisser Handwerker, besondere Befreyungen oder Befugnisse auf zu Recht beständige Art hergebracht haben, sollen dabey ferner geschützet werden. 6)

Dorfschaften, die besondere Freyheiten haben.

6) Ibid. §. 4.

§. 7.

Denen Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern aber soll die Handlung und Krämerey keinesweges gestattet seyn. 7)

Schulmeister und Catecheten sollen nicht handeln.

7) Ibid. §. 5)

§. 8.

Doch soll denen auf dem Lande wohnhaften Strumpfwürkern der Aufenthalt daselbst und das Arbeiten in die Städte, ingleichen denen daselbst wohnhaften Schleyer-Fabrikanten ein gleiches ferner gestattet werden. 8)

Was sonst vor Arbeiten auf dem Lande erlaubet.

8) Inser. d. 17. Febr. u. d. 3. Sept. 1767. C. A. S. P. III. p. 945. 949.

Sechste

Sechste Abtheilung.

Von denen Handwerkern insgemein.

§. 1.

Handwerker sind bey ihren Innungen zu schützen.

Die Handwerker sollen bey ihren bestätigten Innungen geschützet, und die unzünftigen Störer abgeschaft werden. Doch müssen solche Innungen nicht gemißbrauchet, und dafür gehalten werden, daß niemand dergleichen Meister, welche doch die Arbeit so gut als sie, und oftmals um einen viel leichtern Lohn verfertigen, von fremden Oertern zu erfordern, und ihnen Arbeit zu geben, nicht befugt seyn sollen. 1)

1) Pol. Ordn. 1661. C. A. S. P. I p. 1585. seq.
L. Ordn. 1543. 1550. 1555.
Tax-Ordn. 1623.
Ges. Tagl. u. Handw. Ordn. 1651.
Res. Gr. 1612. §. 18.

§. 2.

Was für Handwerker auf denen Dörfern zu dulten.

Handwerker sollen auf den Dörfern nicht getrieben werden, außer daß in denen über eine Viertelmeile entlegenen ein Schmidt und Leineweber geduldet werde. 2)

2) L. O. 1555.

§. 3.

Wer von Handwerken nicht auszuschließen.

Der Leinweber, Barbier, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer und Bader, Amts-Frohnen, Stadt- und Landknechte Kinder müssen bey Handwerkern aufgenommen werden, auch sind die Richter und Gerichts-Personen, so bey denen von Adel und Rittergüthern auf dem Lande das Beystecken verrichten müssen, so sie ehrlich gebohren, von Handwerkern nicht auszuschließen.

Mit

Mit dem Aufdingegelde sollen die Lehrjungen nicht zur Ungebühr beschweret, das Taufen und Hänseln aber gar abgeschaffet werden. 3)

3) Pol. Ordn. 1661. tit. 21. §. 4.

§. 4.

Was zur Meisterschaft erforderlich.

Wer zur Meisterschaft gelangen will, muß die in jedweder Handwerks-Ordnung bestimmten Jahre erfüllet haben, jedoch daß solches in kleinen Städten oder Flecken sogar genau nicht gesuchet, sondern vornehmlich dahin gesehen werde, ob er sein Handwerk ehrlich gelernet, und vor einen Meister bestehen könne.

Handwerks-Gesellen,

Den Handwerks-Gesellen sind keine guten Montage und Umgänge zu verstatten. Ib. §. 7. Sie sollen auch nicht aufstehen, und ihre selbst eigene Richter seyn, bey Gefängniß, und andern ernsten Strafe. §. 8.

und was die Meister zu beobachten.

Die Meister sollen sich an billigen Lohn begnügen lassen, und nicht mit einander vereinigen, daß einer seine Arbeit oder Werk nicht geringer gebe. Der Strafen sollen sich die Handwerker weiter nicht, als ihnen erlaubet, anmaßen. Kein geschmäheter Meister oder Geselle soll, ehe er der Beschuldigung überwiesen, aufgetrieben, sondern diejenige, so andere beschuldigen, und es nicht erweisen können, selbst für unredlich gehalten werden. §. 9. 10. 11.

Was in Handwerken geschlossen wird, mag zwar geheim gehalten werden, was aber wider die Rechte und die Obrigkeit läuft, muß pflichtmäßig eröfnet werden. §. 12.

Die Handwerksleute sollen niemanden mit dem Lohne übersetzen, keine untüchtige Arbeit

verfertigen, kein Trinkgeld vor die Gesellen, Bier, Brandtewein und dergleichen fordern. §. 13. Nicht auf Gedinge dringen, sondern dem Bauherrn die Wahl lassen, ob er die Arbeit verdingen oder ums Tagelohn arbeiten lassen wolle. Ib. tit. 23. c. 8.

Von Zimmerleuten und Mäurern.

Insonderheit Zimmerleute und Mäurer über ihr gesetztes Lohn kein Holz wegtragen, noch Biergeld fordern, bey Strafe des Wochenlohns. Ib. c. 9. Doch mag ihnen bey Richtung eines Gebäudes eine Mahlzeit und Bier gegeben werden. Im Sommer sollen sie früh um 4 Uhr an die Arbeit gehen und mit der Sonnen Niedergang oder um 6 Uhr wieder abgehen, und nur zwo Mahlzeiten halten, in kurzen Tagen aber früh mit dem Tage an der Arbeit seyn, nur eine Stunde zu der Zeit aussetzen, und mit dem Abend wieder abgehen. Der Meister soll die Gesellen, die er einmal an die Arbeit angeführet, ohne Bewilligung des Bauherrns, nicht von dem Baue ab, und anders wohin führen. Ein einfallender Feyertag gehet ihnen zu gute, von mehrern aber nur einer. Die müßigen und Sauftage oder gute Montage, ganze oder halbe, so sie sich selbst machen, werden ihnen nicht verlohnet, sondern abgekürzet. 4)

4) Ibid.

§. 5.

Von Meister-Stücken.

Ohne Meisterstück wird niemand zum Meisterrecht gelassen, wenn er gleich eines Meisters Sohn ist, oder Handwerks-Wittwe oder Meisters-Tochter heyrathet. Doch sollen sie auch den Gesellen das Meisterrecht nicht schwer machen,

chen, sondern dieselben ohne vergebenen Disputat aufnehmen, und von denen Lehrjungen nicht unziemliches Aufdingegeld nehmen. 5)

5) Pol. Ordn. 1661. tit. 21. §. 5.
Resol. 1676. C. A S. P. I. p. 1647.
Resol. 1679. C. A. S. P. I. p. 1657.
Resol. 1681. C. A. S. P. I. p. 360.

§. 6.

Schulmeistern, so ein Handwerk gelernet, mag solches nicht verwehret, oder sie vor einen Stöhrer gehalten werden. 6) Schulmeister, so ein Handwerk gelernet.

6) Resc. 1700. C. A. S. P. I. p. 867.
M. d. 29. Jan. 1767. C. A. S. P. III. p. 945.

§. 7.

Denen Soldaten ist nicht gestattet, in denen Städten und auf dem Lande das erlernte Handwerk vor sich als Meister zu exerciren, vielweniger Gesellen zu halten, und dadurch denen Bürgern und Innungen in ihrer Nahrung Abbruch zu thun, jedoch bleibet denen Compagnie-Commendanten unbenommen, die bey der Compagnie vorfallende Schuster- Schneider- und Schlosser- auch Schmiede- und Sattler-Arbeit durch die Soldaten von der Compagnie, welche diese Handwerke zunftmäßig erlernet haben, fertigen zu lassen. 7) Soldaten, die Handwerker erlernet.

7) Ordon. d. a. 1752. §. 93.

§. 8.

Die Invaliden aber dürfen ihr etwan erlerntes Handwerk oder Nahrung, jedoch in der Stille, und ohne Setzung einiger Gesellen oder Lehrjungen in dem Orte ihres Aufenthalts blos vor sich, sonder Nachtheil derer Innungs-Articul und Privilegien, ohngehindert exerciren und trei- Ingleichen Invaliden.

ben, sie mögen nun an dem Ort ihrer Geburt oder Erziehung sich befinden, oder ihnen sonst der Aufenthalt von der Gerichts-Obrigkeit des Orts verstattet seyn, wenn sie sich nur durch die aus dem Churfürstl. Geh. Kriegsraths-Collegio erhaltene und besiegelte Bücher oder von nur ermeldeten Collegio ausgestellte, mit dem Kriegs-Signo bedruckte Freyscheine, legitimiren können. 8)

8) Gener. d. 21. Sept. 1738. C. A. S. P. III. p. 945. 1105.
Gen d. 31. Mart. 1749. Ibid.
M. d. 29. Jan. 1767. Ibid.

§. 9.

Handwerksmeister sollen keine neue Innungen machen.

Die Handwerksmeister sollen keine neuen Innungen machen, und nach solchen neuen Ordnungen die alten Meister und Gesellen zu tadeln, oder abzustrafen, sich unterstehen. Innungs-Zunftbriefe werden mit dem Vorbehalt ertheilet, sie nach Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu mehren, oder zu verringern. Es sind auch solche anders nicht, als wenn sie mit Fleiß untersuchet, und ob etwas bedenkliches dabey, erwogen worden, zu confirmiren. 9)

9) M. 1594. C. A. S. P. I. p 1433.
Rf. gr. 1612. §. 18.
Rf. 1700. C. A. S. P. I. p. 1169.

§. 10.

Vermeidung des Bettelns.

Die Handwerker sollen aus ihrer Lade denen Gesellen, die keine Arbeit bekommen können, zu Vermeidung des Bettelns, einen Zehrpfennig, der Lade Vermögen nach, reichen. 10)

10) Rescr. 1701. C. A. S. P. I. p. 1719.

§. 11.

§. 11.

Von Zusammenkünften der Handwerker.

Die Handwerker sollen unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher zustehet, darzu jemand in ihren Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anstellen, auch an keinem Orte, einige Handwerks-Articul, Gebräuche und Gewohnheiten paßiret werden, sie seyn denn entweder von der Landes-, oder wenigstens jeden Orts darzu berechtigten Obrigkeit, confirmiret und bestätiget, widrigenfalls selbige alle null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn sollen. Jedoch wird denen Meistern ein heilsamer und vernünftiger Zwang erlaubt. 11)

11) M. C. d. 16. Aug. 1731. C. A. S. P. III. p. 578.
M. Elect. d. 19. Oct. 1731. - - -
M. El. d. 23. Jul. 1743. - - 670.
M. El. d. 23. Aug. 1748. - - 695.
M. El. d. 28. Sept. 1748. - - 698.
M. El. d. 24 April, 1764. - - 878.
M. El. d. 10. Nov. 1764. - - 891.

§. 12.

Von Lehrjungen.

Ein jeder Lehrjunge, so aufgedungen wird, soll seinen Geburtsbrief, oder andere gültige Urkunde seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meisterlade legen, und, wenn er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, also Beydes in Original zu ermeldter Meister-Lade in Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort würklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft beglaubte Abschrift, jedoch ein für allemal nicht mehr als

eine einige unter dem Handwerksſiegel und der Obermeiſter Unterſchrift, gegen Erlegung ohngefähr 30 bis höchſtens 45 Kreuzer Schreibgebühren ausantworten, und ſodann, ohne weiteres Entgeld, ein gedrucktes Atteſtat ſeines Verhaltens wegen, ertheilen. 12)

12) Ibid.

§. 13.

Die vor geendigten Lehr-Jahren Soldaten werden.

Diejenigen, welche wider ihren Willen vor Ablauf ihrer Lehrjahre von ihren Handwerken, oder andern Profeßionen weg- und in Churſächſ. Kriegsdienſte genommen, oder von denen Unter-Obrigkeiten als Recruten abgeliefert werden, ſind ohne Entgeld frey und zu Geſellen zu ſprechen. 13)

13) Gen. d. 2. Oct. 1739. C. A. S. P. III. p. 1106.

§. 14.

Verkümmerung der Kundſchaften, und eigenmächtige Beſtrafungen.

Weder denen Meiſtern, noch viel weniger Geſellen, ſoll einen Angeſchuldigten vor ſich allein ſeine Kundſchaft und Atteſtat zu verkümmern, oder denſelben zu beſtrafen, nachgelaſſen ſeyn, ſondern dieſelben allemal die vorgefallene Begünſtigung ſowohl bey denen Obermeiſtern und Beamten, oder bey denen zu Handwerksſachen Obrigkeitlich verordneten, anzumelden, und dieſe zuſammen die Sache zu unterſuchen, forthin in aller Kürze, ſonder unnöthigen Aufwand abzuthun, verbunden, allenfalls aber, und wenn die Sache von Wichtigkeit, daß ſie durch eine geringe Handwerksſtrafe von ohngefähr 1 bis 2 Gülden Rheiniſch füglich nicht zu verbüßen ſtehet, bey der ordentlichen Obrigkeit, Verhaltens ſich zu erholen, ſchuldig ſeyn. Welcher Geſelle mit Abſchriften des Geburts- und Lehrbrieſes oder Urkun-

kunden nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister bey Zehn Thlr. Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert werden. 14)

Ohne Geburts- u Lehrbrief nicht Arbeit geben.

14) M. d. 19. Oct. 1731. C. A. S. P. III. p. 891.
M. d. 10. Nov. 1764. §. 2.

§. 15.

Daferne ein solcher Geselle dieserhalb zu schimpfen und aufzureiben, mithin an dem Handwerke, das ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll als ein Frevler und Aufwiegler zur Haft gebracht, sein Schimpfen und Schmähen mit Vorbehalt seiner Ehre, zu revociren, angehalten, und auch nach Befinden, mit Gefängnis, Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe beleget werden, und wenn er mit der Flucht sich in fremde Lande begiebt, ist, mittelst Requisition, sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch da er ausländisch wäre, und nichts zu verlichren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landesherrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen. 15)

Strafe der Gesellen, die sich dieserhalb rächen wollen.

15) Ibid.

§. 16.

Wann ein Handwerksgeselle sein Handwerk an einem Orte nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlich-bestätigten Handwerks-Ordnung-Satzungen, und zumalen von einem ehrlichen Meister erlernet, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen auch an andern Orten, wenn schon daselbst

Wie Handwerks-Gesellen auch an andern Orten zu fördern.

andere Gebräuche wären, für redlich und tüchtig paßiret werden. 16)

16) Ibid. 3.

§. 17.

Was für Kinder von Erlernung der Handwerker nicht auszuschließen,

Was bereits in der Policey-Ordnung d. a. 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gülden und Innungen nicht ausgeschlossen werden sollen, soll durchgehends genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadtknechte, wie auch derer Gerichtsfrohn-Thurm-Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher, Schäfer und dergleichen; in Summa, keine Profeßion und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, bis auf deren zweyte Generation, in soferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darinnen mit den Ihrigen wenigstens 30 Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, ebenfalls verstanden, und sie bey denen Handwerkern unweigerlich zugelassen werden. 17)

und welche darzu nicht aufzunehmen.

17) Ibid. §. 4. & Mand. d. 19. Oct. 1731. C. A. S. P. III. p. 578. s. ein mehrers §. 39. sub n. 5. dieser Abtheil.

§. 18.

Wenn ein Meister oder Geselle etwas unredliches begehet.

Wann es sich zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas unredliches und dem Handwerk nachtheiliges begienge, ein solches soll bey der Obrigkeit angezeiget, und bis zur Rechtskräftigen Decision kein Meister oder Geselle für unredlich und Handwerksunfähig gehalten werden, sondern

sondern die übrigen Meister und Gesellen resp. bey und neben ihnen zu arbeiten, schuldig seyn.

Woferne die Gesellen sich gelüsten ließen, einen Aufstand der nen Aufstand zu machen, dergleichen Frevler sollen nicht allein, wie §. 15. schon erwähnet, mit Gefängniß, Zuchthaus und Festungsbau beleget, sondern auch, nach Befinden der Pönitenz, am Leben gestrafet werden; es soll auch dergleichen muthwillig aufstehenden Handwerkspurschen weder in Wirthshäusern noch sonst einiger Aufenthalt verstattet werden. 18) Gesellen.

18) Ibid. §. 5.

§. 19.

Es bleibet denen Landesherrschaften alleine überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, und diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, und die Widerspenstigen nach Befinden zu strafen, diesemnach soll eines Landes oder Ortes Lade, so gut und gültig als die andere geachtet werden. Was jeder Landesherrschaft allein überlassen bleibet.

Wenn das Zuschreiben oder Correspondiren unter denen Handwerkern nöthig wäre, mögen die Briefe anders nicht, denn durch jeden Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzten Signatur, außerdem aber bey Vermeidung 20 Thlr. Strafe, weder bestellet noch beantwortet werden; es ist dahero auch denen Gesellen, die ohnedieß keine Brüderschaft ausmachen können, kein Siegel zu gestatten. 19) Correspondenz unter den Handwerkern.

19) Ibid. §. 6.

§. 20.

Lehr Loßsprechungs- nicht minder Meisterrechts-Kosten sind auf ein gewisses zu setzen.

Die ohnentbehrlichen Aufding- Lehr- und Loßsprechungs- nicht minder Meisterrechts-Kosten sind aller Orten von der Obrigkeit, soviel möglich, auf ein gewisses zu setzen, und soll der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern völlig hinwegfallen, auch ein wandernder Geselle zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht, denn höchstens 4 bis 5 gute Groschen, es sey nun baar, oder, statt dessen, an Essen und Trinken auf der Herberge bekommen; hingegen des Bettelns vor denen Thüren sich gänzlich enthalten. Das in die Handwerkslade eingesammlete Geld ist hauptsächlich dahin anzuwenden, daß die wandernden Handwerkspursche ein Allmosen daraus bekommen, dahero die Handwerkspursche nicht betteln gehen, sondern auf die Herberge gewiesen werden sollen. 20)

Geschenke für wandernde Gesellen, wie auch Allmosen zu Steuerung des Bettelns aus der Lade.

20) Ib. §. 7. & M. d. 7. Dec. 1715. d. 5. April, 1729. d. 19. Oct. 1731. C. A. S. P. III. p. 578.

§. 21.

Strafen von geschenkten und nicht geschenkten Handwerksmeistern.

Es dürfen auch einige Strafen von geschenkten oder nicht geschenkten Handwerksmeistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen werden, als so weit ihnen dieselbe Kraft ertheilter Innungsbriefe von der Obrigkeit zugelassen worden; die jungen Meister sollen mit Herumschicken, Aufwarten ꝛc. nicht zu sehr beschweret werden. Wie denn auch hierauf, wenn ein schon ordentlich eingezunfteter Meister von einer andern Herrschaft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben außer der Gebühr des Einschrei-

Wenn eingezunfte Meister von einer Herrschaft verlanget werden.

schreibens, in das Handwerk wieder aufs neue in dem Orte, wohin er berufen, sich einzunften zu lassen, zugemuthet werden wollte, von jeder Obrigkeit die Billigkeit zu verfügen. 21)

21) Ibid. §. 8. & 9.

§. 22.

Alle in diesem §. benamte und unbenamte Mißbräuche, als Hobeln, Taufen ꝛc. alle Handwerksgrüße, unvernünftige und überflüßige Clausuln in Geburtsbriefen, z. E. daß seine Aeltern an ihrem Hochzeittage öffentlich zur Kirchen und Straßen geführet worden, das außer denen Feyertagen angemaßte Feyern derer Gesellen, Montags und sonsten, sollen abgeschaffet, und das denen Handwerkspurschen nicht gebührende Degentragen verboten seyn. Absonderlich fället der sogenannte Handwerksgruß, und der in dem Maurerhandwerk daher rührende Unterschied zwischen Grüßen und Briefträgern völlig weg, es soll auch einem Gesellen das Dienen bey dieser oder jener Herrschaft außer dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig seyn. 22) Handwerks-Mißbräuche,

22) Ibid. §. 9.

§. 23.

Insonderheit wird der Mißbrauch, daß die Handwerksgesellen vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denenselben gebieten und Gesetze vorschreiben, ingleichen die sogenannten Gesellengebräuche, völlig verworfen; so soll auch die eingeschlichene böse Gewohnheit, da die angehenden Meister zu Verschweigung der Zunftheimlichkeiten besonders auch derer Gesellen. Zunftheimlichkeiten.

ten

ten sogar vereydet werden, bey scharfer Strafe, nicht gestattet werden. 23)

23) Ibid. §. 10.

§. 24.

Von legitimirten Kindern.

Es wird der Unterschied zwischen denen unehelich erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern, wie auch denen, so von Kaiserl. Majest. oder sonst aus Kaiserl. Macht legitimiret worden, aufgehoben, und sollen die auf jetzt besagten einen oder andern Weg legitimirten Manns- oder Weibspersonen, wegen Zulassung zu denen Handwerken, einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in Weg geleget werden. 24)

24) Ibid. §. 11.

§. 25.

Von Meisterstücken.

Die Abschaffung unnützer Meisterstücke, und Verordnung nützlicher, wird der Disposition jeden Orts Obrigkeit überlassen. Da auch über obiges folgende Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen, als:

1.) Verarbeitung der Hundshäute, und erzwungene Unredlichkeit.

daß die Roth- und Weißgerber, wegen Verarbeitung der Hundhäute, einander auftreiben, wenn einer einen Hund oder Katze todtschlägt, oder nur ein Aas anrühret, und man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, oder die wohl unversehens und unwissend mit Abdeckern getrunken, oder gegangen ꝛc. oder in deren oder deren ihrigen Leichenbegleitung gewesen, oder die sich aus Melancholie ums Leben gebrachte Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen, oder zu Kriegs- und Pestzeiten, oder in Viehseuchen, das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen und verscharren; daß,

daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausarbeiten soll; daß dem Sohne, wegen seiner Aeltern Verbrechen, die Fortsetzung des Handwerks verwehret werden will; daß, wenn einer von einem Meister abstehen und einen andern gebrauchen will, dieser, ob auch jener bezahlet, die Arbeit nicht annehmen will; daß, was ein Meister verfertiget, der andere nicht anschlagen, noch in andere Wege seine Arbeit daran legen will; daß einer, so seine Unschuld unter der Tortur, oder sonst ausgeführet, und absolviret worden, nicht weiter gedultet werde; daß denen Badern Vorwurf geschehen, wenn sie die auf der Tortur gewesene Maleficanten in die Cur nehmen; gewisse Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preißes ihrer Arbeit vereinigen; ein in Inquisition gerathener, nachgehends aber seine Unschuld dargethaner und desfalls absolvirter Handwerker nicht gedultet werden will; wenn ein Meister ein schweres Verbrechen verübet, und nachgehends dessen Abolition erlanget, oder wenn eines Meisters Frau dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener Strafe und allenfalls erlangter Restitutione famæ wieder angenommen, oder auch wo nur Verdacht mit unterläuft, für unredlich gehalten werden wollen; daß ein unverheyratheter Geselle nicht zur Meisterschaft, oder ein neuer Meister nicht zu Treibung des Handwerks, er heyrathe denn ins Handwerk, gelassen werden will; daß ein junger Meister das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte sich genähret

Abschaffung anderer Mißbräuche.

2.)

3.)

4.)

5.)

6.)

7.)

nähret und die Brüderschaft besucht, oder eingekauft; dahingegen denen Meisterssöhnen, und denen, so Meisters Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes in Verkürzung der Wanderjahre, und bey dem Meisterstück nachgesehen wird; daß keiner über die recipirte Zahl der Meister gedultet, oder ihm mehr Gesellen, als seine

8.) Mitmeister zu halten, gestattet wird; daß die Pappiermacher denjenigen, dem die hohe Obrigkeit eine Freyheit giebet, daß in gewissen Bezirk ihres Gebiethes fremden Pappiermachern, die Lumpen zu sammlen nicht soll gestattet werden, oder denjenigen, der einem andern, nach Abgang der Pachtzeit überbietet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, paßiren lassen wollen. Sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen; daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß, noch Attestat, als von ihrem Handwerk, zulassen wollen. Nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen. Dieses alles soll abgeschaffet werden. 25)

25) Ibid. §. 12.

§. 26.

Bedrohung mit Aufhebung aller Zünfte.

Wo die Handwerker gleichwohl in ihrem bisherigen Muthwillen und Widersetzlichkeit fortfahren, wird ihnen gedrohet, alle Zünfte insgesammt, und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

Diese

Diese Reichs-Ordnung soll jährlich vorgelesen, und auf einer jeden Zunftstube oder Herberge angeschlagen, insonderheit aber denen Lehrjungen bey ihrer Loßsprechung, vorgehalten werden. 26) Publication dieser Reichs-Ordnung.

26) Ibid. §. 14.

§. 27.

Sollen die noch bey verschiedenen Handwerken im Schwange gehenden übeln Gewohnheiten abgeschaffet, und die Diener, Gesellen, Pursche und Knechte, welche sich deren weiter unterfangen, mit einer aus ihren Mitteln einzubringenden Geldstrafe, von 10 Thalern, beleget, auch hierüber die Widerspenstigen mit vier wöchentlichen Gefängniß- und nach Befinden, Festungsbau- auch noch härterer Strafe beleget werden. 27) Strafe bey fernern übeln Gewohnheiten.

27) Gen. d. 23. Aug. 1748.

§. 28.

Die Handwerkslöhne, so währenden Münzverfalls auf ein höheres Quantum accordiret worden, und der Contract zur Zeit der neuen Münz-Einrichtung annoch continuiret, sollen auf das, was vor dem Kriege gewöhnlich gewesen, gesetzet werden. 28) Von Handwerkslöhnen,

28) Gen. d. 18. Jun. 1763. §. 9. C. A. S. P. III. p. 1625.

§. 29.

Handwerkszusammenkünfte sollen an Bußtagen gar nicht, an Sonn- und Festtagen aber erst nach völliger Endigung des Gottesdienstes in denen Herbergen, oder bey einem Meister, nicht aber in Schenkhäusern angestellet, auch einen und Handwerkszusammenkünften,

einen nothdürftigen Trunk zu reichen, verstattet werden. 29)

29) M. d. 2. Aug. 1749. §. 8.

§. 30.

wie auch Meisterstücken.

Daß von einem jeden angehenden Meister ohne Unterschied, es mag derselbe eines Meisters Sohn seyn oder nicht, vor Gewinnung des Meisterrechts, ein tüchtiges, brauchbares und leicht an Mann zu bringendes Meisterstück, welches der Stadt-Rath, da nöthig, einer jeden Innung vorzuschreiben hat, in natura gefertiget, und statt desselben keine Abziehung, noch weniger aber einiger Abtrag an Gelde angenommen werden soll. 30)

30) Verordn. d. 16. Jan. 1764. C. A. S. P. III. p. 872.

§. 31.

Von Gesellen, die das Meisterrecht erlangen wollen.

Keinem Gesellen, der nicht die Wander- und Muthjahre behörig ausgestanden, auch ein tüchtiges Meisterstück gefertiget, soll das Meisterrecht ertheilet werden. 31)

31) Befehl, d. 27. April, 1764. C. A. S. P. III. p. 877.

§. 32.

Proceß in Handwerkssachen.

In Handwerkssachen sollen keine Proceße verstattet werden. 32)

32) Bef. d. 11. Jul. 1735. Ibid. p. 623.

§. 33.

Arme Kinder.

Arme Kinder sollen von denen colligirten Almosengeldern einen Zuschuß, zu Erlernung eines Handwerks, bekommen. 33)

33) Bef. d. 5. April, 1729. C. I. §. 9.

§. 34.

§. 34.

Vor Aufdingung und Losſprechung eines Caſernenknabens wird 6 Thlr. entrichtet. 34)

Aufding- und Loßſprechung eines Caſernenknabens.

34) Bef. d. 18. Jan. 1742. C. A. S. P. III. p. 665.

§. 35.

Es wird ferner verordnet, daß die bey denen Handwerkszuſammenkünften, zeithero gewöhnliche Mahlzeiten abgeſchaft, auch die Geſellen bey Gewinnung des Meiſterrechts, mit koſtbaren Meiſterſtücken, ingleichen bey den Beſchauungen mit Beſtrafung der Fehler an Gelde, oder mit andern Unkoſten, zur Ungebühr nicht beſchweret werden ſollen. 35)

Mahlzeiten bey Handwerken.

35) Gen. d. 27. Nov. 1765. C. A. S. P. III. p. 911.

§. 36.

Es ſollen auf dem Lande, es ſey in oder außerhalb einer Viertelmeile von einer Stadt, nur die Handwerker der Zimmerleute, Mäurer, Schneider, Grob- oder Hufſchmiede und Wagner, oder Stell- und Schirrmacher, welche letztere drey Benennungen für einerley Handwerk genommen werden, und außer ſelbigen keine andere geſtattet ſeyn. Es darf aber auch in jedem Dorfe, aus jedem ſolchen Handwerke nur ein Meiſter, und neben ihn kein anderer eben deſſelben Handwerks ſeyn. Zudem müſſen jetzt benannte Dorfhandwerker es mit einer Innung in der Stadt halten, und bey ſelbiger das Meiſterrecht gewinnen; wie denn auch keinem dieſer Dorfmeiſter in einer Stadt zu arbeiten, und einen Schneider, weder Jungen zu lehren, noch Geſellen zu halten, erlaubet iſt. Derer Leinewe-

Was für Handwerker auf dem Lande zu geſtatten;

1.)

2.) müſſen es mit einer Innung halten.

Leineweber.

ber halber, bleibet es fernerhin bey dem, was bishero jeden Orts gewöhnlich gewesen. Denen Schuhflickern ist alte Schuhe zu flicken, auch darzu sowohl altes als neues Leder zu gebrauchen, erlaubet; neuer Arbeit aber sollen sie sich schlechterdings enthalten.

Schuhflicker.

Diejenigen Handwerksleute jedoch, so gegenwärtig schon auf dem Lande sind, sollen zwar auf Lebenszeit daselbst geduldet, und an Treibung ihres Handwerks nicht gehindert werden; doch aber müssen sie es mit einer Innung in der Stadt halten.

Denen Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern wird die Handlung und Krämerey keinesweges gestattet; hätte aber einer oder der andere ein Handwerk gelernet, so ist ihnen darauf zu arbeiten unverwehret, jedoch sonst nirgends als zu Hause, auch weder Jungen noch Gesellen zu halten.

Schulmeister u. Catecheten.

Uebrigens sind dieselben, so wenig als die Invaliden, dererwegen es bey denen Generalien den 21. Sept. 1738. u. den 31. März 1749. bewendet, unter die obbestimmte Anzahl derer an jedem Orte zu dulteuden Handwerker zu rechnen. 36)

Invalide Soldaten.

36) M. d. 29. Jan. 1767. §. 2--4. C. A. S. P. III. p. 942.

§. 37.

Die von Bauerstande herkommen, welchergestalt sie auf Handwerke zu nehmen.

Ein jeder, so vom Bauerstande herkommt, soll, ehe er ein Handwerk erlernen kann, vier Jahr in hiesigen Landen bey der Landwirthschaft, und zwar vorzüglich zwey Jahr bey seiner Gerichts-Obrigkeit zu dienen, gehalten seyn, und bevor er, daß solches geschehen, durch Obrigkeitliche

liche ohnentgeldlich auszustellende Attestate nicht beygebracht, von keinem Handwerk, bey 20 Thlr. Strafe, in die Lehre aufgenommen werden. 37)

37) M. d. 6. Nov. 1766. C. A. S. P. III. p. 916.

§. 38.

Obiges Generale wird dahin erläutert, daß die darinnen zum Dienen bey der Landwirthschaft bestimmten vier Jahr, nicht eher als von dem beendigten vierzehnten Jahre des Alters an, gerechnet werden sollen, damit die Aeltern nicht veranlasset werden möchten, ihren Kindern den zulänglichen Schul-Unterricht, und die daher zu erlangende nöthige Erkänntniß voreilig zu entziehen. 38) Erläuterung darüber.

38) Gen. d. 31. Mart. 1767. C. A. S. P. III. P. 947.

§. 39.

Endlich ist annoch außer dem über genauere Beobachtung des im Jahre 1731. bereits ergangenen, und im Jahr 1764. erneuerten und eingeschärften Kaiserl. und Churfächs. Patent wider die Handwerksmißbräuche, neuerlich verordnet worden, daß sowohl unter den in nur gedachtem Reichsschluß vom Jahr 1731. auf die contravenirenden Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollen, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige, nach gebührend beschehener Obrigkeitlichen Erkänntniß, wegen ihres Ungehorsams, in dem H. R. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort paßiret, sondern, wenn sie ausgetreten, ad valvas Curia-

Neuerliche Verordnung, in Ansehung der Handwerker, 1.) und deren Mißbräuche.

rum, oder andern öffentlichen Orten, angeschlagen werden, so lange und so viel, bis sie, solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestrafet, und publica autoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter für tüchtig und Handwerksfähig halten, zu verfahren sey; wie dann,

2.) Haltung der blauen Montage.

die an vielen Orten fortdaurende Haltung der sogenannten blauen Montage nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerkspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnehm- und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern und Schenken, nachdrücklich zu untersagen; denen Meistern,

3.) Bey der Weberey besonders auch weibliche Personen zu gebrauchen.

und insbesondere bey der Weberey, freye Hand zu lassen, dabey auch Personen weiblichen Geschlechts zu gebrauchen, und deshalb keinen Gesellen den mindesten Vorwurf zu machen, noch mit einer Handwerksstrafe zu belegen; daß denen

4.) Haltung derer Pursche.

Meistern die Haltung mehr als eines Lehrjungens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumal bey Commercial-Handwerken, nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch jeder Landes- und Orts Obrigkeit zu überlassen; daß,

5.) nebst dem Art. IV. im Jahr d. 19. Oct. 1731. nach vorstehendem 17. §. gegenwärtiger Abtheilung, ergangenen Mandats, wegen der Handwerksmißbräuche, daselbst benannten und anderen Personen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hiezu fähig angesehen,

sehen, und deren Zulassung geboten worden, und nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker zu gestatten, und dergestalt zu ordnen, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerksmeistern, ohne einer dießfalsigen Legitimation, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig, anzusehen seyn; die Töchter aber, ohne mindesten Vorwurf, sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheyrathen dürfen. Wonebst auch jene, welche die verabscheuende Arbeit ihrer Aeltern und Vorfahren würklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerks-Innungen auch nicht auszuschließen, und nach deren beschehener Ehrenhaftmachung, so der Landes- oder Orts Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahme und deren Bedüngnissen, das dienliche zu verfügen. Gleichwie nun die Ehrenhaftmachung solcher Abdeckerskinder und Abkömmlinge, so die Arbeit ihrer Aeltern und Vorfahren bereits würklich getrieben, hiesiger Landesverfassung nach, lediglich bey Ihro Churfürstl. Durchl. als Landes-Herrn zu suchen ist; also sollen jedes Orts Gerichts-Obrigkeiten, und insonderheit die Beamten und Räthe in Städten bey denen Zünften und Handwerkern, sich darnach achten. 39)

Wegen der Abdecker ihren Kindern.

6) Wer die Ehrenhaftmachung zu ertheilen befugt.

39) M. Cæsar. d. 23. April, 1772.
M. Churſächs. d. 18. Sept. 1772.

§. 40.

Wie es bey Einwanderung derer Gesellen in Dresden zu halten.

Wie, vermöge mehrangezogenen Mandats vom 19. Octobr. 1731. kein Geselle ohne richtige Kundschaft auf dem Handwerk zu fördern ist; so ist auch in der Residenz Dresden die ernste Verfügung unter denen Thoren getroffen, daß

1.) kein Handwerkspursche ohne richtige Kundschaft in die Stadt gelassen werde, und kein Gastwirth, Hausbesitzer und Miethmann in Friedrichstadt und denen Vorstädten keinen wandernden Handwerkspurschen, bey 10 Thaler Strafe, weder am Tage noch des Nachts aufnehmen und herbergen, sondern sofort in die Stadt und auf die Herberge des Handwerks weisen soll, damit sie

2.) sich an diesen Orten nicht verborgen halten, und hernach des Bettelgehens halber in die Stadt einschleichen; die Kundschaft nicht über vier Monat alt seyn soll, sonst derselbe zurück gewiesen

3.) wird; wann sie richtig, erhält der Handwerkspursche gegen Zurücklassung der Kundschaft von dem Thorschreiber, einen gedruckten blauen Zettel zu einen dreytägigen Aufenthalt in der Stadt, wovon jedoch die Barbier- und Goldschmiedsgesellen in soweit ausgenommen sind, daß nämlich diese bey ihrer Einpaßirung ordentliche Lo-

4.) gis-Zettel überkommen. Mit diesen gedruckten Zetteln weiset der Thorschreiber den Handwerker gleich von dem Thore aus, auf seine Herberge, allwo er dem Handwerksvater sothanen

5.) Zettel einhändiget. Diesen Zettel behält ermeldter Vater so lange bey sich, biß der Geselle, binnen denen drey Tagen, entweder in Arbeit gekommen, oder, nach deren Ablauf, wieder von

der

der Stadt wegwandern muß. Wird der Handwerkspursche in Arbeit genommen, so soll der jüngste Meister des Handwerks den Zettel von dem Vater der Herberge abfordern, solchen an den Thorschreiber desjenigen Thors, wodurch der Pursche herein paßiret, bringen, und, mit Vorzeigung des ordentlichen Handwerkszeichens, die Kundschaft für denselben zurücknehmen. 6.) 7.) Sollte aber der Handwerkspursche keine Arbeit erlangen, so ist nach Verfluß vorbemienter drey Tage, derselbe entweder durch den Herbergsvater, oder den, welchen das Handwerk sonst darzu abordnen wird, wiederum unter dasjenige Thor, woselbst er seine Kundschaft gelassen, zu bringen, diese gegen Zurückgabe des bey der Hereinreise erhaltenen gestempelten blauen Zettels von dem Thorschreiber abzufordern, da dann der Handwerkspursche durch einen Gefreyten von der Wacht bis an denjenigen äußersten Schlag, durch welchen er hinauspaßiren muß, gebracht wird, und seine Straße ziehet; zuförderst aber muß in die Kundschaft, so der Wandernde mit auf den Weg nimmt, bey 5 Thaler Strafe, die Marschroute, wohin und durch welche Dörfer und Städte ein solcher Handwerkspursche seinen Weg nehmen soll, genau angemerket werden.

Hiernächst haben sich die Handwerkspursche alles Bettelns in denen Straßen und Häusern gänzlich zu enthalten, widrigenfalls ein dergleichen über dem Betteln betretener Handwerkspursche arretiret, mit einem halben Jahr Fe- 8.) Verbot wegen des Bettelns.

stungsbau- Zuchthaus- oder anderer empfindlichen Strafe beleget werden soll. 40)

40) Gouv. Verordn. d. 17. Mart. 1737.
Gouv. Policey-Punkte, a. 1751. u. d. 7. Jul. 1769.
Resc. d. 3. April, 1772.

Siebente Abtheilung.

Von Eisenhändlern.

§. 1.

Obliegenheit der Hammermeister.

Die Hammermeister sollen das Land mit guten Eisen versehen, und sich tüchtigen von Kieß, Kampf und anderer Unart gereinigten Eisensteines befleißigen, auch ihre Stäbe und Schieneisen so schmieden, daß $2\frac{1}{2}$ Wageisen einen Centner, und jegliche Wage 44 Pfund halte, und ihr Eisen, bey 10 Gülden Strafe, nach dem Gewichte verkaufen und bezahlt nehmen. 1)

1) Resc Gr. 1661. Cammer-S. §. 32.
Ibid. §. 33.

§. 2.

Ausfuhre.

Die Eisenhändler sollen kein Eisen aus dem Lande führen, bis die Unterthanen gnüglich und um billigen Preiß damit versehen. 2)

2) M. 1621. C. A. S. P. I. p. 1493.

§. 3.

Gezähntes Eisen;

Des gezähnten Eisens soll man sich, bey Strafe der Confiscation, bey der Drathmühle zu Lohmen erholen. 3)

3) Pat. 1629. C. A. S. P. II. p. 309.

§. 4.

§. 4.

Auch ist bey Strafe kein fremdes Eisen einzuführen. 4) bey Strafe kein fremdes Eisen einzuführen.

4) Pat. 1663. C. A. S. P. II. p. 353.

§. 5.

Was das Eisengießen belangt, so ist zwar das Gießen der Oefen, Heerdblätter, Amboße, Krummen und Bläulzapfen, Brandröthen, Drohlen, Kolben, Röhren, eisernen Mörsel und Pocheisen, den Hammermeistern im Pirnaischen Revier, verstattet worden, jedoch auf Brau- und Bierpfannen, Kessel und Ofentöpfe, bey 25 Thaler Strafe, nicht zu erstrecken. 5) Eisengießen.

5) Pat. 1670. C. A. S. P. II. p. 359.

§. 6.

Die Hammermeister müssen alles Eisen in die Eisenkammern, deren sich drey, als zu Dresden, Freyberg und Pirna, befinden, liefern; zu deren jede gewisse Städte, Aemter und Dörfer geschlagen sind, aus welchen die Eisenhändler, Schmiede und Fuhrleute sich des Eisens und sonst nirgends, bey 30 Gülden Strafe, erholen sollen. 6) Eisenkammer.

6) Eis. u. Hammer-Ordn. 1614. §. 7.
Ref. gr. 1661. Cammersachen, §. 32.
Pat. 1663. C. A. S. P. II. p. 167. 253. 353.

§. 7.

Zu Vermeidung derer Unterschleife sind alle Stäbe Eisen in jeder Wage, mit jeden Orts Hammerwerkszeichen, warm und nicht kalt, zu zeichnen, solches ist auch auf die rothen Eisenlicentzettel mit zu drücken, die Hammerwerke aber sollen öfters besuchet, und daß von denen Wie die Unterschleife zu vermeiden.

Fuhrleuten verführende Eisen genau visitiret werden. 7)

7) Gen. d. 29. Jun 1752. C. A. S. P. IV. p. 27.

Achte Abtheilung.

Von Leinewebern.

§. 1.

Dorfweber. Obwohl auf den Dörfern keine Handwerker zu dulten, so mag doch an Orten, die über eine Viertelmeile von der Stadt, ein Schmidt und ein Leineweber seyn; es dürfen aber die Dorfweber keine Lehrjungen lernen. 1)

1) L. O. 1482. Gen. Acc. Ordn. 1705. §. 1. Ref. 1716. C. A. S. P. I. p. 11. 391. P. II. p. 2007.

§. 2.

Vorkauf der Leineweber beym Garne. An dem Garne, so auf den Markt gebracht wird, haben die Leinweber, bis das Zeichen aufgehoben worden, vor Fremden und Einheimischen den Vorkauf, und soll sich des Verkaufens des Garns und Leinewandwürkens auf den Kauf und deren Verhandlung keiner unterstehen, der nicht ein zunftmäßiger Meister des Leineweberhandwerks, oder sonderlich privilegiret ist. 2)

2) Pat. 1653. C. A. S. P. I. p. 1541.
Churf. L. O. 1555. Tit. von schädlichen Verkäufen.
Ref. Grav. 1661. §. 104.

§. 3.

Wessen sie sich zu enthalten. Hingegen sollen auch die Leineweber sich des Wollkämmens, Spinnens, Krempelns, Kartetschens,

tetschens, auch Verfertigung der halb und ganz wollenen Zeuge, und anderer Arbeit, so den Tuchmachern alleine zustehet, bey Verlust der Waare und 20 Thaler Strafe enthalten. 3)

3) M. 1626. C. A. S. P. I. p. 1506.

§. 4.

Besonders müssen die Leineweber wegen der Leinewand allemal die Gewähre leisten, und eben deßwegen, bey Verlust der Waare, selbige stempeln und zeichnen lassen. 4) Stempelung der Leinewand.

4) M. 1653. C. A. S. P. I. p. 1482.
M. d. 5. Aug. 1765. C. A. S. P. III. p. 902.

§. 5.

Wie sie denn auch die schlechten und geringen Sorten von Leinewand, sowohl als die feinen, jederzeit in der behörigen Güte, Tüchtigkeit, und erforderlichen Anzahl der Gänge bearbeiten, und die Schaumeister außerdem kein Stücke Waare schauen, und mit dem Landstempel bedrucken sollen. 5)

5) Bes. d. 27. Jan. 1755. C. A. S. P. III. p. 821.

Neunte Abtheilung.

Von denen Tuchmachern.

§. 1.

Den Tuchmachern soll die Wolle vor denen Ausländern gegönnet, ihnen die Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Knecht- ingleichen die Bündel-Wolle gelassen werden, wovon jedoch die Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Wegen der Wolle.

schaft, und andern, so Rittergüther mit Schäfereyen haben, Wolle ausgenommen. 1)

1) M. 1603. 1613. 1626. 1718. C. A. S. P. I. p. 1439. 1479. 1503. 1881.

§. 2.

Gewandschnitt.

Ihnen allein wird der Gewandschnitt zu treiben, nachgelassen; 2) Und außer ihnen, (jedoch diejenigen, welche deswegen von Ihro Churfürstl. Durchl. privilegiret, oder mit dem Handwerk der Tuchmacher sich darob sonderlich vertragen, darunter nicht gemeynet,) soll sich des Wollkämmens, Spinnens, Krempelns, Kartetschens, auch Verfertigung der halb und ganz wollenen Zeuge jedermann bey Verlust der Waare und Zwanzig Thlr. Strafe enthalten, dargegen aber sie auch nicht die beste Wolle ausschießen, und auswärts verkaufen. 3)

Außer denen Tuchmachern soll sich, jedoch unter gewisser Ausnahme, jedermann des Wollkämmens ꝛc. enthalten.

2) Erl. 1626. 1662. C. A. S. P. I. p. 1439. 1503.
3) M. 1603. 1626. Ibid.

§. 3.

Bey dem Gewandschnitt ist kein Betrug zu verüben.

Bey dem Gewandschnitt soll mit gerecktem Tuche kein Betrug verübet, und solcher auf den Dörfern nicht getrieben werden, dessen sich auch keiner unterfangen, der nicht seines Handwerks ein Tuchmacher ist.

4) M. 1603. 1612. §. 26. M. 1626. C. A. S. P. I. p. 1439. 1503.
L. T. Absch. 1676. C. A. S. P. I. p. 359.

§. 4.

Visitirung der Werkstätte,

Die Obrigkeiten sollen wegen Emporbringung derer Tuchfabricken Sorgfalt tragen, zu dem Ende die Aeltesten und Schaumeister beym Messen, Schauen und Märken derer Tuche vorsichtig und unpartheyisch verfahren, bisweilen die

Werk-

Werkstätte visitiren, und ob der Meister seine Wolle, ehe er sie spinnen läßt, behörig sortire, brühe, wasche, trockne, schlage, reinige, gut Oehl zum Kartetschen nehme, auch sonst behörig zubereite, nachsehen, die Stühle und Geräthschaften untersuchen, und ob diese nach der Regul stehen, auch die Ketten in Federn so hoch, als determiniret, sich befinden, Achtung geben, die Walkmühlen und die Werkstätte derer Tuchscheerer und Tuchbereiter besuchen, und solche sammt dem Handwerkszeug examiniren, die Fehler mit Gelde bestrafen, oder auch der Obrigkeit anzeigen.

1. und was dabey zu beobachten.

Die Schaumeister sollen jedes Tuch gleich roh beschauen, dessen Länge und Breite untersuchen, das fehlerhafte rohe Tuch mit einem Zeichen der Unvollkommenheit bemerken, und den Meister wichtig bestrafen. Ist der Fehler nur in der Länge oder Breite, wird der Meister mit einer geringen Geldstrafe beleget; sind es nur kleine Fehler des Arbeitens, wird solches in einem Journal angemerket, der Meister zu genauer Achtsamkeit anermahnet, und, wenn er es etliche mal thäte, mit Gelde bestrafet.

2. Schaumeister.

In der Walke sollen die Tücher nicht mehr gerollt, sondern nur in die Falten geleget werden; Nach der Walke sollen die Schaumeister das Tuch noch einmal besehen, und, wenn im Walken was versehen, dem Walker kein Lohn geben, auch, nach Befinden, bestrafen.

3. Wegen der Tücher in der Walke.

Wenn das Tuch vom Tuchscheerer das Wasser empfangen, sollen die Schaumeister es zum drittenmale besichtigen, messen, und Acht haben,

4. Tuchscheerer.

daß

daß es an Rahmen nicht zu sehr gestrecket, noch bey dem Rauen der feinen Tücher eiserne Kartetschen, sondern lediglich Kraut-Karthen gebraucht werden, und wird der Tuchscheerer bey verspührten Fehlern mit Abzug des halben oder
5. ganzen Lohns bestrafet, davon die Hälfte dem Versertiger des Tuchs, die andere der Lade zufällt.

6. Hat das Tuch nicht genug Schnitte erhalten, und ist folglich zu rauh, wird es dem Tuchscheerer zu besserer Zurichtung zurück gegeben, und wieder beschauet.

7. Bey dem letztenmal Schauen soll das eigentliche Maaß des Tuches auf das lange Bley geschlagen werden.

8. Vorsicht der Aeltesten. Die Zeichen der Aeltesten oder Märker sollen mit Vorsicht und Behutsamkeit, auch nach der Güte und Tüchtigkeit adhibiret werden. Sind es Hauptfehler, als die Ungleichheit im Würken, darf es nicht auf die Messen und Grosso-Handel gebracht, mithin gar nicht gezeichnet, sondern vom Schaumeister in brauchbare Stücke zerschnitten werden.

Wenn die Zeichen dem Tuche zu geben. Ein Stück Tuch, so bereits gezeichnet, darf nicht wieder gerauet und geschoren werden, sondern es müssen die Zeichen erst nach völliger Zurichtung, das Pressen, Legen und Heften ausgenommen, dem Tuche gegeben werden.

6) Gen. Verordn. d. 28. Jan. 1756. C. A. S. P. III. p. 837.

§. 5.

Stempelung der Tücher. Zu Vermeidung des Handels mit auswärtigen schlechten Tüchern, und, da sich einige unterfan-

terfangen, die bleyernen Tuchzeichen von denen ausgeschnittenen inländischen Tuchen, an die ausländischen zu machen; so sollen alle und jede in hiesigen Landen gefertigte Tuch- und Zeugwaaren bey der Stempelung, nebst denen gewöhnlichen bleyernen Zeichen, auch noch durch einen einförmigen runden, inwendig zu oberst mit denen Churschwerdtern versehenen, und unter diesen blos mit der Stadt Namen zu unterscheidender Stempel mit Siegellak bezeichnet, und keine andere als solche zum Verkauf bey Vermeidung der Confiscation paßiret werden, auch sind die Stempel von des Orts Obrigkeit in Verwahrung zu behalten, wie denn ebenfalls dieses Siegel an die innländischen seidenen feinen und baumwollene Waaren, und zwar an beyden Enden, oder auch auf ein mit einem Faden daran gehängtes Pappier gehänget werden. 7)

7) M. d. 26. Jan. 1764.
M. d. 5. Aug. 1765. C. A. S. P. III. p. 872. & 902.

Zehnte Abtheilung.
Von denen Färbern und Gerbern.

§. 1.

Die schädliche vortheilhaftige Seidenfarbe, dadurch die Seide geschwächet und an dem Gewichte geschweret wird, ist bey Strafe verboten. 1) Seidenfarbe.

1) M. 1594. C. A. S. P. I. p. 1433. 1436.

§. 2.

Insonderheit aber soll die Corrosivfarbe, Indigo oder Teufelsfarbe genannt, bey Strafe der Indigo.

Con-

Confiscation, und noch anderer Strafe nicht eingeführet werden, sondern es ist dafür die Waydfarbe zu gebrauchen.

2) M. 1650. 1654. C. A. S. P. I. p. 1521. 1547. Rf. gr. 1661. §. 76.

§. 3.

Schwarzfärber.

Die ganz oder halb wollenen Zeuge und Waaren, in welchen allerhand Farben unter einander getragen, sollen die Schwarzfärber bey 20 Thlr. Strafe nicht annehmen, oder doch der Obrigkeit denjenigen, der sie gebracht, anzeigen. 3)

3) M. 1626. C. A. S. P. I. p. 1503.

§. 4.

Färberröthe.

Die Färber-Röthe soll im Lande angebauet, und von denen Beamten und Obrigkeiten denen Anbauern diesfalls aller Vorschub gethan werden. 4)

4) M. d. 6. Aug. 1747.

§. 5.

Gerber.

Die Gerber sollen einem jeden um gleiche Belohnung gerben, und den Landmann vor dem Handwerksmann nicht beschweren. 5)

5) L. O. 1550. 1555. tit. von Handwerksleuten.

§. 6.

Lohgerber.

Denen Weiß- und Sehmischgerbern sollen Tuchscheerer, Beutler, Schneider, Senkler und andere durch Pfuschen, Stöhren und Fellwepen keinen Eintrag thun, auch sollen Lohgerber wider alle Stöhrer und Pfuscher geschützet werden. 6)

6) Verbot 1627. C. A. S. P. I. p. 1505. 1629. 1689.
Pat. 1670. 1693.

§. 7.

§. 7.

Und Hauswirthe und Fleischer die Häute nirgends anders wohin, als Lohgerbern dieser Lande, keinesweges aber denen, so dieselbe nicht verarbeiten, sondern damit wuchern, verkaufen, bey Verlust der Waare und Zehn Thlr. Strafe von jedem Stück. 7) Verkauf der Häute an selbige.

7) Tax-Ordn. 1623. Cl. 6. Lohgerber. C. A. S. P. II. p. 821.
Pat. 1629. M. d. 19. Jun. 1667. 1670. C. A. S. P. I. p. 1632.

§. 8.

Die Roth- und Weißgerber sollen sich wegen Verarbeitung der Hundsfelle einander nicht auftreiben, und diejenigen so dergleichen nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten. 8) Roth- und Weißgerber.

8) M. Caes. d. a. 1731. §. 13. C. A. S. P. III. p. 587.

§. 9.

Es wird auch die dem Mandate vom 16ten Jun. 1679. entgegen laufende Verkaufung der Häute und Felle außerhalb Landes anderweit untersaget. 9) Verkauf der Häute u. Felle außer Landes.

9) Verordn. d. 3. Jun. 1750. C. A. S. P. III. p. 761.

Eilfte Abtheilung.

Von denen Knopfmachern und Posamentierern.

§. 1.

Denen Knopfmachern in Leipzig ist eine unter sich abgefaßte Handlungs-Innung abgeschlagen worden. 1) In Leipzig.

1) Resc. 1701. C. A. S P. I. p. 1720.

§. 2.

Schnurmühlen, oder Mühlstühle.

Obwohl die Schnurmühlen oder Mühlstühle insgemein verboten, und nur denen, so vorhero auf Mühlstühlen gearbeitet, gelassen worden; 2) so ist jedoch, bey veränderten Umständen, und da man in den benachbarten, auch andern deutschen Reichs-Landen von dem vormaligen Verbot derer Schnurmühlen gänzlich abgegangen, zu mehrerer Verbreitung der Band-Manufactur, denen sämmtlichen Posamentierern hiesiger Lande, die Freyheit, sich derer Band- und Schnurmühlen fürohin frey und öffentlich zu bedienen, dergestalt ertheilet worden, daß ihnen auf selbigen leinene, wollene, seidene und floretseidene, auch überhaupt alle Arten von Bändern, so darauf zu machen möglich, zu fertigen, nachgelassen seyn solle. 3)

2) M. 1720. C. A. S. P. I. p. 1927.
Churf. L. T. A. 1676. C. A. S. P. I. p. 359.
3) M. d. 20. Mart. 1765. C. A. S. P. III. p. 893.

Zwölfte Abtheilung.
Von verschiedenen Profeßionen.

§. 1.

Sollen einem Studioso über die gesetzte Summe nicht creditiren.

Peruquenmacher sollen so wenig als Kaufleute, Kramer, Wein- und Bierschenken, Schneider und andere Handwerksleute, einem Studioso über die in denen Statutis Academicis jedes Orts gesetzte Summe creditiren. 1)

1) M. 1708. C. A. S. P. II. p. 2081.

§. 2.

Peruquenmacher.

Obgleich denen Peruquenmachern eine Fix-Acciſe accordiret ist; so sind die Peruquen nichts

desto weniger mit dem viereckigten Landstempel auf dem Bande der Haube zu bezeichnen, damit dieselben von denen ausländischen unterschieden werden können. 2)

2) Befehl, d. 9. Dec. 1726. C. A. S. P. III. p. 857.

§. 3.

Drath-Peruquen.

Personen, welche Peruquiers zu ihren Bedienten haben, können sich von ihnen Drath-Peruquen fertigen lassen, und diese tragen: Ausserdem aber soll niemanden die Verarbeitung oder der Verkauf der Drath-Peruquen gestattet, vielmehr der Verfertiger oder Käufer, ausser der Confiscation, um Geld oder mit Gefängniß gestraft werden. 3)

3) M. d. 23. Oct. 1755.

§. 4.

Schneider.

Die Schneider sollen die bey ihnen eingerissenen Mißbräuche, daß nämlich ein ankommender Geselle sowohl, als auch ein Lehrling, wenn dieser zum Gesellen gemachet wird, einen sogenannten Ehrentrunk thun, und bey derer Gesellen Zusammenkunft, einen großen, mit Bier, worunter Pfeffer oder anderes Gewürz gestreuet, angefüllten Becher zum Willkommen austrinken, oder eine Geldstrafe dafür, in die Gesellenlade erlegen müsse, bey Zehn Thlr. Strafe enthalten, auch hierüber diejenigen, welche sich widerspenstig erzeigen, mit vierwöchentlichem Gefängniß, und nach Befinden, mit Festungsbau, auch noch härterer Strafe beleget werden. 4)

4) Gen. d. 23. Aug. 1748. Cod. Aug. Sax. P. III. p. 695.

§. 5.

Was selbige wegen der Kleider-Ordnung bey ihrer Arbeit zu beobachten,

Sie sollen von denen in der Kleider-Ordnung benannten Waaren, in der vorgeschriebenen Masse keine andere als dergleichen, so in hiesigen Landen verfertiget, in Arbeit nehmen, mithin sich über diesen Umstand, durch genugsame vorherige Erkundigung bey denen Käufern zuförderst sicher setzen, widrigenfalls mit Vollstreckung derer auf den Contraventionsfall gesetzten Strafen wider selbige zu verfahren. 5)

5) Kleid. Ordn. d. 21. Febr. 1750. C. A. S. P. III. p. 750 §. 14.

§. 6.

und in Ansehung des Credits bey Studenten,

Denen Studenten dürfen sie über die in denen Statutis gesetzte Summe nichts creditiren. 6)

6) M. 1718. C. A. S. P. II. p. 2081.

§. 7.

wie auch derer von ihnen ausgenommenen Waaren.

Was durch sie bey Kaufleuten auf jemand ausgenommen wird, ist die Herrschaft wider ihren Willen zu agnosciren und zu bezahlen, nicht schuldig. 7)

7) M. 1708. C. A. S. P. I. p. 1753.

§. 8.

Schneider auf dem Lande.

Auf dem Lande, es sey inn- oder außerhalb einer Viertelmeile von einer Stadt, wird ein Schneider verstattet, er muß es aber mit einer Innung in der Stadt halten, doch darf er weder Jungen lernen, noch Gesellen halten. 8)

8) M. d. 29. Jan. 1767. §. 3. C. A. S. P. III. p. 943.

§. 9.

Schuhflicker daselbst.

Denen Schuhflickern, so ohnehin zu keiner Innung gehören, ist, alle Schuh auf dem Lande zu flicken, auch darzu sowohl neues als altes Leder

Leder zu gebrauchen, erlaubet, sie sollen sich aber der Fertigung neuer Arbeit schlechterdings enthalten. 9)

9) Ibid.

§. 10.

Kannengießer,

Die Kannengießer sollen kein Zinn außerhalb der ordentlichen Zinnwage kaufen, noch an sich bringen, bey Verlust des Zinns; so ist ihnen auch bey ebenmäßigen Verlust oder so viel Geldes und noch 30 Fl. Strafe verboten, ungegattert und ungezeichnet Zinn zu kaufen, zu verkaufen, oder damit zu handeln. 10)

10) Pat. 1609. §. 3. C. A. S. P. II. p. 239.

§. 11.

wenn ihnen Zinn zum Kauf gebracht wird.

Sie sollen auch bey Verlust des Zinns, den der Kannengießer zu tragen, das zinnerne Gefäße oder dergleichen verarbeitet Zinn, so ihnen einzuschmelzen, oder zu kaufen gebracht wird, in die Wage schaffen, und allda abwägen lassen. 11)

11) Ibid. §. 4.

§. 12.

Zusatz beym Zinn.

Zusatz dürfen sie auf 10 Pfund mehr nicht, als 1 Pfund, und also auf einen Centner 10 Pfund Bley nehmen; beym Umgießen wird ihnen auf 10 Pf. wegen Abgangs im Feuer 1 Pf. erlassen. 12)

12) Tax-Ordn. 1623. tit. Kandel- oder Zinngießer. C. A. S. P. II. p. 833.

§. 13.

Bezeichnung des Zinns.

Sie sollen auf alle und jede Arbeit der Obrigkeit Wappen und ihr Zeichen schlagen, und was mit dem gewöhnlichen Stadt- oder Meisterzeichen nicht bezeichnet ist, mögen sie wegnehmen,

und die Verbrecher zur gebührenden Strafe ziehen lassen, welches sie auch mit der Zinnarbeit thun können, so in der Probe nicht richtig befunden wird. 13)

13) M. 1674 1686. 1710. C. A. S. P. I. p. 1645. 1679. 1763.

§. 14.

Deren Handwerksladen; sollen über die Zinn-Probe halten.

Die Kannengießer haben Vier Handwerksladen, nämlich zu Freyberg, Torgau, Zwickau und Dresden, und diese sollen über die Zinnprobe halten, die Verfälschung angeben, und auf solche Leute, so das gestohlne, oder ander Zinn aufkaufen, verfälschen, und Leute betrügen, Acht geben, und ist zugleich denen Meistern in besagten Städten, die Macht gegeben worden, diejenige Zinnarbeit, die in denen unter ihrem Bezirk begriffenen Städten, Flecken und Dörfern in der Zinnprobe nicht richtig befunden worden, oder sonst nicht mit dem gewöhnlichen Stadt- oder Meisterzeichen bezeichnet ist, wegzunehmen. 14)

14) Edict d. 6. April, 1674. C. A. S. P. I. p. 1645.
Ed. d. 16. April, 1686. - - 1679.
Ed. d. 27 Febr. 1710. - - 1764.
Gen. d. 17. April, 1726. - - P. III. p. 521.

§. 15.

Hausirer und Pfuscher.

Desgleichen sollen die Hausirer, Pfuscher und Stöhrer, nebst denen sogenannten, ihre Drehlade, Forme und Zeug mit sich herumführende Italiäner, auf keine Weise mehr geduldet werden. 15)

15) Ibid.

§. 16.

§. 16.

Töpfer. Die Töpfer sind anzuhalten, damit sie, bey Fertigung neuer Oefen in die Wohnstuben oder andere Zimmer, ihres eigenen Nutzens halber, keine große und viel Holz erfordernde Maschinen auffetzen, auch die Oefen über dem Ofenloche inwendig eine viertel oder halbe Elle von der Mauer, zu besserer Erhaltung der Wärme in denen Zimmern absetzen. 16)

16) M. d. 11. May, 1726. §. 20. C. A. S. P. III. p. 531.

§. 17.

Seiffensieders Waaren. Das Einschleppen ausländischer Seiffensiederwaaren ist bey Vermeidung der Confiscation untersaget. 17)

17) Circ. d. 17. April, 1755. C. A. S. P. III. p. 821.

§. 18.

Mäurer und Zimmerleute, wie lange sie arbeiten sollen. Mäurer und Zimmerleute sollen im Sommer um 4 Uhr an der Arbeit seyn, des Tages zwey Stunden aussetzen, und um 6 Uhr wieder von der Arbeit gehen, in kurzen Tagen aber mit dem Tage anheben, und mit dem Abend wieder abgehen, auch zu der Zeit nur 1 Stunde aussetzen; von den einfallenden Feyertagen paßiret ihnen nur einer, wenn gleich deren mehr wären; die müßigen Tage aber, die sie sich selbst machen, werden ihnen nicht verlohnet, ihnen auch keine Badeschichten paßiret. 18)

18) Tax-Ordn. 1623. Cl. 7. tit. Zimmerleute. C. A. S. P. II. p. 870.
L. Ordn. 1482. C. A. S. P. I. p. 5.

§. 19.

Was dem Bauherrn frey stehet.

Ob einer seine Arbeit verdingen, oder ums Tagelohn arbeiten lassen wolle, stehet nicht bey den Zimmerleuten und Mäurern, sondern bey den Bauherren. 19)

19) Pol. Ordn. 1661. tit. 23. c. 8.

§. 20.

Lohn derselben.

Sie sollen sich mit dem gesetzten Lohne begnügen lassen, nicht mehr fordern, noch das Handwerk einstweilen niederlegen. 20)

20) Befehl, d. 28. April, 1764. Cod. Aug. Sax. P. III. p. 878.

§. 21.

Die, so sich auf Dörfern aufhalten.

Ein Mauer- und Zimmermeister wird auf einem Dorfe erlaubt, doch müssen sie es mit einer Innung in der Stadt halten, und dürfen weder Jungen lehren, noch Gesellen halten. 21)

21) M. d. 29. Jan. 1767. Ibid. p. 942.

Dreyzehnte Abtheilung.

Von Fischern.

§. 1.

Vorkauf verboten.

Mit Fischen sollen bey Verlust der Waare und 20 Fl. Strafe keine Vorkäufe getrieben, deren Laich und Strich durch Ausgiessung der Bäche, und allzuenge Fischzeuge bey 50 Fl. Strafe nicht verderbet, dieselben auch durch Flachs- und Hanfrösten nicht gesterbet werden. 1)

Fischzeuge.

1) L. Ordn. 1555. tit. schädl. Vorkäufe. Fisch-Ordn. 1711. C. A. S. P. II. p. 687.

§. 2.

§. 2.

Kleine Fische, als Schmerlen, Elderissen, Kaulhaupt, Gründlinge, Steinbeißen, Kaulperschken, sollen bey Verlust der Fische, und 5 Thlr. Strafe nicht nach Schocken, sondern nach der Kanne, die großen aber nach dem Pfunde verkauft werden. 2)

Kleine Fische, wie sie zu verkaufen.

2) §. 17.

§. 3.

Es soll auch niemand in gemeinen Wassern fischen, er sey denn des Orts und Dorfes Einwohner.

Fischen in gemeinen Wassern.

Das Nachtfischen mit Leuchten, Schaben oder Schiefern, Fließ und Treibegarn oder Kleebenetzen, und andern Gezeugen, Schwedriche, Einlegung der Gebündel, Streich- und Kratzhahmen, Querdter und Einwerfung der Gekörn wird nicht gestattet. 3)

Nachtfischen.

3) Ibid.

§. 4.

Die Brutkrebse sollen nicht mit anheim genommen werden, sie wären denn mit Kopf und Schwanz eines Fingers lang: so sollen auch die kleinen Fische oder Brut, so unter dem gewiedmeten Maaße sind, wieder in die Wasser geschüttet werden. 4)

Brutkrebse.

4) s. obige Fisch-Ordnung.

§. 5.

Alles Fischens in Churfürstl. und Privat-Teichen, Fischwassern und Bächen sollen sich sämmtliche Officiers und Soldaten bey Strafe enthalten. 5)

Soldaten ist das Fischen untersaget.

5) Ordon. d. 30. Jun. 1752. §. 85.

§. 6.

Fischer an der Saalenflöße.

Die Fischer an der Saalenflöße sollen sich am Floßholze nicht vergreifen, noch die Rinden und Splitter aus dem Wasser ziehen, und deshalber verendet werden. 6)

6) M. d. 16. Jul. 1745.

§. 7.

Ueberfahrt, wie sie verboten.

Von Fischern soll kein Bettler, noch ander liederliches Gesindel übergefahren werden. 7)

7) M. d. 5. Aug. 1729. C. 2. §. 12.

§. 8.

Verkauf der Fische in Dresden.

In Dresden ist verordnet, daß bey Strafe eines oder mehr silbernen Schockes die grünen Fische nicht nach der Hand, sondern nach Pfunden auf dem Markt, und in die Fischhändler-Häuser verkaufet werden.

Immaßen denn alle Elbfische, groß und klein, von den fremden und einheimischen Fischern an der Elbe nicht verkauft, sondern, sobald sie damit ankommen, auf einmal, und nicht einzeln herein auf den Alten Markt bey den Röhrkasten gebracht, und daselbst vor den gesetzten Werth stehend, bey Verlust der Fische verkaufet werden sollen; jedoch ist dem Hof-Küchenmeister der Vorkauf wie in Fleischbänken vorbehalten, durchaus aber denen Fischern nicht zugelassen, die Fische hin und wieder in die Häuser zu tragen, vielmehr sollen demjenigen, der darüber betreten wird, die Fische genommen, und sie in die Spitäler und Schulen gegeben werden. 8)

8) Dresdn. Markt-Ordn. d. a. 1604.

§. 9.

§. 9.

Wer gesalzene und dürre Fische dahin bringet, der soll damit den Markt drey Tage lang halten, welche ihnen nach Gelegenheit der Jahreszeit geschätzet werden sollen. 9)

Der gesalzenen und dürren Fische.

9) Ibid.

§. 10.

Ueberdieses wird denen Ruhländern Fischleuten nicht erlaubet, daß sie eine dem Publico schädliche Profeßion ausüben, und ihre Fische über alle Gebühr Jahr aus Jahr ein, in gewissen Gasthöfen einsetzen, und damit wuchern, vielmehr sind sie solche auf öffentlichem Markte feil zu haben, schuldig.

Ruhländer Fischleute.

§. 11.

Die Elbfischer zu Dresden sind wegen ihrer Fahrt zwischen Neu- und Alt-Dresden, Auseisung des Stroms, und der bedürfenden Passage, Setzung des Holzes halber, ober- und unterhalb der Festung, des dasigen Gouverneurs Befehl nachzuleben, schuldig, und sollen nach beschehenen Thorschluß, sowohl auch des Nachts, oder zu einer andern ungewöhnlichen Zeit ohne speciale Verordnung niemanden, wer der auch seyn möge, überfahren, noch auch die Ueberfahrt durch Uebersetzung verdächtiger Personen misbrauchen, wie sie denn dieserhalb besonders bey dasigem Gouvernement in Pflicht genommen werden. 10)

Was die Elbfischer zu Dresden zu beobachten.

10) Gouvernem. Instruct. d. a. 1718. u. 1734.

Sechster

Sechster Theil.
Von der Wohlfeilheit.

Erste Abtheilung.
Vom Vor- und Aufkauf.

§. 1.

Vor- u. Aufkauf verboten,

Die schädlichen Vor- und Aufkäufe sind bey Verlust der Waaren und 20 Thlr. Strafe, insonderheit die Steigerungen mit Getreyde, Mehl, Fleisch, Fische, Butter, Käse und andern Eßwaaren, desgleichen mit Holz, Bretern, Latten, Wolle, Garn, Kalb- Bock- und Schaffellen, verboten; immaßen alles in die Städte zu feilen Verkauf auf öffentlichen Markt zu bringen, auch daselbst denen Höcken und Beckern der Einkauf eher nicht, als nach gefallenen Wisch, um 11 Uhr zu gestatten. 1)

und ist alles in die Städte zu bringen;

von Höcken.

1) L. Ordn. 1555. 1583. C. A. S. P. I. p. 144.
Resol. gr. 1661. §. 74. 104. 106.
M. 1700. C. A. S. P. I. p 1713.
M. d. 14. Sept. 1729. C. A. S. P. IV. p. 87.
s. Getreyde, Flachs, Garn, Wolle.

§. 2.

Die Bauren sollen ihren Vorrath auf öffentl. Märkte bringen.

Es ist dahero bey gedachter Strafe befohlen, daß um die Städte Dresden, Leipzig, Wittenberg, Torgau, Wurzen, Freyberg und Zwickau, innerhalb der Meile, die Bauern ihren Vorrath auf öffentlichen Markt zu bringen haben. 2)

2) M. 1699. C. A. S. P. I. p. 1709.
Resol. 1708. C. A. S. P. II. p. 395. 782.

§. 3.

§. 3.

Gleichwie auch in denen Dörfern der Vor- und Aufkauf, ingleichen die Niederlage derer Waaren daselbst, und die Ausfuhre derselben, bey Strafe der Confiscation nicht zu verstatten. 3)

Wie es in denen Dörfern zu halten.

3) M. d. 16. Jun. 1719. C. A. S. P. I. p. 1894.
M. d. 28. Jun. 1719. - - P. II. p. 2006.

§. 4.

Die Vorkäufe bey Eßwaaren und Getränke sind zwar ebenfalls, bey Verlust derselben, und 20 Gülden Strafe, untersaget, jedoch ist die Ausfuhre derer Victualien auf diese Art erlaubet, daß zwar zu Beybehaltung des mutui Commercii die Victualien auf denen Märkten und Rittersitzen gekaufet, und gegen Zulaßung der freyen Einfuhre auswärtiger Exportandorum ausgeführet werden können, intuitu der Mäckler aber, und anderer, die von Dorf zu Dorf kaufen, und die Zufuhre auf die Märkte hindern, soll obige Verordnung bey Kräften verbleiben. 4)

Vorkauf bey Eßwaaren u. Getränke.

Ausfuhre derer Victualien,

Mäcklern nicht erlaubt.

4) M. d. 14. Jul. 1696. d. 21. Dec. 1696. C. A. S. P. I. p. 1703. 1704.

§. 5.

Besonders ist die Ausfuhre der Butter, in so weit solches ohne Nachtheil der Unterthanen geschehen kann, einigen geschwornen Personen, unter gewissen Conditionen, erlaubet, jedoch solches hernach dergestalt eingeschränket worden, daß zwar die Ausländischen den Aufkauf nicht haben, jedoch denen Inländischen verstattet seyn soll, bey denen Unterthanen, wiewohl nicht eher, als bis der Marktwisch gefallen, zu kaufen; auf

Ausfuhre der Butter.

denen

denen Rittersitzen aber sich derselben pro lubitu zu erholen, aber nicht eher aus dem Lande zu fahren, als bis sie solche in denen Städten, die sie mit dem Durchfahren berühren, gegen Marktgängigen Preiß, feil geboten haben; zu diesem Ende müssen sie von denen Beamten einen Schein, worinnen das Quantum der Butter stehet, fordern, auf solchem aber, daß sie selbige zum Verkauf geboten, und wie viel sie davon consumiret, von des Orts Obrigkeit anmerken lassen, und hernach dieses Attestat in der letztern Gränzstadt, bey Vermeidung 20 Thaler Strafe, ausliefern. Ueberdieses liegt auch allen binnen der Meile gelegenen Unterthanen ob, die Butter in die größern Städte zu bringen, die übrigen aber haben das freye Commercium. 5)

5) M. d 5. Aug. 1699 d. 1. Febr. 1700. C. A. S. P. I. p. 1712. 1713.

§. 6.

Hiernächst haben die inländischen Butteraufkäufer die zum Handel erkaufte Butter allemal an dem Orte des Einkaufs zu vergeben, die ausländischen aber sind von der Handels-Accise befreyet. Wie denn die inländischen Butterhändler, sie mögen in Städten, oder auf den Dörfern wohnen, welche sich nebst ihren dabey brauchenden Buttersammlern verpflichten lassen, daß sie in loco domicilii alles richtig an- und vergeben wollen, alsdenn, gegen Production ihrer Pflichtscheine, und Abforderung der Accise, in loco emtionis verschonet werden. 6)

6) Bef d. 20. Jan u. d. 13. Mart. 1753. C. A. S. P. IV. p. 1118.

§. 7.

§. 7.

Land-Butterhändler und Höcken zu Dresden.

Denen Land-Butterhändlern und Höcken wird der Handel mit frischer und alter Butter, in ganzen und halben Hosen, Töpfen und ganzen Kannen, auch außer denen Markttagen, verstattet, sowohl auch, daß noch zur Zeit diese Land-Butterhändler und Höcken, an und außer Markttagen in Dresden, frische Butter in Gefäßen von halben Kannen, und in Näpfgen, umgedruckte aber in kleinern Maaße, als ganzen Kannen nicht, sondern, was unter einer Kanne ist, nach dem Gewichte, und zwar eine Kanne zu 2 Pfund gerechnet, verkaufen dürfen. 7)

7) Regier. Rescr. d. 15. Jan. 1759.

§. 8.

Aufkauf und Ausführung der Pferde ꝛc. bey Kriegsläuften.

Bey bevorstehenden Kriegsläuften ist auch die Aufkauf- und Ausführung derer Pferde und Viehes, Getreydes, Mehls, Brods, Hafer, Heues, Strohes und aller andern zur Kriegsausrüstung gehörigen Sachen, bey Vermeidung der Confiscation, und sonst in denen Reichssatzungen bestimmten Strafen, verboten worden. 8)

8) M. d. 28. Aug. u. d. 16. Nov. 1733. C. A. S. P. III. p. 1263. 1265.

Zweyte Abtheilung.
Vom Hausiren und Trödeln.

§. 1.

Hausiren mit auswärtigen und inländischen Waaren verboten.

Das Hausiren und Herumtragen allerhand auswärtiger und inländischer Waaren, so allerhand von Juden, Italiänern, Tabulet- und Buttenten Schießpulver- Königseer- und andere gebrann-

ten Wasserkrämern und Trägern geschiehet, wird bey Strafe, nach der Landes-Ordnung, und Contrabandirung der Waaren, verboten; doch bleibet in denen Leipzig- und Naumburgischen Messen und Jahrmärkten Handel und Wandel in seiner Freyheit. 1)

Ausnahme.

1) M. 1719. C. A. S. P. I. p. 1897.

§. 2.

desgleichen zu Meß und Jahrmarkts-zeiten.

Ob zwar das Hausiren, wegen dessen Misbrauch, nicht nur allen Ausländern, sondern auch hiesigen Unterthanen, sowohl auf dem Lande als in Städten, und zwar bey 10 Thaler Strafe, oder vierwöchentlichen Gefängniß, verboten, desgleichen die vorhin gestattete Exemtion derer Meß- und Jahrmarktszeiten gegen auswärtige Buttenträger und Tabuletkrämer gänzlich aufgehoben; dahero allen und jeden Ausländern, ohne Unterschied und ohne einige Ausnahme, dergleichen Hausiren in hiesigen Landen, 2) besonders auch mit ausländischen Glaswaaren, denenjenigen, welche dergleichen Waaren mit bespannten Fuhrwerk herumführen, bey 10 Thaler, denen übrigen Hausirern aber, bey 5 Thaler Strafe, auch durchgängiger Confiscation derer Glaswaaren, untersaget worden. 3)

2) M. d. 15. Sept. 1750. d. 2. Jan. 1754. d. 25. May, 1765. d. 5 Nov. 1767 C. A. S. P. III. p. 769 803. 899. 950.

3) M. d. 28. Aug. 1772.

Dessen anderweite Zulassung mit inländischen Glaswaaren.

So wird jedoch das Hausiren mit inländischen Glaswaaren verstattet. 4)

4) Ibid.

§. 3.

§. 3.

Nicht minder ist denen Unterthanen im Erzgebürgischen Kreise, über das ihnen bereits ehedem erlaubte Hausiren mit Olitäten, 5) neuerlich die Erlaubniß ertheilet worden, Spitzen und kurze oder Nadlerwaaren, ingleichen Siebe, Mulden, Sensenbäume, Laden, Schachteln, hölzerne Schippen, Schindeln und Teller, gegen Production eines Attestats, daß sie würklich hiesige Unterthanen, und die von ihnen führende Waaren in hiesigen Landen gefertiget, zum feilen Verkauf herum zu tragen, doch müssen zu dem Ende ihre Waaren und Pässe sorgfältig examiniret werden. 6)

Unter welcher Vorsicht das Hausiren denen Unterthanen im Erzgebürge wieder verstattet worden;

5) M. d. 15 Sept. 1750.
6) M. cit. d. 28. Aug. 1772.

§. 4.

So ist auch nach der Zeit das in dem Mandat vom 25. May 1765. verbotene Hausiren zu Meßzeiten, und zwar in denen ersten Tagen der Messe, mit denen Waaren, so in dem Gener. vom 27. März, 1765. namentlich nicht ausgenommen, auch denen Ausländern wiederum verstattet. 7)

und wie lange zu Meßzeiten,

7) M. d. 13. Sept. 1765. C. A. S. P. III. p. 895. 903.

§. 5.

Und in eben der Maße auch denen Fabrikanten derer Zöblitzer Serpentinstein-Waaren das Herumtragen dieser Steinwaaren im Lande ungehindert bewilliget worden. 8)

desgl. mit gewissen Steinwaaren.

8) M. d. 5. Nov. 1767. C. A. S. P. III. p. 949.

§. 6.

Das Hausiren mit Calendern ist gänzlich bey Strafe verboten.

Der Verkauf in- und ausländischer ordentlich gestempelter Calender wird niemanden als denen Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern in Städten gestattet; dahingegen denen sogenannten Hausirern, Rahm- und Buttenkrämern, zumalen überhaupt das Hausiren in denen Städten und auf dem Lande per Generale vom 25. May, 1765. wie schon vorhin gedacht, sonderlich denen Ausländern völlig inhibiret ist, die Debitirung aller und jeder Calender, bey Confiscation dererselben und 5 Thaler Strafe, oder, nach Befinden, Gefängniß- und anderer nachdrücklichen Bestrafung, gänzlich untersaget und verboten wird. 9)

9) M. d. 30. Octobr. 1773.

§. 7.

Fremde Becker- u. Seifensiederwaaren verboten.

Das Herumtragen aber fremder Becker- auch das Einschleppen dergleichen Seifensiederwaaren bleibet, bey Vermeidung der Confiscation, untersaget. 10.)

10) M. d. 17. April, 1755. C. A. S. P. III. p. 821.

§. 8.

Mit Victualien zu hausiren nicht verboten.

Doch sind die Victualien unter diejenigen Waaren, mit welchen zu hausiren verboten bleibet, keinesweges zu rechnen. 11)

11) Gen. d. 28. Jun. 1751. d. 2. Jan. 1754. C. A. S. P. III. p. 777. 803. Gen. d. 28. Aug. 1772.

§. 9.

Das Trödeln in Dresden ist bey namhafter Strafe verboten.

Da hiernächst das Trödeln in der Residenz-Stadt Dresden an gewissen Orten mit allerhand, auch zum Theil gestohlenen Sachen, überhand genom-

genommen; so ist auf Höchsten Befehl, zu Steuerung dieser eingerissenen Unordnung alles Trödeln auf denen dasigen Alt- und Neuen Märkten, ingleichen auf denen Gassen, auch in und unter denen Hausthüren in der Residenz, sowohl als in Neustadt, Friedrichstadt und denen Vorstädten, es geschehe, womit es nur wolle, nunmehro unter der Verwarnung, daß die darauf betreten werdende Personen sofort zur Haft gebracht, und mit schwerer Handarbeit, oder Ausstellung an dem Pranger, auch nach Befinden, mit Festungsbau- oder Zuchthausstrafe, unnachbleibend beleget werden sollen, alles Ernstes untersaget. 12)

12) Reser. d. 22. Nov. 1773.

§. 10.

Dahingegen der Verkauf alter Kleider, Wäsche und dergleichen Sachen, lediglich in die daselbst vor dem Pirnaischen und Wilsdrufer Thore befindlichen Trödelbuden zu verweisen, und dahin einzuschränken ist, als welche mit Raths-Concession, gegen einen jährlichen Zinß, ihres Gewerbes halber versehene Budenmänner, an der Zahl 28, keine gestohlene, oder sonst verdächtige und unreine Sachen wissentlich nicht kaufen, vielmehr, wann dergleichen zu ihnen gebracht worden, sofort mit Anmerkung des Verkäufers bey dem Stadt-Rath daselbst anzeigen sollen. 13) Zugelassene Trödelbuden daselbst.

13) Raths-Verordn. 1749. 1756.

§. 11.

Es soll niemand sich des Mäckelns in Leipzig unterfangen, ohne hierzu, und zwar zugleich Mäckler in Leipzig.

darauf verpflichtet zu seyn, daß sie denen dahin kommenden Kaufleuten ihr mitgebrachtes gute Geld gegen geringes nicht umsetzen helfen. 14)

14) Münz-Mand. d. 9. Jul. 1732. C. A. S. P. III. p. 1703.
Befehl, d. 24. Mart. 1733. C. A. S. P. IV. p. 1165.

§. 12.

Mäckler, die wucherliche Contracte schließen helfen.

Mäckler, die wucherliche Contracte schließen helfen, sollen weder in- noch außerhalb der Messen in hiesigen Landen geduldet werden. 15)

15) T. A. Tit. vom Wucher, M. 1625. 1699. C. A. S. P. I. p. 1055. 1059. 1123. 1126.

§. 13.

Was ihnen u. denen Juden sonst verboten.

Denen Mäcklern und Juden ist verboten, von jungen Leuten Wechselverschreibungen anzunehmen, oder ihnen Geld und Geldeswerth zu creditiren, es soll auch keiner von denen Juden zum Mäckler zugelassen werden, der hierzu nicht berechtiget ist. 16)

16) M. 1724. §. 2. C. A. S. P. II. p. 2085. Leipz. Jud. Ordn. §. 14. Henneb. Schleußingischen Antheils Wechsel-Ordn. d. 2. Sept. 1748. C. A. S. P. IV. p. 1134.

Dritte Abtheilung.

Von Victualien.

§. 1.

Aufkauf und Ausfuhre.

Der Aufkauf und die Ausfuhre der Victualien außer Landes ist verboten; 1) und ob schon selbiger wieder freygelassen worden, 2) so bleibet doch deren Vor- und Aufkauf, und daß

Niederlagen auf Dörfern unzulässig.

man

man auf denen Dörfern ganze Niederlagen damit verstatte, untersaget. 3)

1) M. 1696. 1699. C. A. S. P. I. p. 1703. 1709.
2) M. d. 1. Febr. 1700. 1703. C. A. S. P. I. p. 1713.
3) M. 1719. C. A. S. P. I. p. 1893.

§. 2.

Die Unterthanen müssen zur Churfürstlichen Hofhaltung, Nacht- und Jagdlagern, auch Durchzügen fremder Herrschaften, die Victualien in einem gewissen Werth liefern, welche ihnen aber alsofort von denen Beamten zu bezahlen, auch des Fuhrlohns halber Abstattung zu thun. 4) Victual. Lieferung an den Hof.

4) Ref. gr. 1661. Cammer-S. §. 28.
M. 1722. 1724. C. A. S. P. II. p. 74. 2121.

§. 3.

Die Beamten aber sollen sich solcher Lieferung nicht anmaßen, vielmehr ist ihnen solches bey 10 und hernach bey 20 Thaler Strafe verboten worden. 5) deren sich die Beamten nicht anzumaßen.

5) M. 1722. 1724. C. A. S. P. II. p. 74. 2121.

§. 4.

Die sämmtlichen Unterthanen des Kreis-Amtes Schwarzenberg sind angewiesen, ihre erzeugten Früchte und entbehrliche Victualien in die inländische Städte zum Verkauf zu bringen, keinesweges aber, bey Vermeidung 5 Thaler Strafe, auf den Dörfern, und an die Höcken zu verkaufen. 6) Worzu die Unterthanen im Amte Schwarzenberg angewiesen.

6) Bef. d. 27. Jan. 1764. C. A. S. P. III. p. 873.

§. 5.

Niemand soll von denen zum Verkauf nach der Stadt gebrachten Victualien, bey Strafe Verkauf vor denen Thoren

 ist untersagt,

der Confiscation, vor denen Thoren etwas verkaufen, abladen, oder absetzen, die Vorstädter solches auch nicht annehmen, sondern es muß alles in die Stadt, auf den öffentlichen Markt zu jedermanns Kauf gebracht werden. 7)

7) Instruct. für die Güt. Besch. d. 29. Jun. 1767. §. 31. C. A. S. P. IV. p. 1080.

§. 6.

besonders denen Visitatoribus.

Hauptsächlich ist sämmtlichen Visitatoribus, bey Vermeidung der Cassation verboten, daß sie, weder vor sich selbst, noch vor andere Leute, das geringste an Victualien, oder andern Waaren, wie sie Namen haben mögen, in und vor denen Thoren besprechen und einkaufen, noch andern, und vornehmlich denen Thorschreibern solches zu thun, verstatten. 8)

8) Ibid. §. 32.

§. 7.

Fremde Victualienhändler in Dresden.

Die fremden Victualien- und Zugemüßhändler mögen alle Tage ihren Handel auf dem Markt in Dresden ungehindert fortstellen; immaßen die von dem Rathe angezogene Markt-Ordnung demselben das Befugniß, diese Leute außer denen Markttägen nicht zu admittiren, keineswegs giebt, hiernächst auch dahin zu sehen, daß die Zufuhre derer allgemeinen täglich benöthigten Victualien und dergleichen, eher befördert als verhindert, und durch unzeitige Einschränkung diesseitiger Freyheit eine Steigerung der Preiße, nicht verursachet werde. 9)

9) Rescr. an die Acc. Inspect. zu Dresden, 1736.

§. 8.

§. 8.

Liebenauer Gärtnersachen,

Dahingegen wegen derer mit Wurzeln und andern Gartensachen nach Dresden handelnden Krämern, aus Liebenau, auch andern Niederlausitzischen Orten verfüget ist, daß sie, nach Maaßgebung der confirmirten Dresdner Markt-Ordnung, wie alle Fremde, nicht länger als drey Tage lang feil haben, und nach deren Ablauf den Ueberrest von ihren Waaren an die Dresdnischen Leute verkaufen sollen. 10) In dem Fall aber, wenn die Liebenauer ihre Gewächse zu solcher Zeit, da dergleichen in Dresden noch nicht zu erlangen, dahin bringen, soll ihnen damit auch alle Tage Markt zu halten, verstattet werden. 11)

wann damit Markt zu halten.

10) Anordn. d. 13. Aug. 1725. d. 19. Jan. 1730. d. 22. Sept. 1736.
11) Rescr. d. 6. Jun. 1766,

§. 9.

Höckenwaaren.

Denen Höcken soll nach Einkauf der Waaren ein gewisser Tax gegeben, und sie zu dem Ende, wie sie Butter, Käse oder Fische und andere Victualien einkaufen, beyzubringen, angehalten; anstatt des Gewinnsts aber ihnen ungefähr der 7te Pfennig zugelassen werden. 12)

12) Tax-Ordn. 1623. Classl. 2. Tit. Höcken.

§. 10.

Auf öffentlichem Markt müssen sie vor 11 Uhr, ehe der Wisch fället, sich alles Einkaufs, bey 20 Gülden Strafe und Confiscation der erkauften Dinge enthalten. 13)

Auf öffentlichem Markte.

13) M. 1699. C. A. S. P. I. p. 1709.

§. 11.

Wer Höckerey treiben darf.

Sonst soll niemand Höckerey treiben, er sey denn Bürger, und häuslich besessen, und ihm solches von dem Rathe vergönnet. Die Höcken sollen an einem gewissen Orte feil haben, und die Bauern, auch andere Fremde, ebenfalls alleine mit ihren Waaren auf dem Markte sitzen. 14)

14) Dresdn. Markt-Ordn. 1604.

Vierte Abtheilung.

Von denen Taxen.

§. 1.

Brod-Semmel- u. Mehl-Taxen.

Die Brod- Semmel- und Mehltaxen werden nach dem Markt- oder behörig zu bescheinigenden auch wohl endlich zu bestärkenden Einkaufspreiß von Zeit zu Zeit, und nach Beschaffenheit, monatlich eingerichtet, und wird dabey die Rücksicht auf den in dem jedesmaligen zu Ende gehenden Monat gestandenen mittleren Preiß genommen. 1)

1) Rescr. d. 19. Sept. 1765. d. 2. Jun. 1767. C. A. S. P. III. p. 947.
Rescr. d. 3. Sept. 1770.

§. 2.

Gastwirthe sollen die Bezahlung specifice vorrechnen.

Alle Gastwirthe sollen sich des großen Uebersetzens der Zehrung enthalten, und bey 100 Gülden Strafe, auch Verlust der Gastung, die Leute nicht übertheuern, nächstdem die Bezahlung von dem Passagier nicht überhaupt fordern, sondern ihm solche, bey Vermeidung 50 Thlr. Strafe, specifice vorrechnen. 2)

2) L. O. 1555. C. A. S. P. I. p. 70. 71.
Pol. Ordn. 1661. T. 12. §. 6.
M. 1708. C. A. S. P. I. p. 1749.

§. 3.

§. 3.

Zu dem Ende ist ihnen nach Gelegenheit der Zeit und des Orts eine gewisse Taxe zu machen, wie sie ihre Gäste zu speisen, und was diese für die Mahlzeit sammt dem Getränke, so lange, als das Tischtuch lieget, desgleichen Tag und Nacht auf ein Pferd vor Rauchfutter und Stallgeld, zu zahlen haben. 3)

Bewirthungs Taxe, eine gewisse vorgeschrieben,

3) Ibid.

§. 4.

Diese Tax- und Bewirthungs-Ordnung ist alle Quartale von denen Gerichts-Obrigkeiten, nach jeden Orts Umständen und den Verhältnissen der Victualien, Getreyde- und Fourage-Preiße, zu fertigen, und in denen Gasthöfen öffentlich zu affigiren, wornach sich die Gastwirthe und Schenken, bey 20 Thaler Strafe, zu richten haben. 4)

und von denen Gerichts-Obrigkeiten alle Quartale zu fertigen.

4) Verordn. d. 30. May. 1763. d. 24. Dec. 1764. C. A. S. P. III. p. 859. 893.

§. 5.

Nach den Preiß der Gerste und den Werth derer Brau-Materialien wird auch das Bier in höhern oder verminderten Werth verkaufet, und darnach die Taxe derer fremden Biere bestimmt: denn es ist ein in der Billigkeit beruhender, auch in der General-Accis-Ordnung selbst angenommener Grundsatz, daß sich die Biertaxe zu denen Oneribus und der Brauenden Subsistenz, nach den Werth derer Brau-Materialien, als Gerste, Hopfen und das Holz, verhalten soll. 5)

Taxe des Bieres nach denen Brau-Materialien einzurichten.

5) Gen. Acc. Ordn. 1707. C. A. S. P. II. p. 1927. Reser. d. 19 Jan. 1724. d. 24. Jan. 1726.

§. 6.

Wornach die Fleischtaxen festzusetzen.

Die Preiße sämmtlicher Fleischsorten werden nach den Einkauf des Viehes, und denen auf den Transport verwendeten Kosten, welche nach Beschaffenheit auch wohl eydlich anzuzeigen sind, durch eine Ausrechnung festgesetzet, und durch autorisirte, gedruckte, in denen Fleischbänken auf Tafeln affigirte Zettel zur Nachachtung bekannt gemachet, und muß die neue Taxe, vor Ablauf der ersten Frist, und zwar dergestalt, daß solche vorhero gehörigen Orts approbiret, und gleich zu Anfang der gesetzten neuen Frist publiciret werden könne, eingereichet werden.

§. 7.

Fleisch-Schatzung.

Ueber die nach einem anderweiten Einkauf des Viehes jedesmal beschehene Fleisch-Schatzung ist unverbrüchlich zu halten, und kein Pfennig darüber zu fordern, das einmal geschätzte Fleisch auch keinem Käufer, ohne Ansehen der Person, unter einigerley Vorwand zu versagen, noch sonst zu verheimlichen, die Zulagen sind auch nicht anders, als es in der affigirten Fleischtaxe, nach einem gewissen Verhältniß vorgeschrieben ist, einzutheilen, und dieses alles bey Gefängnißstrafe, auch nach Befinden, bey Verlust der Fleischbank, dahero auch Gewichte und Maaß bey ihnen fleissig zu untersuchen. 6)

6) s. Dresdn. Fleischtaxen.

§. 8.

Seifensieder.

Die Taxe für die Seiffensieder wird ebenfalls von Zeit zu Zeit, nach den Steigen oder Fallen des Unschlitts und Schiff-Talch-Preißes eingerichtet, wobey die Seifensieder, damit von sel-

bigen

bigen die Seife nicht naß, sondern nach ihren Innungs-Artikuln trocken verkaufet werde, anzuhalten, widrigenfalls die Contravenienten um 10 Thaler zu bestrafen. 7)

7) Rescr. d. 22. Jan. 1742.

§. 9.

Handwerks- und Arbeitslöhne.

Die nöthigen Lebensbedürfnisse, auch Handwerks- und Arbeitslöhne sind in Dresden nach wieder hergestellten Frieden, und herunter gesetzten Werthe des ehemaligen schlechten Geldes, um die Haupt-Ursachen der Steigerung der Preiße aller Waaren und Lebensmittel zu heben, besonders reguliret worden, damit auch diesfalls die vor dem Kriege üblich gewesene Taxe, wieder hergestellet werde, wie solche zu Ende dieser Abtheilung vorzufinden. 8)

8) M. d. 14. Mart. 1763. d. 13. Febr. 1764. C. A. S. P. III. p. 1625.

§. 10.

Dahero auch die Tage-Arbeiter, oder Holzspeller, wenn sie ein mehrers, als in der publicirten Taxe ausgesetzt ist, fordern, oder annehmen, das Holz allzu grob spalten, mit 8 Tagen Zuchthausstrafe und Anhängung eines Beinklotzes beleget, und zu öffentlicher Arbeit angehalten, auch wohl noch mit empfindlicher Strafe beleget, diejenigen Personen aber, welche diesen Leuten eine stärkeres Lohn, oder einige Zulage als ein Bier- oder Brandteweingeld anbieten, oder reichen würden, mit einer Geldbuße von fünf Thlrn. angesehen werden sollen. 9)

9) Raths-Pat. d. 8. Nov. 1764.

§. 11.

§. 11.

Taxe der Mauer- und Dachziegel.

Jedes tausend Mauer- und Dachziegel, jedoch daß solche in der Länge und Stärke, nach den vor dem letzten Kriege gewöhnlichen Maaße gefertiget werden, soll in Dresden für 6 Thlr. und jedes Viertel Kalk für 5 Gr. verkaufet, und diese Taxe bey 20 Thlr. Strafe nicht überschritten werden. 10)

10) Rescr. d. 16. Jul. 1765.

§. 12.

Löhne der Holzwaaren.

Wegen des Auswaschens und Aussetzens derer Holzwaaren an der Elbe bey Dresden durch besondere darzu angenommene Arbeiter sind nachstehende Löhne bestimmet worden, als:

Vor ein Schock eichene dreyzollichte Pfosten	9 gl.
Vor ein Schock zweyzollichte dergl.	8 gl.
Vor ein Schock zweyzollichte starke weiche Bretter	6 gl.
Vor ein Schock Spindebreter	3 gl. 6 pf.
Vor ein Schock Tischerbreter	3 gl.
Vor ein Schock Verschlagebreter	2 gl. 6 pf.
Vor ein Schock Schwarten	4 gl.
Vor ein Schock geschnittene Latten	1 gl. 6 pf.
Vor ein Schock Gerberstangen	5 gl.
Vor ein Schock Rüststangen, stark u. lang	6 gl.
Vor ein Schock dergl. schwächere	5 gl.

Rescr. d. 26. Mart. 1773.

Taxen,

Von denen nöthigsten Lebensbedürfnissen, auch Handwerks- und Arbeits-Löhnen bey der Churfürstl. Sächs. Residenzstadt Dresden, vom 13. Febr. 1764.

A.

Abläder.

Bekommen
für 1 Centner Frachtgüter abzuladen und an Ort und Stelle zu schaffen, in der Stadt 6 pf.
in der Neustadt und in der Vorstadt 9 pf.

Apothecker.

Haben sich, wie bis anhero noch ferner, bis auf weitere Verordnung, nach der Leipziger Apotheker-Taxe zu richten.

B.

Beutler.

Ein paar Hirsch- Wild- oder Bocklederne Beinkleider von den besten - - 4 bis 5 thlr.
Ein paar Kalblederne Beinkleider 1 thl. 12 bis 16 gr.
Ein paar Schaaflederne - 1 thl. 6 bis 8 gr.
Ein paar Schaaflederne Handschuh 6 bis 7 gr.
Ein paar Ziegenlederne - - 7 bis 8 gr.
Ein paar Rehlederne - - 12 bis 14 gr.
Ein paar glaßirte Mannshandschuh 8 bis 9 gr.
Ein paar glaßirte Frauenhandschuh 8 bis 9 gr.
Ein stark ledernes Degengehenke, mit Schnalle, von Semisch gemachten Leder, 20 gr. bis 1 thl.

Bier-

Bierbrauer.

Die Kanne, hiesigen Stadtbieres . . 6 pf.
Das Faß . . . . 7 thl.
Eine Kanne gute Hefen . . 1 gr. 6 pf.

Bier- und Weinschröter.

Ein Faß Wein oder Bier ein- oder auszuschroten . . . . . 3 gr.
Ein Viertel dergleichen ein- oder auszuschroten 1 gr. 6 pf.
Eine Tonne . . . . 9 pf.

Bortenwürker und Posamentierer.

Seidene Bänder,
von No. 1. die Elle . . 1 gr.
von No. 2. die Elle . . 1 gr. 6 pf.
von No. 3. die Elle . . 2 gr.
von No. 4. die Elle . . 2 gr. 6 pf.
von No. 5. die Elle . . 3 gr.
Halbseidene Borten, schmale, die Elle . 6 pf.
" " halb breite " " 1 gr.
" " breite " " 2 gr.
Ein Stockband, seidenes geflochtenes starkes 8 gr.
" " halbseidenes " 2 gr.
" " Cameelhaarnes " 4 gr.
Livree-Borten von Seide, breit, die Elle 6. 8. bis 10 gr.
Dergl. von Wolle, die Elle . 2. 3. bis 4 gr.
Ein seidenes Degengehenke nebst Ringen und Schnällchen . 1 thl. 16 gr. bis 2 thl.
Ein halbseidenes Degengehencke 16. 20 gr. bis 1 thl.
Orsoy-Seide, das Loth . 6 bis 8 gr.

Brandte-

Brandteweinbrenner und Schenken.

Eine Kanne ordinairer Korn-Brandtewein 3 gr. 6 pf.
Eine Kanne abgezogener Brandtewein 7 gr.

Buchbinder.

Ein Schweinslederner Band, in folio 1 thl. 8 bis 10 gr.
Einer dergl. in 4ta 14 bis 16 gr.
Einer dergl. in 8va 6 gr.
Ein Pergament-Band in folio 20 gr. bis 1 thl.
Einer dergl. in 4ta 10 bis 12 gr.
Einer dergl. in 8va 4 bis 6 gr.
Einer dergl. in 12ma 3 bis 4 gr.
Ein Franz-Band in folio 1 thl. 8 bis 16 gr.
Einer dergl. in 4ta 16 bis 20 gr.
Einer dergl. in 8va 10 bis 12 gr.
Einer dergl. in 12ma 5 bis 6 gr.
Ein Corduanband, vergoldet auf den Schnitt, in folio 3 bis 4 thl.
Einer dergl. in 4ta 1 thl. 8 bis 12 gr.
Einer dergl. in 8va 8 bis 10 gr.
Bücher mit Rücken und Ecken von Pergament und Franzbänden, halb so viel als obstehet.
Ein Band in Pappe, in folio 6 bis 8 gr.
Einer dergl. in 4ta 4 bis 5 gr.
Einer dergl. in 8va 2 gr. bis 2 gr. 6 pf.
Einer dergl. in 12ma 1 gr. 6 pf.

Buchdrucker.

Einen Bogen mit Cicero-Schrift zu setzen, in quarta forma, ohne das Pappier 1 thl. bis 1 thl. 8 gr.

Einen Bogen mit kleiner Mittelschrift 1 thl.
Desgl. mit grober Mittelschrift = 1 thl.
Einen Bogen Verse zu setzen 16 gr. bis 1 thl.

Büchsenschäfter und Büchsenmacher.

Eine Bürger-Büchse, oder auch Französische Büchse zu schäften = = 3 thl.
Eine ordinaire Jagdflinte zu schäften 2 thl. 18 gr.
Ein paar Pistolen zu schäften = = 3 thl.
Eine Infanterie-Flinte zu schäften 1 thl. 8 gr.
Einen Carabiner desgleichen = 1 thl. 8 gr.
Ein paar dergl. Commiß-Pistolen 1 thl. 8 gr.
Eine Bürger-Büchse mit allem Zubehör, mit 7 oder 8 Zügen = = 18 bis 20 thl.
Eine Jäger-Büchse = = 12 bis 16 thl.
Eine ordinaire Jagdflinte = = 6 bis 8 thl.
Ein paar ordinaire Pistolen = 8 bis 10 thl.
Ein paar geringere = = 6 bis 7 thl.
Eine Mousquetier-Flinte = = 6 thl.
Ein Carabiner mit Bayonette = 5 thl. 18 gr.
Ein Carabiner ohne Bayonette = = 5 thl.
Ein paar ordinaire Reuter-Pistolen = 5 thl.

Büdgen-Crämer.

Diese sollen ihre Feilschaften dergestalt gleich denen Höcken verkaufen, daß sie dasjenige, was auf dem Markte für 6 Pfennige vor gefallenen Marktwisch verkauft wird, ihnen für 7 Pfennige zu verkaufen, nachgelassen seyn soll.

Bürstenbinder.

Ein Stubenbesen nebst dem Stiele = 6 gr.
Eine dergl. Scheuerbürste = = 6 gr.
Eine Kehr-Eule ohne Stange = = 5 gr.

Eine

Eine Kleiderbürste = = 2. 3. bis 4 gr.
Eine Schuhbürste = = 9 pf. bis 1 gr. 6 pf.
Eine Cartetsche = = 5 bis 6 gr.
Eine Cartetsche in Drath gezogen = 10 gr.
Ein paar Kopfbürsten auf ein Pferdegeschirr, nach Unterschied der Farben 20 gr. bis 1 thl.
Ein Borstwisch = = = 2 bis 3 gr.
Ein Mäurer-Pinsel = = = 3 gr.
Ein Mahler Hand-Pinsel = 6 pf. bis 1 gr.
Ein etwas größerer = 1 gr. 6 pf. bis 2 gr.

Büttner.

Ein Weinfaß von eichenen Holze 4 thl. bis 4 thl. 12 gr.
Ein Wein-Viertel = 1 thl. 16 bis 20 gr.
Eine Tonne = = 20 gr. bis 1 thl.
Eine halbe Tonne = = 18 bis 20 gr.
Eine große Waschwanne von weichen Holze 16 bis 20 gr.
Eine mittlere = = 12 bis 14 gr.
Ein paar Wasserkannen = = 6 bis 7 gr.
Ein Wasserständer von harten Holze 20 gr. bis 1 thl.
Ein Pferde-Eymer. = = 8 bis 9 gr.
Einen Reifen an ein Weinfaß zu legen 9 pf.
Einen dergleichen an ein Viertel = 6 pf.
Einen dergl. an eine Tonne = = 4 pf.
Einen dergl. an eine Wasserkanne = 3 pf.
Ein Faß aufzuschüren, klein und groß 6 pf.
Ein Bierzober mit eichenen Boden und zwey harten Dauben = = 12 gr.
Ein Untersetzwännchen von harten Holze 8 bis 10 gr.

Ein dergleichen Wännchen von weichen Holze 6 bis 7 gr.

Besenbinder.

Ein Stubenbesen . . . 3 pf.

C.

Circul-Schmiede.

Ein ordinairer eiserner Circul für einen Handwerksmann . . 5 gr. bis 5 gr. 6 pf.
Ein Hammer für einen Handwerksmann nach Proportion der Größe . 6. 7. bis 8 gr.
Eine Beißzange . . 6. 7. bis 8 gr.
Ein Meistel . . 2. 3. bis 4 gr.
Ein Bohrer, nach Proportion der Größe 2. 3. bis 5 gr.
Ein Nagelbohrer . . 9 pf.
Ein Schnittemesser . . 3. 4 bis 5 gr.
Ein Beil . . 3. 4 bis 5 gr.
Ein Hobel-Eisen . . 2 bis 3 gr.
Ein Schnitzer . . 1 gr. 6 pf.
Ein Sägeblatt . . 7. 8 bis 9 gr.
Eine Baum- oder Gartenscheere 1 thl. 8 bis 16 gr.
Ein Brenneisen . . 3 bis 4 gr.
Ein Schnabeleisen . . 3 bis 4 gr.
Ein Hackemesser . . 4. 5 bis 6 gr.
Ein Kohlfeuer . . 6 bis 8 gr.
Eine Futterklinge . . 10 bis 11 gr.
Ein ordinair Vorlegeschloß . . 3 bis 4 gr.
Eine Wandschraube . . 6 bis 9 pf.
Eine Lichtputze von Stahl . . 2 bis 3 gr.
Eine eiserne Schaufel . . 4. 5 bis 6 gr.

Corduan-

Corduanmacher.

Ein Bockfell zuzubereiten - - 10 gr.
Ein Ziegenfell zuzubereiten - - 2 gr.
Ein Kalbfell für die Gerber zuzubereiten 1 gr. 6 pf.
Dergl. für die Schuhmacher - - 3 gr. 6 pf.
Dergl. für die Sattler - - 2 gr.
Ein Schaaffell zuzubereiten - 1 gr. 6 pf.

D.

Drechsler.

Ein Regenschirm - - 18 bis 20 gr.
Ein Spinnrad - - 1 thl. 2 bis 4 gr.
Ein einfacher Peruquenstock - 4 bis 5 gr.
Ein dreyfacher - - 8 bis 10 gr.
Ein langer mit 5 Köpfen - 20 bis 22 gr.
Eine Bindfadenbüchse - - 4 bis 5 gr.
Ein Weinzwicker - - 2 gr.
Ein Küchen Treibeholz - - 6 bis 8 gr.
Ein Schlauch an einen Wasserbrunnen oder Fontaine von eichenen Holze, 1 Elle lang 8 gr.
Ein Mandelholz von rothbüchenen Holze 8 bis 12 gr.
Eine Feuerspritze - - 12 bis 14 gr.

F.

Färber.

siehe Schwarz- und Schönfärber.

Feilenhauer.

Eine Huf-Raspel - - 8. 12 bis 16 gr.
Eine dergl. von Stahl - 20 gr. bis 1 thl.
Eine Schuhmacher-Raspel - 6. 8 bis 12 gr.
Eine Holz-Raspel - - 2. 3 bis 4 gr.

Eine Raspel mit Ringen für die Tischler 1. 2. 3. bis 6 gr.
Eine flache Feile " 8. 16 gr. bis 1. 2 thl.
Eine dreyeckigte auch halb runde auch viereckigte 1. 2. 3. 4 bis 10 gr.

Fischhändler.

Ein Pfund Lachs " "
Ein Pfund Aale, überpfündige, hiesige 6 gr.
3. pf. bis 7 gr. 3 pf.
Ein Pf. dergl. kleinere 5 gr. 3. pf. bis 6 gr. 3 pf.
Ein Pf. dergl. überpfündige, fremde 6 bis 7 gr.
Ein Pf. dergl. kleinere " " 5 bis 6 gr.
Ein Pf. Hechte, überpfündige, hiesige 4 gr. 6 pf.
Ein Pf. dergl. kleinere " " 3 gr. 6 pf.
Ein Pf. dergl. überpfündige, fremde " 4 gr.
Ein Pf. dergl. kleinere " " 3 gr.
Eine Mandel Krumb-Hechte, große 6 bis 7 gr.
Eine Mandel dergl. kleinere 5 bis 5 gr. 6 pf.
Ein Pfund Karpfen, über 2pfündige, hiesige 2 gr. 9 pf.
Ein Pf. dergl. kleinere " " 2 gr. 3 pf.
Ein Pf. dergl. über 2pfündige, fremde 2 gr. 6 pf.
Ein Pf. dergl. kleinere " " 2 gr.
Ein Pf. Barmen " " 2 gr.
Ein Pf. Welz " " 4 gr.
Ein Pf. Stör " " 3 gr.
Ein Pf. Brathfische " " 2 gr. 3 pf.
Ein Pf. Aalraupen, überpfündige 4 gr. 3 bis 6 pf.
Eine Mandel dergl. kleinere " " 5 gr.
Ein Pf. Streif-Berische, große, hiesige 4 gr. 3 pf.
Ein Pf. dergl. kleinere " " 2 gr. 6 pf.
Ein Pf. dergl. große, fremde " " 4 gr.

Ein

Ein Pf. dergl. kleinere = = 2 gr. 3 pf.
Ein Pf. Karauschen, große, hiesige 4 gr. 3 pf.
Ein Pf. dergl. kleinere = = 3 gr. 3 pf.
Ein Pf. dergl. große, fremde = = 4 gr.
Ein Pf. dergl. kleinere = = 3 gr.
Ein Pf. Schleyen, überpfündige = 3 gr.
Ein Pf. dergl. kleinere = = 2 gr.
Eine Kanne Ellritzen, große = 10 bis 12 gr.
Eine Kanne dergl. kleinere = = 8 bis 10 gr.
Eine Kanne Schmerlen, große 12 bis 16 gr.
Eine Kanne dergl. kleinere = = 9 bis 10 gr.
Eine Kanne Gründlinge = = 6 bis 7 gr.
Ein Pfund Salz-Hechte = = 2 bis 3 gr.
Ein Pf. See-Berische, große = = 3 gr.
Ein Pf. dergl. kleinere = = 2 gr. 6 pf.

Fuhrleute.

Für einen ganzen Schragen weichen 9 Viertel ellichten Holzes von der Elbe in die Stadt zu fahren = = 1 thl. 2 gr.
Für einen dergl. Schragen Holz nach Neustadt 1 thl. 8 gr.
Für einen dergl. Schragen in die Wilßdruffer Vorstadt, nach Weite des Weges 1 thl. 8 gr.
Für einen Schragen harten 9 Viertel ellichten Holzes von der Elbe in die Stadt zu fahren 1 thl. 4 gr.
Für einen dergl. Schragen nach Neustadt 1 thl. 10 gr.
Für einen dergl. Schragen in die Wilßdruffer Vorstadt, nach Weite des Weges 1 thl. 10 gr.
Für ein Schock weichen Gebundholzes in die Stadt zu führen = = 4 gr.

Für ein Schock harten Gebundholzes in die Stadt zu führen = = 5 gr.
Für eine Fuhre Schutt aus der Stadt zu führen, incl. des Auf- und Abladens = 3 gr.
Für eine Fuhre Sand anzuführen = 6 gr.
Für 1 Schock Grundstücken anzuführen, nach der Weite des Weges = 18 bis 20 gr.
Für 1000 Stück Mauerziegel anzuführen, nach der Weite des Weges = = 20 bis 22 gr.
Für 1000 Stück Dachziegel anzuführen, nach der Weite des Weges = = 16 bis 18 gr.

G.

Gerber.

a) Lohgerber.

Das Pfund von gar gemachten Sohlen-Leder 5 bis 6 gr.
Ein gar gemachtes Kalbfell, nachdem solches groß und stark = = 12. 16. 20 gr. bis 1 thl.
Ein gar gemachtes Kuhleder zu Brandsohlen 1 thl. 18 gr. bis 2. 3 thl.
Ein Lohgar gemachtes Schaaffell 5. 6. 7 bis 8 gr.

b) Weiß- und Semisch-Gerber.

Ein gefärbtes Kalbfell zu Schuhen 16. 18 bis 20 gr.
Ein Schaaffell = = 4. 6. 8. bis 10 gr.
Eine zugerichtete Wildshaut = 2 bis 3 thl.
Ein Kalbfell gar zu machen = = 4 gr.
Ein Rehfell gar zu machen = = 4 gr. 6 pf.

Glaser.

Für ein ganzes Fenster mit Tafelscheiben einzusetzen = = 8 bis 10 gr.

Eine

Eine Scheibe in Bley einzuziehen, benebst der Scheibe und denen Zwickeln . . 9 pf.
Eine Haus-Laterne . . 4. 5 bis 6 gr.
Eine Scheibe in eine Carosse einzusetzen 6 bis 8 gr.

Gold- und Silber-Arbeiter.

Bekommen
Vom Lothe glatte Arbeit, zu verarbeiten 3 gr.
Von verschnittener Arbeit . . 4 gr.

Goldschläger.

Ein Buch von 12 Büchern aus 300 Blättern, geschlagen Gold . . 2 thl. 18 gr.
Ein Buch dergl. kleiner . . 2 thl.
Ein Buch halb geschlagen Gold . . 3 thl.
Ein Buch Zwisch-Gold 1 thl. bis 1 thl. 2 gr.
Ein Buch fein Silber . 12. 14 bis 15 gr.

Gürtler.

Ein Dutzend doppelt vergoldete Knöpfe mit Saiten . . 2 thl. bis 2 thl. 4 gr.
Ein Dutzend ordinaire vergoldete Knöpfe 12 bis 13 gr.
Ein Dutzend gelbe Montirungsknöpfe 3 gr.
Ein Dutzend kleine . . 1 gr. 6 pf.
Ein paar tompackne Schuhschnallen . 6 gr.
Ein paar tompackne Beingürtelschnallen 3 gr.
Eine Garnitour stark vergoldete Schuhschnallen 16 bis 18 gr.
Eine Degengehenkschnalle . 4. 6. 8 bis 12 gr.
Eine Schnalle zu einem Couteaugehenke, stark vergoldet . . 1 thl. 12 gr. bis 2 thl.

H.

Hand: Arbeiter.

s. Holzspeller.

Holzspeller, Hand:Arbeiter und Tagelöhner.

Einem Handarbeiter und Tagelöhner für jeden Tag Handarbeit = = 4 gr.

Für einen Schragen 9 viertelellicht hart Holz einmal zu schneiden und zu spellen 18 gr.

Für dergl. zweymal zu schneiden und zu spellen 1 thl. 4 gr.

Für einen Schragen 7 viertelellicht hart Holz einmal zu schneiden und zu spellen = 16 gr.

Für einen Schragen 9 viertelellicht weichen Holzes zweymal zu schneiden und zu spellen 1 thl.

Für einen Schragen 9 viertelellicht weiches Holz einmal zu schneiden und zu spellen 16 gr.

Für einen Schragen 7 viertelellicht weich Holz einmal zu schneiden und zu spellen 14 gr.

Für eine Klafter einellicht, ingleichen 5 und 6 viertelellicht hart Holz zu schneiden und zu spellen 5 gr.

Für eine Klafter einellicht ingleichen 5 und 6 viertelellicht weich Holz zu schneiden und zu spellen 4 gr.

Für eine Klafter harte oder weiche Stöcke klein zu machen = = 8. 9. bis 10 gr.

Für einen halben Schragen harten Holzes 1. 2. und 3 Treppen hoch zu tragen = = 6 gr.

Für einen halben Schragen weichen Holzes 1. 2. 3 Treppen hoch zu tragen = = 5 gr.

Ist

Ist das Holz 1 Treppe höher zu tragen, so wird dafür 1 gr. mehr bezahlet.

Einem Arbeiter, welcher Hausrath aus- und einräumen und die Treppen auf- und herunter schaffen hilft, täglich . = 6 gr.

Einer Frau so mit dem Tragekorbe oder Trage aus- und einräumen hilft, täglich 3 gr. 6 pf.

Einem Schiebeböcker, eine Mandel Holz von der Elbe in die Stadt zu fahren . . 1 gr.

Für eine Tonne Bier, Coffre oder andere Sachen von dergleichen Schwere, mit dem Schiebebocke von einer Gasse zur andern und an Ort und Stelle zu schaffen . . 1 gr.

nach Neustadt zu führen . = 2 gr.

Einem Bothen, so mit Briefen über Land geschicket wird, auf jede Meile hin und wieder zurücke . . = 3 gr.

Höcken.

Diese sollen ihre Feilschaften dergestalt verkaufen, daß sie dasjenige, was auf dem Markte für 6 Pfennige, vor gefallenen Marktwisch verkauft wird, ihnen für 7 Pfennige zu verkaufen nachgelassen seyn soll.

Huf- und Waffen-Schmiede.

s. Schmiede.

Hutmacher.

Ein feiner Castorhuth	.	6 bis 7 thl.
Ein feiner Huth	.	2 thl. 18 gr. bis 3 thl.
Ein mittler guter Huth	=	2 thl.
Ein ordinairer	.	1 thl. 6 bis 8 gr.
Ein Livree Huth	=	18 bis 20 gr.

Ein sogenannter Filzhuth " 12 bis 14 gr.
Ein kleiner Huth für Kinder " 8 bis 10 gr.

K.

Kaꝛnmacher.

Ein Haarkamm von Horn 1 gr. bis 1 gr. 6 pf.
Einer auf beyden Seiten 1 gr. bis 1 gr. 6 pf.
Ein Staubkamm " 1 gr. 6 pf. bis 2 gr.
Ein krummer Kamm " 1 gr. bis 1 gr. 6 pf.
Ein rund zähnigter " 2 gr.
Ein ganz weiter " 2 bis 3 gr.
Ein Locken- oder Fresierkamm 1 gr. 6 pf. bis 2 gr.
Ein Messerkamm = 2 bis 3 gr.
Ein Pferdekamm = 1 gr. bis 1 gr. 6 pf.
Ein Kamm von Schildkrot = 16 gr. bis 1 thl.
Ein buchsbaumener = 8 bis 12 gr.
Ein helfenbeinerner Kamm " 2, 3 bis 4 gr.
Ein Pulverhorn = 6, 10 bis 12 gr.

Kannen- und Zinngiesꝛer.

Für glatte Arbeit an Tellern und Schüßeln, wird das Pfund Zinn, so lange als der Centner 30 Thaler stehet, bezahlet mit 8 gr. 6 pf.

Für façonirte Arbeit, z. E. an Leuchtern, Kannen, Tellern und Schüßeln, wird bezahlet das Pfund mit = 10, 11 bis 12 gr.

Für glatte Arbeit an Tellern und Schüßeln, von Engelländischen Zinn, wird bezahlet das Pfund mit " " 10 bis 11 gr.

Für façonirte Arbeit von dergleichen Engelländischen Zinn, wird bezahlet das Pfund verarbeitetes Zinn, mit " 12 bis 14 gr.

Umzugießen altes Zinn, wird jedes Pfund bezahlet mit = 1 gr. 6 pf. bis 2 gr.
und paßiret an 10 Pfund alten Zinn, ein Pfund Abgang.

Auch darf kein verarbeitetes Zinn ohne Probe und des Meisters Zeichen verkauft werden, immaßen unter 10 Pfund Zinn mehr nicht als 1 Pfund Bley genommen werden darf.

Klemperer.

Ein meßingenes Caffeebret, nach Proportion der Größe : 2, 3 bis 3 thl. 12 gr.
Eine ordinaire Caffeekanne, worein eine Kanne Wasser gehet = 1 thl. bis 1 thl. 2 gr.
Eine dergl. von einer halben Kanne 16 bis 18 gr.
Eine dergl. von einer viertel Kanne = 10 gr.
Eine Zuckerschachtel zu einem Pfund Zucker 1 thl. 8 bis 10 gr.
Ein kleinere = = 16 gr.
Ein Leuchter von Meßing-Blech 12 bis 16 gr.
Ein Lichtknecht von dergl. Blech = 4 bis 5 gr.
Ein Kannenmaaß von weißen Blech = 5 gr.
Eines von einer halben Kanne = 2 gr. 6 pf.
Ein ordinairer Bierheber = 3 bis 4 gr.
Ein Trichter mit aufgesetzten Rand 2, 3, 4 bis 6 gr.
Eine Fuhrmanns-Laterne mit Horn 12 bis 18 gr.
Eine Elle schwarze starke Ofenröhre von $5\frac{1}{2}$ Zoll weit = = 10 bis 11 gr.
Eine Elle von dergleichen Blech, von 5 Zoll weit 8 bis 10 gr.
Eine Elle von 4 Zoll weit = 7 bis 8 gr.
Eine Elle Dachrinne von weißen verzinnten Doppelblech, die unterhängen = 10 bis 12 gr.

Eine

Eine Elle dergl. so aufs Dach komen 15 bis 16 gr.
Ein Reibeisen auf Holz = 1, 2 bis 3 gr.
Ein Durchschlag = 2 bis 3 gr.

Knopfmacher.

Ein Dutzend feine halbseid. Rockknöpfe 6 bis 7 gr.
Ein Dutzend Kameelhärne 3 gr. bis 3 gr. 6 pf.
Ein Dutzend ganz seidene Rockknöpfe 9 bis 10 gr.
Ein Dutzend ponçeau von feinster Sorte 12 bis 13 gr.
Ein Dutzend Westenknöpfe, die Hälfte von obigen Preißen.
Ein Loth gedrehetes ordin. Kameelhaar 3 gr. 6 pf.
Ein Loth feineres = = 4 gr.
Ein Loth halbseidenes = 7 gr. 6 pf.

Korbmacher.

Ein Tragekorb = = 4 bis 5 gr.
Ein Hebekorb = 4, 5 bis 6 gr.
Ein Spreukorb = 8 bis 9 gr.
nach Proportion der Größe.

Kupferschmiede.

Ein Pfund verarbeitetes Kupfer an Waschkesseln und dergleichen. = = 12 gr.
Ein Pfund verarbeitetes Kupfer, an Küchengeschirre, nach Abzug des Eisens = 14 gr.
Eine Ofenblase, für jedes Pfund = 14 gr.
Ein Thee- oder Caffeekessel, von einer halben Kanne = = 20 gr.
Ein Theekessel, von einer Kanne = 1 thl. 8 gr.

Kürschner.

Für ein Lammfell = 6 bis 7 gr.
Für ein Caninchenfell = 6 bis 7 gr.

Für ein Fellgen Grauwerck " 3, 4 bis 5 gr.
Für einen Sack Fehwammen 8, 9 bis 10 thl.

An Arbeitslohn.

Ein Ueberhänger zu füttern 16, 18 bis 20 gr.
Eine Kirey zu füttern " 1 thl.
Einen Ungarischen Pelz zu füttern 1 thl. 8 gr.

Wann aber die Felle erst zusammengesticket werden müssen, so wird für die Arbeit bezahlet " " 2 bis 3 thl.

L.

Leineweber.

Eine Elle flächsene Leinewand 3 gr. bis 3 gr. 6 pf.
Eine Elle flächsene Leinewand, feiner 4 gr. 6 pf. bis 5 gr.
Eine Elle flächsene Mittel-Leinewand 2 gr. 6 pf.
Eine Elle ganz grobe Leinewand " 2 gr.
Eine Elle steife Leinewand " 2 gr. 6 pf.
Eine Elle Lohleinewand " 3, 4 bis 5 gr.
Eine Elle schwarze Leinewand 3, 4 bis 5 gr.
Ein Stück flächsenes zu würken " 4 gr.
" " " mittleres " 3 gr.
" " " grobes " 1 gr. 6 pf.

Lohgerber.

s. Gerber.

Lohnkutscher und Pferdeverleiher.

Für einen Hochzeitwagen auf den ganzen Tag und die Nacht " " 2 thl.
Für einen Kindtauf-Wagen " 1 thl.
und wenn die Gevattern bis Abends beysammen bleiben sollten " 1 thl. 4 gr.
Für einen Leichen- oder Trauerwagen 20 gr.

Für

Für eine Fuhre auf die um hiesige Residenz gelegene Weinberge auf den ganzen Tag 1 thl. 12 bis 16 gr.

Für ein Reitpferd auf den Tag : 18 gr.

Die übrigen Tage aber, da es der Abmiether nicht gebrauchet " 8 gr.

Bey Vermeidung eines Thalers Strafe von jedem Groschen, so über die Taxe gefodert wird.

M.

Materialistenwaaren.

Ein Pfund Canar. Zucker oder Candis-Brod 9 gr.

" " ordin. Canarien-Zucker " 8 gr.

" " ff. Raffenat " " 7 gl. 6 pf.

" " ordin. dergl. " 7 gr.

" " ff. klein Melis " 6 gr. 6 pf.

" " dergl. ordin. " 6 gr.

" " groß Melis " 6 gr.

" " Levantischer Caffee 15 bis 16 gr.

" " Martiniquer Caffee 8 gr. 6 pf. bis 9 gr.

" " dergl. ordinairer 7 gr. 6 pf. bis 8 gr.

" " Doming. Caffee 7 gr. 6 pf. bis 8 gr.

" " Baumöhl " 4 gr. 6 pf.

" " Genueser-Oel. " 6 gr.

" " Provencer-Oel " 9 bis 10 gr.

" " Rübsen-Oel " 3 gr. 6 pf.

" " Reiß " " 2 gr. bis 2 gr. 6 pf.

" " Ziebeben " " 3 gr.

" " Corinthen " 3 gr. bis 3 gr. 6 pf.

" " Gräupgen " 3, 4 bis 5 gr.

Ein

Ein Pfund	brauner Ingber	4 gr.
" "	weißer Ingber	8 bis 9 gr.
" "	Pfeffer	10 bis 11 gr.
" "	Mandeln, Valenc.	5 bis 6 gr.
" "	Capern	6 bis 7 gr.
" "	Sardellen	10 gr.
" "	Holländischer Käse	4 gr.
" "	Holländische Butter	6 gr.
" "	Nudeln	4 bis 5 gr.
" "	Syrop	2 gr.
" "	Thee-Boy	1 thl. 8 gr. bis 2 u. 3 thl.
" "	Thee, grüner	2, 3 bis 4 thl.
Ein Loth	Macisblumen	3 gr. 6 pf. bis 4 gr.
" "	Nelken	3 gr.
" "	Zimmet	3 gr. 6 pf.
" "	Safran	7, 8 bis 9 gr.
" "	Macis-Nüße	2 gr. 6 pf.
Ein Buch	Kanzley- oder Herrenpappier	2 gr. 6 pf. bis 3 gr.
" "	Schreibepappier	2 gr.
" "	Conceptpappier	1 gr. 6 pf.
" "	Druckpappier	1 gr.
" "	Maculatur	9 pf.

Mäuerer.

Erhalten, als: Winterlohn von Gallus bis Fastnachten, incl. des Meister-Groschen, an Tagelohn " " 6 gr.

und, als Sommerlohn, von Fastnachten bis Gallus " " 7 gr.

Messerschmiede.

Ein Dutzend schlechte Tischmesser mit hornen Griffen " " 3 thl. bis 3 thl. 8 gr.

Ein

Ein Dutzend Messer und Gabel mit schwarzen Ebenholz und mit silbernen Zwingen und Capsuln = = 8, 10 bis 11 thl.
Ein Zuthuemesser = = 2, 3 bis 6 gr.
Ein paar Messer und Gabel mit Perlmutter ausgeleget u. Silber beschlagen 12 bis 13 gr.
Ein Federmesser = = 2, 3 bis 4 gr.

N.

Nadler.

Ein Brief Kopf- oder Steckenadeln, von 8 bis 10 Reihen = = 1 gr.
Ein Brief größere Nadeln = 2 gr.
Ein Brief ganz große Steckenadeln = 3 gr.
Das hundert Schwabacher Nähnadeln 3 gr.
Hundert Stück meßingene Vorhangringe 6, 8 bis 9 gr.
Hundert Stück eiserne = 4, 5 bis 6 gr.
Hundert Stück meßingene Häftel 4, 5 bis 8 gr.
Hundert Stück eiserne = 2, 3 bis 4 gr.
Ein drätherner Schuttdurchwurf, 1 3/4 Elle hoch, und 1 1/2 Elle breit = 4 thl. bis 4 thl. 12 gr.
Hundert meßingene Rechenpfennige, nach Proportion der Größe 3 gr. 6 pf. bis 4 u. 5. gr.

Nagelschmiede.

Ein großer Pfostennagel, von 12 Zoll 2 gr. 3 pf.
Ein mittel Pfostennagel, von 10 Zoll 1 gr. 3 pf.
Ganze Anschüblingsnägel, das Schock 1 thl. 12 gr.
Ein Schock dergl. halbe = 18 bis 19 gr.
Ganze Schlottennägel, das Schock 15 bis 18 gr.
Kleinere oder mittlere = 9 bis 12 gr.

Ein

Ein Schock große Thornägel, 13 bis 14 gr.
Halbe dergl. " 10 gr.
Ein Schock Lattennägel " 4 gr. bis 4 gr. 3 pf.
" " Spindenägel 2 gr. 9 pf. bis 3 gr.
" " ganze Bretnägel " 2 gr. 3 pf.
" " halbe Bretnägel " 1 gr. 6 pf.
" " Schindelnägel " 1 gr. 3 pf.
Das tausend ganze Schloßnägel 1 thl. bis 1 thl. 4 gr.
" " halbe Schloßnägel 18 bis 21 gr.
" " Stuckaturnägel " 10 gr.
" " weiße Coffernägel 18 bis 20 gr.
" " weiße Stuhlnägel 12 bis 13 gr.
" " gelbe Stuhlnägel 1 thl. 6 bis 8 gr.
" " Tapetennägel " 8 bis 10 gr.
" " ganze Sattlernägel 10 bis 12 gr.
" " halbe Sattlernägel " 8 bis 9 gr.
" " Vorschlagnägelgen " 7 bis 8 gr.

Alles nach Proportion der Stärke und Schwäche.

P.

Pergamentmacher.

Eine Haut weiß kalbledernes Pergament zum Einbinden, für die Buchbinder 16, 17 bis 18 gr.
Eine kälberne Oelhaut, oder sogenannte Eselshaut " 1 thl. 14 bis 16 gr.
Eine rothgefärbte kälberne Pergamenthaut 18 bis 22 gr.
Ein Trommelfell " " 16 gr.
Ein Pauckenfell " 1 thl.

Eine Haut Schreibepergament, zu Geburts- und Lehrbriefen " 16, 18 bis 22 gr.
Eine weiße Haut von Schafleder 10 bis 12 gr.
Eine grüne Haut zum Einbinden 12 bis 13 gr.

Posamentirer.
s. Bortenwürker.

Puder- und Stärkenhändler.

Ein Pfund feiner Puder 1 gr. 9 pf. bis 2 gr.
" " ordin. Puder " 1 gr. 6 pf.
" " feine Stärke " 2 gr.
" " schlechtere " " 1 gr. 6 pf.

R.

Riemer.

Ein deutsches Reutzeug mit Vorder- und Hintergestelle " 1 thl. 18 bis 20 gr.
Ein Polnisches " 1 thl. 16 bis 18 gr.
Eine Unterlegtrense " 9 bis 10 gr.
Eine Wassertrense " 14 gr.
Ein Kreuz- und Obergurt " 14 gr.
Ein Deckengurt " 8 gr.
Ein paar Steigriemen von deutschen Leder 10 bis 12 gr.
Ein paar von Engelländ. Leder 1 thl. bis 1 thl. 4 gr.
Ein Fuhrmannszaum " 16, 18 bis 20 gr.
Ein Kreuz-Lenkseil " 1 thl. 10 bis 12 gr.
Eine ordinaire Peitsche " 6 bis 8 gr.
Ein Degengehenke von Saffian 16 bis 20 gr.
Eine Fliegenklatsche " 2 gr.
Ein Coutcaugehenke " 10 bis 12 gr.

Ein

Ein Hornfessel = 1 thl. 4 gr.
Ein paar ordinaire Pferdegeschirre, ohne Beschläge = 14, 15 bis 16 thl.

Rothgießer.

Ein doppelter Bierhahn = 18 bis 20 gr.
Ein einfacher = 10 bis 12 gr.
Eine starke Blattglocke von Meßing 2 bis 3 thl.
Eine kleinere = 16 gr. bis 1 thl.
Eine Manschetten-Blattglocke 8, 12 bis 16 gr.
Ein Mörser, nach denen Pfunden, das Pfund zu 12 bis 14 gr.
Ein Pfund meßingenes Gewicht = 10 gr.
Eine Tischklingel, nach Proportion der Größe 6, 8 bis 10 gr.
Eine Hausklingel, nach Proportion der Größe 12, 16 gr. bis 1 thl.

S.

Sattler.

Ein ordinairer Reutsattel mit Gurt und Steigriemen = = 6 bis 7 thl.
Ein Officier-Sattel mit Halfter, Gurt und Steigriemen = = 9 bis 10 thl.
Ein Engelländischer Sattel mit doppelten Taschen, von Engelländ. Leder und semisch-ledernen Sitz, mit Gurt und Steigriemen 15 bis 16 thl.
Ein Froschsattel mit einfachen Taschen von Engelländischen Leder = 11 bis 12 thl.
Ein Packsattel mit allem Zugehör 10, 11 bis 12 thl.
Ein Pferdekumbt = 1 thl. 12 gr.
Ein Fuhrmannssattel = 2 thl. 8 bis 12 gr.

Sägenschmiede.
s. Zeugschmiede.

Schlosser.

Ein Fensterrähm mit sechs Flügeln zu beschlagen, mit allem Zugehör 1 thl. 18 gr. bis 2 thl.
Einer dergl. mit vier Flügeln 1 thl. 8 bis 16 gr.
Eine Thüre mit einem eisernen deutschen Schloße zu beschlagen " 3 thl. 8 bis 16 gr.
Eine dergl. Doppelthüre mit Riegeln 6, 7 bis 8 thl.
Eine Thüre mit meßingenen Französis. Schloße zu beschlagen " 9, 10 bis 11 thl.
Ein ordinairer Schlüßel zum deutschen Schloße 5, 6 bis 7 gr.
Ein Schlüßel zum Französis. Schloße 6 bis 7 gr.
Eine Thüre aufzusperren " 1 gr.
Ein deutsches Schloß an eine Stubenthüre 1 thl. 12 bis 18 gr.
Ein Französisches Schloß an einem eisernen Kasten " " 2 thl. 12 gr. bis 3 thl.
Ein ordin. Vorlegeschloß " 2, 3, 4 bis 6 gr.
Ein Hauptschlüßel " 12, 18 gr. bis 1 thl.

Schmiede.

Ein Hufeisen neu aufzuschlagen und den Huf auszuschneiden, ohne Unterschied der Größe 3 gr. 6 pf. bis 4 gr.
Ein alt Hufeisen aufzuschlagen 1 gr. bis 1 gr. 3 pf.
Einen neuen zweyspännigen Rüstwagen zu beschlagen, mit allen Zugehörungen 38 bis 40 thl.
Einen dergl. vierspännigen " 42 bis 44 thl.
Einen dergleichen sechsspännigen 66 bis 68 thl.
Eine neue zweysitzige Chaise nach der stärksten Art zu beschlagen " 38 bis 40 thl.

Eine

Eine dergl. viersitzige = 50 bis 54 thl.
Einen neuen Scheibenwagen mit Hinter- und Vorderbock zu beschlagen = 84 bis 86 thl.
Eine neue Radeschiene, nach Beschaffenheit der Größe und Stärke = 10, 14 bis 18 gr.
Ein neuer Radenagel, nach Unterschied der Größe 6, 9 pf. bis 1 gr.
Ein neuer Decklin nach Proportion der Größe und Stärke = 6, 8 bis 10 gr.
Eine neue Büchse in ein Rad 4, 8 bis 10 gr.
Ein neues Unter-Achsblech 16, 20 gr. bis 1 thl.
Ein dergl. halbes = 4, 6 bis 10 gr.
Ein neuer Speichenring = 4, 6 bis 10 gr.
Ein neuer Vorder- oder Hinterring an ein Rad 4, 6 bis 10 gr.
Ein neu Rad zu beschlagen, nach Proportion der Größe = 5, 6 bis 8 thl.
Ein Rad mit alten Schienen zu beschlagen 20 gr. bis 1 thl.
Eine alte Schiene auf ein Rad aufzubrennen, nach Proportion der Größe 1, 2 bis 3 gr.
Eine alte Schiene anzuschweißen, oder zu erlegen 2 bis 3 gr.
Eine neue Deichselkette = 8 bis 10 gr.
Eine neue Brustkette = 8 bis 9 gr.
Eine neue Halfterkette = 7, 8 bis 10 gr.
Eine neue Hemmkette, nach Proportion der Stärke, von vier Ellen 1 thl. 12 bis 16 gr.
Eine dergl. von sechs Ellen 2 thl. 12 bis 18 gr.
Eine neue Spannkette = 18 gr. bis 1 thl.
Eine neue Holzaxt = 9, 12 bis 16 gr.
Ein Weinfaß mit vier eisernen Reifen zu beschlagen = 2 thl. 12 bis 16 gr.

Eine Steinklammer " 2 bis 3 gr.
Eine Holzklammer " 2 bis 3 gr.
Einen neuen Schuttkarrn zu beschlagen 18, 20 bis 22 gr.
Einen neuen Steinbock zu beschlagen, mit allen Zugehör " 2 thl. bis 2 thl. 6 gr.
Eine neue Radehacke " 8, 10 bis 12 gr.
Ein Mäuerzeug, an Fläche und Spitze 1 thl. 2 bis 6 gr.
Ein Mäuerzeug zu stählen und zu erlegen 8 bis 10 gr.
Ein Schock Mauerspitzen zu schärfen 4 gr. bis 5 gr. 6 pf.
Ein neuer Schüblingsnagel " 1 gr.
Ein halber " " 6 pf.
Eine Brandtröthe " 4, 6 bis 8 gr.
Eine Ofengabel " 3, 4 bis 5 gr.
Ein Dreyfuß " 6 bis 8 gr.
Eine Spitzhacke " 12, 14 bis 16 gr.
Eine Mistgabel " 5, 6 bis 8 gr.
Ein Grabescheit zu beschlagen " 4 bis 5 gr.

Schneider.

a) An Frauenarbeit.

Eine schwarz leinewandne Schnürbrust mit Fischbein, nach Proportion der Größe 5, 6 thl. bis 6 thl. 12 gr.
Ein Manteau- und Rock-Macherlohn 2 thl.
Eine Andrienne ohne Fresur " 1 thl. 12 gr.
Eine dergl. mit Fresur " 3 bis 4 thl.
Eine Robbe-Ronde u. Rock ohne Fresur 2 thl.
Eine dergl. mit Fresur 2 thl. 12 gr. bis 3 thl.
Einen Taillen-Contousch zu machen 16 bis 20 gr.

Einen

Einen ordin. Contousch = 8 bis 10 gr.
Ein Corset zu machen = 12 gr.
Einen Oberrock = 16 bis 20 gr.
Einen Unterrock = 8 bis 10 gr.
Einen Ueberhänger zu machen 16 gr. bis 1 thl.

b) An männlicher Kleidungsarbeit.

Ein fein tuchenes Mannskleid, an Rock, Weste und ein paar Beinkleider zu machen 2 thl. 12, 18 bis 20 gr.
Eines dergl. mit seidenen Futter = 3 thl.
Ein Sammetkleid zu machen = 5 bis 6 thl.
Ein chamerirtes Kleid zu besetzen 6 bis 8 thl.
Ein Kleid von Landtuch zu machen 2 thl. bis 2 thl. 8 gr.
Einen Surtout-Rock zu machen 1 thl. bis 1 thl. 8 gr.
Ein paar Beinkleider zu machen 12, 14 bis 16 gr.
Einen Mantel oder Roquel'aur zu machen 16 bis 20 gr.
Einen Schlafrock zu machen = 12 bis 16 gr.

Schuhmacher.

Ein paar gebrannte steife Courierstiefeln 15 thl. bis 15 thl. 12 gr.
Ein paar ordin. steifgebrannte = 11 thl.
Ein paar mit Fischbein = 8 bis 9 thl.
Ein paar Engelländische Schlappstiefeln 5, 6 bis 7 thl.
Ein paar von deutschen Leder 3 thl. 12 gr. bis 4 thl.
Ein paar Schuh von Engelländischen Leder 1 thl. 4, 6 bis 8 gr.

Ein paar von deutschen Leder 1 thl. bis 1 thl. 2 gr.
Ein paar saffianische Mannspantoffeln 1 thl.
Ein paar von Kalbleder " 16 bis 18 gr.
Ein paar seidene Frauenzimmerschuh, incl. des Zeugs " 1 thl. 12 bis 14 gr.
Ein paar dergl. wenn der seidene Zeug darzu gegeben wird, Macherlohn " 20 bis 22 gr.
Ein paar Schuh von Trüllicht 20 bis 22 gr.
Ein paar lederne Schuh " 20 bis 22 gr.
Ein paar Pantoffeln von Leder 14 bis 16 gr.
Ein paar dergl. Zeugne " 20 gr.
Ein paar Schuh zu besohlen. " 6 bis 8 gr.

Schwarz- und Schönfärber.

Ein Schock Glanzleinewand zu färben 1 thl. 8 gr.
Ein Schock dergl. Incarnatfarbe " 5 thl.
Ein Schock Carmoisin u. Ponçeau 5 thl. 12 gr.
Ein Schock dunkelblaue " 3 thl.
Ein Frauenzimmerrock zu färben, nach Proportion der Weite " 16, 20 gr. bis 1 thl.
dergl. Rose zu färben " 1 thl. 16 bis 20 gr.
Ein Dutzend Servietten auf der großen Mandel zu mandeln " 3 gr.
Ein Tafeltuch, nach Proportion der Größe 3 bis 4 gr.
Ein Stück Fenstervorhänge zu mandeln 6 pf.

Schwerdtfeger, oder Langmesserschmiede.

Ein meßingenes Couteau, vergoldet, mit einem Horngriffe " 2 thl. 18 bis 20 gr.
Ein vergoldeter Galanteriedegen mit einem ganzen Griffe " 2 thl. 18 gr. bis 3 thl.

Ein

Ein blau oder schwarz angelaufener Trauerdegen 2 thl. bis 2 thl. 12 gr.
Eine neue Degenscheide " 3, 4 bis 6 gr.
Eine gefütterte Degenscheide " 7 bis 8 gr.

Seifensieder.

1) Lichte mit Dochten von Baumwolle.

Ein Stein zu 22 Pfund Kramergewichte 3 thl. 16 gr.
Ein halber Stein, oder 11 Pfund 1 thl. 20 gr.
Ein viertel Stein, oder 5½ Pfund " 22 gr.
Ein Pfund " " 4 gr.

und soll wiegen:

Ein Groschen-Licht, 8 Loth " Qu. " Pfgw.
Ein 8 Pfennig-Licht, 5 " 1 Qu. 1 "
Ein 6 Pfennig-Licht, 4 " " " " "

2) Lichte mit Dochten von Garn.

Ein Stein zu 22 Pfund Kramergewichte 3 thl. 5 gr.
Ein halber Stein, oder 11 Pfund 1 thl. 14 gr. 6 pf.
Ein viertel Stein oder 5½ Pfund 19 gr. 3 pf.
Ein Pfund " " 3 gr. 6 pf.

und soll wiegen:

Ein Groschen-Licht, 9 Loth, " Qu. 2 Pfgw.
Ein 8 Pfennig-Licht, 6 " " " 2 "
Ein 6 Pfennig-Licht, 4 " 2 " 1 "
Ein 4 Pfennig-Licht, 3 " " " 1 "
Ein 3 Pfennig-Licht, 2 " 1 " " "
Ein 2 Pfennig-Licht, 1 " 2 " " "

3) die Seife.

Ein Stein zu 22 Pfund Kramergewicht	3 thl.	5 gr.
Ein halber Stein, oder 11 Pfund	1 thl.	14 gr. 6 pf.
Ein viertel Stein, oder 5½ Pfund		19 gr. 3 pf.
Ein Pfund		3 gr. 6 pf.

Seiler.

Ein Pfund Seilerarbeit, grob	4 gr. 3 pf.
" " in starken Waschleinen	3 gr. 6 pf.
" " in schwächern Leinen	4 gr. 3 pf.
" " Bindfaden, fünfschnürig	5 gr. 6 pf.
" " " " sechsschnürig	6 gr. 6 pf.
" " " " achtschnürig	7 gr.
" " " " klarer u. weißer	11 gr.
" " Klafterschnüre	3 gr. 9 pf.
" " in allerhand Strengen	4 gr.
" " gesottene Roßhaare	5 gr.
" " Schusterhanf	5 gr. 6 pf.
" " Wagenschmiere	2 gr.
" " Schifftheer	1 gr.
" " Fischthran	4 gr.
" " Leinöl	3 gr.
Ein paar Korbbänder	1 gr. 6 pf.
Eine Halskuppel	1 gr. 6 pf.
Ein Strick, (Kuh- oder Bauchstrick)	4 pf.
Ein hanfner Strick, Coffres anzubinden	9 pf.
Eine Elle feine Gurte	1 gr.
Eine Elle schlechtere, oder mittlere	6 pf.
Eine Elle geleimte Gurte	4 pf.

Sporer.

Ein paar saubere Reut- oder Kutschstangen, verzinnt = 20 gr. bis 1 thl.
Ein paar dergl. ordin. = 14 bis 16 gr.
Ein paar saubere Steigbügel 16 bis 20 gr.
Ein paar ordinaire = 12 bis 14 gr.
Ein paar schlechte = 8 bis 9 gr.
Ein paar Engelländ. polirte stählerne Sporen 1 thl. 6 bis 8 gr.
Ein paar ordin. = 5, 6 bis 8 gr.
Ein Kappzaum ohne Flügel mit 2 Ketten 16 bis 18 gr.
Eine Knöbeltrense = 6 bis 8 gr.
Eine Striegel mit 10 Fachen 16 bis 18 gr.
Eine schlechte mit 5 Fachen = 3, 4 bis 6 gr.

Stärkenhändler.

siehe Puderhändler.

Strumpfwürker und Strumpfstricker.

Ein paar feine dreydräthige wollene Mannsstrümpfe 1 thl. 12 bis 16 gr.
Ein paar dergl. etwas stärkere 1 thl. 8 bis 12 gr.
Ein paar kurze, feine = 1 thl. bis 1 thl. 4 gr.
Ein paar halb lange, feine 1 thl. 8 bis 10 gr.
Ein paar dreydräthige Frauensstrümpfe 18 bis 20 gr.
Ein paar dergl. stärkere = = 14 bis 16 gr.
Ein paar Knabenstrümpfe = 7. 8 bis 9 gr.
Ein paar vierfache Camaschen 1 thl. 8 bis 10 gr.
Ein paar ordinaire = 22 gr. bis 1 thl.
Ein paar lange Castorstrümpfe 1 thl. 8 bis 10 gr.
Ein paar halb lange = 22 gr. bis 1 thl.

Ein paar kurze dergl. = = 18 bis 20 gr.
Ein paar geringere = = 15 bis 16 gr.
Ein paar Frauenstrümpfe = 13 bis 14 gr.
Ein paar Knabenstrümpfe = 12 bis 13 gr.
Ein paar zwirne lange Mannsstrümpfe fein gewürkt = = 1 thl. 12 bis 14 gr.
Ein paar halb lange = = 1 thl. 8 gr.
Ein paar gestrickte Unterziehstrümpfe 16 bis 18 gr.
Ein paar ordinaire gewalkte Strümpfe 10. 11 bis 12 gr.

T.

Tagelöhner.

siehe Holzspeller.

Täschner.

Ein lederner Stuhl = = 18 bis 20 gr.
Ein Kinderstuhl = = 1 thl. 8 gr. bis 2 thl.
Ein Stuhl mit Tuch beschlagen 2 thl. bis 2 thl. 6 gr.
Ein dergl. Cannapee mit allem Zubehör 15 bis 18 thl.
Ein mittelmäßiger Coffre von 1½ Elle 2 bis 2 thl. 18 gr.
Ein Nachtstuhl von roth oder schwarzen Leder 2 thl. 20 gr. bis 3 thl.
Ein einmänniſcher Bettsack von Rindsleder mit Zwillicht gefüttert = = 10 thl.
Ein Felleisen oder Mantelsack von schwarzen Schaafleder = = 2 bis 2 thl. 8 gr.
Ein Huthfutteral = 2 bis 2 thl. 4 gr.

Ein

Ein Kröpelstuhl mit Tuch beschlagen 2 thl. 18 gr. bis 3 thl.
Eine Brieftasche oder Port de feilles 2 thl. 16 bis 18 gr.

Tischler.

Ein Fensterrahm von harten Holze, überfalzt, mit 4 Flügeln, 3 bis $3\frac{1}{2}$ Elle hoch, und $7\frac{1}{2}$ Viertel breit . . 3 thl. 8 bis 12 gr.
Ein dergl. glatter . . 2 thl. 10 bis 14 gr.
Ein Fensterrahm von küfernen Holze, mit überfalzten Flügeln, nach Proportion der Größe 1 thl. 12 gr. bis 2 thl.
Eine einfache Stubenthüre von küfernen Holze, mit 2 Füllungen . . 2 thl.
Eine dergl. doppelte Thüre ohne Verkleidung 4 bis 4 thl. 12 gr.
Ein zweymänniſch Bettgestelle mit harten Stollen und Bodenbretern 1 thl. 18 bis 21 gr.
Ein einmänniſch Bettgestelle mit dergl. Stollen und Bodenbretern . 1 bis 1 thl. 8 gr.
Ein ordinairer Brodschrank mit 2 Thüren und Topfbrete . . 2 thl. 12 bis 16 gr.
Ein hölzerner Schemmel . . 5 bis 6 gr.
Ein doppelter Fensterladen 1 thl. 8 bis 10 gr.
Ein Tisch von weichen Holze sechs Viertel breit, mit Schubkasten . 1 bis 1 thl. 4 gr.

Töpfer.

Ein Kochtopf von einer Kanne . . 6 pf.
und steiget der Preiß von jeder Kanne auf 6 Pfennige höher, z. E. ein Topf von 4 Kannen 2 gr.

Eine

Eine Brathpfanne, nach Beschaffenheit der Größe 2. 4 bis 8 gr.
Ein Tiegel = = = 3 pf.
und steiget nach Beschaffenheit der Größe bis auf = = = 6 gr.
Ein Castroltiegel = = 6. 10 bis 12 gr.
Ein kleines Castrol = = 6 pf.
Ein töpferner Teller = = 6 pf.
Eine töpferne Schüssel, nach Proportion der Größe = = 1. 2. 3. bis 4 gr.
Eine grüne Ofenkachel = = 6 bis 9 pf.
Eine schwarze = = 1 bis 1 gr. 6 pf.
Ein Ofen von braunen oder schwarzen Kacheln 5 bis 6 thl.
Ein Aufsatz von einem Ofen auf einen eisernen Kasten, nach Proportion der Größe, von bunter Farbe = = 5. 6. 7. 8 bis 10 thl.
Ein ganz weißer, nach Proportion der Größe 5. 6. 7. 8. 9 bis 12 thl.
Ein Waschbecken = = 1. 2 bis 3 gr.

Tuchmacher.

Eine Elle Landtuch = = 16, 20 gr. bis 1 thl.
Eine Elle Mitteltuch = 12, 14 bis 16 gr.
Eine Elle ordinaires Tuch = 8, 10 bis 12 gr.
Eine Elle gestreiften Flonell = = 8 bis 9 gr.
Eine Elle Strich-Serge = 10 bis 11 gr.
Eine Elle Moulton = = 8, 9, 10 bis 11 gr.
Eine Elle Challonge = = 9 bis 10 gr.

V.

Victualien-Preiß.

Eine gute alte Henne = = 6 bis 7 gr.
= geringere = = 4 bis 5 gr.

Ein

Ein paar junge Hühner, starke = 14 bis 16 gr.
= = = kleinere 10 bis 12 gr.
Ein gemästeter Capphan = = 12 bis 16 gr.
= ungemästeter = =
Ein gemästeter Truthan = 1 thl. 4 bis 6 gr.
= ungemästeter = = 16 bis 18 gr.
Eine gemästete Truthenne = 16 bis 18 gr.
= ungemästete = = 12 bis 14 gr.
Eine gemästete Ganß = = 1 thl.
= ungemästete = = =
Eine gemästete Endte = = 8 bis 10 gr.
= ungemästete = = =
Ein paar junge Tauben = = 3 bis 4 gr.
Ein Schock Eyer = = 9 bis 10 gr.
Eine Kanne Butter, der besten, = = 6 gr.
= = geringere, = = 5 gr.
Ein großer Ziegenkäse = = 1 gr. 3 pf.
= mittler = = 1 gr.
= kleinerer = = 6 pf.
Ein Schock Kuhkäse, große = = 12 gr.
= = kleinere = = 10 gr.

Hiernächst

Ein Mäßgen feine Graupen = 6, 7 bis 8 gr.
= = schlechtere 1 gr. 9 pf. bis 2, 3, 4 gr.
= = Hirsen = 1 gr. 9 pf. bis 2 gr.
= = feiner Grütze 1 gr. 6 pf. bis 2 gr.
= = schlechterer = 1 bis 1 gr. 3 pf.
= = Linsen = = = 1 gr.
= = Hafergrütze = 1 gr. 6 bis 9 pf.
= = Erbsen = = 1 gr.
= = Bohnen = 1 gr. 6 bis 9 pf.
= = Erdäpfel = = 6 pf.
= = Zwiebeln = = 2 gr.

Eine

Eine Stange Merrettig	3, 6, 9 pf.	bis 1 gr.
Ein Mäßgen weißes Heydemehl	=	1 gr.
= = schwarzes	=	9 pf.
Ein Haase	=	10 bis 12 gr.
Ein Fasan	=	16 bis 20 gr.
Ein paar Rebhüner	=	8 bis 10 gr.
Eine Kanne Rahm	=	1 gr.
= = Milch	=	6 pf.

Bey denen Meißnischen Obsthändlern.

Ein Mäßgen gebackene Pflaumen	3 bis	3 gr. 6 pf.
Ein Pfund =	1 gr. 3 bis	6 pf.
Ein Mäßgen gebackene Kirschen	= =	9 pf.
= = Aepfel	= =	1 gr. 6 pf.
= = Hanebutten	2 gr. 6 pf. bis	3 gr.

Bey denen Böhmischen Obsthändlern.

Ein Mäßgen gebackene Birnen	=	1 gr. 9 pf.
= = Aepfel	=	1 gr. 6 pf.
= = Pflaumen		2 gr. 6 pf.
Ein Pfund Pflaumenmuß	=	1 gr. 3 bis 6 pf.

W.

Wagner.

Ein ordinair viersitziges Wagengestelle mit Rädern, und Kasten mit Thüren		50 bis 60 thl.
Vor eine Landauer Chaise	=	30 bis 40 thl.
Vor eine halbe Chaise	=	25 bis 30 thl.
Ein starker Rüstwagen	= =	20 bis 26 thl.
Eine neue Felge einzuziehen	=	4 bis 6 gr.
Eine neue Speiche	= =	2 bis 3 gr.
Eine Hinter-Kutzsch-Achse		2 bis 2 thl. 12 gr.
Eine Vorder-Achse	1 thl. 16 gr.	bis 2 thl. 8 gr.

Eine

Eine Schwanen-Halß-Deichsel 1 bis 1 thl. 8 gr.
Ein paar Hinter-Achsklötzer 3 thl. 12 gr. bis 4 thl.
Ein paar Arme = = 1 thl. 8 gr. bis 2 thl.
Ein paar Holzleitern = 4, 5 bis 5 thl. 12 gr.
Ein Satz Räder = 10, 12 bis 14 thl.
Ein paar Brabanter Bäume 10, 12 bis 14 thl.
Ein paar gepfropfte Bäume 6, 8 bis 10 thl.
Ein paar gebogene = = 8 bis 10 thl.

Weinschröter.

siehe Bierschröter.

Weißgerber.

siehe Gerber.

Z.

Zeug und Sägen-Schmiede.

Ein Tischer- oder Haußsägen-Blatt 9, 10 bis 11 gr.
Ein Holzspeller-Sägenblatt = 12 bis 13 gr.
Ein Lattenbohrer = 3 bis 3 gr. 6 pf.
Eine eiserne Feuerschüppe = = 3 bis 4 gr.
Ein Wiegemesser = = 5 bis 6 gr.
Eine Fleischgabel = = 2 bis 3 gr.

Zimmerleuthe.

Erhalten als Winterlohn von Gallus bis Fastnacht, incl. des Meistergroschens, an Tagelohn = = 6 gr.
als Sommerlohn, von Fastnachten bis Gallus 7 gr.

Zinngießer.

siehe Kannengießer.

Fünfte Abtheilung.

Von Gewichte, Maaß und Elle.

§. 1.

Gewichte bey Fischen.

Bey Verkaufung der Fische, soll Fleischer- und nicht Cramer-Gewichte gebrauchet werden. 1)

1) Fisch-Ordn. 1711. §. 17.

§. 2.

Cramergewichte.

Da zu Leipzig an dem leichten, oder Cramergewichte 110 Pfund, an dem schweren aber, so bey Auswiegung des Fleisch- und Fischwerks, auch andern ins Gewicht fallenden Sachen gebrauchet zu werden pfleget, 102 Pfund auf den Centner gehen, so soll solches überall in denen Churf. Landen ebenfalls also gehalten, bey denen Waaren auch, so man nach Steinen auswieget, der Stein nach dem Leipziger Fuß auf 22 Pfund gerechnet, jedoch solches auf das Berggewichte, so auf den Centner 114 Pfund und bey dem Steyermärkischen Stahl 118 Pfund hält, keinesweges erstrecket werden. 2)

Stein nach Leipziger Fuß zu rechnen.

Berggewichte.

2) M. d. 7. Aug. 1734. C. A. S. P. III. p. 619.

§. 3.

Leipziger Elle ist im Handel und Wandel zu gebrauchen.

Es soll an allen und jeden Orten im Handel und Wandel bey der Zu- und Ausmessung keine andere als die Leipziger Elle, so in 24 Zoll, und jeder Zoll in dem zwölften Theile des gemeinen Fußes bestehet, gebraucht werden. In dem Grossohandel und Verkehr aber mit ausländischen Kaufleuten, da bey theils Waaren, die Brabanter und Nürnberger Elle, auch Italiänische

nische Brazzo, und Englische Yard, bey andern hingegen der Pariser Maasstaab, und anders fremdes Ellenmaaß in Uebung ist, hat es dabey nochmals sein Verbleiben, und soll obiges alles alleine von dem gemeinen Handel und Wandel beym Ausschnitt und dergl. gemeynet seyn.

Gleichergestalt soll bey dem Garn das Leipziger Maaß durchgehends in hiesigen Landen angenommen werden, dergestalt, daß sowohl bey dem wollenen, in soferne solches nicht nach dem Pfund verkaufet wird, als auch dem leinenen, 20 Faden 1 Gebinde, 20 Gebinde 1 Zahl, und 12 Zahlen 1 Stück ausmachen, bey dem wollenen auch jedes Stück in der Länge um die Weiffe 2 Ellen, bey dem leinenen aber 4 Ellen halten muß. 3)

Desgleichen das Leipziger Maaß bey dem Garn.

3) M. d. 7. Aug. 1734. Gen. d. 14. Febr. 1754. C. A. S. P. III. p. 619. 803.

§. 4.

Ueberdieses ist noch wegen Einführung durchgängig gleicher Elle und Garnmaßes, nachstehendes vollständiges Reglement denen Obrigkeiten zur Befolgung zugefertiget worden:

Reglement wegen Einführung durchgängiger Elle und Garnmaßes.

Die Leipziger Elle, so aus 2 Leipziger Fuß bestehet, soll in dem Churfürstenthum Sachsen, auch denen gesammten incorporirten und übrigen Landen, bey der Zu- und Ausmessung im Handel und Wandel, beym Ausschnitt eingeführet, und darzu schlechterdings keine andere Elle gebrauchet werden.

1. Nach der Leipziger.

Allein zum Grossohandel und Verkehr mit ausländischen Kaufleuten, ist das übrige fremde Ellenmaaß, als nach Beschaffenheit der Waare,

2. Fremde Ellen Maaß bey Grossohandel.

die Brabanter und Nürnberger Elle, den Pariser Stab, Italiänischen Brazzo und Englische Yard, ferner unverkürzt zu führen, nachgelassen.

3. Weiffen und Garnmaaß.

Die Leipziger Elle wird zum Maaßstabe gesetzet, wornach die Weiffen oder das Garnmaaß derer 3 verschiedenen Sorten von Gespinste, als dem Baumwollenen, Schaafwollenen, leinenen in nachfolgenden Größen accurat gefertiget werden sollen.

4. Baumwollen Garn.

Zu dem Baumwollenen Garn ist durchgängig keine andere, als einerley Weiffe von $\frac{3}{4}$ Leipziger Elle zu gebrauchen, dergestalt, daß die ausgestreckte Zahl der Zaspel $\frac{6}{4}$ Elle, und der Faden um die ganze Weiffe 3 richtige Ellen halte.

5. Schaafwollen Garn.

Zu dem Schaafwollenen Garne soll eine Weiffe von $\frac{1}{2}$ Leipziger Elle, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel 1 Elle, und der Faden und die ganze Weiffe 2 Ellen ausmachet, geführet werden, darneben aber auch zu dem wollenen sogenannten fetten Gespinnste, wo es hergebracht, eine Weiffe von einer ganzen Leipziger Elle, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel 2 Ellen, und der Faden um die ganze Weiffe, 4 Ellen hält, zu gebrauchen, unverwehrt seyn.

6. Leinen Garn.

Zu dem leinenen Garn wird ebenfalls, nach Beschaffenheit des Landesgebrauchs derer verschiedenen Districte und daselbst üblichen Gespinnsts, zweyerley Weiffen zu führen, verordnet, als eine von $\frac{3}{4}$ Leipziger Elle, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel $\frac{6}{4}$ Elle und der Faden um die ganze Weiffe 3 Ellen betragen soll, die andere aber von einer ganzen Elle, davon die ausge-

ausgestreckte Zahl 2 Ellen, und der Faden um die ganze Weiffe 4 Ellen ausmachen muß.

7. Faden, Gebinde, Zaspeln.

In denen Faden, Gebinden, Zahlen oder Zaspeln ist dergestaltige Gleichförmig- und Richtigkeit zu beobachten, daß sowohl bey dem Baumwollenen, als bey dem Schaafwollenen Gespinnste, aller Orten, das Stück aus 12 Zahlen oder Zaspeln, die Zahl aus 20 Gebinden, und das Gebind aus 20 Faden, dahingegen

8. Strehnen.

Bey dem leinenen Gespinnste das Stück aus 6 Strehnen, der Strehne aus 2 Zaspeln oder 40 Gebinden, die Zaspel aus 20 Gebinden, und das Gebind aus 20 Faden bestehen soll.

9. Structur der Weiffe.

Soviel die Structur der Weiffe anbelanget, so sind die Fuß- oder Schnapp-Weiffen zu dem Baumwollenen und Schaafwollenen Gespinnste durchgängig zu introduciren, die Handweiffen aber, wo sie noch üblich seyn sollten, gänzlich abzuschaffen.

10. Hands- oder Fußweiffe.

Bey dem leinenen Gespinnste hingegen, wird nach jeden Orts Gebrauch gestattet, sich der Hand- oder Fußweiffen willkührlich zu bedienen.

11. Eiserne Probe-Elle und Weiffe.

Die Verfertigung und Ajustirung der eisernen Probe-Elle und Weiffen wird von dem Stadtrathe zu Leipzig besorget, auch zugleich eine gedruckte Anweisung, wie bey Nachmachung derer hölzernen Ellen und Weiffen, damit dieselben zu behöriger Accuratesse gelangen, verfahren werden muß, nebst dem genauesten Preiße von jedem sothaner eisernen Probestücke, ausgegeben.

12. Arten von Weiffen.

Die Gerichts-Obrigkeiten haben nicht nöthig, neben der eisernen Elle, auch alle Arten von eisernen Probeweiffen anzuschaffen, sondern nur dieje-

diejenigen Fuß- oder Handweiffen, welche sie, nach Beschaffenheit des Gespinnstes von jeden Ort oder Districte, gebrauchen können. Was vor Arten von Weiffen sie nun verlangen, solches haben die Gerichts-Obrigkeiten, an gedachten Rath zu Leipzig in Zeiten, nebst Uebermachung von 4 Thlr. zu vermelden, und bey Abhohlung der bestellten Stücke, eine Berechnung darüber, in wie ferne von solchem Gelde etwas übrig blieben, oder nachzuschießen seyn dürfte, zu erwarten.

13. Richtigkeit der Ellen und Weiffen wird durch den Stempel autorisiret.

Gleichwie die Richtigkeit der Ellen und Weiffen durch das Aufdrücken des Stempels authorisiret wird: also ist bey sothaner Stempelung mit denen Stadt oder Gerichtszeichen, damit sie nach derselben nicht verkürzt werden können, folgende Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden.

Bey der Elle wird der Stempel oben und unten, wo das erste Viertel anfängt, und das vierte aufhöret, also aufgebrannt oder aufgeschlagen, daß der Stempel dichte an die beyden Enden der Elle zu stehen komme. Bey der Handweiffe wird der Stempel dergestalt aufgedruckt, daß er halb auf den Steg, und halb auf die Hörner zu stehen komme, auch werden die 4 äussersten Enden der Hörner gestempelt. Bey der Fußweiffe, welche aus einem Creuz von zwey ganzen Stücken bestehen muß, wird der Stempel in der Mitte, wo selbige eingeschnitten sind, halb auf das ein- und halb auf das andere Stück gesetzet. Es werden auch alle vier Arme an denen Enden, wo das Horn eingezapfet ist, also gestem-

gestempelt, daß der Stempel halb auf den Zapfen und halb auf das Horn zu stehen komme.

14. Anschaffung dieser eisernen Probe-Elle und Weiffen.

Die Anschaffung der neuen eisernen Probe-Elle und Weiffen, soll von sämmtlichen Vasallen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten sonder Verzug und längstens binnen einer Frist von drey Monaten a dato Publicationis dieses Reglements, bewerkstelliget, sothane Modelle an einem öffentlichen sichern Orte, unter Aufsicht verpflichteter Personen, aufbehalten und ausgesetzet, sowohl Künstlern und Handwerkern, so dergleichen nachmachen wollen, auch sonst jedermänniglich, auf Verlangen, zur Beschau- u. Nachachtung, jedesmal ohnweigerlich vorgezeiget werden.

15. Woher die Kosten darzu zu nehmen.

Die zu Anschaffung nurgedachter Probe-Elle und Weiffen erforderliche Kosten haben die Stadt-Räthe aus denen Cämmerey-Einkünften, andere Gerichts-Obrigkeiten aber von denen fructibus jurisdictionis zu bestreiten.

16. Einlieferung der vorigen Ellen und Weiffen.

Sämmtliche Obrigkeiten, denen die Erbgerichte zustehen, sollen, sobald sie sothane Probestücken angeschaffet haben, ihren Unterthanen und Inwohnern, ohne Absicht auf deren sonst etwa habendes forum privilegiatum (immaßen gedachten Obrigkeiten jeden Orts hierunter, vermöge der General-Verordnung vom 14. Febr. a. c. perpetua Commissio aufgetragen worden,) die Einlieferung derer vorräthig habenden Ellen und Weiffen auferlegen, die richtig befundene sofort mit einem Stadt- oder Gerichtszeichen, an denen §. 13. beschriebenen Orten, und zwar nach Beschaffenheit des Materialis, woraus sel-

bige gefertiget, durch Anschlagen oder Einbrennen desselben, jedoch ohne Entgeld, stempeln und zurückgeben. Wären aber die eingelieferten Stücken, nach deren angestellten genauen Examination, denen autorisirten nicht conform, so sind die Besitzer zu Anschaffung anderer, nach der bestimmten Regul eingerichteter, oder zu Einrichtung derer mangelhaften nach sothaner Norm, behörig anzuweisen, selbigen zu deren anderweiten Production eine kurze Frist einzuräumen, und wenn sich solche sodenn behörig eingerichtet befinden, mit deren Stempelung, woferne diese nicht bereits an Orten, wo sie gefertiget, geschehen, zu verfahren, dahingegen alle diejenige Ellen und Weiffen, so zu weiterer Ajustirung ganz untauglich sind, sofort zu zerschlagen.

17. Gesetzte Zeit wegen Einführung durchgängig gleicher Elle und Weiffen.

Wie nun binnen der §. 14. gesetzten Zeit von 3 Monaten solchergestalt durchgängig gleiche Ellen und Weiffen in hiesigen Landen introduciret seyn sollen: also haben die Obrigkeiten scharfe Obsicht zu führen, damit nach solcher Frist keine andere Ellen und Weiffen, als allein solche, so denen autorisirten eisernen Modellen conform, und mit einem Stadt- oder Gerichtssiegel gestempelt sind, auch so viel die Weiffen betrift, zu jeder von denen drey Arten von Gespinnste, als Baumwollenen, Wollenen und leinenen Garn, keine andere Weiffen, als die §. 4. 5. und 6. vorgeschriebene gebrauchet, am allerwenigsten aber die geringste Verkürzung an Elle und Weiffen unternommen werde. Zu dessen Verhütung sollen von denen Obrigkeiten öftere und fleißige, durch gewisse darzu verendete Personen zu verrichtende

richtende Visitationes und Revisiones derer Ellen und Weiffen zu gewissen Zeiten, besonders so viel die Weiffen betrift, vor und nach Weyhnachten, da am meisten gesponnen wird, angestellet, die ungestempelten ohne Unterschied sofort weggenommen und die unrichtigen zerschlagen, die Contravenienten aber, bey denen selbige angetroffen worden, mit willkührlicher Geld- und Gefängnisstrafe, auch nach befundenen Umständen und Beschaffenheit der denen Käufern dadurch beschehenen Bevortheilung, auf welchen Fall dieserhalb behörigen Orts Bericht zu erstatten ist, mit noch höherer Strafe ohnnachbleibend angesehen werden.

Visitationes zu Verhütung des Betrugs.

Strafe auf den Contraventionsfall.

18. Strafe gegen die Spinner.

Mit gleicher Strafe ist auch gegen die Spinner, welche eines Betrugs bey denen §. 7. und 8. vorgeschriebenen Fäden, Gebinden und Zahlen oder Zaspeln ihres Gespinnsts überführet werden, ohne Weitläuftigkeit zu verfahren, und es sollen überdieß die Verleger, so denen Spinnern das Materiale geliefert, das entweder in der Länge der Weiffe, oder in denen Zahlen, Gebinden und Fäden, unrichtig befundene Gespinnste, ohne Entrichtung einigen Spinnerlohns an sich zu nehmen, und von solchem Lohne, so viel als der ihnen zugefügte Schaden beträgt, inne zu behalten befugt, den Ueberrest desselben aber an die, wegen Richtigkeit derer Weiffen und des Gespinnsts, vorerwähntermaßen zu bestellende Aufseher auszuhändigen, schuldig seyn.

19. Obliegenheit der Obrigkeiten.

Damit aus dieser Einführung nach der Leipziger Elle eingerichteter neuer Weiffen, oder Garnmaaßes, zwischen Gerichts-Herrschaften und Un-

terthanen, wo die letztern Garn zu spinnen schuldig sind, keine Irrungen entstehen mögen; so soll jedes Ortes Obrigkeit, mit Zuziehung derer Gerichts-Personen, eine richtige und untrügliche Reduction des zeithero bey ihnen gewöhnlich gewesenen Garnmaaßes, gegen das neu introducirte, mittelst einer Umweiffung machen, und sodenn nach der ausfallenden Proportion, nicht nur, wie viel die Unterthanen auf ein Stück Garn mehr oder weniger zu spinnen haben? sondern auch, wie hoch das neue Lohn gegen das alte, vom Stücke zu stehen komme, aufs genauceste, doch mit Vermeidung aller Bruch-Rechnungen, calculiren, und solche Berechnung durch öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft bringen. Befände sich aber, daß die alte Weiffe oder Garnmaaß von dem neu introducirten, nur wegen der bisherigen ungebührlichen Verkürzung des erstern, unterschieden wäre, als, daß z. E. die Unterthanen das Garn nach der Ellichten Weiffe zu spinnen schuldig wären, und sie hätten daran $\frac{1}{16}$ theil oder mehr abgebrochen, so hat in solchem Fall, keine Erhöhung des Lohns statt.

20. Fremde, die Garne in hiesige Lande bringen.

Diejenigen, so aus fremden Landen Garn zum Verkauf in die hiesige bringen, werden zwar bey ihrem hergebrachten Garnmaaße, wenn sie sich nicht selbst zu dem allhier eingeführten bequemen wollen, gelassen: woferne aber hiesige Fabrikanten, an benachbarte ausländische Spinner, Baum- oder Schaafwolle und Flachs zum Spinnen ausgegeben, soll solches anders nicht, als unter der Bedingung, geschehen, daß selbige

die

die vorgeschriebenen Weiffen, welche ihnen auch unter behörigen Stempel in natura zuzustellen sind, gebrauchen, nicht minder das angeordnete richtige Gebinde liefern wollen. 4)

4) Gen. d. 20. Nov. 1754. C. A. S. P. III. p. 803.
Gen. d. 19. Aug. 1763. Ibid. p. 863.

§. 5.

Maaß an Vaßen, Vierteln u. andern Gefäße.

Das rechte Maaß an Vaßen, Vierteln und andern Gefäße und Maaßen soll bey 50 Gülden Strafe gehalten, alles Maaß aber nach dem Dresdnischen gerichtet werden; nämlich:

420 Kannen das Vaß,
210 Kannen das Viertel,
105 Kannen die Tonne,
52½ Kanne die halbe Tonne, u. s. w.

5) L. O. 1555. T. Brauen.
Ref. gr. 1603. n. 1. M. 1702. 1705. C. A. S. P. I. p. 1723. 1727.
Gen. A. O. 1707. 1713. C. A. S. P. II. p. 1945. 1987.
M. 1715. C. A. S. P. II. p. 1985.
Reg. Resc. d. 17. Jul. 1765.

§. 6.

Das Böttgerhandwerk soll die Butterhößgen, oder Väßgen auf 12 richtige Kannen einrichten. 6)

6) Bef. d. 2. Aug. 1735. C. A. S. P. III. p. 637.

Bey Visitirung des Buttergefäßes ist, wenn das gewöhnliche Eißenmaaß nicht beybehalten werden kann, das Wassermaaß zu gebrauchen. 7)

7) Bef. d. 25. Febr. 1736. C. A. S. P. III. p. 640.

§. 7.

Insonderheit soll in denen Aemtern ein rechter geaichter Scheffel, oben und unten mit

Eisen

Eisen beschlagen, eingesetzet, und in Zu- und Wegmessen kein Vortheil gebraucht werden; auch den Leuten frey stehen, ihr eigen in der Gemeine habendes Maaß mitzubringen. 8)

8) Ref. gr. 1603. n. 1.

§. 8.

Strafe wegen veränderter Maaße und Scheffel.

Wer die Maaße und Scheffel ändert, soll mit 20 Thlr. und die Obrigkeit, so dazu nachsiehet, mit Entsetzung vom Amte und 100 Thlr. gestraft werden. 9)

9) Ref. gr. 1661. Cammer. S. §. 15.

§. 9.

Beym Weinschanke.

Beym Weinschanke soll auch dahin gesehen werden, daß jedem vor sein Geld recht Maaß gegeben werde. 10)

10) Tax-Ordn. 1623. Cl. 3. C. A. S. P. II. p. 800.

§. 10.

Kañeumaaß.

Das Kannenmaaß soll durchgehends nach der Dresdner Aiche und Kanne eingerichtet, und 7 Schock Kannen, oder $5\frac{1}{2}$ Eymer, u. 24 Kannen auf ein Faß gerechnet werden. 11)

11) M. 1705. C. A. S. P. I. p. 1727.

§. 11.

Ganze u. halbe Theilkañe.

Zu besserer Beobachtung des Trank-Steuer-Interesse soll vor jedes Brauhaus eine ganze und halbe Theilkanne angeschaft, gerichtlich nach dem Dresdner Maaß geaichet, mit der Obrigkeit Wappen oben und unten gestempelt, und dem Besitzer des Brauhauses zugestellet werden. 12)

12) M. 1721. §. 3. C. A. S. P. II. p. 1659.

§. 12.

Gewichte u. gestempelte Kannen, und

Die Schenkwirthe sollen bey Treibung ihrer Schenknahrung keine andere als behörig geaichte

und

und gestempelte Kannen und darnach eingerichtete Krüge, bey Confiscation derselben und namhaften Strafe, gebrauchen. 13)

darnach eingerichtete Krüge.

13) Rescr. d. 11. Febr. 1764. C. A. S. P. III. p. 873.

§. 13.

Es ist verordnet, daß in der Residenz Dresden kein anderes Maaß und Gewicht gebrauchet werden soll, als welches mit dem Stadtstempel gezeichnet ist. Der Stempel muß in die hölzernen Gemäße eingebrannt, und in die eisernen und blechernen eingeschlagen werden, und zwar dergestalt an denen äußersten Enden des Maaßes und Gewichts, daß solche durch Abschneiden oder Abfeilen nicht verkleinert werden können, ohne den Stempel zu verletzen. 14)

Gestempelte Gemäße in Dresden.

14) M. d. 15. Febr. 1754.

§. 14.

Der Preiß des geaichten und gestempelten Gemäßes ist in Dresden dergestalt feste gesetzet, und bestimmet; nämlich:

Preiß des geaichten u. gestempelten Gemäßes in Dresden.

Ein geaichtes Viertel	1 Thlr.	—	—	
Eine dergl. Metze	—	—	12	gl.
Ein dergl. Mäßgen	—	—	5	—
Ein dergl. halbes Mäßg.	—	—	4	—
Ein dergl. viertel Mäßg.	—	—	3	—
Ein halbes viertel Mäßg.	—	—	2	—
$\frac{1}{16}$ Mäßgen	—	—	2	— 15)

15) Rescr. an den Dresdn. Rath, d. 26. Aug. 1767.

§. 15.

Auf denen Kohlenwerken zu Burg und Pesterwitz bey Dresden soll einerley Maaß oder Kübel, und

Maaß oder Kübel auf den Kohlenwerken

und zwar nach den Gehalt à 1 Viertel, $\frac{1}{2}$ Meße und $\frac{1}{4}$. Mäßgen eingeführet, und sowohl das jetzige als künftige neue Gemäße darnach eingerichtet und gefertiget, diese Kübel auch von dem Rathe zu Dresden allein gestempelt und geaichet, drey solche Kübel gehäuft aber vor eine Tonne verkaufet; nicht minder, damit allem Unterschleif vorgebeuget werde, von dem Käufer jedesmal dem Fuhrmann ein Schein, wo, und wie viel er laden soll, gegeben, und dieser von dem Kohlenmeister attestiret werden. Der Preiß vor die Tonne soll in Burg und auf den Kauf à 5 Groschen, auf dem Hammer hingegegen à 4 Groschen 6 Pfennige, ohne hinlängliche Ursache nicht erhöhet werden. 16)

16) Rescr. d. 25. Febr. 1768.

§. 16.

Waageschaalen.

Die Waageschaalen müssen bey denen Materialisten, Fleischern, Beckern und Butterhändlern von Kupfer und Blech, bey andern in feinen Waaren aber von Meßing seyn. 17)

17) Raths-Visit. Acta, d. a. 1761.

§. 17.

Kramergewichte.

Die Krämer sollen kein ungestempeltes und kein bleyernes Gewichte brauchen. Wenn Waage und Gewichte bey beschehener Visitation unrichtig befunden wird, so ist der Contravenient, von ermangelnden $\frac{1}{16}$ Theil mit 5 gl. $\frac{1}{2}$ Quent. mit 10 gl. 1 Quentgen mit 20 gl. $\frac{1}{2}$ Loth mit 1 Thlr. 16 gr. und 1 Loth mit 3 Thlr. 8 gl. zu bestrafen. 18)

18) Ibid.

§. 18.

§. 18.

Gewichte bey denen Beckern.

Denen Beckern wird nicht gestattet, bleyernes Gewichte zu führen, und müssen deren Einsetzgewichte justiret seyn, solches auch fleißig visitiret, und bey verspürter Unrichtigkeit 1 Loth mit 5 gl., wenn sie aber die alle Monate publicirte Brod- und Semmel-Taxe überschreiten, das erstemal mit 20 gl. excl. der Denunciationsgebühren, zum andernmale aber mit Einziehung der habenden Backgerechtigkeit, bestrafet werden; jedoch ist letztern Falls zuförderst Bericht gehörigen Ortes zu erstatten. Es sollen jedoch nicht einzelne Brodte und Semmeln alleine, sondern die ganze Becke auf einmal ausgewogen werden, es würden denn einzelne Stücke allzu unrichtig befunden, und ist übrigens an denen Beckerläden die jedesmalige gedruckte Taxe öffentlich auszuhängen. 19)

Strafe bey deren falsch befundenen Gewichte.

Ausswiegung des Brods u. Semmeln.

19) Reser. d. 6. Sept. 1751. d. 3. May, 1762.

§. 19.

Gewichte der Stärkenhändler,

Die Stärkenhändler sollen kein bleyernes, sondern justirtes Einsetzgewichte und richtige Waage führen. 20)

20) Raths-Visit. Acta, d. a. 1763.

§. 20.

der Wachsstöcke u. Lichter.

Sowohl die Wachsstöcke als Lichte sind lediglich nach dem Gewichte zu verkaufen, wie desfalls auf dem Rathhause eine besondere darzu justirte Waage befindlich ist. 21)

21) Reser. d. 1. Mart. 1763.

§. 21.

Licht u. Seife wird nach Steinen und Pfunden ausgewogen.

Licht und Seife wird nach Steinen und Pfunden ausgewogen; die Preiße aber sind in vorhergehender Taxe, pag. 617. 618. zu ersehen.

§. 22.

§. 22.

Maaß der Dach- und Mauerziegel.

Die Dach- und Mauerziegel sollen nach dem Maaße, wie solches sonst gewöhnlich gewesen; nämlich: der Dachstein 15 Zoll lang und 7 Zoll breit, der Mauerziegel 12 Zoll lang, 6 Zoll breit und $4\frac{1}{2}$ Zoll stark, gefertiget werden. 22)

22) Resc. d. 12. Mart. 1764. d. 16. Jul. 1765.

§. 23.

Kasten Kalk.

Ein Kasten Kalk soll, nach dem alten richtigen Maaß, 8 gehäufte Dresdner Scheffel halten, und folglich der halbe Kasten 4 dergl. Scheffel ausmachen. Das Viertel auch, bey 20 Thaler Strafe, höher nicht als vor 5 Groschen, bis auf fernere Verordnung, verkauft werden. 23)

23) Reser. d. 16. Jul. 1765.

§. 24.

Schuldigkeit der Policey-Aufseher in Dresden.

Zu Erhaltung guter Ordnung, im Policeywesen bey der Residenz Dresden, sollen die Policey-Aufseher, sowohl in denen Fleischbänken und bey denen Beckern, als auch sonst in Läden und auf dem Markte, auch in denen Schenkstätten, Bier- und Gasthäusern genaue Acht haben, damit weder an Maaße und Gewichte, noch sonst auf andere Art jemand bevortheilet werde, dahero die Aufseher, um hinter die Contraventiones zu kommen, die Käufer des Einkaufs halber, zuweilen befragen, und das Erkaufte auf ihrer oder des Raths Waage aufziehen mögen, und werden die Verkäufer bedeutet, bey Vermeidung 5 Thaler Strafe, unweigerlich geschehen zu lassen, daß die Aufseher ihre Kannen, Ellen, Maaße, auch Gewichte zu aller- und jeder Zeit ansehen, examiniren und visitiren mögen. 24)

24) Raths-Pat. d. 1. Febr. 1746.

Sieben-

Siebenter Theil.

Von dem Bauwesen, Reinhaltung der Straßen und Bequemlichkeit, wie auch Aufsicht über die Policey-Veranstaltungen.

Erste Abtheilung.

Von dem Bauwesen.

§. 1.

Zu Beförderung des Anbaues wüster Häuser und Güther sollen sowohl die Kaufbriefe als Adjudicationsscheine ohne Entgeld ausgestellet, auch keine Amts- und Gerichtsgebühren genommen werden. 1)

Anbau wüster Häuser und Güther.

1) M 1715. d. 14. Sept. 1725 C. A. S. P. I. p. 2509. P. II. p. 1629. P. III. p. 520.

§. 2.

Hiernächst soll denen Anbauenden das Bürgerrecht ohne Entgeld ertheilet, und dieselben bey denen Handwerkern ohne selbiges, oder doch gegen Entrichtung eines leidlichen, in die Innungen angenommen werden. 2)

Was Anbauende zu genießen;

2) M. 1720. C. A. S. P. I. p. 1929.

§. 3.

Sie haben überdieses drey Jahr Freyheit von allen Oneribus, außer was Kirchen und Schu-

deren Freyheit auf gewisse

 Zeit;

len betrifft, und bekommen aus der Steuer-Casse, nach Proportion, eine Ergötzlichkeit. 3)

3) G. A. O. 1707. allgem. R. n. 9. C. A. S. P. II. P. 1940.

§. 4.

derer Abgebrannten.

Wann ein Ort abgebrannt, sollen die Abgebrannten und neuen Anbauer, die ihnen verstattete Befreyung von der Einquartierung würklich genießen, die Unabgebrannten hingegen mit Mannschaft nicht zu sehr überleget werden; dahero muß bey jeder Stadt alle Jahre eine richtige Consignation aller daselbst befindlichen wohnbaren Häuser, specifice aber, wie viel wüste, oder abgebrannte, und wieder erbauet, auch wenn jeden seine Freyheit zu Ende gehet, von denen Accis-Inspect. und Stadt-Räthen, nach einen gewissen vorgeschriebenen Regulativ, gefertiget, und an das Churfürstl. Geh. Kriegs-Raths-Collegium eingesendet werden. Es sollen zugleich diejenigen, welche, wegen derer weggerissenen und beschädigten Häusern, bey Feuersbrünsten Schaden erlitten, nach dessen wahrhaften Bescheinigung, gleich würklich Abgebrannten auch eine Vergütung aus der allgemeinen Brand-Casse erhalten. 4)

Vergütung derer bey Feuersbrünsten eingerissenen Häuser.

4) Bef. d. 18. Jan. 1721. C. A. S. P. III. p. 835.
M. d. 13. Dec. 1730. - - - - p. 572.

§. 5.

Risse von neuanzubauenden Häusern.

Die Neuanbauenden haben alle Risse zur Approbation an den Accis-Bau-Directorem einzuschicken, welcher dann die neuen Anbauer mit Fertigung der verlangten Risse bestmöglichst fördern soll. 5)

5) Bef. d. 11. Febr. 1721. d. 15. Dec. 1766. C. A. S. P. IV. p. 837. 1065.

§. 6.

§. 6.

Denen Anbauenden zu Alt-Dresden, dermalen Neustadt, sind alle auf denen alten Brandstellen rückständige Steuern und Abgaben, es mögen solche dem Landesherren, denen piis causis, oder dem Rathe an seinen Gefällen zu entrichten seyn, völlig erlassen; auch erhalten selbige, sie mögen Brandstellen oder neue Plätze annehmen, wenn sie in einem Jahre nach der Annehmung den Bau vollenden, funfzehnjährige, wenn sie in nächsten zwey Jahren den Bau vollbringen, zwölfjährige, und wenn sie länger damit zubringen, zehnjährige Freyheit von Steuern; nicht minder ist ihnen indistincte der Genuß der Baubegnadigung gelassen, ingleichen sechsjährige Befreyung von Einquartierung, Geschoß und gemeinen Abgaben zugestanden worden. 6)

Ehemaliger Erlaß vor die in Alt-Dresden dermalen Neustadt, Neuanbauenden.

6) M. d. 8. Jan. 1724.

§. 7.

In dieser dermaligen Neustadt bey Dresden sollen alle Stockwerke nach denen Gassen zu, wo möglich, in gleicher Höhe aufgeführet, und gleich abgeputzet, auch nicht höher als drey Stock gebauet, 7) und von denen Bauenden die Gerüste nicht verschlagen, noch die Gassen durch Materialien verengert werden. 8)

Was zu Neustadt bey Dresden wegen dessen Anbau zu beobachten.

7) M. d. 28. Jan. 1732.

8) Pat. d. 24. Febr. 1729.

§. 8.

Die verpflichteten taxirenden Werkmeister sollen bey jedem Hause, so ihnen zu taxiren vorkommt, alle nöthige Umstände, reiflich erwägen, dabey an des Neuanbauenden, oder derer Gewerken,

Was die taxirenden Werkmeister zu beobachten.

werken, die den Bau geführet, Vorgeben und Einstreuen sich nicht kehren, am wenigsten mit denen Anbauenden, oder dessen Gewerken deshalb communiciren, oder colludiren; hingegen ihre Ausrechnung in Quanto derer paßirlichen Materialien und des Preißes jederzeit vor sich allein, ohne des Anbauers oder seiner Gewerken Zuthun, fertigen, mit Willen und Vorsatz in keinem Stücke weder zu wenig noch zu viel angeben, sondern hierbey allenthalben ihre abgelegte theuere Pflicht zur Richtschnur setzen, widrigenfalls sie als Meineydige alsofort die gesetzte Strafe ohne Gnade zu erwarten haben. Wie denn auch dahin, daß die auf einer Brand- oder wüsten Stelle befundene, oder von einem niedergerissenen Hause conservirte alte Baumaterialien, so ferne selbe zum neuen Gebäude wieder verbrauchet werden, nicht mit zur Taxe kommen mögen, so weit nur möglich, mit allem Fleiß zu sehen, und ein vor allemal zu observiren ist, daß, bevor ein neuerbautes Haus nicht durch und durch vollkommen fertig, deshalb das gewöhnliche Attestat weder ausgestellet, noch der erforderliche Bericht erstattet werde. 9)

9) Gen. Bef. d. 18. Dec. 1733. C. A. S. P. IV. p. 878.
Lands u. Tr. Steuer-Ausschr. d. 26. Nov. 1765. §. 5. C. A. S. P. III. p. 344.

Bauattestate. Zu Einrichtung dieser Bau-Attestate, und wie es mit deren Ausstellung zu halten, sind besondere Formulare vorgeschrieben. 10)

10) Befehl, d. 2. Mart. 1728. d. 20. Jan. 1744. C. A. S. P. IV. p. 859. 885.

§. 9.

§. 9.

Wegen der vorhin durch das Bombardement beschädigten Residenzstadt Dresden ist an die Policey-Commißion daselbst verordnet worden, daß diejenigen Brandstellen, auf welchen hohe den Einsturz drohende Mauern stehen, wegen der Gefahr, von denen Besitzern, in so weit es nöthig, abgetragen, oder von ihnen verkaufet, wie auch auf ausgebrannte Mauern nicht ohne Unterschied, und ohne deren Haltbarkeit vorhero hinlänglich zu untersuchen, neue, auch wohl gar höhere und schwerere Gebäude, als zuvor darauf gestanden, aufgeführet werden sollen. 11)

Was wegen derer vorhin bey dem Bombardement zu Dresden eingeäscherten Häuser verfüget worden.

11) Rescr. d. 23. Sept. 1765.

§. 10.

Ob zwar die Dresdner Festungswerke an Wällen und Gräben in statu quo verbleiben, und unterhalten werden sollen; so ist jedoch denen bey dem Bombardement verunglückten Besitzern derer Brandstellen am Festungsgraben erlaubet worden, auf den alten Grund derselben, obschon keine den Wall dominirende hohen Häuser, doch aber niedrige Rez de Chaussée-Gebäude, ohne Uebersetzung, zu Ställen, Wagenschuppen, Gärtner- und Handwerkswohnungen aufzuführen, um dadurch denen Eigenthümern gedachter Grundstücken, neben Conservation derer stehen gebliebenen Keller, eine behufige Nutzung, zur Erleichterung ihres erlittenen Brand-Unglücks zu gönnen. 12)

Welchergestalt die Brandstellen am Festungsgraben wieder aufzubauen;

12) Rescr. d. 23. Mart. 1771.

§. 11.

ingl. derer an dem Elbstrom zwischen dem Churfürstl. Palais und Zwinger innen gelegenen Häuser.

Denen, in Handhabung der Policey, wegen derer an dem Elbstrom, zwischen dem Churfürstlichen Palais und Zwingergebäude, auch Schloßkapelle, innen gelegenen Häusern, aus Mangel einer ordentlichen Gerichtsbarkeit, über dieselben entstandenen Hindernisse, ist dergestalt abhelfliche Maaße verschaffet worden, daß dieselben insgesammt, in soferne es nicht eigene Churfürstl. Gebäude sind, und so lange solche in manibus Privatorum befindlich, der Jurisdiction des Dresdner Amts also untergeben sind, daß solche, da sie als erbliche Grundstücke nicht zu betrachten, sondern deren einstweiliger Besitz auf denen durch das Ober-Bau-Amt ertheilten widerruflichen Landesherrlichen Conceßionen beruhet, und die Besitzer vermöge ausgestellter Reverse, daferne man derer eingeräumten Plätze zu denen Churfürstl. Schloßgebäuden benöthiget, solche mehrentheils ohnentgeldlich wieder abzutreten, auch die aufgeführten Gebäude auf eigene Kosten abzutragen, verbunden sind, in dieser Maaße zu behandeln, mithin auf die ganz ohnentgeldlich zurückzustellende, dergleichen Grundstücke, Consense, oder Jura realia nicht zu bewilligen, wohl aber dieselben im übrigen, so viel die Beschaffenheit der Besitzung solches verstattet, absonderlich in Policeysachen, anderen der Amts-Jurisdiction unterworfenen Grundstücken gleich zu tractiren sind, wie dieserhalb das nöthige an die Policey-Commißion, auch sonst daselbst verordnet worden. 12)

12) Rescr. d. 23. Sept. 1765.

§. 12.

§. 12.

In Ansehung des Bauwesens ist der Gouverneur und Ober-Commandant zu Dresden, unter andern auch dahin instruiret, daß ihm die Inspection desselben, sowohl bey der Fortification, als bey der Stadt oblieget, und er dahin zu sehen habe, damit, sowohl in Dresden als Neustadt, die Häuser, so entweder neu aufzuführen, oder zu verändern, allenthalben nach denen vorhin ergangenen Churfürstl. Verordnungen, es sey in Egard der Höhe, oder sonst also aufgeführet werden, damit keine Feuersgefahr zu besorgen, oder der Stadt ein übles Ansehen dadurch zugezogen werde, wie er denn sonderlich vor denen Thoren und in denen Vorstädten gute Aufsicht zu halten, daß die Häuser allda zum Nachtheil der Festung, sie mögen zugehören wem sie wollen, mit keinen steinern Stockwerken, Gewölbern und Behältnissen, gebauet, oder tiefe Keller gegraben werden, zu dem Ende sich allemal von denen Baumeistern, als welche dieserhalb an ihn gewiesen sind, einen Abriß derer in- oder außerhalb der Stadt aufzubauenden oder zu verändernden Häuser, zu seiner Approbation geben zu lassen, und hernach den Bau entweder zu verstatten, oder anders anzuordnen hat. Dannenhero, wann dergleichen Fälle sich ereignen, hat er mit Zuziehung derer Baumeister den Bau zu besichtigen, oder besichtigen zu lassen, und sodann behörige Verfügung zu treffen. Immaßen er auch dieses zu beobachten, wie die Büttner, Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede und andere dergleichen Handwerker, in

Des Gouverneurs zu Dresden Inspection über das Bauwesen.

Büttner, Schmiede, Schlösser, Kupferschmiede ꝛc. sollen in

abgelegenen Gassen oder in den Vorstädten wohnen.

in abgelegenen Gassen, oder in der Vorstadt, wohnen mögen, und zum Anbau in denen großen Gassen nicht gelassen werden; dabey er dann sonderlich dahin zu sehen, daß die Büttner mit ihren Wohnungen gänzlich aus der Stadt und in die Vorstädte geschaffet werden, gestalt er ihnen auch durchaus nicht zu gestatten, in der Stadt zu pichen und aufzubrennen, sondern solches soll entweder vor denen Thoren, oder, wohin er sie sonst anweiset, geschehen.

§. 13.

Schleußen- u. Pflasterbau.

Ferner soll er darob seyn, daß die Schleußen und Pflaster in denen Gassen alle Wege in gehörigem Stande conserviret, auch zu Abführung des Unflaths von denen Straßen die Schubkarren, nebst denen zu der Wegführung benöthigten Wagen, Schnappkarren und Pferde, von dem Rathe angeschaffet und unterhalten werden. Wann zwar der Unflath auf dem Markte und Gassen auf gewisse Haufen gebracht, von dort aber nicht aus der Stadt des allerförderſamsten geschaffet würde, sondern man sich hierunter saumselig erwiese; so soll einem jeden Einwohner, wie auch denen vom Lande in die Stadt kommenden Bauern frey stehen, sich solchen Schlammes und Gassendüngers anzumaßen, und auf ihre Felder, oder wohin sie es außer der Stadt bedürftig seyn möchten, zu führen. 13)

13) Gouvern. Instr. d. a. 1718 u. 1734.

§. 14.

Häuser sind feuerfest aufzuführen.

Alle Häuser, sowohl in Dresden als Neustadt, sollen von Stein, tüchtig, und, soviel möglich,

möglich, feuerfest, zur Zierde der Stadt und Commodität des Bauherrns, soweit es ohne Präjudiz des Publici geschehen kann, aufgeführet; und in denen Brandmauern oder Brandgiebeln keine Feuermäuern, Fenster und Löcher geduldet; in denen Gassen, bey Erbauung der Häuser, soviel möglich, die Symetrie beobachtet, auch mehr als drey Geschosse, nebst einem Magazin, aufzuführen, nicht erlaubet; wegen Feuersgefahr, bey neuen Bauen, die Dachstuben nicht gestattet, noch weniger Windöfen hineinzusetzen, nachgelassen; und die Traufen in eines andern Hof zu legen, wenn es auch mit des Nachbars Willen geschähe, gänzlich verboten werden. 14)

Symetrie derselben in denen Gassen.

Dachstuben nicht zu gestatten.

Traufen in eines andern Hof.

14) Bau-Regl. d. 4 Mart. 1720. u. d. d. Warschau, d. 19. Jul. 1736.

§. 15.

Den Gouvernement-Kriegs-Gerichten zu Dresden ist zur Verordnung ertheilet, denen Baugewerken, und sonderlich dem Handwerk derer Töpfer und Mäuerer, Gouvernements wegen, nachdrücklich zu injungiren, daß sie keine Windöfen in Dachstuben, oder andern Orten, wodurch einiger Schaden zu besorgen, oder wo dem Nachbar Incommodität zugefüget werden könne, bey unnachbleiblicher Strafe setzen; hergegen schuldig und gehalten seyn sollen, daß, da einige Besitzere dergleichen mit Gewalt haben wollten, sie solches vorhero erst dem Gouvernement anzeigen möchten, widrigenfalls sie nach des Gouvernements Erkänntniß mit Gefängniß oder sonst willkührlich bestrafet werden sollen. 15)

Was das Gouvern. Kriegs-Gerichte zu Dresden denen Baugewerken zu injungiren.

15) Confirm. Bau-Reglem. Warschau, d. 19. Jul. 1736. §. 49.

§. 16.

Wie es bey Servitut Irrungen zu halten.

Wo zween Nachbarn eines Baues, einer Traufe oder sonsten anderer Servituten und vorfallenden Irrungen halber streitig, sollen sie durch die Stadt-Baumeister neben einen Raths-Verwandten auf vorhergehende Besichtigung der hierzu verordneten Gewerken, wie sich ein jeder verhalten solle, gewiesen, und entschieden werden, und sich beede hierauf solcher Weisung ohnweigerlich verhalten. Wo aber einer unter ihnen so halsstarrig wäre, daß zum andernmale Besichtigung vorgenommen werden müsse, soll der Ungerechte, neben Erstattung der Gebühr, nach Befinden, zur Strafe gezogen werden. 16)

16) Extract aus denen Dresdner Statuten, von Bauung der Häuser. §. 8.

§. 17.

Wie Bau-Irrungen entschieden werden sollen.

Weil nicht allein in Dresden, sondern auch anderwärts im Lande, über den Bau zwischen den Benachbarten viele beschwerliche Streitigkeiten entstanden, dergleichen Bau-Irrungen aber sofort auf das schleunigste, ohne einige verhängte oder verstattete Verzögerung, untersuchet, erörtert und abgethan werden sollen; als hat das Ober-Bauamt auf den Fall, da hierunter eine oder die andere Parthey durch ihr Obrigkeitlich Decisum sich beschweret erachten, dargegen appelliren, und die Churfürstl. Landes-Regierung darauf entweder auf Ansuchen derer Partheyen, oder aus eigener Bewegniß, eine Besichtigung mit Zuziehung des Ober-Bauamts nöthig finden sollte, nach Anleitung des hierüber sodann an selbiges ergehenden Rescripts, ent-

entweder die Partheyen in der Güte auseinander zu setzen, oder in deren Entstehung durch die hierzu instruirte und abgeschickte Ober-Bau-Amts Gewerken, in Gegenwart der Gerichten des Orts, die streitigen Orte in Augenschein nehmen, ausmessen, und in Riß, nach dem Grund-Aufzug und Profil bringen, und ihre ausführliche Relation über die angetroffene Beschaffenheit erstatten zu lassen, oder auch ebenfalls, nach Erforderung der Umstände einige aus ihren Mitteln darzu zu deputiren, und sodann alles mit einander reiflich zu überlegen, auch ihr pflichtmäßiges Gutachten darneben abzufassen, und ad Acta zu besserer Information der Churfürstl. Landes-Regierung, oder derer Collegiorum zu geben. 17)

Ober-Bau-Amt in Dresden.

17) Extract aus dem Königl. Ober-Bauamts Reglement, Dresden, d. 8 Nov. 1728. §. 19.

§. 18.

Woferne die Mäurer und Zimmermeister das vorgeschriebene Bau-Reglement nicht befolgen, und bey sich ereignender Contravenienz das ihrige beytragen; so mögen sie sich damit nicht behelfen und entschuldigen, daß sie dies oder jenes, auf des Bauenden Willen vornehmen müssen, oder daß es ihre Leute ohne ihr Wissen und Willen unternommen, sondern sie sollen nach des Gouvernements Erkänntnis, mit Gefängniß oder sonst willkührlich bestrafet werden. 18)

Wenn Mäurer und Zimmerleute das vorgeschriebene Bau-Reglement nicht befolgen.

18) Königl. Bau-Reglement, den 19. Jul. 1736. §. 49.

Andere

Andere Abtheilung.

Von denen Landstraßen und Säulen.

§. 1.

Wie weit und breit Landstraßen seyn sollen.

Landstraßen sollen, wenn der Weg gerade zustreichet, 10 Ellen, und wo es in die Krümme gehet, 18 Ellen weit und breit seyn, auch fleißig gebessert werden. 1) Bevoraus gegen die Leipzigische und Naumburgische Märkte. 2)

1) M. 1706. C. A. S P. II. p. 1191. Rf. gr 1612. Rent. O. §. 15. Rf. gr. 1661. §. 82. 116. M. 1715. C. A. S. P. II. p. 1201.

2) Ibid.

§. 2.

Von Strassen keine Abwege zu suchen.

Hingegen sollen die Kauf- Handels- und Fuhrleute dieselben halten, und keine Abwege suchen. 3)

3) L. O. 1555. tit. die Landstraßen zu halten. Rf. gr. 1661. §. 114.

§. 3.

Wenn Fälle auf denen Landstraßen sich ereignen.

Die Fälle, so sich auf den Landstraßen begeben, gehören denen Unterthanen, so die Obergerichte haben, Gewaltsachen aber, Raub und Zugriffe, öffentliche Thaten, richtet der Landesherr, Kraft derer Regalien. 4)

4) C. 1506. C. A. S. P. I. p. 1043. Rf. gr. 1612. §. 24.

§. 4.

Pflanzung der Obst- und anderer Bäume an Strassen und Feldwegen.

Bey denen Städten soll nicht allein an denen Stadtgräben, oder wo es sich sonst schicket, ingleichen an denen Straßen und Feldwegen, (worunter aber die Landstraßen keinesweges begriffen,) entweder Obst- oder andere Bäume, als

Wey-

Weyden, Pappeln, Erlen, Alleenweise gesetzet, sondern auch diejenigen Orte, die zu sauer oder dürre, mit Bäumen besetzt werden. 5)

5) M. d. 11. May, 1726. C. A. S. P. III. p. 523.

§. 5.

Wegen Reparatur.

Die Einwohner in Dörfern sind nicht nur zu Leistung der Fuhren und Handdienste, zur Strassen- und Wege-Reparatur durch ihre Dörfer, anzuhalten, sondern auch alle Geldkosten, soviel zur Wege-Besserung durch das Dorf vor ihre Hofröthen erfordert werden, selbst zu tragen, schuldig. 6)

6) Resc. d. 16. May, 1718. C. A. S. P. II, p. 50. Resc. d. 31. Jan. 1731. d. 6. Aug. 1736. d. 13. Aug. 1737. C. A. S. P. IV. p. 58.

§. 6.

Wasser nicht in die Straßen zu leiten.

Wo die Straßen schadhaft, oder die Gräben, Abschläge und Wasserläufte in rechter Tiefe und Weite, als oben 2 bis $2\frac{1}{2}$ Elle weit, und 2 Ellen tief, nicht eröfnet oder gehoben sind, soll dieses sofort bewerkstelliget, und das Wasser nicht in die Straßen geleitet, oder, wenn es geschehen, und, wo die anliegenden Wasserläufte und Gräben derer Wiesen halber etwa versetzet, oder gar das Wasser aufgeschwellet, und Wehre darein gebauet worden, solches wieder abgezogen werden. 7)

7) Resc. d. 11. Jul. 1722. C. A. S. P. IV. p. 51. Resc. d. 30. Jan. 1726. d. 7. Febr. 1727. Ibid. p. 54.

§. 7.

Fuhrleute sollen die Mitte der Straßen halten.

Die Fuhrleute sollen die Mitte und Höhe derer Straßen halten, und ohne Noth nicht zur Seite ausfahren. 8)

8) Resc. d. 30. Mart. 1724. C. A. S. P. IV. p. 52.

§. 8.

§. 8.

Hauptstraßen.

Die Hauptstraßen, so durch Holz und Waldungen gehen, sind an denen Seiten von Bäumen, Sträuchern und Gestrippe zu räumen. 9)

9) Refer. d. 3. Mart. 1725. C. A. S. P. IV. p. 51.

§. 9.

Nachläßigkeit bey Reparirung der Straßen und Hebung der Gräben.

Von denenjenigen Schriftsassen und Gemeinden, welche sich bey Reparirung derer Straßen und Hebung der Seitengräben nachläßig bezeigen, oder solches gänzlich unterlassen, und dahero dieser Reparaturen halber Arbeitsleute angeleget werden müssen, soll das Lohn wöchentlich durch militairische Execution eingebracht werden. 10)

10) Refer. d. 20. Dec. 1738. d. 24. Mart. 1739. Gen. d. 29. April, 1763. und Gen. Instruct. für die Straßen-Commißion d. 25. Jan. 1765. C. A. S. P. IV. p. 58. 61.

§. 10.

Direction über den Straßenbau.

Der Kreishauptmann soll in dem ihm anvertrauten Kreiße, die Direction des ganzen Strassenbaues besorgen, das Archiv bey sich haben, Straßenmeister annehmen und absetzen, zu Straßen-Aufsehern aber, wenn solche Dienste vacant, tüchtige und redliche Subjecta in Vorschlag bringen.

Der Amtshauptmann hat in denen ihm zugetheilten Aemtern die Anordnung zu Fertigung gewissenhafter Bauanschläge, Schließung der nöthigen Bau- und Erhaltungs-Contracte, und die alljährlich beständige Obsicht derer angeordneten Baue, auch die Signirung derer Lohnzettel zu übernehmen.

Die

Die Justitz-Beamten haben Beyden, so oft es auf deren Veranlassung erforderlich ist, zu assistiren.

Denen Rechnungsbeamten incumbiret die ihnen von der Commißion aufgegebene Besorgung pflichtmäßiger Straßenbau-Anschläge, und Fertigung derer Rechnungen, ingleichen die Löhnung derer Arbeiter, und Auszahlung bewilligter Bau-Anschlagskosten.

Unter denenselben haben die vertheilten reutende Straßen-Aufseher deren Anweisung zu befolgen.

Endlich sollen auch Geleits-Einnehmer, Licent-dergleichen Zollbereuter die befundene Schadhaftigkeit sofort bey der Straßen-Commißion anzeigen. 11)

11) Gen. Instr. d. 25. Jan. 1765. C. A. S. P. IV. p. 62.

§. 11.

Steinerne Straßensäulen,

Statt derer sonst an denen ordentlichen Strassen von eichenen Holz aufgerichteten Säulen und Wegweiser sind an deren Statt steinerne aufgerichtet worden, und zwar auf Kosten jedes Orts Obrigkeit, auf deren Grund und Boden sie zu stehen kommen, die jedoch ihre Unterthanen zur Mitleidenheit ziehen mögen. 12)

12) M. 1710. Decr. 1721. M. 1722. C. A. S. P. I. p. 1763. 1949. 1951. 1955.

§. 12.

daran soll sich niemand vergreifen.

An diesen Säulen soll sich bey Vermeidung Exemplarischer Strafe niemand vergreifen, und selbige deformiren, noch sie durch unvorsichtiges Fahren oder Stoßen, oder sonst in andere We-

ge

ge beschädigen und ruiniren, gestalt diejenigen, so sich an denenselben muthwillig und boshafter Weise vergreifen, auf den Festungsbau gebracht, oder sonst mit harter Strafe beleget werden sollen. 13)

13) M. 1724. C. A. S. P. I. p. 2541.

§. 13.

Wiederaufrichts und Ergänzung derselben.

Diesemnach ist die Wieder-Aufricht- und Ergänzung sothaner verfallenen Straßen- und Postsäulen, als eine zu des Publici ersprießlichen Nutzen, und derer Reisenden besondern Bequemlichkeit gereichende, und wohlanständige Vorsorge, zu betrachten, bey Vermeidung der vorhin auf den Contraventionsfall gesetzten Strafen. 14)

14) M. d. 6. Mart. 1748. C. A. S. P. III. p. 689. 793. 890.
M. d. 4. Jul. 1753. Ibid.
M. d. 28. Sept. 1764. Ibid.

Dritte Abtheilung.

Von Reinhaltung derer Gassen in der Stadt Dresden.

§. 1.

Obliegenheit der Straßen-Commißion.

Die verordnete Straßen-Commißion ist angewiesen, die grundlos und unbrauchbar gewordene Landstraßen in dem Umkreiß wenigstens $\frac{1}{4}$ Meile um die Vorstädte bey Dresden behörig wiederum einzurichten, und sowohl denen gepflasterten als sonstigen Straßen und Gassen alle mögliche Solidität durch deren Form, Festigkeit des Erdbodens, hinlänglichen Abzug, Dauerhaftig-

haftigkeit des Pflasters, oder, wo solches entbehrlich, Ueberführung derer Straßen mit Kieß, in sattsamer Höhe zu verschaffen, bemühet zu seyn, sich darzu des Amts und des Raths Spann- und Hand-Frohndienste zu bedienen, die Besitzer derer Grundstücken zu dem, was deren Obliegenheit bey denen anliegenden Gassen und Strassen erfordert, anzuhalten, auch benöthigten Falls die Baugefangenen darzu in hinreichender Anzahl mit zu gebrauchen. 1)

1) Reser. d. 13. Febr. d. 2. April, 1764.

§. 2.

Zu derer Fußgänger mehrerer Bequemlichkeit, als auch der Stadt Dresden zur Zierde, sind die Eigenthümer derer Häuser in großen Straßen, damit sie längst an selbigen hin, anstatt des ordinairen Pflasters, steinerne Tafeln von anderthalb bis 2 Ellen in der Breite legen lassen, veranlasset worden, und ist ihnen auch die Einfassung dieser Tafeln nicht allein mit Schreckſteinen, sondern auch mit Ketten gestattet, jedoch die Vorziehung sothaner Ketten quer über, wegen der daraus zum gemeinen Nachtheil erwachsenden Schmälerung der Areae publicae, so wenig jemanden aufs neue, als bey denenjenigen Häusern, allwo dergleichen schon befindlich, fernerhin erlaubet worden. 2)

Legung steinerner Tafeln an denen Häusern.

Einfassung derselben mit Schreckſteinen; doch sind keine Ketten quer über zu ziehen.

2) Commun. aus dem Churfürstl. Geh. Consil. an den Gouverneur zu Dresden, d. 28. Febr. 1755.

§. 3.

Die Hausbesitzer sollen das schadhafte Pflaster vor ihren Häusern, in so weit sie darzu verbunden, renoviren, ingleichen die Gerinnen in

Gerinnen u. Pflaster in tüchtigem Stand zu erhalten.

tüchtigem Stande erhalten, bey Vermeidung unnachbleibender Execution, nicht minder die zum Behuf ihrer Röhrwasser aufgebrochene Röhrlöcher, hinwiederum auf ihre Kosten zumachen lassen, und darzu keine andere als des Raths verordnete Steinsetzer und Arbeitsleute gebrauchen, immittelst auch zu Verhütung Schadens die aufgebrochene Löcher alle Abende bey Strafe verdecken und verwahren lassen. 3)

Aufgebrochene Röhrlöcher zu verwahren.

3) Dresdn. Statuta von Bauung der Häuser. §. 16. Pat. d. 11. Sept. 1743.

§. 4.

Wegen derer Carossen von denen Hof- und vornehmen Dames, ingleichen Ministers, Cavaliers und würklichen geheimen Räthen, und derer, die mit ihnen gleichen Rang haben, incl. ist verordnet, daß vor dem Schloßthore bis an die Sporgasse auf jeder Seite nur ein Wagen halten, die andern aber vor dem Georgenthore auf dem Platze bey der neuen Kirche, oder bey dem grünen Thore bleiben sollen. 4)

Haltung der Carossen beym Schlosse.

4) Oberhofmarsch. Pat. d. 9. Febr. 1747.

§. 5.

Es dürfen keine Carossen, Last- Fuhr- und andere Wagen des Nachts vor den Häusern, auf den Straßen stehen bleiben, widrigenfalls solche wegzunehmen, und auf die Hauptwache zu bringen, die Besitzer aber davor der Gebühr nach anzusehen sind. 5)

Kein Wagen soll des Nachts vor denen Häusern stehen.

5) Gouv. Pol. Puncte d. 7. Jul. 1769.

§. 6.

Die auf denen Straßen und Plätzen in der Residenz, dem Bau-Reglement entgegen an denen

Befestigte Buden an denen Häusern

nen

nen Häusern befestigte Buden sollen sowohl ihres Uebelstands halber, als wegen der dadurch absonderlich mit Gefahr der Fußgänger verursachten Hinderung der Passage, und Beeinträchtigung der Bürgerlichen Nahrung nicht geduldet werden, und eben so wenig der öffentliche Coffeeschank auf denen Gassen. 6)

nicht zu dulden,

noch auch der öffentliche Coffeeschank auf denen Gassen.

6) Resc. d. 4 April, 1771.
Resc. d. 21. Nov. 1767.

§. 7.

Die Einwohner sollen bey Strafe der Execution die Gassen vor ihren Häusern rein halten, und alle vor ihren Häusern liegende Steine, Schutt- und Schirbelhaufen, Holz, und was mehr denen Straßen zur Unzierde dienet, und die Passage verenget, wegschaffen. 7)

Reinhaltung der Gassen.

7) Pol Puncte, d. 7. Jul. 1769. §. 1.

§. 8.

Desgleichen sollen die Hausbesitzer die Gassen vor ihren Häusern bis ins Mittel derselben, wöchentlich einmal, wenn aber anhaltendes Regenwetter einfällt, zweymal in der Woche, bey Vermeidung militairischer Execution kehren lassen, und das Gesinde, das Kehricht in die Höfe zu tragen, anhalten. 8)

Wie vielmal solche zu kehren.

8) Ibid. §. 20.
Pat. d. 11. Sept. 1743.

§. 9.

Hiernächst dieselben allerseits denen Ihrigen, und dem Gesinde, zerbrochenes Gefäße, Kehricht und andere Unreinigkeiten auf die Straßen oder Gassen zu schütten und zu gießen, nicht gestatten, woferne sie nicht arretiret, und den Scha-

Unreinigkeiten auf die Straßen nicht zu schütten.

den, so denen Vorübergehenden an Kleidern, oder sonst geschehen, zu ersetzen, angehalten seyn wollen. 9)

9) Ibid. §. 14.

§. 10.

Räumung der Cloakgruben in Dresden.

Die Herauswerfung des Cloak-Mists aus denen Gruben, und dessen Ausführung auf die Gassen, ingleichen dessen Auspaßirung durch die Thore, ist vermöge des unterm 16. May 1764. ergangenen Befehls, wie auch von Zeit zu Zeit ergangenen Gouvernements-Verordnung nach vorgeschriebenen Tagen und Stunden, nämlich:

Aus denen Gruben
auf die Gasse zu schaffen,

Vom 1. May bis den 14. Sept. ganz u. gar nicht.
— 15. Sept. bis d. 15. Oct. um 6 Uhr, Abends.
— 15. Oct. bis d. 15. Nov. um 5 Uhr, —
— 15. Nov. bis d. 15. Dec. um 4 Uhr, —
— 15. Dec. bis d. 15. Jan. um 4 Uhr, —
— 15. Jan. bis d. 15. Febr. um 4 Uhr, —
— 15. Febr. bis d. 15. März, um 5 Uhr, —
— 15. März bis d. 15. April, um 6 Uhr, —
— 15. April bis d. 30. April, um 7 Uhr, —

und durch die Thore zu paßiren:

Vom 1. May bis den 14. Sept. ganz u. gar nicht.
— 15. Sept. bis d. 15. Oct. um 7 Uhr, Abends.
— 15. Oct. bis d. 15. Nov. um 6 Uhr, —
— 15. Nov. bis d. 15. Dec. um 5 Uhr, —
— 15. Dec. bis d. 15. Jan. um 5 Uhr, —
— 15. Jan. bis d. 15. Febr. um 5 Uhr, —
— 15. Febr. bis d. 15. März, um 6 Uhr, —
— 15. März bis d. 15. April, um 7 Uhr, —
— 15. April bis d. 30. April, um 8 Uhr, —

nicht

nicht nur festgesetzet, sondern auch hiernächst anbefohlen worden, daß die Bauern, oder andere Fuhrleute, so den Mist ausschaffen, jedesmal des Tages vorhero, ehe sie aus den Gruben den Mist auswerfen, zur Nachtzeit die Jauche ausschöpfen, ihre Wagen aber tüchtig und gut verwahren, die Gasse auch vor denen Häusern wiederum rein abspühlen, widrigenfalls aber mit willkührlicher Geld- oder Gefängnisstrafe beleget werden sollen. 10)

10) Pat. u. Gouvernem Verordn. d. 25. Febr. 1736. d. 11. Sept. 1743. d. 15. May, 1773.

§. 11.

Federvieh ist nicht auf die Gassen zu lassen;

Diejenigen, so Federvieh in Häusern halten, dürfen solches nicht auf die Gasse herauslaufen lassen. 11)

11) Pol. Puncte, Dreßd. d. 7. Jul. 1769. §. 12.

§. 12.

noch sollen die Bauern ihr grünes Futter auf der Strasse liegen lassen

Die Bauern und Fuhrleute sollen an denen Orten, allwo das Füttern des Viehes auf denen Gassen nicht zu vermeiden ist, das zurückbleibende grüne oder rauche Futter bey der Abfahrt wieder sammlen und mit fortschaffen.

§. 13.

wie auch Bauschutt und Grundstücke nach dem Bau weggeschaffet werden.

Ein jeder, der gebauet hat, ist schuldig, den vor seinem Hause liegenden Bauschutt und Grundstücken, bey Vermeidung der Execution wegzuschaffen, damit die Gassen, zu jedermanns freyen Ein- und Ausgang, nicht geschmälert werden.

§. 14.

Holz nicht auf die Mitten der Straße zu werfen.

Das in ganzen oder halben Schragen und Klaftern angeführte Brennholz, ist bey dem Abladen

laden durch die Fuhrleute auf die Mitte der Straßen und Gassen nicht zu werfen, vielmehr genaue Obsicht zu halten, daß das Holz dichte an dem Hause desjenigen, der solches anführen lässet, in einem Haufen geleget werde, damit die Straßen und Gassen dadurch nicht geschmälert werden. 12)

12) Raths-Verordn. d. 24. Jan. 1755.

§. 15.

Coffeebrennen auf öffentlichen Straßen.

Das Coffeebrennen auf denen öffentlichen Straßen und Gassen wird denen Materialisten anders nicht, als von Ostern bis Michael früh von 6 bis 7 Uhr, und von Michael bis Ostern von 7 bis 8 Uhr, vergünstiget. 13)

13) Pol Puncte, d. a. 1769.

§. 16.

Wagen mit Getreyde, Heu ꝛc. sollen nicht auf den Straßen halten.

Die Wagen mit Getreyde, Heu, Stroh, Holz und Bretwaaren sollen auf die nach den Marktplan angewiesenen Plätze auffahren, und nicht unordentlich mitten auf dem Markte, noch weniger auf denen Straßen halten, ingleichen diejenigen, so Hünersteigen, Leitern und andere Holzwaaren am alten Gewandhause oder Frauenkirche feil haben, an einen entlegenen Ort gewiesen werden. 14)

14) Raths-Verordn. d. 16. Jan. 1735.

§. 17.

Allee in Neustadt.

In der Allee auf der Hauptstraße in Neustadt soll sich niemand bey 10 Thlr. Geld- oder nach Befinden Gefängnisstrafe unterstehen, Wäsche zu trocknen, oder sich gar an dasigen Linden und Pfählen zu vergreifen, davon besonders die Einwohner ihre Kinder und Gesinde abzumahnen haben.

Vierte

Vierte Abtheilung.

Von Wasserbehältnissen und Brunnen.

§. 1.

Wasserbehältnisse sind in gutem Stand zu erhalten.

Brunnen, Röhrkasten und andere Wasserbehältnisse auf denen Gassen, vor und in denen Häusern, sollen jederzeit mit Wasser angefüllet seyn, und in gutem Stande erhalten, auch, wo keine fließende Wässer oder Bäche vorhanden, Brunnen gegraben werden. 1)

1) Gen. Verordn. 1719. C. A. S. P. I. p. 1885.

§. 2.

Brunnen in Häusern nicht eingehen zu lassen.

Diejenigen, so Brunnen in ihren Häusern haben, sollen selbige nicht eingehen lassen, sondern auf alle Art und Weise conserviren, auch bey Aufbauung neuer Häuser, wo es sich thun lassen will, neue Brunnen anlegen. 2)

2) Bau-Reglem. d. 19. Jul. 1736. §. 41.

§. 3.

Wie weit die Röhrkasten oder Wassertröge von denen Rain-Mauern abstehen sollen.

Die Röhrkasten oder Wassertröge sind wenigstens $\frac{1}{4}$. Elle breit von denen Rainmauern abzusetzen, unter denenselben aber die Tafeln zu spünden, und wohl zu verkütten, auch sonst die Abfälle und Röhren so zu verwahren, daß davon denen Nachbarn in ihren Kellern kein Schaden zugezogen werde. Wie denn diejenigen, so durch Unterlassung dergleichen causiren, zur Vergütung billig anzuhalten. 3)

3) Ibid. §. 42.

§. 4.

Beschaffenheit der Röhrwasserleitungen in Dresden.

Es hat aber mit sämmtlichen Röhrwasser-Leitungen, sowohl in- als außerhalb der Stadt Dresden, diese Bewandniß vorhin gehabt, daß, da Anfangs der Häuser und Innwohner wenig, die Brunnen aber tief, und das Wasser etwas hart gewesen, die Elbe auch, nach der damaligen Lage der Stadt zu weit entfernt gelegen, gewisse Gesellschaften, unter dem Namen der Wasser-Gewerken, von Zeit zu Zeit zusammen getreten sind, welche mit Landesherrschaftlicher gnädigster Freyheit Weiseritzwasser von Plauen herein durch Hauptröhren, auf ihre Kosten, der Stadt zugeführet, woraus immer mehrere dergleichen Gesellschaften entstanden, bis man zuletzt 14 Hohe, Mittel- und Nieder-Plauische Hauptröhren zählen können, welche, mit Inbegriff der Hofwässer und des Strehlerbrunnens, alle zusammen 27 Hauptröhren ausgemachet, die in 15 Wasserhäuser geleitet worden, und 190 $\frac{13}{14}$. Quadratzoll Wasser gegeben, wodurch in einer Stunde 1855 Centner 10 Pf. Wasser in die Stadt gebracht werden können.

§. 5.

Besondere Commißion zu Verbesserung der Wasserleitungen in Dresden,

Da aber diese Röhren von dem Wasserhaus aus durch viele Gassen denen Hausbesitzern zu und dabey die Heimröhren öfters über oder unter die schon liegenden Röhren hingeführet werden müssen, und dadurch die Unordnung entstanden, daß mancher Hausbesitzer, und die Röhrmeister selbst solche nicht mehr anzugeben gewußt, hiervon auch nothwendig ein beständiges Aufreißen des Pflasters, Graben und Suchen

dieser

dieser Röhren, mit Verlust des Wassers und Verwendung großer Kosten, entstanden, welche Unordnung hiernebst gewinnsüchtige Röhrmeister sich zu Nutze gemacht; so ist, zu Verbesserung des Wasserleitungswesens, und Abtheilung der Wasser in der Stadt, eine eigene Commission verordnet, und ein Wasser-Inspector, welchem sämmtliche angestellte Röhrmeister nunmehro untergeben sind, bestellet worden. 4)

4) Rescr. d. 27. April, 1763.

§. 6.

wie selbige dermalen in der Stadt eingerichtet.

Durch die unermüdete Sorgfalt und Bemühung dieser Commißion sind diese Wasserleitungen nunmehro in der Stadt bereits dergestalt in den Stand gesetzet, daß zwey Hauptröhren zu beyden Seiten der Gassen, ohnweit der Kehlgerinne, auch nach Befinden der Umstände, (wenn die Gassen klein, und nicht alle Häuser eigenes Wasser haben,) nur eine geleget worden, aus welchen das Wasser durch einen starken meßingenen Hahn, der vor dem Hause in einem ausgemauerten viereckigten Kasten stehet, und insgemein ein Schrot heißet, in das Haus geleitet wird, inwendig aber eine hölzerne Röhre neben dem Wassertroge, oder so benamten Ständer, in die Höhe gehet, woran, nach abgewogener accuraten Höhe, ein metallenes Theilrohr zu viertel, halben und ganzen Wassern, oder wie viel Wasser ein jedes Haus haben soll, angebracht ist. 5)

5) Rescr. d. a. 1765.

§. 7.

Wie vortheilhaft das Wasser bey Feuersgefahr nunmehro zu erlangen.

Das Wasser kann bey Feuersgefahr an den Ort, wo dieses Unglück entstehet, auf zweyerley Art dahin gebracht werden; denn wenn das Haus zum Wasseraustragen bequem ist, so darf nur das Mundstück von besagtem Theilrohr abgeschraubet werden, da denn das Wasser in großer Menge hervorkommt; in soferne aber das Haus darzu unbequem wäre, so kann man auf der Gasse den obbenanten Schrot aufdecken und den Kegel, oder die Feder, nach der Röhrmeister Benennung, aus dem Hahn herausziehen, welchenfalls besagter Schrot ganz voll Wasser anläufet, woraus mit Eymern, zu Füllung derer Spritzen, das Wasser geschöpfet werden kann.

§. 8.

Nutzen, von dieser Einrichtung überhaupt.

Der wahre Nutzen von dieser Einrichtung bestehet darinnen: daß 1.) aller Bevortheilung derer Röhrmeister dadurch gesteuert wird. 2.) Die, nach vieljähriger Lage, etwas zu reparirende Röhren sogleich zu finden sind; und 3.) wo sonst 100 Röhren in der Erde gelegen, deren jetzt nur 8 liegen, die noch überdieses 2 Ellen 6 Zoll Erde über sich haben, so, daß selbige auch bey der strengsten Kälte nicht zufrieren können.

§. 9.

Künftige Direction darüber.

Wann das ganze Werk auch außerhalb der Stadt vollführet seyn wird, als bis dahin der Commißion die Direction vorbehalten worden; so soll dieses Wasser-Leitungswesen, vermöge höchsten Befehls, der Aufsicht und Direction

des

des Amts und Stadt-Raths, mit Zuziehung derer Deputirten von denen Gewerkschaften, überlassen werden.

§. 10.

Was die Röhrmeister in Acht zu nehmen.

Inzwischen dürfen die Röhrmeister, ohne des bestellten Wasser-Inspectoris Vorwissen und Anweisung, keine Reparatur oder Bau vornehmen; ihnen ist nicht minder die unbefugte Ableitung des Wassers in allerhand Gärten vor denen Thoren untersaget, wodurch der Mißbrauch, da die Röhrmeister das Wasser, nach eigenen Gefallen, und ihren Privatabsichten gemäß, auslaufen lassen, abgestellet worden, auch sollen ihnen die alten ausgegrabenen Röhren und Röhrbüchsen fernerhin nicht mehr als ein Accidenz geeignet werden. 6)

6) Rescr. d. 27. April, 1763. d. 14. Nov. 1764.

§. 11.

Wäsch- und ander Geräthe ist nicht an denen öffentl. Brunnen auszuspülen.

Es soll niemanden verstattet seyn, sein Geräthe in denen auf denen Märkten und Gassen stehenden Wasserkasten auszuspülen, zu waschen, Gestank und Gefahr zu veranlassen, sondern sich damit vor die Thore und an die fließende Wasser begeben, und die Säuberung solchen Geräths daselbst verrichten lassen, bey Vermeidung zwey Schock Strafe. 7)

7) Dresdn. Statuta, d. a. 1728. Cap. 14. §. 25.

§. 12.

Reinigung des Mühlgrabens an der Weiseritz.

Wann bey Abschlagung der Weiseritz vor dem Wilsdrufer Thore, auf der Gerber-Gemeinde der Mühlgraben gereiniget wird; so soll der bey dieser Gelegenheit ausgeworfene Schlam nicht zum Nachtheil des Publici und Verunreinigung

nigung der Luft viele Tage liegen bleiben, sondern vielmehr sofort, bey Vermeidung militairischen Execution, weggeschaft werden, und haben sich die Besitzer derer an gedachten Graben liegenden Häuser und Grundstücken der Einwerfung allerley Unraths in den Mühlgraben, bey 10 Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, zu enthalten. 8)

8) Extr. aus dem gnädigst approbirten Formular der Mühlen-Commißion, §. 11-13.

§. 13.

wenn solches abzuschlagen.

Es soll aber das Wasser im Mühlgraben alle Jahre den ersten Sonntag nach den Michaelisfeste acht volle Tage und Nächte abgeschlagen, und binnen solcher Zeit nicht allein der Mühlgraben geräumet, sondern auch das Eis daselbst zur Winterszeit in der vorgeschriebenen Maße fortgeschaffet werden. 9)

9) Ibid. §. 11--13.

Fünfte Abtheilung.

Von der Aufsicht in Policeysachen, und der Policey-Commißion in Dresden.

§. 1.

Aufsicht in Policeysachen überhaupt u. besonders;

Da die Uebertretung derer Policeygesetze den mehresten Schaden nach sich ziehet; so ist um so viel nöthiger, über deren Beobachtung mit der äußersten Wachsamkeit zu halten, und die Dargegenhandlungen ernstlich zu bestrafen. Diesemnach ist die Aufsicht in Policeysachen, unter

ter dem Ober-Directorio der Churſächſiſchen Landes-Regierung; und zwar

1.) in Städten denen Stadt-Obrigkeiten;
2.) in Anſehung derer unmittelbaren Unterthanen aber denen Beamten; und
3.) auf dem Lande denen Patrimonialgerichten übertragen.

Ueberdieſes hat der Gouverneur und Ober-Commendant zu Dresden einen guten Theil der Policey allda, beſonders wegen des Bauweſens, der allgemeinen Sicherheit, wie auch Reinlichkeit dieſer Reſidenzſtadt zu reſpiciren, wie ſolches ſchon oben in der 1ſten und 3ten Abtheilung des 7ten Theils, gehörigen Orts angeführet worden.

§. 2.

Es ſoll aber in Policey, als: Commercien- Handwerks- und Manufactur wie auch Bau- geſinde- und Dienſtbothen-Sachen, ohne proceßualiſche Weiterung verfahren werden, und eine Friſt von 14 Tagen, höchſtens drey Wochen, zu Vorladung derer Partheyen hinlänglich ſeyn. 1) darinnen ſind keine Proceſſe zu geſtatten.

1) Erl. Proceß-Ordn. ad Tit. I. §. 6. ad Tit. IV. §. 1. Append. §. 1. M. d. 11. Jul. 1735. d. 28. Nov. 1753.

§. 3.

Zu beſſerer Einrichtung des Policeyweſens und Obſicht über ſelbiges, wie auch zu Unterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung bey der Menge derer in der Reſidenzſtadt Dresden zuſammen kommenden und unter ſo verſchiedene Policey-Commißion in Dresden.

dene Gerichtsbarkeiten gehörigen Personen, ist auf höchsten Befehl eine eigene Commißion aus dem Mittel derjenigen Instanzien, welche die Direction der Policey allda, und andere dahin einschlagende Besorgnisse zu führen haben, im Jahr 1765. zusammengesetzet, und gnädigst verordnet, auch jedermann angewiesen worden, die in Policeysachen allda vorfallende Ungebührnisse bey ermeldeter Commißion anzubringen. 2)

2) Reser. d. 31. Jan. u. Pat. d. 1. May, 1765. C. A. S. P. III. p. 899.

§. 4.

Einrichtung u. Vorschrift für selbige.

Damit nun selbige durch keinerley Jurisdictions-Collisiones behindert werden möge; so sind sämmtliche Hof-Aemter, sich aller Cognition in Policeysachen, es mögen nun selbige würkliche Churfürstliche Diener, oder bloße Schutzverwandten betreffen, zu enthalten; die Commendanten derer in Dresden befindlichen eximirten Corps aber gemessenst beschieden, daß sie denen in Policeyfällen, wobey Militairpersonen von ihrem Corps interessiret sind, von der Policey-Commißion an sie communicando gelangenden Anträgen sich behörig zu fügen, mit selbiger darüber in Communication zu treten, und der Vollstreckung ihrer Policeyveranstaltungen die Hände willigl[ich] zu bieten haben; gleichwie nicht minder der Gouverneur daselbst, in Ansehung der in dasiger Garnison stehenden Feld-Regimenter, und der vom Gouvernement dependirenden Personen; der General-Feld-Marschall aber, wegen der zur Garnison nicht gehörigen

rigen Generals, und anderer Militairpersonen, so sich allda vor beständig, oder nur auf einige Zeit aufhalten; ingleichen des Ingenieur-Corps halber, und als Obrister Haus- und Landzeugmeister, in Ansehung des Hauptzeughauses, nebst Zubehör, gedachter Commißion, wenn von ihr in Policeysachen an Selbige etwas gebracht, oder durch die, derselben von Seiten des Gouvernements aßistirenden Person, gemeldet wird, in ihrer Policey-Einrichtung ebenfalls in alle Wege Hülfe zu leisten, angewiesen worden. 3)

3) Rescr. d. 10. Jan. 1765.

§. 5.

Die Commißion erstattet ihre Berichte an die Churfürstl. Sächs. Landes-Regierung, und auf den Fall, da entweder gegen die von selbiger beschehende Veranstaltungen von denen Partheyen, oder von denen Instanzien Widerspruch erreget, oder auch deren Erfüllung vernachläßiget würde, hat sie nicht minder in civilibus an nur gedachtes Landes-Collegium Anzeige zu thun, in militaribus aber die Sache ebenfalls durch behufige wiederholte Communicationes zu behandeln. 4)

Sie erstattet ihre Berichte an die Churs. Sächs. Landes-Regierung;

4) Ibid.

§. 6.

Zu Erleichterung und Beschleunigung derer in Policeysachen zu treffenden Veranstaltungen ist auch nach der Zeit von Ihro Churfürstl. Durchlaucht für gut befunden worden, daß der Ober-Amtmann zu Dresden, und der Rath daselbst, durch einen oder zwey seines Mittels

darinnen aßistirt nunmehro der Ober-Amtmann und Stadt-Rath zu Dresden.

zu besagter Commißion gezogen, und ihnen bey solcher Sitz und Stimme eingeräumet werde. 5)

5) Rescr. d. 12. Jan. 1770.

§. 7.

Wann zugleich der jedesmalige Ober-Hofprediger und Superintendent zu Dresden derselben beywohnen soll.

Wie denn auch, da auf höchsten Befehl derselben zugleich die besondere Aufsicht über die allgemeine Armenanstalt in der Residenz mit Neustadt, Friedrichstadt und denen sämmtlichen Vorstädten aufgetragen ist, der jedesmalige Ober-Hofprediger und Superintendent daselbst, zu denen, wegen Versorgung der Armen und Austheilung des Allmosens vor selbige zu pflegenden Deliberationen, dieser Commißion beygesetzet worden. 6)

6) Rescr. d. 3. April, 1772. d. 15. Mart. 1773.

§. 8.

Dermalige Commißarien u. Subalternen bey dieser Commißion;

Außerdem bestehet Selbige dermalen aus nachbenannten Churfürstl. Räthen und vorhingedachter Instanzien Mitgliedern, wie auch Subalternen; nämlich:

Herrn Geheimen-Cammer- und Berg-Rath Johann Christian von Bomsdorf.

= Hof- und Justitzien-Rath George Wilhelm von Hopfgarten.

= Accis-Rath George Matthias Rachel von Löwmannseck.

= Kriegs-Rath Gottfried Schmieder.

= Ober-Consistorial-Rath Caspar Ferdinand Gottschalk.

= Hof-Rath und Ober-Amtmann D. Jacob Heinrich Reinhold.

Dem Rath zu Dresden.

Subal-

Subalternen.

Commißions-Secretar. Herr Johann Ernst Mücke.
Fiscal und Cammer-Procurat. Herr Carl Gottfried Tzschocke.
Copist, Hr. Carl August Hartmann.
= = Vacat.
Aufwärter: Heinrich Gottlob Krämer.
Aufseher: Johann Gottfried Rätz.
= Johann August Spitz.
= Johann Gottfried Riedel.
= Christian Gottlieb Fröhlich.

Zugegeben:

Secret. Herr Johann Daniel Löper.

§. 9.

Bey dieser anderweiten Einrichtung soll es zwar in dem Hauptwerk bey dem Rescripte vom 31. Jan. 1765. bewenden, jedoch mögen die vor das Amt, oder den Rath gehörigen Policey-Angelegenheiten, resp. bey besagtem Amte oder Rathe, oder auch der Policey-Commißion promiscue angebracht werden; dahingegen der Ober-Amtmann und der Rath, wenn sie in wichtigen Policeysachen höhere Anordnung benöthiget, diese ihr Gutachten resp. per Deputatum bey der Commißion vorzutragen, und also mit dieser, unterthänigsten Bericht, in welchen ihnen jedoch, wo sie sich mit dem Gutachten der übrigen Commissarien nicht vereinigen können, ihre Meynung besonders anzuführen, frey bleibet, zu der Churfürstl. Landes-Regierung zu erstatten, auch dasjenige, so auf Derselben, in

deren fernere Verhaltung.

dergleichen wichtigen Policeysachen, jedesmal an die Commißion ergehenden Verfügungen, oder auf Gutbefinden der Letztern in Policeysachen anzuordnen ist, zur Vollstreckung sofort zu übernehmen haben. 7)

7) Rescr. d. 12. Jan. 1770.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Regi=

Register.

A.

Abdecker, deren Kinder, in wie ferne sie zu Handwerken aufzunehmen, S. 536. 549

Abgang vom Scheffel Mehl in der Mühle à 4 Pfund, 434

Abgebrandte, 149. 642

Abledcrung umgefallenen Viehes verboten, 379 Ausnahme, 380. s. Viehseuche.

Achselschleifen auf der Livree, 84

Advocaten, deren Verhalten in Gesinde- 73 und Armensachen, 114 wegen Brandbeschädigten, 149 und bey Spielschulden, 205

Allee in Neustadt bey Dresden, allda ist keine Wäsche zu trocknen, 662

Allmosen-Amt in Dresden, 129 dessen Obliegenheit, 130. 132 bis 135 deren Rechnung und Justification, 134 Beyträge, wer davon zu versorgen, 95 bis 100. 124. 127 wer zu wenig oder gar nichts beyträgt, 126 Einnehmer, dessen Schuldigkeit, 101

Verfahren bey untreuer Verwaltung, 102

Allmosensammler, 131 Verbot des Allmo-

sens auf der Straße, in Kirchen, Häusern und Läden, S. 105. 138. 139
Allmosen von denen Innungen in Dresden, 127
außerordentliches, 133 einzureichendes Verzeichniß alljährlich über Einnahme und Ausgabe, 104 wer keine Allmosen erhalten soll, 117 Dresdner Allmos. Ordn. 115 bis 144
Alt-Dresden, dessen nachherige Benennung und Anbau, 643
Alt- und Neu-Kaitzer Einwohner freyer Mehlhandel nach Dresden, 458
Anbau wüster Häuser, Freyheiten derer An- u. Aufbauenden, 641. 643
Apothecker, was solche zu beobachten, und Visitation deren Officinen, 334-336 Verleydung und Strafe bey Contravent. 337
Appellation in Armen-Sachen, 114 bey verbotenen Spielen, 202
Arbeitshäuser, neue, Direction darüber, 111 wer in selbige aufzunehmen, und wenn daselbst Personen versterben, 112
Arme, deren Verzeichnisse, 135 Versorgung der Einheimischen, und wer diese sind; Mittel darzu, 93. 97. 100. 122. 123 Aufsicht darüber in Dresden, 123. seq. so ihr Brod nicht verdienen können, ingleichen alte, schwache und gebrechliche, 121 Bedürfnisse vor selbige, 50 wie ihnen Arbeit zu verschaffen, 117. 121 deren Begräbniß und Nachlaß, 123. 124. 135
Armen-Cassen, gemeinschaftliche, 103
- Sachen, ex officio zu expediren, 104
- Schulen in Dresden, 120

Armenvögte in Dresden, deren Obliegenheit, 136==138 Strafe, wer solche insultiret, S. 235
Artilleristen, sollen keine Kunstfeuer, noch sonst dergl. bey sich im Quartiere haben, 288
Arzneymittel, über deren Verkauf besondere Concessiones ertheilet sind, 335 deren Mißbrauch vorzukommen, 336. 339
Attestate für das Gesinde, 56 Arme u. Bettler, 105. 128. 138. 139 Brandschadens, 151. 644 in Pestzeiten, 366. 369 bey Viehseuchen, 374 Bestrafung falscher, 58 s. Pässe.
Aufbau neuer Häuser, 289. 645
Aufdingegeld 529. 531
Aufgeld zu geben, untersagt, 472. 478
Aufhauung an der Seuche crepirten Viehes, 381
Aufhebung derer im Wasser, oder sonst Verunglückten; Unkosten dieserhalb 343
Auflauf, s. Tumult.
Auf- und Vorkauf, bey Strafe verboten, 572. 575 wie es in Dörfern zu halten, ibid. bey Eßwaaren und Getränke, 573
Aufwechseln, Schmelzen und Granaliren der guten Münzsorten verboten, 472
Ausfuhre des Getreydes verboten, 392. 393 wird wieder verstattet, 404 des Bau- und Brennholzes, 422 des Garns, 504 der Potasche, 506 Steinkohlen, 507 Kupfers, ibid. Strohhuthwaaren, 508 der Butter, 573 der Pferde, 575 Victualien, 580 s. Hausiren. 578

Ausländer können tragen was sie wollen, S. 50
Ausspielen, allerhand Mobilien, 200
Ausstreuung falscher Zeitungen und Schriften, 239
Auswechselung guten Geldes, 472
Auswiegung des Brods und Semmeln, was dabey zu beobachten, 639

B.

Backhäuser, oder Oefen, wie solche anzulegen, 294
Backwaare, wenn solche in Dresden eingesetzet werden mag, 460
Baden in der Elbe und Weiseritz untersagt, 319
Bader, 541
Ball en Masque, 212
Barbierer und Bader, deren Schuldigkeit, 338 Verhalten bey gewissen Vorfällen, 339 vorzügliche Versorgung, 340
Bau, neuer Häuser; Vorsicht darbey, 291. 319. 658. 661 Attestate dieserhalb, 151
Bauwesen in Dresden, darüber hat der dasige Gouverneur die Inspection, 647 die Häuser sind feuerfest aufzuführen, deren Symetric, Dachstuben nicht erlaubt, und wegen der Traufen in eines andern seinem Hause, 648
Baugewerken, was sie zu beobachten, 649
Bau-Irrungen, deren Entscheidung, 650
Bauschutt und Grundstücken sind nach dem Bau wegzuschaffen, derer Schleußen und des Pflasters, 648. 657 s. Attestate.
Bauern, sollen ihren Vorrath auf öffentliche Märkte bringen, 572 wenn deren Kinder Hand-

Handwerke erlernen dürfen, 546. 547 sollen ihr grünes Futter nicht auf der Straße liegen lassen, 661 die Mistwagen gut verwahren, S. 661
Bäume, Obst- und andere, deren Setzung, 422 Reinigung, 424
Baumschulen, deren Anlegung, 423 wem davon der Nutzen verbleibet, ibid.
Beckerhandwerk in Dresden, dessen Schuldigkeit, 454 Erfordernisse zum Meisterrecht, 455 wenn deren Waaren zu leichte, ibid. Strafe bey Untermengung anderer Getreydesorten, und wie viel von einem Scheffel zu backen, 456 was sie bey sparsamen Wasser zu beobachten, 445. 466 ausländische Beckerwaaren, 456. 467 Zusammenbacken derer Soldaten, ib. Siebenlehner Becker, deren Feilhabung zu Dresden, 456
Bediente, deren Verhalten bey Redouten, Opern und Comödien, 213 wenn sie auf ihre Herrschaft borgen, 84. 518
Beerdigungen zur Pestzeit, 37
Begräbniß derer Armen, so Allmosen genießen, desfalls dafür nichts zu nehmen, 35
Beherbergung derer Reisenden, 274
Belohnung beym Feuerlöschen, und dargegen Strafe, 302
Besichtigungen, s. Visitationes.
Betteln, Verbot deswegen, 94. 136 Bestrafung, 139. 140 auch wegen Privatausheilungen, 139 Verfahren wider ausländische Bettler, 104--107. 138. 139. 141. 142. deren Beherbergung, 108. 142. 193.

Handwerkspursche, wenn sie betteln, S. 110. 141. 142. 532. 538. 551 Kinder, wenn sie betteln, 140 wer sonst nicht betteln soll, 110. 139 bey Pestzeiten gar nicht einzulassen, 364
Betrug, wie solcher zu bestrafen, 485. 491 s. Wucher.
Beutelgeld vom Mehl und Schrot in Dresden, 437
Bewirthungs-Taxen in Gasthäusern, 194
Bier, wenn solches im Brauhause ungeschlagen, 413 wer solches bey der Visitation unterschlägt, 412 Freybiere, 413 fremdes, wer solches einzulegen befugt, 416. 417 Privilegia deswegen, ibid. Gemeinde-Bier in Städten und Dörfern, 6
Biergefäße sind nach Dresdner Gebinde zu fertigen, 412. 635
" Schank, wem solcher zustehet, 416
" Zwang, wer dessen befugt, 415. seq.
Billardspiele, 198
Blumentöpfe vor denen Fenstern zu befestigen, 319
Borgen, wie viel Kauf- und Handelsleute auf Waaren creditiren mögen, 512. 513. 562. 564 wie viel Juwelierer, 523 s. Kaufleute. derer Soldaten in Dresden, 223
Böttger, wornach sie das Biergefäße zu fertigen, 412. 635
Brand, s. Feuer.
Brand-Casse vor inländische Brandbeschädigte neu errichtet; Einsammlung des Beytrags hierzu, 146 wird von denen Kanzeln abgekündi-

kündiget; Direction der Casse, 146 wie der Schade zu erweisen, und was der Verunglückte erhält, 147. 149. Beytrag von Kirchen, 148 Wetter- und Wasserbeschädigte erhalten nichts; wie gegen Widerspenstige, und die zu wenig geben, zu verfahren, 149 wie die Taxation bey Feuersbrünsten geschehen soll, 150 und der Verlust zu beschwören; Verpflichtung der Einnehmer, 151 wie der Schade bey Rittergüthern zu erweisen, S. 152
Brandstellen in Dresden, 645
Brandteweinbrennen, dabey vorsichtig zu seyn, 287 woraus selbiger in theuern Zeiten zu fertigen, 406. 407 Versiegelung der Brandteweinblasen, 408
Braunahrung gehöret denen Bürgern, 408 was dabey in Acht zu nehmen, 290 Vorsicht bey Brauhäusern, Verpflichtung der Leute auf die Brau-Ordnung, 409 dabey ist Schutt und Guß zu beobachten, 411 Brauen des Erndtenbiers, 414
Brauzettel, 410. 413
Braut- u. Bräutigamskranz, dessen Werth, 27
Brennholz, dessen Anweisung, 419
Bretspiel, wie hoch zu spielen, 199
Briefe, in Pestzeiten, zu räuchern, 365
Brodhändler von Lockewitz und Nickern, und andere Fremde, deren Handel mit Brod und Mehl nach Dresden, 458. 462. 464 Einsetzung des Brods daselbst ist ihnen verboten, 458. 462. 464 deren dasige Behältnisse, 460. 464 deren Verpflichtung und Cognition

tion über selbige, 459. 463. 464. s. Mehlhändler.
Brunnen, öffentliche, sind in gutem Stande zu erhalten, 291. 663 daran nicht Wäsche und andere Geräthe auszuspielen, S. 667
Buchdrucker sollen nichts ohne Censur, noch weniger confiscirte Bücher drucken, 518 deren Verpflichtung, ibid. Nachdruck, 516. seq. sollen wegen Feuersgefahr vorsichtig seyn, 286 wo Druckereyen zu halten, 518
Buchhändler, ihnen soll kein Eintrag geschehen, 513 wegen unbefugten Nachdrucks, 515. 516 deren Privilegia und was solchen gleich zu achten, 514. 516. 519. 521 Cognition über selbige, 516 Beweis von ihren Verlagsbüchern, und daß sie gewisse Exemplaria einzuschicken, 515. 521 Bücher-Commißion in Leipzig, deren Befugnisse, 518. 521 seq. Obliegenheit der Buchhändler, 517. 522
Büchsen für das Armuth in die Posthäuser, Gasthöfe und an die Straßen zu setzen, 98
Buden, befestigte, an denen Häusern in Dresden nicht zu dulten, 658
Bündelwolle, 503
Butter, deren Ausfuhre, 573 Land-Butterhändler sind zu verpflichten, 574. 575 Butter- und andere weiße Waaren 455
Butterhosen sollen 12 richtige Kannen halten, 635
Büttner in Dresden, 647

C.

Caffeebrennen, wenn solches in Dresden auf öffentlicher Straße erlaubet, 659. 662

Caffee-Schenken, 196 wenn daselbst Provocationes oder Duelle vorgehen, 197 wie lange sie Gäste setzen dürfen, S. 197
Calender, mit solchen zu hausiren, verboten, 578
Camine, deren Beschaffenheit 295
Canzeln, Ablesung der Sabbathsfeyer, 3. 7 Abkündigung des Gesinde- 84 und Feuer-Mandats, 315 wie auch wegen der Collecte zur Brand-Casse, 146 desgl. wegen derer im Wasser oder sonst Verunglückten, 343 und wegen der Pest 354
Carossen, wo sie in Dresden bey Hofe halten sollen, 658
Casernenkinder, deren Auf ding- und Lossprechung bey Handwerken 545
Catecheten auf Dörfern sollen nicht handeln, 527. 546
Charten, ungestempelte, damit zu spielen, bey Strafe verboten, 200
Chirurgi, deren Obliegenheit 332. 334
Cloak-Mist, wenn derselbe in Dresden auszuschaffen, 660
Collegium Sanitatis daselbst, dessen Beschaffenheit und Obliegenheit, 332
Comödien und Opern, Verhalten dabey, 209
Contagion, s. Pest.
Contracte, wucherliche, die dafür zu achten, und deren Bestrafung, 486. seq. Verfahren gegen die Wucherer, 489
Correspondenz, Vorsicht bey Pestzeiten, 365
Cramergewichte, 626
Credit auf Waaren, 512 wie viel zu borgen von Kaufleuten, ibid. wenn Dienstbothen auf

auf ihre Herrschaften borgen, 513 bey Goldschmieden, 523 auf Credit zu spielen, verboten, S. 203
Crystallensehen und Segensprechen 16
Curen innerliche, wer sich deren nicht unterziehen soll, 331
Cours des Goldes, 479

D.

Dachstuben in Dresden nicht zu gestatten, 649
Dach- und Mauerziegel, deren Maaß 640
Darren, Privat-, gänzlich abzuschaffen 409
Defraudationes, auf denen Mühlen zu verhüten, 437
Degentragen, wem solches erlaubt, oder nicht, 240 dessen Blößung in der Churfürstl. Hof-Burg, ib. wegen derer Reisenden 241
Denuncianten, Belohnungen vor selbige bey Anzeigung der Duelle, 268 ganzer Räuber-Rotten, 279 verbotener Spiele und sonst, 202. 206 bey Aufnehmung verdächtiger Leute, 278 bey Holzdeuben, 425 Verleitung hiesiger Unterthanen zum Wegziehen, 329 Verheimlichung der Deserteurs, 329 Ausführung der weißen Erde, 501 wegen confiscirter Münzen, 483 bey verübten Wucher, 488 Einlegung in fremde verbotene Lotterien, 498 und Ausführung der Wolle, 503
Deserteurs, Strafe bey deren Verhehl- und Forthelfung, 329
Diebe, gemeine Haus-, wie auch Diebeswirthe und Hehler, und die Diebs-Instrumente verfertigen, 280 bey Feuersnoth, 313

Dienstbothen, die auf ihre Herrschaft borgen, 84 oder Waaren abholen, S. 513
Dienstzwang gehöret dem Erbherrn 83
Discretiones, s. Denuncianten.
Disputations-Krämer, was ihnen zu führen, erlaubt, 514
Domestiquen, deren Verhalten bey Masqueraden und Redouten, 213 s. Bediente, Dienstbothen, Livree.
Dorfhandel im Ganzen verboten, 525 was Dorfkrämer führen mögen, und ihnen dargegen untersaget ist, 526 Dorfschaften, die besondere Freyheiten haben, 527 dasige Handwerker, 545 s. Handwerker.
Dorfweber dürfen keine Lehrjungen lernen, 554
Drath-Peruquen, 563
Dresdner Hofmühle, wie viel dasige Mahlgänge fördern, 445 Helfer bey derselben, 447 Tuchmacher daselbst, deren Walkmühle, freyes Mahlen, 447
Drohung mit der Hand, Prügel, Degenzucken, 284
Ducaten, deren Gewichte, 477.479
Duellsachen, wer darinnen Richter seyn soll, 256 Ausforderung darzu, 258 Strafe derer Provocanten, 259 wenn einer seinen Vorgesetzten oder Wohlthäter ausfordert, ib. Verfahren wider die flüchtigen Provocanten, 260 wenn ein Fremder provociret, 261 Provocat soll zum Duell nicht erscheinen, sondern solches denunciren, ib. Strafe derer-jenigen, so ihm solches vorwerfen, desgl. des Provocaten, der das Duell annimmt, und

wenn

wenn das Duell in andern Landen vorgehet, wenn keine Entleibung vorgehet, 262 wenn Duellanten flüchtig werden, wegen Erlassung derer Edictalien, 263 wie mit dem Körper derer im Duell gebliebenen zu verfahren, Strafe des Mörders, 264 und wenn solcher flüchtig worden, wenn die Wunde nicht lethal, gleichwohl aber daraus der Todt erfolget, 265 Verjährung bey Duellen hat nicht statt, 267 die Duellanten verbergen, ingl. Beschicksleute und Secundanten abgeben, ib. derer Domestiquen und Zuschauer, Belohnungen derer Denuncianten, 268 Rencontres, und Ueberfall mit tödlichen Gewehr, 269 Nothwehr, 270 wider das Duell-Mandat hat keine Begnadigung statt, ib. dessen Publication von Zeit zu Zeit, S. 271

E.

Edelgesteine, mögen nach erlangter Concession aufgesuchet werden; Strafe, wenn solche ohne selbige verkauft oder sonst veräußert werden, 498

Edelgestein-Arbeiter, Petschierer und Siegelstecher, deren Obliegenheit, 500

Eheleute, neue, wie viel sie Bäume pfropfen und pflanzen sollen, 423

Ehrenhaftmachung, wer solche zu ertheilen hat, 549

Ehrlichtmühle freyer Mehl- und Brodhandel nach Dresden, 459

Einfuhre fremden Getreydes, 400 s. Getreyde, desgl. Mehls, Brod und Semmeln, 457

Ein-

Einquartirung, damit sind die Fabrick- und Manufactur-Häuser nicht zu belegen, S. 510
Einscharrung crepirten Viehes, 379. 382
Einsetzung nicht losgewordener Backwaare, 460
Eisenhändler, 552 Ausfuhre des Eisens, ib. gezähntes Eisen, dessen Gießung, Eisenkammern, 553 Vermeidung der Unterschleife, ibid.
Elbbrücke zu Dresden, wie solche zu paßiren, 189 was dabey zu vermeiden, 190
Elbfischer zu Dresden, 571
Elle, Leipziger, im Handel und Wandel zu gebrauchen, 626 Reglement wegen Einführung durchgängiger Elle und Garnmaaßes, 627 deren Richtigkeit, 629. seq.
Ellenmaaß bey fremden Grosshandel, 627
Eltern, deren Schuldigkeit, 10. 11
Emigration, s. Wegziehen.
Erde, weiße, deren Ausführung, 500
Erndte-Bierbrauen, in wie ferne solches zugelassen, 414
Ertrunkene, Erfrohrne, Erstickte, Erdrosselte, oder Erhenkte, deren Hülfsleistung, und Strafe vor diejenigen, die solchen Personen desfalls Vorwürfe machen, 340. seq. Hülfs-Mittel, und wegen der Unkosten in solchen Fällen, 343 - 347

F.

Fabricken, inländische, deren Besichtigung, 328 Beförderung, 508 Freyheiten, 509 Obliegenheit, 478. 510 auf dem Lande, 527 was für Bedürfnisse aus selbigen zu nehmen, S. 50. 508
Fackeln,

Fackeln von Pech abzuschaffen und dargegen Laternen zu gebrauchen, 316 Singen auf denen Gassen bey Fackeln verboten, S. 316
Faden, Gebinde, Zaspeln, 629
Färber, Seidenfarbe, Indigo, Färberröthe, Schwarzfärber, 560
Fahren und Reiten, schnelles untersaget, 317
Faß, wie viel solches halten soll, 406
Fässer vor denen Häusern fleißig auszugießen, 291
Fastnachtswesen, 212
Fechtschulen und Spielen, 6
Federvieh nicht auf die Gassen auslaufen zu lassen, 661
Feindliche Streifereyen, Verhalten dabey, 273
Felle und Häute, deren Verkauf, 561
Festungs-Baugefangene in Dresden, dimittirte, 230
Feuer, wie solches zu verhüten, 282 - 284.
Feuer-Piquets, 292
Feuersbrunst, Verhalten dabey, 299 - 313 Schuldigkeit der Obrigkeiten, 302 wohin der Hausrath zu schaffen, 292. 313 Feuer in Wäldern, 303 wer bey dem Feuer nicht zuzulassen, 308. 309 solches ist nicht zu verheimlichen, 299 Belohnung, wie auch Strafe desfalls, 302. 303 Vergütung derer dabey eingerissenen Häuser, 150 wenn der Wirth und Feueressenkehrer zu strafen, 314 was nach dem Feuer zu beobachten, 303. 313 vorsetzlich angelegtes, und Strafe derer, so andere darzu verleiten, 314 Obliegenheit der Soldaten, bey Feuersbrünsten, 304 - 310

Feueressenkehrer, deren Schuldigkeit, S. 295
Feuergerätschaften, deren Visitir- und Probirung, 297 ingl. Verwahrung, 298. 313
Feuerstätte, wie solche anzulegen, zu säubern, und zu visitiren, 293 deren Verwahrung, 294. 295
Findelhaus zu Dresden, 187
Fiocchi, wem solche erlaubt, 221
Fische, damit kein Vorkauf zu treiben, 568
Fischer, Ruhländische, 571 in Dresden, 570 wegen dasiger Ueberfahrt, 571 an der Saalenflöße, 570
Fisch-Ordnung, wer zu fischen befugt, Hamen, Fischzeuge, Nachtfischen, Strafe wegen unerlaubten Fischens, 180--182 wie große und kleine Fische zu verkaufen, 183. 569 deren Maaß, und wenn keine Krebse zu fangen, 185. 569 wenn zu fischen verboten, 185 Gesellenfischen untersaget, 186 desgleichen denen Soldaten, 569
Fleischer in der Stadt, was ihnen oblieget, und dargegen verboten, 469 müssen vereydet seyn, 469 und sollen über die Schatzung halten, 470 die vom Lande dürfen gewisse Tage in die Stadt Dresden schlachten, 471. 472
Fleisch-Schatzung und Taxen, 586
Floßholz, davon nichts zu entwenden, 424 nicht aufzuhalten, 425 Floßhacken, deren Gebrauch, ibid.
Fluchen und Schwören, dessen Strafe, 12. 14 bey Gottes Sacramenten, 15

Fremde, was die Wirthe ihrenthalben zu beobachten, 208 sollen ohne Legitimation solche nicht einnehmen, 274 deshalb sie unter den Thoren genau zu befragen, S. 231
Freyzeichen derer privilegirten Mehlhändler nach Dresden, 457. 460. 462. 464
Freyzettel, deren Ertheilung bey großer Dürre und Gültigkeit, 445 sind gratis auszustellen, ibid.
Fuhrleute, deren Bestrafung, wenn sie Getreyde außerhalb Landes, 393 oder weiße Erde führen, 501

G.

Galgen und Säulen, deren Errichtung bey Pestzeiten, 363 Strafe, wer sich an selbigen vergreifet, ibid.
Garn, baumwollenes, schaf, leinenes, Faden-Gespinnste, Zaspeln, 627. 628. dessen Vorkauf, gesponnenes nicht auswärts zu verführen, 504. 505. wenn Fremde Garn in hiesige Lande bringen, 634
Garnmaaß, wegen dessen durchgängigen gleichen Einführung, 627. 628
Garnison zu Dresden, soll außer ihren Weibern und Kindern niemand Fremdes beherbergen, 231 Verhalten bey Feuer, 304. 310 und Obliegenheit bey Gewittern, 310
Gartensachen aus Liebenau, in wie ferne sie nach Dresden zu schaffen, 583
Gassen, deren Reinhaltung, und Unreinigkeiten auf selbige nicht zu schütten, 291. 648. 659. 661.

Gast- und Schenkwirthe sollen wegen des Feuers vorsichtig seyn, 283. 284 deren Vereydung, 192. 272. 275 deren Obliegenheit, 193. 195. 272. 274. 283 wie sie sich in Pestzeiten zu verhalten, 194. 365 Musik bey selbigen, 29. 195 wie lange Gäste zu setzen, 192. 195. 196 sie sind mit dem Richter- und Schöppen-Amt zu verschonen, 196 sollen keine Bettler beherbergen, 143 deren Verhalten beym Spielen, S. 201. 206
Gastereyen und Zutrinken, 28
Gaukelspiele, 199
Gebräude Bier, deren Visitation, 411
Geburtsbrief, 533. 535
Geistlichen und Schuldienern ist zu ihrer Besoldung zu verhelfen, 1
Geld, gutes, dessen Ausführung, Verwechselung und Umsetzung gegen schlechtes verboten, 474 Lieferungen sind darinnen zu bezahlen, 478
- - verbotenes, in welchen Fällen, und unter was vor Bedingungen solches kommen zu lassen, erlaubet, 481 wie es damit in denen Messen zu halten, 482 Strafe auf den Contraventionsfall, ib. wie sich der Bauersmann dabey in Acht zu nehmen, 483 Anwendung der Strafgelder, ibid.
Gemäße zu Dresden, der Preiß derer gestempelten und geaichten, 637
Gemeinde-Bier, 6 wie es damit zu halten, 419
Gemenge in der Wolle 503
Gerber, 560

Gerinne und Pflaster zu Dresden müssen in guten Stand erhalten werden, Aufsicht darüber, S. 557
Gesellen, Handwerks-, 535 was sie bey ihrer Einwanderung in Dresden zu beobachten, 142. 209 s. Handwerker.
Gesinde, deren Lohn, und wenn sich solches an zwey Herren vermiethet, müßiges, wie solches zu bestrafen, und die von der Bauer-Arbeit herkommen, 51--58. 60. 69. Gesinde-Mäckeln, und Beherbergung des entlaufenen, 55 ohne Kundschaft ist keines anzunehmen, 56 Bestrafung falscher Attestate, 58. Miethgroschen, 59 Schuldigkeit und Verhalten des Gesindes, 69. 70. 71 Verabschiedung, 57 von der einer Herrschaft zustehenden Correction, 71--73 Verhalten der Advocaten, wenn sie einem Gesinde dienen, 73 Verfahren wider entlaufenes Gesinde, 74. 75 diebisches, 76 deren Parthiererey, 77 wenn sie auf ihre Herrschaft Waaren abholen, 84 von derer Unterthanen Kinder Diensten, 78--84 Gerichtsherren sollen mehreres Gesinde, als sie nöthig, von ihren Unterthanen nicht miethen, 82
Gespinnste, Mangel an selbigem abzuhelfen, 510
Getreydehandel, wem solcher verstattet, 391 Aufschütten auf Gewinn bey Strafe verboten, 392 Vorrath nicht auf Wucher zu hinterhalten, ib. wenn solches Fuhrleute ohne Erlaubnis ausfahren, 393 dessen Ausfuhre wird bey theuerer Zeit verboten bey Strafe, 398 wenn solches nach einen bestimmten

stimmten Preiße wieder verstattet wird, 404 Getreyde zur Sommersaat, 393 Vor- und Aufkauf desselben, 394. 399 Aufzeichnung des jährlichen Zuwachses davon, wie auch der Consumenten im Lande, 395. 396 Einbringung ausländischen, 400 wenn das Getreyde in und aus der Mühle zu schaffen, 432 in so ferne es alleine zu mahlen, auch resp. zusammen zu schütten, 431. 447 wie solches vom Mutterkorn zu reinigen, 404 wenn welches, so hier nicht gewachsen, durchgefühyret wird, S. 394

Getreydehändler in Dresden, 397. 398

= = Markt in Zwickau, was desfalls zu beobachten, 394

Gevattern, wie viel zu bitten erlaubt, Gevatterstücken, und wie viel Pathengeld zugelassen, 32. 33 können zu Begräbnissen ihrer ganz armen Pathen etwas beytragen, 40

Gewehr mörderisches, als Stilette, Terzerole und anderes zu tragen, verboten, 240 s. Degentragen.

Gewichte bey dem Wollverkauf, 504 Berggewichte, 626 Cramergewichte, 626 bey denen Beckern, 639 Seiffensiedern, ibid. Stärkenhändlern, ibid. wenn solches falsch, ibid. Stein nach dem Leipziger Fuß, 626 bey dem Eisen, 552 bey Fischen, 662

Gewitter, Schuldigkeit der Soldaten dabey, 310. 311

Giftfangende Sachen, 356. 365 was darunter zu verstehen, 367. 370

Glaßwaaren, 576

Glöckner, deren Schuldigkeit, S. 40
Gold, dessen Cours, 477. 478. 480 wenn sich jemand goldene Münzsorten anzunehmen, oder zu bezahlen, verbindlich machet, dabey aber weder eine gewisse Anzahl von Stücken benennet, noch der Preiß jeden Stückes bestimmet wird, 479
Goldschmiede, deren Abtrieb und Probier-Ofen, 475 Obliegenheit, 523. 524 Gold- und Silber-Drathzug, 524 Silberhandel und Versendung außerhalb Landes, 476. 524. 525 sollen ohne Vorwissen der Obrigkeit keine Münze zerbrechen, 472. 524 wie viel sie borgen mögen, 523
Goldwaagen, deren Beschaffenheit, 477
Gottesacker, s. Kirchhöfe.
Gottesdienst ist fleißig zu besuchen, 2
Gottesfurcht, deren sich alle Unterthanen befleissigen sollen, 1
Gotteslästerung, deren Bestrafung, 12. 13. 14
Gouverneur zu Dresden, dessen Inspection über dasiges Bauwesen, und was er sonst in Policeysachen allda anzuordnen hat, 647. 669 wie ihm oblieget, öftere Visitationes zu verfügen, 231. 232
Gouvernements-Kriegsgerichte daselbst, dessen Cognition gegen die Wacht-Excedenten, 226 was wegen derer Mäurer und Zimmerleute an selbiges verordnet ist, 649
Grabebitter und Grabebitterinnen, deren Schuldigkeit, was sie in Dresden gegen einander zu beobachten, 37. 38
Graben, deren Hebung an Straßen, 653

Gräber,

Gräber, deren Tiefe, 34 s. Todtengräber.
Grütz- und Graupenhändler zu Dresden, S. 468

H.

Hammermeister, s. Eisenhändler.
Hand- Roß- und andere Arbeit an Sonn- und Festtagen unzuläßig, 5
Handel mit inficirten Oertern, und Reisen dahin verboten, 366 mit Silber, s. Goldschmiede. Dorfhandel, 525 mit Kupfer, 508
Handwerker, was für welche auf Dörfern zu dulden, 528. 545 wer nicht davon auszuschließen, ibid. sollen keine neue Innungen machen, 532 was zur Meisterschaft erforderlich, 529 was Meister und Gesellen zu beobachten, 529 sollen nicht betteln gehen, 110. 141. 532. 538. 551 von Meisterstücken, 530. 540. 544. 545 Lehrjungen, 533 Zusammenkünften, 6. 195. 533. 543. Kundschaften, 534 eigenmächtigen Bestrafungen, ibid. Correspondenz, 537 Aufstand, ib. Lossprechung, 538 geschenkte und ungeschenkte Handwerke, ib. Mißbräuche, deren Abschaffung bey Vermeidung der Aufhebung aller Zünfte, 539. 540. 542 legitimirte Kinder, 540 und die nicht von Handwerken auszuschließen, 536 Löhne, 543 arme Kinder wegen Erlernung eines Handwerks, 544 Mahlzeiten abzuschaffen, 545 Gesellen, was bey deren Einwanderung in Dresden zu beobachten, 142. 209. 550 die stark Feuer halten, sollen vorsichtig seyn, 285. 286
Häuser an dem Elbstrohme in Dresden, was dieserhalb verordnet, 646 Consignationes davon

von einzuschicken, 642 feuerfeste aufzuführen, Symetrie derselben, 648 die bey Feuersbrünsten niedergerissen werden, 150 erhalten dafür eine Vergütung, 301. 642. derer Fabrikanten sind nicht mit Einquartierung zu belegen, 510 Legung steinerner Tafeln an denen Häusern, S. 657
Hausdiebe, deren Strafe, 280
Hausiren verboten, 458. 459. 467. 507. 514. 566. 575. 576. 577. 578 neuerliche Ausnahme mit gewissen inländischen Waaren, desgl. zu Meßzeiten, 576
Hausrath, wohin derselbe bey Feuersgefahr zu schaffen, 292
Hausschlächter, s. Fleischer.
Hauswirthe haben alle halbe Jahre eine Specification von ihren Miethleuten in Dresden einzuschicken, 230 was sie zu Verhütung Feuersgefahr zu beobachten, 284
Häute von umgefallenen Vieh, was dieserhalb zu beobachten, 380 Verkauf der Häute und Felle, 561
Hazardspiele sind gänzlich verboten, wie auch die Wetten darüber, 201
Hebammen, deren Examen, 336
Heuschrecken, deren Aufsuch- und Dämpfung, 325. 326
Heydemehl, was desfalls verordnet, 468
Hochzeiten, wie lange solche zu halten, 21. 25 an Sonn- und Festtagen, 5 wie es mit der Speisung zu halten, und was dabey die Musikanten bekommen, 19. 21. 24 Hochzeit-Ordnung, 20 deren Befolgung, 25 Verhalten

halten bey bürgerlichen, und Bestellung der Hochzeitbitter, 22 wie viel Tische erlaubet, 23 wenn solche untersaget, S. 25
Hochzeitbitter, deren Lohn, 27
Hochzeitgeschenke, desfalls Maaße zu halten, 26 wann, und wie viel zu schenken, 27
Höcken, deren Obliegenheit, ihnen ist eine gewisse Taxe zu geben, und wer Höckerey treiben mag, 583. 584
Holzdeuben, deren Strafe, und wer sie beherberget, 425 wenn Holz durch Fluthen weggeführet wird, ibid.
Holzhandel, 420 Holzflößen, 424 Afterschläge, 421 Leseholz, was dabey untersaget, 421 Nutzholz, Bret- und Schindelbäume, Anflüge junger und Privat-Hölzer zu schonen, 421 Wiederanbau verödeter Reviere, Ausfuhre des Bau- Nutz- und Brennholzes, 422
Holzkauf, keine Steigerung zu machen, 419 solches nicht mitten auf die Straßen zu werfen, 420 Holzschlagen zum Flößen, ibid.
Holzwaaren, deren Verkauf in Dresden, 661. seq. Reißholz nicht in engen Oefen zu brennen, noch unter die Dächer zu legen, 285 noch auch vor die Oefen auf die Treuge, 296
Holzspeller, deren Obliegenheit, 587
Hospitäler und Waysenhäuser, wer in solche einzunehmen, 94 wie es mit denen Sachen derer darinnen Verstorbenen zu halten, 101
Hunde, Vorsicht dieserhalb, 319 sind nicht auf Posten mitzunehmen, 320 derer Fleischer nicht mit zur Bank, ibid. Wahrzeichen

chen derer mit der Wuth befallenen, 321 sind ohne Vorwurf zu tödten, Belohnung desfalls, 323 Einfangung derselben zu gewissen Zeiten, und Bedeckung der Caviller dabey, 324 deren Einsperrung bey Viehseuchen, S. 378
Hundsfelle, deren Verkauf, 561

J.

Jagdhunde in Churfürstl. Gehegen, 320
Jägerey, deren zu leistende Beyhülfe, 108
Jahr- und Wochenmärkte an Sonn- und Feyertagen verboten, 4
Indigo, 559
Inficirte Oerter, die daher kommende Personen und Waaren, 90 die wissentlich von so einem Orte kommen, 363 und Handel mit selbigem treiben, 366. 383 mit selbigem wird aller Handel und Verkauf des Viehes, ingleichen Butter verboten, ibid.
Injurien, modus procedendi, 257 wie es in zweifelhaften Fällen zu halten, 244 unter Soldaten, und nach Unterschied der Personen, 245 - 247 in des Beleidigers Hause, 248 Verwundung und Beschimpfung der Obrigkeit, 253
Injurien, Real-, deren Bestrafung, 249 wenn es an einem privilegirten Orte geschiehet, und was darunter zu verstehen, 250 wenn der Beleidigte wieder schlägt; Ueberfall mit dem Stocke ꝛc. 251. seq. Prügeln durch angestellte Leute, 252 geringe Injurien, 253 und wenn solche Weibspersonen betreffen, wenn

wenn Fremde und Flüchtige wörtlich oder thätlich injuriren, 255 wenn die Injurien verjähren, S. 257
Innungen, keine neue zu machen, 532
Interessen, wie hoch sie in Handel- und Wechsel-Negotiis, oder sonst nachgelassen, 485. 490. 513
Invaliden können ihr erlerntes Handwerk treiben, 531. 546 sollen ihre Provision in Dresden nicht selbst abholen, 230
Juden sollen kein gut Geld einwechseln, noch Silbergeschirr ausbrennen, 475. 496 wird kein öffentlicher Cultus verstattet, 492 Hausiren ist ihnen außer Messen und Jahrmärkten verboten, ibid. wie auch von jungen Leuten Wechsel oder Verschreibungen anzunehmen, 493 wie sich reisende zu verhalten, desgleichen die Unterthanen ihrenthalben, 493 sind bey Pestzeiten nicht einzulassen, 364 ohne Concession keiner zu dulten, 493 privilegirte, besonders in Dresden, 494 Bettel-Juden, 495 auf die Messen reisende, 493==495 Strafe derer Contravenienten, 496. 580
Juden-Ordnung in Dresden, 167 was für Juden allda zu dulten, 168 wenn Veränderungen mit ihren Bedienten vorgehen, 169 wegen deren Kinder und Anverwandten, 170. 171 wenn die Concession erlöschet, 172. 173 wenn eines Juden Weib und Familie ihre Wohnung anderswo hat, 173 Hausväter haften in solidum für die Facta ihrer Angehörigen, 170 dessen Handel, 174

Gerichtsbarkeit, 175 Ceremonien, ibid. Aelteste und Deputirte, 176 Judenbesteller und Dollmetscher, 175. 176 Judenspecificat. einzureichen, 177 was für Juden nicht zu dulten, ibid. auswärtige und durchreisende, 178 Personen-Steuer, 179
Juwelierer, s. Goldschmiede.

K.

Kalk, dessen Verkauf nach dem alten richtigen Maaße, S. 588. 640
Kamine, deren Beschaffenheit, 295
Kannengießer, deren Obliegenheit, 565 Handwerkslade, 566 sollen über die Probe halten, 566
Kannenmaaß, ganze u. halbe Theilkannen, 636
Katzen, bey Viehseuchen nicht zu dulten, 378
Kaufleute, wenn sie Credit geben, 513 deren Kleidung, ibid. wie viel pro Cent zu nehmen verstattet, ibid. dürfen innerhalb derer öffentlichen Märkte bürgerlicher Sachen und Obligationen wegen, nicht angehalten werden, ibid.
Kegelschieben, wie es erlaubt, und an Sonn- und Festtagen zugelassen, 6. 7. 198
Kerbholz, wenn darnach vermahlen wird, 432 Anschneiden und Abnahme desselben, 446
Ketten, deren Vorziehung an Häusern untersaget, 318
Kinder sind bey Strafe zur Schule zu halten, 10. 11 deren Versorgung, 118. 119 und Prüfung, ehe sie denen Studiis zu widmen, 11 welche nicht von Erlernung der Handwerker auszuschließen, 536

Kindtaufen, s. Taufen.
Kirchhöfe, in selbige kein Vieh zu lassen, und zu dem Ende zu vermachen, S. 35
Kirchmessen, wenn und wie lange sie zu halten, 28
Klafternholz, dessen Maaß, 420
Kleider-Ordnung, wer ausländische, und dahingegen nur inländische Waaren, zu tragen, und wie sich jedermann zu kleiden hat, 45. seq. Strafen auf den Contraventionsfall, 50 Kleiderpracht des Gesindes verboten, 70
Knopfmacher haben keine Innung, 561
Kramergewichte, 638
Kranz des Bräutigams und der Braut, wie viel er kosten soll, 27
Krebse, wenn keine zu fangen, Brutkrebse, 184 185
Krüge, tüchtig geaichte und gestempelte, 636. 637
Kuchen, Grieß und dergleichen paßiren Metzfrey nach Dresden, deren Verkauf, 457
Kundschaften, deren Verkümmerung, 534
Kupferne und meßingene Waaren, 507. 508
Kupferschmiede, 647
Kuppler und Kupplerinnen nicht zu dulten, 228
Kutscher, deren Schuldigkeit gegen die Sensenträger, und verbotenes schnelles Fahren, 317

L.

Laboranten sollen vorsichtig mit dem Feuer seyn, 287
Ladezettel vom Biere, 418
Landbecker, deren Obliegenheit, 432. 436

Landfleischer, s. Fleischer.
Landmüller, deren Schuldigkeit, S. 432. 434
Landstraßen, s. Straßen.
Laquais, deren unerlaubtes Schreyen nach denen Porte-Chaisenträgern, 84 deren sonstiges Verhalten bey Opern, 210. 213. 220
s. Bediente, Domestiquen.
Laternen, Strafe derer, die sich daran vergreifen, 315 sind statt Pech- und andern Fackeln verordnet; Ausnahme in Dresden, 316
Läufte in Mühlen, deren Abstand von Steinen, 440
Leder, dessen Einlassung in Pestzeiten verboten, 370
Lehnlaquais, deren Annehmung, 84
Lehrpursche, s. Handwerker.
Leibeigene in der Lausitz, 85
Leibesfrüchte, deren Abtreib- und Wegsetzung, 348. 349
Leichen ist nicht Gold, Silber noch Perlen anzulegen, 40 deren Bekleidung und Ausschlagung der Särge, 49 sind zu Pestzeiten nicht in die Kirche zu begraben. 37
Leichenbitter u. Leichenwäscherinnen in Dresden, 38. 39
Leihhaus in Dresden, dessen Direction, Einrichtung und Officianten, 153--155 auf was für Pfänder, wie lange und wie viel Geld geliehen werde, 156. 157 die Zinsen sind auf 8 pro Cent gesetzet, 158 Einlösung der Pfänder, Schreibe- und Taxationsgebühren, 159 deren Verauctionirung, 160. 161 wann ein Pfandschein verloren gehet, 163

bey

bey entstehenden Concurs, 164 wann gestohlene Sachen versetzet werden, 165. 166 wie dasige Streitigkeiten zu entscheiden, 167
Leinewand, deren behörige Güte, S. 555
Leineweber, wegen Kaufung des Garns, 504. 505. 554. und wessen sie sich zu enthalten, 554
Leseholz, s. Holz.
Lichte und Seife, deren Gewichte, 617
Liebenauer Gartensachen nach Dresden zu bringen erlaubt, 583
Lieferungen zur Montur der Regimenter und Hofstatt, 508
Livree-Bediente, sollen nicht gold- oder silberne Achselschleifen tragen, 84 s. Laquais, Bediente.
Lockewitzer Mehlhändler privilegirt, deren Befugniß, 457 Verpflichtung, 460. 464
Logis-Zettel, was in Dresden dieserhalb verordnet, 207 sind behutsam auszustellen, 231
Lohgerber, 560 lederne Waaren, deren Einfuhre und Verkauf, 561
Löhne, Handwerks-, 543
Löschen bey Feuer, was desfalls zu beobachten, 301 woran die Löschenden zu erkennen, 306
Lotterien, Einlegung in fremde, welchergestalt es gestattet, oder bestrafet wird, 497 Verbot der Zahlen-Lotterien, bey Strafe, 498

M.

Maaß der Fäßer, Viertel und andern Gefäßes, 635 auf denen Kohlwerken, 637

Maaß, Leipziger, ist bey dem Garn zu gebrauchen, 627 der Dach- und Mauerziegel, S. 640
Maaß des Weines, 406. 636. Strafe bey dessen Veränderung, ibid.
Mäckler, sollen nicht gutes Geld gegen geringeres umsetzen helfen, 476 Deren Strafe bey wucherlichen Handlungen, 488. 579. 580 was ihnen sonst verboten, 573
Mahlen, schuldiges, der Stadt Dresden, in dasigen Churfürstlichen Hofmühlen, 435
Mahler sollen vorsichtig seyn wegen Feuers, 286
Mahlmetze, wenn solche in natura, oder an Gelde zu entrichten, 433. 443 an Abgang vom Scheffel paßiren dermalen 4 Pfund, nach Abzug des Staubmehls, Füllkleyen und Stein-Ohßes, 434
Malzen und Brauen, 4 an Sonn- und Festtagen verboten, 410
Malzkasten in denen Mühlen, 411
Malzmahler werden von der brauenden Bürgerschaft angenommen, was dabey zu beobachten, 290. 410. 431 deren Lohn, ibid. 443 Fuhrlohn von jedem Malze, 431. 432. 450
Malz und Schrot, dafür wird kein Beutelgeld erleget, 442
Malzmesser, dessen Verpflichtung, 410
Manufacturen, deren Beförderung, 508 Besichtigung von auswärtigen, 328 Nachricht von deren Zustande, 512 wegen derer auf dem Lande, 527
Mark Silber, wie hoch solche zu verarbeiten, 523

Markt, wie es wegen des dahin geschaften Getreydes und derer Früchte zu halten, 86
oder was mit Marktschiffen ankommt, 87
Marktfreyheit, S. 85. 513
Marktgeld, sogenanntes, von Victualien, 87
Märkte an Sonn- und Festtagen verboten, 87
auf Dörfern, 86
Masquen, zu Redoutenzeit, deren Verhalten, 212
Mäuerer und Zimmerleute, wie lange sie arbeiten sollen, 530. 567 deren Lohn, 568
Strafe, wenn sie das Bau-Reglement nicht befolgen, 651
Mauer- und Dachziegel, deren Taxe, 588
Maulbeerbäume, deren Anlegung, 511 Strafe dessen, der sich daran vergreift, ibid.
Mayenhauen und Setzen verboten, 424
Medicamente, Erlaubniß wegen deren Verkauf, 335
Medicaster, 331. 335
Medicinalwesen, dessen Verbesserung, 332
Medicus, dessen Schuldigkeit, 333. 334
Mehl, wie viel in einem Sack zu füllen, 448
Einfuhre fremden, 457
Mehlhändler, privilegirte, deren Befugniß, 457
fremde, 432 Verpflichtung, 463. 464 Cognition über selbige, 465 was sie zu beobachten, wie auch andere Brod- und Mehlhändler vom Lande, 458. 461 und zwar sollen sie kein Schrot vor die Fleischer, Viehmäster, Brandteweinbrenner und Eßigbrauer nach Dresden bringen, 462 wegen Einbringung Waizen- u. Rockenmehls, 461

deren Behältnisse daselbst zu Zurichtung des Mehls, 460. 461. 464. sollen nicht über den Marktpreiß verkaufen, ibid. deren Backwaaren, 460 Ursache des ihnen ertheilten Privilegii, S. 465
Meineyd, dessen Strafe, 16
Meisterrecht, 544 derer Becker in Dresden, dessen Erfordernisse. 455. 529
Meisterstücke, 530. 540. 544. 545 s. Handwerker.
Messen, 85 Freyheit, 513
Meßingene Waaren, 507
Metzfrey, Kuchen, Grieß und dergleichen, 457
Militz, deren Beystand, wegen der Bettler und sonst, 108. 114
Mißbräuche bey Handwerkern, 539. 540. 542. 548
Miethleute, Verzeichnisse ihrenthalben einzuschicken, 209
Mobilien, dereu Taxation, wann sie mit verbrennt, 150
Mockritz, der dasigen Mühle freyer Mehl- und Brodhandel nach Dresden, 459
Mühlen, wenn sie zu schärfen, 441 die zum Mahlwerk gehörige Stücke sollen nicht schadhaft seyn, 442 ausländische, wenn auf selbigen zu mahlen, 434
Mühlfuhren sind zu beschleunigen, 438 bleiben denen Pachtern in Dresden alleine vorbehalten, 451 das Lohn ist nach Entlegenheit der Mühlen bestimmet, 448 dessen Erhöhung, 451 Trinkgeld vor derer Mühlführer Knechte, 448

Mühlengäste sollen ihr Getreyde nach richtigem Maaß in die Mühle bringen, und soll keiner vor den andern einen Vorzug haben, 433. 452. 453 sind von dem Müller zu fördern, 432 wenn sie in eine andere Mühle fahren mögen, S. 432
Mühlgraben ist reinlich zu halten, 186 wenn solcher abgeschlagen wird, 435. 667. seq.
Mühlknappen, deren Verhalten, 427. 428 was sie auf der Wanderschaft zu beobachten, 429
Mühlen-Ordnungen werden angezeiget, 426
Mühlenpachter in Dresden, deren Schuldigkeit, 436 deren Helfer, 447 freyer Mehlhandel, 438 verschaffet Brennholz und Geleuchte, 453 dessen Strafe bey Bevortheilung des Mahlgasts, 440. 442 die zwanzigste gestrichene Metze von jedem Scheffel, 439 muß in Gegenwart des Mahlgastes metzen, ibid. wie viel er Mehl und Kleyen von jedem Scheffel liefern muß, ibid. Bezeigen gegen den Mahlgast; Instanz, wo die Beschwerden wider ihn oder dem Mahlgast abzuthun, 441 vom Malz und Schrot gebühret ihm weder Beutelgeld noch Füllkleyen, 442
Mühlpursche, wandernde, 428 dürfen keine Mühläxte führen, 429 wie lange sie zu beherbergen, ibid.
Mühlsteine, neue, deren Abmahlung mit Kleyen und Abstand der Läufte, 440. 441
Mühlenstrafen, deshalb ist kein Privatvergleich einzugehen, 452

Mühlenzwang zu Dresden, 435 Vermeidung allen Betrugs, S. 436
Müller, deren Obliegenheit, Vereydung, 410. 429. 430 wie viel sie Mehl zu liefern schuldig, 431 wenn sie Getreyde zum Brandtewein schroten, 407 sollen nicht liederlich Volk beherbergen, 435 die Schurzfelle nicht ablegen, 428 sollen tüchtige Waagen und Gewicht haben, 430
Mundmehl ist auf dem Markte zu verkaufen, 463
Münze, der guten, Ausfuhre wird bestrafet, 476 Scheidemünze, fremde, verboten, 482 solche zu zerbrechen und einzuschmelzen, wenn es erlaubt, 523 verbotene nicht anzunehmen, 153 Verfälschungen, darauf geordnete Strafe, 472
Münz-Ordnungen und Edicte, ingleichen wegen verbotener Einschleppung geringhaltiger, und Ausschleppung guter Münze, wie auch derer verruffenen und außer Cours gesetzten, 473. 476 darauf verordnete Strafen, 474. 476. 480 wie auch wegen Umsetzung guter Geldsorten, ibid. die in Valvations-Tabellen nicht enthalten, sind verboten, 480
Münzverfälschungen, 473
Münzzerrüttung, wie es in solchem Fall, wegen Bezahlung derer binnen solcher Zeit ausgestellten Verschreibungen zu halten, 484 ingleichen Gesinde und Handwerkslöhne, ibid.
Musik, deren Einstellung bey Todesfällen, 29 in Dresden, 30 an Sonn- und Festtagen, 6 wie lange, 29. 195 bey Hochzeiten, was

was dafür gebühret, 19 fremde Musikanten nicht zu dulten, S. 30
Mutterkorn, davon ist das Getreyde zu reinigen, 404

N.

Nachlaß derer Armen, wie er anzuwenden, 123
Nachtwächter, deren Bestellung, 288 wenn sie früh abgehen sollen, 292
Neuanbauende, deren Freyheiten, 641. 643
Neustadt bey Dresden, dasiger Anbau, 643
Nickern, dasige nach Dresden, ihrer Waaren halber privilegirte Mehlhändler, 457. 464
Niederlagen und Hausiren derer Brod- und Mehlhändler in Dresden, verboten, 458 wegen derer Ausländer in Ansehung derer Niederlagen, 467 auf denen Dörfern unzulässig, 580
Nothwehre, erzwungene, ist nicht aufgehoben, 270

O.

Ober-Bau-Amt in Dresden, dessen Obliegenheit, 651
Obligation, s. Verschreibung, Kaufmann.
Obrigkeit, oder Gerichtspersonen, Strafe bey deren Beschimpfung oder Verwundung, 247. 253 sollen grobe Verbal-Injurianten arretiren, 255 deren Obliegenheit bey Emigration derer Unterthanen, 329 Medicinalwesen, 331. 337 bey verheimlichter Schwangerschaft und verdächtigen Häusern, 349 bey Viehseuchen, 375. 383 deren Aufsicht, wegen der Sabbathsfeyer, 2. 4. 7

Register.

Anhaltung der Kinder zur Schule, 10 wider die Gotteslästerer, 13. 14 Kleider-Ordnung, 50 des Gesindes, 54--75 Allmosen und Bettelwesens, 103--114 der Juden, 177 des Spielens, 206 derer Duelle, 270 Schenk- und andere Wirthe, 272 im Wasser verunglückten, 341 in Pest- 354. 366. 368 und theuerer Zeit, 400 Brauwesen, 409 wegen der Müller, 434 richtiger Elle und Weiffenmaaßes, 631. seq. 636 wegen derer Geldsorten, 478. 483 des Wuchers, 488 Ausführung der weißen Erde, 501 Stempelung der inländischen Tuch- Zeug- seidenen, leinenen und baumwollenen Waaren, 511 wegen derer Taxen, S. 585

Obstbäume, sind neue Eheleute zu setzen, gehalten, 422

Oefen zum Backen und Flachsdörren, und deren Verwahrung, 285. 294

Opern und Comödien, Verhalten dabey, 209

Orte, verdächtige, deren Visitation, 229

P.

Paßagiers müssen auf die bey sich habende Sachen selbst mit Acht haben, und sich zur gesetzten Zeit einfinden, 88 Vorzug unter ihnen, 89

Päße, damit sollen sich Reisende versehen, 274 sie sind genau zu examiniren, 192. 274 bey Pestzeiten, 194. 354. 366. 369 bey Viehseuchen, 374 darnach sind die Soldaten zu befragen, 193

Paßirung der Waaren und Personen bey Pestzeiten, S. 356. 358
Pasquille, darauf gesetzte Strafen, 239
Pathen, wie viel einzubinden, nachgelassen, 33. 40 s. Gevattern.
Patrouillen, deren Schuldigkeit bey entstehenden Feuer, 308 bey Pestzeiten, 363
Pechfackeln verboten, 288
Perlen, Bestrafung derer, so sich an Perlenmuscheln vergreifen, 499
Personen, verdächtige, sind zu arretiren, 276 s. Fremde.
Peruquenmacher, was wegen Drathperuquen nachgelassen, und wie viel sie Credit geben mögen, 562. 563
Pest, Vorsorge und Anstalt, 349. 370 Verhalten derer Pfarrer, 350 Sperrung contagiöser Orte, 352 Quarantaine-Häuser, 353 Medici und Chirurgi, ibid. Schuldigkeit der Obrigkeiten, 354 Examinirung der Päße, 192. 354 Verhalten gegen die aus inficirten Orten kommende Waaren und Sachen, 356 Examen derer Einpaßirenden, 358. seq. Räucherung der Briefe und Päße, 358. 364 wenn Leute würklich aus inficirten Orten kommen, 363 und was bey zweifelhaften Fällen zu beobachten, 362 Pestwachten, deren Schuldigkeit, 226. 356. 358. 361. 363. deren Strafe bey Connivenz, 368. Verhalten nach aufgehörter Seuche, 354. seq.
Petschier- und Siegelstecher, deren Obliegenheit, 500

Pfand, nicht gelößtes, S. 487
Pferde, deren Aufkauf, 575
Pfingstbier, dabey ist nur eine gewisse Anzahl von Bäßern zu vergönnen, 419
Pflasterbau in Dresden, 648
Physici, Amts- Land- und Stadt-, deren Beschaffenheit und Schuldigkeit, 331 - 333
Platzbecker in Dresden sollen Butter- und andere weiße Waaren nicht backen, dahingegen hinreichende Quantität hausbacken Brod auf dem Markt bringen, 455 s. Weiß- und Platzbecker.
Policey-Aufseher, deren Schuldigkeit, 640
Policey-Commißion in Dresden, deren Errichtung, Beschaffenheit und Obliegenheit, 669. seq. wie auch in Armensachen, 129. 672
Porte-Chaisen in Dresden, 214. s. Trage-Chaisen.
Posamentirer dürfen Band- und Schnurmühlen wieder brauchen, 562
Posten, deren Sicherheit, und wie andere Wagen ihnen auszuweichen, verbunden, 89 deren Convoyirung, 92 Taback auf selbiger zu rauchen, und Hunde mit zu führen, ist verboten, 90 wenn jemand, der mit selbiger reiset, delinquiret, 91 Extra-Posten, leichte, 92
Posthäuser, Allmosenbüchsen in selbigen, 91
Posthorn und Post-Livree zu tragen, ist untersaget, 90
Postillions nicht zu schlagen, müssen aber auch bescheiden seyn, 91 wie sich selbige in Pestzeiten zu verhalten, 365

Postmeister dürfen Reisende speisen, S. 191
Postsäulen, deren Herstellung, 92
Pottasche, deren Ausfuhre in gewisser Maße verboten, 506
Praxis Medica, wer darzu zu admittiren, 333
Privat-Austheilungen des Allmosens, welchergestalt solches nachgelassen, 105 ist auf denen Straßen und in Läden verboten, 138. 139
Privat-Copulation, s. Trauung.
" " Begräbnisse, 35
" " Darren, sind gänzlich abzuschaffen, 294
Privilegium, s. Buchhändler.
" " " gewisser Brodt- und Mehlhändler, und dessen Ursache, 465
Probe von Silber, 523 von Gold- und Silber-Drathzug, 524
Processe in Handwerkssachen nicht zu verstatten, 544
Puppenspieler untersagt, auch alles Ausstellen zur Schau, 210

R.

Raisoniren und Critisiren verboten, 238
Rauchfänge, wie oft zu kehren, 296
Räucherung der Briefe in Pestzeiten, 364. 365
Rauchwaaren bey Pestzeiten, 370
Räuber, wie sie zu verfolgen, 274. 277
Real-Injurien, s. Injurien.
Rechnung und Justification über die Allmosengelder, 134
Redouten, Verhalten dabey, 212
Reinhaltung der Straßen, 659. 661
Reuten schnelles in Dresden verboten, 317

Rindsleder, rohe, deren Einpaßirung bey Pest-zeiten, S. 367
Risse von neu anzubauenden Häusern, wohin sie zu geben, 642
Ritterguths-Besitzer, deren Tischtrunk, 418 wie sie bey Feuersbrünsten den Schaden zu erweisen haben, 152 Verkauf der auf ihren Güthern erzeugten Wolle, 504
Röhren, deren Strafe, so solche verstopfen, 183
Röhrkasten oder Wassertröge, deren Beschaffenheit, 663
Röhrlöcher, aufgebrochene, sind zu verwahren, 658
Röhrmeister in Dresden, deren Obliegenheit, 667
Röhrwasser-Leitungen in Dresden, 664 Commißion dieserhalb, 663
Roth- und Weißgerber, 561

S.

Sabbathsfeyer, wessen sich an solchen, und andern Festen zu enthalten, Ablesung des Mandats dieserhalb alle Jahre einmal, 3 = 7
Sanitäts-Collegium, dessen Beschaffenheit, und wer an selbiges gewiesen, 332
Schänden und Schmähen, deren Strafe, 244
Schaumeister, deren Obliegenheit, 555. 557
Scheidemünze, s. Münze.
Schenk- und Wirthshäuser, neue nicht anzulegen, 191 wie lange Musik zu halten, und Gäste zu setzen, 7. 29. 195. s. Gast- und Schenkwirthe.
Schiffer, Fischer und Einwohner an der Elbe, sollen Bettler, oder sonst verdächtige Personen

nen nicht übersetzen, 143 und desfalls ihre Kähne verwahren, S. 276
Schießen, unzuläßiges, und darauf gesetzte Strafe, 242. 243 an Sonn- und Festtagen nach den Gottesdienst erlaubt, 4 mit Schießgewehr zu gehen, nicht jedermann erlaubt, 240. 279
Schild- und andere Wachten, deren Respectirung bey Strafe, 225
Schindel- und Strohdächer in Städten abzuschaffen, 288
Schlachten des Viehes an inficirten Orten untersaget, 384 geschlachtetes Vieh, 469
Schleyer-Fabrikanten auf dem Lande, 527
Schleußen und Pflasterbau zu Dresden, und deren Reinigung, 298. 648
Schlittenfahren, was desfalls zu beobachten, 236 Ausnahme, 237 wie es damit in Dresden zu halten, 318
Schmäh- Schandschriften, wie auch Critisiren, darauf gesetzte Strafen, 238. 239
Schmiede in Dresden, 647
Schneider, eingerissene Misbräuche bey selbigen, 563 und was sie wegen der Kleider-Ordnung zu beobachten, 565 und in Ansehung des Credits, 562 auf dem Lande, 564
Schnelles Fahren und Reuten verboten, 317
Schnellwaagen beym Golde gänzlich untersaget, 477
Schnurmühlen oder Mühlstühle sind wieder erlaubet, 562
Schreckſteine vor denen Häusern sind nicht mit Ketten zu umziehen, 318. 657

Schriftsteller, deren Strafe bey wucherlichen Contracten, S. 488
Schrot sollen die privilegirten Mehlhändler vor die Fleischhauer, Viehmäster, Brandteweinbrenner und Eßigbrauer nicht nach Dresden einbringen, 462.468 wo das Schroten geschehen soll, 437 Abgabe davon, 444
Schuhflicker auf dem Lande 546.564
Schuldner, wie er wegen Betrügereyen zu bestrafen, 491
Schulen, deren Nothwendigkeit, Beschaffenheit der neuen Schul-Ordnungen, 8 - 11 Schulgeld vor arme Kinder, 11 deren Zucht, 9
Schulmeister sollen nicht handeln, 527 können jedoch ihre erlernte Handwerke gewissermaßen treiben, 531.546
Schutt, auf denen Gassen wegzuschaffen, 319
Schutt und Guß bey dem Brauen zu beobachten, 411
Schwangerschaft, deren Verheimlichung, 348 wie Eltern und andere, die davon Wissenschaft erlangen, sich zu verhalten, und Besichtigung dergleichen Personen, ibid.
Sechswöchnerinn im Voigtlande, wie viel sie fremd Bier einlegen mag 418
Seidenbau, 511
Seidenfarbe, 559
Seiffensieder-Waaren, 567.578 deren Verkauf nach Steinen und Pfunden, 586
Seiler, deren Vorsicht wegen Feuersgefahr, 286
Seiltänzer, Taschenspieler und dergl. soll der Eingang in hiesige Lande versaget werden, 106.141

Senftenträger, deren Instruction zu Dresden, 215
Vorsicht der Kutscher gegen selbige, S. 317
Servitut-Irrungen, wie sie abzuthun, 650
Seuche, s. Viehseuche.
Sicherheit, allgemeine, was dieserhalb angeordnet, 232. seq.
Siebenlehner Becker, wegen ihrer nach Dresden bringenden Waare, 456
Silber, wie hoch es zu verarbeiten, 523 siehe Goldschmiede.
Singen bey Fackeln auf denen Straßen verboten, 316
Soldaten, sind nach ihren Päßen zu befragen, 193. 222. 224 sollen nicht Marketenderey treiben, 196 deren Jagen, Fischen, Schiessen und Tobacksrauchen, 223 Visitirung ihrer Quartiere, 224 deren Verhalten gegen die Bürgerwacht, 225 sind nicht auf Messen und Jahrmärkte ohne erhebliche Ursache zu beurlauben, 88. 222. sollen in der Montur gehen, 223 wie viel ihnen zu borgen, ibid. wenn sie in ihren Quartieren seyn sollen, 193 nicht bürgerliche Nahrung treiben, können jedoch bey einem Meister arbeiten, und zunftmäßig erlernte Handwerke bey denen Compagnien treiben, 531 deren Zusammenbacken, 456 dürfen kein Fleisch zum Verkauf, jedoch vor sich schlachten, 471 wenn die, so Handwerke gelernet, vor geendigten Lehrjahren Soldaten werden, 534 deren Obliegenheit bey Feuersbrünsten, 304. 305
Specificationes von Feuergeräthschaften sind bey Strafe nach Verfluß jeden Jahres zur Churfürstl.

fürstl. Landes- Stifts- und andere Regierungen einzureichen, S. 298
Speisen, wie viel deren bey Hochzeiten zugelassen, 21 und welchergestalt solche bey Leichenbegängnissen vergönnet, 36
Spiele, Glücks- und Gaukel-, 199 wie hoch zu spielen, ibid. mit ungestempelten Charten verboten, und Ausspielen allerhand Mobilien, 200
Spiele, Hazard-, an jedem Orte, und zu aller Zeit bey Strafe verboten, wie auch die Wetten darüber, 201 Spielschulden ungültig, 203 Verfahren, 204 die dem Spielen nachgehen, 206 junge Leute darzu verführen, ib. Bestrafung der Advocaten bey unerheblichen Apellationen, 205 Belohnungen der Denuncianten, 202 Obliegenheit der Obrigkeiten wider die Spieler, 204. 206. 207 Mandat desfalls, 206
Spiele, Puppen-, wie auch alles Ausstellen zur Schau ohne Erlaubniß, ist untersaget, 210 wer solche zu ertheilen hat, wenn und wie lange? 211
Spinner, deren Obliegenheit, 633
Stärkenhändler, deren Gewichte, 639
Steinerne Tafeln an denen Häusern zu Dresden, und deren Einfassung mit Schreckstein, doch sind keine Ketten quer über zu ziehen, 318
Steinkohlen, deren Anbau, 506 sind nicht ausser Landes zu führen, 507
Steinwaaren, 577
Stempelung der innländischen Tuche, Zeuge, seidene, leinene und baumwollene Waaren, 511

Stocktragen zu Dresden bey Hofe, und Eingehen daselbst, S. 219
Stöhrer und Pfuscher, 338
Strafgelder, deren Anwendung bey Münz-Defraudationen, 483
Straßen-Commißion, 656
Straßen, Haupt- und Land- deren Weite und Breite, 652 wenn sich Fälle auf selbigen ereignen, ibid. Pflanzung der Bäume an selbigen, ibid. 654 deren Bau und Reparatur, wie auch Direction darüber, 653. 654. diese sollen Fuhrleute halten, 652. 653 es soll nicht Wasser in selbige geleitet werden, ibid.
Straßen in Städten, deren Säuberung, 659. 661 auf solchen soll nicht mit Getreyde, Heu, Stroh, Holz, Bretern, in Dresden gehalten werden, 662 s. Gassen.
Straßenräuber, deren Verfolgung und fernes Verhalten, 271. 272
Straßensäulen, steinerne, deren Ergänzung und Strafe derer, so sich daran vergreifen, 92. 655
Strehnen beym Gespinnste, 629
Streifereyen feindliche 273
Strich und Fallgänge neue nicht zu machen, 185
Strohhuthwaaren, deren Ausfuhre verboten, 508
Strohvermachungen an denen Stallthüren, ingl. Kellerlöchern, sind wegen Feuersgefahr abzuschaffen, 289
Strumpfwürker auf dem Lande, 527

T.

Tanzen an Sonn- und Festtagen, 7 auf Hochzeiten, 20
Taufen,

Taufen, Privat-, wenn und wem solches verstattet, welchergestalt die Speisung bey Kindtaufen nachgelassen, und wie lange, S. 32. 33
Taufen und Hänseln bey Handwerken abzuschaffen, 529
Täuflinge, mit solchen soll das Bauervolk nicht in die Bier- und Weinhäuser gehen, 34
Taxen, Brodt, Semmel und Mehl, 584 Bewirthungstaxen, 194. 584. 585 des Bieres, Fleisches, wornach sie einzurichten, 194. 585. 586 der Seiffensieder, 586 Handwerks- und Arbeitslöhne, 587. 589 Auswaschens und Aufsetzung der Holzwaaren, 588 Mauer- und Dachziegel und des Kalks, ibid.
Taxirung abgebrandter Häuser und Mobilien, 150. 301. 643
Thore, deren Sperrung währenden Predigten, und wer gleichwohl zu paßiren, 3 mehrere Erläuterungen, 4 Verkauf vor selbigen verboten, 186. 581
Thorschreiber zu Dresden, deren Obliegenheit wegen der Mehl- und Brodhändler, 468
Tischtrunk, wem hierzu fremdes Bier einzulegen, erlaubet ist, 417 - 419
Todten, wenn sie zu Pestzeiten zu begraben, 37
Todtengräber, deren Schuldigkeit, 39
Töpfer, 567 deren Obliegenheit in Dresden, 649
Trage-Chaisen in Dresden, deren erste Anlegung, Anzahl und Ordnung, 214 - 218
Treiber, Vieh-, sollen die Landstraßen halten, 375
Trauer, Abstellung der übermäßigen, 41. seq. Kirchentrauer bey Absterben des Kirchen-Patrons, und Beschaffenheit der tiefen, 43. 44

schwarze Ausschlagung der Zimmer, Wagen ꝛc. ist untersaget, desgl. Trauer für die Bedienten, 44 Zeit und Verbot derselben, wie auch letztern Falls darauf gesetzte Strafen, S. 45
Trauung zu Hause, in wie ferne solche, ohne Dispensation zu verstatten, 17 Zeit derselben in der Kirche, 18
Trödeln verboten, und welchergestalt es zugelassen, 575 seq. in Dresden verboten, 578. 579
Trompeter und Pauker, wer sich derselben bey gewissen Ausrichtungen bedienen mag, 30. 31 Trompetenblasen nach geschlossener Festung verboten, 32
Tuchmacher, deren Gewandschnitt, 556 Woll-Einkauf, 502. 504. 555 Emporbringung dieses Handwerks, 509 Visitirung der Werkstätte, 556 Schaumeister, 555. 556. 557 Tücher in der Walke, 557 deren Walkmühle zu Dresden, 447 Fremde, deren zu erhaltende Freyheiten, 509 Vorsicht der Aeltesten, Stempelung und Zeichen der Tücher, 511. 558
Tuchscheerer, 557
Tumult, Strafe wegen dessen Erregung, 235

U.

Ueberfahrt verdächtiger Personen, 143
Umreuten und Eindringen auf öffentlichen Zusammenkünften verboten, 258
Unkosten bey Besichtigung des Viehes und Viehseuche, 375 ingl. derer im Wasser und sonst verunglückten Personen, 343

Untermengung verschiedener Getreydesorten unter das Weizen- und Rockenmehl, und dessen Verbackung wird bestraft, S. 456
Unterthanen, deren Wegziehen außerhalb Landes, und darauf gesetzte Strafen, 327 - 329

V.

Valvations-Tabellen, 477. 480
Verfahren bey wucherlichen Handlungen, 485 - 491
Verläumdung, heimliche, deren Bestrafung, 246
Verlobung, in wie weit die Speisung dabey nachgelassen, 20
Verschreibungen, wie es mit Bezahlung derer, die binnen der Münzzerrüttung ausgestellet worden, zu halten, 484 s. Kaufmann.
Verunglückte im Wasser, s. Ertrunkene.
Verzeichnisse von Getauften, Copulirten, Begrabenen, Communicanten, sind zum Ober-Consistorio alljährlich einzusenden, 41
Victualien, deren Aufkauf und Ausfuhre und Niederlagen auf den Dörfern verboten, 573. 580 deren Vorkauf vor denen Thoren untersaget, 581. 582 Lieferungen, 581 Hausiren mit selbigen, 578 fremde Victualien-Händler in Dresden, 582
Vieh, ist von verendeten Fleischern zu schlachten, 469 geschlachtetes soll weder von Bürgern noch andern Orten in die Stadt gebracht werden, ibid. Ausnahme in Dresden, 470
Viehmarkt, wie es damit in Pestzeiten zu halten, 367 und wo eine Seuche gewesen, 383
Viehseuche, deren Abwendung, 371 - 391 wie das Futter beschaffen seyn soll, 372 wann sol-

solches gar nicht auszutreiben, ibid. Mittel sowohl præservative als curative, 384-391 unter welcher Vorsicht fremdes Vieh einzulassen, 373 Bestellung gewisser Aufseher und Viehschauer, 377 Obliegenheit der Hirten und des Gesindes, S. 372. 375. 376. 378
Vieh, crepirtes, dessen Einscharrung, 379. 384 nachgelassene Ablederung, 380. 382 wenn die Seuche aufgehöret, 381. 382
Visitationes general. und special. deren Anstellung, besonders in Dresden, 229-232 in Fleischbänken, bey Beckern und in Schenkstätten, 107. 144. 234 wie auch andern Häusern, 275 der Soldaten-Quartiere, 224 der Hurenhäuser, 349 bey verheimlichter Schwangerschaft, 348 der Dorfkrämer, 526 des Buttergefäßes, 635 des Viehes bey Seuchen, 375 der Getreydeböden, 395 der Gebräude, 411. 412 richtiger Ellen und Weifen, 633 bey Manufacturen, 233 der Wälder, 273
Visitatores, deren Obliegenheit, 582
Voigte, 235. s. Armenvoigte.
Vorgesetzte, wenn sie beleidiget, oder gar heraus gefordert werden, 259
Vorkauf des Garns, 554 der Fische, 568. 570 überhaupt, 572. 575

W.

Waagen in Mühlen, sollen tüchtig seyn, 430
Waageschaalen, deren Beschaffenheit, 638
Waaren, wenn solche creditiret werden, 512
Waaren, kupferne und meßingene, 507 siehe Hausiren.

Wachsfackeln bey Begängnissen, S. 35
Wachsstöcke sind nach dem Gewichte zu verkaufen, 639
Wachten, deren Respectirung, 225 und Ausstellung bey contagiösen Zeiten, 226 deren Obliegenheit, 363. 370 zu Abwendung der Viehseuche, 228 der fremden Bettler, 107 bey Unsicherheit, 227. 273. 276 bey Feuersbrünsten, 304. 305 bey schnellem Fahren und Reiten, 317 wenn Soldaten und Bürgerwacht zusammen kommen, 225
Wagen sollen des Nachts nicht vor denen Häusern stehen bleiben, 291. 658
Wagenknechte, deren Schuldigkeit, 431
Wagen, schwarz überzogene bey Leichen-Conducten, 36
Wahnwitzige, deren Versorgung, 101. 122
Wahrsagen, dessen Strafe, 15
Walkmühle der Dresdner Tuchmacher, was diese zu beobachten, 447
Wälder, Feuersbrünste in selbigen, 303
Waldungen, Churfürstl. darein wilde Obstbäume zu setzen, 423
Wasser und Brunnen sind in gutem Stand zu erhalten, 291. 663
Wasser, in selbigem Verunglückte, und wie ihnen ohne besorglichen Vorwurf Hülfe zu leisten, 340 = 342
Wasserbutten, öfters mit frischem Wasser anzufüllen, 292
Wasser-Commißion in Dresden, deren Beschäftigungen, 665. seq.

Wasser-

Wasser-Geschworne, deren ehemalige Verrichtungen, S. 427
Wasser, kleine, und im Mühlgraben nicht zu verstopfen, 183
Wasser-Inspector zu Dresden, dessen Verrichtung, 665. 667
Wasserleitungen daselbst, deren neue Einrichtung, ibid. und wie das Wasser bey Feuersgefahr nunmehro mit Vortheil zu erlangen, 666 künftige Direction darüber, ibid.
Wayfenhaus zu Dresden, 187. 188
Wayfenhäuser, worzu sie anzuwenden, 94
Weberey, dabey auch weibliche Personen zu gebrauchen, 548
Wechsel nicht auf verrufene, oder herabgesetzte Scheide-Münzen zu schließen, 476
Wechselstädte, wohin die zum Bruch taxirten Münzen zu bringen, 472
Wegziehen, außer Landes, und Verleitung darzu 326. 329
Weibspersonen, die Soldaten zur Desertion verleiten, 330
Weiffen und Garnmaaß, wegen dessen durchgehends gleichen Einführung, 628 Hand- oder Fußweiffen, Arten von selbigen, 629
Wein, fremder, wer solchen einlegen mag, 405 406
Weinschenken, sollen rechtes Maaß geben, 636
neue, 191
Weißbeckerhandwerk darf in Dresden keine fremden Mahlgäste aufnehmen, 453

Weiß- und Platzbecker in Dresden, wo sie sich ihrer Mehlbedürfnisse zu erhohlen, 466 Bestrafung im Contraventionsfall, S. 467
Weißgerber, 561
Werkmeister, was diese bey Taxirung der Häuser zu beobachten, 150. 301. 643
Windöfen, so viel möglich zu vermeiden, und wenn solches erlaubt wird, 283. 297. 649
Wirthe, deren Verhalten beym Spielen, 201 206 und Verpflichtung, 272 s. Gast- und Schenkwirthe.
Wirthshäuser sind frey von der Einquartirung, 195
Wolle soll nicht aufgekauft, und außer Landes verfahren werden, 502 Strafe, 503 Ausnahme, 504. Gewichte bey dem Wollverkauf, ibid. und 556 Gemenge unter selbiger, 503
Wucher und wucherliche Contracte, welche dafür zu achten, und die darauf gesetzten Strafen, wie auch das Verfahren gegen selbige, 485-491
Würfel und andere Glücksspiele, 199 s. Spiele.

Z.

Zauberey, deren Bestrafung, 16
Zeitungen, falsche, deren Ausbreitung, 238
Zeug- und Leineweber, 504. 505
Zigeuner, Verordnungen ihrenthalben, 281
Zimmer, deren Bekleidung, 49
Zimmerleute, wie lange sie arbeiten sollen, 530. 567 Strafe, wenn sie das Bau-Reglement nicht befolgen, 651
Zinn,

Register.

Zinn, Zusatz bey selbigem, dessen Bezeichnung, Zinngießer-Handwerksladen, S. 565. 566
Zucht der Jugend, worinnen solche bestehen soll, 9. 10
Zuchthäuser, neue, Direction darüber, 111 wer allda einzunehmen, 112 und wenn in selbigen Personen verstorben, 113
Zulagen vom Fleische, 470
Zünfte derer Handwerker, 537
Zusammenbacken der Soldaten, 456
Zusammenkünfte, öffentliche, Eindringen in selbige verboten, 258 derer Handwerke, 543 545
Zusammenschlachten der Soldaten, 471

Errata.

Errata.

pag. 6. §. 10. Zeile 8. anstatt Verminderung, lies: Vermeidung.

" 112. Z. 4. anstatt welcher, lies: welchen.

" 170. §. 4. Z. 11. nach dem Worte Concession, setze hinzu: zum Aufenthalt hierselbst nicht mehr berechtiget, sondern dergleichen ꝛc.

" 234. §. 9. Z. 3. anstatt Backen, lies: Beckern.

" 310. §. 61. Z. 6. anstatt um, lies: und.

" 368. §. 33. Z. 19. anstatt Post- lies: Pestwachten.

" 414. §. 2. Z. 1. anstatt Erndtetrinkens, lies: Erndten-Biers.

" 488. §. 5. Z. 9. anstatt Judiciis, lies: Indiciis.

" 494. §. 6. Z. 22. anstatt denselben, lies: derselbe.

" 506. §. 2. Z. 7. anstatt fortzustellen, lies: fortstellen.

" 535. §. 15. Z. 2. anstatt aufzureiben, lies: aufzutreiben.

" 564. §. 9. Z. 2. anstatt alle, lies: alte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmieder, Gottfried

Des Churfürstenthums Sachsen allgemeine und der Residenzstadt Dresden besondere Policey-Verfassung in einem auf die Landesgesetze und andere Verordnungen sich gründenden Zusammenhange dargestellet
Bd.: [1]

1774

Bamberg, Staatsbibliothek -- Polit.o.14(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765350-3
VD18 90466098